

Sicherheitsbericht 2021

Bericht über die Tätigkeit der Strafjustiz

Wien, 2022

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Justiz, Museumstraße 7, 1070 Wien

Wien, 2022. Stand: 7. Oktober 2022

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Nutzungen sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundeskanzleramtes und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtsausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgehen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an teams@bmj.gv.at.

Vorwort

Über viele Jahre ist der Teil des BMJ des Sicherheitsberichts der Bundesregierung kontinuierlich und nahezu unverändert fortgeschrieben worden. Im Hinblick auf gestiegene Anforderungen arbeitet das BMJ seit 2007 an einer verbesserten statistischen Darstellung der Tätigkeit der Strafjustiz. Verbesserungen werden auf allen Ebenen angestrebt, etwa bei der Erfassung der Daten, bei der Abstimmung der verschiedenen relevanten Datensysteme oder bei Auswertung und Darstellung. Diese Arbeiten haben im Sicherheitsbericht 2009, Justizteil, mit der erstmaligen Darstellung der „Justizstatistik Strafsachen“ und einer Neustrukturierung des Berichts Niederschlag gefunden. Die damit gegebene Möglichkeit, die Erledigung von Verfahren durch die Staatsanwaltschaften und Gerichte differenziert abzubilden, steht nunmehr auch für Auswertungen im Hinblick auf spezielle Deliktsbereiche zur Verfügung.

Im Sicherheitsbericht 2019 wurden – aus Anlass der Entschließung des Nationalrates vom 19. September 2019 betreffend eine österreichische „Korruptionsstatistik“ (124/E XXVI. GP) ¹ – justizielle Verfahrenserledigungen für Delikte nach dem 22. Hauptstück des Strafgesetzbuches („Strafbare Verletzungen der Amtspflicht, Korruption und verwandte strafbare Handlungen“) dargestellt. Diese Darstellung wird nun jährlich fortgeführt (nunmehr Kapitel 2.4).

Das Kapitel Terrorismusstatistik wurde im Sicherheitsbericht 2020 als eigenes Sonderkapitel (Kapitel 4) vorgesehen und wird nun in vereinfachter Form ebenfalls jährlich fortgeführt (nunmehr Kapitel 2.5).

Durch den Entfall eines neuen Sonderkapitels im Sicherheitsbericht 2021 ändern sich die folgen Kapitelbezeichnungen.

Die Sicherheitsberichte werden in elektronischer Form auf der Homepage des Parlaments (www.parlament.gv.at) veröffentlicht.

¹ https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/E/E_00124/

Inhalt

Vorwort.....	3
Kurzübersicht.....	10
1 Die Tätigkeit der Strafjustiz.....	15
1.1 Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften und Gerichte nach Geschäftsanfall	15
1.1.1 Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften in bezirksgerichtlichen Strafsachen.....	15
1.1.2 Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften in landesgerichtlichen Strafsachen	16
1.1.3 Die Tätigkeit der Strafgerichte	17
1.2 Justizstatistik Strafsachen (Erledigung von Verfahren durch die Staatsanwaltschaften und Gerichte): Personen	19
1.2.1 Erledigung von Verfahren durch die Staatsanwaltschaften	20
1.2.2 Erledigung von Verfahren durch die Gerichte	28
1.2.3 Justizielle Erledigungen insgesamt	33
1.2.4 Erledigungen nach OStA- und OLG-Sprengeln.....	34
1.3 Justizstatistik Strafsachen (Erledigung von Verfahren durch die Staatsanwaltschaften und Gerichte): Verbände.....	40
1.4 Verfahrensdauer	42
2 Verurteilungen	52
2.1 Die Entwicklung nach Personengruppen	53
2.2 Die Entwicklung nach Deliktsgruppen	55
2.2.1 Überblick.....	56
2.2.2 Delikte gegen fremdes Vermögen	58
2.2.3 Delikte gegen Leib und Leben.....	59
2.2.4 Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung.....	60
2.2.5 Gewalt im häuslichen Nahebereich - fortgesetzte Gewaltausübung.....	60
2.2.6 Suchtmittelgesetz	65
2.2.7 Verhetzung und NS-Wiederbetätigung	65
2.2.8 Computerkriminalität	67
2.2.9 Umweltkriminalität.....	68
2.2.10 Illegaler Artenhandel	69
2.3 Verurteilungen nach Personen- und Deliktsgruppen	69
2.3.1 Überblick.....	69
2.3.2 Verurteilungen Jugendlicher.....	72
2.3.3 Verurteilungen junger Erwachsener.....	73
2.3.4 Verurteilungen ausländischer Staatsangehöriger	75
2.4 Korruptionsstatistik	82

2.4.1	Vorbemerkungen	82
2.4.2	Verfahrenserledigungen im Zeitverlauf 2017-2021	83
2.4.3	Verfahrenserledigungen nach Delikten	84
2.4.4	Verfahrenserledigungen im regionalen Vergleich	88
2.5	Terrorismusstatistik	92
2.5.1	Einleitung	92
2.5.2	Statistik	92
2.5.3	Entwicklungen im Phänomenbereich Terrorismus im Jahr 2021	97
3	Reaktionen und Sanktionen	98
3.1	Diversionsangebote und Diversionserfolg	100
3.2	Durchführung der Diversion durch Neustart	108
3.2.1	Tauschgleich	108
3.2.2	Vermittlung von gemeinnützigen Leistungen (VGL)	112
3.2.3	Bewährungshilfe im Rahmen diversioneller Probezeit	114
3.3	Medizinische und therapeutische Behandlung Suchtmittelabhängiger	116
3.3.1	Aufschub des Strafvollzuges nach § 39 SMG	116
3.3.2	Kostenaufwand	117
3.4	Die verhängten Strafen und Maßnahmen	118
3.4.1	Die verhängten Strafen nach Personengruppen	121
3.4.2	Die verhängten Strafen nach Deliktgruppen am Beispiel SMG	126
3.4.3	Die verhängten Strafen nach OLG-Sprengeln	127
3.5	Bedingte Sanktionen und Bewährungshilfe	129
3.5.1	Anordnungen von Bewährungshilfe	131
3.5.2	Klientenstand der Bewährungshilfe (ohne Diversion)	133
3.5.3	Sozialnetzkonferenz als Haftalternative bei Jugendlichen	135
3.6	Geldstrafen und sonstige Maßnahmen	136
3.6.1	Einnahmen aus Geldstrafen, Diversion und Verfahrenskostenersatz	136
3.6.2	Vermittlung gemeinnütziger Leistungen bei Ersatzfreiheitsstrafe	137
3.6.3	Vermögensrechtliche Anordnungen und andere Maßnahmen	138
3.7	Freiheitsstrafen	141
4	Bericht über den Straf- und Maßnahmenvollzug	144
4.1	Vollzug von Untersuchungshaft, Freiheitsstrafen und Maßnahmen	144
4.1.1	Übersicht über die Entwicklung der Haftzahlen seit 1980	144
4.1.2	Entwicklung der Gefangenengruppe seit 2001	161
4.1.3	Entwicklung der Zugänge seit 2001	167
4.1.4	Allgemeines	167
4.1.5	Straf- und Haftdauer zum Stichtag und bei Entlassung	174

4.1.6 Entlassungen aus Justizanstalten.....	183
4.2 Beschreibung der Gefangenenpopulation nach Sozialmerkmalen, soziale Intervention und Gesundheitsversorgung	199
4.2.1 Insassinnen und Insassen von Justizanstalten nach Sozialmerkmalen	199
4.2.2 Soziale Intervention im Strafvollzug	205
Vollzugsstatus zum Stichtag.....	205
4.2.3 Drogenbezogene Strategien und Gesundheitsversorgung in den Justizanstalten.....	214
4.2.4 Suizide	217
4.2.5 Sozialarbeit von NEUSTART im Rahmen des elektronisch überwachten Hausarrestes.....	220
5 Haftentlassenenhilfe	222
5.1 Neustart Haftentlassenenhilfe.....	222
5.2 Neustart Wohnbetreuung	223
6 Jugendgerichtshilfe.....	224
6.1 Organisation der Jugendgerichtshilfe.....	224
6.1.1 Wiener Jugendgerichtshilfe	224
6.1.2 Bundesweit tätige (Familien- und) Jugendgerichtshilfe	224
6.2 Aufgaben.....	225
6.3 Aufträge und Erledigungen.....	226
6.3.1 Jugenderhebungen	226
6.3.2 Haftentscheidungshilfe	227
6.3.3 Vermittlung gemeinnütziger Leistungen (nur Wiener Jugendgerichtshilfe).....	228
6.3.4 Vermittlung gemeinnütziger Leistungen statt Ersatzfreiheitsstrafe (nur Wiener Jugendgerichtshilfe)	229
6.3.5 Betreuung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen des Jugenddepartments der Justizanstalt Wien-Josefstadt (nur Wiener Jugendgerichtshilfe)	229
7 Die Wiederverurteilungsstatistik	235
7.1 Wiederverurteilungsquoten	238
7.2 Verurteilungskarrieren.....	239
7.3 Form der Wiederverurteilung.....	240
7.4 Sanktion und Wiederverurteilung	243
7.5 Regionaler Vergleich	245
7.6 Wiederverurteilungen im Zeitvergleich.....	246
8 Gesetzgeberische Tätigkeit im materiellen Strafrecht.....	248
8.1 Änderungen im StGB.....	248

8.2 Vorhaben auf Ebene der Europäischen Union	248
8.2.1 RL „Strafrechtliche Geldwäsche“	248
8.2.2 RL „Betrug mit unbaren Zahlungsmitteln“	249
8.2.3 RL Marktmissbrauch / Börsegesetz 2018	250
9 Strafprozess und Ermittlungsmaßnahmen	251
9.1 Gesetzgeberische Tätigkeit im Strafverfahrensrecht	251
9.1.1 Überblick	251
9.1.2 Vorkehrungen in Strafsachen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19	252
9.1.3 Bundesgesetz, mit dem das Polizeiliche Staatsschutzgesetz, das Sicherheitspolizeigesetz, das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung 1975 und das Tilgungsgesetz 1972 geändert werden (BGBl. I Nr. 148/2021).....	252
9.1.4 Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz und das Gerichtsorganisationsgesetz zur Bekämpfung von Terror geändert werden (Terror-Bekämpfungsgesetz – TeBG; BGBl. I Nr. 159/2021).....	253
9.1.5 Bundesgesetz, mit dem ein Telekommunikationsgesetz erlassen (Telekommunikationsgesetz 2021 – TKG 2021), das KommAustria-Gesetz (KommAustria-Gesetz – KOG), die Strafprozeßordnung 1975 (StPO), das Polizeikooperationsgesetz (PolKG), das Polizeiliche Staatsschutzgesetz (PStSG), das Sicherheitspolizeigesetz (SPG), das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018), das Börsegesetz 2018 (BörseG 2018), das Postmarktgesetz (PMG), das Kraftfahrzeuggesetz 1967 (KFG 1967), das Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMAG 2016), das Funkerzeugnisgesetz 1998 (FZG), das Rundfunkgebührengesetz (RGG), das Fernsprechentgeltzuschussgesetz (FeZG) und das Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G) geändert werden (BGBl. I Nr. 190/2021).....	254
9.1.6 Bundesgesetz, mit dem die Strafprozeßordnung 1975 geändert wird (BGBl. I Nr. 243/2021).....	254
9.2 Vorhaben auf Ebene der Europäischen Union	255
9.2.1 RL „Prozesskostenhilfe“	255
9.2.2 RL „Jugendstrafverfahren“.....	256
9.3 Ermittlungsmaßnahmen	256
9.3.1 Auskunft aus dem Kontenregister und Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte	256
9.3.2 Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung, Lokalisierung einer technischen Einrichtung, Anlassdatenspeicherung sowie Überwachung von Nachrichten	257
9.3.3 Besondere Ermittlungsmaßnahmen.....	260

9.4	Verfahren gegen Organe der Sicherheitsbehörden	264
9.5	Verfahrenshilfe	266
9.6	Rechtsanwaltlicher Bereitschaftsdienst	267
9.7	BKMS®- Hinweisgebersystem	270
10	Opfer krimineller Handlungen	272
10.1	Statistische Daten.....	272
10.1.1	Überblick.....	272
10.1.2	Opfer von Delikten gegen Leib und Leben	274
10.1.3	Opfer von Sexualdelikten.....	276
10.2	Hilfeleistungen nach dem Verbrechenopfergesetz	278
10.3	Opferhilfe, Prozessbegleitung	280
10.4	Opfer-Notruf.....	286
11	Strafrechtliches Entschädigungsgesetz.....	288
12	Internationale Zusammenarbeit	291
12.1.1	Zusammenarbeit mit Drittstaaten	291
12.1.2	Zusammenarbeit innerhalb der Europäischen Union	292
12.2	Einrichtungen für die Förderung und Stärkung der strafrechtlichen Zusammenarbeit in der Union	294
12.2.1	EUROJUST	294
12.2.2	Das Europäische Justizielle Netz (EJN).....	296
12.2.3	Die künftige Europäische Staatsanwaltschaft	298
12.3.1	Auslieferung und Europäischer Haftbefehl	299
12.3.2	Übertragung/Übernahme der Strafverfolgung	300
12.3.3	Übernahme der Strafvollstreckung	301
12.3.4	Rechtshilfe	302
12.3.5	Gemeinsame Ermittlungsgruppen.....	303
12.3.6	Internationale strafrechtliche Zusammenarbeit unter Pandemiebedingungen	304
13	Personelle und organisatorische Maßnahmen bei den Justizbehörden.....	306
13.1	Personelle Maßnahmen	306
13.2	Gerichtsorganisation	307
13.3	Sicherheitsmaßnahmen.....	308
13.4	Dolmetscherkosten	308
13.5	Bautätigkeit im Strafvollzug	309
13.6	Kosten des Strafvollzuges.....	311

Kurzübersicht

Kapitel 1 Die Tätigkeit der Strafjustiz

Geschäftsanfall	2020	2021	Veränderung
Anzeigen Neuanfall Bezirksanwälte (BAZ)	272.520	255.721	-6,2%
davon bekannte Täter	135.257	128.951	-4,7%
Anzeigen anhängig übernommen (BAZ)	14.916	9.728	-34,8%
Anzeigen Neuanfall Staatsanwälte (ST)	134.642	134.319	-0,2%
davon bekannte Täter	68.845	71.285	+3,5%
Anzeigen anhängig übernommen (ST)	12.363	10.808	-12,6%
Bezirksgerichte	24.453	21.834	-10,7%
Landesgerichte (HR)	13.718	14.397	+5,0%
Landesgerichte (Hv)	21.966	21.319	-2,9%

Erledigungen durch StA	2020	2021	Veränderung
Strafantrag	48.771	50.001	+2,5%
Anklageschrift	4.744	4.643	-2,1%

Verfahrenserledigungen im Berichtsjahr	StA	Gericht	Gesamt	%
Enderledigung gesamt	214.091	47.575		
Strafantrag/Anklageschrift/Ub-Antrag	50.001			
Justizielle Enderledigung, davon	164.090	47.575	211.665	100%
Einstellung	125.279	3.953	129.232	61,1%
Diversion	38.811	9.204	48.015	22,7%
Verurteilung		26.097	26.097	12,3%
Freispruch		8.321	8.321	3,9%

Kapitel 2 Verurteilungen

Sämtliche Delikte	2020	2021	Veränderung
Delikte insgesamt	42.502	42.457	-0,1%
Männer	36.745	36.656	-0,2%
Frauen	5.757	5.801	+0,8%
Jugendliche	3.500	3.004	-14,2%
Junge Erwachsene	4.870	4.381	-10,0%
Erwachsene	34.132	35.072	+2,8%
Österreichische Staatsangehörige	25.486	25.122	-1,4%
Andere Staatsangehörige	17.016	17.335	+1,9%

Sämtliche Delikte – Strafbare Handlungen gegen	2020	2021	Veränderung
Leib und Leben	7.727	7.361	-4,7%
Fremdes Vermögen	12.926	12.161	-5,9%
Sexuelle Integrität und Selbstbestimmung	1.432	1.651	+15,3%
SMG	7.039	7.276	+3,4%
Korruption (Delikte nach 22. Abschnitt des StGB)	147	195	+32,7%

Kapitel 3 Reaktionen und Sanktionen

	2021				2020	Veränderung
	StA	BG	LG	Gesamt	Gesamt	
Diversion gesamt	33.036	5.907	2.545	41.488	48.423	-14,3%
§§ 35/37 SMG gesamt	18.630	1.242	135	20.007	26.321	-24,0%
Geldbuße § 198 (1) Z 1 StPO	5.165	2.612	1.374	9.151	9.271	-1,3%
Gemeinnützige Leistung Z 2	1.188	282	326	1.796	1.690	+6,3%
Probezeit (ohne Zusatz) Z 3	4.318	857	303	5.478	5.764	-5,0%
Probezeit (mit Pflichten) Z 3	954	397	214	1.565	1.518	+3,1%
Tatausgleich Z 4	2.781	517	193	3.491	3.859	-9,5%
Diversion gesamt (ohne SMG)	14.406	4.665	2.410	21.481	22.102	-2,8%

	2021			2020	Veränderung
	Gesamt	Ohne Erfolg	Endgültiger Rücktritt	Gesamt	
Diversion gesamt (Erledigungen)	56.451	8.436	48.015	60.480	-6,7%
§§ 35/37 SMG	27.841	3.934	23.907	28.482	-2,3%

Strafen und Maßnahmen	2020	2021	Veränderung
Gesamt	25.586	25.626	+0,2%
Geldstrafen, davon	7.165	7.258	+1,3%
zur Gänze bedingt	7	15	+114,3%
teilbedingt (§ 43a Abs. 1 StGB)	1.693	1.693	-
unbedingt	5.465	5.550	+1,6%
unbedingte Geldstrafe, bedingte Freiheitsstrafe (§ 43a Abs. 2 StGB)	1.351	1.274	-5,7%
Freiheitsstrafen, davon	16.317	16.299	-0,1%
zur Gänze bedingt	9.037	9.171	+1,5%
teilbedingt (§ 43a Abs. 3 und 4 StGB)	2.205	2.270	+2,9%
unbedingt	5.075	4.858	-4,3%

Anordnung von Bewährungshilfe	2020	2021	Veränderung
bei bedingter Verurteilung	2.694	2.761	+2,5%
bei bedingter Entlassung	1.462	1.492	+2,1%

Medizinische und therapeutische Behandlung Suchtmittelabhängiger	2020	2021	Veränderung
Kostentragung (Mio. €)	8,11	8,88	+8,6%

Kapitel 4 Strafvollzug

	2020	2021	Veränderung
Häftlingsstand (täglicher Durchschnitt)	8.769	8.490	-3,2%
Jugendliche	111	86	-22,5%
Durchschnittliche Dauer der U-Haft (Tage)	99	91	-8,1%
Durchschnittliche Haftdauer (Monate)	11	12	+9,1%

Kapitel 5 Haftentlassenenhilfe

	2020	2021	Veränderung
Klienten	3.747	3.586	-4,3%

Kapitel 7 Wiederverurteilungsstatistik

	Kohorte 2017
Wiederverurteilungsquote über vier Beobachtungsjahre	31,2%

Kapitel 9 Strafprozess und Ermittlungsmaßnahmen

Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung und Überwachung von Nachrichten	2020	2021	Veränderung
Anträge	8.611	7.365	-14,5%
gerichtlich bewilligt	8.533	7.301	-14,4%

Kapitel 10 Opfer, Prozessbegleitung

	2020	%	2021	%
Gesamt	328.118		193.660	
Geschlecht eingetragen	260.618	100%	159.257	100%
davon weiblich	105.189	40,4%	62.284	39,1%
davon männlich	155.429	59,6%	96.973	60,9%

Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung	2020	2021	Veränderung
Aufwand (Mio. €)	8,18	8,47	+3,5%

Kapitel 11 Strafrechtliches Entschädigungsgesetz

	2020	2021	Veränderung
Anerkannte Beträge (Mio. €)	0,75	0,34	-54,6%

Kapitel 12 Internationale Zusammenarbeit

	2020	2021	Veränderung
Summe Auslieferungersuchen	429	410	-4,4%

Kapitel 13 Personelle und organisatorische Maßnahmen bei den Justizbehörden

	2020	2021	Veränderung
Dolmetscherkosten (Mio. €)	8,20	8,49	+3,5%

1 Die Tätigkeit der Strafjustiz

1.1 Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften und Gerichte nach Geschäftsanfall

Grundlage der Betrachtungen in diesem Kapitel ist die Auswertung der Aktenzahlen in der Justizstatistik, dem sogenannten Betrieblichen Informationssystem der Justiz (BIS-JUSTIZ und StaBIS-JUSTIZ). Die Daten geben Auskunft über die Frage, wie viele Akten die Staatsanwaltschaften und Gerichte im Berichtszeitraum neu begonnen, bearbeitet und abgeschlossen haben. Diesen Informationen kann jedoch nicht entnommen werden, wie viele Fälle (i.S. von Fakten, also konkreten strafrechtlich zu prüfenden Sachverhalten) den einzelnen Akten zugrunde lagen (Verfahren wegen mehrerer Fakten) oder wie viele Personen von den erledigten Verfahren (Verfahren gegen mehrere Personen) betroffen waren. Insbesondere der zweiten Fragestellung wird im Kapitel 1.2 nachgegangen. Die Werte aus dem BIS/StaBIS geben aber einen Anhaltspunkt für Entwicklungstendenzen, die Arbeitsbelastung der Justizorgane und auch Auskunft über die Relation der Erledigungen zum Anfall (Auf- oder Abbau von Rückständen) sowie die Erledigungsarten.

1.1.1 Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften in bezirksgerichtlichen Strafsachen

Im Folgenden wird die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften beschrieben, soweit sie Strafsachen betrifft, die in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallen (fallen würden). Diese Verfahren werden nach § 4 StAG von Bezirksanwältinnen und Bezirksanwälten, nur ausnahmsweise von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten geführt.

Im Berichtsjahr ist der Anzeigenneuanfall gegenüber dem Vorjahr um 16.799 Fälle bzw. 6,2% auf insgesamt 255.721 Fälle gesunken. In Strafsachen gegen bekannte Personen war ein Rückgang des Neuanfalls um 4,7% (6.306 Fälle) gegenüber 2020 zu verzeichnen, bei Anzeigen gegen unbekannte Täter:innen ein solcher von 7,6% (10.493 Fälle).

Insgesamt wurden im Jahr 2021 256.848 Fälle erledigt, davon 129.738 Strafsachen gegen bekannte und 127.110 Fälle gegen unbekannte Täter:innen. Die Erledigungsquote der Staatsanwaltschaften in Verfahren, in welchen die Bezirksgerichte zuständig sind, beträgt im Jahr 2021 100,4%.

Staatsanwaltschaftliche Verfahren in bezirksgerichtlichen Strafsachen im Berichtsjahr

Strafverfahren 2020/2021	Gesamtzahl			davon bekannte Täter*innen		davon unbekannte Täter*innen	
	2020	2021	Veränderung	2020	2021	2020	2021
Anzeigen Neuanfall	272.520	255.721	-6,2%	135.257	128.951	137.263	126.770
Anzeigen anhängig übernommen	14.916	9.728	-34,8%	10.818	7.592	4.098	2.136
Erledigungen	277.708	256.848	-7,5%	138.483	129.738	139.225	127.110

Die Anzahl der am Ende des Berichtszeitraumes 2021 noch offen gebliebenen Fälle (betreffend bekannte und unbekannte Täter:innen) beträgt 8.601 und ist somit gegenüber dem Vorjahr deutlich um 1.127 Fälle (-11,6%) gesunken.

Offen gebliebene Verfahren in bezirksgerichtlichen Strafsachen im Berichtsjahr

	Gesamt	davon aus		
		2020	2019	2018
		und früher		
Verbliebene Fälle im Jahr 2021	8.601	262	69	26

1.1.2 Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften in landesgerichtlichen Strafsachen

Im Folgenden wird die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften beschrieben, soweit sie Strafsachen betrifft, die in die Zuständigkeit der Landesgerichte fallen (fallen würden). In den angeführten Zahlen sind die Werte der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) enthalten. Straffälle, die in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallen bzw. fallen würden (und bereits unter Punkt 1.1.1 dargestellt wurden), sind hier nicht enthalten.

Im Berichtsjahr ging der Neuanfall in erster Linie pandemiebedingt gegenüber dem Vorjahr um 323 Fälle bzw. 0,2% auf insgesamt 134.319 zurück (2019/2020: Rückgang um 8,3%). Bei den Strafsachen gegen bekannte Personen war ein Anstieg des Neuanfalls um 3,5% (2.440 Fälle) gegenüber 2020 zu verzeichnen, bei den Anzeigen gegen Unbekannte ein Rückgang um 4,2% (2.763 Fälle). Die Staatsanwaltschaften haben im Jahr 2021 134.298 Fälle erledigt. Davon bezogen sich 71.392 Strafsachen auf bekannte und 62.906 Fälle auf

unbekannte Täter:innen. Die Staatsanwaltschaften erreichten im Berichtsjahr in Verfahren mit landesgerichtlicher Zuständigkeit somit eine Erledigungsquote von 100%.

Straffälle der Staatsanwaltschaften in landesgerichtlichen Strafsachen 2020/2021

Strafverfahren 2020/2021	Gesamtzahl			davon bekannte Täter*innen		davon unbekannte Täter*innen	
	2020	2021	Veränderung	2020	2021	2020	2021
Anzeigen Neuanfall	134.642	134.319	-0,2%	68.845	71.285	65.797	63.034
Anzeigen anhängig übernommen	12.363	10.808	-12,6%	8.947	8.540	3.416	2.268
Erledigungen	136.197	134.298	-1,4%	69.252	71.392	66.945	62.906

Die Anzahl der bei den Staatsanwaltschaften am Ende des Berichtszeitraumes offen gebliebenen Fälle (betreffend bekannte und unbekannte Täter*innen) beträgt 10.829 und ist somit gegenüber dem Vorjahr (2020: 10.808) nahezu gleichgeblieben.

Offen gebliebene Fälle der Staatsanwaltschaften im Berichtsjahr

	Gesamt	davon aus		
		2020	2019	2018
		und früher		
Verbliebene Fälle im Jahr 2021	10.829	1.296	522	257

1.1.3 Die Tätigkeit der Strafgerichte

Nach den im BIS-Justiz erfassten Anfallszahlen betrug der bundesweite Neuanfall (inklusive Privatanklagen) im Berichtsjahr bei den Bezirksgerichten 21.834 Fälle (im Vergleich zum Vorjahr -10,7%).

Bei den Landesgerichten fielen im Hv-Bereich 21.319 neue Fälle an, was im Vergleich zum Vorjahr einen Rückgang um etwa 2,9% bedeutet. Im Register HR (Haft- und Rechtschutzsachen) fielen im Jahr 2021 14.397 neue Fälle an (im Vergleich zum Vorjahr ein Anstieg um knapp 5%).

Geschäftsanfall (Neuanfall) der Gerichte

	2020	2021	Veränderung	
			absolut	in %
Bezirksgerichte	24.453	21.834	-2.619	-10,7
Landesgerichte (HR)	13.718	14.397	679	5
Landesgerichte (Hv)	21.966	21.319	- 647	2,9

Betrachtet man die einzelnen OLG-Sprengel, so gab es auf Ebene der Bezirksgerichte in allen Sprengeln mit Ausnahme des OLG-Sprengels Graz Anfallsrückgänge im niedrigen zweistelligen Prozentbereich. Auf Ebene der Landesgerichte war die Veränderung beim HR-Anfall deutlicher ausgeprägt, als jene beim Hv-Anfall. In allen Sprengel außer Innsbruck zeigte sich ein geringer Anstieg beim HR-Anfall, während es beim Hv-Anfall in allen Sprengeln außer Innsbruck zu einem geringfügigen Rückgang kam.

Geschäftsanfall (Neuanfall) in den OLG-Sprengeln

OLG-Sprengel	Gerichtsebene	2020	2021	Veränderung	
				absolut	in %
Wien	BG	10.077	8.846	-1.231	-12,2
	LG (HR)	6.651	7.224	573	8,6
	LG (Hv)	9.768	9.683	-85	-0,9
Linz	BG	6.401	5.458	-943	-14,7
	LG (HR)	2.954	3.008	54	1,8
	LG (Hv)	5.305	4.881	-424	-8,0
Graz	BG	4.657	4.700	43	0,9
	LG (HR)	2.102	2.290	188	8,9
	LG (Hv)	4.060	3.884	-176	-4,3
Innsbruck	BG	3.318	2.830	-488	-14,7
	LG (HR)	2.011	1.875	-136	-6,8
	LG (Hv)	2.833	2.871	38	1,3
Österreich	BG	24.453	21.834	-2.619	-10,7
	LG (HR)	13.718	14.397	679	4,9
	LG (Hv)	21.966	21.319	-647	-2,9

Die Anzahl der durch Bezirksgerichte erledigten Fälle (inklusive Privatanklagen) beträgt im Berichtsjahr 23.085 und ist somit im Vergleich zum Vorjahr um 881 Fälle bzw. 3,7% zurückgegangen.

Durch Bezirksgerichte erledigte Fälle

Bezirksgerichte	2020	2021	Veränderung	
			absolut	in %
Erledigte Fälle	23.966	23.085	-881	-3,

Die Anzahl der durch die Landesgerichte erledigten Fälle (Gattung Hv) ist im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr um etwa 2,6% gesunken. Rund 15% dieser Verfahren wurden durch ein Schöffengericht (in der Besetzung nach § 32 Abs. 1 oder Abs. 1a StPO) und etwa 1,8% durch ein Geschworenengericht erledigt.

Durch Landesgerichte erledigte Fälle

Landesgerichte	2020	2021	Veränderung	
			absolut	in %
Erledigte Fälle	22.120	21.539	-581	-2,6
davon Schöffengericht	3.255	3.271	16	0,5

1.2 Justizstatistik Strafsachen (Erledigung von Verfahren durch die Staatsanwaltschaften und Gerichte): Personen

Durch die Einführung einer neuen „Justizstatistik Strafsachen“ mit dem Sicherheitsbericht 2009 eröffnete sich die Möglichkeit, die Erledigung von Verfahren durch die Staatsanwaltschaften und Gerichte differenzierter als bisher darzustellen.

Es wird nun Wert darauf gelegt, endgültige Verfahrenserledigungen eindeutig von Teilerledigungen – wie Abtretungen an andere Gerichte, Abbrechungen oder Teileinstellungen – zu unterscheiden, welche eine Fortsetzung des Verfahrens und eine andere Erledigung offenlassen. Durch diese Unterscheidung wird auch eine Mehrfachzählung von Personen vermieden, in deren Verfahren zunächst eine vorläufige und später eine endgültige Erledigung ergehen.²

² Bei diversionellen Erledigungen des Verfahrens wird ebenfalls ausschließlich auf den endgültigen Rücktritt von der Strafverfolgung abgestellt (nicht auf die vorläufige Anzeigenzurücklegung). Ferner werden – zur Vermeidung von Doppelzählungen – Einstellung und Diversion im gerichtlichen Verfahren (nach bereits

Seit dieser neuen statistischen Erfassung kann die Erledigung von Strafverfahren auch nach Alter, Geschlecht und Staatsbürgerschaft der betroffenen Personen differenziert dargestellt werden. Eine Differenzierung nach der Straftat, wie sie bei den polizeilich ermittelten Straftätern sowie bei verurteilten Personen möglich ist, kann mittels einer konkreten Auswertung anhand der elektronischen Verfahrensregister der Justiz vorgenommen werden. Ebenso ist eine Differenzierung nach Sprengeln der Staatsanwaltschaften und Gerichte möglich. Dieser kommt für die Beobachtung regionaler Unterschiede größere Bedeutung zu als der Unterscheidung nach bezirks- und staatsanwaltschaftlichem Geschäftsanfall.

1.2.1 Erledigung von Verfahren durch die Staatsanwaltschaften

Gegenüber der früheren Darstellung der Erledigungen der Staatsanwaltschaft nach Personen im Sicherheitsbericht 2008 (Kapitel 15.1.2. und 15.2.2.) wurde die Zählweise mit dem Sicherheitsbericht 2009 in mehrfacher Hinsicht verändert. Ein Effekt dieser sachgerechten Reorganisation der Statistik der Staatsanwaltschaften ist ein Statistikbruch und damit eine reduzierte Vergleichbarkeit der Daten ab dem Jahr 2009 mit den Daten früherer Jahre. Lediglich die Zählweise der Strafanträge und Anklageschriften ist unverändert. Die Summe der Strafanträge und Anklageschriften weist im Beobachtungszeitraum 2015 – 2021 einen Rückgang von 15,9% auf und erreicht im Berichtsjahr mit 54.644 Anklagen beinahe den Tiefstand vom Vorjahr (2020). Bei den in Schöffen- und Geschworenengericht eingetragenen Anklageschriften kam es aber erneut zu einer Abnahme von 2,1% verglichen zum Berichtsjahr zuvor.

Strafanträge und Anklageschriften der Staatsanwaltschaften

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Strafantrag	59.483	58.959	57.306	54.446	55.163	48.771	50.001
Anklageschrift	5.489	4.515	4.910	4.969	5.319	4.744	4.643
Summe	64.972	63.474	62.216	59.415	60.482	53.515	54.644

erfolgtem Strafantrag oder Anklage) nur unter den gerichtlichen Verfahrenserledigungen gezählt und nicht gleichzeitig unter den staatsanwaltlichen.

Von den im Berichtsjahr durch die Staatsanwaltschaft endgültig erledigten Strafverfahren waren insgesamt 214.091 Personen betroffen. In Verfahren gegen 54.644 Personen wurden die Strafgerichte befasst, und zwar wurde gegen 50.001 Personen ein Strafantrag eingebracht, gegen 4.643 Personen Anklage erhoben, und zu 341 Personen wurde ein Antrag auf Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher gestellt. Insgesamt wurde daher in 25,5% ein gerichtliches Hauptverfahren in Gang gesetzt. In allen anderen Fällen (74,5%) erfolgte die Verfahrenserledigung ohne die Involvierung der Strafgerichte.

In insgesamt 38.811 Fällen (18,1%) kam es zur Diversion, d.h. nach Annahme eines Diversionsangebots der Staatsanwaltschaft und Erfüllung allfälliger Bedingungen durch die beschuldigte Person zu einem Rücktritt von der Verfolgung; dies stellt einen Anstieg von 1,5% gegenüber dem Vorjahr (38.247 Fälle) dar.

Im Vordergrund stand die Diversion nach dem Suchtmittelgesetz, welche 22.827 Personen betraf (insgesamt 58,8%), gefolgt von der Absolvierung einer Probezeit gemäß § 198 Abs. 1 Z 3 StPO in der Variante ohne weitere auferlegte Pflichten und Bewährungshilfe; sie betraf 7.266 Personen (18,7% der diversionellen Erledigungen). Ebenso recht häufig wurde nach Zahlung eines Geldbetrages gemäß § 198 Abs. 1 Z 1 StPO von der Verfolgung zurückgetreten (11,6% aller diversionellen Erledigungen). 7,1% der diversionellen Erledigungen lag ein erfolgreicher Tausch gemäß § 198 Abs. 1 Z 4 StPO zugrunde. 2,2% der endgültigen Rücktritte vom Verfahren standen im Zusammenhang mit der Erbringung gemeinnütziger Leistungen gemäß § 198 Abs. 1 Z 2 StPO, 1,5% mit der Erfüllung von Pflichten (Betreuung durch die Bewährungshilfe, Teilnahme an Kursen etc.) während einer Probezeit.

Überwiegend wurde weder ein gerichtliches Verfahren eingeleitet noch ein solches durch Diversion vermieden, sondern wurden Verfahren aus unterschiedlichen Gründen eingestellt. Wenn man nach betroffenen Personen zählt, wurden 125.279 Verfahren durch Einstellung endgültig erledigt (58,5% der Fälle). Bei 31,3% aller Einstellungen lag keine gerichtlich mit Strafe bedrohte Handlung vor oder die weitere Verfolgung des Beschuldigten war aus rechtlichen Gründen unzulässig (§ 190 Z 1 StPO). Kein tatsächlicher Grund zur weiteren Verfolgung des Beschuldigten bestand bei 53,4% (§ 190 Z 2 StPO)³. 7,1% der Einstellungen erfolgten wegen Geringfügigkeit der Straftat im Sinne von § 191 Abs. 1 StPO.

³ D.h. eine Verurteilung war nicht wahrscheinlicher als ein Freispruch (bzw. kam ein diversionelles Vorgehen nicht in Frage) und es fehlten Anhaltspunkte für erfolgversprechende weitere Ermittlungen.

Die übrigen Verfahrenseinstellungen fanden ihre Rechtfertigung im JGG. In 4,3% der Fälle waren die Täter noch nicht strafmündig (§ 4 Abs. 1 JGG), in weiteren 1,5% waren es Jugendliche, die wegen ihrer Unreife oder 14- oder 15jährige, die wegen eines nicht schweren Vergehens (§ 4 Abs. 2 JGG) oder wegen zu erwartender geringer und verzichtbarer Bestrafung (§ 6 JGG) nicht weiterverfolgt wurden. Dazu kamen 2.012 diverse sonstige und 23.364 nicht endgültige Verfahrenserledigungen, davon 13.322 Abbrechungen eines Ermittlungsverfahrens gegen Abwesende (§ 197 Abs. 1 StPO) und 9.844 Teileinstellungen gemäß § 192 Abs. 1 StPO, wobei in Verfahren wegen mehrerer Straftaten von der Verfolgung einzelner Straftaten abgesehen wurde.

Seit 1. Jänner 2015 ist der Beginn eines Strafverfahrens neu geregelt (**Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014**, BGBl. Nr. I 71/2014); mit **§ 35c StAG** wurde eine gesetzliche Grundlage für das **Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens** geschaffen: Sofern kein Anfangsverdacht besteht, hat die Staatsanwaltschaft von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzusehen. Bundesweit sahen die Staatsanwaltschaften im Berichtszeitraum in 36.819 Fällen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ganz oder teilweise ab.

Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaft⁴

	Gesamt 2020	Gesamt 2021	in % aller Enderle- digungen	in % von Teil- summen
Enderledigungen gesamt	224.886	214.091	100%	
Einstellung gesamt	129.767	125.279	58,5%	100%
§ 190 Z 1 StPO keine Straftat	41.066	39.262	18,3%	31,3%
§ 190 Z 2 StPO kein Verfolgungsgrund	68.929	66.838	31,2%	53,4%
§ 4 Abs. 1 JGG Unmündige	4.539	5.365	2,5%	4,3%
§ 4 Abs. 2 JGG Jugendliche	1.640	1.848	0,9%	1,5%
§ 6 JGG	3.041	3.024	1,4%	2,4%
§ 191 Abs. 1 StPO Geringfügigkeit	10.552	8.942	4,2%	7,1%
Diversion	41.280	38.811	18,1%	100%
§ 35 SMG gesamt	23.724	22.827	10,7%	58,8%
§ 198 Abs. 1 Z 1 StPO Geldbuße	4.744	4.488	2,1%	11,6%
§ 198 Abs. 1 Z 2 StPO gemeinnützige Leistung	969	867	0,4%	2,2%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit ohne Zusatz	8.016	7.266	3,4%	18,7%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit mit Pflichten	530	593	0,3%	1,5%
§ 198 Abs. 1 Z 4 StPO Tatausgleich	3.296	2.767	1,3%	7,1%
Strafantrag, Anklageschrift, Unterbringungsantrag	53.845	50.001	23,4%	100%
Strafantrag	48.771	45.017	21,0%	90,0%
Antrag Mandatsverfahren § 491 StPO	392	200	0,1%	0,4%
Anklageschrift	4.744	4.643	2,2%	9,3%
Unterbringungsantrag	330	341	0,2%	0,7%

⁴ Auf Grund von Rundungen können die Summen der Anteile von 100% abweichen.

	Gesamt 2020	Gesamt 2021	in % aller Enderle- digungen	in % von Teil- summen
Teilerledigungen	25.842	23.364	10,9%	100%
Abbrechung	14.369	13.322	6,2%	57,0%
§ 192 Abs. 1 Z 1 StPO Teileinstellung endgültig	6.666	5.884	2,8%	25,2%
§ 192 Abs. 1 Z 1 StPO Teileinstellung und Vorbehalt	4.406	3.771	1,8%	16,1%
§ 192 Abs. 1 Z 1a Teileinstellung endg.	100	70	0,03%	0,3%
§ 192 Abs. 1 Z 1a Teileinstellung u. Vorbeh.	120	119	0,06%	0,5%
§ 192 Abs. 1 Z 2 StPO Teileinstellung endgültig	137	155	0,07%	0,7%
§ 192 Abs. 1 Z 2 StPO Teileinstellung und Vorbehalt	44	43	0,02%	0,2%
Sonstige Erledigung	2.534	2.012	0,9%	8,6%
gem. § 35c StAG	36.819	45.527		

Bei Personengruppen, die sich hinsichtlich Alter, Geschlecht oder Nationalität unterscheiden, weist die Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaft ihre Besonderheiten auf.

Bei Straftaten vor Erreichen der Strafmündigkeit ist das Strafverfahren einzustellen. Die Einstellung der Verfahren gegen insgesamt 5.365 Unmündige erfolgte überwiegend nach der entsprechenden Bestimmung des § 4 Abs. 1 JGG, zum Teil aber auch nach § 190 Z 1 und 2 StPO wegen fehlender Strafbarkeit bzw. Zurechenbarkeit der Tat.

Bei Jugendlichen wurde 56,5% der Verfahren eingestellt. 25% davon fanden ihre Begründung in den jugendstrafrechtlichen Sonderbestimmungen § 4 Abs. 2 JGG oder § 6 JGG. Einstellungen nach § 190 StPO erfolgten in 28,8%, wogegen Einstellungen nach § 191 StPO bei Jugendlichen eine geringere Rolle als in anderen Altersgruppen spielten.

Bei jungen Erwachsenen (zum Tatzeitpunkt unter 21 Jahre) war die Einstellungsrate mit 39,1% am niedrigsten. Bei Erwachsenen wurde deutlich öfter ein Verfahren nach § 190 Z 1 oder 2 StPO eingestellt. Insgesamt wurden 58,1% aller durch die Staatsanwaltschaft erledigten Verfahren gegen Erwachsene durch Einstellung endgültig beendet.

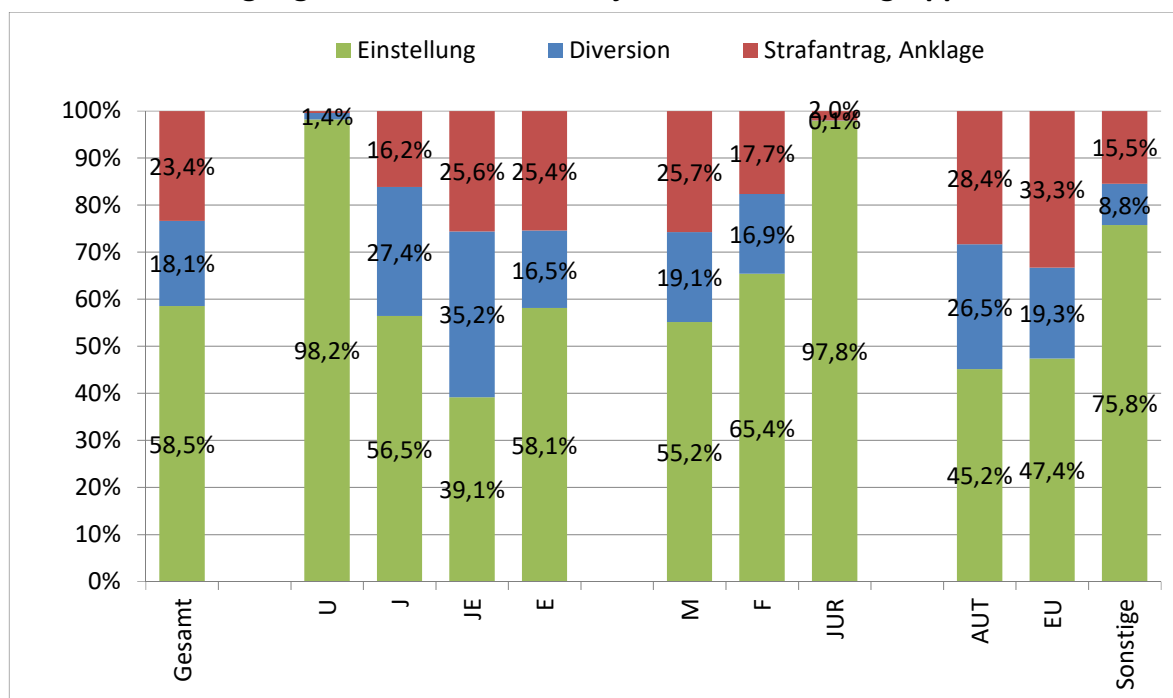
Bei Jugendlichen betrug das Verhältnis zwischen Verfahrenseinstellungen und Strafanträgen/Anklagen im Berichtszeitraum etwa 3:1, bei jungen Erwachsenen etwa 1,5:1 und bei Erwachsenen 2:1. Die Häufigkeit einer Einleitung gerichtlicher Strafverfahren wurde durch die Einstellungsraten und den Anteil diversioneller Erledigungen bestimmt. Bei Jugendlichen wurde weniger angeklagt (16,2%), als diversionell erledigt (27,4% aller Erledigungen). Bei jungen Erwachsenen kam die Diversion am häufigsten vor und blieb auch vor dem Anteil an Strafanträgen/Anklagen (35,2% vs. 25,6% der Erledigungen). Bei Erwachsenen gab es deutlich mehr Strafanträge/Anklagen als diversionelle Erledigungen (25,4% vs. 16,5% der Erledigungen).

Auch zwischen Beschuldigten männlichen und weiblichen Geschlechts bestanden Unterschiede hinsichtlich der Erledigung von Verfahren. Bei weiblichen Beschuldigten waren Einstellungen um 10,2% häufiger, bei diversionellen Erledigungen etwas niedriger (um 2,2%) als bei Männern. Insbesondere Einstellungen nach § 190 Z 1 StPO, aber auch solche wegen Geringfügigkeit des Delikts (§ 191 Abs. 1 StPO) kamen im Berichtsjahr bei Frauen relativ oft vor. Demgegenüber waren Anträge auf Einleitung eines gerichtlichen Hauptverfahrens (Strafantrag, Anklageschrift, Antrag auf Unterbringung) bei männlichen Beschuldigten mit 25,7% der Erledigungen um 8,0% häufiger als bei Frauen (17,7%).

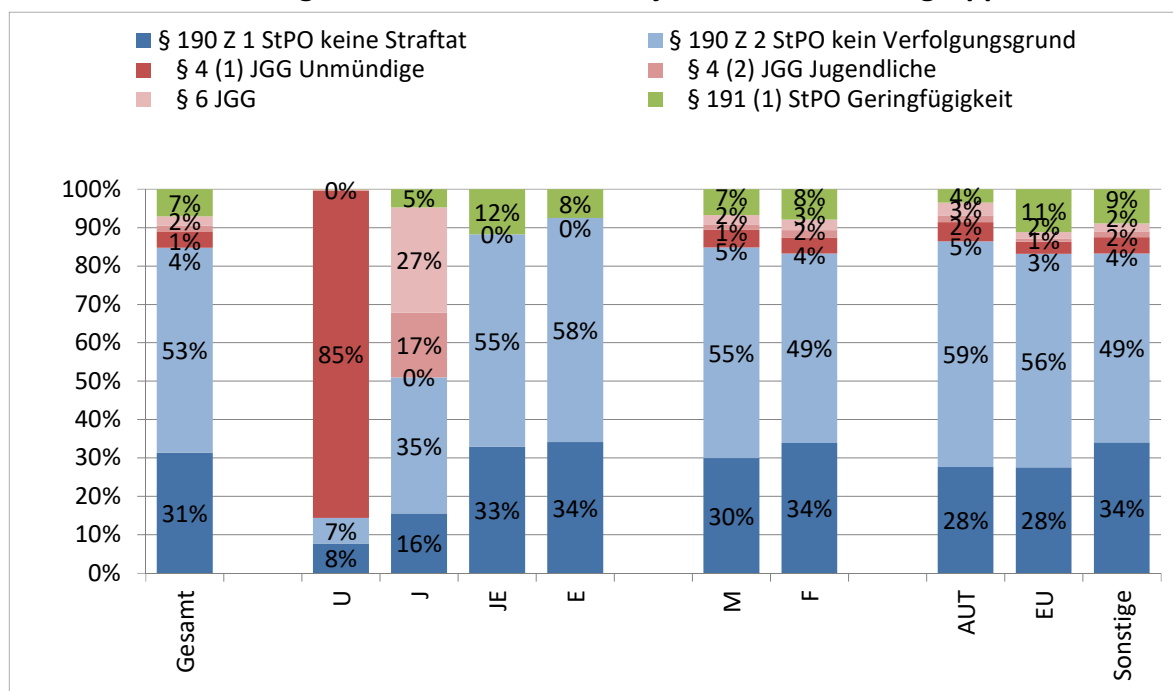
Bei einer Differenzierung nach der Staatsbürgerschaft der Beschuldigten zeigten sich nur geringe Unterschiede zwischen Österreichern und anderen EU-Bürgern: Gegen Österreicher wurden geringfügig weniger Verfahren eingestellt (45,2% vs. 47,4%) aber mehr Verfahren diversionell erledigt (26,5% vs. 19,3%), dagegen seltener Strafantrag/Anklage erhoben (28,4% vs. 33,3%). Die Einstellungsquote bei Drittstaatenangehörigen lag mit 75,8% unter jener bei Österreichern und EU-Bürgern. Am Häufigsten wurde ein Verfahren gegen EU-Bürger abgebrochen (19,4% vs. 5,5% bei Drittstaatenangehörigen und 1,8% bei Österreichern). Diversion wurde bei dieser Gruppe in den wenigsten Fällen angewandt (19,3% der Erledigungen). Mit Strafantrag/Anklageschrift wurde gegen EU-Bürgern am relativ häufigsten vorgegangen (33,3% vs. 28,4% bei Österreichern und 15,5% bei Drittstaatenangehörigen).

Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum bewegten sich die Erledigungsstatistiken größtenteils auf ähnlichem Niveau. Der Anteil diversioneller Erledigungen an den gesamten Enderledigungen sank um 0,3%; die Anzahl der Einstellungen nahm zu (von 57,7% auf 58,5%).

Verfahrenserledigung durch StA im Berichtsjahr nach Personengruppen⁵



Verfahrenseinstellungen durch StA im Berichtsjahr nach Personengruppen



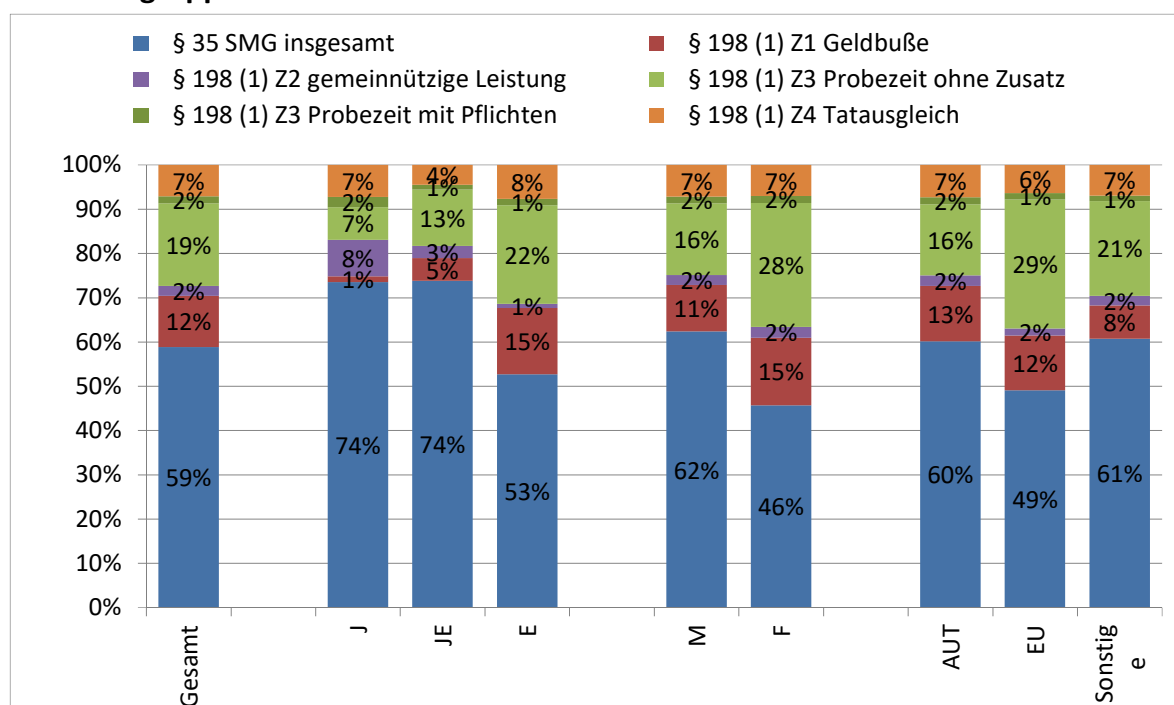
⁵ U = Unmündige(r), J = Jugendliche(r), JE = junge(r) Erwachsene(r), E = Erwachsene(r), M = Mann, F = Frau, JUR = juristische Person, AUT = österreichische(r) Staatsbürger(in), EU = EU-Bürger(in)

Wenn man die Verteilung der verschiedenen Formen diversioneller Erledigung durch die Staatsanwaltschaft nach unterschiedlichen Personengruppen vergleicht, so spielte die Diversion nach § 35 SMG bei Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Erwachsenen die größte Rolle (73,6% bzw. 73,8% bzw. 52,7% aller diversionellen Erledigungen), deren Anteil gegenüber dem Vorjahr blieb aber nahezu unverändert. Bei Erwachsenen waren die diversionellen Erledigungen mittels Probezeit ohne Pflichten (22,2% der diversionellen Erledigungen) sowie Geldbuße (14,9%) annähernd häufig. Letztere war bei Jugendlichen (logischerweise, s. § 8 JGG) eine Ausnahmeerscheinung (1,2% der Diversionen), so wie dies umgekehrt die Erbringung gemeinnütziger Leistungen bei Erwachsenen war (1,0% der Diversionen). Rücktritt von der Verfolgung nach Erbringung einer gemeinnützigen Leistung nach § 198 Abs. 1 Z 2 StPO war bei Jugendlichen nach der Diversion gemäß dem SMG dagegen die dritthäufigste diversionelle Erledigung (8,2%). Der Rücktritt nach einem Tausch gemäß § 198 Abs. 1 Z 4 StPO kam bei Jugendlichen ähnlich oft zur Anwendung wie bei anderen Altersgruppen (7,2% aller diversionellen Erledigungen im Vergleich zu 7,7% bei Erwachsenen). Diversion nach einer bestandenen Probezeit (ohne weitere Pflichten) wiederum war eine Erledigung, welche bei jungen Erwachsenen wie Erwachsenen weiterverbreitet war als bei Jugendlichen.

Bei Frauen waren endgültige Rücktritte von der Verfolgung nach Zahlung eines Geldbetrages oder nach Bewährung in einer Probezeit ohne zusätzliche Pflichten relativ häufiger als bei Männern, wogegen bei Männern die endgültige Diversion nach § 35 SMG oder nach einem erfolgreichen Tausch relativ häufiger als bei Frauen erfolgte.

Die Diversionsart der Geldbuße wurde bei Österreichern und EU-Bürgern häufiger angewendet als bei Drittstaatsangehörigen, jene des Tauschs wurden bei Österreichern und Drittstaatsangehörigen häufiger angewendet als bei EU-Bürgern. Verhältnismäßig häufig wurde sowohl bei EU-Bürgern (29,1%), als auch bei Drittstaatsangehörigen (21,4%) und Österreichern (16%) mit Rücktritt von der Verfolgung nach bestandener Probezeit (ohne weitere Pflichten) vorgegangen.

Form diversioneller Verfahrenserledigung durch StA im Berichtsjahr nach Personengruppen



1.2.2 Erledigung von Verfahren durch die Gerichte

Rechtskräftige Verurteilungen werden statistisch durch die Gerichtliche Kriminalstatistik erfasst (siehe Kapitel 2). Die mit dem Sicherheitsbericht 2009 eingeführte „Justizstatistik Strafsachen“ berücksichtigt auch jene gerichtlichen Erledigungen von Strafverfahren, die nicht in Form eines Urteils ergehen, und stellt – wie im staatsanwaltschaftlichen – auch im gerichtlichen Wirkungsbereich auf „Enderledigungen“ ab. Als solche werden alle Verfahrenseinstellungen, alle endgültigen Rücktritte von der Verfolgung nach Annahme eines Diversionsangebots und der Erfüllung von Auflagen für die Diversion sowie alle Urteile erster Instanz (Verurteilungen oder Freisprüche) – ohne dabei auf die Rechtskraft abzustellen – betrachtet. Die Mehrfachzählung einer Person, gegen die in einem Verfahren Urteile in mehreren Instanzen ergehen, wird dadurch vermieden, dass nur die ersten Urteile gezählt werden, die in einem Verfahren gegen eine Person gefällt werden. Als Freisprüche werden nur Freisprüche in allen Punkten der Anklage oder des Strafantrags gewertet.

In diesem Sinne erledigten die Gerichte im Berichtsjahr insgesamt 47.575 Verfahren (gezählt nach betroffenen Personen) endgültig. Sieht man von den weiteren 5.865 auf sonstige Weise erledigten Verfahren ab (größtenteils Abtretungen oder andere Zwischenschritte im Verfahren), so wurde in mehr als einem Viertel (27,7%) der

gerichtlichen Strafverfahren dieses nicht durch Urteil, sondern durch Einstellung (8,3%) oder Diversion (19,3%) endgültig erledigt.

Unter den insgesamt 3.953 Erledigungen durch Einstellung dominierten solche nach § 227 StPO (Rücktritt der Staatsanwaltschaft von der Anklage vor der Hauptverhandlung; 72%). Auch Einstellungen nach § 191 StPO wegen Geringfügigkeit der Tat spielten eine nicht unerhebliche Rolle (16,4%).

In 9.204 Fällen wurde von der Möglichkeit der Diversion Gebrauch gemacht. Die diversionellen Erledigungen hatten auf gerichtlicher Ebene mit 19,3% aller Erledigungen noch einen etwas höheren Anteil als auf der staatsanwaltschaftlichen (18,1%). Dabei kam innerhalb der diversionellen Erledigungen bei Gericht der Zahlung einer Geldbuße (38,4%) der deutlich größte Stellenwert vor der Probezeit ohne weitere Pflichten (22,5%) zu. Aber auch die Diversionsform nach § 37 SMG (11,7%) sowie die sozial intervenierende Diversionsform des Tauschgleichs (10,7%), wurde in nennenswertem Umfang angewandt. Hingegen wurden die Diversionsformen Erbringung gemeinnütziger Leistung und Probezeit mit Pflichten nur in 7,9% und 8,8% der Fälle angewandt.

Verfahrenserledigung durch die Gerichte

	Gesamt 2020	Gesamt 2021	in % aller Enderle- digungen	in % von Teil- summen
Enderledigungen gesamt	46.931	47.575	100%	
Einstellung gesamt	3.827	3.953	8,3%	100%
§ 108 StPO (im Ermittlungsverfahren)	49	38	0,1%	1,0%
§ 215 Abs. 2 StPO	29	21	0,0%	0,5%
§ 227 StPO	2.722	2.848	6,0%	72,0%
§ 451 Abs. 2 StPO	130	143	0,3%	3,6%
§ 485 Abs. 1 Z 3 StPO	282	245	0,5%	6,2%
§ 6 JGG	8	8	0,0%	0,2%
§ 191 StPO	607	650	1,4%	16,4%
Diversion	8.930	9.204	19,3%	100%
§ 37 SMG gesamt	1.157	1.080	2,3%	11,7%
§ 198 Abs. 1 Z 1 StPO Geldbuße	3.276	3.532	7,4%	38,4%
§ 198 Abs. 1 Z 2 StPO gemeinnützige Leistung	780	725	1,5%	7,9%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit ohne Zusatz	2.052	2.074	4,4%	22,5%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit mit Pflichten	636	806	1,7%	8,8%

	Gesamt 2020	Gesamt 2021	in % aller Enderle- digungen	in % von Teil- summen
§ 198 Abs. 1 Z 4 StPO Tatausgleich	1.029	987	2,1%	10,7%
Urteil (ohne vorangegangenes Urteil)	34.174	34.418	72,3%	100%
Verurteilung (ohne vorangegangenes Urteil)	26.387	26.097	54,9%	75,8%
Freispruch (ohne vorangegangenes Urteil)	7.787	8.321	17,5%	24,2%
Sonstige Erledigung (Teilerledigungen)	6.269	5.865		

Vergleicht man Personengruppen unterschiedlichen Alters, Geschlechts oder Nationalität, so waren Einstellungen (insbesondere nach §§ 227 und 191 StPO) in Verfahren gegen Erwachsene ähnlich häufig, in Verfahren gegen Jugendliche weniger häufig als in Verfahren gegen junge Erwachsene. Diversionelle Erledigungen kamen dagegen bei Jugendlichen in fast allen Formen und insgesamt öfter zur Anwendung. Eine Ausnahme bildete naturgemäß die Diversion nach Zahlung eines Geldbetrages, die bei Erwachsenen mit 7,9% aller und 42,3% der diversionellen gerichtlichen Erledigungen eine bedeutende Rolle spielte. Umgekehrt machten die Gerichte bei Jugendlichen von der Diversionsform der gemeinnützigen Leistung häufiger Gebrauch, sodass 8,5% aller und 32,9% der diversionell erledigten Verfahren gegen Jugendliche entsprechend beendet wurden.

Die Rate der urteilsförmigen Erledigungen unterschied sich zwischen den Altersgruppen nicht markant (68,8% bei Jugendlichen, 71,4% bei jungen Erwachsenen und 72,7% bei Erwachsenen), im Vergleich zum Vorjahr erfolgten sie aber in allen Altersgruppen etwas weniger. Freisprüche erfolgten bei Jugendlichen (13,7%) und jungen Erwachsenen (12,4%) im Vergleich zum Vorjahr ziemlich gleich, erfolgten aber wie in den Vorjahren seltener als in Verfahren gegen Erwachsene (18,3%).

Einstellung (gesamt 8,8%) und Diversion (gesamt 24,7%) wurden von Gerichten gegenüber Frauen öfter praktiziert als in Verfahren gegen Männer (8,8% zu 8,2% Einstellungen und 24,7% zu 18,3% diversionellen Erledigungen). Die Unterschiede zwischen den Geschlechtern waren bei der Verfahrenseinstellung nach Rücktritt von der Anklage durch die Staatsanwaltschaft (§ 227 StPO) und wegen Geringfügigkeit der Tat (§ 191 StPO) unmerklich.

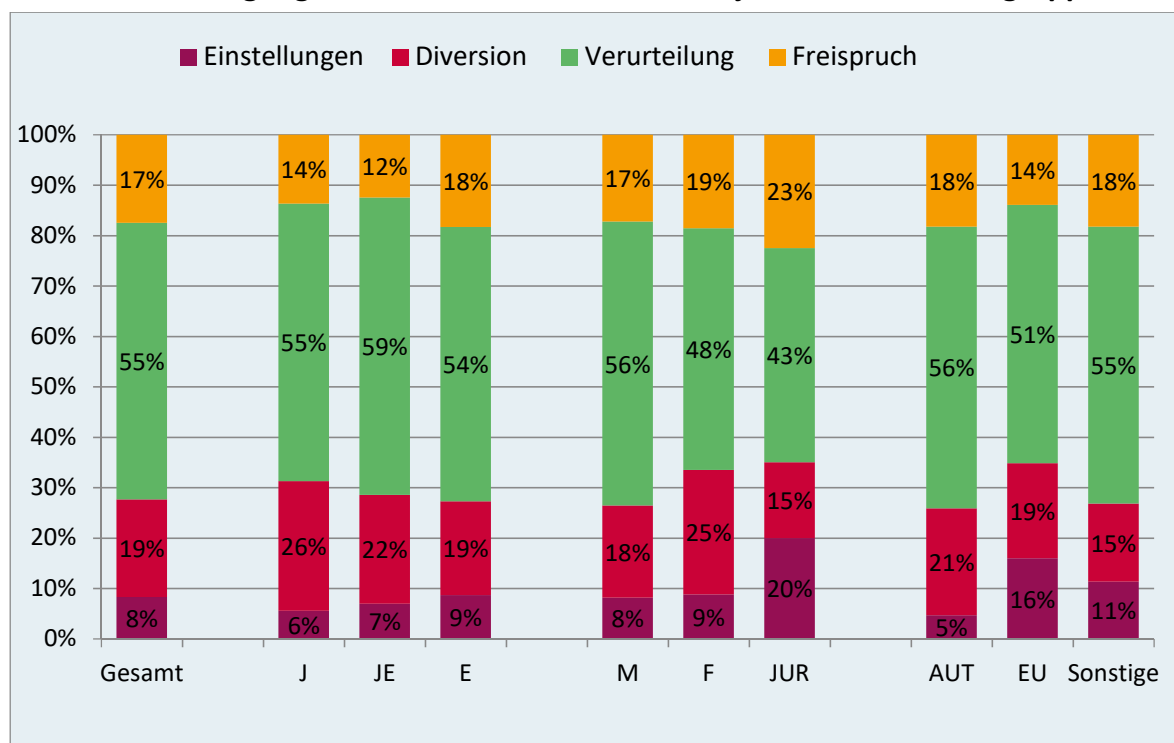
Im Ergebnis wurden weniger Verfahren gegen weibliche Beschuldigte mit Urteil erledigt (66,5% vs. 73,6% bei Männern). Anders verhielt es sich mit dem Anteil von Freisprüchen an den Verfahrenserledigungen, der bei Frauen um 1,4% höher war.

Beim Vergleich nach Staatsangehörigkeit ist festzustellen, dass mehr Verfahren gegen fremde Staatsbürger (vor allem wegen Verfahrenseinstellung nach Rücktritt von der Anklage durch die Staatsanwaltschaft) eingestellt wurden (16% aller Erledigungen bei EU-Bürgern, 11,3% bei Drittstaatsangehörigen und 4,7% bei Österreichern), diversionelle Erledigungen ergingen hingegen bei Österreichern (21,2%) häufiger als bei EU-Staatsangehörigen (18,8%) und bei sonstigen Fremden (15,5%).

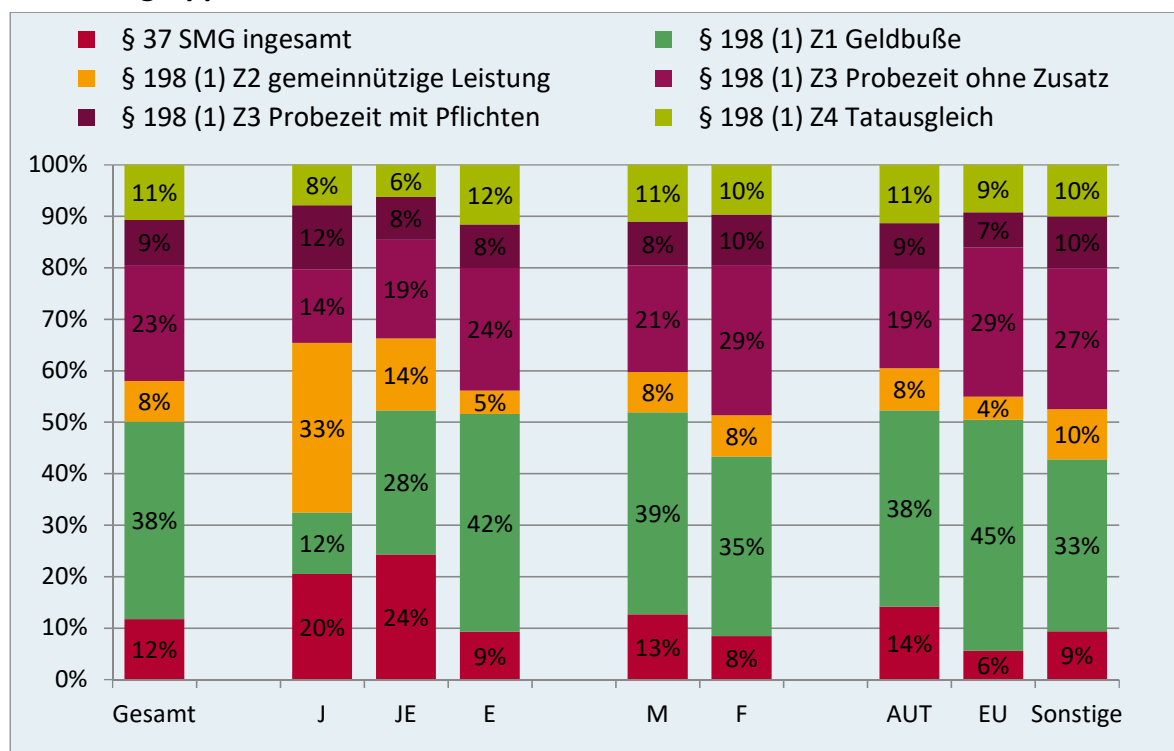
Die Quote der urteilsförmigen Erledigungen war bei EU-Bürgern (65,2%) niedriger als bei Österreichern (74,2%) und Drittstaatsangehörigen (73,2%). Die Verurteilungsrate war bei Österreichern am höchsten (55,9%), 54,9% bei Drittstaatsangehörigen und 51,3% bei EU-Bürgern.

Die gerichtlichen Erledigungszahlen sind im Verhältnis zum Vorjahr leicht angestiegen, befinden sich aber im Wesentlichen auf gleichbleibendem Niveau. Die Zahl der Verfahrenseinstellungen ist um 3,3% gestiegen, jene der diversionellen Erledigungen um 3% gestiegen, jedoch nahezu gleichbleibend.

Verfahrenserledigung durch die Gerichte im Berichtsjahr nach Personengruppen



Form der diversionellen Verfahrenserledigung durch die Gerichte im Berichtsjahr nach Personengruppen



1.2.3 Justizielle Erledigungen insgesamt

Eine umfassende Darstellung der Tätigkeit der Kriminaljustiz erfordert eine Zusammenschau von staatsanwaltschaftlichem und gerichtlichem Handeln. Was die Datenlage derzeit noch nicht erlaubt, ist eine Rekonstruktion von Verfahrensverläufen von der Anzeige einer Straftat bis zur abschließenden Erledigung von Verfahren (sogenannte „Verlaufsstatistik“). Dazu fehlen als Voraussetzung eine eigene „Inputstatistik“ der Justiz sowie die Möglichkeit zur Identifikation einer Person über alle Schritte von der Anzeige bis zur Beendigung des Verfahrens. Die Justizstatistik Strafsachen ermöglicht es jedoch, endgültige Verfahrenserledigungen durch Staatsanwaltschaften und Gerichte im Berichtsjahr einander gegenüberzustellen und dabei eine personenbezogene Betrachtung zu verfolgen. Dabei ist zunächst von Verfahrenserledigungen der Staatsanwaltschaften und Gerichte abzusehen, welche ein Verfahren noch nicht entscheiden (Abtretungen, Abbrechungen, Teileinstellungen, Teilfreisprüche etc.).⁶ Ferner wird hier die meritorische Erledigung eines Verfahrens seitens der Staatsanwaltschaft durch Strafantrag, Anklageschrift oder Unterbringungsantrag auch nur als vorläufiges justizielles Verfahrensergebnis betrachtet. Bei Berechnung der justiziellen Gesamterledigungen wird daher den Enderledigungen durch die Staatsanwaltschaften die Anzahl der Strafanträge/Anklagen/Unterbringungsanträge abgezogen und das Ergebnis mit den Enderledigungen der Gerichte summiert. Hingegen werden auf gerichtlicher Ebene nicht nur alle Einstellungen und erfolgreichen diversionellen Erledigungen als Enderledigungen gezählt, sondern alle Urteile erster Instanz, unabhängig davon, ob sie schließlich Rechtskraft erlangen.⁷

Gesamtheit justizieller Verfahrenserledigungen im Berichtsjahr

	StA	Gericht	Gesamt	%
Enderledigung gesamt	214.091	47.575		
Strafantrag/Anklageschrift/Ub-Antrag	50.001			
Justizielle Enderledigung, davon	164.090	47.575	211.665	100%
Einstellung	125.279	3.953	129.232	61,1%
Diversion	38.811	9.204	48.015	22,7%
Verurteilung		26.097	26.097	12,3%
Freispruch		8.321	8.321	3,9%

⁶ Die in der Statistik ausgewiesenen sonstigen Erledigungen und Teilerledigungen enthalten auch zahlreiche endgültige Erledigungen, deren Anteil zum Erhebungszeitpunkt noch nicht abgeschätzt werden kann.

⁷ Dies hat erhebungstechnische Gründe. Die rechtskräftigen Verurteilungen sind aus der Gerichtlichen Kriminalstatistik abzulesen (vgl. Kapitel 2), nicht jedoch die Freisprüche.

Bei einer solchen Betrachtungsweise verteilen sich die justiziellen Verfahrensergebnisse im Berichtsjahr in folgender Weise: Von insgesamt 211.665 betroffenen Personen, bei denen es zu einer Enderledigung kam, erfolgten 129.232 Einstellungen des Verfahrens, 48.015 endgültige Rücktritte von Verfahren nach einer Diversionsmaßnahme, 26.097 Verurteilungen und 8.321 Freisprüche.

Auf 100 Personen, deren Verfahren erledigt wurde, entfallen 61, deren Verfahren nach Ermittlungen – teilweise auch erst nach Strafantrag oder Anklageschrift – ohne weitere Konsequenzen eingestellt wurde, 23, denen nach Akzeptanz und Erfüllung von bestimmten Bedingungen durch Diversion ein Gerichtsurteil erspart wurde, 12 bei denen es zu einer Verurteilung kam und knapp vier, die einen gerichtlichen Freispruch erfuhren. Diese Zahlen zeigen Größenordnungen und -verhältnisse auf, ohne dass sie exakte Einstellungs-, Diversions-, Verurteilungs- oder Freispruchquoten für die Population von strafrechtlich Beschuldigten des Berichtsjahres oder bestimmter Vorperioden liefern.⁸

1.2.4 Erledigungen nach OStA- und OLG-Sprengeln

Die Justizstatistik Strafsachen erlaubt eine nach Region (bis zur kleinsten Einheit der Dienststelle einer Staatsanwaltschaft oder eines Bezirksgerichts herabgebrochene) differenzierte Darstellung der Verfahrenserledigungen. Für den Zweck des Sicherheitsberichts reicht eine geringere Differenzierungstiefe aus, um regional unterschiedliche Erledigungsmuster zu belegen.

Ein Vergleich zwischen den OStA-Sprengeln zeigt, dass der Anteil von Verfahrenseinstellungen bei den Enderledigungen im Sprengeln Wien gefolgt von Linz und Graz höher war als in Innsbruck. Die Rate der Strafanträge und Anklageschriften war in Linz leicht höher als in Graz und Innsbruck. Das Instrument der Diversion wurde in den OStA-Sprengeln Wien und Linz am meisten genutzt.

Die Einstellungsquoten betrugen 59,7% im OStA-Sprengel Wien, 57,8% in Graz, 55,7% in Innsbruck und 55,5% in Linz. Die Rate der Rücktritte von der Verfolgung nach erfolgreicher Diversion betrug im OStA-Sprengel Innsbruck 21,7%, in Linz 19,4%, in Wien 16,8% und in

⁸ Auf Grund von Rundungen kann die Summe der Anteile von 100% abweichen.

Graz 16,6%. Strafantrag oder Anklage wurde in Graz in 25,2%, in Linz in 24,2%, in Wien in 22,2% und in Innsbruck in 21,3% erhoben.

Neben der Häufigkeit unterschieden sich auch die Begründungen zur Verfahrenseinstellung bzw. die Form der gewählten diversionellen Maßnahmen regional. Unter den Diversionsmaßnahmen war die Diversion nach dem SMG in den OStA-Sprengeln Linz und Innsbruck relativ stark verbreitet; die Zahlung einer Geldbuße kam im Wiener Raum vergleichsweise selten zur Anwendung. Die Diversionsmaßnahme des Tatausgleichs wurde in den übrigen OStA-Sprengeln, insbesondere in Graz häufiger eingesetzt, jene der gemeinnützigen Leistungen wurden in allen Sprengeln in rund 0,5% der Fälle angewendet. Probezeit ohne weitere Pflichten wurde in den OStA-Sprengeln Wien, Linz und Innsbruck weit öfter angewendet, als im Sprengel Graz.

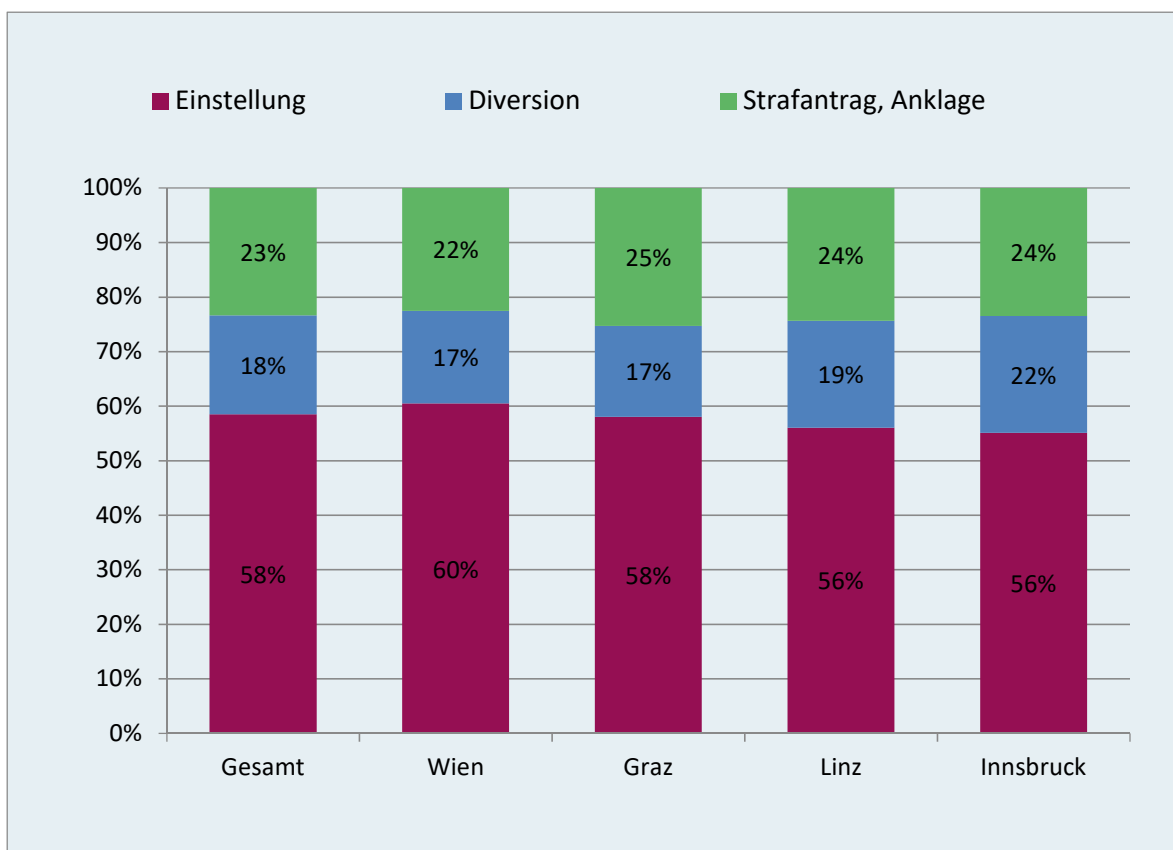
Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaften im Berichtsjahr, nach OStA-Sprengel⁹

	Gesamt	OStA Wien	OStA Graz	OStA Linz	OStA Innsbruck
Enderledigungen gesamt	216.103	92.860	39.531	50.980	31.025
	100%	100%	100%	100%	100%
Einstellung gesamt	58,0%	59,7%	57,8%	55,5%	55,7%
§ 190 Z 1 StPO keine Straftat	18,2%	16,2%	21,5%	19,9%	15,3%
§ 190 Z 2 StPO kein Verfolgungsgrund	30,9%	32,6%	29,4%	28,5%	31,8%
§ 4 Abs. 1 JGG Unmündige	2,5%	2,4%	2,8%	2,6%	2,4%
§ 4 Abs. 2 JGG Jugendliche	0,9%	1,1%	0,6%	0,7%	0,9%
§ 6 JGG	1,4%	1,3%	1,8%	1,3%	1,3%
§ 191 Abs. 1 StPO Geringfügigkeit	4,1%	6,1%	1,8%	2,6%	4,1%
Diversion	18,0%	16,8%	16,6%	19,4%	21,7%
§ 35 SMG insgesamt	10,6%	9,4%	10,4%	11,9%	12,7%
§ 198 Abs. 1 Z 1 StPO Geldbuße	2,1%	1,6%	2,9%	2,5%	1,7%
§ 198 Abs. 1 Z 2 StPO gemeinn. Leistung	0,4%	0,4%	0,4%	0,3%	0,6%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit ohne Zusatz	3,4%	4,0%	1,2%	3,0%	4,9%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit mit Pflichten	0,3%	0,3%	0,3%	0,2%	0,3%
§ 198 Abs. 1 Z 4 StPO Tatausgleich	1,3%	1,1%	1,5%	1,5%	1,5%
Strafantrag, Anklageschrift,	23,1%	22,2%	25,2%	24,2%	23,8%

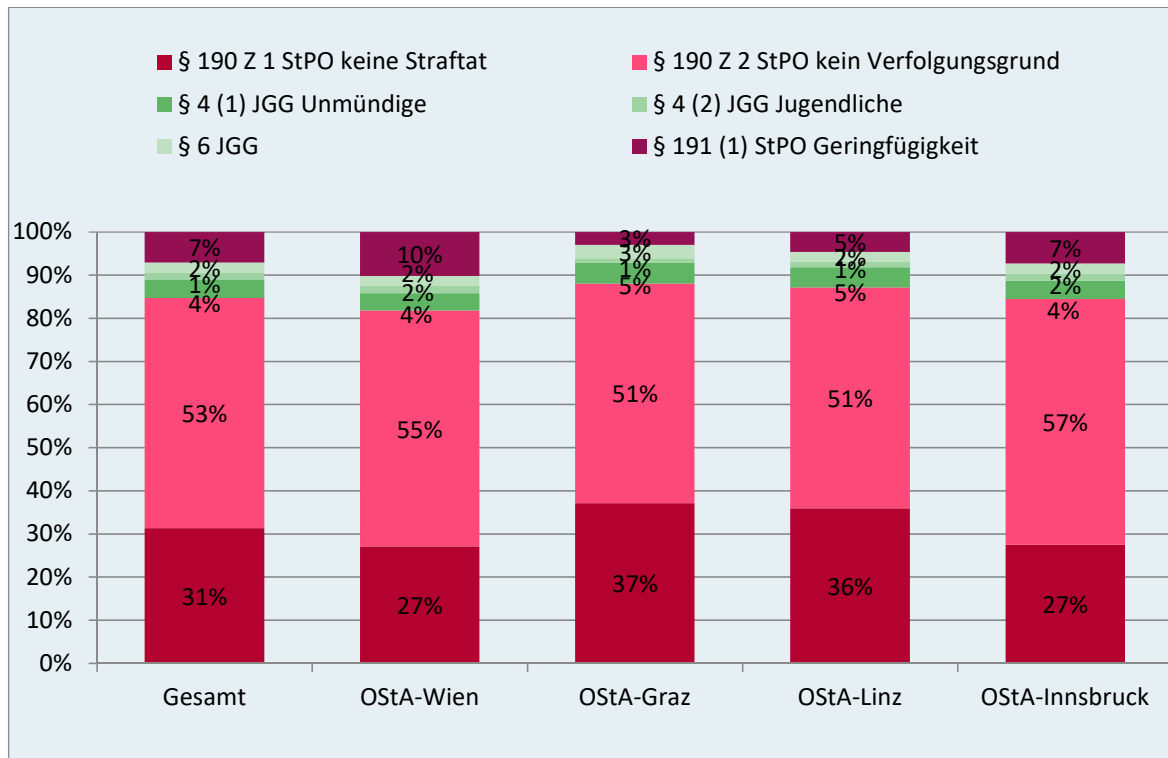
⁹ Die Spalte „Gesamt“ umfasst auch die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft, die mit insgesamt 1.707 Enderledigungen (davon 81,3% Einstellungen) nicht angeführt ist; nicht mitgerechnet sind sonstige Erledigungen.

	Gesamt	OStA Wien	OStA Graz	OStA Linz	OStA Innsbruck
Unterbringungsantrag					
Strafantrag	20,8%	19,6%	23,1%	22,1%	22,2%
Anklageschrift	2,1%	2,4%	2,0%	1,9%	1,5%
Unterbringungsantrag	0,2%	0,2%	0,1%	0,2%	0,1%

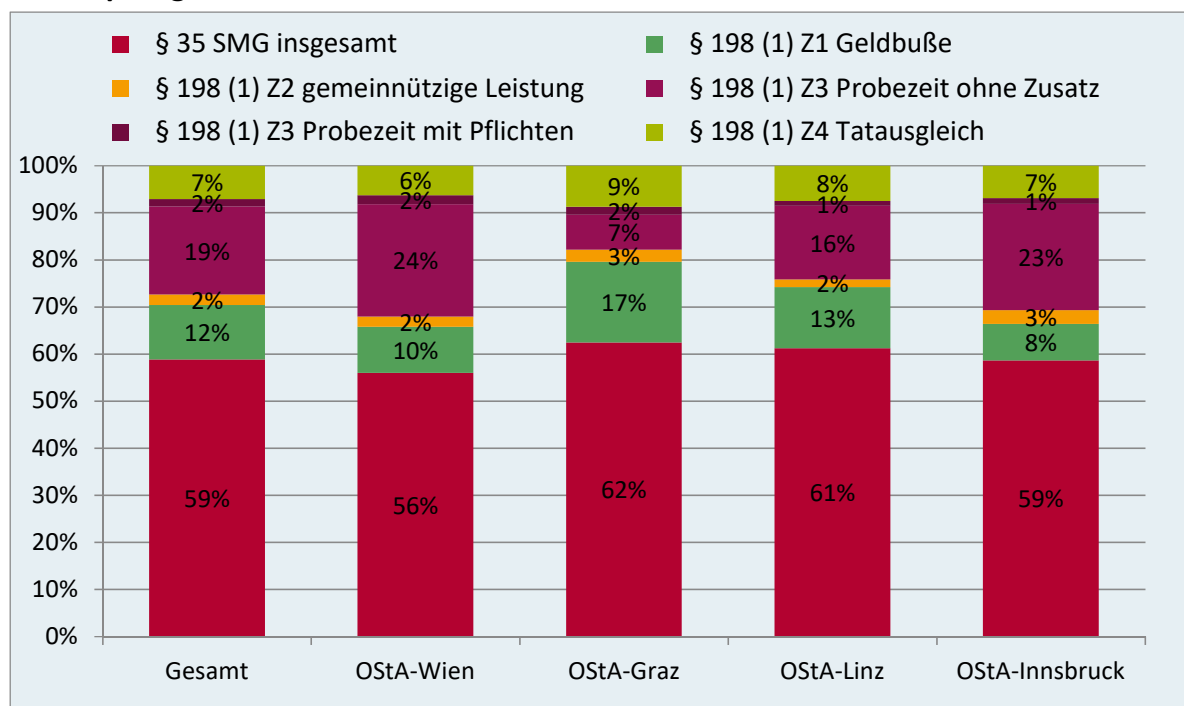
Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaften im Berichtsjahr, nach OStA-Sprengel



Formen der Verfahrenseinstellung durch die Staatsanwaltschaft im Berichtsjahr, nach OStA-Sprengel



Formen diversiver Erledigung durch die Staatsanwaltschaft im Berichtsjahr, nach OStA-Sprengel



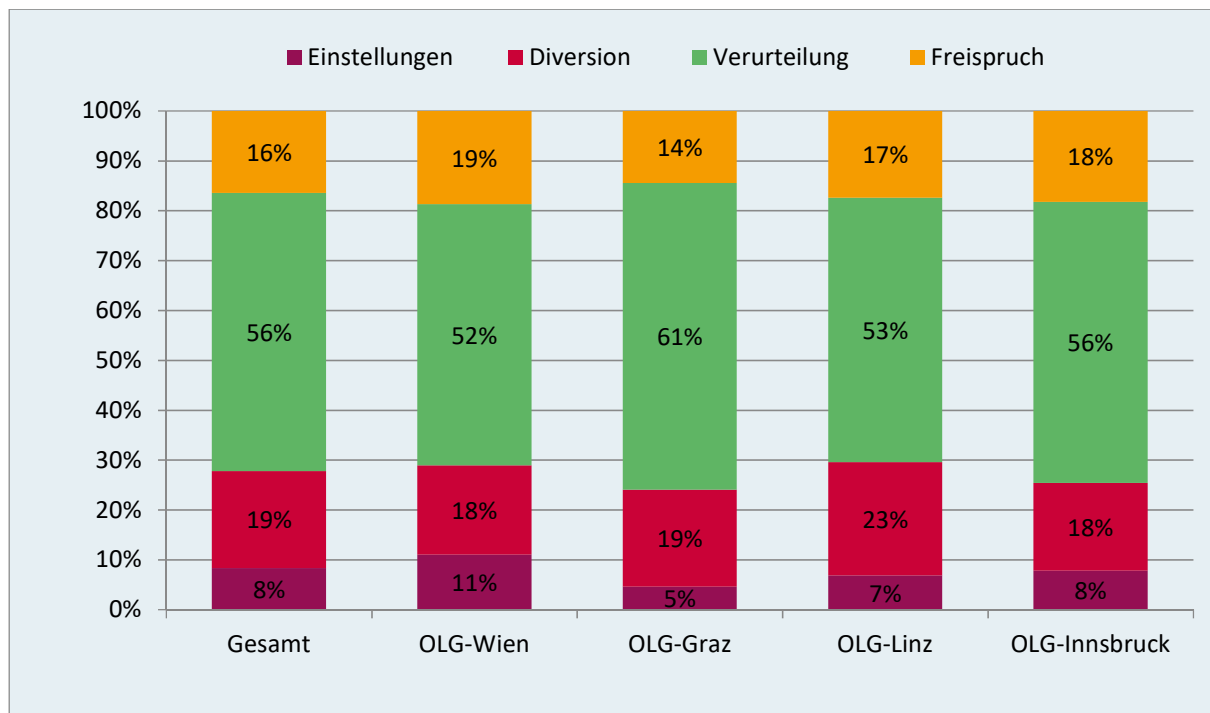
Bei den gerichtlichen Verfahrenserledigungen waren im Berichtsjahr im regionalen Vergleich die Einstellungsquoten im Bereich des OLG-Sprengels Wien relativ hoch (11% im Vergleich zu 4,6% bis 7,8% in den anderen Sprengeln). Gleich blieb, dass die Freispruchquote in Graz niedriger war (14,5%), dazu war dort korrespondierend die relative Häufigkeit von gerichtlichen Verurteilungen mit 61,5% am höchsten; im OLG-Sprengel Wien mit 52,4% am niedrigsten.

Diversionelle Erledigungen durch die Gerichte ergingen im OLG-Sprengel Linz überproportional häufig. Im regionalen Vergleich wurde im Sprengel Wien relativ oft das Verfahren nach dem Ablauf einer Probezeit eingestellt, wohingegen die Diversion nach einem Tatausgleich weniger oft herangezogen wurde. In Graz wurde am häufigsten auf die Verpflichtung zur gemeinnützigen Leistung gesetzt (1,7%). Der Tatausgleich wurde relativ oft im OLG-Sprengel Linz praktiziert (3,1% gegenüber 1,4% bis 2,2% in den anderen Sprengeln).

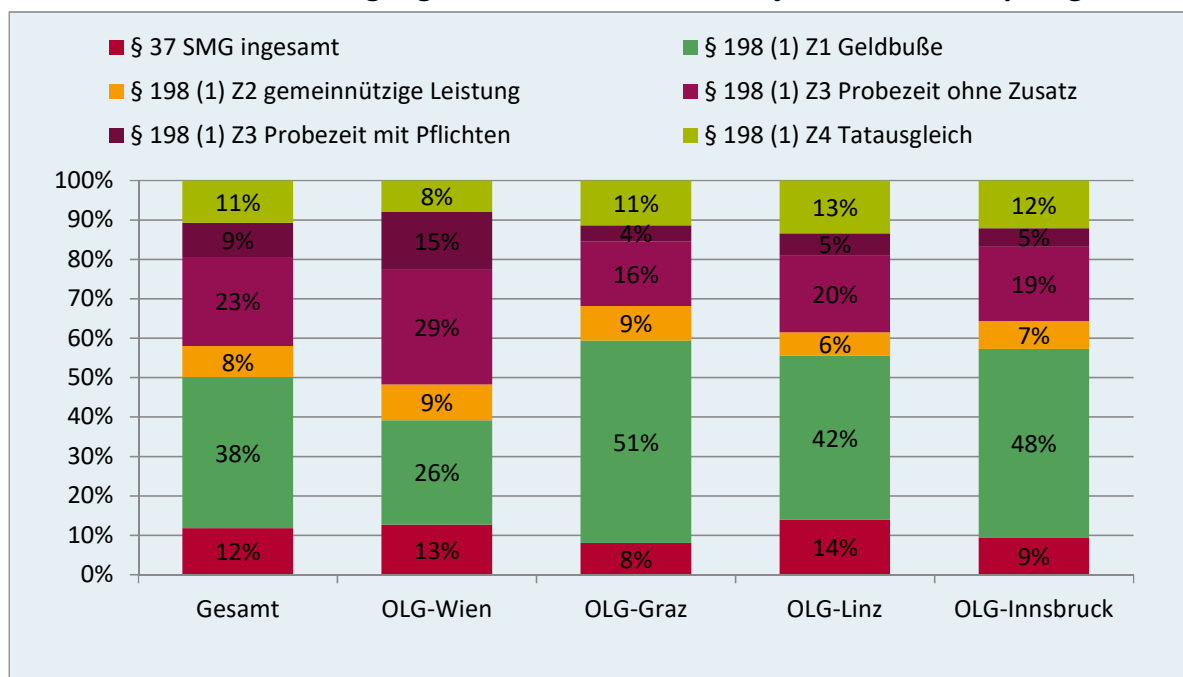
Verfahrenserledigung durch die Gerichte im Berichtsjahr, nach OLG-Sprengel

	Gesamt	OLG Wien	OLG Graz	OLG Linz	OLG Innsbruck
Enderledigungen gesamt	47.331	20.067	9.295	11.773	6.440
	100%	100%	100%	100%	100%
Einstellung gesamt	8,4%	11,0%	4,6%	6,9%	8,9%
§ 108 StPO (im Ermittlungsverfahren)	0,1%	0,1%	0,2%	0,0%	0,0%
§ 215 Abs. 2 StPO	0,0%	0,0%	0,1%	0,0%	0,1%
§ 227 StPO	6,0%	8,6%	2,2%	4,0%	7,1%
§ 451 Abs. 2 StPO	0,3%	0,4%	0,4%	0,2%	0,2%
§ 485 Abs. 1 Z 3 StPO	0,5%	0,5%	0,6%	0,6%	0,3%
§ 6 JGG	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
§ 191 StPO	1,4%	1,5%	1,1%	2,0%	0,1%
Diversion	19,4%	17,9%	19,5%	22,7%	17,6%
§ 37 SMG gesamt	2,3%	2,3%	1,6%	3,2%	1,7%
§ 198 Abs. 1 Z 1 StPO Geldbuße	7,5%	4,7%	10,0%	9,4%	8,4%
§ 198 Abs. 1 Z 2 StPO gemeinn. Leistung	1,5%	1,6%	1,7%	1,4%	1,2%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit ohne Zusatz	4,4%	5,2%	3,2%	4,4%	3,3%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit mit Pflichten	1,7%	2,7%	0,8%	1,2%	0,8%
§ 198 Abs. 1 Z 4 StPO Tatausgleich	2,1%	1,4%	2,2%	3,1%	2,1%
Urteil (ohne vorangegangenes Urteil)	72,2%	71,1%	75,9%	70,4%	74,6%
Verurteilung (ohne vorangegangenes Urteil)	55,7%	52,4%	61,5%	53,0%	56,4%
Freispruch (ohne vorangegangenes Urteil)	16,5%	18,7%	14,5%	17,4%	18,2%

Verfahrenserledigung durch die Gerichte im Berichtsjahr, nach OLG-Sprengeln



Form diversioneller Erledigung der Gerichte im Berichtsjahr, nach OLG-Sprengeln



Bei Betrachtung der Justiz als institutionelle Einheit und der justiziellen Erledigung von Strafverfahren insgesamt ergibt sich für die vier OStA- und OLG-Sprengel folgendes Bild: In Hinblick auf die relative Häufigkeit der Verfahrenseinstellungen unterscheiden sich alle Sprengel nicht wesentlich (57,8% bis 62,4%).

Die Wahrscheinlichkeit einer diversionellen Erledigung war 2021 österreichweit relativ gleich hoch. Die Rate der Verfahren, die mit Urteil erledigt wurden, war in allen Sprengeln etwa im Bundesdurchschnitt; 12,2% der justiziellen Erledigungen waren durchschnittlich Verurteilungen.

Verfahrenserledigungen durch StA und Gerichte im Berichtsjahr¹⁰

	Gesamt	OStA/OLG-Sprengel			
		Wien	Graz	Linz	Innsbruck
Verfahrenserledigung	271.311	118.632	49.431	63.600	38.093
Sonstige Erledigung	7.877	5.705	605	847	628
Strafantrag/Anklage/Ub-Antrag	50.001	20.644	9.970	12.320	7.375
Justizielle Enderledigung, davon	213.433	92.283	38.856	50.433	30.090
Einstellung	60,5% (129.232)	62,4% (57.630)	59,9% (23.292)	57,8% (29.126)	59,1% (17.797)
Diversion	22,5% (48.015)	20,8% (19.154)	21,6% (8.387)	24,9% (12.571)	26,1% (7.867)
Verurteilung	12,2% (26.097)	11,4% (10.508)	14,7% (5.714)	12,4% (6.244)	12,1% (3.631)
Freispruch	3,9% (8.321)	4,1% (3.755)	3,5% (1.344)	4,1% (2.048)	3,9% (1.174)

1.3 Justizstatistik Strafsachen (Erledigung von Verfahren durch die Staatsanwaltschaften und Gerichte): Verbände

Mit dem **Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG)** (BGBl. I Nr. 151/2005), das am 1. Jänner 2006 in Kraft getreten ist, hat auch Österreich – als einer der letzten Staaten in der EU – ein „Unternehmensstrafrecht“ eingeführt. Mit diesem wurde der seit Jahrhunderten geläufige Grundsatz verlassen, dass strafrechtliche Maßnahmen nur gegen Menschen ausgesprochen werden können („societas delinquere non potest“). Das VbVG stellt einen **Meilenstein der Strafrechtsentwicklung** in Österreich dar (zu Tatbeständen, Sanktionen und weiteren Details des VbVG siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 123).

¹⁰ Die Spalte „Gesamt“ umfasst auch die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft. Auf Grund von Rundungen kann die Summe der Anteile von 100% abweichen.

Im Strafregister werden rechtskräftige Verurteilungen natürlicher Personen erfasst, nicht aber Verurteilungen von Verbänden. Dies bedingt, dass die Verurteilungen von juristischen Personen in der Verurteilungsstatistik der Statistik Austria, die zur jährlichen Erstellung der Gerichtlichen Kriminalstatistik führt, nicht enthalten sind. Die in diesem Kapitel dargestellten Zahlen entstammen daher aus der Zahlendokumentation der Verfahrensautomation Justiz (VJ). Ausgangspunkt der Betrachtung in diesem Kapitel ist die Zählung der erledigten Strafverfahren gegen Verbände. Die Daten geben Auskunft darüber, wie viele Verbände von den erledigten Verfahren in erster Instanz betroffen waren.

Im Vergleich zum Vorjahr sind die Enderledigungen durch die Staatsanwaltschaften gesunken. Der Anteil von Strafanträgen/Anklagen an den Enderledigungen stieg von 10,9% (2020) auf 17,9%.

Verfahrenserledigungen der Bezirksanwälte

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Enderledigungen gesamt	33	24	35	38	30	16	24
Einstellung	23	13	23	32	23	9	16
Diversion	1	2	2	4	2	-	-
Strafantrag, Anklage	1	3	7	2	2	4	2
Sonstige Erledigung	8	6	3	-	3	3	6

Verfahrenserledigungen der Staatsanwaltschaften

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Enderledigungen gesamt	127	176	204	376	312	368	324
Einstellung	65	121	108	220	108	155	149
Diversion	1	1	4	3	3	7	10
Strafantrag, Anklage	18	17	25	27	40	38	58
Sonstige Erledigung	43	37	67	117	161	168	107

Die Anzahl der Enderledigungen durch die Bezirksgerichte ist im Berichtsjahr leicht angestiegen, bei den Landesgerichten ist die Anzahl der urteilsmäßigen Erledigungen gleichgeblieben. Eine Verurteilung erfolgte im Jahr 2021 in 38,5%, drei Freisprüche in 61,5% der bei Gericht anhängigen Fälle.

Verfahrenserledigungen der Bezirksgerichte

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Enderledigungen gesamt	4	9	7	7	1	4	5
Einstellung	1	-	2	1	-	-	-
Diversion	-	2	1	3	-	-	-
Sonstige Erledigung	2	3	1	1	-	-	-
Verurteilung	-	1	1	1	1	2	2
Freispruch	1	3	2	1	-	2	3

Verfahrenserledigungen der Landesgerichte

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Enderledigungen gesamt	27	16	16	17	22	22	22
Einstellung	3	-/1	2/4	2/3	1/5	3	2
Diversion	-	3	1	4	2	5	6
Sonstige Erledigung	5	5	6	1	5	2	2
Verurteilung	8	7	4	4	10	8	8
Freispruch	11	1	3	6	4	4	4

1.4 Verfahrensdauer

Die Staatsanwaltschaften und Gerichte sind um möglichst zeitnahe Erledigungen der Geschäftsfälle bemüht. Seit dem Jahr 2011 wird die Dauer der Strafverfahren mit Hilfe von Auswertungen aus der Verfahrensautomation Justiz statistisch abgebildet, wobei zum Vergleich rückwirkend die letzten Jahre ebenfalls dargestellt werden. Bei Erstellung der Verfahrensdauerstatistik wurden folgende Festlegungen getroffen:

- Es wird das Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft (BAZ, St) und das Hauptverfahren bei Gericht (U, Hv) dargestellt. Überdies erfolgt eine Berechnung der „Verfahrensdauer gesamt“, welche das staatsanwaltschaftliche und das gerichtliche Verfahren zusammen beinhaltet (viele Ermittlungsverfahren kommen allerdings nicht zu Gericht).
- In sämtlichen Darstellungen, ausgenommen die Sonderdarstellung „Verfahrensdauer mit/ohne Abbrechung“, werden nur jene Verfahren berücksichtigt, in welchen **bei keinem Beschuldigten eine Abbrechung des Verfahrens** stattgefunden hat. Die Zeiten, in denen das Verfahren abgebrochen ist, sind nämlich nicht der Tätigkeit der Gerichte und Staatsanwaltschaften zuzurechnen und würden das Ergebnis verfälschen.
- Es werden ausschließlich Verfahren mit bekannten Täter*innen betrachtet.

- Die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft ist in der Statistik nicht enthalten, weil deren Verfahren auf Grund ihrer besonderen Struktur nicht in Relation zu den Verfahren anderer Staatsanwaltschaften gebracht werden können.
- Die Verfahrensdauer ist die Zeit zwischen dem Einbringungsdatum eines Falles und dem Datum des letzten, den Fall abstreichenden Schrittes (bzw. des letzten Urteilsschrittes bei der Verfahrensdauer gesamt). Die Dauer des Rechtsmittelverfahrens wird aus erhebungstechnischen Gründen nur bedingt ausgewiesen: Bleibt das Verfahren trotz Rechtsmittel abgestrichen – wie etwa im Fall einer bestätigenden Rechtsmittelentscheidung – wird die Dauer des Rechtsmittelverfahrens nicht berücksichtigt. Wird das Verfahren wiedereröffnet (etwa durch eine aufhebende Rechtsmittelentscheidung), zählt nach den allgemeinen Grundsätzen der letzte, den Fall abstreichende Schritt, das heißt, die Dauer des Rechtsmittelverfahrens wird eingerechnet.
- Die **Verfahrensdauer wird in Monaten** angegeben, wobei sowohl der **Median** als auch das **arithmetische Mittel** ausgewiesen werden. Die Median-Verfahrensdauer ist im Allgemeinen geringer als die Durchschnittsverfahrensdauer, da einerseits viele Verfahren bereits in einem frühen Stadium durch ein Vorgehen nach § 35c StAG oder Einstellung beendet werden und es andererseits lange dauernde Einzelfälle gibt, sodass der Großteil der Verfahren in verhältnismäßig kurzer Zeit erledigt ist. Um jedoch auch ein realistisches Bild jener Verfahren zu liefern, in denen es zur Klärung des Anfangsverdachts zu, teilweise sehr umfangreicher, Ermittlungstätigkeit kommt, wird auch der Durchschnittswert dargestellt.

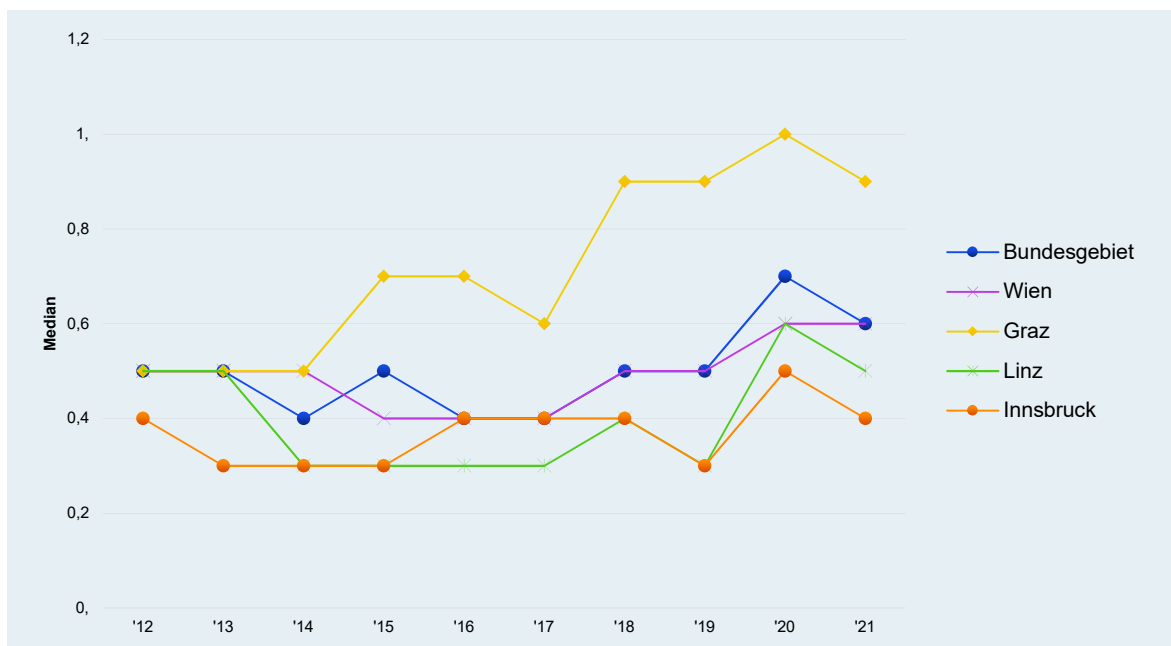
Betrachtet man ausgehend von diesen Grundsätzen die Dauer des Verfahrens bei der Staatsanwaltschaft, ohne die in die bezirksgerichtliche Zuständigkeit fallenden Fälle zu berücksichtigen, so erhält man einen bundesweiten Median von 0,6 Monaten (2020: 0,7 Monate). Die Mediandauer des Verfahrens bei der Staatsanwaltschaft ist in allen OStA-Sprengeln gesunken, im OStA-Sprengel Wien ist sie gleichgeblieben.

Eine Analyse des arithmetischen Mittels der Verfahrensdauer bei der Staatsanwaltschaft (St-Register) wiederum zeigt bundesweit einen Durchschnitt von 3,5 Monaten (2020: 3,6 Monate, 2019: 3,4 Monate). Einzig im OStA-Sprengel Graz ist die durchschnittliche Verfahrensdauer zuletzt leicht von 3,7 Monaten auf 3,8 Monate gestiegen. In den übrigen OStA-Sprengeln waren leichte Reduktionen zu verzeichnen (zwischen -0,3 und -0,1 Monate im Vergleich zum Vorjahr).

Diesen Werten liegen die Erledigungszahlen der Staatsanwaltschaften (mit Ausnahme der WKStA) des Jahres 2021 zugrunde. Insgesamt wurden im Jahr 2021 70.543 (2,8%) St-Verfahren erledigt, davon 21.429 (-4,1%) durch Einbringung einer Anklageschrift oder eines Strafantrages, 2.563 (+0,7%) Verfahren wurden diversionell erledigt und in 28.170 (+3,1%) Verfahren kam es zur Einstellung. Die restlichen Erledigungen entfallen auf Abbrechungen gemäß § 197 StPO und Erledigungen auf sonstige Art. Einstellungen erfolgten im Jahr 2020 bundesweit im Median (wie bereits im Vorjahr) nach 0,5 Monaten, im arithmetischen Mittel nach 6,5 Monaten (2020: 6,8 Monate), während Anklageschriften im Median nach 3,8 Monaten (2020: 4 Monate) oder im arithmetischen Mittel nach 9,8 Monaten (2020: 9,1 Monate) eingebracht wurden.

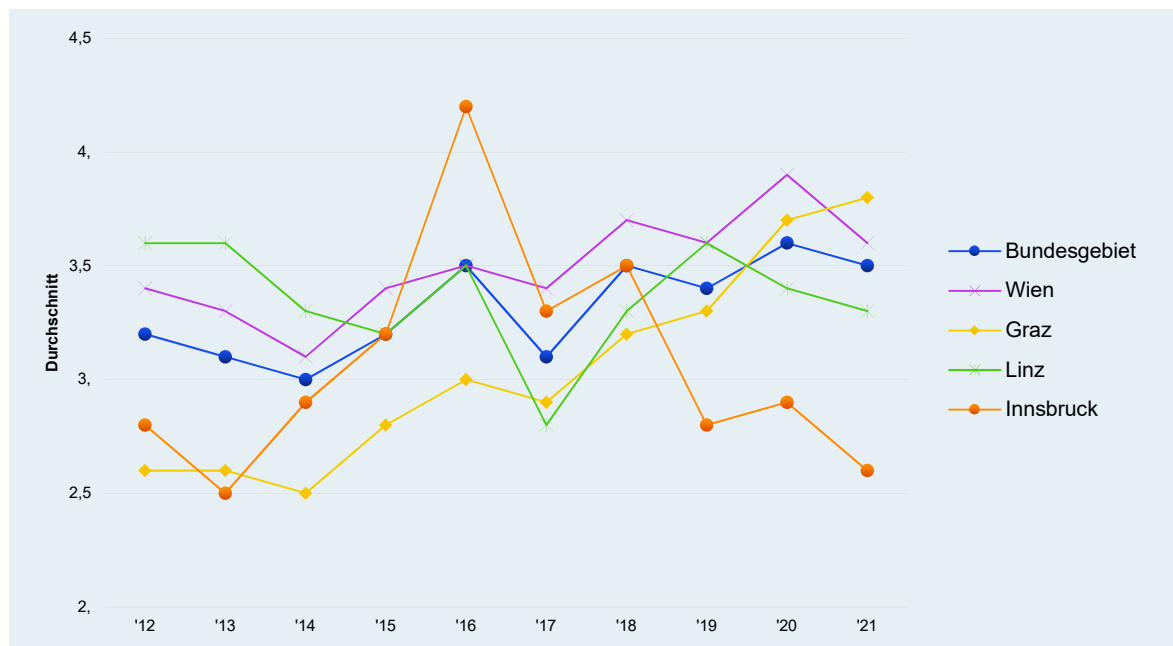
Zum Jahresende 2021 waren im St-Register noch 8.227 Verfahren offen. Davon stammen 982 aus dem Jahr 2020 oder davor, 382 aus dem Jahr 2019 oder davor bzw. 185 aus dem Jahr 2018 und früher.

Median-Dauer des Ermittlungsverfahrens bei der Staatsanwaltschaft¹¹



¹¹ St-Register exklusive BAZ-Register.

Durchschnittsdauer des Ermittlungsverfahrens bei der Staatsanwaltschaft



Auf Ebene des Hauptverfahrens dauerten die Verfahren in landesgerichtlicher Zuständigkeit (Hv-Register) 2021 bundesweit im Median, nachdem dieser Wert von 2012 bis 2019 konstant bei 2,1 Monaten lag, 2020 bei 2,4 Monaten, nun wieder 2,1 Monate. Dabei war in allen OLG-Sprengeln eine Reduktion zu verzeichnen. Der Median der Dauer betrug 2021 je nach OLG-Sprengel zwischen 2,0 (OLG-Sprengel Graz) und 2,2 Monaten (OLG-Sprengel Linz und Innsbruck).

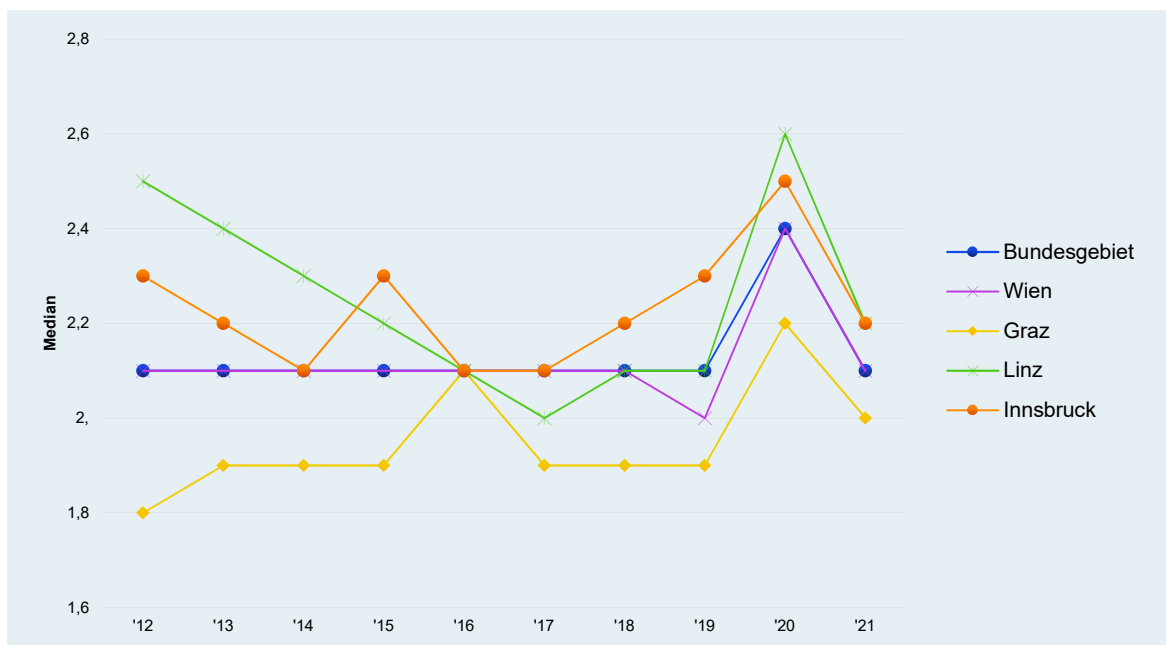
Die Durchschnittsdauer eines Hauptverfahrens vor dem Landesgericht betrug 2021 bei bundesweiter Betrachtung hingegen 5 Monate (2020: 4,9 Monate). Auf OLG-Ebene reicht die Spanne hier von 4 Monaten (OLG-Sprengel Innsbruck) bis zu 5,4 Monaten (OLG-Sprengel Wien).

Im Jahr 2021 wurden durch die Landesgerichte insgesamt 21.539 (2020: 22.120) Hv-Verfahren erledigt. 5.095 (2020: 5.315) Fälle waren am Ende des Jahres noch offen. Davon waren 422 im Jahr 2020 oder davor, 183 im Jahr 2019 oder davor und 101 im Jahr 2018 und früher angefallen.

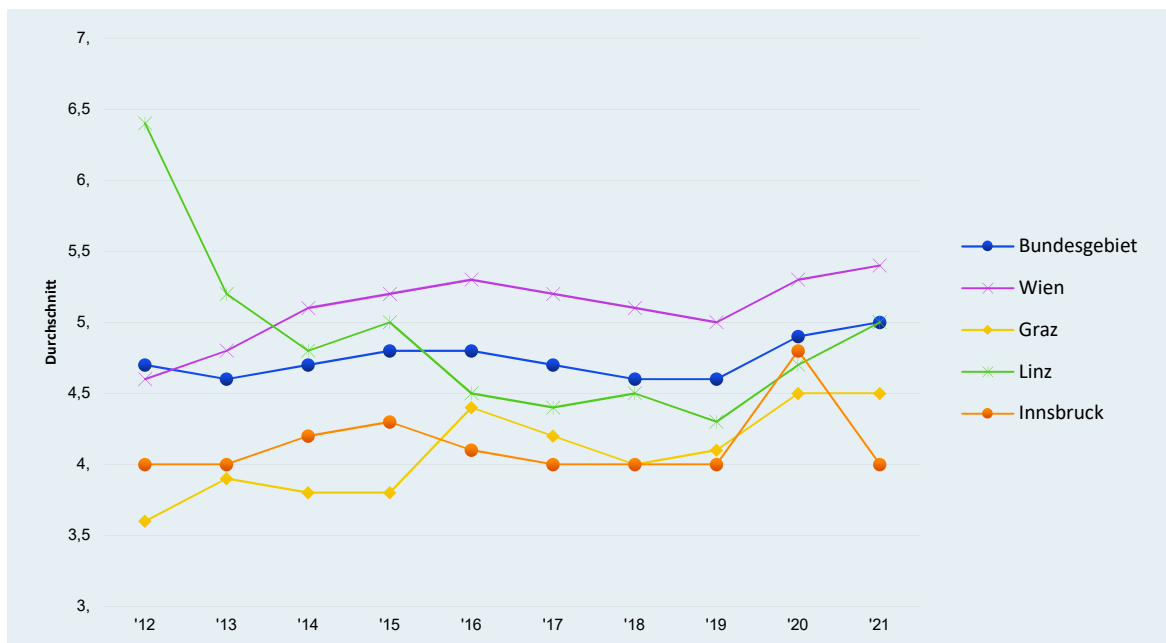
Dass Hauptverfahren vor Gericht sowohl im Median wie auch im arithmetischen Mittel merkbar länger dauern als die Verfahren bei der Staatsanwaltschaft, ist durch die Verzerrung, die sich durch schnell zu erledigende Verfahren (§ 35c StAG, Einstellung in offensichtlichen Fällen) ergibt, zu erklären. Derartige Verfahren fallen vor Gericht aufgrund

der „Filterfunktion“, die die Staatsanwaltschaft in diesem Zusammenhang wahrnimmt, gar nicht mehr an.

Median-Dauer des Hauptverfahrens vor dem Landesgericht



Durchschnittsdauer des Hauptverfahrens vor dem Landesgericht



Betrachtet man dagegen die gesamte Verfahrensdauer in Strafsachen für das Jahr 2021, verstanden als Summe der Verfahrensdauern bei der Staatsanwaltschaft und des

Hauptverfahrens bei Gericht, so beträgt sie bundesweit im Median sowohl in bezirksgerichtlicher Zuständigkeit 1,9 Monate, bei landesgerichtlicher Zuständigkeit 1,2 Monate (2020: Bezirksgerichte und Landesgerichte: 1,4 Monate). Dieser Wert ist ebenfalls durch eine hohe Zahl von Strafverfahren geprägt, die entweder gar nicht erst in das Ermittlungsverfahren eintreten (§ 35c StAG) oder in einer frühen Phase des Ermittlungsverfahrens zum Abschluss und damit gar nicht in das Stadium der Hauptverhandlung kommen.

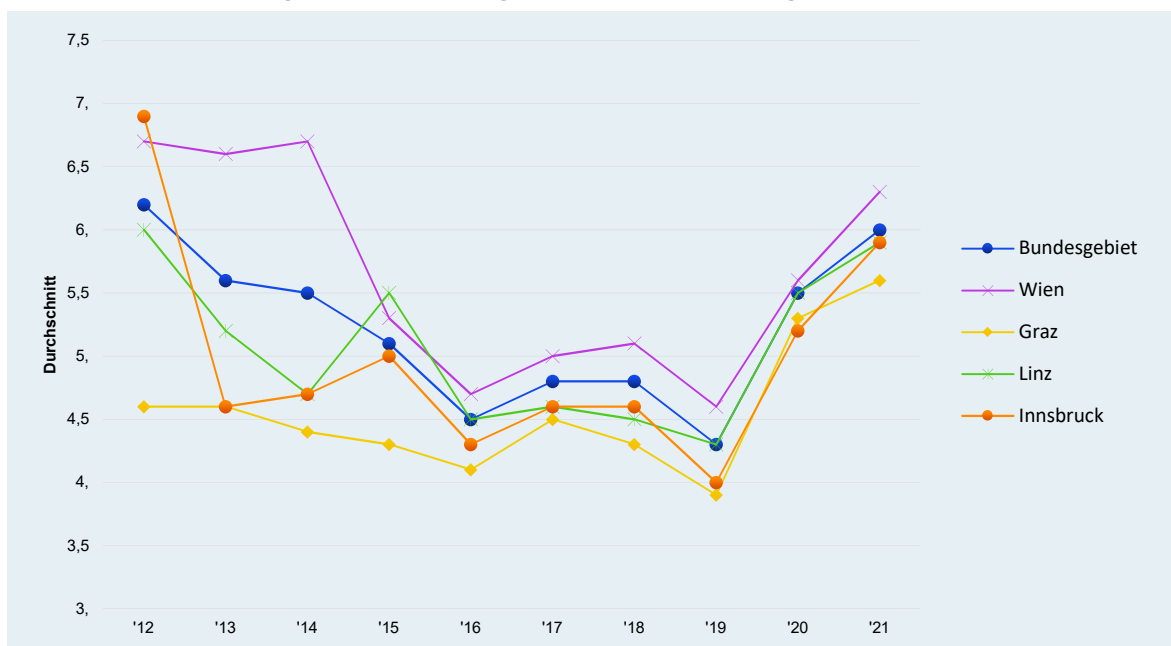
Im Vergleich zwischen den OLG-Sprengeln sind lediglich geringe Unterschiede erkennbar: Die Bandbreite beim Median reicht in Verfahren mit bezirksgerichtlicher Zuständigkeit von 1,8 Monaten (Wien, Linz, Innsbruck) bis 2,1 (Graz). Bei landesgerichtlicher Zuständigkeit variiert die Verfahrensdauer ebenfalls nur gering zwischen 1,1 (Wien, Innsbruck) über 1,2 (Linz) bis 1,5 Monaten (Graz).

Bei Betrachtung der Durchschnittswerte wiederum zeigt sich neuerlich die Verzerrung durch die zahlreichen auch bei der Gesamtdauer enthaltenen, in einer frühen Phase des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft erledigten Fälle: Bundesweit lag die Durchschnittsdauer bei 6 Monaten (bezirksgerichtliche Zuständigkeit) bzw. 4,2 Monaten (landesgerichtliche Zuständigkeit). Dabei variierte die Durchschnittsdauer im bezirksgerichtlichen Zuständigkeitsbereich zwischen 5,6 Monaten (OLG-Sprengel Graz) und 6,3 Monaten (OLG-Sprengel Wien), im Zuständigkeitsbereich der Landesgerichte zwischen 3,3 Monaten (OLG-Sprengel Innsbruck) und 4,6 Monaten (OLG-Sprengel Graz).

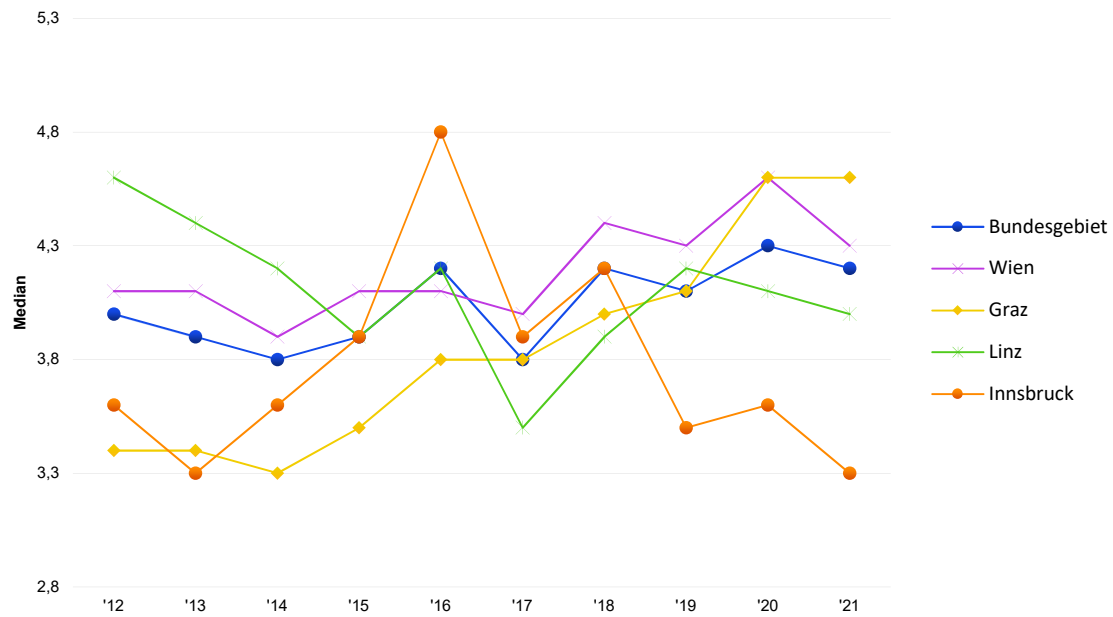
Median-Verfahrensdauer gesamt (bezirksgerichtliche Zuständigkeit)



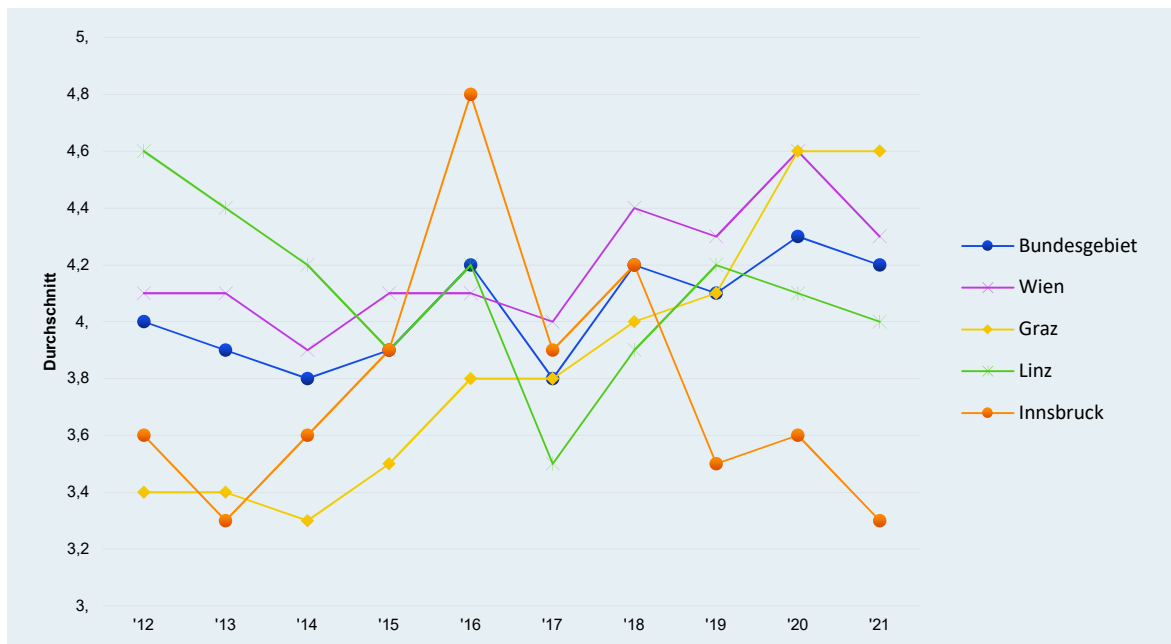
Durchschnittsdauer gesamt (bezirksgerichtliche Zuständigkeit)



Median der Verfahrensdauer gesamt (landesgerichtliche Zuständigkeit)



Durchschnittsdauer gesamt (landesgerichtliche Zuständigkeit)



Der Umstand, dass jene Verfahren, die zumindest gegen eine:n Beschuldigte:n abgebrochen wurden, bei deren Ermittlung nicht berücksichtigt werden, reduziert die mittlere Verfahrensdauer. Dieser Effekt wird aus den folgenden beiden Grafiken ersichtlich.

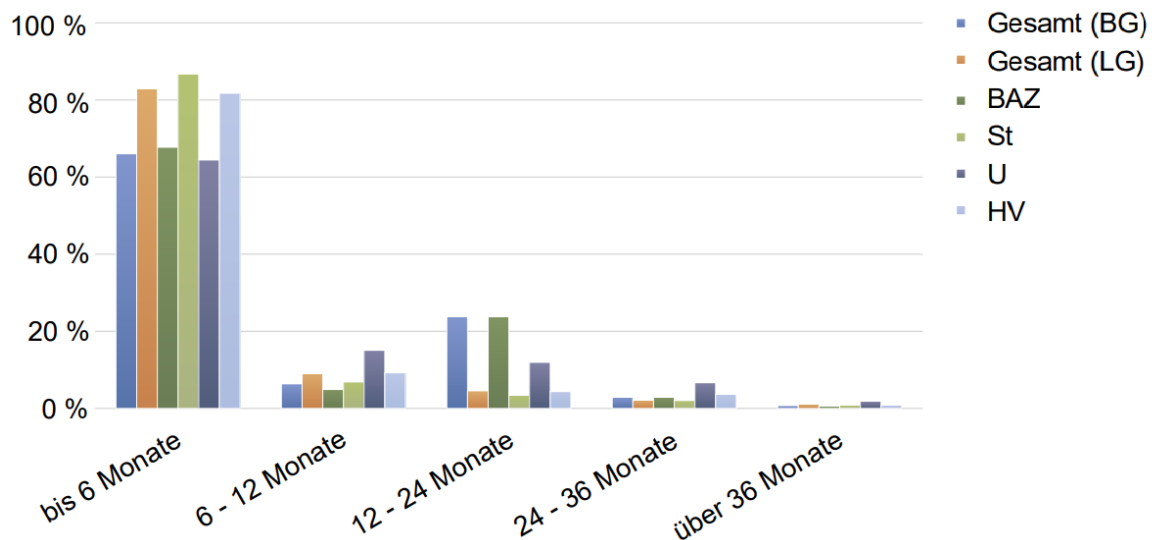
Berücksichtigt man die abgebrochenen Verfahren nicht, so wurden im Jahr 2021 rund 65% der in die bezirksgerichtliche Zuständigkeit fallenden und über 80% der in die

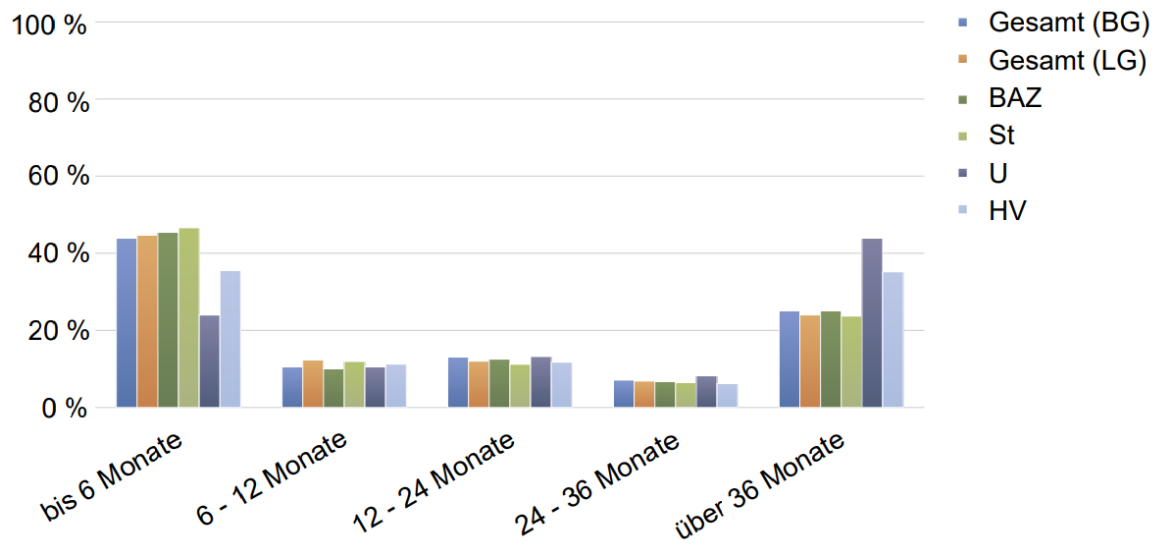
landesgerichtliche Zuständigkeit fallenden Verfahren in einem Zeitraum von bis zu sechs Monaten erledigt. Die Erledigungsdauer der restlichen Verfahren verteilt sich zum größten Teil auf den Bereich sechs Monate bis zwei Jahre. Über drei Jahre Erledigungsdauer sinkt die Anzahl der Fälle nochmals deutlich ab. Im Bereich der landesgerichtlichen Zuständigkeit dauerten nur 3% der Verfahren ohne Abbrechungen länger als zwei Jahre.

Dagegen führt die Abbrechung des Verfahrens gegen Abwesende oder unbekannte Täter:innen gemäß § 197 StPO zu zahlreichen Verfahren, die erst nach über 36 Monaten abgeschlossen werden können.

Besonders deutlich zeigt sich der Unterschied bei Betrachtung der durchschnittlichen Erledigungsdauern im Hv-Register: Werden Verfahren, die zu keinem Zeitpunkt abgebrochen waren, im Durchschnitt innerhalb von 5 (2020: 4,9) Monaten (gerechnet von der Einbringung der Anklage/des Strafantrages) durch die Landesgerichte erledigt, beträgt dieser Wert bei Berücksichtigung ausschließlich der abgebrochenen Verfahren mit 52,2 Monaten bereits das Zehnfache.

Verfahrensdauer ohne abgebrochene Verfahren in %



Verfahrensdauer inklusive abgebrochene Verfahren in %

2 Verurteilungen

Die Grundlage für dieses Kapitel bildet weitgehend die Gerichtliche Kriminalstatistik, die jährlich von Statistik Austria anhand eines Auszuges aus dem Strafregister erstellt wird¹².

In der Gerichtlichen Kriminalstatistik wurde bis Ende 2011 bei einem Verfahren mit Verurteilungen wegen mehrerer Delikte die Verurteilung nur dem Delikt mit dem höchsten Strafsatz zugeordnet; es wurde also jede Verurteilung – unabhängig davon, wie viele einzelne Delikte ihr zugrunde lagen – nur einmal gezählt. Die Gerichtliche Kriminalstatistik bis Ende 2011 sagte also nur aus, wie oft es zur Verurteilung kam, nicht aber wie viele und welche Delikte dieser Verurteilung zugrunde lagen.

Seit dem Statistikjahr 2012 übermittelt das Strafregisteramt besseren Daten an die Statistik Austria; die Gerichte teilen dem Strafregisteramt nämlich mit, welche Norm strafsatzbestimmend und somit entscheidend dafür war, welche Strafdrohung bei der Festlegung des Strafmaßes herangezogen wurde. Darüber hinaus werden sämtliche verwirklichten Delikte angeführt, sodass zu den einzelnen Verurteilungen nicht nur angegeben werden kann, welche Norm strafsatzbestimmend war, sondern auch, welche Delikte einer Verurteilung zugrunde lagen.

Die Gerichtliche Kriminalstatistik kann jedoch keine Aussage dazu treffen, wie viele Straftaten begangen wurden. Wird beispielsweise eine Person wegen fünf begangener Einbrüche verurteilt, hat sie dennoch nur ein Delikt, nämlich das Verbrechen des Diebstahles durch Einbruch nach § 129 StGB, verwirklicht. Juristisch gesprochen bezeichnet ein Delikt, welchen in einer Rechtsnorm beschriebenen Tatbestand der Beschuldigte verwirklicht hat. In der Statistik werden daher die im Beispiel genannten fünf Straftaten nur als ein Delikt gezählt. Werden bei einem Einbruch jedoch neben Bargeld auch eine Bankomatkarte und ein Personalausweis mitgenommen, so wird dadurch neben dem Delikt des Diebstahls durch Einbruch auch das Delikt der Entfremdung unbarer Zahlungsmittel nach § 241e StGB und das Delikt der Urkundenunterdrückung nach § 229 StGB begangen,

¹² Siehe auch www.statistik.gv.at.

sodass mit einer Tathandlung drei Delikte verwirklicht wurden. Die Anzahl begangener Straftaten kann somit erheblich von der Anzahl verwirklichter Delikte abweichen.

2.1 Die Entwicklung nach Personengruppen

Im Berichtsjahr wurde von österreichischen Gerichten 25.626mal eine Person nach dem Strafgesetzbuch oder strafrechtlichen Nebengesetzen rechtskräftig verurteilt. Von den Verurteilten waren 84,9% Männer und 15,1% Frauen. Sie verteilen sich auf 6% Jugendliche, 9,7% junge Erwachsene und 84,3% Erwachsene.¹³ 59,1% waren Österreicher und 40,9% ausländische Staatsangehörige.

Gegenüber dem Vorjahr stieg die Anzahl der Verurteilungen (+0,2%). Bei Männern beträgt die Veränderung -0,1%, bei Frauen +0,1%. Die Verurteilungen ausländischer Staatsangehöriger stieg um -0,5%, jene von Jugendlichen um -0,8%.

Während im Jahr 2005 ein Höchststand von 45.691 Verurteilungen erreicht worden war, war die Zahl der Verurteilungen 2020 so gering wie noch nie zuvor. Gegenüber dem Jahr 2005 sank die Zahl der Verurteilungen im Berichtsjahr um -43,9%. Der Frauenanteil unter den Verurteilten blieb in den letzten zehn Jahren auf etwa gleichbleibendem Niveau (zwischen 14 und 15%), der Anteil der Jugendlichen schwankte zwischen 6,3% (2014) und 8,3% (2009) und erreicht mit 6,0% im Berichtsjahr das Niveau von 2005. Seit 2002 wird auch die strafrechtliche Alterskategorie der jungen Erwachsenen ausgewiesen. Der Anteil dieser Gruppe stieg anfangs steil an und erreicht im Jahr 2021 mit 2.497 Verurteilungen die niedrigste Quote.¹⁴

Der Anteil verurteilter ausländischer Staatsangehöriger stieg in den Jahren 2001 bis 2005 von 23,6 auf 30,8%, betrug von 2006 bis 2009 knapp unter 30% und erreichte im Berichtsjahr den Wert von 40,9% (2020: 40,4%).

¹³ Die Alterskategorien beziehen sich auf das Alter zum Tatzeitpunkt. Jugendlicher ist, wer das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat (§ 1 Z 2 JGG). Als junge Erwachsene gelten Personen, welche die Tat vor vollendetem 21. Lebensjahr begangen haben (§ 1 Z 5 JGG).

¹⁴ Dieser Ausweis scheint in den Jahren vor 2004 unvollständig. Die zusätzliche Alterskategorie junger Erwachsener führt dazu, dass der Anteil verurteilter Erwachsener im abgelaufenen Jahrzehnt sinkt.

Mit den insgesamt 25.626 Verurteilungen wurde über 42.457 Delikte abgesprochen. Im Schnitt wird somit bei jeder Verurteilung über 1,7 Delikte entschieden. Bei Verurteilungen von Jugendlichen liegt dieser Schnitt etwas höher (2,0 Delikte je Verurteilung).

Im Vergleich zum Vorjahr wurden insgesamt 45 weniger Delikte verwirklicht, was einem Prozentsatz von -0,1% entspricht. Auffallend bei sämtlich verwirklichten Delikten ist, dass es bei allen Personengruppen zu einer Abnahme gekommen ist, die bei Jugendlichen und Erwachsenen prozentuell am stärksten ausfiel (-14,2% bzw. -10%).

Eine Aussage darüber, wie viele begangene Straftaten verurteilt wurden, kann weder aus der Anzahl der Verurteilungen noch aus der Anzahl der Delikte abgeleitet werden. Der Unterschied zwischen Straftat und Delikt wird in der Einleitung zu Kapitel 2 erklärt.

Verurteilungen nach Merkmalen der Person

strafsatzbestimmend	2017	2018	2019	2020	2021
Gesamt (=100%), davon	30 746	30 157	29 632	25 586	25 626
Männer	26 378	25 774	25 279	21 750	21 761
Frauen	4 368	4 383	4 353	3 836	3 865
% Männer	85,8%	85,5%	85,3%	85,0%	84,9%
% Frauen	14,2%	14,5%	14,7%	15,0%	15,1%
Jugendliche	2 001	1 959	1 996	1 744	1 537
Junge Erwachsene	3 624	3 432	3 114	2 700	2 497
Erwachsene	25 121	24 766	24 522	21 142	21 592
% Jugendliche	6,5%	6,5%	6,7%	6,8%	6,0%
% Junge Erwachsene	11,8%	11,4%	10,5%	10,6%	9,7%
% Erwachsene	81,7%	82,1%	82,8%	82,6%	84,3%
Österreicher	17 745	17 135	17 083	15 262	15 149
Ausländer	13 001	13 022	12 549	10 324	10 477
% Österreicher	57,7%	56,8%	57,7%	59,6%	59,1%
% Ausländer	42,3%	43,2%	42,3%	40,4%	40,9%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2021

Sämtliche Delikte nach Merkmalen der Person

	2019	2020	2021	Veränderung 2020 auf 2021	
	sämtliche Delikte			absolut	in %
Gesamt (=100%), davon	47.980	42.502	42.457	-45	-0,1%
Männer	41.601	36.745	36.656	-89	-0,2%
Frauen	6.379	5.757	5.801	+44	+0,8%
% Männer	86,7%	86,5%	86,3%		
% Frauen	13,3%	13,5%	13,7%		
Jugendliche	3.724	3.500	3.004	-496	-14,2%
Junge Erwachsene	5.334	4.870	4.381	-489	-10,0%
Erwachsene	38.922	34.132	35.072	+940	+2,8%
% Jugendliche	7,8%	8,2%	7,1%		
% Junge Erwachsene	11,1%	11,5%	10,3%		
% Erwachsene	81,1%	80,3%	82,6%		
Österreicher	27.408	25.486	25.122	-364	-1,4%
Ausländer	20.572	17.016	17.335	+319	+1,9%
% Österreicher	57,1%	60,0%	59,2%		
% Ausländer	42,9%	40,0%	40,8%		

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2021

2.2 Die Entwicklung nach Deliktgruppen

Bei der Betrachtung nach Delikten ist besonders zu beachten, dass bis 2011 bei einer Verurteilung wegen mehrerer Delikte lediglich das Delikt mit der höchsten Strafdrohung als das „führende“ Delikt ausgewiesen wurde. Ein einer Verurteilung zugrundeliegendes Delikt mit geringerer Strafdrohung schien in der Statistik nicht auf.

Wie in der Einleitung zu Kapitel 2 ausgeführt, stehen seit dem Statistikjahr 2012 erstmals bessere Daten zur Verfügung. Daher können nun sämtliche Delikte, die einer Verurteilung zugrunde liegen, ausgewiesen werden, sodass auch Delikte mit geringerer Strafdrohung, welche nicht strafsatzbestimmend waren, angeführt werden. Da die Auflistung sämtlicher einer Verurteilung zugrundeliegender Delikte mit dem Statistikjahr 2012 erstmals möglich wurde, sind die Zahlen aus dem Berichtsjahr lediglich mit den Zahlen aus den Statistikjahren ab 2012, nicht jedoch mit den Jahren davor vergleichbar.

2.2.1 Überblick

Die österreichischen Gerichte verurteilten im Berichtsjahr überwiegend wegen Vermögensdelikten (32,3%). Zu 18,6% wurde wegen Delikten gegen Leib und Leben verurteilt, zu 14,2% wegen Suchtmitteldelikten und zu 3,3% wegen Delikten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung.

Im Vergleich zum Vorjahr zeigt sich eine annähernd gleiche Verteilung der verurteilten Deliktsgruppen, wenngleich ein leichter Rückgang der Delikte gegen Leib und Leben (18,6% zu 19,3%) und bei Delikten nach dem SMG (14,2% zu 14,3%) zu verzeichnen ist.

Bei den Verurteilungen waren wie im Vorjahr überwiegend (32,3%) Vermögensdelikte strafsatzbestimmend und somit entscheidend dafür, welche Strafdrohung bei der Festlegung des Strafmaßes herangezogen wurde. Zu 18,6% bestimmten Delikte gegen Leib und Leben, zu 14,2% Suchtmitteldelikte und zu 3,3% Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung den Strafsatz.

Die Darstellung sämtlicher einer Verurteilung zugrundeliegender Delikte zeigt, dass im Jahr 2021 Vermögensdelikte einen etwas kleineren Anteil an sämtlichen verurteilten Delikten haben (28,6%), als sie für den Strafsatz bestimmend waren (32,3%). Auch Delikte gegen Leib und Leben bestimmen anteilmäßig seltener den Strafsatz, als sie den Verurteilungen zugrunde liegen. Dagegen wird anteilmäßig häufiger wegen Delikten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung sowie Suchtmitteldelikten verurteilt, als diese Deliktsgruppen für den heranzuziehenden Strafsatz bestimmend waren.

Vergleicht man die Zahlen mit jenen aus dem Vorjahr, so waren etwas weniger Delikte nach dem SMG (14,3% zu 14,2%) und Delikte gegen Leib und Leben (19,3 zu 18,6%) strafsatzbestimmend. Delikte gegen die sexuelle Integrität (2,7% zu 3,3%), sowie sonstige Delikte waren etwas häufiger strafsatzbestimmend.

Generell kam es zu 40 mehr Verurteilungen, hingegen aber waren es um 45 weniger Delikte die verwirklicht wurden, als im Jahr 2020.

Verurteilungen nach Deliktsgruppen

strafsatzbestimmend	2017	2018	2019	2020	2021
Gesamt (=100%), davon wegen Delikt gegen	30 746	30 157	29 632	25 586	25 626
Leib und Leben §§ 75-95 StGB	5 646	5 790	5 627	4 935	4 764
%	18,4%	19,2%	19,0%	19,3%	18,6%
Fremdes Vermögen §§ 125-168e StGB	10 770	10 448	10 347	8 780	8 290
%	35,0%	34,6%	34,9%	34,3%	32,3%
Sexuelle Integrität §§ 201-220b StGB	655	670	673	701	843
%	2,1%	2,2%	2,3%	2,7%	3,3%
nach dem SMG	4 727	4 954	4 473	3 670	3 648
%	15,4%	16,4%	15,1%	14,3%	14,2%
Sonstige	8 948	8 295	8 512	7 500	8 081
%	29,1%	27,5%	28,7%	29,3%	31,5%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2021

Sämtliche Delikte nach Deliktsgruppen

	2019	2020	2021	Veränderung 2020 auf 2021	
	sämtliche Delikte			absolut	in %
Gesamt (=100%), davon wegen Delikt gegen	47.980	42.502	42.457	-45	-0,1%
Leib und Leben §§ 75-95 StGB	8.474	7.727	7.361	-366	-4,7%
%	17,7%	18,2%	17,3%		
Fremdes Vermögen §§ 125-168e StGB	14.824	12.926	12.161	-765	-5,9%
%	30,9%	30,4%	28,6%		
Sexuelle Integrität §§ 201-220b StGB	1.322	1.432	1.651	+219	+15,3%
%	2,8%	3,4%	3,9%		
nach dem SMG	8.415	7.039	7.276	+237	+3,4%
%	17,5%	16,6%	17,1%		
Sonstige	14.945	13.378	14.008	+630	+4,7%
%	31,1%	31,5%	33,0%		

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2021

Eine Aussage darüber, wie viele begangene Straftaten den Verurteilungen zugrunde lagen, kann weder aus der Anzahl der Verurteilungen noch aus der Anzahl der Delikte abgeleitet werden. Der Unterschied zwischen Straftat und Delikt wird in der Einleitung zu Kapitel 2 erklärt. Im Folgenden wird die Entwicklung der Verurteilungszahlen sämtlich verwirklichter Delikte der wichtigsten Deliktsgruppen im Detail dargestellt.

2.2.2 Delikte gegen fremdes Vermögen

Die österreichischen Gerichte verurteilten im Berichtsjahr insgesamt wegen 13.161 begangener Vermögensdelikte. Bei 8.290 Verurteilungen waren diese Delikte strafsatzbestimmend.

Verurteilungen wegen Sachbeschädigung wurden im Berichtsjahr 2021 im Vergleich zum Vorjahr mehr ausgesprochen. Der Anteil sämtlicher Delikte gegen Raub nahm im Vergleich zum Jahr 2020 geringfügig ab.

Diebstahlsdelikte sind im Berichtsjahr ebenso anteilig gefallen (41,1% zu 36,7%), wie jene des Diebstahls durch Einbruch (8,6% zu 7,1%); der prozentuelle Anteil der Verurteilungen wegen räuberischen Diebstahls gingen leicht zurück.

Die Verurteilungszahlen wegen unbefugten Gebrauchs von Fahrzeugen sind im Berichtsjahr gegenüber den beiden Vorjahren leicht gestiegen, hingegen sind Verurteilungen von Diebstahl mit Waffen und wegen sonstiger Vermögensdelikte leicht gesunken.

Sämtliche Delikte gegen fremdes Vermögen

	2019		2020		2021	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Sachbeschädigung §§ 125, 126 StGB	2.174	14,7%	2.098	16,2%	2.130	16,2%
Diebstahl gesamt §§ 127-131 StGB	6.664	45,0%	5.309	41,1%	4.831	36,7%
Diebstahl durch Einbruch § 129	1.182	8,0%	1.107	8,6%	934	7,1%
Diebstahl mit Waffen § 129	3	0,0%	10	0,1%	3	0,1%
Räuberischer Diebstahl § 131 StGB	81	0,5%	79	0,6%	63	0,5%
Unbef. Gebrauch von Fahrzeugen § 136 StGB	235	1,6%	203	1,6%	219	1,7%
Raub §§ 142, 143 StGB	692	4,7%	727	5,6%	551	4,2%
Sonstige Delikte gegen fremdes Vermögen	5.059	34,1%	4.589	35,5%	4.430	33,7%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2021

2.2.3 Delikte gegen Leib und Leben

Die österreichischen Gerichte verurteilten im Berichtsjahr wegen 7.360 begangener Delikte gegen Leib und Leben. Bei 4.764 Verurteilungen waren diese Delikte strafsatzbestimmend.

Den am häufigsten verwirklichten Tatbestand dieser Deliktsgruppe bildet, wie im Vorjahr, das Delikt der vorsätzlichen Körperverletzung ohne besondere Qualifikation (§ 83 StGB). So erfolgen auch im Berichtsjahr 51,6% (2020: 51,4%) der Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben nach § 83 StGB. Ein geringfügiger Rückgang ist anteilmäßig bei den Verurteilungen wegen schwerer Körperverletzung (23,3% zu 22,4%), zu verzeichnen. Gleichbleibend hingegen sind Verurteilungen wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte (1,1% zu 1,2%), wobei es im Berichtsjahr 2021 zu zwei Verurteilungen wegen Totschlags kam. Leicht gestiegen sind Verurteilungen wegen fahrlässiger Körperverletzung (13,5% zu 13,6%) und wegen grob fahrlässiger Tötung (0,4% zu 0,5%).

Sämtliche Delikte gegen Leib und Leben¹⁵

	2019		2020		2021	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Vorsätzliche Tötungsdelikte gesamt §§ 75-79 StGB	87	1,0%	87	1,1%	90	1,2%
Mord § 75 StGB	86	1,0%	86	1,1%	88	1,2%
Totschlag § 76 StGB	1	0,0%	1	0,0%	2	0,0%
Fahrlässige Tötung § 80 StGB	114	1,3%	95	1,2%	84	1,1%
Grob fahrlässige Tötung § 81 StGB	36	0,4%	29	0,4%	33	0,5%
Körperverletzung § 83 StGB	4.363	51,5%	3.968	51,4%	3.795	51,6%
Schwere Körperverletzung § 84 StGB	1.779	21,0%	1.801	23,3%	1.649	22,4%
Fahrl. Körperverletzung § 88 StGB	1.238	14,6%	1.044	13,5%	999	13,6%
Sonstige Delikte gegen Leib und Leben	857	10,1%	703	9,1%	710	9,7%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2021

¹⁵ Auf Grund von Rundungen kann die Summe der Anteile von 100% abweichen.

2.2.4 Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung

Die österreichischen Gerichte verurteilten im Berichtsjahr wegen 1.651 begangener Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung. Bei 843 Verurteilungen waren diese Delikte strafsatzbestimmend.

In dieser Deliktsgruppe kam es bei den Verurteilungen wegen Vergewaltigung absolut zu einem Anstieg (100 zu 118, bei einem prozentuellen Anstieg von 7,0% auf 7,2%); ebenso verhielt es sich bei den Verurteilungen wegen pornografischer Darstellung Minderjähriger nach § 207a StGB (absoluter Anstieg 676 zu 839, bei einem prozentuellen Anstieg von 47,2% zu 50,8%).

Sämtliche Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung

	2019		2020		2021	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Vergewaltigung § 201 StGB	98	7,4%	100	7,0%	118	7,1%
Geschlechtliche Nötigung § 202 StGB	51	3,9%	47	3,3%	52	3,1%
Sex. Missbrauch wehrl./beeintr. Person § 205 StGB	50	3,8%	38	2,7%	37	2,2%
Schwerer sex. Missbrauch von Unmündigen § 206 StGB	98	7,4%	115	8,0%	126	7,6%
Sexueller Missbrauch von Unmündigen § 207 StGB	127	9,6%	113	7,9%	127	7,7%
Pornograph. Darstellungen Minderjähriger § 207a StGB	573	43,3%	676	47,2%	839	50,8%
Sexueller Missbrauch von Jugendlichen § 207b StGB	19	1,4%	19	1,3%	19	1,2%
Sex. Belästigung und öff. geschl. Handlungen § 218 StGB	146	11,0%	165	11,5%	167	10,1%
Sonstige Delikte gegen die sexuelle Integrität	160	12,1%	159	11,1%	166	10,1%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2021

2.2.5 Gewalt im häuslichen Nahebereich - fortgesetzte Gewaltausübung

Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zählen zu den schwersten geschlechtsspezifischen Straftaten. Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (= Istanbul-Konvention) ist ein völkerrechtlich bindendes Instrument zur umfassenden Bekämpfung aller Formen von

Gewalt an Frauen und enthält weitreichende Verpflichtungen zur Prävention, zum Schutz von Opfern und zur wirksamen Strafverfolgung. Die Istanbul-Konvention ist in Österreich am 1. August 2014 in Kraft getreten (BGBl III Nr. 164/2014), ihre Mindeststandards im Bereich Gewaltschutz sind verbindlich umzusetzen.

Die Einhaltung der Istanbul-Konvention wird einerseits durch ein unabhängiges Expertenkomitee des Europarates, der Group of Experts on action against violence against women and domestic violence (GREVIO) und andererseits durch das Vertragsstaatenkomitee überprüft, wobei Österreich im Jahr 2016 als einer der ersten Staaten einer Länderprüfung im Hinblick auf die Umsetzung der Istanbul-Konvention unterzogen wurde. Der Bericht zur Überprüfung betont, dass Österreich seit 20 Jahren eine Vorreiterrolle im Gewaltschutzbereich zukommt und anerkennt das österreichische Engagement zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen. Als besonders erfolgreiche Maßnahmen werden das Betretungsverbot (Wegweisung) für Täter häuslicher Gewalt und auch die juristische und psychosoziale Prozessbegleitung für Opfer von Gewalt erwähnt. Im Jänner 2021 musste Österreich einen Bericht über die Umsetzung der Empfehlungen des Vertragsstaatenkomitees legen.

Auf nationaler Ebene wurden in den vergangenen Jahren zahlreiche Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt im häuslichen Nahbereich gesetzt. Neben dem regelmäßigen Austausch in der IMAG „Schutz von Frauen vor Gewalt“ arbeitet das Bundesministerium für Justiz laufend an Verbesserungen für Opfer (geschlechtsspezifischer) Gewalt sowie an der vollständigen Umsetzung der Istanbul-Konvention.

So kam es mit dem Gewaltschutzgesetz 2019 zu zahlreichen Strafverschärfungen (bspw. bei den Straftatbeständen der fortgesetzten Gewaltausübung, der Vergewaltigung oder der beharrlichen Verfolgung) und der Kreis der Opfer häuslicher Gewalt wurde ausgedehnt auf solche Opfer, die in ihrem nahen sozialen Umfeld Gewalt in irgendeiner Form erfahren haben, wie z.B. Opfer von beharrlicher Verfolgung (§ 107a StGB) oder Opfer von Konfliktsituationen in der Nachbarschaft. Darüber hinaus kam es zu weiteren Verbesserungen der Opferrechte durch Klarstellungen in der StPO (z.B. das Recht auf Information, Recht auf Erhalt gebührenfreier Anzeigebestätigung/Vernehmungsprotokoll, Antragsrecht für bestimmte Opfer/Zeugen auf abgesonderte schonende Einvernahme im Ermittlungs- und Hauptverfahren) und Neuerungen im Strafregistergesetz und Tilgungsgesetz (u.a. Einführung einer neuen „Strafregisterbescheinigung Pflege und Betreuung“).

Zuletzt wurde mit dem Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz (HiNBG, BGBl. I Nr. 148/2020), das am 1. Jänner 2021 in Kraft trat, die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung im Strafverfahren für Opfer von Hass im Netz, aber auch für minderjährige Zeuginnen und Zeugen familiärer Gewalt im Sinne der "Istanbul-Konvention" weiter ausgebaut und die Möglichkeiten zur Rechtsdurchsetzung für Betroffene von Hass im Netz wesentlich erleichtert.

Zahlreiche Regelungen im Strafgesetzbuch stellen Taten unter Gewaltanwendung bzw. Gewaltandrohung unter Strafe (bspw. die Delikte gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit oder gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung), wobei es die Datenlage derzeit nicht ermöglicht, bei einzelnen Delikten die Zahl jener Fälle herauszufiltern, die im sozialen Nahraum (insbesondere in partnerschaftlichen Beziehungen) gesetzt wurde. Als Bestimmung, mit welcher der Gesetzgeber bewusst auf das Phänomen der „häuslichen Gewalt“ reagieren wollte, ist dem Tatbestand der fortgesetzten Gewaltausübung (§ 107b StGB) allerdings eine Begehung im sozialen Nahraum immanent, weshalb dieser als pars pro toto an dieser Stelle näher dargestellt werden soll.

§ 107b StGB wurde im Zuge der Bestrebungen des Gesetzgebers zum Schutz von Frauen und Kindern vor Gewalt im sozialen Nahraum und zur Verbesserung des Schutzes vor Sexualstraftätern sowie der darauf aufbauenden Ministerratsvorträge vom 19. Dezember 2007, 23. Jänner 2008 und 7. Mai 2008 durch das 2. GeSchG (BGBl. I Nr. 2009/40) neu in den Rechtsbestand eingeführt. Die Bestimmung sollte insbesondere der Problematik länger andauernder Gewaltbeziehungen im häuslichen und familiären Bereich Rechnung tragen und diene insoweit der Umsetzung nationaler wie internationaler rechtlicher und politischer Vorgaben (EBRV 2. GeSchG, 678 BlgNR XXIII. GP, in der Folge: EBRV 2. GeSchG, S. 4f). Während der im Mai 2008 eingebrachte Ministerialentwurf [193/ME (XXIII. GP)] zunächst noch die Bezeichnung „Beharrliche Gewaltausübung“ vorsah (EB ME 2. GeSchG, S. 6, 20ff), sprach die in der Folge im September 2008 eingebrachte Regierungsvorlage erstmals von „Fortgesetzter Gewaltausübung“ (EBRV 2. GeSchG, S. 6, 24ff). Inhaltlich waren in der Regierungsvorlage im Vergleich zum Ministerialentwurf neben dem Verzicht auf das Kriterium der „Beharrlichkeit“ eine Neufassung des Qualifikationensystems sowie die Einfügung der Subsidiaritätsklausel des Abs. 5 vorgenommen worden. Aufgrund des Ablaufes der XXIII. GP gelangte die Regierungsvorlage allerdings nicht mehr zur Abstimmung. Der Gesetzesentwurf wurde dem neukonstituierten Nationalrat in Form eines Initiativantrages (271/A XXIV. GP) im Dezember 2008 in unveränderter Form vorgelegt und in der Folge beschlossen. § 107b StGB trat schließlich am 1. Juni 2009 in Kraft. (Winkler, SbgK § 107b Rz 2).

Durch das GeSchG 2019 (BGBl. I Nr. 105/2019) kam es mit 1. Jänner 2020 zu einer Strafverschärfung bei fortgesetzter Gewaltausübung gegen Unmündige und Wehrlose, indem die Strafdrohung von sechs Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe auf ein bis zehn Jahre Freiheitsstrafe angehoben wurde (§ 107b Abs. 3a Z 1 StGB). Die anderen Qualifikationen wurden in § 107b Abs. 3, 3a und 4 StGB neu geordnet, blieben inhaltlich jedoch unverändert.

Das Bundesministerium für Justiz hat zur Bekämpfung von Gewalt im sozialen Nahraum am 3. April 2019 in Erlassform Richtlinien zur Strafverfolgung bei Delikten im sozialen Nahraum veröffentlicht. Ausgehend von den Beobachtungen der Besonderheiten der Strafverfolgung in diesem Bereich und der von Opferschutzeinrichtungen (Gewaltschutzzentren, Wiener Interventionsstelle, Frauenhäuser, etc.) häufig geforderten strengeren Prüfung der Haftfrage zielt der Erlass darauf ab, den Staatsanwaltschaften eine zusammenfassende Darstellung der sich vor allem im Bereich der innerfamiliären Gewalt gegen Frauen zeigenden Ermittlungsanforderungen und aktuelle Lösungsansätze zu bieten. Schwerpunkte sind die umfassende Beweissammlung, die Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei, die Haftfrage einschließlich der Gefährlichkeitseinschätzung des Beschuldigten sowie die Besonderheiten des staatsanwaltschaftlichen Journaldienstes. Nach rund einjähriger Anwendung der Richtlinien wurden diese unter Berücksichtigung der zwischenzeitigen Erfahrungswerte und Anregungen der österreichischen Staatsanwaltschaften, der Polizeibehörden sowie der Opferschutzeinrichtungen evaluiert, überarbeitet und am 17. Dezember 2020 in einer den Staatsanwaltschaften zur Verfügung gestellten 2. Auflage veröffentlicht.

Das Hauptaugenmerk liegt in der weiteren Verbesserung der Kommunikation zwischen Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei zur vollständigen Aufklärung des Sachverhalts und der Haftgründe sowie in der Abklärung der Gefährlichkeit der Beschuldigten, in der Berücksichtigung der spezifischen Situation von Opfern häuslicher Gewalt, in der Dokumentation staatsanwaltschaftlicher Entscheidungen und auf den zwischenzeitigen gesetzlichen Neuerungen (bspw. Betretungs- und Annäherungsverbot zum Schutz vor Gewalt gemäß § 38a SPG). Um eine Berücksichtigung sämtlicher Aspekte bereits bei staatsanwaltschaftlichen Verfügungen im Journaldienst zu garantieren, wurde den Staatsanwaltschaften eine Checkliste für die relevanten Umstände zur Verfügung gestellt.

Die staatsanwaltschaftliche Anwendungspraxis wird vom Bundesministerium für Justiz laufend evaluiert. Dabei liegt der Schwerpunkt neben der Prüfung einzelner Fälle im Rahmen der Fachaufsicht auf ständigem Austausch mit den Opferschutzeinrichtungen und

dem Bundesministerium für Inneres. Identifizierte Auffälligkeiten und allfälliger Nachschärfungsbedarf können dadurch zeitnah aufgegriffen werden.

Eine valide umfassende statistische Darstellung von Gewalt im häuslichen Nahebereich ist für den Bereich der Strafjustiz mit den aktuellen Datenerfassungssystemen nicht möglich. Es wird zwar bei den Staatsanwaltschaften eine entsprechende Kennung in Verfahren, die häusliche Gewalt betreffen, in der VJ gesetzt, jedoch ist das auf gerichtlicher Ebene nicht durchgängig der Fall. In der Gerichtlichen Kriminalstatistik der Statistik Austria kann daher diese Kennzeichnung der Verfahren nicht übernommen werden.

Verfahren bei der Staatsanwaltschaft

Ermittlungsverfahren	2017	2018	2019	2020	2021
§ 107b StGB	1413	1256	1582	1508	1.438

Diversionen	2017	2018	2019	2020	2021
§ 107b StGB	67	98	99	83	82

Anklagen	2017	2018	2019	2020	2021
§ 107b StGB	558	439	603	537	612

Quelle: automationsunterstützte Datenverarbeitung VJ-Justiz.

Gerichtliche Entscheidungen (Freisprüche)

Freisprüche	2017	2018	2019	2020	2021
§ 107b StGB	132	99	100	101	128

Gerichtliche Entscheidungen (Diversionen)

Diversionen	2017	2018	2019	2020	2021
§ 107b StGB	24	44	49	38	31

Gerichtliche Entscheidungen (Verurteilungen)

Sämtliche Delikte	2017	2018	2019	2020	2021
§ 107b StGB	127	134	146	169	228

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik

2.2.6 Suchtmittelgesetz

Die österreichischen Gerichte verurteilten im Berichtsjahr wegen 7.276 begangener Suchtmitteldelikte; das entspricht einem Anstieg von 3,4%. Bei 3.648 Verurteilungen waren diese Delikte strafsatzbestimmend.

Wegen des wohl prägendsten Straftatbestands dieser Deliktsgruppe, nämlich des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach § 27 SMG, sind die Verurteilungen im Berichtsjahr um 4,4% gesunken (62% zu 57,6%). Der § 28 SMG ist hingegen um 2,3% gestiegen (8,3% zu 10,6%). Bei den übrigen Verurteilungen in dieser Deliktsgruppe kam es zu keinen Veränderungen gegenüber dem Vorjahr.

Sämtliche Delikte nach dem Suchtmittelgesetz ¹⁶

	2019		2020		2021	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Unerlaubter Umgang mit Suchtgiften § 27 SMG	5.308	63,1%	4.363	62,0%	4.187	57,5%
Vorbereitung von Suchtgifthandel § 28 SMG	704	8,4%	581	8,3%	771	10,6%
Suchtgifthandel § 28a SMG	2.323	27,6%	2.025	28,8%	2.243	30,8%
Unerlaubter Umgang mit psychotropen Stoffen § 30 SMG	56	0,7%	49	0,7%	54	0,7%
Vorbereitung des Handels mit psychotropen Stoffen § 31 SMG	7	0,1%	4	0,1%	3	0,1%
Handel mit psychotropen Stoffen § 31a SMG	16	0,2%	16	0,2%	14	0,2%
Unerlaubter Umgang mit Drogenausgangsstoffen § 32 SMG	1	0,0%	1	0,0%	4	0,1%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2021

2.2.7 Verhetzung und NS-Wiederbetätigung

Der Anfall von strafbaren Handlungen nach **§ 283 StGB** hat sich von 2015 bis 2018 fast verdoppelt. Nach einem deutlichen Rückgang im Jahr 2019 auf das Niveau vor 2015 kam es in den Jahren 2020 und 2021 wieder zu einem Anstieg.

¹⁶ Auf Grund von Rundungen kann die Summe der Anteile von 100% abweichen.

Der Rückgang der Anklagen und Verurteilungen geht mit einem Anstieg der Diversionszahlen einher. Dabei ist das erfolgreiche Programm „Dialog statt Hass“ hervorzuheben, das für Staatsanwaltschaften und Gerichte ein geeignetes Tool darstellt, um auf das Phänomen der Hasskriminalität in sozialen Medien adäquat zu reagieren und gleichzeitig nachhaltig und präventiv zu wirken. Die Zuweisung erfolgt überwiegend als zu absolvierende Pflicht im Rahmen einer Diversion mit Probezeit samt Bewährungshilfe.

Einen Großteil der Tathandlungen machen hetzerische Äußerungen und Kommentare in Sozialen Medien aus. Die hauptsächlich betroffenen geschützten Gruppen sind Asylwerber, Ausländer, Muslime und auch vermehrt die Gruppe der Juden.

Im Bereich **VerbotsG** sind steigende **Anfallszahlen** bis 2018 zu beobachten. Im Jahr 2019 blieben die Anfallszahlen etwa gleich, während sie 2020 und 2021 erneut stark anstiegen. Gestiegen sind jedenfalls die Anklage- und Verurteilungszahlen.

Die Gründe für den Anstieg des Anfalls liegen u.a. in der steigenden Bereitschaft der Bevölkerung zur Anzeigeerstattung, in der Schaffung zusätzlicher Meldestellen und in der zunehmenden Internetnutzung, wobei zuletzt insbesondere die Versendung einschlägiger Memes in WhatsApp-Gruppen für die Anzeige zahlreicher oft jugendlicher oder junger Erwachsener Beschuldigter sorgte.

Zusätzlich kam es **seit Ende 2020 zu zahlreichen Anzeigen in Zusammenhang mit der Gleichsetzung nationalsozialistischer Verbrechen mit den Maßnahmen gegen die Corona-Pandemie** (zB das Tragen von „Judensternen“ auf Anti-Corona-Demonstrationen“).

Um jugendliche Täter mit den während der Zeit des Nationalsozialismus geschehenen Gräueltaten in geeigneter Weise zu konfrontieren und so spezialpräventiv Rückfällen vorzubeugen, werden diese oft im Rahmen diversionseller Maßnahmen zu begleiteten Besuchen in der KZ-Gedenkstätte Mauthausen verpflichtet.

Spezialisierung bei den Staatsanwaltschaften:

Mit der Novellierung des § 4 Abs. 3 DV-StAG wurde für die Staatsanwaltschaften per 1.1.2017 die Möglichkeit der **Einrichtung von Sonderreferaten für extremistische Straftaten, somit auch für Verfahren wegen VerbotsG und § 283 StGB geschaffen**. Die Umsetzung ist bundesweit größtenteils erfolgt und zeigt sich eine **deutliche Effizienzsteigerung**

und Vereinheitlichung bei der Verfahrensführung sowie eine **hohe rechtliche Qualität der Erledigungen**.

Für die staatsanwaltschaftliche Praxis steht der vom Bundesministerium für Justiz zuletzt **im November 2019 aktualisierte Leitfaden zum Tatbestand der Verhetzung** mit Beispielen aus der staatsanwaltschaftlichen Praxis und der Judikatur zur Verfügung.

Sämtliche Delikte wegen Verhetzung und Verbrechen nach dem Verbotsgesetz

	2019	2020	2021
Verhetzung § 283 StGB	56	30	40
§§ 3a ff Verbotsgesetz	143	132	213

Quelle: StatCube der Statistik Austria, Auswertung vom 15.06.2022

2.2.8 Computerkriminalität

Die österreichischen Gerichte verurteilten im Berichtsjahr 347mal wegen Delikten, die der Computerkriminalität zuzurechnen sind. Bei 125 Verurteilungen waren diese Delikte strafsatzbestimmend.

Die Verurteilungen wegen betrügerischen Datenverarbeitungsmissbrauchs nach § 148a StGB stellen nach wie vor den weitaus größten Anteil der Verurteilungen in dieser Deliktsgruppe dar, wobei es anteilig zu einem Rückgang gegenüber dem Vorjahr (93,8% zu 89,3%) kam.

Während bei den Verurteilungen wegen Datenfälschung eine Steigerung um 4,5% gegenüber dem Vorjahr (4,2% zu 8,7%) zu verzeichnen ist, ist großteils bei den übrigen Delikten im Berichtsjahr ein Rückgang ersichtlich. Hingegen bei Missbrauch von Computerprogrammen oder Zugangsdaten kam es im Berichtsjahr zu 1 Delikt (0,3%).

Sämtliche Delikte wegen Computerkriminalität^{17, 18}

	2019		2020		2021	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Widerrechtlicher Zugriff auf ein Computersystem § 118a StGB	6	1,7%	4	1,0%	1	0,3%
Datenbeschädigung § 126a StGB	8	2,2%	2	0,5%	5	1,4%
Störung der Funktionsfähigkeit eines Computersystems § 126b StGB	0	0,0%	2	0,5%	0	0,0%
Missbrauch von Computerprogrammen oder Zugangsdaten § 126c StGB	0	0,0%	0	0,0%	1	0,3%
Betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch § 148a StGB	321	89,2%	378	93,8%	310	89,3%
Datenfälschung § 225a StGB	25	6,9%	17	4,2%	30	8,6%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2021

Eine Aussage darüber, wie viele begangene Straftaten den Verurteilungen zugrunde lagen, kann weder aus der Anzahl der Verurteilungen noch aus der Anzahl der Delikte abgeleitet werden. Der Unterschied zwischen Straftat und Delikt wird in der Einleitung zu Kapitel 2 erklärt.

2.2.9 Umweltkriminalität

Im Berichtsjahr lagen insgesamt 7 Umweltdelikte (§§ 180 – 183 StGB) einer Verurteilung zugrunde. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies einen Rückgang um eine Verurteilung. Bei 5 Verurteilungen waren Umweltdelikte strafsatzbestimmend.

Im Vergleich zum Vorjahr kam es bei den Verurteilungen nach § 180 StGB zu einem Rückgang (37,5% zu 28,5%). Völlig ident mit dem Vorjahr kam es zu keinen Verurteilungen nach §§ 181a, 181d, 181f, 182 und 183 StGB. Die Anzahl der Verurteilungen nach § 181b StGB ist jedoch gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen. Hingegen gab es im Berichtsjahr eine Verurteilung nach § 181f StGB.

¹⁷ Auf Grund von Rundungen kann die Summe der Anteile von 100% abweichen.

¹⁸ Wegen des **Missbräuchlichen Abfangens von Daten** § 119a StGB erfolgte 2019 eine Verurteilung

Sämtliche Delikte gegen die Umwelt

	2019		2020		2021	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
§ 180 StGB	1	16,7%	3	37,5%	2	28,6%
§ 181 StGB	1	16,7%	1	12,5%	2	28,6%
§ 181b StGB	2	33,3%	4	50,0%	1	14,3%
§ 181c StGB	0	0,0%	0	0,0%	1	14,3%
§ 181f StGB	0	0,0%	0	0,0%	1	14,3%
§ 182 StGB	2	33,3%	0	0,0%	0	0,0%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2021

2.2.10 Illegaler Artenhandel

Die weltweite Entwicklung, dass sich der illegale internationale Handel mit Wildtieren und Wildpflanzen neben Waffen- und Drogenschmuggel zu einem der lukrativsten Zweige der internationalen organisierten Kriminalität entwickelte, bildet sich derzeit noch nicht in den nationalen Statistiken ab.

Bundesweit fielen im Berichtsjahr keine Verfahren wegen § 7 des Artenhandelsgesetzes (ArtHG) bei den Staatsanwaltschaften neu an; eine Verurteilung nach § 7 ArtHG erfolgte im Berichtsjahr ebenfalls nicht.

2.3 Verurteilungen nach Personen- und Deliktsgruppen

2.3.1 Überblick

Betrachtet man die Verurteilungen differenziert nach Personenmerkmalen wie Geschlecht, Alter oder Staatsbürgerschaft, so ist die Häufigkeit der Verurteilung wegen bestimmten Deliktgruppen unterschiedlich. Die folgende Tabelle zeigt die differierenden Verurteilungszahlen nach unterschiedlichen Personengruppen.

Sämtliche Delikte nach Personen- und Deliktsgruppen

davon wegen Delikt gegen	Gesamt	Männer	Frauen	Jugendliche	Junge Erwachsene	Erwachsene	Österreicher	Ausländer	davon			
									EU-Staaten	Türkei	Ehemaliges Jugoslawien	Sonstige
Gesamt	42 457	36 656	5 801	3 004	4 381	35 072	25 122	17 335	6 629	1 236	3 623	5 847
%	100%	86,3%	13,7%	7,1%	10,3%	82,6%	59,2%	40,8%	15,6%	2,9%	8,5%	13,8%
Leib & Leben §§ 75-95 StGB	7 361	6 557	804	551	825	5 985	4 574	2 787	1 018	242	469	1 058
%	100%	89,1%	10,9%	7,5%	11,2%	81,3%	62,1%	37,9%	13,8%	3,3%	6,4%	14,4%
Fremdes Vermögen §§ 125-168g StGB	12 161	9 785	2 376	1 132	1 202	9 827	6 863	5 298	2 609	283	997	1 409
%	100%	80,5%	19,5%	9,3%	9,9%	80,8%	56,4%	43,6%	21,5%	2,3%	8,2%	11,6%
Sexuelle Integrität §§ 201-220b StGB	1 651	1 623	28	144	137	1 370	1 230	421	162	30	39	190
%	100%	98,3%	1,7%	8,7%	8,3%	83,0%	74,5%	25,5%	9,8%	1,8%	2,4%	11,5%
SMG	7 276	6 589	687	253	997	6 026	4 069	3 207	810	215	952	1 230
%	100%	90,6%	9,4%	3,5%	13,7%	82,8%	55,9%	44,1%	11,1%	3,0%	13,1%	16,9%
Sonstige	14 008	12 102	1 906	924	1 220	11 864	8 386	5 622	2 030	466	1 166	1 960
%	100%	86,4%	13,6%	6,6%	8,7%	84,7%	59,9%	40,1%	14,5%	3,3%	8,3%	14,0%

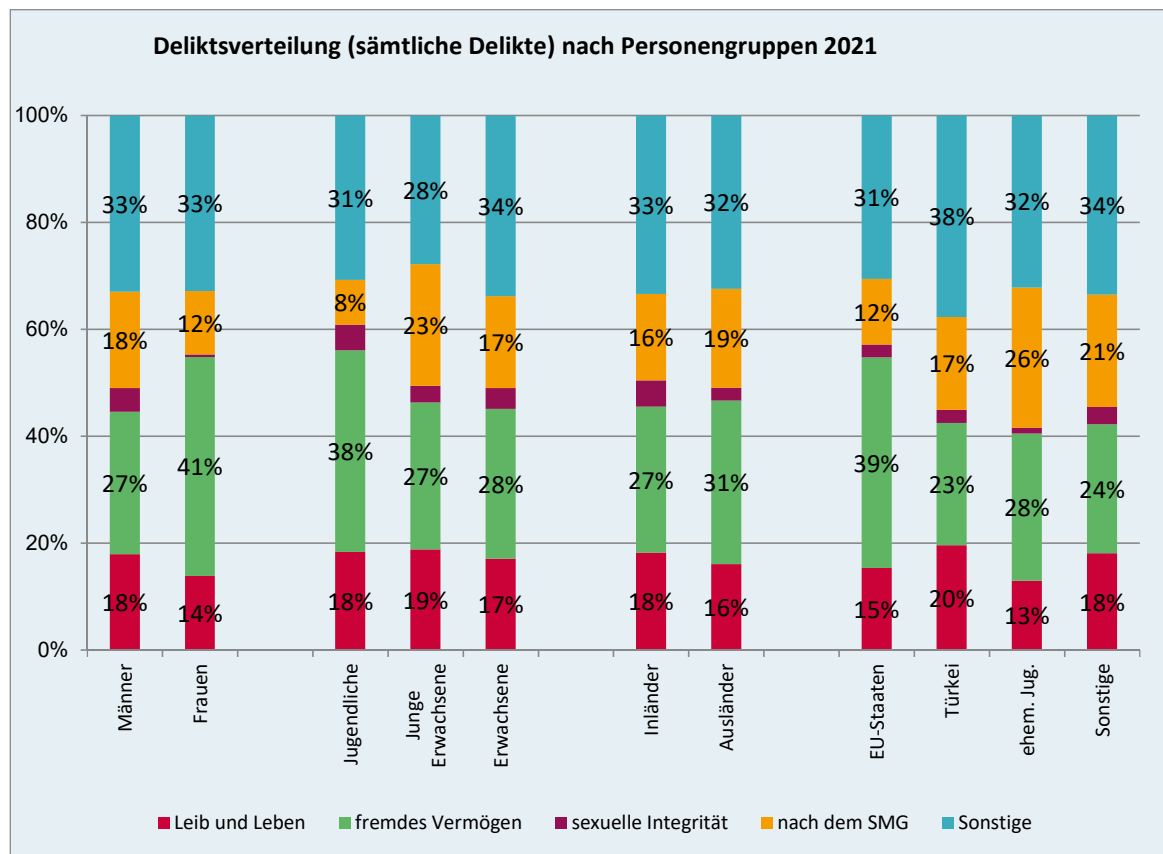
Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2021

86,3% aller im Berichtsjahr den Verurteilungen zugrundeliegender Delikte wurden von Männern verübt. Nahezu ausschließlich werden Männer wegen Delikten gegen die sexuelle Integrität verurteilt (98,3%); ebenso entfielen 89,1% der Delikte gegen Leib und Leben auf Männer, während mit 80,5% unterdurchschnittlich wenige Männer wegen Vermögensdelikten verurteilt wurden.

7,1% der im Berichtsjahr einer Verurteilung zugrundeliegenden Delikte wurden von Jugendlichen begangen. An den verurteilten Vermögensdelikten sind sie mit 9,3% geringfügig überrepräsentiert, an den Delikten gegen die sexuelle Integrität mit 8,7%, an jenen nach dem SMG (3,5%) und bei den Deliktsbereichen gegen Leib und Leben mit 7,5% unterproportional vertreten. Erwachsene werden überdurchschnittlich oft wegen Sexualdelikten verurteilt (83%).

Die Gruppe der jungen Erwachsenen weist überdurchschnittlich viele Verurteilungen wegen Drogendelikten (13,7%) und auch wegen Aggressionsdelikten (11,2%) auf, dagegen wenige Verurteilungen wegen Delikten gegen die sexuelle Integrität (8,3%).

44,1% sämtlicher Verurteilungen wurden von fremden Staatsangehörigen verwirklicht. Überdurchschnittlich war der Anteil der Ausländer bei Verurteilungen wegen Vermögens- und Suchtmitteldelikten (43,6% und 44,1%), unterdurchschnittlich bei Körperverletzungs- und Sexualdelikten (37,9% und 25,5%). Während verurteilte Staatsangehörige aus der Türkei oder dem ehemaligen Jugoslawien bei keiner Deliktsgruppe signifikant hervorstechen, sind sonstige Drittstaatsangehörige bei Drogendelikten (16,9%) und EU-Bürger bei Vermögensdelikten (21,5%) überproportional vertreten.



Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2021

Österreicher fallen bei Verurteilungen wegen Delikten gegen Leib und Leben und die sexuelle Integrität mit Anteilen von 62,1% und 74,5% relativ stark auf. Diese Ergebnisse können nicht nur aus dem Blickwinkel betrachtet werden, welche Personengruppen unter den wegen bestimmter Straftaten Verurteilten hervortreten, sondern ebenso unter der Perspektive, welche Delikte bei den einzelnen Personengruppen relativ häufiger vorkommen.

2.3.2 Verurteilungen Jugendlicher

Im Berichtsjahr ergingen 1.537 rechtskräftige Verurteilungen gegen Jugendliche. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies einen Rückgang um -11,9%. 650 dieser Verurteilungen betrafen Delikte gegen fremdes Vermögen, was einen Rückgang von -19,0% gegenüber dem Vorjahr darstellt. 310 Verurteilungen Jugendlicher erfolgten wegen Delikten gegen Leib und Leben; dies stellt einen Rückgang von -10,1% dar.

Verurteilungen Jugendlicher

strafsatzbestimmend	2017	2018	2019	2020	2021
Gesamt	2 001	1 959	1 996	1 744	1 537
Leib und Leben §§ 75-95 StGB	297	353	384	345	310
Körperverletzung § 83 StGB	170	205	184	163	145
Fahrl. Körperverletzung § 88 StGB	14	5	16	11	9
Fremdes Vermögen §§ 125-168g StGB	805	839	905	802	650
Sachbeschädigung §§ 125, 126 StGB	65	105	81	82	89
Diebstahl §§ 127-131 StGB	466	437	419	374	283
Unbef. Gebrauch von Fahrzeu- gen § 136 StGB	17	28	13	22	30
Sexuelle Integrität §§ 201-220b StGB	54	48	43	79	76
SMG gesamt	404	344	236	143	121
§ 27 SMG	357	268	188	99	71
§§ 28 und 28a SMG	47	76	48	44	50
Sonstige	441	375	428	375	380

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2021

Im Vergleich zu den Zahlen aus dem Vorjahr – auch die nicht strafsatzbestimmenden Delikte gerechnet (vgl. folgende Tabelle) – ist insgesamt ein Rückgang (-14,2%) zu bemerken. Bei Delikten gegen fremdes Vermögen (-19,2%) sowie bei Delikten gegen Leib und Leben (-16,6%) ist ein Rückgang zu bemerken. Bei Delikten gegen das Suchtmittelgesetz sanken die Verurteilungen wegen § 27 SMG (um -17,3%) und stiegen wegen §§ 28 und 28a SMG (um 16,1%). Bei Delikten gegen die sexuelle Integrität (-0,7%) ist ein leichter Rückgang auszumachen.

Sämtliche Delikte Jugendlicher

	2019	2020	2021	Veränderung 2020 auf 2021	
	sämtliche Delikte			absolut	in %
Gesamt	3 724	3 500	3 004	-496	-14,2%
Leib und Leben §§ 75-95 StGB	655	661	551	-110	-16,6%
Körperverletzung § 83 StGB	352	350	284	-66	-18,9%
Fahrl. Körperverletzung § 88 StGB	32	26	16	-10	-38,5%
Fremdes Vermögen §§ 125-168g StGB	1 503	1 401	1 132	-269	-19,2%
Sachbeschädigung §§ 125, 126 StGB	235	245	207	-38	-15,5%
Diebstahl §§ 127-131 StGB	589	537	436	-101	-18,8%
Unbef. Gebrauch von Fahrzeugen § 136 StGB	44	51	63	12	23,5%
Sex. Integrität §§ 201-220b StGB	78	145	144	-1	-0,7%
SMG gesamt	437	281	253	-28	-10,0%
§ 27 SMG	374	225	186	-39	-17,3%
§§ 28 und 28a SMG	58	56	65	+9	+16,1%
Sonstige	1 051	1 012	924	-88	-8,7%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2021

Eine Aussage darüber, wie viele begangene Straftaten den Verurteilungen zugrunde lagen, kann weder aus der Anzahl der Verurteilungen noch aus der Anzahl der Delikte abgeleitet werden. Der Unterschied zwischen Straftat und Delikt wird in der Einleitung zu Kapitel 2 erklärt.

2.3.3 Verurteilungen junger Erwachsener

Junge Erwachsene (§ 1 Abs. 1 Z 5 JGG) sind Personen, die das 18. Lebensjahr, nicht aber das 21. Lebensjahr vollendet haben. Der Anteil der Verurteilungen wegen Delikten gegen fremdes Vermögen bei den jungen Erwachsenen war geringfügig niedriger als in der Gruppe der Jugendlichen (767 zu 828). Die Anzahl der Verurteilungen wegen Delikten gegen Leib und Leben betrug im Berichtsjahr bei Jugendlichen 310, bei jungen Erwachsenen hingegen 526.

Vergleicht man die Zahlen sämtlicher junger Erwachsener mit jenen aus dem Vorjahr, so hat sich die Deliktsverteilung bei jungen Erwachsenen zum Teil signifikant verschoben:

Es kam mit insgesamt 4.381 Verurteilungen im Jahr 2021 gegenüber 4.870 Verurteilungen im Vorjahr zu einem Rückgang. Verurteilungen wegen Delikten gegen Leib und Leben (-13,2%) und wegen Delikten gegen fremdes Vermögen verzeichneten einen Rückgang (-

11,4%) bei jungen Erwachsenen. Besonders stark war auch der Rückgang bei der Anzahl der Verurteilungen bei Verstößen gegen das Suchtmittelgesetz aus (-13,5%). Hingegen die Anzahl der Verurteilungen stieg enorm an bei den Delikten gegen die sexuelle Integrität (+44,2%).

Verurteilungen junger Erwachsener

strafsatzbestimmend	2017	2018	2019	2020	2021
Gesamt	3 624	3 432	3 114	2 700	2 497
Leib und Leben §§ 75–95 StGB	691	728	690	589	526
Fremdes Vermögen §§ 125–168g StGB	1 101	971	914	828	767
Sexuelle Integrität §§ 201–220b StGB	58	59	72	51	69
SMG gesamt	973	1030	730	597	474
§ 27 SMG	747	724	496	370	256
§§ 28 und 28a SMG	226	306	234	227	217
Sonstige	801	644	708	635	661

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2021

Sämtliche Delikte junger Erwachsener

	2019	2020	2021	Veränderung 2020 auf 2021	
	sämtliche Delikte			absolut	in %
Gesamt	5 334	4 870	4 381	-489	-10,0%
Leib und Leben §§ 75–95 StGB	1 040	950	825	-125	-13,2%
Fremdes Vermögen §§ 125–168g StGB	1 426	1 356	1 202	-154	-11,4%
Sexuelle Integrität §§ 201–220b StGB	124	95	137	+42	+44,2%
SMG gesamt	1 352	1 152	997	-155	-13,5%
§ 27 SMG	1 029	829	687	-142	-17,1%
§§ 28 und 28a SMG	318	318	303	-15	-4,7%
Sonstige	1 392	1 317	1 220	-97	-7,4%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2021

Eine Aussage darüber, wie viele begangene Straftaten den Verurteilungen zugrunde lagen, kann weder aus der Anzahl der Verurteilungen noch aus der Anzahl der Delikte abgeleitet werden. Der Unterschied zwischen Straftat und Delikt wird in der Einleitung zu Kapitel 2 erklärt.

2.3.4 Verurteilungen ausländischer Staatsangehöriger

Von den insgesamt 42.457 den Verurteilungen zugrundeliegenden Delikten wurden 25.122 von österreichischen (59,2%) und 17.335 (40,8%) von ausländischen Staatsbürgern verwirklicht.

Von den in Österreich verurteilten Ausländern waren 547 Jugendliche (5,2%) und 848 junge Erwachsene (8,1%). Etwas höher ist der Anteil der Verurteilungen von österreichischen Jugendlichen (6,5%) und der jungen Erwachsenen (10,9%). Zusammengefasst ist daher – anders als im Vorjahr – der Anteil an Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die im Jahr 2021 verurteilt wurden, bei Inländern größer als bei Ausländern. Verglichen mit den Zahlen aus dem Vorjahr kam es im Berichtsjahr bei Delikten, die einer Verurteilung zugrunde lagen, bei Inländern zu etwas mehr Verurteilungen, auch bei inländischen Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Die Anzahl der verurteilten Delikte bei österreichischen jungen Erwachsenen und bei den Jugendlichen ist im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken. Bei Ausländern kam es zu einem Rückgang.

Anteil der von Jugendlichen und jungen Erwachsenen verwirklichten Delikte nach Staatsangehörigkeit

		2019		2020		2021	
Inländer	Delikte zusammen	27 408	100%	25 486	100%	25 122	100%
	Jugendliche	2 184	8,0%	2 234	8,8%	1 954	7,8%
	Junge Erwachsene	3 179	11,6%	3 049	12,0%	2 932	11,7%
Ausländer	Delikte zusammen	20 572	100%	17 016	100%	17 335	100%
	Jugendliche	1 540	7,5%	1 266	7,4%	1 050	6,1%
	Junge Erwachsene	2 155	10,5%	1 821	10,7%	1 449	8,4%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2021

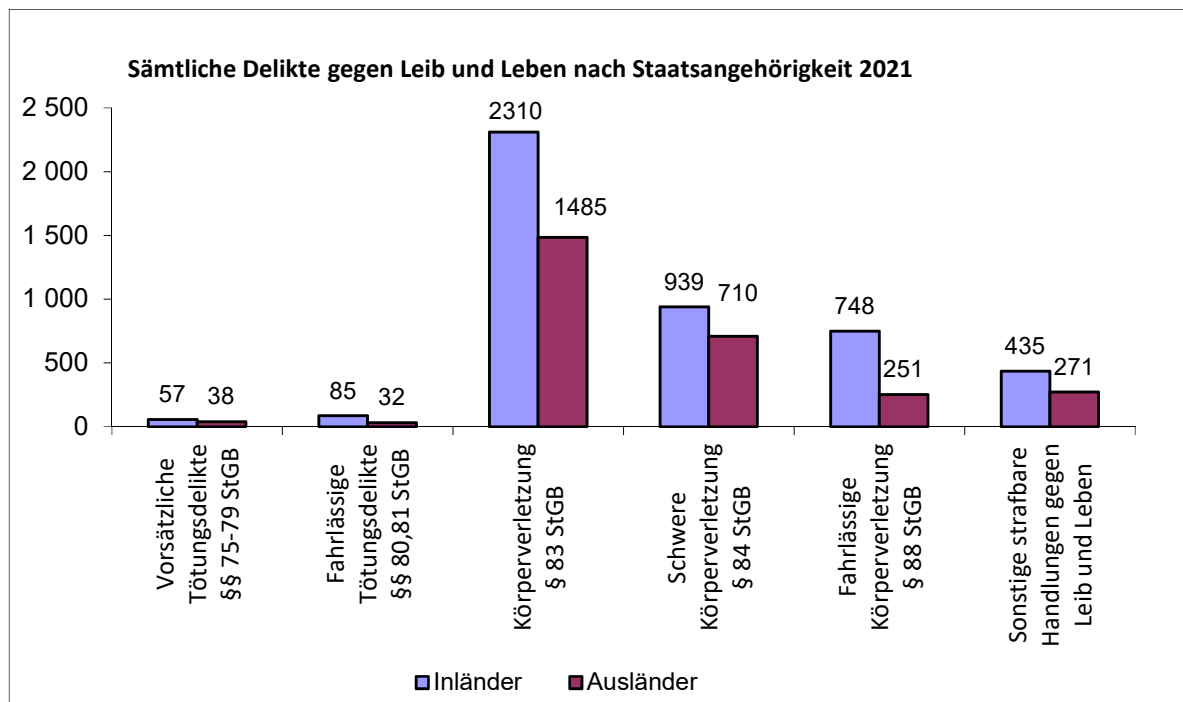
Im Folgenden werden die Delikte, die einer Verurteilung zugrunde lagen, nach Staatsangehörigkeit in den Deliktsgruppen der strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben, fremdes Vermögen, die sexuelle Integrität und der strafbaren Handlungen nach dem SMG dargestellt. Zudem wird die Anzahl der Delikte der einzelnen Deliktsgruppen graphisch dargestellt.

Delikte gegen Leib und Leben

Die österreichischen Gerichte verurteilten Ausländer im Berichtsjahr wegen 2,787 begangener Delikte gegen Leib und Leben. Damit wurden mehr als ein Drittel aller Verurteilungen wegen Delikten gegen Leib und Leben von Ausländern verwirklicht.

1.485 der Verurteilungen wegen Delikten gegen Leib und Leben ausländischer Staatsangehöriger betrafen vorsätzliche Körperverletzung ohne besondere Qualifikation nach § 83 StGB und 710 wegen schwerer Körperverletzung nach § 84 StGB.

Insgesamt 38 vorsätzliche Tötungsdelikte (§§ 75 - 79 StGB), die im Berichtsjahr einer Verurteilung zugrunde lagen, wurden von ausländischen Staatsangehörigen verwirklicht. Dies entspricht einem Anteil von 40% an allen vorsätzlichen Tötungsdelikten. Der Anteil dieser Verurteilungen an allen Verurteilungen ausländischer Staatsangehöriger beträgt 1,4% gemessen an der Gesamtzahl der Verurteilungen innerhalb der Deliktsgruppe „Leib und Leben“.



Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2021

Von den Ausländern wurden am häufigsten rumänische Staatsangehörige wegen Delikten gegen Leib und Leben verurteilt, wobei die Zahl gegenüber dem Vorjahr wieder geringfügig gestiegen ist und nunmehr 3,3% der Verurteilungen dieser Deliktsgruppe von rumänischen Staatsangehörigen verübt wurden.

Sämtliche Delikte gegen Leib und Leben nach Staatsangehörigkeit

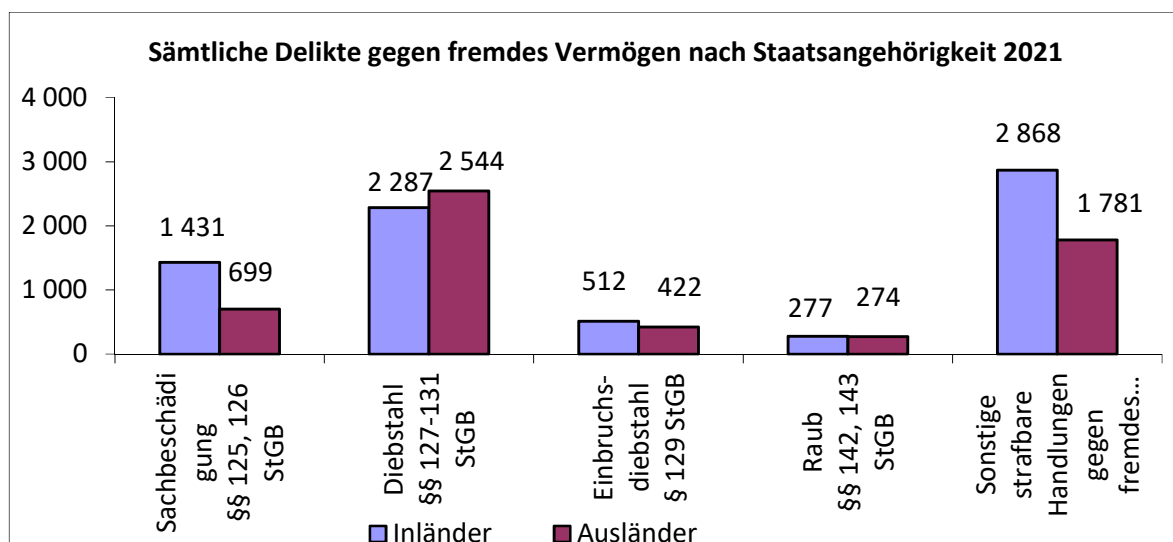
	2019		2020		2021	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Inländer	5 382	63,5%	4 906	63,5%	4 574	62,1%
Ausländer	3 092	36,5%	2 821	36,5%	2 787	37,9%
davon Rumänien	274	3,2%	234	3,0%	246	3,3%
davon Türkei	310	3,7%	256	3,3%	242	3,3%
davon Serbien	227	2,7%	236	3,1%	239	3,2%
davon Afghanistan	277	3,3%	235	3,0%	218	3,0%
davon Deutschland	170	2,0%	172	2,2%	188	2,6%
davon Russland	199	2,3%	189	2,4%	152	2,1%
davon Syrien	151	1,8%	152	2,0%	133	1,8%
davon Bosnien und Herzegowina	167	2,0%	172	2,2%	131	1,8%
davon sonstige Staatsangehörige	1 317	15,5%	1 175	15,2%	1 238	16,8%
Delikte gesamt	8 474	100,0%	7 727	100,0%	7 361	100,0%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2021

Delikte gegen fremdes Vermögen

Die österreichischen Gerichte verurteilten Ausländer wegen 5.298 Delikten gegen fremdes Vermögen. Dies entspricht – gemessen an den insgesamt 12.161 den Verurteilungen zugrundeliegenden Vermögensdelikten – 43,6%. Im Vergleich zum Vorjahr (43,4%) bedeutet dies einen Anstieg von +0,2%.

Die Verurteilungen wegen Diebstahls (auch Einbruchsdiebstahl) und Raub betrafen in mehr als der Hälfte der Fälle Ausländer, wogegen bei den sonstigen Vermögensdelikten und Sachbeschädigung deutlich öfter Inländer verurteilt wurden.



Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2021

Unter den Ausländern wurden am häufigsten rumänische Staatsangehörige wegen Delikten gegen fremdes Vermögen verurteilt. Im Vergleich zum Vorjahr kam zu einem leichten Anstieg bei den Verurteilungen von deutschen Staatsangehörigen. Hingegen kam es bei den Verurteilungen von rumänischen, serbischen, slowakischen, ungarischen, russischen bosnischen und türkischen Staatsangehörigen zu einem leichten Rückgang.

Sämtliche Delikte gegen fremdes Vermögen nach Staatsangehörigkeit

	2019		2020		2021	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Inländer	8 168	55,1%	7 313	56,6%	6 863	56,4%
Ausländer	6 656	44,9%	5 613	43,4%	5 298	43,6%
davon Rumänien	1 037	7,0%	894	6,9%	834	6,9%
davon Serbien	718	4,8%	636	4,9%	609	5,0%
davon Slowakei	410	2,8%	354	2,7%	319	2,6%
davon Deutschland	317	2,1%	277	2,1%	291	2,4%
davon Ungarn	449	3,0%	314	2,4%	289	2,4%
davon Türkei	347	2,3%	340	2,6%	283	2,3%
davon Russland	351	2,4%	284	2,2%	266	2,2%
davon Bosnien-Herzegowina	284	1,9%	270	2,1%	248	2,0%
davon sonstige Staatsangehörige	2 743	18,5%	2 244	17,4%	2 159	17,8%
Delikte gesamt	14 824	100%	12 926	100%	12 161	100%

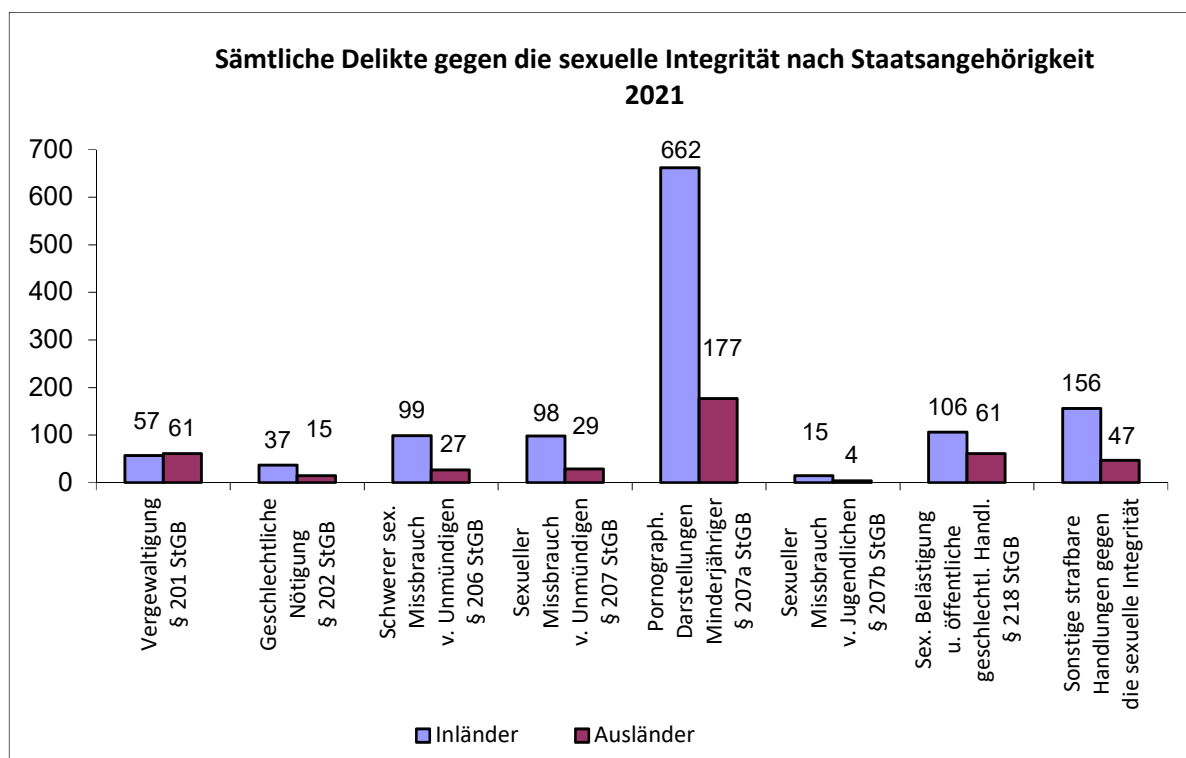
Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2021

Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung

In 421 Fällen wurden Ausländer wegen Delikten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung verurteilt. Dies entspricht einem Anteil von 25,5% aller entsprechenden Verurteilungen (1.651). Im Vergleich zum Vorjahr kam es damit in dieser Deliktsgruppe zu 29 Verurteilungen mehr und im Vergleich zu den gesamten Verurteilungen zu einem leichten anteiligen Anstieg.

Die den Verurteilungen zugrundeliegenden gewaltbestimmten Sexualdelikte (§§ 201, 202 StGB) wurden 76mal von Ausländern verwirklicht. Dies entspricht einem Anteil von 4,6%.

177mal wurden Ausländer wegen des Delikts der pornographischen Darstellung Minderjähriger (§ 207a StGB) verurteilt. Dieses Delikt wird in einem weit höheren Umfang von Österreichern begangen (662mal), was einen Ausländeranteil von lediglich 10,7% darstellt.



Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2021

Im Berichtsjahr 2021 kam es außerdem wegen Delikten nach § 205a StGB Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung zu insgesamt 28 Verurteilungen. Davon sind 20 Fälle bei Inländern (71,4%) und 8 Fälle bei Ausländern (28,6%) zu verzeichnen.

Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung § 205a StGB

Sämtliche Delikte	2020	2021	Veränderung 2020 auf 2021	
	absolut	absolut	absolut	in %
Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung § 205a StGB	21	28	7	33,3%
Inländer	8	20	12	150,0%
Ausländer	13	8	-5	-38,5%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2021

Unter den Ausländern wurden am häufigsten deutsche und afghanische Staatsangehörige (3,3% bzw. 2,8%) wegen Delikten gegen die sexuelle Integrität verurteilt. Neben einem Anstieg bei rumänischen, syrischen, irakischen und kroatischen Staatsangehörigen konnte bei sämtlichen sonst in der folgenden Tabelle angeführten Staatsangehörigen ein Rückgang verzeichnet werden.

Sämtliche Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung nach Staatsangehörigkeit

	2019		2020		2021	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Inländer	949	71,8%	1040	72,6%	1230	74,5%
Ausländer	373	28,2%	392	27,4%	421	25,5%
davon Deutschland	29	2,2%	52	3,6%	54	3,3%
davon Afghanistan	63	4,8%	57	4,0%	47	2,8%
davon Rumänien	27	2,0%	26	1,8%	35	2,1%
davon Syrien	32	2,4%	17	1,2%	30	1,8%
davon Türkei	17	1,3%	30	2,1%	30	1,8%
davon Irak	12	0,9%	13	0,9%	24	1,5%
davon Serbien	10	0,8%	28	2,0%	19	1,2%
davon Kroatien	5	0,4%	4	0,3%	17	1,0%
davon sonstige Staatsangehörige	178	13,5%	165	11,5%	165	10,0%
Delikte gesamt	1 322	100%	1 432	100%	1 651	100%

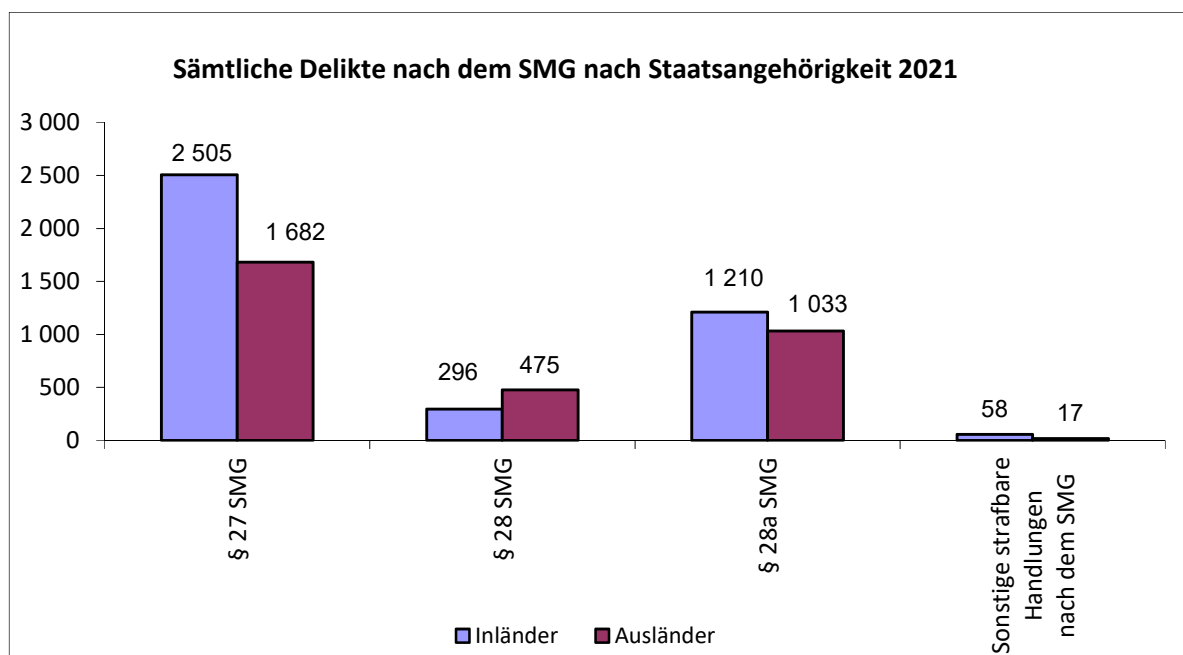
Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2021

Delikte nach dem Suchtmittelgesetz

In 3.207 Fällen wurden Ausländer wegen Suchtmitteldelikten verurteilt. Dies entspricht – gemessen an den insgesamt 7.276 den Suchtmitteldelikten zugrundeliegenden Verurteilungen – einem Anteil von 44,1%. Im Vergleich zum Vorjahr kam es damit in dieser Deliktsgruppe zu einem Rückgang um -0,8%.

Die den Verurteilungen zugrundeliegenden schweren Suchtmitteldelikte nach §§ 28 und 28a SMG wurden 1.508mal von Ausländern verwirklicht. 1.682mal wurden Ausländer wegen minder schwerer Suchtmitteldelikte nach § 27 SMG verurteilt, was im Vergleich zu den gesamten Delikten nach § 27 SMG mehr als die Hälfte darstellt (52,5%).

Mit 17 Delikten ist die Anzahl der Verurteilungen von Ausländern wegen sonstiger strafbarer Handlungen nach dem SMG im Vergleich zu den von Österreichern verwirklichten Delikten (58) geringer.



Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2021

Von Ausländern wurden am häufigsten serbische Staatsangehörige wegen Suchtmitteldelikten verurteilt. Ein Anstieg ist bei den Verurteilungen deutscher, syrischer und kroatischer Staatsangehöriger zu verzeichnen. Ein Rückgang ist im Vergleich zu den übrigen Staatsangehörigen nur bei nigerianischen Staatsangehörigen zu verzeichnen.

Sämtliche Delikte nach dem Suchtmittelgesetz nach Staatsangehörigkeit

	2019		2020		2021	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Inländer	4 242	50,4%	3 991	56,7%	4 069	55,9%
Ausländer	4 173	49,6%	3 048	43,3%	3 207	44,1%
davon Serbien	754	9,0%	523	7,4%	654	9,0%
davon Nigeria	397	4,7%	231	3,3%	232	3,2%
davon Türkei	230	2,7%	211	3,0%	215	3,0%
davon Afghanistan	673	8,0%	385	5,5%	208	2,9%
davon Deutschland	149	1,8%	168	2,4%	193	2,7%
davon Bosnien-Herzegowina	161	1,9%	158	2,2%	134	1,8%
davon Syrien	104	1,2%	67	1,0%	108	1,5%
davon Kroatien	96	1,1%	75	1,1%	95	1,3%
davon sonstige Staatsangehörige	1 609	19,1%	1 230	17,5%	1 368	18,8%
Delikte gesamt	8 415	100%	7 039	100%	7 276	100%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2021

2.4 Korruptionsstatistik

Dieser Abschnitt wurde ursprünglich für den Sicherheitsbericht 2019 von Dr. Walter Fuchs unter Mithilfe von Univ.-Doz. Dr. Arno Pilgram und Dr. Walter Hammerschick (Letztere nunmehr Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie, Universität Innsbruck) verfasst und wird hier gekürzt, aber mit aktuellen Daten wiedergegeben.

2.4.1 Vorbemerkungen

Sowohl die absoluten Häufigkeiten an Verfahren als auch die Anteile an bestimmten Erledigungen, werden im Folgenden für die Delikte des 22. Hauptstücks des StGB vorgestellt und dürften die Besonderheiten im Korruptionsstrafrecht (vgl. dazu die Analyse im Sicherheitsbericht 2019) bis zu einem gewissen Grad widerspiegeln. Da Verfahren wegen §§ 302-312b StGB im Lichte des gesamten strafrechtlichen Geschäftsanfalls seltene Ereignisse sind, wurde hier zum Darstellen von Erledigungsmustern ein fünfjähriger Betrachtungszeitraum (2017 bis 2021) gewählt. Untersuchungseinheiten der statistischen Auswertung sind Deliktswürfe gegen Personen. Wird ein Strafverfahren gegen mehrere Personen geführt oder werden einer Person mehrere Delikte nach dem 22. Hauptstück des StGB angelastet, so scheinen in der Statistik auch mehrere Fälle (jeweils einer pro Person und Delikt) auf. Die Daten erlauben keine Aussagen darüber, welche Erledigungen zu ein

und demselben Sachverhalt gehören, mit dem beispielsweise sowohl eine Bestechung als auch ein bestechliches Verhalten verwirklicht sein kann.

2.4.2 Verfahrenserledigungen im Zeitverlauf 2017-2021

Die Zahl der justiziellen Enderledigungen sowie der Erledigungen insgesamt (erstere zuzüglich Strafanträge, Anklageschriften, Unterbringungsanträge und sonstige Teilerledigungen) von Verfahren wegen Delikten des 22. Hauptstückes des StGB ist zwischen 2017 und dem Berichtsjahr 2021 ansteigend. Die Zahl der Strafanträge, Anklageschriften und Unterbringungsanträge (in diesem Kapitel fortan vereinfachend als „Anklagen“ bezeichnet) sowie der Diversionen und Verurteilungen wächst während der hier betrachteten Jahre deutlich.

Delikte nach 22. Abschnitt des StGB: Verfahrenserledigungen durch die Justiz und rechtskräftige Verurteilungen, 2017-2021, nach Jahren

	2017	2018	2019	2020	2021
kein Anfangsverdacht (§ 35c StAG)	3.083	2.814	3.207	3.457	3.960
Verfahrenserledigungen gesamt	4.205	4.138	4.121	4.405	5.297
Sonstige Erledigungen	1.556	1.561	1.357	2.104	2.132
Strafantrag/Anklageschrift/Ub-Antrag	215	419	466	270	432
Justizielle Enderledigungen gesamt	2.434	2.158	2.298	2.031	2.733
Einstellung gesamt	2.164	1.863	1.904	1.594	2.327
davon § 190 Z 1 StPO	644	539	533	384	1.057
davon § 190 Z 2 StPO	1.494	1.288	1.339	1.145	1.226
Diversion	97	80	101	95	151
Freispruch	74	57	77	93	51
Verurteilung	99	158	216	249	204
Rechtskräftige Verurteilungen, sämtliche Delikte	89	118	169	147	195
Rechtskräftige Verurteilungen, nach strafsatzbestimmender Norm	71	83	139	105	129
davon Freiheitsstrafe	63	58	100	77	107
davon teil-/unbedingt	15	11	10	12	13

Die Anteile dieser Erledigungsarten an allen Verfahrenserledigungen steigen an, gemessen an den Werten für 2017, um +59% bei Diversionen und +60% bei Anklagen, hingegen gingen die Werte um -18% bei Verurteilungen zurück.

Weniger klar ist dies für rechtskräftige Verurteilungen: Hier steigen die Zahlen zwar ab 2017 kontinuierlich an, ohne jedoch das Ausgangsniveau des Jahres 2015 zu erreichen. In diesem Zusammenhang ist es wichtig zu betonen, dass die Unterkategorie „Verurteilungen“ der justiziellen Enderledigungen nicht – oder nur zum Teil – dieselben Fälle enthält wie die Menge der hier angegebenen rechtskräftigen Verurteilungen. Während die Daten zu ersteren in der Justizstatistik Strafsachen enthalten sind und noch nicht rechtskräftige erstmalige Verurteilungen abbilden, stammen die Angaben zu letzteren aus der von Statistik Austria geführten gerichtlichen Kriminalstatistik, in der auf die Rechtskraft abgestellt wird. Es handelt sich um unterschiedliche Zeitpunkte, zu denen ein Fall in die jeweilige Datensammlung eingeht. Eine echte Verlaufsstatistik, mit der die „Karriere“ eines Verfahrens von der Anzeige bis zur rechtskräftigen Enderledigung nachvollzogen werden könnte, ist mit dem Instrumentarium der österreichischen Kriminal- und Rechtspflegestatistiken nicht gegeben. Da ein gewisser Anteil der erstinstanzlichen Verurteilungen stets bei den Berufungsgerichten beeinsprucht wird, bilden sich die rechtskräftigen verurteilenden Entscheide erst mit einer gewissen Verzögerung in der Statistik ab. Da aus der Statistik nicht hervorgeht, in wie vielen Fällen überhaupt von welcher Seite Rechtsmittel ergriffen werden, können daraus jedoch keine Aussagen über potenzielle Berufungserfolgsquoten abgeleitet werden.

2.4.3 Verfahrenserledigungen nach Delikten

Die folgende Tabelle zeigt Anteile von Enderledigungsarten für alle Strafverfahren des Jahres 2021 sowie für alle Delikte nach 22. Hauptstück des StGB und ausgewählte Amts- und Korruptionsdelikte, nämlich § 302 StGB (Missbrauch der Amtsgewalt), § 304 StGB (Bestechlichkeit), § 307 StGB (Bestechung), § 309 StGB (Geschenkannahme und Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten), § 310 StGB (Verletzung des Amtsgeheimnisses), § 311 StGB (Falsche Beurkundung und Beglaubigung im Amt) und § 312 StGB (Quälen oder Vernachlässigen eines Gefangenen). Die Einzeldelikte wurden im Hinblick auf hervorstechende Erledigungsmuster einerseits und ihre quantitative Bedeutsamkeit andererseits ausgewählt. Absolute Zahlen zu allen Delikten und Erledigungsarten einschließlich rechtskräftiger Verurteilungen finden sich in der übernächsten Tabelle im Querformat, auf deren Grundlage sich auch leicht Prozentanteile für Delikte errechnen lassen, die in der vorgestellten Auswahl nicht enthalten sind.

Die Prozentwerte beziehen sich einmal auf alle Enderledigungen (oberer Teil der Tabelle) und einmal auf alle Enderledigungen inklusive Fällen, in denen gemäß § 35c StAG vom Einleiten eines Ermittlungsverfahrens abgesehen wird, da kein Anfangsverdacht besteht

(unterer Teil der Tabelle). Diese Bestimmung ist für das Bearbeiten von Anzeigen, mit denen den Strafverfolgungsbehörden mutmaßliche Amts- und Korruptionsdelikte zur Kenntnis gebracht werden, wie sogleich zu zeigen sein wird, in der Praxis wichtig – obwohl es sich insofern nicht um „Verfahrenserledigungen“ handelt, als ein Strafverfahren im Sinne der StPO noch gar nicht begonnen hat (vgl. § 1 Abs. 2 und 3 StPO). Schließlich enthält die Tabelle auch den Prozentanteil der Freisprüche an allen Urteilen, mit denen in erster Instanz über die jeweiligen Straftatvorwürfe inhaltlich entschieden wurde.

Zunächst ist auffällig, dass Verfahren wegen Delikten nach dem 22. Hauptstück des StGB wesentlich öfter eingestellt werden als Strafverfahren im Allgemeinen: Während die Einstellungsquote im Berichtsjahr generell 61,2% betrug, wurden während des Betrachtungszeitraums 2017 bis 2021 bei Amts- und Korruptionsdelikten 84,5% aller Ermittlungsverfahren ohne Urteil bzw. Auflagen für die beschuldigten Personen beendet. Der Anteil an Verurteilungen beträgt in diesem Deliktsbereich mit 7,9% in etwa die Hälfte des Wertes für alle Strafverfahren (12,3%).

Anteile von Enderledigungen in Strafverfahren allgemein (2021) und wegen Delikten nach 22. Abschnitt des StGB (gesamt und ausgewählte Delikte)

	Alle Strafver- fahren	§§ 302- 312b StGB	§ 302 StGB	§ 304 StGB	§ 307 StGB	§ 309 StGB	§ 310 StGB	§ 311 StGB	§ 312 StGB
Enderledigungen = 100%									
Einstellung	61,2%	84,5%	85,2%	80,2%	59,2%	75,1%	87,4%	89,2%	99,7%
Freispruch	3,9%	3,0%	2,8%	1,2%	8,9%	8,2%	2,8%	3,3%	0,0%
Diversion	22,7%	4,5%	4,4%	10,0%	4,9%	8,9%	5,8%	2,4%	0,0%
Verurteilung	12,3%	7,9%	7,5%	8,6%	27,1%	7,8%	4,0%	5,1%	0,3%
% Freisprüche an Urteilen	24,2%	27,5%	27,3%	12,2%	24,7%	51,1%	41,7%	39,5%	0,0%
Enderledigungen incl. § 35c StAG = 100%									
§ 35c StAG	17,7%	58,6%	66,9%	36,2%	19,0%	18,4%	30,7%	11,8%	61,2%
Einstellung	50,2%	35,0%	28,2%	51,1%	47,9%	61,3%	60,6%	78,6%	38,7%
Freispruch	3,2%	1,2%	0,9%	0,8%	7,2%	6,7%	2,0%	2,9%	0,0%
Diversion	18,7%	1,9%	1,5%	6,4%	3,9%	7,2%	4,0%	2,1%	0,0%
Verurteilung	10,1%	3,3%	2,5%	5,5%	21,9%	6,4%	2,7%	4,5%	0,1%

Auch Diversionen spielen im hier dargestellten Deliktsbereich eine wesentlich geringere Rolle als bei allen Strafverfahren (1,9% gegenüber 19,3%). Beim Tatbestand des Missbrauchs der Amtsgewalt (§ 302 StGB) mag dies nicht zuletzt daran liegen, dass gemäß § 198 Abs. 3 StPO für dieses Delikt diversionelle Erledigungen nur dann möglich sind, „soweit der Beschuldigte durch die Tat keine oder eine bloß geringfügige oder sonst unbedeutende Schädigung an Rechten herbeigeführt hat und die Tat nicht auch nach §§ 304 oder 307 StGB mit Strafe bedroht ist“. Das Erledigungsmuster für § 302 StGB ähnelt stark dem für alle Amts- und Korruptionsdelikte – was insofern kein Zufall ist, als sich 66,9% aller Enderledigungen in diesem Bereich eben auf Vorwürfe des Missbrauchs der Amtsgewalt beziehen. Delikte nach 22. Abschnitt des StGB: Verfahrenserledigungen durch die Justiz und rechtskräftige Verurteilungen, 2017-2021, nach Delikten.

In etwa ein Drittel aller erstinstanzlichen Urteile des gesamten Spektrums der hier untersuchten Delikte sowie wegen Amtsmissbrauch lauten auf Freispruch. Bei Strafverfahren im Allgemeinen beträgt dieser Anteil nur ein knappes Viertel.

Auch die Anteilswerte der Erledigungsarten für Bestechlichkeit (§ 304 StGB) entsprechen in etwa denen für alle Delikte nach dem 22. Hauptstück des StGB. Die Einstellungsquote des – nach dem Missbrauch der Amtsgewalt am häufigsten vorkommenden – Delikts der Bestechung (§ 307 StGB) ähnelt mit 59,2% von allen Amts- und Korruptionsdelikten am ehesten dem Wert des Berichtsjahres für alle Strafverfahren (61,2%). Die nicht folgenlos eingestellten Ermittlungsverfahren werden hier jedoch viel öfter durch Urteil und kaum in Form einer Diversion erledigt. Fast ein Viertel aller Enderledigungen sind Verurteilungen, die bei diesem Delikt damit in etwa doppelt so häufig vorkommen wie bei Strafverfahren im Allgemeinen.

Die Anteile der Erledigungsarten für die Amtsdelikte § 310 StGB (Verletzung des Amtsgeheimnisses) und § 311 StGB (Falsche Beurkundung und Beglaubigung im Amt), für die im fünfjährigen Beobachtungszeitraum in absoluten Zahlen 18 bzw. 22 Verurteilungen verzeichnet werden, ähneln wiederum der Verteilung für § 302 StGB, wobei der Prozentsatz an Verurteilungen etwas geringer ausfällt. Hervorstechend ist das Erledigungsmuster für § 312 StGB (Quälen oder Vernachlässigen eines Gefangenen): 331 Enderledigungen verteilen sich hier auf 330 Einstellungen und eine einzige Verurteilung. Zählt man noch die 535 Fälle dazu, in denen ein Ermittlungsverfahren mangels Anfangsverdacht gemäß § 35c StAG gar nicht eingeleitet wurde, so reduziert sich der Anteil des einen zu Ende geführten Verfahrens auf rund ein Promille.

Den mit 66,9% sehr hohen Anteil an Nichteinleitungen von Ermittlungsverfahren nach § 35c StAG an allen registrierten Deliktswürfen teilt § 312 StGB mit § 302 StGB (61,2%). Wie sind diese hohen Anteile an nicht eingeleiteten Ermittlungsverfahren, insbesondere bei Würfen des Missbrauchs der Amtsgewalt und des Quälens oder Vernachlässigen eines Gefangenen, zu erklären?

Die Bestimmung des § 35c StAG wurde zusammen mit der Definition des Begriffs „Anfangsverdacht“ in § 1 Abs. 3 StPO mit dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014 eingeführt. Hintergründe dieser Neuerungen waren den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (38/ME XXV. GP) zufolge Erfahrungen mit dem materiellen Beschuldigtenbegriff, der seit der 2008 in Kraft getretenen großen Strafverfahrensreform gilt. Entgegen den Intentionen des seinerzeitigen Gesetzgebers könne dieser schnell zu einer öffentlichen Brandmarkung führen, auch wenn gar kein konkreter Tatverdacht vorliege. Mit § 35c StAG sollte – auch im Hinblick auf die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes, wonach die Staatsanwaltschaft kein Ermittlungsverfahren zu führen hat, so kein Anfangsverdacht vorliegt – eine Rechtsgrundlage dafür geschaffen werden, dass Ermittlungsverfahren wirklich erst dann beginnen, wenn auf Grund hinreichender tatsächlicher Anhaltspunkte angenommen werden kann, dass eine mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung begangen wurde und die Staatsanwaltschaft mangels solcher Anhaltspunkte die Anzeige zurücklegen kann. Nach den Erläuterungen soll dies insbesondere dann der Fall sein, wenn bereits durch jedermann zugängliche Informationsquellen (Internet, Grundbuch, Firmenbuch, Telefonbuch, etc.) dargetan werden kann, dass Behauptungen in Anzeigen nicht zutreffen (vgl. auch § 91 Abs. 2 StPO).

Vor diesem Hintergrund lassen sich die vielen Nichteinleitungen bei Anzeigen wegen § 302 StGB als Reaktionen auf Würfe verstehen, deren Substrat sich der Staatsanwaltschaft aufgrund leicht herauszufindender Tatsachen als offenkundig zu schwach darstellt.

Um die hier vorgelegte Betrachtung der justiziellen Praxis bei Amts- und Korruptionsstraftatbeständen nach Einzeldelikten abzuschließen, sei noch erwähnt, dass § 312a StGB (Folter) und § 312b StGB (Verschwindenlassen einer Person) im Alltag der Strafverfolgungsbehörden so gut wie keine Rolle spielen. Im fünfjährigen Betrachtungszeitraum sind insgesamt neun Enderledigungen zu beobachten (§ 312a StGB: acht, § 312b StGB: eine), mit denen alle Verfahren eingestellt wurden.

2.4.4 Verfahrenserledigungen im regionalen Vergleich

In diesem Abschnitt werden die justiziellen Verfahrenserledigungen von Amts- und Korruptionsdelikten nach OLG- bzw. OStA-Sprengeln dargestellt. Dabei wird im Hinblick auf Delikte jeweils zwischen § 302 StGB (Missbrauch der Amtsgewalt) und allen anderen Tatbeständen nach dem 22. Hauptstück des StGB unterschieden – dies deshalb, weil der Amtsmissbrauchsparagraph nicht nur quantitativ am bedeutsamsten ist, sondern, wie zu zeigen sein wird, auch im regionalen Vergleich einige Besonderheiten aufweist, was die Muster der Verfahrenserledigungen betrifft.

Ein Blick auf die Zahlen an Zurücklegungen von Anzeigen nach § 35c StAG offenbart, dass diese Art der staatsanwaltschaftlichen Bearbeitung von Straftatvorwürfen vor allem in Wien und hier ganz überwiegend für das Delikt des Missbrauchs der Amtsgewalt vorkommt: Im fünfjährigen Beobachtungszeitraum 2017 bis 2021 fallen nicht weniger als 51,7% (8.567 von 16.572) aller Nichteinleitungen von Ermittlungsverfahren mangels Anfangsverdacht für Amts- und Korruptionsdelikte im OStA-Sprengel Wien wegen § 302 StGB an.

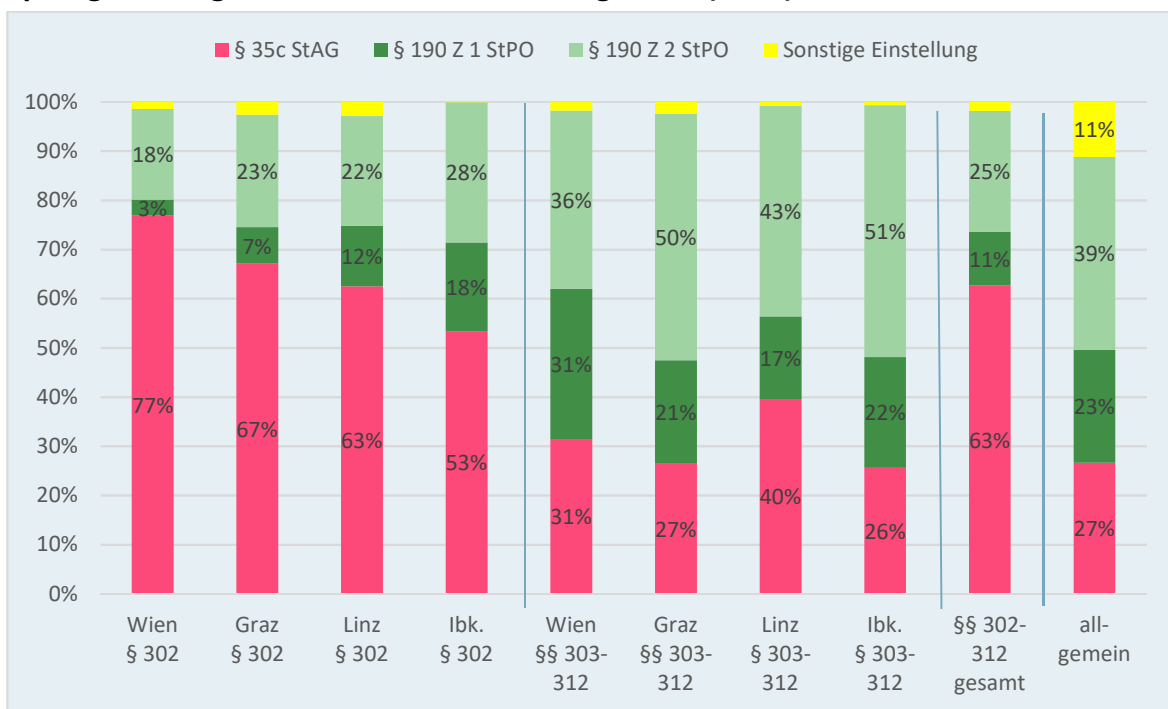
Delikte nach 22. Abschnitt des StGB: Verfahrenserledigungen durch die Justiz und rechtskräftige Verurteilungen, 2017-2021, nach OLG Sprengeln, unterschieden nach § 302 StGB und Sonstige

	OStA/OLG Wien		OStA/OLG Graz		OStA/OLG Linz		OStA/OLG Innsbruck	
	§ 302	§§ 303-312b	§ 302	§§ 303-312b	§ 302	§§ 303-312b	§ 302	§§ 303-312b
kein Anfangsverdacht (§ 35c StAG)	8.567	1.147	3.369	206	1.989	187	982	74
Verfahrenserledigungen gesamt	8.005	4.655	3.516	1.172	2.142	740	1.432	387
Sonstige Erledigungen	4.417	1.312	1.246	358	673	213	321	125
Strafantrag/Anklageschrift/Ub-Antrag	501	443	321	103	129	139	112	54
Justizielle Enderledigungen gesamt	3.087	2.900	1.949	711	1.340	388	999	280
Einstellung gesamt	2.575	2.498	1.653	569	1.193	285	864	215
davon § 190 Z 1 StPO	358	1.112	373	162	391	79	331	65
davon § 190 Z 2 StPO	2.052	1.320	1.149	388	709	202	524	148
Diversion	164	159	55	13	70	20	38	5
Freispruch	110	95	43	20	28	17	27	12
Verurteilung	238	148	198	109	49	66	70	48

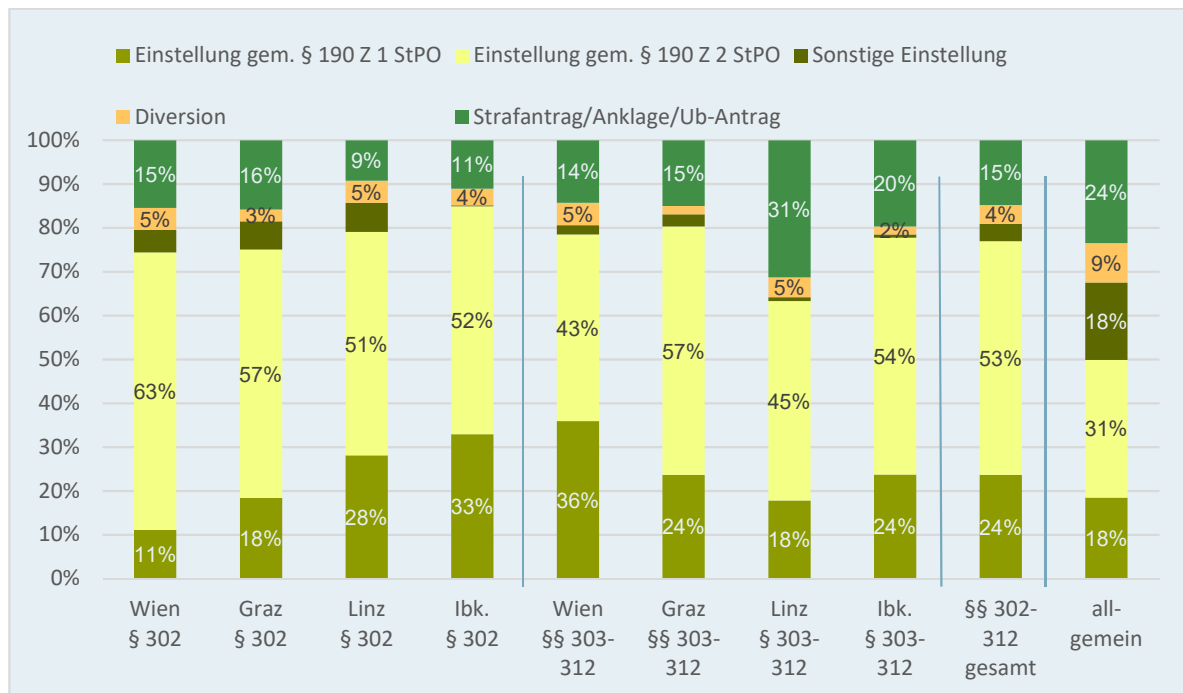
	OStA/OLG Wien		OStA/OLG Graz		OStA/OLG Linz		OStA/OLG Innsbruck	
Rechtskräftige Verurteilungen, sämtliche Delikte	186	107	416	302	38	62	56	44
Rechtskräftige Verurteilungen, strafsatzbest. Norm	175	41	124	38	35	51	54	9
davon Freiheitsstrafe	157	33	108	6	30	46	21	3
davon teil-/unbedingt	31	5	16	1	5	0	3	0

Dieses Größenverhältnis wirft ein zusätzliches Licht auf die im letzten Abschnitt skizzierte Rolle von § 35c StAG in der justiziellen Praxis. Anzeigen wegen Amtsmissbrauch, die sich ohne weitere Ermittlungsschritte im Rahmen einer ersten Prüfung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen als offenkundig haltlos herausstellen, dürften nicht zufällig überproportional häufig im Sprengel der Bundeshauptstadt erstattet werden, das beispielsweise für Vorwürfe gegen Spitzenbeamte oder Personen aus der Bundespolitik überwiegend örtlich zuständig sein wird.

Delikte nach 22. Abschnitt des StGB: Nichteinleitungen mangels Anfangsverdacht und Einstellungen, 2017-2021, nach Delikten (§ 302 StGB und Rest) und OStA/OLG-Sprengeln, Vergleich mit Strafverfahren allgemein (2021)



Delikte nach 22. Abschnitt des StGB: Staatsanwaltschaftliche Erledigungen, 2017-2021, nach Delikten (§ 302 StGB und Rest) und OStA-Sprengeln, Vergleich mit Strafverfahren allgemein (2021)



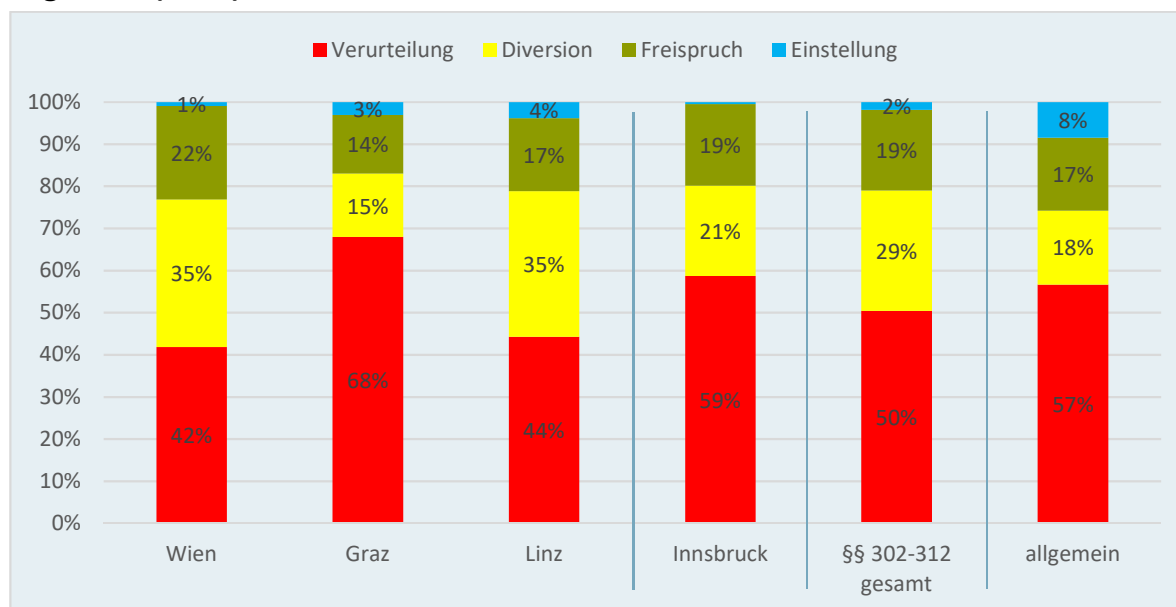
Obige Grafik stellt die Anteile an Enderledigungen von Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft dar (aus daten- und auswertungstechnischen Gründen handelt es sich hier um Näherungswerte, da gerichtliche Diversionen und Einstellungen von allen entsprechenden Erledigungen der Justiz abgezogen wurden, was dann unzutreffend sein kann, wenn ein Gericht einen Sachverhalt unter einen anderen Tatbestand subsumiert als die Staatsanwaltschaft). Die Anteilswerte sind hier auch im Hinblick auf den absoluten Verfahrensanfall zu interpretieren, der im OStA-Sprengel Wien – vermutlich wegen der darin gelegenen WKStA – für Verfahren wegen §§ 303 bis 312b StGB überproportional hoch ausfällt. Im Hinblick auf die Einstellungsformen des § 190 StPO zeigt sich bei Verfahren wegen Missbrauch der Amtsgewalt (§ 302 StGB) ein „Ost-West-Gefälle“: Je weiter westlich ein Sprengel liegt, umso höher fällt der Anteil an Verfahren aus, in denen weder Anklagen erhoben noch die Ermittlungen aus tatsächlichen Gründen (§ 190 Z 2 StPO) beendet werden, sondern die aus rechtlichen Gründen (§ 190 Z 1 StPO) eingestellt werden – d.h. die dem Ermittlungsverfahren zu Grunde liegende Tat ist nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht oder die weitere Verfolgung des Beschuldigten wäre aus rechtlichen Gründen unzulässig.

Im Vergleich mit den staatsanwaltschaftlichen Erledigungen des Berichtsjahres für alle Strafverfahren fällt bei den Amts- und Korruptionsdelikten im hier zugrunde gelegten fünfjährigen Beobachtungszeitraum zum einen die nur etwa halb so hohe Anklagequote

und zum anderen die relativ geringe Bedeutung der Diversion auf. Beides lässt sich mit den schon mehrfach angesprochenen Besonderheiten dieses Deliktsbereichs und seiner Tatbestände erklären. Nicht nur im Hinblick auf erfolgversprechende Ermittlungen, sondern auch was die rechtliche Qualität einer Anklage anbelangt, sind für die Staatsanwaltschaften damit Herausforderungen verbunden, die die entsprechenden Anforderungen bei Massendelikten wie etwa Diebstahl oder Körperverletzung regelmäßig übersteigen. Wenn es allerdings gelingt, dass sich das Substrat einer Anzeige im Laufe der Ermittlungen verdichtet, so dürfte ein diversionelles Vorgehen im Lichte spezial- und generalpräventiver Erwägungen sowie des jeweiligen Unrechts- und Schuldgehalts dann deutlich seltener naheliegen. Hinzu kommt schließlich auch hier, dass im untersuchten Kriminalitätsbereich spezielle (diversionelle) Erledigungsarten nach Jugendgerichts- und Suchtmittelgesetz keine Rolle spielen.

Die in der nächsten Grafik dargestellten gerichtlichen Erledigungsmuster zeigen insgesamt wenig regionale Unterschiede.

Delikte nach 22. Abschnitt des StGB: Gerichtliche Enderledigungen, 2017-2021, nach Delikten (§ 302 StGB und Rest) und OLG-Sprengeln, Vergleich mit Strafverfahren allgemein (2021)



Der Anteil an Verurteilungen an allen gerichtlichen Enderledigungen bei Amts- und Korruptionsdelikten entspricht mit 50% nahezu dem Prozentwert des Berichtsjahres für alle Strafverfahren (57%). Freisprüche sind häufiger, dafür Diversionen und Einstellungen seltener.

2.5 Terrorismusstatistik

2.5.1 Einleitung

2.5.1.1 Allgemeines

Im Bereich der Ahndung terroristischer Straftaten gab es in den letzten Jahren mehrere Novellen des Strafgesetzbuches, insbesondere seit 2002, zuletzt durch das Strafrechtsänderungsgesetz (StRÄG 2018), welches unter anderem der vollinhaltlichen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Terrorismusbekämpfung und der UN-Sicherheitsratsresolution 2178 (2014) diene und eine effektive und effiziente Bekämpfung von Terrorismus ermöglichen soll.

2.5.1.2 Spezialisierung bei den Staatsanwaltschaften

Beim Großteil der österreichischen Staatsanwaltschaften sind für Terrorismusstrafsachen spezialisierte Sonderreferate iSd § 4 Abs. 3 DV-StAG eingerichtet. Dadurch wurde eine deutliche Effizienzsteigerung in der Verfahrensführung bewirkt. Die Staatsanwaltschaften Wien und Graz verzeichnen den höchsten Anfall terroristischer Straftaten, was auch der Größe der beiden Staatsanwaltschaften geschuldet ist.

2.5.1.3 Eurojust

Aufgrund der in zahlreichen Verfahren gegebenen internationalen Verflechtungen zeigt sich eine Unterstützung durch Eurojust als besonders wichtig und hilfreich. Im Bundesministerium für Justiz ist hierfür die nationale Eurojust-Kontaktstelle für Terrorismus eingerichtet.

2.5.2 Statistik¹⁹

Wie aus der angeschlossenen Statistik der Terrorismusdelikte im Zeitraum 2013 – 2021 ersehen werden kann, **stiegen die Anfallszahlen** nach einem deutlichen Rückgang im Jahr

¹⁹ Quelle BRZ GmbH – VJ und seit 2020 auch EliAs, Stand 1.4.2022

2019 (verglichen zum Höchststand 2017) **2020 und sehr viel stärker 2021 doch wieder deutlich an.**

Der signifikante **Anstieg** der terrorismusbezogenen Verfahren 2021 ist – wenn **auch** nicht ausschließlich – den **zahlreichen iZm dem Terroranschlag in Wien geführten Ermittlungsverfahren zuzuschreiben**. Aufgrund des am 2.11.2020 in der Wiener Innenstadt verübten Terroranschlags wurden einerseits – bereits durch die Staatsschutzbehörden – **vermehrt Verdachtsfälle terroristischer Straftaten** an die Staatsanwaltschaften herangetragen wie auch andererseits eine **Vielzahl von Verfahren nach §§ 278b Abs 2; 282a StGB iZm „positiver Propaganda“ zum Terroranschlag** eingeleitet.

Herauszustreichen sind bezogen auf die §§ 278b – 278d StGB die nach wie vor hohen Anklage- und Verurteilungszahlen.

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
§ 278b									
Anfall	36	84	211	237	292	220	131	149	205
Anklagen	1	8	48	54	58	33	58	59	60
Einstellungen	34	84	116	176	188	182	118	94	125
§ 35c StAG	0	0	8	35	50	24	29	29	55
Freisprüche	2	3	5	2	2	10	14	9	14
Verurteilungen	0	1	28	36	30	31	31	21	32

Da Auswertungen aus der VJ tagesaktuell sind, sind leichte Abweichungen der Zahlen zu solchen früheren Auswertungen, etwa für den Sicherheitsbericht 2019, möglich. Im Sicherheitsbericht 2020 erfolgte im seinerzeitigen Pilotkapitel 4 die Darstellung eines 6-Jahres-Zeitraums, die nicht mehr fortgeführt wird.

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
§ 278c									
Anfall	5	2	8	11	15	13	11	13	36
Anklagen	0	0	3	2	2	4	5	9	8
Einstellungen	4	1	0	9	7	10	4	3	12
§ 35c StAG	0	0	3	10	7	1	5	2	3
Freisprüche	1	0	0	0	0	1	0	1	1
Verurteilungen	0	0	0	5	3	3	1	3	1

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
§ 278d									
Anfall	25	38	37	55	68	60	45	30	63
Anklagen	2	0	2	0	1	7	15	14	15
Einstellungen	32	55	40	56	51	107	46	44	60
§ 35c StAG	0	0	3	12	10	1	24	11	8
Freisprüche	0	0	1	0	0	1	2	0	2
Verurteilungen	1	0	0	0	1	3	5	5	6

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
§ 278e									
Anfall	6	8	6	5	5	7	5	2	3
Anklagen	0	1	2	3	1	0	5	7	3
Einstellungen	1	8	1	2	3	3	4	0	1
§ 35c StAG	0	0	0	0	0	1	0	0	0
Freisprüche	0	0	0	0	0	1	1	0	1
Verurteilungen	0	0	2	1	3	2	2	3	1

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
§ 278f									
Anfall	1	3	2	0	7	1	0	0	1
Anklagen	1	0	1	0	0	2	0	2	1
Einstellungen	0	1	1	0	1	2	0	0	0
§ 35c StAG	0	0	0	1	0	0	0	0	0
Freisprüche	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verurteilungen	1	0	1	0	1	1	0	0	1

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
§ 278g	-	-	-	-	-	-			
Anfall							1	1	4
Anklagen							0	1	4
Einstellungen							0	0	3
§ 35c StAG							0	0	1
Freisprüche							0	0	0
Verurteilungen							0	0	0

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
§ 282a									
Anfall	6	17	65	44	71	53	27	65	97
Anklagen	2	2	6	14	6	21	2	10	13
Einstellungen	3	7	35	21	20	30	23	15	35
§ 35c StAG	0	0	9	5	8	10	4	12	22
Freisprüche	0	0	0	1	2	4	2	1	2
Verurteilungen	0	1	4	6	4	19	5	1	8

2.5.3 Entwicklungen im Phänomenbereich Terrorismus im Jahr 2021

Während der Anfall terroristischer Straftaten bis 2017 kontinuierlich anstieg, zeigt sich seither ein Rückgang (vgl. dazu unter 2.). Auffallend sind aber die nach wie vor steigende Zahl der erhobenen Anklagen sowie die sinkenden Einstellungszahlen. Für das Jahr 2020 stellt der Terroranschlag in Wien im November 2020 eine Zäsur da, die sich auch deutlich in den Anfallszahlen des Jahres 2021 niederschlägt.

Ein Großteil der wegen § 278b ff StGB verfolgten Beschuldigten sind (nach wie vor) junge Erwachsene oder Jugendliche iSd JGG und überwiegend männlich.

Zu den Inhalten der im Jahr 2021 neu angefallenen Terrorismusverfahren ist festzuhalten, dass diese insbesondere unter dem Schlagwort „Propaganda“ (= jede Verbreitung propagandistischer Botschaften für terrorist. Vereinigungen oder Straftaten auf welche Weise und in welchem Medium immer) und „Anwerben“ (= Anwerben von Personen zum Anschluss an eine Terrorvereinigung oder zur Ausreise zum Zweck des Anschlusses) für eine terroristische Vereinigung zusammengefasst werden können. Nach wie vor sind auch tatsächliche Kampfhandlungen, Terrorausbildungen oder die Vorbereitung/Unterstützung terroristischer Anschläge verfahrensgegenständlich.

3 Reaktionen und Sanktionen

In diesem Abschnitt werden die durchgeführten intervenierenden Diversionsmaßnahmen (Kapitel 3.1 und 3.2), die medizinische und therapeutische Behandlung Suchtmittelabhängiger (Kapitel 3.3), die verhängten Strafen und Maßnahmen (Kapitel 3.4), der Vollzug bedingter Sanktionen begleitet durch die Anordnung von Bewährungshilfe (Kapitel 3.5) sowie die Geldstrafen und sonstigen Maßnahmen (Kapitel 3.6) beschrieben. Dem Freiheitsentzug in Justizanstalten, dem Vollzug der Untersuchungs- und Strafhaften, ist ein eigener Abschnitt gewidmet, ebenso den Maßnahmen nach Haftentlassung (Kapitel 5 und 6).

Für die Durchführung von intervenierenden, sozialkonstruktiven Diversionsmaßnahmen (Tatausgleich, Vermittlung gemeinnütziger Leistungen, diversionelle Bewährungshilfe) und ambulanten begleitenden Maßnahmen der Betreuung und Kontrolle bei bedingten Strafen (Bewährungshilfe), nach (bedingter) Haftentlassung (Bewährungshilfe- und Haftentlassenenhilfe) und im Rahmen von elektronisch überwachtem Hausarrest bedient sich die Strafjustiz eines privaten Rechtsträgers. Diese justiznahe Sozialarbeit in Österreich wird seit 1957 weitgehend vom gemeinnützigen Verein **NEUSTART** durchgeführt. Der mit 1. Juli 1994 in Kraft getretene und zwischen der Republik Österreich und **NEUSTART** abgeschlossene Generalvertrag über die Durchführung der Straffälligenhilfe definiert den Leistungskatalog entsprechend den durch StGB, StPO, JGG, SMG, StVG und BewHG vorgegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen.

Darüber hinaus entwickelt **NEUSTART** in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Justiz immer wieder sozialkonstruktive Modellprojekte für sich neu oder verstärkt stellende kriminalpolitische Herausforderungen. 2019 konnte z. B. als Antwort auf die steigende Anzahl von Hasspostings in sozialen Medien und Anzeigen wegen § 283 StGB (Verhetzung) österreichweit die Teilnahme am Programm „Dialog statt Hass“ als Pflicht bzw. Weisung implementiert werden (s. 2.2.7). Bereits früher konnten beispielsweise die Erbringung gemeinnütziger Leistungen statt Ersatzfreiheitsstrafe, der elektronisch überwachte Hausarrest oder Sozialnetzkonferenzen in Modellversuchen von **NEUSTART** erfolgreich erprobt werden, bevor sie gesetzlich verankert wurden.

Seit 1957 betreute **NEUSTART** rund 655.000 Menschen, davon im Jahr 2021 38.053 verschiedene Klienten. **NEUSTART** hatte zum Ende des Berichtsjahres 1.636 Mitarbeiter

(davon 681 hauptamtlich, 955 ehrenamtlich) und zusätzlich sechs Zivildienstler. Neun Einrichtungen (zwei Einrichtungen für Wien sowie die Einrichtungen für Niederösterreich und Burgenland, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Tirol und Vorarlberg) bieten ein möglichst großes Leistungsangebot für von Kriminalität betroffene Menschen. Der Wirkungsbereich der Einrichtungen deckt sich mit einem oder mehreren Landesgerichtssprengeln²⁰.

Vom Dez. 2021 bis zum Jän. 2022 wurden vom Institut INTEGRAL 2.177 Österreicher (repräsentativ für die österreichische Bevölkerung, 16 bis 69 Jahre alt) online zu NEUSTART befragt. Insgesamt sieht die Mehrheit der Befragten (sechs von zehn) in der Arbeit von NEUSTART einen Nutzen für die Gesellschaft. 55 Prozent der Befragten denken, die Arbeit von NEUSTART habe eine Wirkung auf die Prävention von Kriminalität. 29% sehen dabei eine hohe Wirkung; mehr von hoher Wirkung überzeugt sind höher Gebildete mit ca. 35%. Sechs von zehn Befragten würden anderen bei einem Konflikt mit dem Gesetz raten, sich an NEUSTART zu wenden. Für weiterführende Informationen siehe www.neustart.at.

Nach den Prinzipien der wirkungsorientierten Budgetierung wurden für die einzelnen NEUSTART Dienstleistungen sogenannte Wirkungsziele und davon abgeleitete Wirkungsmessgrößen definiert. Bei den im vorliegenden Bericht beschriebenen Dienstleistungen (Bewährungshilfe, Tatausgleich, elektronisch überwachter Hausarrest und Vermittlung gemeinnütziger Leistungen) werden die Werte für die Zielerreichung angegeben.

Klienten und Mitarbeiter von NEUSTART

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Klienten (auf hundert gerundet) ²¹	40.800	40.500	39.800	38.200	39.400	37.10022	38.100
Mitarbeiter	1.591	1.542	1.533	1.569	1.582	1.586	1.636
hauptamtlich	583	587	606	593	599	601	68123
ehrenamtlich	1.008	955	947	976	983	985	955
Zivildienstler	5	6	6	6	6	6	6

²⁰ Zu weiterführenden Informationen siehe www.NEUSTART.at.

²¹ Klienten wurden teilweise in mehreren Leistungsbereichen von NEUSTART erfasst, zählen hier aber nur einmal.

²² Der Rückgang war im Wesentlichen durch Corona bedingt, da es wegen der Lock-down Maßnahmen insbesondere von März bis Mai 2020 in allen Leistungsbereichen weit unterdurchschnittliche Zuweisungen durch Staatsanwaltschaften und Gerichte gab.

²³ Zu dem Anstieg führte die Durchführung der Gewalt-Präventions-Beratung in fünf Bundesländern im Auftrag des Innenministeriums ab 09/21

Folgender Überblick vermittelt ein erstes Bild über die Dimension der Leistungen des Vereins **NEUSTART** im Rahmen der Straffälligenhilfe:

- Im Leistungsbereich Bewährungshilfe (BWH) wurden im Jahr 2021 insgesamt 15.585 verschiedene Klienten betreut. Bei Sozialnetzkonferenzen wurde mit 34 Klienten (Entlassungskonferenzen) bzw. mit 177 (U-Haft- Konferenzen) gearbeitet.
- Vom diversionellen Angebot eines Tatausgleichs bei **NEUSTART** wurden 10.904 beteiligte Personen erfasst.
- Dem diversionellen Angebot der Vermittlung gemeinnütziger Leistungen (VGL) wurden bei **NEUSTART** 2.933 Klienten zugewiesen.
- Dem Leistungsbereich Vermittlung gemeinnütziger Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe (VGL-EF) wurden 2.927 Justiz-Klienten zugewiesen.
- Im Leistungsbereich Haftentlassenenhilfe (HEH) beriet, informierte und betreute **NEUSTART** 3.586 Klienten.
- Im Leistungsbereich Elektronisch Überwachter Hausarrest wurde im Zuge der Erhebung mit 1.361 Klienten gearbeitet.
- Im Leistungsbereich Betreutes Wohnen wurden in Wien und Linz 195 Klienten während des Aufenthalts in einer Wohnung betreut, in Innsbruck bei DOWAS 48 Klienten.
- Im Leistungsbereich Prozessbegleitung wurden 177 Personen betreut.

3.1 Diversionsangebote und Diversionserfolg

Unter Diversion versteht man die Summe aller Formen staatlicher Reaktion auf strafbares Verhalten, welche den Verzicht auf die Durchführung eines Strafverfahrens oder die Beendigung eines solchen ohne Schuldspruch und ohne förmliche Sanktionierung des Beschuldigten ermöglicht.

Die einzelnen Diversionsformen, die Beschuldigten unter bestimmten Voraussetzungen angeboten werden können, sind gemäß § 198 Abs. 1 StPO:

- die Zahlung eines Geldbetrages (§ 200 StPO) oder
- die Erbringung gemeinnütziger Leistungen (§§ 201 ff StPO)
- oder die Bestimmung einer Probezeit, gegebenenfalls in Verbindung mit Bewährungshilfe und/oder der Erfüllung von Pflichten (§ 203 StPO)
- oder der Tatausgleich (§ 204 StPO)

Allen Diversionsmaßnahmen ist gemeinsam, dass sie einen hinreichend geklärten Sachverhalt voraussetzen, somit einen Grad des Tatverdachts, der an und für sich zur Einbringung der Anklage ausreichen würde. Im Hinblick auf die Unschuldsvermutung ist das Element der Freiwilligkeit besonders zu betonen; jede diversionelle Erledigung stellt ein „Angebot“ an den Beschuldigten dar und setzt sein ausdrückliches bzw. im Anwendungsbereich des Geldbetrages nach § 200 StPO und der „bloßen“ Probezeit konkludentes Einverständnis voraus. (Zu weiteren Details, insbesondere hinsichtlich Opferschutz und den Diversionsmaßnahmen im Einzelnen, siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 151).

Beschuldigte haben nach erfolgreicher Diversion keinen Eintrag im Strafregister.

Bei allen Diversionsformen sind die Interessen des Opfers, insbesondere jenes auf Wiedergutmachung, zu prüfen und im größtmöglichen Ausmaß zu fördern. Zu einem erfolgreichen Tatausgleich ist neben der Schadenswiedergutmachung auch das Einverständnis des Opfers erforderlich. Beschuldigte haben nach erfolgreicher Diversion keinen Eintrag im Strafregister.

Das Institut für Konfliktforschung (IKF) veröffentlichte im Februar 2022 eine vom Verein **NEUSTART** beauftragte Studie²⁴ zur Opferzufriedenheit im Tatausgleich. Der Aussage „Insgesamt war ich mit dem Tatausgleich zufrieden“ stimmten 54 Prozent der Opfer voll zu, 23 Prozent eher zu und 13 Prozent antworteten neutral; 4 Prozent stimmten eher nicht und 5% gar nicht zu. Die Zustimmung bezüglich Kompetenz, Engagement und Verlässlichkeit der Konfliktregler lag jeweils über 90 Prozent.

Wissenschaftliche Untersuchungen haben ergeben, dass es nach erfolgreicher Durchführung der Diversionsmaßnahmen Tatausgleich und Vermittlung gemeinnütziger Leistungen zukünftig weniger häufig zu einer Verurteilung kam als nach einer gerichtlichen Verurteilung wegen der gleichen Deliktgruppen²⁵. Vor allem das sozialkonstruktive Moment von Diversionsmaßnahmen bei gleichzeitiger Entlastung der Justizbehörden stellt Vorteile gegenüber dem herkömmlichen Strafverfahren dar. Die praktische Bedeutung der Diversion ist hoch, es gibt mehr diversionelle Erledigungen als gerichtliche Verurteilungen.

²⁴ Haller et al: Opferzufriedenheit im Tatausgleich; Wien, IKF, 2022.

²⁵ Z. B. *Hofinger/Peschak*: Legalbiografien von NEUSTART Klienten; Wien, IRKS, 2018

Die Zahl der Diversionsangebote in Strafverfahren insgesamt ist 2021 gegenüber dem Vorjahr um -14,3% gesunken; insbesondere wurden die Diversionsformen nach dem SMG um -24%, der Geldbuße um -1,3%, der Probezeit ohne Zusatz um -5%, sowie der Tatausgleich -9,5% weniger oft angeboten. Überwiegend (zu 79,6%) erging das Angebot an Beschuldigte durch die Staatsanwaltschaft, in 14,2% der Fälle durch Richter:innen am Bezirksgericht und in 6,1% durch Richter:innen am Landesgericht.

Insbesondere über diversionelles Vorgehen nach dem SMG, das Angebot zur Zahlung eines Geldbetrages, die vorläufige Zurücklegung der Anzeige für eine Probezeit ohne Pflichten, aber auch über das Angebot eines Tatausgleichs wird vor allem von der Staatsanwaltschaft entschieden. Das Angebot zur Erbringung gemeinnütziger Leistungen oder zur Erfüllung von Pflichten während einer Probezeit ergeht erstmals auch in diesem Berichtsjahr vermehrt im Rahmen der Staatsanwaltschaft.

Diversionsangebote

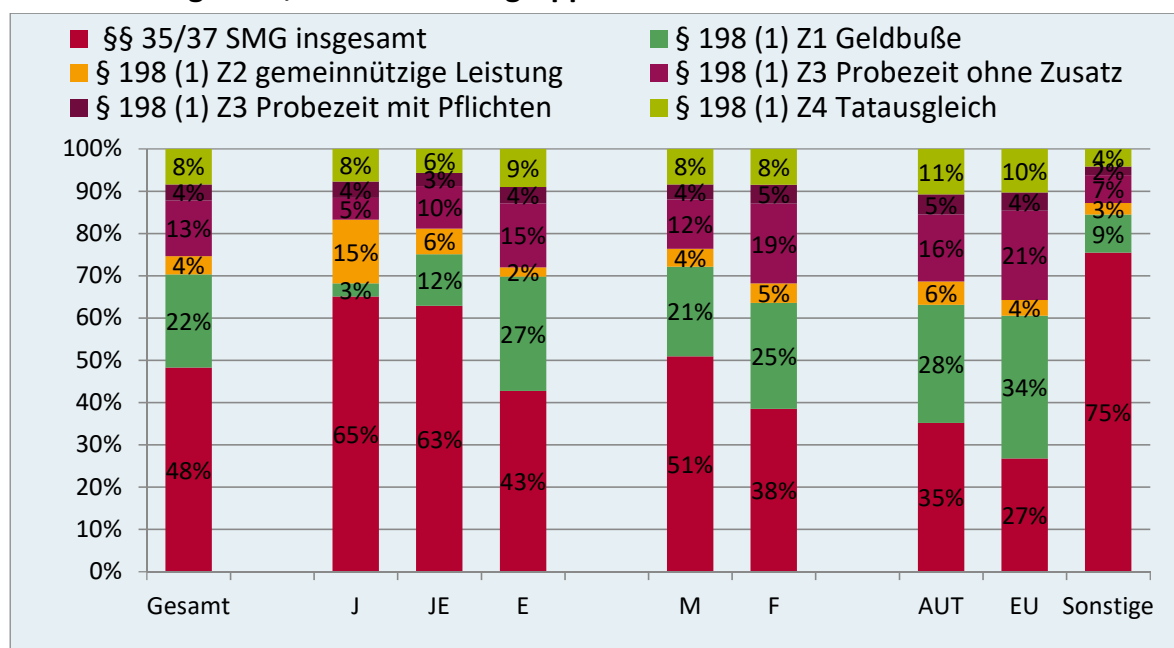
	2021				2020	Veränderung
	StA	BG	LG	gesamt		
Diversion gesamt	33.036	5.907	2.545	41.488	48.423	-14,3%
	79,6%	14,2%	6,1%	100%	100%	
§§ 35/37 SMG gesamt	18.63	1.242	135	20.007	26.321	-24,0%
§ 198 (1) Z1 Geldbuße	5.165	2.612	1.374	9.151	9.271	-1,3%
§ 198 (1) Z2 gemeinnützige Leistung	1.188	282	326	1.796	1.690	+6,3%
§ 198 (1) Z3 Probezeit ohne Zusatz	4.318	857	303	5.478	5.764	-5,0%
§ 198 (1) Z3 Probezeit mit Pflichten	954	397	214	1.565	1.518	+3,1%
§ 198 (1) Z4 Tatausgleich	2.781	517	193	3.491	3.859	-9,5%
Diversion gesamt (ohne SMG)	14.40	4.665	2.410	21.481	22.102	-2,8%
Diversion gesamt	79,6%	14,2%	6,1%			
§§ 35/37 SMG insgesamt	99,1%	6,2%	0,7%			
§ 198 (1) Z1 Geldbuße	56,4%	28,5%	15,0%			
§ 198 (1) Z2 gemeinnützige Leistung	66,1%	15,7%	18,2%			
§ 198 (1) Z3 Probezeit ohne Zusatz	78,8%	15,6%	5,5%			
§ 198 (1) Z3 Probezeit mit Pflichten	61,0%	25,4%	13,7%			
§ 198 (1) Z4 Tatausgleich	79,7%	14,8%	5,5%			

Bei Jugendlichen erfolgte weit mehr als der Hälfte aller Diversionsangebote im Rahmen eines Verfahrens wegen eines Suchtmitteldeliktes (65%). Unter den sonstigen Diversionsangeboten rangierten gemeinnützige Leistungen (15,1% der Angebote) vor dem Tausch (7,7%). Die Zahlung eines Geldbetrages und die Probezeit ohne Pflichten wurden bei Jugendlichen relativ selten (3,1% bzw. 5,1%) gewählt. Dagegen wurde bei Erwachsenen in 27% der Verfahren die Zahlung eines Geldbetrages und in 15,1% die Festsetzung einer Probezeit ohne Pflichten als Angebot unterbreitet.

Männer erhielten öfter Diversionsangebote nach §§ 35, 37 SMG (50,9% vs. 38,5%), beide Geschlechter erhielten nahezu gleich viele Angebote zum Tausch (8,4% bzw. 8,5%). Umgekehrt wurde weiblichen Beschuldigten das Angebot zur Zahlung einer Geldbuße (25,1% vs. 21,2%) sowie zur Probezeit ohne Pflichten (18,9% vs. 11,7%) öfter unterbreitet.

Soweit Nicht-Österreicher Diversionsangebote erhielten, unterschieden sich diese bei Drittstaatsangehörigen (darunter Staatsbürger des ehemaligen Jugoslawien und der Türkei) nicht auffallend von den Angeboten an österreichische Staatsbürger. Lediglich bei EU-Bürgern zeigte sich eine Bevorzugung von Geldbußen (33,8% der Angebote) und der Probezeit ohne Pflichten (21,1%), wogegen sozial intervenierende Maßnahmen (gemeinnützige Leistung) etwas seltener in Betracht gezogen wurde. Auch Diversionsangebote im Zuge von Suchtmittelstraßverfahren kamen bei EU-Bürgern seltener vor.

Diversionsangebote, nach Personengruppen



2021 wurden insgesamt 56.451 Verfahren durch Rücktritt von der Verfolgung diversionell beendet. Dies bedeutet eine prozentuelle Veränderung von -6,7% gegenüber dem Vorjahr. Am stärksten nahm die diversionelle Maßnahme gemeinnützige Leistung ab.

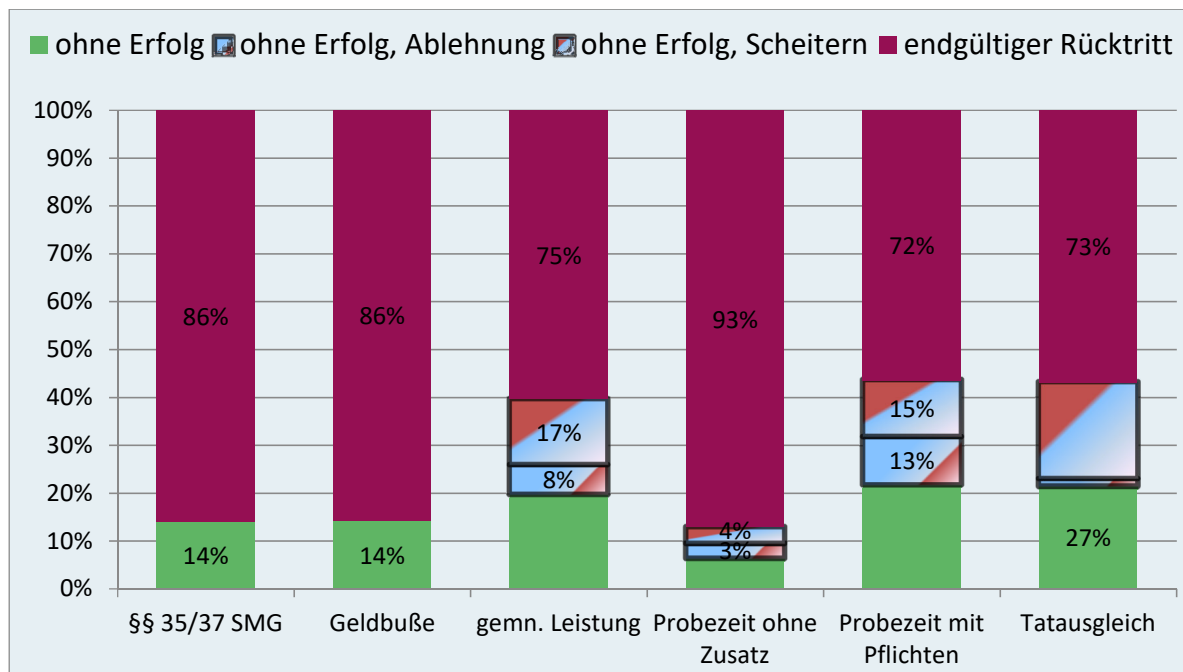
Die Gegenüberstellung von endgültigen Rücktritten nach Diversion einerseits und von (nach Ablehnung oder Scheitern) abgebrochenen Diversionsverfahren andererseits gibt jedoch einen brauchbaren Hinweis auf den „Diversionserfolg“.²⁶

Diversionelle Verfahrenserledigung und Diversionserfolg

	2021			2020	Veränderung	2020	Veränderung
	Gesamt	Ohne Erfolg	Endgültiger Rücktritt	Gesamt		Endgültiger Rücktritt	
Diversion gesamt	56.451	8.436	48.015	60.480	-6,7%	49.192	-2,4%
§§ 35/37 SMG	27.841	3.934	23.907	28.482	-2,3%	22.904	+4,4%
Geldbuße	9.344	1.324	8.020	10.544	-11,4%	8.976	-10,6%
Gemeinnützige Leistung	2.115	523	1.592	2.830	-25,3%	2.025	-21,4%
Probezeit (ohne Zusatz)	10.032	692	9.340	10.487	-4,3%	9.598	-2,7%
Probezeit (mit Pflichten)	1.939	549	1.399	1.745	+11,1%	1.149	+21,8%
Tatausgleich	5.177	1.423	3.754	6.392	-19,0%	4.540	-17,3%

²⁶ Ob ein Verfahren diversionell beendet werden kann, hängt von der Zustimmung des Beschuldigten ab. Er kann auch die Beurteilung der Schuldfrage im Rahmen einer Hauptverhandlung anstreben.

Diversionserfolg nach Form der Diversion



Insgesamt wurden rund 86 von 100 Diversionsverfahren erfolgreich beendet. Am seltensten scheiterte die Diversionsform Probezeit mit Pflichten, am öftesten der Tauschgleich. Von den abgeschlossenen Verfahren nach dem SMG wurden etwas mehr als drei Viertel durch endgültigen Rücktritt beendet.

Diversion nach Zahlung eines Geldbetrages war mit ungefähr 86% recht erfolgreich. Ebenso erfolgreich war in vier von fünf Fällen die Erbringung einer gemeinnützigen Leistung.

Die Erledigung eines diversionellen Verfahrens durch endgültigen Rücktritt von der Verfolgung war – über alle Diversionsformen hinweg betrachtet – bei jüngeren Beschuldigten und österreichischen Staatsbürgern wahrscheinlicher als bei Frauen, Männern, älteren Beschuldigten und ausländischen Staatsangehörigen.

Diversionserfolg, nach Form der Diversion und Personengruppen

	Gesamt	Männer	Frauen	Jugendliche	Junge Erwachsene	Erwachsene	Österreicher	EU-Bürger	Sonstige
Diversion gesamt									
ohne Erfolg	14,9%	15,1%	14,6%	12,4%	13,7%	15,6%	14,6%	15,7%	15,6%
endgültiger Rücktritt	85,1%	84,9%	85,4%	87,6%	86,3%	84,4%	85,4%	84,3%	84,4%
§§ 35/37 SMG	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
ohne Erfolg	14,1%	14,3%	13,5%	10,4%	13,0%	15,4%	14,4%	11,9%	14,5%
endgültiger Rücktritt	85,9%	85,7%	86,5%	89,6%	87,0%	84,6%	85,6%	88,1%	85,5%
Geldbuße	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
ohne Erfolg	14,2%	14,3%	13,7%	7,6%	14,0%	14,3%	12,1%	19,8%	17,2%
endgültiger Rücktritt	85,8%	85,7%	86,3%	92,4%	86,0%	85,7%	87,9%	80,2%	82,8%
Gemeinnützige Leistung	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
ohne Erfolg, Ablehnung	7,7%	6,8%	10,3%	4,7%	4,4%	12,1%	6,8%	10,6%	8,9%
ohne Erfolg, Scheitern	17,1%	16,6%	18,8%	15,9%	19,7%	17,1%	16,9%	21,3%	15,8%
endgültiger Rücktritt	75,3%	76,6%	70,8%	79,4%	75,8%	70,7%	76,3%	68,1%	75,3%
Probezeit ohne Zusatz	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
ohne Erfolg, Ablehnung	3,3%	3,6%	2,6%	1,3%	3,0%	3,4%	3,2%	4,3%	2,6%
ohne Erfolg, Scheitern	3,6%	3,6%	3,6%	5,0%	3,6%	3,5%	3,3%	3,9%	4,1%
endgültiger Rücktritt	93,1%	92,8%	93,8%	93,7%	93,4%	93,0%	93,5%	91,8%	93,3%
Probezeit mit Pflichten	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
ohne Erfolg, Ablehnung	13,0%	12,7%	14,0%	4,0%	12,3%	14,7%	12,6%	16,4%	12,4%
ohne Erfolg, Scheitern	14,8%	14,1%	16,8%	9,5%	11,8%	16,1%	14,7%	12,0%	17,1%
endgültiger Rücktritt	72,2%	73,2%	69,2%	86,5%	75,9%	69,2%	72,7%	71,6%	70,5%
Tauschgleich	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
ohne Erfolg	25,6%	24,7%	29,0%	20,9%	23,5%	26,4%	23,8%	32,2%	27,3%
endgültiger Rücktritt	72,5%	73,4%	69,4%	77,9%	74,7%	71,6%	74,5%	65,5%	70,5%

Bei Männern war Diversion bei Probezeit mit Pflichten und bei Tatausgleich erfolgreicher als bei Frauen. Bei Jugendlichen führten alle Diversionsformen, außer bei Probezeit ohne Zusatz, am öftesten zur Verfahrenseinstellung. Hingegen bei jungen Erwachsenen war die Erfolgsrate geringer und bei Erwachsenen am niedrigsten. Der Großteil der einzelnen Diversionsformen führten bei Österreichern öfter zum Erfolg als bei EU-Staatsangehörigen und Drittstaatsangehörigen.

Nach den Bestimmungen der StPO sind Diversionsmaßnahmen, soweit nicht aus besonderen Gründen darauf verzichtet werden kann, von der Wiedergutmachung des durch die Tat entstandenen Schadens abhängig zu machen. Nach der Justizstatistik Strafsachen ist von den im Berichtsjahr beendeten Diversionsverfahren – ohne Berücksichtigung der Verfahren nach dem SMG – in 43,3% kein Schaden entstanden oder ein solcher bereits vor der Diversion gut gemacht worden, in 18,5% durch Dritte (insbesondere Versicherungen) ersetzt worden, in 23,2% eine Schadensgutmachung aufgetragen und in 22,5% der Fälle von einem solchen Auftrag Abstand genommen worden.

Konzentriert man sich auf die Fälle „erfolgreich“ (durch endgültigen Rücktritt) erledigter Diversionsverfahren, bei denen auch die Information vollständiger ist, so waren die Werte bereits vor Diversion erfolgter Schadensgutmachung oder der Gutmachung durch Dritte (Versicherungen) noch etwas höher.

Diversion und Schadensregulierung

	Gesamt	Schadenregulierung ²⁷			
		kein Schaden, vor Diversion gutgemacht	Schaden durch Dritte gedeckt (Versicherung)	Schadenersatz Ausgleich auftragen	kein Schadenersatz Ausgleich auftragen
Diversion gesamt (ohne SMG), davon	28.610	12.393	5.288	6.630	6.437
	100,0%	43,3%	18,5%	23,2%	22,5%
ohne Erfolg	4.502	1.506	489	1.746	1.016
	100,0%	33,5%	10,9%	38,8%	22,6%
endgültiger Rücktritt	24.108	10.887	4.799	4.884	5.421

²⁷ Die Zeilensummen können von 100% abweichen, weil in manchen Fällen keine Information zur Schadensregulierung existiert beziehungsweise mehrere Einträge zur Regulierungsform vorgenommen werden. Die Werte der Tabelle sind mit den Berichten vor dem Jahr 2009 nicht vergleichbar, weil diese gerichtlich erledigte Diversionsfälle auch bei der StA erfasst und damit doppelt gezählt haben.

	Gesamt	Schadenregulierung ²⁷			
		kein Schaden, vor Diversions gutgemacht	Schaden durch Dritte gedeckt (Versicherung)	Schadenersatz Ausgleich aufgetragen	kein Schadenersatz Ausgleich aufgetragen
	100,0%	45,2%	19,9%	20,3%	22,5%
Geldbuße	8.020	3.764	2.334	986	1.539
	100,0%	46,9%	29,1%	12,3%	19,2%
Gemeinnützige Leistung	1.592	864	47	340	503
	100,0%	54,3%	3,0%	21,4%	31,6%
Probezeit ohne Zusatz	9.340	4.831	2.359	606	2.220
	100,0%	51,7%	25,3%	6,5%	23,8%
Probezeit mit Pflichten	1.399	434	27	896	238
	100,0%	31,0%	1,9%	64,0%	17,0%
Tatausgleich	3.754	992	32	2.056	919
	100,0%	26,4%	0,9%	54,8%	24,5%

Bei der Diversionsvariante Gemeinnützige Leistung wurden relativ oft bereits vor der diversionellen Erledigung allfällige Tatfolgen gutgemacht. Eine Versicherungsdeckung des Schadens lag am häufigsten bei der Diversionsform der Geldbuße und der Probezeit ohne Pflichten vor. Der explizite Auftrag zum Schadens- und Tatfolgenausgleich erging am öftesten im Rahmen einer Diversion in Form einer Probezeit mit konkreten Auflagen, aber auch bei jener des Tatausgleichs. Bei diesen Diversionsformen ist Gutmachung vor Diversion oder durch Dritte relativ selten.

3.2 Durchführung der Diversion durch Neustart

Seit Inkrafttreten der Strafprozessnovelle 1999 organisiert der Verein **NEUSTART** bundesweit alle diversionellen Leistungen mit sozialarbeiterischer Intervention (Tatausgleich, Bewährungshilfe im Zusammenhang mit Probezeit und Vermittlung gemeinnütziger Leistungen).

3.2.1 Tatausgleich

Ziel und Aufgabe des Tatausgleichs als diversionelle Maßnahme im Jugend- und Erwachsenenstrafrecht ist die nachhaltige Regelung von beim gegenständlichen Vorfall eskalierten Konflikten zwischen Beschuldigten und Opfern. Der Tatausgleich ist vor allem

für Delikte geeignet, die ihren Ursprung in Konflikten zwischen Personen haben. Die häufigste Konstellation sind sogenannte situative Konflikte (Beteiligte kannten sich vorher nicht oder kaum und werden nach der Konfliktregelung kaum mehr aufeinandertreffen), aber auch bei eskalierten Konfliktsituationen zwischen bekannten Personen (Verwandtschaft, Nachbarschaft, Partnerschaft, Arbeitsplatz, ...) kommt der Tatausgleich erfolgreich zur Anwendung. Entsprechend § 206 Abs. 1 StPO soll die Diversionsform gewählt werden, bei der die Interessen des Opfers am besten gefördert werden – im Tatausgleich werden die Opfer in das Ergebnis mit einbezogen und für einen erfolgreichen Tatausgleich ist die Zustimmung des Opfers erforderlich.

Konkret gehen **NEUSTART** Konfliktregler so vor, dass sie bei grundsätzlicher Bereitschaft der Beteiligten zu einem Tatausgleich zuerst Einzelgespräche durchführen. Im Gespräch mit dem Opfer wird darauf geachtet, dass das Opfer die Beeinträchtigungen und Verletzungen durch den Vorfall zum Ausdruck bringen kann und für sich entscheidet, ob und wie eine faire Bereinigung des Vorfalls im Rahmen des Tatausgleichs möglich sein könnte. Auch mit den Beschuldigten wird zuerst ein Einzelgespräch geführt, um deren Sicht des Vorfalls zu erfahren und ein Nachdenken über das eigene Fehlverhalten, dessen Auswirkungen auf das Opfer und angemessene Schadensgutmachung anzuregen. Entscheidend für einen positiven Tatausgleich sind auf Seiten von Beschuldigten eine klare Verantwortungsübernahme und die Bereitschaft zur Schadensgutmachung.

Wenn die notwendigen Klärungen erfolgt sind und die Voraussetzungen auf Seiten der Beteiligten vorliegen, kann ein Ausgleichsgespräch stattfinden. Unterstützt von neutralen, allparteilichen Konfliktreglern können die Beteiligten den Vorfall, dessen Hintergründe und Auswirkungen besprechen. Wenn ein Einvernehmen herstellbar ist, wird eine Vereinbarung sowohl über einen emotionalen Ausgleich (glaubwürdiges Bedauern, Einsicht, Entschuldigung) als auch über die materielle Schadenswiedergutmachung angestrebt. Im Berichtsjahr wurden allein über das Schadensregulierungskonto von **NEUSTART** rund 376.500 Euro von Beschuldigten an Opfer zur Schadenswiedergutmachung bezahlt.

Durch die Konfrontation des Beschuldigten mit den Folgen seiner Tat aus Opfersicht wird die Auseinandersetzung mit dem eigenen Verhalten und dessen Auswirkungen auf andere gefördert und die Einsicht in den Unrechtsgehalt verstärkt. Da ein Teil der vom Tatausgleich betroffenen Personen einander vor der Straftat kannten und auch in Zukunft miteinander zu tun haben, ist bei den Gesprächen in diesen Fällen auch die Klärung des künftigen Umgangs von großer Bedeutung, um Rechtsfrieden und sozialen Frieden wiederherzustellen und zu erhalten.

Da die Fallkonstellationen im Tatausgleich sehr unterschiedlich sind, gibt es zwar eine sogenannte Standardmethode (vorbereitende Einzelgespräche mit den Beteiligten und abschließendes Ausgleichsgespräch), jedoch kommt in jedem Fall der Ablauf zur Anwendung, der am besten geeignet erscheint, eine faire und nachhaltige Bereinigung des Vorfalls zu gewährleisten. So können zum Beispiel mehrere Einzelgespräche, die Miteinbeziehung von Beratungspersonen, Beobachtungszeiträume oder sonstige Zwischenschritte notwendig sein, um eine gute Lösung zu erreichen.

Fälle von Gewalt in Paarbeziehungen werden grundsätzlich von gemischtgeschlechtlichen Zweierteams (Co-Mediation) bearbeitet, die eine spezielle Schulung zu Partnergewalt haben. Jedes Opfer wird über Opferhilfeeinrichtungen informiert. Mitarbeiterinnen von Gewaltschutzzentren können bei Bedarf am Tatausgleich teilnehmen. Auch das Ausgleichsgespräch kann auf Opferwunsch in Form einer indirekten Mediation ohne direkten persönlichen Kontakt zum Beschuldigten erfolgen.

Für bestimmte Fälle von Gewalt in Paarbeziehungen - zum Beispiel bei Fällen von chronischer und systematischer Gewalt - ist der Tatausgleich nicht geeignet. Hingegen bewirkt der Tatausgleich in geeigneten Fällen von Paargewalt eine nachhaltige Stärkung und Unterstützung der Opfer sowie Einsicht und positive Veränderung auf Täterseite. Rückfallstudien belegen drei Jahre nach erfolgreichem Tatausgleich bei Gewalt in Paarbeziehungen eine Rückfallquote von nur knapp neun Prozent²⁸.

Alle im Tatausgleich eingesetzten Konfliktregler werden in einem vom Justizministerium anerkannten Lehrgang methodisch geschult, dieses Ausbildungscurriculum entspricht den Kriterien des Zivilrechts-Mediations-Gesetzes.

Seit Beginn der Konfliktregelung in Österreich im Jahr 1985 wurden von **NEUSTART** im Tatausgleich 207.007 Fälle Beschuldigter bearbeitet (156.331 Erwachsene und 50.676 Jugendliche). Das bedeutet, dass 379.886 Menschen – davon 172.879 Opfer - die Möglichkeit einer für sie adäquaten Konfliktlösung wie zum Beispiel Schadenswiedergutmachung, Verdeutlichung ihres Standpunktes, künftiger Umgang mit Konflikten und letztlich sozialer Frieden, erhielten.

²⁸ Hofinger, Veronika: Konfliktregelung statt Strafe: Zwei Studien zur spezialpräventiven Wirkung des Tatausgleichs. Richterzeitung 4/2014, S. 91 ff.

Im Berichtszeitraum wurde bundesweit bei 4.594 Beschuldigten von Staatsanwaltschaft oder Gericht die Diversionsmaßnahme Tatausgleich angeboten. 30,9% der Beschuldigten waren unter 25 Jahre alt. Der Anteil der Jugendstrafsachen betrug 12,7% (2020: 11,9%). Unter den zugewiesenen Tatverdächtigen waren 1.467 Personen sowohl in der Rolle als Beschuldigter als auch in der Rolle als Opfer beteiligt (vorgeworfene wechselseitige Schädigung). 3.419 Personen wurden im Berichtsjahr bei zugewiesenen Konfliktregelungen ausschließlich als Opfer betreut.

Im Berichtsjahr sank die Zahl der Neuzugänge bei Erwachsenen gegenüber dem Vorjahr um 9,2%, bei Jugendlichen sank die Zugangszahl um 2,2%.

Tatausgleich: Zugang an Beschuldigten

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Gesamt	6.696	6.354	5.956	6.314	6.024	5.845	5331	5.675	5.013	4.594
Jugendliche	911	705	699	686	639	574	640	678	595	582
Erwachsene	5.795	5.649	5.257	5.628	5.385	5.271	4.691	4.997	4.418	4.012

56,2% der Klienten des Tatausgleichs wurde eine Körperverletzung gemäß § 83 StGB vorgeworfen, strafbare Handlungen gegen Leib und Leben machten insgesamt 64,7% aus.

Das Wirkungsziel eines positiven Abschlusses (= endgültige Verfahrenseinstellung durch Staatsanwaltschaft oder Gericht) wurde **2021** in 73,4% der Fälle erreicht. Die Erfolgsrate hinsichtlich Rückfallvermeidung liegt bei Klienten des Tatausgleichs laut einer Studie bei 86,9%²⁹.

Beschuldigte, die an der von NEUSTART kontinuierlich angebotenen repräsentativen Befragung 2021 teilgenommen haben, waren zu 90% voll und zu 8% eher zufrieden mit der Unterstützung der Konfliktregler. Der Aussage – „Ich habe für mögliche zukünftige Konflikte bessere Lösungsmöglichkeiten gelernt.“ – stimmten 72% der Beschuldigten voll und 21% eher zu.

²⁹ vgl. Hofinger/Peschak: Legalbiografien von NEUSTART Klienten, IRKS, 2018 – Beobachtungszeitraum 3 Jahre

Das Institut für Konfliktforschung (IKF) veröffentlichte im Februar 2022 eine vom Verein **NEUSTART** beauftragte Studie³⁰ zur Opferzufriedenheit im Tatausgleich. Der Aussage „Insgesamt war ich mit dem Tatausgleich zufrieden“ stimmten 54 Prozent der Opfer voll zu, 23 Prozent eher zu und 13 Prozent antworteten neutral; 4 Prozent stimmten eher nicht und 5% gar nicht zu. Die Zustimmung bezüglich Kompetenz, Engagement und Verlässlichkeit der Konfliktregler lag jeweils über 90 Prozent.

Zugang zum Tatausgleich 2021³¹

Deliktgruppen	Anzahl	Anteil
Gesamt, davon	5.772	100%
Leib und Leben	3.724	64,5%
Freiheit	918	15,9%
Fremdes Vermögen	888	15,4%
Sonstige Delikte	242	4,2%
Gesamt Einzeldelikte, davon	5.772	100%
Körperverletzung § 83 StGB	3.251	56,2%
Sachbeschädigung § 125 StGB	590	10,2%
Gefährliche Drohung § 107 StGB	422	7,3%
Nötigung § 105 StGB	339	5,9%
Schwere Körperverletzung § 84 StGB	219	3,8%
Sonstige (Raufhandel, Diebstahl, Betrug u. a.)	951	16,6%

3.2.2 Vermittlung von gemeinnützigen Leistungen (VGL)

NEUSTART führt bei der Diversionsform Erbringung gemeinnütziger Leistungen die Vermittlung³² zu geeigneten Einrichtungen durch.

Die Sozialarbeiter von **NEUSTART** haben bei VGL folgende Aufgaben:

- Aufarbeitung des Deliktes und seiner Folgen mit den Klienten (Normverdeutlichung)
- Unterstützung der Klienten bei der Durchführung eines allenfalls von Staatsanwaltschaft/Gericht dem Klienten aufgetragenen Tatfolgenausgleichs

³⁰ Haller et al: Opferzufriedenheit im Tatausgleich; Wien, IKF, 2022.

³¹ Einem Beschuldigten im Tatausgleich können ein oder mehrere Delikte vorgeworfen werden. Es werden daher nicht die Anteile an den Gesamtzuweisungen, sondern an den Mehrfachnennungen ausgewiesen. Dadurch ergibt die Spaltensumme 100%.

³² In Wien ist dafür bei jugendlichen Beschuldigten die Wiener Jugendgerichtshilfe zuständig.

- Auswahl einer den jeweiligen Fähigkeiten des Klienten entsprechende Einrichtung zur Ableistung der vorgeschriebenen Stundenanzahl (z.B. Klient mit guten Fähigkeiten im Umgang mit anderen Menschen hilft in einem Pensionistenheim, Klient mit Kassenerfahrung hilft in einem Sozialmarkt aus; Lehrling im Gastgewerbe arbeitet in Küche eines Jugendtreffs)
- Psychosoziale Begleitung des Klienten bei Schwierigkeiten während der Ableistung gemeinnütziger Leistungen
- Abschlussgespräch mit Reflexion der Diversionsmaßnahme um prosoziale Lerneffekte zu festigen
- Berichte über den jeweiligen Stand an die zuweisende Staatsanwaltschaft bzw. das zuweisende Gericht

Im Berichtsjahr wurden **NEUSTART** 2.173 Personen zur Vermittlung gemeinnütziger Leistungen zugewiesen. Das ist in etwa die gleiche Personenanzahl wie im Jahr davor, in dem es COVID-bedingt einen Rückgang um 22,5% gab. 69,7% der Klienten waren unter 25 Jahre alt (2020: 69,4%).

Vermittlung gemeinnütziger Leistungen: Zugang an Beschuldigten

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Gesamt	2.855	3.040	3.137	2.991	2.787	2.800	2.794	2.634	2.809	2.176	2.173
Jugendliche	1.314	1.280	1.230	1.070	975	939	987	921	1.011	801	861
Erwachsene	1.541	1.760	1.907	1.921	1.812	1.861	1.807	1.713	1.798	1.375	1.312

Die weitaus stärkste Deliktgruppe bei den zugewiesenen Fällen war mit 55,3% Delikte gegen fremdes Vermögen. Die häufigsten Einzeldelikte waren Diebstahl (§ 127 StGB) mit 17,4% und Sachbeschädigung (§ 125 StGB) mit 12,5%.

Zugang zur Vermittlung gemeinnütziger Leistungen 2021

Deliktgruppen	Anzahl	Anteil
Gesamt, davon	3.290	100%
Fremdes Vermögen	1.816	55,3%
Leib und Leben	452	13,7%
Urkunden und Beweiszeichen	247	7,5%
Rechtspflege	198	6,0%

Deliktgruppen	Anzahl	Anteil
Freiheit	192	5,8%
Sonstige	385	11,7%
Einzeldelikte Gesamt, davon	3.290	100%
Diebstahl § 127 StGB	573	17,4%
Sachbeschädigung § 125 StGB	410	12,5%
Körperverletzung § 83 StGB	244	7,4%
Betrug § 146 StGB	180	5,5%
Diebstahl durch Einbruch/mit Waffen § 129 StGB	163	5,0%
Falsche Beweisaussage § 288 StGB	110	3,3%
Sonstige (schw. Sachbeschädigungen, schw. Körperverletzungen, Nötigungen, u.a.)	1.610	48,9%

Gemeinnützige Leistungen wurden im Jahr 2021 in 743 verschiedenen anerkannten Einrichtungen erbracht. Unter anderem in Jugend-/Sozialeinrichtungen, Pflege-/Seniorenheimen, Krankenhäusern, Behinderteneinrichtungen, Pfarren/kirchlichen Einrichtungen, Gemeinden, im Bereich Tier-/Naturschutz sowie bei Feuerwehr und Sporteinrichtungen wurden von Beschuldigten Hilfsdienste geleistet. Die Erfolgsrate hinsichtlich Rückfallvermeidung liegt bei Beschuldigten, die gemeinnützige Leistungen erbracht haben, laut einer Studie bei 77,5%³³.

Das Wirkungsziel eines positiven Abschlusses (= endgültige Verfahrenseinstellung durch Staatsanwaltschaft oder Gericht) wurde 2021 zu 80,3% erreicht.

VGL-Klienten, die an der von NEUSTART kontinuierlich angebotenen repräsentativen Befragung 2021 teilgenommen haben, stimmten der Aussage – „Ich wurde in eine für mich passende Einrichtung zur Erbringung meiner Arbeitsleistung vermittelt“ – zu 81% voll und zu 16% eher zu. Der Aussage - „Ich konnte durch meine Erfahrungen bei den Erbringungen der gemeinnützigen Leistung persönlich profitieren“ – stimmten 64% voll und 27% eher zu.

3.2.3 Bewährungshilfe im Rahmen diversioneller Probezeit

Die Bewährungshilfe verfolgt das Ziel, Menschen, die wegen einer Straftat beschuldigt oder verurteilt wurden, durch strukturiertes, sozialarbeiterisches Handeln wieder in die Lage zu versetzen, ein delikt- und straffreies Leben zu führen (Näheres zur Methodik siehe 3.5).

³³ vgl. Hofinger/Peschak: Legalbiografien von NEUSTART Klienten, IRKS, 2018 – Beobachtungszeitraum 3 Jahre

Neben den der Bewährungshilfe im Zusammenhang mit bedingten Strafen und Entlassungen zugewiesenen Betreuungsfällen wurden **NEUSTART** im Berichtsjahr 533 Klienten im Rahmen der diversionellen Probezeit nach § 203 StPO zugewiesen. Dass waren um 6,8% mehr als im Vorjahr.

Die stärkste Deliktgruppe bei den zugewiesenen Fällen war mit 27,8% Delikte gegen fremdes Vermögen. Das häufigste Einzeldelikt war Körperverletzung (§ 83 StGB) mit 12,4% gefolgt von Verstößen gegen das Verbotsgesetz (11,4%).

Bewährungshilfe im Rahmen der Diversion: Zugang an Beschuldigten

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Gesamt	254	215	225	236	237	248	283	352	448	499	533
Jugendliche	131	98	100	96	97	87	118	122	181	227	237
Erwachsene	123	117	125	139	140	161	165	230	267	272	296

Zugang zur Bewährungshilfe im Rahmen der Diversion 2021

Deliktgruppen	Anzahl	Anteil
Gesamt, davon	967	100%
Fremdes Vermögen	269	27,8%
Freiheit	160	16,5%
Verbotsgesetz	120	12,4%
Leib und Leben	110	11,4%
Öffentlicher Friede	106	11,0%
Sonstige (Sexuelle Integrität, Rechtspflege, Suchtmittel u. a.)	202	20,9%
Einzeldelikte gesamt, davon	967	100%
Verbotsgesetz §§ 3a-3i	120	12,4%
Körperverletzung § 83 StGB	110	11,4%
Diebstahl § 127 StGB	92	9,5%
Verhetzung § 283 StGB	79	8,2%
Gefährliche Drohung § 107 StGB	72	7,4%
Nötigung § 105 StGB	67	6,9%
Betrug § 146 StGB	44	4,6%
Sachbeschädigung § 125 StGB	41	4,2%
Sonstige (pornographische Darstellung Minderjähriger, schwere Körperverletzung, Suchtmittel, u.a.)	342	35,4%

Das Wirkungsziel Straffreiheit wurde während der Betreuungszeit bei den 2021 abgeschlossenen Fällen zu 93,1% erreicht (6,9% rechtskräftige Verurteilungen). Die Erfolgsrate hinsichtlich Rückfallvermeidung nach der Betreuung liegt laut der letzten Untersuchung bei 77,6%³⁴.

3.3 Medizinische und therapeutische Behandlung Suchtmittelabhängiger

3.3.1 Aufschub des Strafvollzuges nach § 39 SMG

Der Grundsatz „Therapie statt Strafe“ kommt im österreichischen Suchtmittelrecht einerseits in der spezifischen Form der Diversion nach den §§ 35, 37 SMG zum Ausdruck (dazu schon oben Kapitel 3.1), andererseits durch die Möglichkeit, den Vollzug einer bereits ausgesprochenen Strafe aufzuschieben, um dem Verurteilten eine Therapie zu ermöglichen.

Eine Auswertung der Verfahrensautomation Justiz hat ergeben, dass der Aufschub des Strafvollzuges gemäß § 39 SMG nach einem Rückgang im Vorjahr im Berichtsjahr neuerlich anstieg.

Aufschub des Strafvollzuges gemäß § 39 SMG

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Anzahl	733	741	673	728	705	673	561	582	512	558	476	514

Quelle: Daten des BRZ, Auswertung aus der VJ

Ein Aufschub des Strafvollzuges nach § 39 SMG ist auch noch nach Übernahme in den Strafvollzug möglich. Wie die der IVV (Integrierte Vollzugsverwaltung) entnommenen Zahlen zeigen, ist die Anzahl der Entlassungen aus dem Strafvollzug gemäß § 39 SMG in den letzten Jahren - bei einem Anstieg im Jahr 2019 – annähernd gleich geblieben.

³⁴ vgl. Hofinger/Peschak: Legalbiografien von NEU**START** Klienten, IRKS, 2018 – Beobachtungszeitraum 3 Jahre

Entlassung gemäß §§ 39 und 40 SMG aus dem Strafvollzug³⁵

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Anzahl	163	246	284	280	283	257	281	279	269	323	279	275

Quelle: Daten aus der Integrierten Vollzugsverwaltung (IVV)

3.3.2 Kostenaufwand

Für gesundheitsbezogene Maßnahmen (Therapie), insbesondere im Rahmen einer Diversion nach §§ 35, 37 SMG und eines Strafaufschubes nach § 39 SMG, besteht eine **subsidiäre Kostentragungspflicht des Bundes** (§ 41 SMG). Auf dieser Grundlage hat das BMJ 8.877.278,13 Euro im Berichtsjahr für die medizinische und therapeutische Behandlung Suchtmittelabhängiger nach § 41 SMG aufgewendet. Das ist eine Steigerung um 8,52% gegenüber dem Jahr 2020.

Die Höhe der aus dem Justizbudget zu tragenden Kosten ergibt sich aus den den Einrichtungen von den Gerichten zugesprochenen Beträgen. Diese wiederum hängen davon ab, welche Art von Therapie von den Bezirksverwaltungsbehörden als Gesundheitsbehörden vorgesehen wird und wie lange diese dauert. Der Großteil dieser Kosten entfällt auf stationäre Therapie. Da die von der Justiz zu tragenden Kosten in einem die Inflation weit übersteigenden Ausmaß anstiegen, wurde mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 das Erfordernis einer stationären Therapie im Rahmen gesundheitsbezogener Maßnahmen auf sechs Monate begrenzt. Diese Änderung hat bereits im Jahr 2011 zu einem verminderten Anstieg der Kosten geführt. Gegenüber dem Vorjahr war im Jahr 2021 ein deutlicher Anstieg der Kosten für die medizinische und therapeutische Behandlung nach § 41 SMG (+8,52%) zu verzeichnen.

Kostentragung gemäß § 41 SMG³⁶

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Aufwand (Mio.€)	8,54	8,77	8,46	7,71	7,71	8,44	8,41	8,10	8,04	8,11	8,18	8,88

³⁵ Die Korrektur der bisher in den Sicherheitsberichten angeführten Zahlen erfolgte aufgrund der Angaben des Jahresberichts 2015.

³⁶ Finanzposition 1/7271.965 „Entgelte nach dem SMG“

Um der uneinheitlichen Verrechnung und dem teilweise unterschiedlichen Kostenersatz entgegenzuwirken, hat das BMJ mit gemäß § 15 SMG anerkannten drogentherapeutischen Einrichtungen Verträge über die Höhe der Kosten für die Therapieleistungen abgeschlossen. Derzeit bestehen mit folgenden Einrichtungen Verträge gemäß § 41 Abs. 3 SMG, in denen die zu verrechnenden bzw. zu ersetzenden Pauschalsätze geregelt sind:

- Evangelisches Haus Hadersdorf – WOBES, medizinische, psychologische und psychotherapeutische Gesundheits- und Heilstätte Schweizer Haus Hadersdorf (SHH) GmbH;
- Verein Grüner Kreis – Verein zur Rehabilitation und Integration suchtkranker Personen;
- Zukunftsschmiede Voggeneder GmbH, therapeutische Einrichtung zur Rehabilitation und Integration ehemaliger drogen-, alkohol- und medikamentenabhängiger Personen;
- Verein DIALOG, Hilfs- und Beratungsstelle für Suchtgiftgefährdete und ihre Angehörigen;
- Verein zur Eindämmung des Suchtgiftwesens – PASS;
- Psychosozialer Dienst Burgenland GmbH;
- Verein Kolping Österreich.

Weitere Statistiken im Zusammenhang mit dem Suchtmittelrecht finden sich im jährlich vom Österreichischen Bundesinstitut für Gesundheitswesen (ÖBIG) im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit erstellten **„Bericht zur Drogensituation“** sowie im **„Epidemiologiebericht Sucht“**.³⁷

3.4 Die verhängten Strafen und Maßnahmen

Die von den Gerichten im Berichtsjahr verhängten Strafen waren im Berichtsjahr vorwiegend reine Freiheitsstrafen (63,6%). Die Mehrheit der Freiheitsstrafen wurde zur Gänze bedingt ausgesprochen (35,8% aller Strafen und Maßnahmen). 19% aller Sanktionen waren unbedingte Freiheitsstrafen, 8,9% teilbedingte gemäß § 43a Abs. 3 und 4 StGB. In

³⁷ Die Berichte sind unter <https://www.sozialministerium.at/> abrufbar.

Summe hatten damit mehr als ein Viertel (27,9%) aller Strafurteile einen zumindest teilweise unbedingten Freiheitsentzug zur Konsequenz.

28,3% der verhängten Strafen waren reine Geldstrafen, davon der überwiegende Teil zur Gänze unbedingt (21,7%). Dazu kamen 5% unbedingter Geldstrafen, die in Verbindung mit einer bedingten Freiheitsstrafe (gemäß § 43a Abs. 2 StGB) verhängt wurden. 6,6% waren teilbedingte Geldstrafen gemäß § 43a Abs. 1 StGB. In Summe hatte etwa ein Drittel aller Strafurteile eine unbedingte Geldstrafenkomponente (26,7%). Zur Gänze bedingte Geldstrafen können seit der durch BGBl. I Nr. 111/2010 erfolgten Änderung nur mehr auf vor dem 1. Jänner 2011 begangene Delikte verhängt werden, weshalb ihr Anteil stark zurückgingen.

Die übrigen gerichtlichen Reaktionen im Zusammenhang mit einer Verurteilung sind Schuldsprüche ohne Strafe oder unter Vorbehalt der Strafe im Sinn der §§ 12 und 13 JGG (zusammen 1%) sowie sonstige Maßnahmen (2,1%), vornehmlich das Absehen von einer Zusatzstrafe gemäß § 40 StGB aber auch Unterbringung in Anstalten nach den § 21 Abs. 1 StGB.

Damit setzt sich insgesamt ein längerfristiger Trend fort. Nachdem 1991 mit 70,4% der höchste Anteil der Geldstrafen erreicht worden war, ist dieser Wert bis 1999 stetig gesunken. Seit Inkrafttreten der durch die Strafprozessnovelle 1999, BGBl. I Nr. 55/1999, eingeführten **Diversion** mit 1. Jänner 2000 hat sich die Flexibilität des strafrechtlichen Reaktionssystems wesentlich erhöht und das Verhältnis zwischen Geld- und Freiheitsstrafen grundlegend verändert. Der Schwerpunkt der diversionellen Erledigungen liegt bei den Staatsanwaltschaften. Daher kam es durch diversionelle Erledigungen im kleinen und zum Teil auch mittleren Deliktsbereich (wofür früher insbesondere eine bedingte oder unbedingte Geldstrafe in Betracht kam) zu einer Verminderung der gerichtlichen Strafverfahren und Verurteilungen, vor allem jener zu Geldstrafen.

Im Jahr 2004 wurden noch 17.951 Verurteilungen zu reinen Geldstrafen ausgesprochen, 2009 nur noch 13.294 und im Berichtsjahr 7.258. Die Zahl der verhängten Freiheitsstrafen hat 2005 den Höhepunkt erreicht. Wurden 2000 20.432 Freiheitsstrafen verhängt (ohne Strafen nach § 43a Abs. 2 StGB), waren es 2005 26.187, im Vorjahr 16.317 und im Berichtsjahr 16.299. Der Anteil der reinen Freiheitsstrafen an sämtlichen Sanktionen ist in den letzten 10 Jahren kontinuierlich gestiegen und hat im Jahr 2015 mit 67,1% einen vorläufigen Höhepunkt erreicht, im Berichtsjahr ist ein Rückgang auf 63,6% zu verzeichnen.

Strafen und Maßnahmen (Absolutzahlen)

Strafen und Maßnahmen	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Gesamt	35 541	34 424	32 980	32 118	30 450	30 746	30 157	29 632	25 586	25 626
§ 12 JGG	34	25	31	21	17	14	24	20	21	26
§ 13 JGG	246	213	196	197	225	264	262	219	203	224
Geldstrafen, davon	10 778	10 077	9 410	8 855	9 055	8 693	8 346	8 331	7 165	7 258
zur Gänze bedingt	183	56	26	23	14	15	14	22	7	15
teilbedingt (§ 43a Abs. 1 StGB)	2 023	2031	1767	1608	1 685	1 782	1 756	1 866	1 693	1 693
unbedingt	8 572	7 990	7 617	7 224	7 356	6 896	6 576	6 443	5 465	5 550
Unbed. Geldstrafe, bedingte Freiheitsstrafe (§ 43a Abs. 2 StGB)	1118	1063	979	1008	1038	1 155	1 258	1 295	1 351	1 274
Freiheitsstrafen, davon	22 796	22 538	21 876	21 562	19 599	20 100	19 708	19 278	16 317	16 299
zur Gänze bedingt	13 470	13 020	12 697	12 201	10 876	11 261	10 770	10 668	9 037	9 171
teilbedingt (§ 43a Abs. 3/4 StGB)	3 078	3 268	3 161	3 261	2 709	2 756	2 874	2 618	2 205	2 270
unbedingt	6 248	6 250	6 018	6 100	6 014	6 083	6 064	5 992	5 075	4 858
Sonstige Maßnahmen	569	508	488	475	516	520	559	489	529	545

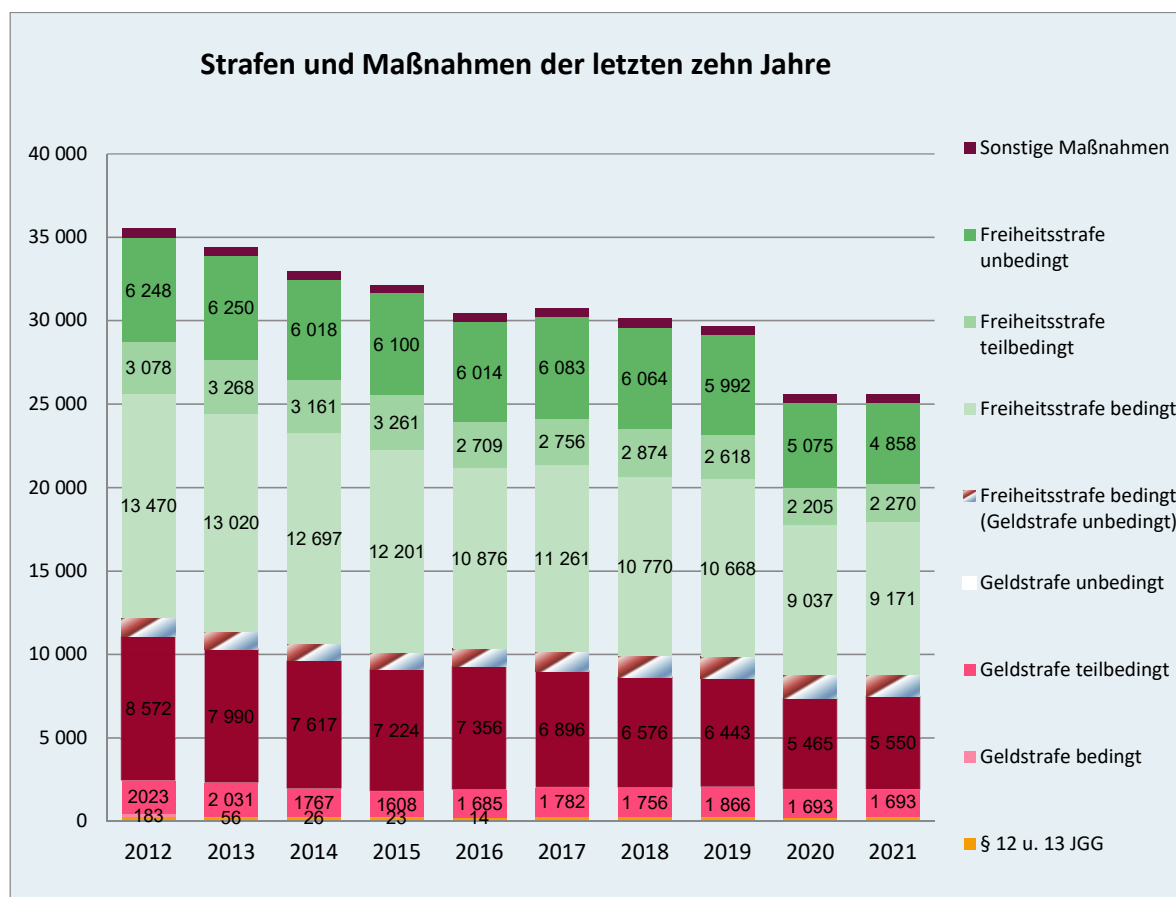
Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2021

Strafen und Maßnahmen (in %)

Strafen und Maßnahmen	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Gesamt	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
§ 12 JGG	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%	0,0%	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%
§ 13 JGG	0,7%	0,6%	0,6%	0,6%	0,7%	0,9%	0,9%	0,7%	0,8%	0,9%
Geldstrafen, davon	30,3%	29,3%	28,5%	27,6%	29,7%	28,3%	27,7%	28,1%	28,0%	28,3%
zur Gänze bedingt	0,5%	0,2%	0,1%	0,1%	0,0%	0,0%	0,0%	0,1%	0,0%	0,1%
teilbedingt (§ 43a Abs. 1 StGB)	5,7%	5,9%	5,4%	5,0%	5,5%	5,8%	5,8%	6,3%	6,6%	6,6%
unbedingt	24,1%	23,2%	23,1%	22,5%	24,2%	22,4%	21,8%	21,7%	21,4%	21,7%
Unbed. Geldstrafe, bedingte Freiheitsstrafe (§ 43a Abs. 2 StGB)	3,1%	3,1%	3,0%	3,1%	3,4%	3,8%	4,2%	4,4%	5,3%	5,0%
Freiheitsstrafen, davon	64,1%	65,5%	66,3%	67,1%	64,4%	65,4%	65,4%	65,1%	63,8%	63,6%
zur Gänze bedingt	37,9%	37,8%	38,5%	38,0%	35,7%	36,6%	35,7%	36,0%	35,3%	35,8%
teilbedingt (§ 43a Abs. 3/4 StGB)	8,7%	9,5%	9,6%	10,2%	8,9%	9,0%	9,5%	8,8%	8,6%	8,9%
unbedingt	17,6%	18,2%	18,2%	19,0%	19,8%	19,8%	20,1%	20,2%	19,8%	19,0%
Sonstige Maßnahmen	1,6%	1,5%	1,5%	1,5%	1,7%	1,7%	1,9%	1,7%	2,1%	2,1%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2021

Das folgende Diagramm veranschaulicht sowohl die Gesamtentwicklung der Verurteilungen als auch die Verteilung auf die verschiedenen Strafformen und sonstigen Maßnahmen. Es zeigt die gerichtliche Reaktion in absoluten Zahlen, abgestuft nach der Eingriffsintensität, beginnend bei Schuldspruch ohne Strafe und unter Vorbehalt der Strafe nach dem JGG bis hin zur unbedingten Freiheitsstrafe.³⁸



Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2021

3.4.1 Die verhängten Strafen nach Personengruppen

Im Berichtsjahr waren Frauen in absoluten Zahlen weniger von Freiheitsstrafen betroffen als Männer, Jugendliche weniger als erwachsene Personen. Insbesondere bei den unbedingten Freiheitsstrafen war der Unterschied zwischen den Geschlechtern und Altersgruppen deutlich. 20,6% der verurteilten Männer erhielten eine unbedingte, weitere 9,5% eine zumindest teilweise unbedingte Freiheitsstrafe nach § 43a Abs. 3 und 4 StGB. Bei

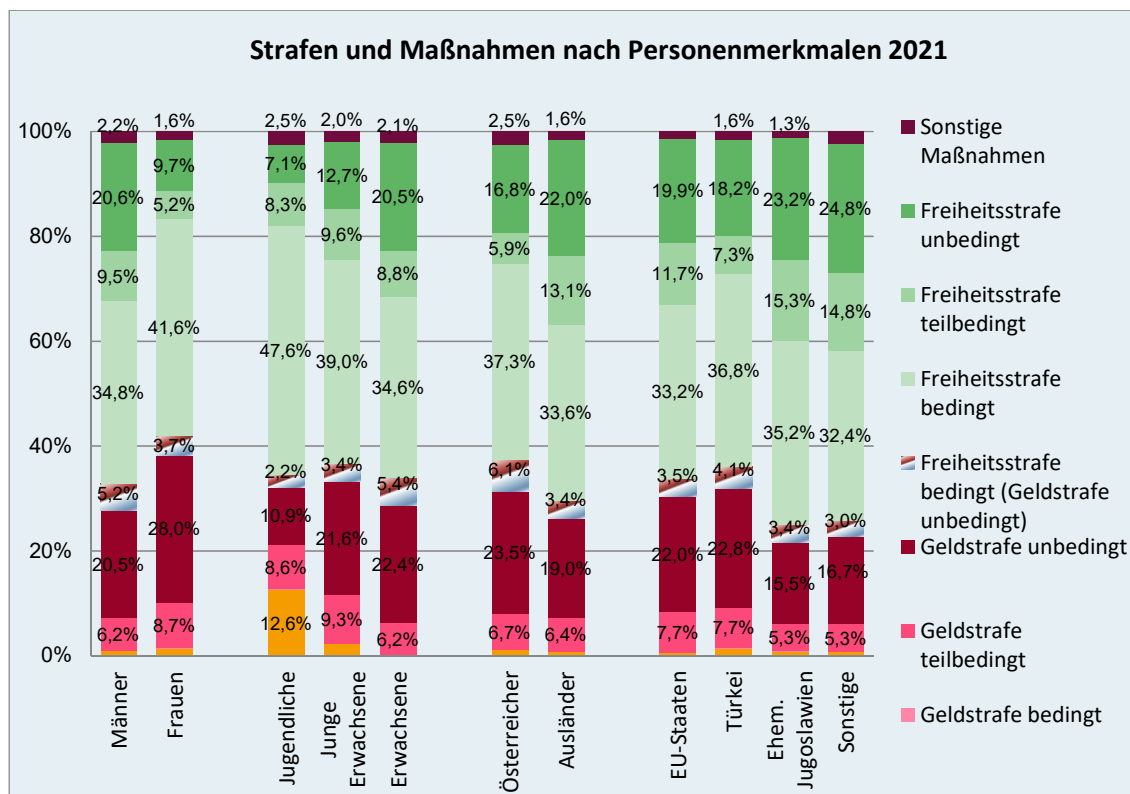
³⁸ Die Restkategorie der sonstigen Maßnahmen fasst Heterogenes zusammen, den Verzicht auf eine Zusatzstrafe gemäß § 40 StGB ebenso wie die Unterbringung in Anstalten nach den §§ 21 - 23 StGB.

weiblichen Verurteilten waren die Vergleichswerte 9,7% und 5,2%. Ein männlicher Verurteilter erhielt in 34,8% der Fälle eine zumindest partiell unbedingte Freiheitsstrafe, eine weibliche Verurteilte in 41,6% der Fälle. Erwachsene erhielten zu 20,5% eine unbedingte und zu 8,8% eine zumindest teilweise unbedingte Freiheitsstrafe, bei jugendlichen Verurteilten waren es 7,1% bzw. 8,3%. Bei Ausländern war die Sanktionsfolge einer Verurteilung in 72,1% eine reine Freiheitsstrafe, bei Österreichern nur in 66,1%. Wiederum war der Unterschied vor allem bei den unbedingten bzw. zumindest teilweise unbedingten Freiheitsstrafen nach § 43a Abs. 3 und 4 StGB besonders deutlich erkennbar. Dabei ähnelte die Verteilung der Strafen bei Staatsbürgern aus der Türkei und in etwas höherem Ausmaß auch weitgehend jener bei Österreichern. Der Unterschied zwischen Ausländern insgesamt und Österreichern kam hauptsächlich durch Verurteilungen gegen Personen aus den EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten zustande. So wurde eine Freiheitsstrafe bei 68,3% der Verurteilten EU-Bürger und bei 75% sonstiger Drittstaatsangehöriger verhängt. 31,6% ersterer und 39,6% letzterer erhielten eine zumindest teilweise unbedingte Freiheitsstrafe, davon 19,9% bzw. 24,8% zur Gänze unbedingt.

Die Geldstrafe überwog bei keiner der Personengruppen, die Freiheitsstrafe war die Regelstrafe. Relativ oft wurde die Geldstrafe (Strafen nach § 43a Abs. 2 StGB eingerechnet) bei Frauen (36,8%) und bei jungen Erwachsenen (31%) angewendet. Bei Jugendlichen war ihr Anteil schon aufgrund § 5 Z 6 JGG (keine Geldstrafe bei Gefährdung des Fortkommens) und auf Grund der Urteile gemäß §§ 12 und 13 JGG geringer. Bei ausländischen Verurteilten wurde sie im Falle von türkischen Staatsbürgern mit 30,6% etwa gleich oft wie bei Österreichern verhängt (31,2%), bei EU-Bürgern seltener (29,8%) und bei Bürgern der jugoslawischen Nachfolgestaaten (20,9%) und übrigen Drittstaatsangehörigen (22%) eher selten.

Strafen und Maßnahmen nach Personengruppen 2021

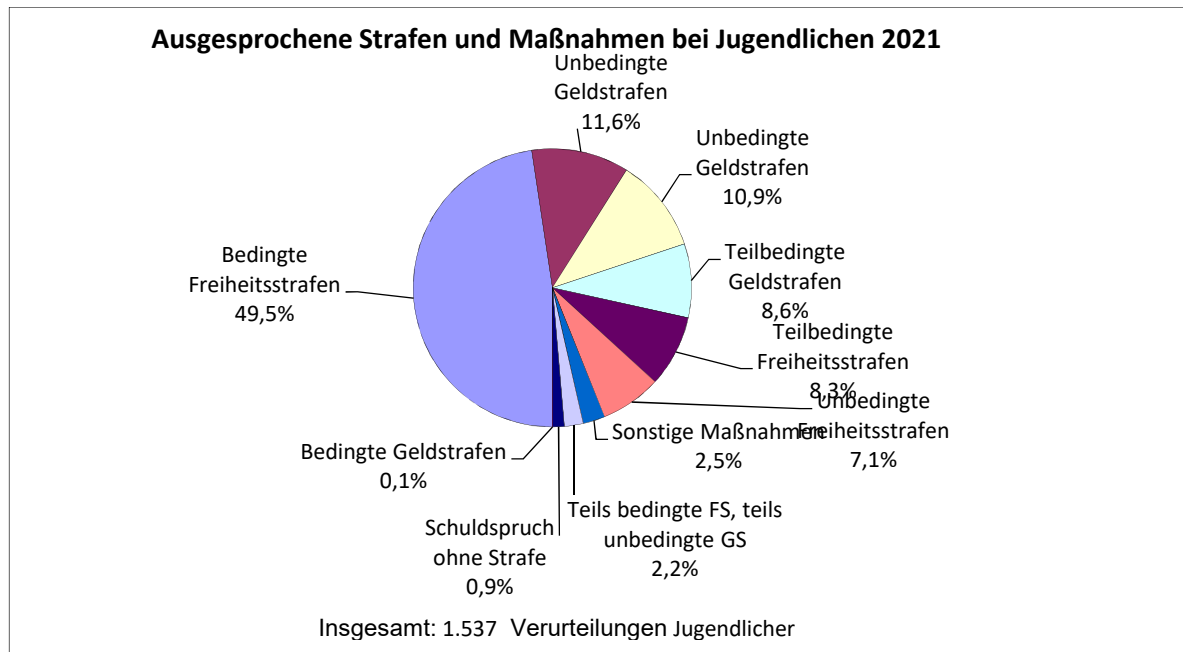
	Gesamt	Männer	Frauen	Jugendliche	Junge Erwachsene	Erwachsene	Österreicher	Ausländer	davon			
									EU-Staaten	Türkei	Ehem. Jugoslawien	Sonstige
Gesamt	25 626	21 761	3 865	1 537	2 497	21 592	15 149	10 477	4 109	804	2 113	3 451
§ 12 JGG	26	22	4	20	6	.	17	9	3	1	1	4
§ 13 JGG	224	174	50	174	50	.	157	67	20	10	14	23
Geldstrafen, davon	7 258	5 833	1 425	301	774	6 183	4 583	2 675	1 225	246	443	761
zur Gänze bedingt	15	11	4	1	3	11	6	9	5	1	3	0
teilbedingt (§ 43a Abs. 1 StGB)	1 693	1 356	337	132	232	1 329	1 020	673	315	62	112	184
unbedingt	5 550	4 466	1 084	168	539	4 843	3 557	1 993	905	183	328	577
Unbed. Geldstrafe, bedingte Freiheitsstrafe (§ 43a Abs. 2 StGB)	1 274	1 132	142	34	84	1 156	923	351	143	33	71	104
Freiheitsstrafen, davon	16 299	14 118	2 181	969	1 532	13 798	9 093	7 206	2 663	501	1 557	2 485
zur Gänze bedingt	9 171	7 565	1 606	732	975	7 464	5 651	3 520	1 364	296	743	1 117
teilbedingt (§ 43a Abs. 3/4 StGB)	2 270	2 068	202	128	240	1 902	894	1 376	482	59	323	512
unbedingt	4 858	4 485	373	109	317	4 432	2 548	2 310	817	146	491	856
Sonstige Maßnahmen	545	482	63	39	51	455	376	169	55	13	27	74



Zahl und Art der über Jugendliche verhängten Strafen und Maßnahmen

Die Gerichte verhängten im Berichtsjahr über Jugendliche ungefähr bei jeder zweiten Verurteilung (47,6%) bedingte Strafen und in 18,0% der Verurteilungen unbedingte Strafen. Von der Möglichkeit, eine teilbedingte Strafe zu verhängen, wurde weniger als im Vorjahr Gebrauch gemacht (19,1%).

Der Anteil an Schuldsprüchen unter Vorbehalt der Strafe (§ 13 JGG) stieg im Berichtsjahr geringfügig (11,3%), Schuldsprüche ohne Strafe erfolgten in 1,3% der Fälle.



Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2021

Verhältnis von unbedingt, teilbedingt und bedingt ausgesprochenen Sanktionen im Jugendstrafrecht³⁹

	2019		2020		2021	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Gesamt	1 996	100,0%	1 744	100,0%	1 537	100,0%
Unbedingte Strafen, davon	412	20,6%	360	20,6%	277	18,0%
Unbedingte Geldstrafen	232	11,6%	180	10,3%	168	10,9%
Unbedingte Freiheitsstrafen	180	9,0%	180	10,3%	109	7,1%
Teilbedingte Strafen, davon	371	18,6%	386	22,1%	294	19,1%
Teilbedingte Geldstrafen	150	7,5%	175	10,0%	132	8,6%
Teilbedingte Freiheitsstrafen	179	9,0%	137	7,9%	128	8,3%
Teils bedingte FS, teils unbed. GS	42	2,1%	74	4,2%	34	2,2%
Bedingte Strafen, davon	990	49,6%	771	44,2%	733	47,7%
Bedingte Geldstrafen	1	0,1%	1	0,1%	1	0,1%
Bedingte Freiheitsstrafen	989	49,5%	770	44,2%	732	47,6%
Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe	170	8,5%	163	9,3%	174	11,3%
Schuldspruch ohne Strafe	17	0,9%	18	1,0%	20	1,3%
Sonstige Maßnahmen	36	1,8%	46	2,6%	39	2,5%

³⁹ Die Prozentwerte geben den Anteil an der Gesamtverurteilungszahl Jugendlicher an. In der Rubrik teilbedingte Strafen sind die Fälle des § 43a Abs. 2 StGB (bedingte Freiheitsstrafe/unbedingte Geldstrafe) inkludiert.

3.4.2 Die verhängten Strafen nach Deliktsgruppen am Beispiel SMG

Bei Verurteilungen, bei denen Suchtmitteldelikte strafsatzbestimmend waren, wurden tendenziell eher Freiheitsstrafen verhängt, als bei anderen Deliktsgruppen. Der Anteil an Freiheitsstrafen bei Verurteilungen nach dem SMG sank wieder ab. Während im Jahr 2005 der Anteil der Freiheitsstrafen bei Verurteilungen nach dem SMG noch 70,6% und der Anteil der verhängten Freiheitsstrafen im Bereich der Gesamtkriminalität 58,9% ausmachte, lag der Anteil der Freiheitsstrafen bei Verurteilungen nach dem SMG im Jahr 2021 bei 81,4% und der Anteil der Freiheitsstrafen im Bereich der Gesamtkriminalität bei 68,6%. Die Verhältniszahl stieg im Berichtsjahr an, offenbar, weil der Anteil an Freiheitsstrafen zurückging, der Anteil bei Verurteilungen nach dem SMG leicht angestiegen ist.

Anteil der Freiheitsstrafen an den Verurteilungen (in %)

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Alle Verurteilungen	67,3	68,6	69,3	70,3	67,8	69,1	69,5	69,4	69,1	68,6
SMG	75,5	74,6	72,5	74,4	77,7	83,8	83,3	81,4	81,2	81,4
Differenz	8,2	6,0	3,2	4,1	10,0	14,6	13,8	11,9	12,1	12,8

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2021

Das Verhältnis der nach dem SMG verhängten Strafen verschob sich in Richtung unbedingte Freiheitsstrafen. Während im Jahr 2005 die (zumindest teilweise) unbedingte Freiheitstrafe einen Anteil von 40,6% ausmachte, stieg dieser Anteil im Jahr 2010 auf 45,7% an. Dieser Trend setzte sich auch im Jahr 2020 fort. So wurden im Berichtsjahr in 49,7% (2020: 46,7%) aller Verurteilungen, bei denen SMG-Delikte strafsatzbestimmend waren, (zumindest teilweise) unbedingte Freiheitsstrafen verhängt. In 31,6% hingegen (2020: 34,5%) wurden bedingte Freiheitsstrafen (inklusive bedingter Freiheitsstrafen nach § 43a Abs. 2 StGB) verhängt.

Verhältnis der nach dem SMG verhängten Freiheitsstrafen

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
SGG/SMG insgesamt	4 261	4 252	4 368	4 435	3 993	4 727	4 954	4 473	3 670	3 648
FS unbedingt	27,6%	27,3%	25,4%	24,5%	25,7%	28,1%	28,0%	31,1%	29,0%	30,5%
FS teilbedingt	14,0%	15,9%	15,6%	14,8%	17,6%	19,2%	20,1%	17,7%	17,7%	19,2%
FS bedingt	31,4%	29,0%	28,9%	32,4%	31,7%	33,5%	31,5%	29,4%	29,7%	27,8%
GS unbedingt/FS bedingt	2,4%	2,4%	2,7%	2,7%	2,8%	3,0%	3,7%	3,2%	4,8%	3,8%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2021

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
FS bedingt	1 339	1 233	1 262	1 437	1 265	1 585	1 561	1 313	1 089	1 013
GS unbedingt/FS bedingt	101	101	116	119	113	140	184	143	177	140

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2021

3.4.3 Die verhängten Strafen nach OLG-Sprengeln

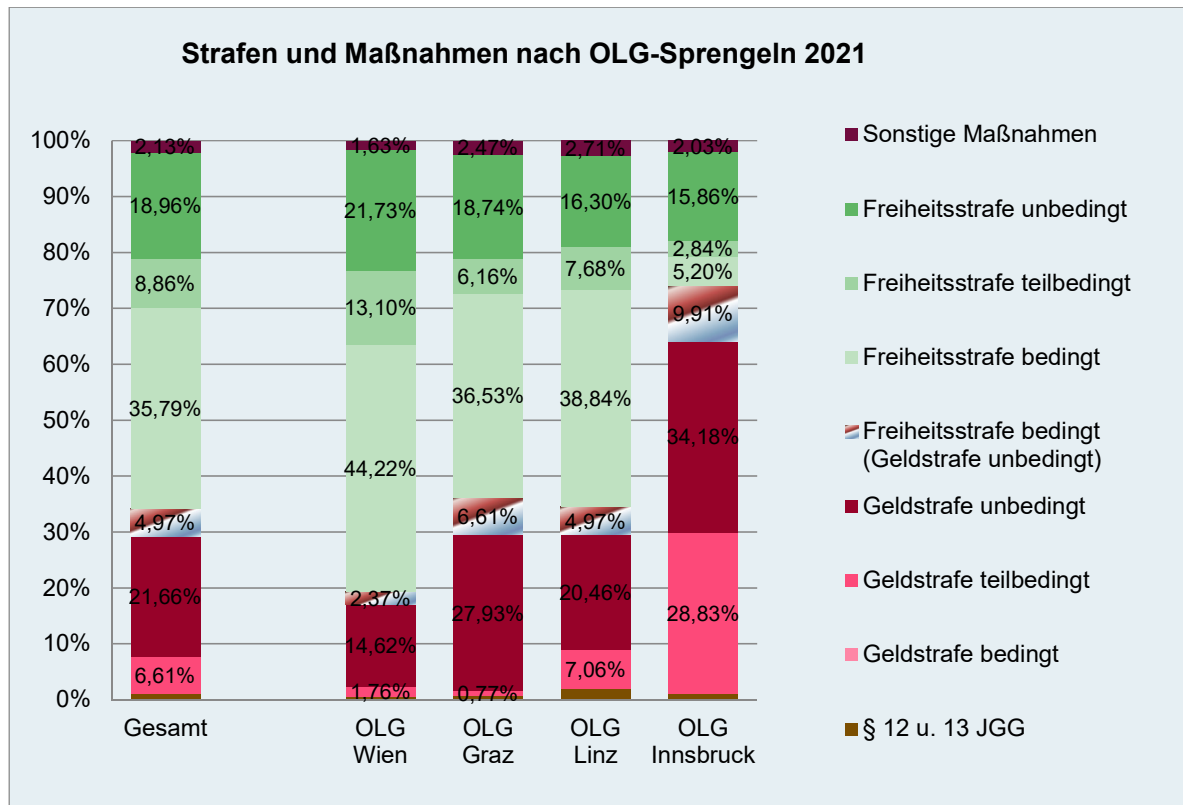
Eine Betrachtung der verhängten Strafen nach OLG-Sprengeln zeigt erhebliche regionale Unterschiede auf. Der Anteil der reinen Geldstrafen variierte zwischen 16,4 und 63,2%. Der Geldstrafenanteil war in den OLG-Sprengeln Graz und Linz beinahe doppelt so hoch wie im OLG-Sprengel Wien und im OLG-Sprengel Innsbruck viermal so hoch wie in Wien. In Tirol und Vorarlberg war die Geldstrafe die Regelstrafe. Ein beträchtlicher Teil der Geldstrafen wurde im OLG-Sprengel Innsbruck teilweise bedingt nachgesehen (30%), während diese Form des Strafausspruches in den übrigen Sprengeln nur marginal angewendet wurde. Durch die mit BGBl. I Nr. 111/2010 erfolgte Änderung verschob sich die Strafenpraxis im OLG-Innsbruck von gänzlich zu teilweise bedingt ausgesprochenen Geldstrafen. Durch die Novelle können Geldstrafen nur mehr bei vor dem 1. Jänner 2011 begangenen Delikten gänzlich nachgesehen werden. Bei den teilweise bedingt nachgesehenen Geldstrafen muss zumindest deren Viertel unbedingt verhängt werden. So wurde der Anteil gänzlich bedingt ausgesprochener Geldstrafen im OLG-Sprengel Innsbruck von 26,1% aller Strafen und Maßnahmen im Jahr 2010 auf 0,2% im Berichtsjahr reduziert (2020: 0,1%), während der Anteil von teilweise bedingt ausgesprochener Geldstrafen von 6,5% aller Sanktionen im Jahr 2010 auf 28,8% im Berichtsjahr anstieg (2020: 28%). In den OLG-Sprengeln Wien und Graz spielten (teil-) bedingte Geldstrafen traditionell eine untergeordnete Rolle.

Im Gegenzug wurde die Freiheitsstrafe in den OLG-Sprengeln Linz und Graz mehr als doppelt, im OLG-Sprengel Wien mehr als dreimal so häufig ausgesprochen wie im OLG-Sprengel Innsbruck; der Freiheitsstrafenanteil variierte regional zwischen 23,9% und 79%. Hinsichtlich des Anteils unbedingt verhängter Freiheitsstrafen waren die regionalen Unterschiede geringer. Hier streuten die Anteilswerte zwischen 15,9% (Innsbruck) und 21,7% (Wien). Der Anteil zumindest teilweise unbedingter Freiheitsstrafen (unbedingte und teilbedingte Freiheitsstrafen gemäß § 43 Abs. 3 und 4 StGB) war in den OLG-Sprengeln Innsbruck (18,7%), Linz (24%) und Graz (24,9%) ähnlich hoch, während im OLG-Sprengel Wien viel öfter zumindest teilweise unbedingte Freiheitsstrafen verhängt wurden (34,8%). Bei den gänzlich bedingten Freiheitsstrafen unterschieden sich die OLG-Sprengel Wien, Graz und Linz geringfügig. In allen diesen Regionen wurde die zur Gänze bedingte Freiheitsstrafe am häufigsten verhängt (zwischen 36,5% und 44,2%). Nur im OLG-Sprengel Innsbruck trat sie mit 5,2% aller Strafen deutlich hinter die unbedingte Geldstrafe (34,2%) zurück.

Strafen und Maßnahmen nach OLG-Sprengeln

	Gesamt		OLG Wien		OLG Graz		OLG Linz		OLG Innsbruck	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Gesamt	25 626	100%	10 333	100%	5 582	100%	6 118	100%	3 593	100%
§ 12 JGG	26	0,1%	8	0,1%	6	0,1%	9	0,1%	3	0,1%
§ 13 JGG	224	0,9%	47	0,5%	37	0,7%	108	1,8%	32	0,9%
Geldstrafen, davon	7 258	28,3%	1 697	16,4%	1 603	28,7%	1 688	27,6%	2 270	63,2%
zur Gänze bedingt	15	0,1%	4	0,0%	1	0,0%	4	0,1%	6	0,2%
teilbedingt (§ 43a Abs. 1 StGB)	1 693	6,6%	182	1,8%	43	0,8%	432	7,1%	1 036	28,8%
unbedingt	5 550	21,7%	1 511	14,6%	1 559	27,9%	1 252	20,5%	1 228	34,2%
Unbed. Geldstrafe, bedingte Freiheits- strafe (§ 43a Abs. 2 StGB)	1 274	5,0%	245	2,4%	369	6,6%	304	5,0%	356	9,9%
Freiheitsstrafen, da- von	16 299	63,6%	8 168	79,0%	3 429	61,4%	3 843	62,8%	859	23,9%
zur Gänze bedingt	9 171	35,8%	4 569	44,2%	2 039	36,5%	2 376	38,8%	187	5,2%
teilbedingt (§ 43a Abs. 3/4 StGB)	2 270	8,9%	1 354	13,1%	344	6,2%	470	7,7%	102	2,8%
unbedingt	4 858	19,0%	2 245	21,7%	1 046	18,7%	997	16,3%	570	15,9%
Sonstige Maßnah- men	545	2,1%	168	1,6%	138	2,5%	166	2,7%	73	2,0%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2021



Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2021

3.5 Bedingte Sanktionen und Bewährungshilfe

Bewährungshilfe wird von **NEUSTART** als Dienstleistung für das Bundesministerium für Justiz erbracht.

Die Bewährungshilfe hat das Ziel, Menschen, die wegen einer Straftat beschuldigt, bedingt verurteilt, bedingt entlassen oder in einer vorbeugenden Maßnahme untergebracht waren, durch steuernde Sozialarbeit wieder in die Lage zu versetzen, ein deliktfreies Leben zu führen.

In der Betreuung der Bewährungshilfe wird der Hauptfokus auf die Rückfallprävention gelenkt. Bewährungshelfer arbeiten nach den Risk-Need-Responsivity (RNR)-Prinzipien, einem evidenzbasierten Modell in der Straffälligenhilfe. Dieses Modell ist wissenschaftlich fundiert und legt den Schwerpunkt auf folgende Betreuungsschwerpunkte: Die Höhe des Rückfallrisikos steuert die Betreuungsintensität (Risk), im Fokus der Betreuung liegt die Bearbeitung der rückfallrelevante Bereich in der Person oder im Umfeld eines Klienten (Need) sowie Konzentration darauf, dass die Interventionen methodisch so aufbereitet

werden, dass der Klient sie bestmöglich verstehen und für sich umsetzen kann (Responsivity).

Dazu hat **NEUSTART** ein Diagnoseinstrument - das Ressourcen-Risiken-Inventar (RRI) - zur Einschätzung des Rückfallrisikos und der Ausprägung der Ressourcen der Klienten entwickelt.

Aus den Ergebnissen leitet sich grundsätzlich die Betreuungsintensität (persönliche Kontakte/Monat) ab.

Ein besonderer Fokus liegt in der Bearbeitung des der Verurteilung bzw. der diversionellen Erledigung zugrundeliegenden Delikts. Ziel dabei ist es, dass Klienten Verantwortung für das delinquente Handeln übernehmen, ihr eigenes Rückfallrisiko erkennen und für zukünftige Situationen prosoziale Handlungsalternativen erlernen. Die Deliktverarbeitung wird sowohl in der Einzelbetreuung als auch in Anti-Gewalt-Trainings angewendet.

Dies gilt für alle Klienten in der Bewährungshilfe gleichermaßen.

Darüber hinaus gibt es spezielle Deliktgruppen, für die besondere Betreuungsvorkehrungen getroffen werden:

So gibt es für die Betreuung von Sexualstraftätern spezielle Regelungen. Radikalisierte Klienten, die nach § 278b - f StGB verurteilt wurden, werden von Spezialisten betreut, die dafür eine Zusatzausbildung durchlaufen haben. Ein besonderes Augenmerk wird auch auf den Bereich der „häuslichen Gewalt“ gelegt. Hier arbeitet **NEUSTART** nach den Standards einer „opferschutzorientierten Täterarbeit“. Dabei kooperiert **NEUSTART** eng mit den Opferschutzeinrichtungen (Gewaltschutzzentren, Frauenhäusern etc.), um damit den Schutz des Opfers vor weiterer Gewalt zu gewährleisten. **NEUSTART** Sozialarbeiter wirken auch an den sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen mit um Risikosituationen bei häuslicher Gewalt bestmöglich zu deeskalieren.

Während der Betreuung kommt es nur bei weniger als 10% (**2021**: 7,1%) der Fälle zu einem Widerruf der Anordnung von Bewährungshilfe, weil die Gerichte trotz weiterer Delikte daraufsetzen, dass die Fortsetzung der Bewährungshilfe sinnvoll ist.

Das Wirkungsziel Straffreiheit wurde während der Betreuungszeit bei den **2021** abgeschlossenen Fällen zu 61,7% erreicht (38,3% rechtskräftige Verurteilungen).

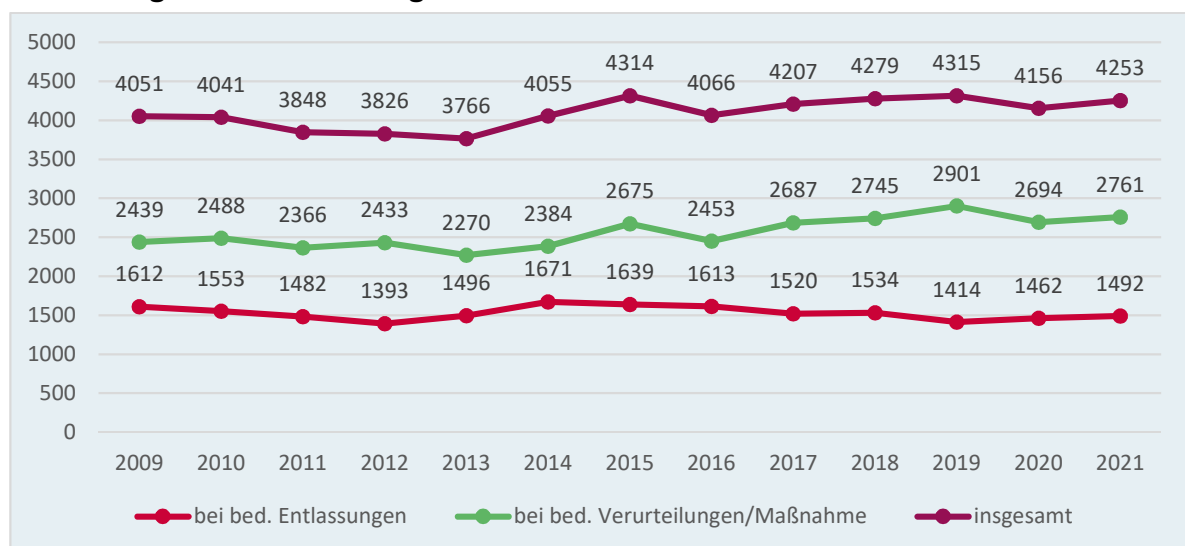
Spätestens am Ende der Betreuung soll ein BWH-Klient in der Lage sein, mit Zuversicht in Selbststeuerung und mit einer realistischen Zukunftsperspektive ein sozialverträgliches Leben führen zu können. Die Erfolgsrate hinsichtlich Rückfallvermeidung nach der Betreuung liegt laut der letzten Untersuchung bei 70%. Diese Zahlen sind angesichts der schwierigen psychosozialen Situation der Klienten beachtlich⁴⁰.

3.5.1 Anordnungen von Bewährungshilfe

In den letzten Jahren lag die Zahl der jährlichen Anordnungen immer über 4.000. Im Berichtsjahr **2021** wurden insgesamt 4.253 Anordnungen verzeichnet (2020: 4.156).

2.761 Personen, die bedingt verurteilt wurden bzw. über die eine bedingte vorbeugende Maßnahme verhängt wurde, bekamen Bewährungshilfe angeordnet (2020: 2.694).

Anordnungen von Bewährungshilfe⁴¹



Quellen: Daten des Vereins NEU**START**

Stellt man diesen Daten einerseits Zahlen aus der Gerichtlichen Kriminalstatistik über bedingte Verurteilungen, andererseits Daten über Entlassungen aus dem Strafvollzug gegenüber, so kann der Stellenwert der Bewährungshilfe als Maßnahme zu bedingten

⁴⁰ vgl. Hofinger/Peschak: Legalbiografien von NEU**START** Klienten, IRKS, 2018 – Beobachtungszeitraum 3 Jahre

⁴¹ Die Daten über Anordnungen von Bewährungshilfe stammen vom Verein Neustart.

Verurteilungen und bedingten Entlassungen und als Alternative und Nachsorge zur Straftat ermessen werden.

Bedingte Verurteilungen⁴² und Bewährungshilfe-Anordnungen

	2020			2021			Veränderung
	Verurteilungen	Anordnungen		Verurteilungen	Anordnungen		
§ 43 StGB	9.044	1.782	19,7%	9.186	1.844	20,1%	3,5%
§ 43a StGB	5.249	761	14,5%	5.237	740	14,1%	-2,8%
§ 13 JGG	203	93	45,8%	224	113	50,5%	21,5%
Gesamt	14.496	2.636	18,2%	14.647	2.697	18,4%	2,3%
§ 45 StGB		58			64		10,3%
Gesamt		2.694			2.761		2,5%

Quelle: Daten aus der Integrierten Vollzugsverwaltung (IVV), Abgangsstatistik 2001-2021, Daten von NEUSTART

Insgesamt wurde bei rund 18 von 100 Verurteilungen mit bedingter oder teilbedingter Strafnachsicht oder Schuldsprüchen unter Vorbehalt der Strafe, die Betreuung durch Bewährungshelfer als begleitende Maßnahme angeordnet. Dieser Wert erhöhte sich leicht gegenüber dem Vorjahr.

Bei Personen, die vorzeitig bedingt aus einer Freiheitsstrafe oder Maßnahme entlassen wurden, ist der Anteil an Bewährungshilfeanordnungen deutlich höher. Er betrug im Berichtsjahr 53,6% (2020: 51,6%). Die absolute Zahl der Anordnungen aufgrund bedingter Entlassung ist gegenüber dem Vorjahr um 2,5% höher.

Bedingte Entlassungen⁴³ und Bewährungshilfe-Anordnungen

	2020			2021			Veränderung
	Entlassungen	Anordnungen		Entlassungen	Anordnungen		
§ 46 StGB	2.611	1.347	51,6%	2.503	1.376	53,6%	+2,0%
§ 47 StGB	144	115	79,9%	161	116	88,8%	+8,9%

⁴² Die Daten zu bedingten Verurteilungen zu Freiheitsstrafen (§ 43 StGB), (teilbedingten) Geld- und/oder (teil-)bedingten Freiheitsstrafen (§ 43a StGB) und Schuldsprüchen unter Vorbehalt der Strafe bei Jugendstraftaten (§ 13 JGG) stammen aus der Gerichtlichen Kriminalstatistik. Die Werte zu § 13 JGG umfassen auch Verurteilungen von jungen Erwachsenen nach § 13 JGG.

⁴³ Die Zahlen über bedingte Entlassungen aus Freiheitsstrafen (§ 46 StGB) und bedingte Entlassung aus einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme (§ 47 StGB) entstammen der „Integrierten Vollzugsverwaltung“ (IVV). Bei den Bewährungshilfeanordnungen sind auch jene im Zusammenhang mit gerichtlicher Aufsicht (§ 52a StGB) inkludiert.

	2020			2021			Veränderung
	Entlassungen	Anordnungen		Entlassungen	Anordnungen		
Gesamt	2.755	1.462	53,1%	2.664	1.492	55,7%	+2,6%
Begnadigung	32			12			
Gesamt	2.787	1.462	52,5%	2.676	1.492	53,2%	+0,7%

3.5.2 Klientenstand der Bewährungshilfe (ohne Diversion)

Die Zahl der Anordnungen von Bewährungshilfe **stieg leicht** im Berichtsjahr und der Stand an Bewährungshilfe-Klienten reduzierte sich bis zum Jahresende **2021** auf 10.603 Personen. Die Zahl der betreuten Jugendlichen **sank** gegenüber dem Vorjahr um 6%, die Zahl der betreuten Erwachsenen **stieg** um 1,2%. Damit setzte sich ein Trend fort, dass sich Bewährungshilfe zunehmend von der Jugendarbeit zur Hilfe für Erwachsene verlagert.

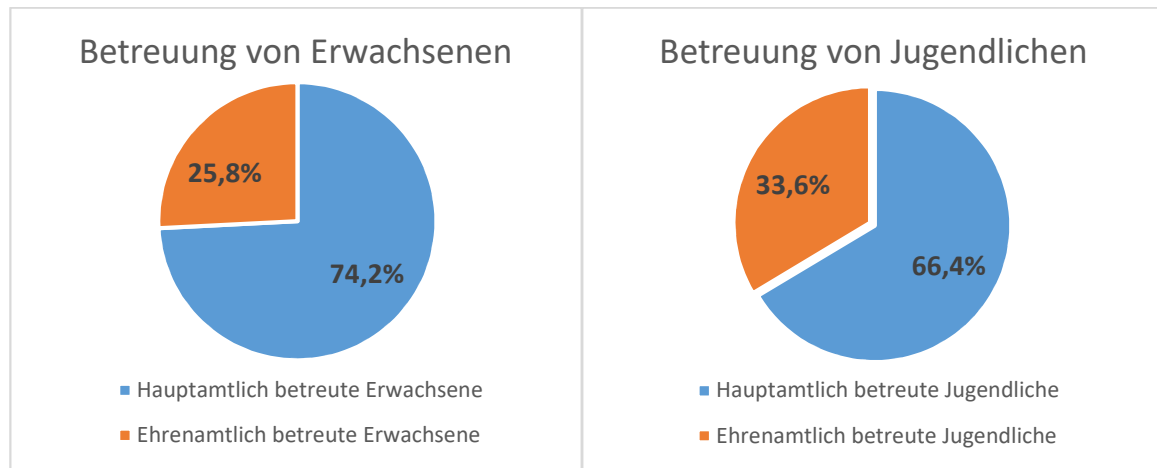
Klientenstand der Bewährungshilfe am Jahresende (Stichtag: 31. Dezember)

Jahr	Gesamt	Jugendliche	Erwachsene
2010	9.980	2.822	7.158
2011	10.057	2.789	7.268
2012	10.072	2.702	7.370
2013	10.188	2.554	7.634
2014	10.489	2.484	8.005
2015	10.697	2.493	8.204
2016	10.358	2.222	8.136
2017	10.542	2.222	8.136
2018	10.343	1.918	8.425
2019	10.658	1.950	8.708
2020	10.612	1.895	8.717
2021	10.603	1.781	8.822

Die große Bedeutung der Bewährungshilfe beim Vollzug von Strafen, welche zur Gänze oder zum Teil bedingt nachgesehen werden, zeigt ein Vergleich der Anzahl der Bewährungshilfe-Klienten (am Stichtag 31. Dezember) und des Belags der Justizanstalten (im Jahresdurchschnitt). Seit 2008 übersteigt die Zahl der Bewährungshilfe-Klienten jene der in Justizanstalten angehaltenen Personen.

Die Durchführung der Bewährungshilfe erfolgte 2021 durch 243 Vollzeitäquivalente hauptberuflich tätiger Sozialarbeiter und durchschnittlich 970 ehrenamtliche Bewährungshelfer. Bei Erwachsenen überwiegt die Betreuung durch hauptamtliche

Bewährungshelfer deutlicher als bei Jugendlichen. 2021 wurden 25,8% der erwachsenen Bewährungshilfe-Klienten durch ehrenamtliche Mitarbeiter von NEUSTART betreut und 33,6% der jugendlichen Klienten. Insgesamt wurden 27,1% der Klienten von ehrenamtlichen Bewährungshelfern betreut.



Die Kosten der Bewährungshilfe betragen pro Tag € 8,13 (Wert für 2021).

Die stärkste Deliktgruppe bei den BWH-Fällen im Stand war mit 38,1% Delikte gegen fremdes Vermögen. Das häufigste Einzeldelikt war Körperverletzung (§ 83) mit 9%, gefolgt von einem Suchtmitteldelikt (§ 27ff StGB) mit 8,4%.

Bewährungshilfe (ohne Diversion 2021)

Deliktgruppe/Delikt	Anzahl	Anteil
Gesamt	25.736	100%
Fremdes Vermögen	9.793	38,1%
Leib und Leben	4.477	17,4%
Freiheit	3.821	14,8%
Suchtmittelgesetz	2.159	8,4%
Sexuelle Integrität und Selbstbestimmung	1.114	4,3%
Sonstige (Urkunden, Rechtspflege, Staatsgewalt u. a.)	4.372	17,0%
Gesamt	25.736	100%
Körperverletzung § 83 StGB	2.321	9,0%
Suchtmitteldelikte §§ 27ff SMG	2.159	8,4%
Diebstahl § 127 StGB	2.123	8,2%
Gefährliche Drohung § 107 StGB	1.669	6,5%
Schwere Körperverletzung § 84 StGB	1.394	5,4%
Nötigung § 105 StGB	1.313	5,1%
Diebstahl durch Einbruch/mit Waffen § 129 StGB	1.239	4,8%

Deliktgruppe/Delikt	Anzahl	Anteil
Sachbeschädigung § 125 StGB	1.179	4,6%
Raub § 142 StGB	1.020	4,0%
Sonstige (Betrug, Widerstand gegen Staatsgewalt, Urkunden u. a.)	11.319	44%

BWH-Klienten, die an der von NEU**START** kontinuierlich angebotenen repräsentativen Befragung 2021 teilgenommen haben, stimmten der Aussage – „Mein Leben hat sich durch die Unterstützung der BWH positiv verändert“ – zu 74% voll und zu 22% eher zu.

3.5.3 Sozialnetzkonferenz als Haftalternative bei Jugendlichen

Die Sozialnetzkonferenz ist ein relativ neuer methodischer Ansatz der Sozialarbeit, der auf das zunächst in Neuseeland entwickelte Modell der „Family Group Conference“ zurückgeht.

Das Modell wird derzeit vor allem bei straffälligen Jugendlichen eingesetzt und zielt darauf ab, das soziale Umfeld des Jugendlichen (Eltern, andere Familienmitglieder, Freunde, Nachbarn, Lehrer, Sporttrainer etc.) bei der Überwindung der sich in der Begehung von Straftaten manifestiert habenden Krise und der Bearbeitung der Konflikte des Jugendlichen einzubinden und ihn in seiner Entscheidungs- und Problemlösungskompetenz zu unterstützen, um künftig keine Straftaten mehr zu begehen.

In einer Untersuchungshaftkonferenz soll ein Weg entwickelt werden, wie anstelle der Fortsetzung einer bereits verhängten Untersuchungshaft gelindere Mittel (§ 173 Abs. 5 StPO) angewendet werden können. Ein Haft- und Rechtsschutzrichter kann dazu vorläufige Bewährungshilfe als Intensivbetreuung der Bewährungshilfe mit mehreren Kontakten pro Woche und die Durchführung einer Untersuchungshaftkonferenz anordnen. Diese findet in der Haft unter Beiziehung der Jugendgerichtshilfe und fallweise anderer professioneller Betreuer statt.

Im Berichtsjahr wurden folgende Zugänge zur Sozialnetzkonferenz bearbeitet:

Untersuchungshaftkonferenz	153
Entlassungskonferenz	30
Gesamt	183

3.6 Geldstrafen und sonstige Maßnahmen

3.6.1 Einnahmen aus Geldstrafen, Diversion und Verfahrenskostenersatz

Einnahmen	Finanzposition	2018	2019	2020	2021
Geldstrafen	2/8810.000	8.648.820,27	10.749.522,04	7.333.325,66	8.818.231,12
Geldbußen	2/8810.001	7.058.656,48	8.123.078,21	6.830.603,46	6.848.941,11
Geldstrafen Strafverfahren (§ 19 StGB, § 16 FinStrG)	2/8810.005	11.627.551,24	13.349.309,38	11.837.486,88	15.343.030,84
Diversionelle Verbandsgeldbußen (§ 19 VbVG)	2/8810.006	244.307,53	215.211,18	86.313,73	65.280,00
Verbandsgeldbußen (§ 4 VbVG)	2/8810.007	342.834,17	464.192,33	112.768,33	489.939,72
Erlöse für hoheitliche Leistungen ⁴⁴					
Strafsachen	2/8170.919	3.908.649,25	3.457.986,23	3.216.226,25	4.082.247,94
Pauschalkosten- beiträge Diversion	2/8170.920	992.547,48	1.081.099,70	966.399,04	890.674,40

Der Anstieg im Jahr 2021 gegenüber dem Vorjahr bei den oben angeführten Einzahlungen ist unter anderem auf den eingeschränkten Gerichtsbetrieb im Jahr 2020 aufgrund der Covid-19-Pandemie zurückzuführen.

Seit dem Finanzjahr 2017 werden Geldbußen aus Kartellverfahren gesondert - bei Finanzposition 2/8810.008 Geldbußen gem. Kartellgesetz - verrechnet und stehen nicht mehr dem BMJ zur Verfügung. Vielmehr sind diesbezügliche Mehreinzahlungen gemäß Art. V Z 3 lit. e und Art. IX Abs. 2 lit. c BFG 2021 bis zu höchstens 1,5 Millionen Euro für den Betrieb der Bundeswettbewerbsbehörde in der UG 40 zu verwenden und fließen darüber

⁴⁴ Darunter sind Kosten des Strafverfahrens nach §§ 380f StPO zu verstehen.

hinaus insofern in den allgemeinen Haushalt, als diese in der UG 13 nicht der Rücklage zugeführt werden dürfen.

Die Einzahlungen auf Finanzposition 2/8810.008 betrugen 1.777.532,- Euro im Jahr 2017, 3.423.088,- Euro im Jahr 2018, 1.865.000,- Euro im Jahr 2019, 424.000,- Euro im Jahr 2020 und 55.470.000,- Euro im Jahr 2021. Die außergewöhnlich hohen Einzahlungen im Jahr 2021 sind insbesondere auf zwei besonders hohe Geldbußen zurückzuführen.

3.6.2 Vermittlung gemeinnütziger Leistungen bei Ersatzfreiheitsstrafe

Mit jeder Geldstrafe wird für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festgesetzt. Obwohl das Tagessatzsystem des StGB bei Geldstrafen die finanzielle Leistungsfähigkeit von Verurteilten berücksichtigt, gibt es zahlreiche Personen, die zur Bezahlung der Geldstrafe nicht in der Lage sind. Ihnen wird mit der Möglichkeit zur Erbringung gemeinnütziger Leistungen eine Alternative zur Ersatzfreiheitsstrafe offeriert. Die Vermittlung gemeinnütziger Leistungen wird von NEU**START**⁴⁵ übernommen. Zur inhaltlichen Gestaltung siehe „3.2.2. Vermittlung von gemeinnützigen Leistungen“.

Die Anzahl der Zugänge betrug im Jahr **2021** 2.576.

Bei den Abgängen des Jahres 2021 wurde in 52,6% entweder die Geldstrafe bezahlt, dies angekündigt oder eine gemeinnützige (Arbeits-)Leistung erbracht. In den übrigen Fällen (47,4%) konnten die betroffenen Personen nicht kontaktiert werden beziehungsweise gingen diese nicht auf das Angebot ein.

Als Wirkungsmessgröße gilt die Anzahl der durch die Vermittlung gemeinnütziger Leistungen (lt. Hochrechnung) vermiedenen Hafttage (**2021**: 55.673 Hafttage).

Die stärkste Deliktgruppe bei den VGL-EF-Fällen war mit 41% Delikte gegen fremdes Vermögen. Die häufigsten Einzeldelikte waren Diebstahl (§ 127 StGB) mit 13,6% und Körperverletzung (§ 83) mit 13,1%.

⁴⁵ In Wien ist dafür bei jugendlichen Straftätern die Wiener Jugendgerichtshilfe zuständig.

Vermittlung gemeinnütziger Leistungen bei Ersatzfreiheitsstrafe 2021

Deliktgruppe	Anzahl	Anteil
Gesamt - davon	3.246	100%
Fremdes Vermögen	1.330	41,0%
Leib und Leben	680	20,9%
Suchtmittelgesetz	259	8,0%
Freiheit	231	7,1%
Sonstige (Urkunden, Rechtspflege, Waffengesetz u.a.)	746	23,0%
Einzeldelikte - gesamt	3.246	100%
Diebstahl § 127 StGB	443	13,6%
Körperverletzung § 83 StGB	424	13,1%
Suchtmitteldelikte §§ 27 ff SMG	259	8,0%
Betrug § 146 StGB	250	7,7%
Sachbeschädigung § 125 StGB	224	6,9%
Sonstige (Fahrlässige Körperverletzung, Waffengesetz, gefährl. Drohung u. a.)	1.646	50,7%

VGL-EF-Klienten, die an der von **NEUSTART** kontinuierlich angebotenen repräsentativen Befragung 2020 teilgenommen haben, stimmten der Aussage – „Ich wurde in eine für mich passende Einrichtung zur Erbringung meiner Arbeitsleistung vermittelt“ – zu 86% voll und zu 14% eher zu. Der Aussage - „Ich konnte durch meine Erfahrungen bei den Erbringungen der gemeinnützigen Leistung persönlich profitieren“ – stimmten 74% voll und 26% eher zu.

3.6.3 Vermögensrechtliche Anordnungen und andere Maßnahmen

Mit dem strafrechtlichen Kompetenzpaket (sKp), BGBl. I Nr. 108/2010 wurden die **vermögensrechtlichen Anordnungen im StGB neu geregelt**. Während bis dahin zwischen der Abschöpfung der Bereicherung (§ 20 StGB aF) und dem Verfall (§ 20b StGB aF) unterschieden wurde, ersetzt seitdem der „neue“ Verfall (§§ 20, 20b StGB) das Instrument der Abschöpfung der Bereicherung (§ 20 StGB aF). Zudem wurde mit § 19a StGB eine weitere Sanktion, die sogenannte Konfiskation, eingeführt.

Die durch das **strafrechtliche Kompetenzpaket (sKp)** geänderten Regeln über den Verfall sind gemäß §§ 1, 61 StGB auf vor ihrem Inkrafttreten begangene Taten nur dann anzuwenden, wenn die Gesetze, die zur Zeit der Tat gegolten haben, für den Beschuldigten in der Gesamtauswirkung nicht günstiger waren. Beim Günstigkeitsvergleich ist streng fallbezogen in einer konkreten Gesamtschau der Unrechtsfolgen zu prüfen, welches Gesetz in seinen Gesamtauswirkungen für den Täter vorteilhafter wäre (RIS Justiz RS0119545).

Als vergleichbare vermögensrechtliche Anordnung sah die Rechtslage bis 31. Dezember 2010 die – nach dem so genannten Nettoprinzip zu berechnende – Abschöpfung der Bereicherung vor (§ 20 StGB aF). Insbesondere wegen der in § 20a StGB aF vorgesehenen Möglichkeiten von der Abschöpfung der Bereicherung abzusehen, ist in vielen Fällen in einer Gesamtschau die frühere Rechtslage günstiger, sodass diese Bestimmungen bei Straftaten, die vor dem Inkrafttreten des sKp mit 1. Jänner 2011 begangen wurden, nach wie vor zur Anwendung kommen (OGH vom 8. März 2012, 13 Os 2/12m).

Mit dem am 1. Jänner 2016 in Kraft getretenen **Strafrechtsänderungsgesetz 2015**, BGBl. I Nr. 112/2015, wurde klargestellt, dass hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse an den zu konfiszierenden Gegenständen auf den Urteilszeitpunkt erster Instanz abzustellen ist. Der neu eingeführte § 19a Abs. 1a StGB erweitert den Anwendungsbereich der Konfiskation auf Ersatzwerte für Gegenstände nach Abs. 1. § 445 Abs. 2a StPO ermöglicht es, auch die Konfiskation (§ 19a StGB) in einem selbständigen Verfahren nach §§ 445ff StPO anzuordnen, wenn das Verfahren wegen Krankheit oder Flucht abgebrochen wurde, jedoch auf Grund ausreichend geklärten Sachverhalts nahe liegt, dass im Fall einer Verurteilung eine Konfiskation ausgesprochen würde und der Angeklagte zum Anklagevorwurf und zu den Voraussetzungen der Konfiskation vernommen wurde.

Zur Umsetzung von Artikel 9 der Richtlinie 2014/42/EU über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union, ABl. L 2014/127, wurden die Möglichkeiten der **Auskunft aus dem Kontenregister** und der **Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte** durch das Strafrechtsänderungsgesetz I 2016, BGBl. I Nr. 26/2016, **auch für vermögensrechtliche Maßnahmen anwendbar** gemacht.

Die folgende Auswertung aus der Verfahrensautomation Justiz gibt einen Überblick über die Anwendung der Konfiskation, der vermögensrechtlichen Anordnungen sowie über Einziehungsentscheidungen im Berichtsjahr.

Konfiskation, vermögensrechtliche Anordnungen und Einziehung (Fälle)

	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Konfiskation (§ 19a StGB)	1.212	1.314	1.518	1.606	1.507	1.909
Abschöpfung der Bereicherung	25	17	6	9	13	7
Verfall (§ 20 StGB – Urteil)	1.801	2.285	2.445	2.453	2.156	2.318
Erweiterter Verfall (§ 20b StGB)	3	7	2	0	5	10

	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Einziehung mit Urteil	3.263	3.908	3.794	3.616	2.884	2.945
Einziehung mit Beschluss	535	474	411	416	324	294

Im Berichtsjahr wurden rund 5,868 Mio. Euro durch vermögensrechtliche Anordnungen/Strafen nach strafrechtlichen Nebengesetzen⁴⁶ (insb. Verfall nach § 17 FinStrG, Wertersatzstrafen nach § 19 FinStrG), Verfall nach § 20 StGB und erweiterten Verfall nach § 20b StGB⁴⁷, Einziehungen⁴⁸ und Konfiskationen⁴⁹ (ohne sonstige Einziehungen) eingenommen. Im Vergleich zum Vorjahr stiegen diese Einnahmen um rund 9,5%, wobei mit Ausnahme der Konfiskation in allen Bereichen Steigerungen zu verzeichnen waren. Dabei sind bei den einzelnen Finanzpositionen gegenüber dem Vorjahr keine markanten Veränderungen zu beobachten. Einzahlungen in diesem Zusammenhang werden von der unabhängigen Rechtsprechung bestimmt und sind von der Justizverwaltung nicht steuerbar, sodass es zu teils erheblichen Schwankungen zwischen den einzelnen Jahren kommen kann.

Einnahmen ⁵⁰	2017	2018	2019	2020	2021
Einziehungen zum Bundesschatz⁵¹, davon	5.502.238,06	7.344.029,83	5.263.827,65	6.398.019,30	7.108,286,40
Abschöpfung der Bereicherung	1.252.109,75	1.354.070,55	291.399,54	81.669,13	148.421,91
Verfallene Vermögenswerte	1.945.378,12	2.163.902,30	3.614.811,22	5.228.901,12	5.669.229,60
Einziehung (§ 26 StGB)	19.227,26	5.258,30	2.949,10	1.540,95	13.130,27
Konfiskation (§ 19a StGB)	8.772,96	38.868,81	108.372,89	44.863,63	36.854,67
Sonstige Einziehungen zum Bundesschatz	2.276.749,97	3.781.929,87	1.246.294,90	1.041.044,47	1.240,649,95

⁴⁶ Finanzposition 2/8851.901 „Abschöpfung der Bereicherung“ (Bezeichnung stellt auf alte Rechtslage ab)

⁴⁷ Finanzposition 2/8851.902 „Verfallene Vermögenswerte“

⁴⁸ Finanzposition 2/8851.903 „Einziehung (§ 26 StGB)“

⁴⁹ Finanzposition 2/8851.904 „Konfiskation (§ 19a StGB)“

⁵⁰ Aufgrund einer Neugliederung der Finanzpositionen im Juli 2012 ist eine direkte Vergleichbarkeit der Einzelpositionen mit den in den Sicherheitsberichten der Vorjahre enthaltenen Aufstellungen über die Jahre vor 2013 nicht gegeben.

⁵¹ Finanzposition 2/8851.900

3.7 Freiheitsstrafen

Die Bandbreite der von den österreichischen Gerichten verhängten Freiheitsstrafen reicht von bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafen unter einem Monat bis zu unbedingter lebenslanger Freiheitsstrafe. In diesem Abschnitt wird ein Überblick über die verhängten Freiheitsstrafen der letzten zehn Jahre gegeben. Dabei werden teilbedingte Strafen nach § 43a Abs. 2 StGB zu den Freiheitsstrafen gezählt und zur besseren Vergleichbarkeit mit den restlichen Freiheitsstrafen deren unbedingte Geldstrafen in Freiheitsstrafen umgewandelt (zwei Tagessätze entsprechen einem Tag Haftstrafe).

Freiheitsstrafen (FS) ⁵²

Strafausmaß	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Freiheitsstrafen gesamt	23 914	23 601	22 855	22 570	20 637	21 255	20 966	20 573	17 668	17 573
FS zur Gänze bedingt	13 470	13 020	12 697	12 201	10 876	11 261	10 770	10 668	9 037	9 171
davon: FS bis 1 Monat	1 810	1 637	1 522	1 421	1 239	1 145	1 063	985	833	799
FS über 1 bis 3 M.	5 370	5 259	5 094	4 971	4 333	4 408	4 142	3 982	3 219	3 224
FS über 3 bis 6 M.	3 757	3 544	3 546	3 411	3 224	3 544	3 310	3 345	2 848	2810
FS über 6 bis 12 M.	2 024	2 052	2 019	1 857	1 647	1 702	1 765	1 860	1 677	1769
FS über 1 bis 3 Jahre	507	527	516	541	431	461	490	490	460	567
FS über 3 bis 5 Jahre	1	1	-	-	2	1	-	5	-	2
FS über 5 Jahre	1	-	-	-	-	-	-	1	-	-
unbedingte Geldstrafe, bedingte Freiheitsstrafe (§ 43a Abs. 2 StGB)[1]	1118	1063	979	1008	1 038	1 155	1 258	1 295	1 351	1 274
davon: FS bis 12 Monate	976	900	801	794	848	880	959	978	980	946
FS über 1 bis 3 Jahre	142	163	178	214	190	275	299	317	371	328
teilbedingte FS (§ 43a Abs. 3/4 StGB)	3 078	3 268	3 161	3 261	2 709	2 756	2 874	2 618	2 205	2 270
davon: FS bis 12 Monate	1 551	1 693	1 528	1 524	1 336	1 420	1 364	1 080	911	890

⁵² Bei den unbedingten Geldstrafen, bedingten Freiheitsstrafen nach § 43a Abs. 2 StGB wurden zur besseren Vergleichbarkeit mit den restlichen Freiheitsstrafen die unbedingten Geldstrafen in Freiheitsstrafen umgewandelt (zwei Tagessätze entsprechen einem Tag Haftstrafe).

Strafausmaß	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
FS über 1 Jahr	1 527	1 575	1 633	1 737	1 373	1 336	1 510	1 538	1 294	1 380
FS zur Gänze unbedingt	6 248	6 250	6 018	6 100	6 014	6 083	6 064	5 992	5 075	4 858
davon: FS bis 1 Monat	359	320	279	270	251	272	225	187	121	154
FS über 1 bis 3 M.	1 087	1 114	1 034	955	1 025	924	884	854	674	625
FS über 3 bis 6 M.	1 012	945	943	928	1 015	1 020	977	953	811	716
FS über 6 bis 12 M.	1 376	1 352	1 197	1 114	1 142	1 257	1 200	1 214	1 004	944
FS über 1 bis 3 Jahre	1 795	1 829	1 889	2 162	1 978	1 951	2 004	2 114	1 864	1 774
FS über 3 bis 5 Jahre	369	418	388	404	388	444	483	425	374	402
FS über 5 Jahre	235	261	277	260	207	207	279	236	218	224
lebenslange FS	15	11	11	7	8	8	12	9	9	19

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2021

Waren im Jahr 2012 jedoch noch 1.810 Personen zu einer Freiheitsstrafe bis zu einem Monat verurteilt worden (7,6% aller Freiheitsstrafen im Jahr 2012), wurde dieses Strafmaß im Berichtsjahr lediglich bei 799 Verurteilten verhängt (4,6% aller Freiheitsstrafen). Unbedingte Freiheitsstrafen bis zu einem Monat gingen im Vergleich zu den Vorjahren deutlich zurück und hatten im Jahr 2021 nur noch einen Anteil von 0,9% aller Verurteilungen zu Freiheitsstrafen.

Im Schnitt wurden in den letzten zehn Jahren in 11 Fällen pro Jahr lebenslange Freiheitsstrafen verhängt. In den 90er Jahren wurden im Jahr durchschnittlich 10,8 Personen zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt. Dies korreliert mit dem langjährigen Durchschnitt von elf Personen, deren lebenslange Freiheitsstrafe jährlich „endet“. Da in den Jahren 2015 bis 2020 weniger Personen zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt wurden, kam es zu einer Reduktion der sich wegen lebenslanger Freiheitsstrafe in Haft befindlichen Verurteilten. Nach einem Anstieg in den Jahren 2012 und 2018 stieg die Zahl der Verurteilungen zu einer lebenslangen Haftstrafe, im Berichtsjahr 2021 auf einen absoluten Höchstwert (19) an.

Lebenslange Freiheitsstrafen (FS)

	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997
Lebenslange FS	7	11	17	13	11	5	11
	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Lebenslange FS	15	12	5	9	3	12	6

	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997
	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Lebenslange FS	6	5	9	8	5	7	10
	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Lebenslange FS	15	11	11	7	8	8	12
	2019	2020	2021				
Lebenslange FS	9	9	19				

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2021

4 Bericht über den Straf- und Maßnahmenvollzug

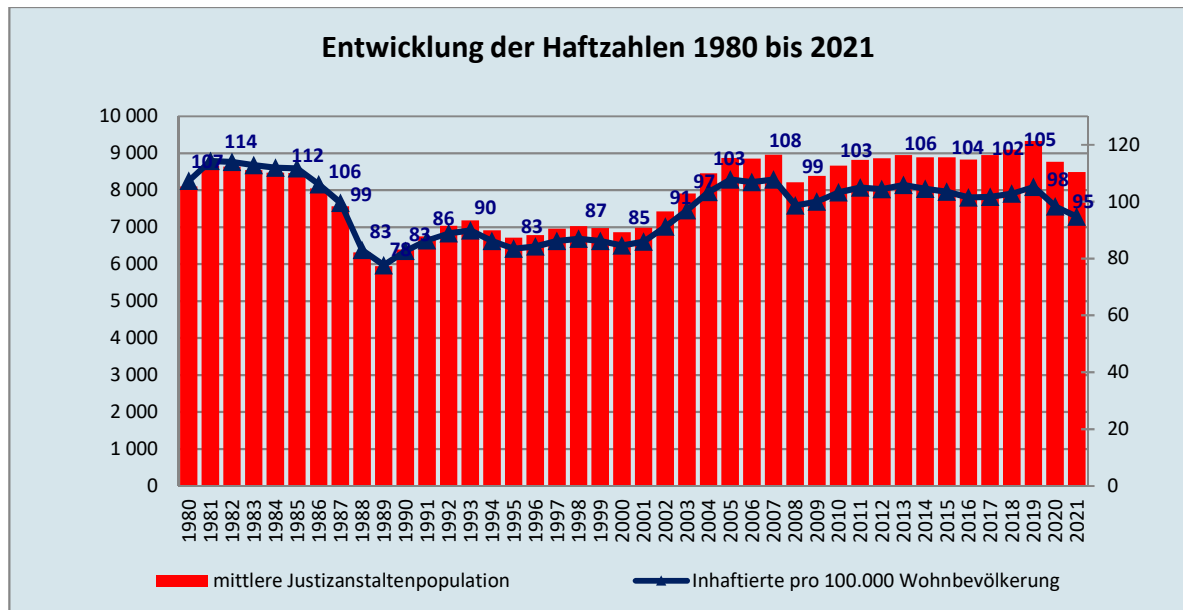
4.1 Vollzug von Untersuchungshaft, Freiheitsstrafen und Maßnahmen

4.1.1 Übersicht über die Entwicklung der Haftzahlen seit 1980

Allgemeines

Seit Beginn der 1980er Jahre variierte die Zahl der in österreichischen Justizanstalten angehaltenen Personen zwischen 5.946 (im Jahr 1989) und 8.957 (im Jahr 2007). Nachdem die Anzahl der inhaftierten Personen in der Zeit von 1982 bis 1989 deutlich zurückgegangen war und sich um rund ein Drittel vermindert hatte, stieg die **mittlere Justizanstaltenpopulation** zu Beginn der 1990er Jahre zunächst wieder leicht an, um in den Folgejahren bis zum Jahr 2001 relativ konstant auf niedrigem Niveau zu verbleiben. Ab dem Jahr 2001 begann jedoch ein neuerlicher, diesmal steilerer Anstieg, der zu einer deutlichen Belagszunahme und zu einer Überbelegung der Justizanstalten bis zum Jahr 2007 führte. Im Gefolge des „Haftentlastungspakets“ und des Strafprozessreformgesetzes im Jahr 2008 ging die Zahl der inhaftierten Personen vorübergehend um 8% auf 8.214 Personen zurück, stieg aber in den folgenden Jahren wieder auf 8.950 Personen (577 Frauen, 8.373 Männer) im Jahr 2013 an. Im Berichtsjahr 2021 gab es mit 8.490 inhaftierten Personen einen Rückgang im Vergleich zum Vorjahr (2020: 8.769); der bisherige Höchststand vom Jahr 2019 (9.329) wird somit weiterhin unterschritten.

Entwicklung der Haftzahlen 1980 bis 2021

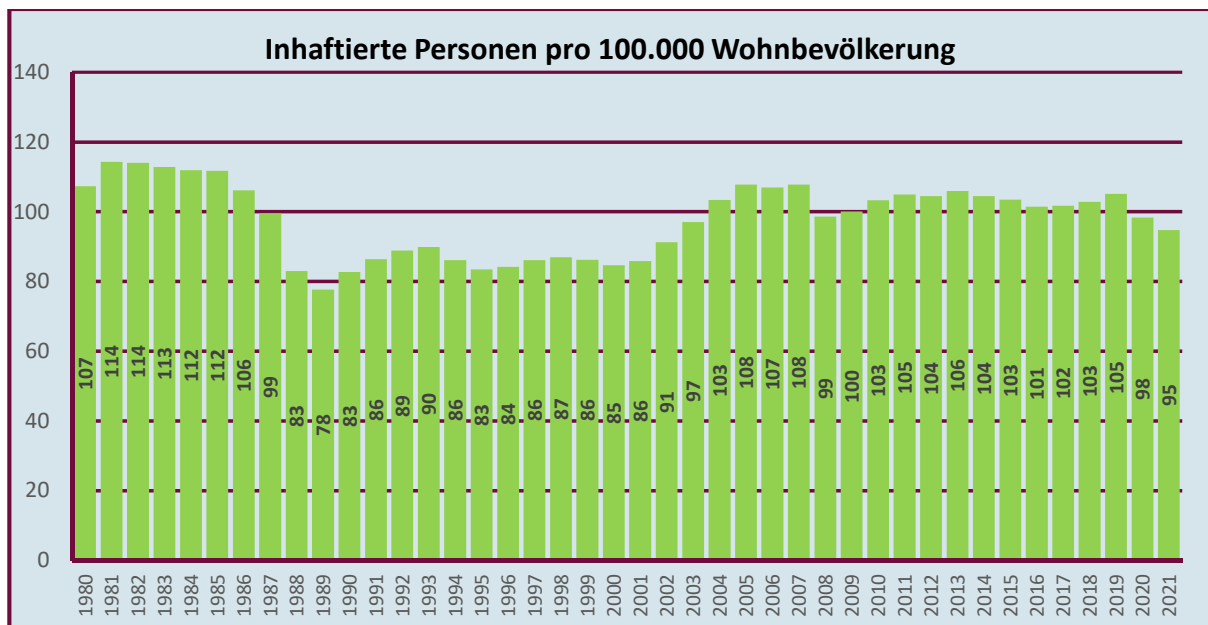


Quellen: Polizeiliche Kriminalstatistik (hrsg. vom BMI), Gerichtliche Kriminalstatistik (hrsg. von Statistik Austria), Demographisches Jahrbuch, www.statistik.at, Statistische Übersicht über den Strafvollzug (hrsg. vom BMJ); Sicherheitsberichte; seit 2001: IVV (Integrierte Vollzugsverwaltung, zur Verfügung gestellt vom Bundesrechenzentrum).

Zur Interpretation der Haftzahlen bedarf es der Relativierung der absoluten Anzahl der Inhaftierten an externen Bezugsgrößen: an der Größe der Wohnbevölkerung, der Zahl der polizeilich ermittelten und strafrechtlich verfolgten Personen sowie der gerichtlich (zu teil-/unbedingten Freiheitsstrafen) Verurteilten. Ein international häufig gebrauchter Vergleichswert ist die **Rate der Inhaftierten pro 100.000 Einwohner**. Diese Rate variiert seit Beginn der 1980er Jahre stark, wobei die höchsten Werte (über 100) auf die Zeit vor 1987, zwischen 2004 und 2007 sowie ab 2009 entfallen, die niedrigsten (unter 90) und stabilsten auf die Zeit zwischen 1988 und 2001. In den Jahren ab 2008 war neuerlich eine Steigerung auf zuletzt 105 (2019) festzustellen. Von 2019 bis 2021 gingen die Werte von zuletzt 105 auf 95 zurück. Dies ist einerseits der Zunahme der Wohnbevölkerung⁵³, andererseits den COVID-19 Maßnahmen⁵⁴, geschuldet.

⁵³ Den Ergebnissen der Statistik Austria (www.statistik.at, abgerufen am 11.05.2022) zufolge lebten zu Jahresbeginn 2021 insgesamt 8,93 Mio. Personen in Österreich, das sind um rund 31.600 Personen (+0,32%) mehr als zu Jahresbeginn 2020.

Inhaftierte Personen pro 100.000 Wohnbevölkerung



Quellen: Polizeiliche Kriminalstatistik (hrsg. vom BMI), Gerichtliche Kriminalstatistik (hrsg. von Statistik Austria), Demographisches Jahrbuch, www.statistik.at, Statistische Übersicht über den Strafvollzug (hrsg. vom BMJ); Sicherheitsberichte; seit 2001: IVV (Integrierte Vollzugsverwaltung, zur Verfügung gestellt vom Bundesrechenzentrum).

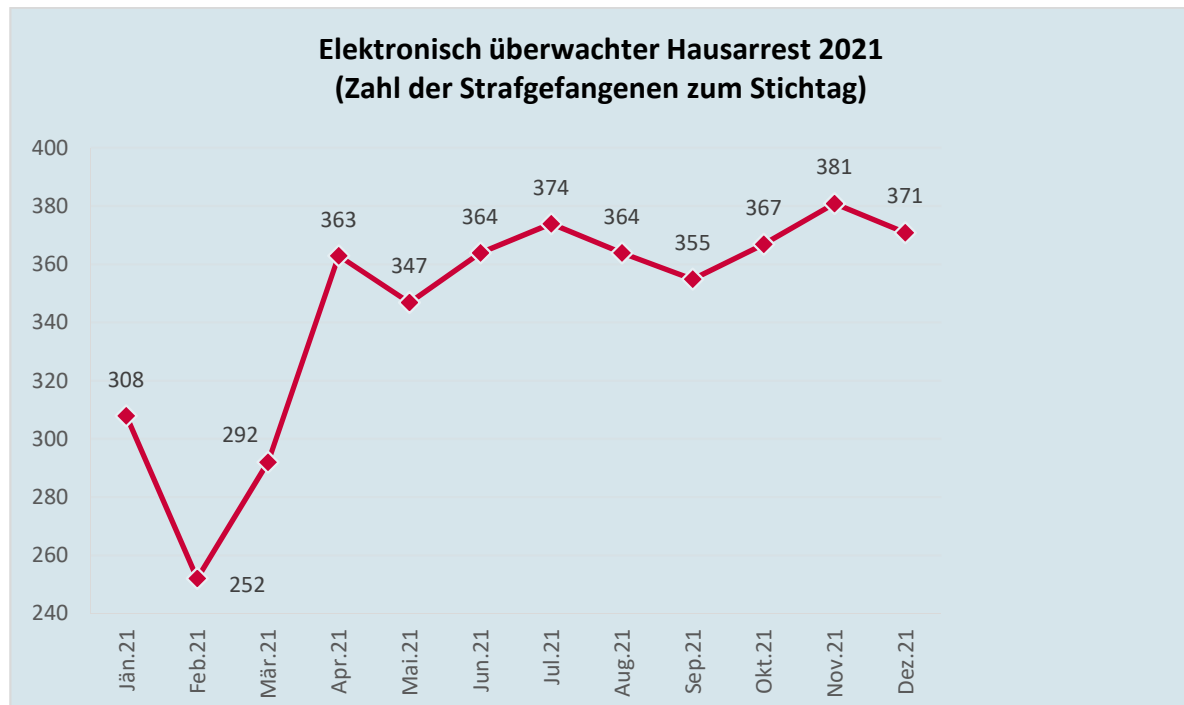
Im Vergleich zu anderen westeuropäischen Ländern lag Österreich mit einer Gefangenenerate von über 110 (pro 100.000 Einwohner) Mitte der 1980er Jahre an erster Stelle. Der Rückgang der Haftzahlen im Verlauf der Jahre und die Zunahme der Gefangeneneraten in anderen Ländern führt dazu, dass Österreich im (unteren) Mittelfeld rangiert. Nach den aktuellen Statistiken des Europarates (SPACE I - 2020 – Council of Europe Annual Penal Statistics - Space I 2021) lag der Median der „Prison Population Rate“ der europäischen Länder bei 101,8 inhaftierten Personen pro 100.000 Wohnbevölkerung. Gemäß den Ergebnissen des Reports 2020 weisen vor allem die osteuropäischen Länder hohe Gefangeneneraten auf. In den meisten Staaten Zentral- und Osteuropas liegt der Anteil der ausländischen Gefangenen unter 10%, während Österreich zu den Ländern mit dem höchsten Ausländeranteil zählt. Markanten Rückgängen der Haftzahlen, wie sie etwa in Deutschland (freilich bei einem deutlich geringeren Fremdenanteil) seit einigen Jahren zu bemerken sind, stehen in Österreich nach wie vor Zuwächse gegenüber.⁵⁵

⁵⁵ <http://wp.unil.ch/space/>

Elektronisch überwachter Hausarrest („eÜH“)

Eine gewisse Entlastung der Justizanstalten ist dadurch eingetreten, dass mit Wirksamkeit vom 1. September 2010 der elektronisch überwachte Hausarrest (in der Folge häufig abgekürzt: eÜH) als neue Vollzugsform für den Vollzug von Freiheitsstrafen und Untersuchungshaft an Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Erwachsenen auch in Österreich eingeführt wurde (BGBl. I Nr. 64/2010, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2013). Während der Vollzug von Untersuchungshaft in dieser Form auf wenige Einzelfälle (bis 31. Dezember 2021 wurden insgesamt 66 Fälle beendet, einer war noch aktiv) beschränkt blieb, liegt die Anzahl der laufend in dieser Form angehaltenen Strafgefangenen kontinuierlich (ausgenommen Februar und März 2021) zwischen 300 und 400. Der Jahresdurchschnitt 2021 belief sich auf 347 Personen bzw. rund 4,1% des Gesamtstandes der inhaftierten Personen. Seit Einführung der Vollzugsform bis 31. Dezember 2021 hatten insgesamt bereits 8.482 Personen zumindest Teile ihrer Haftstrafe in dieser Vollzugsform verbüßt (in Summe rund 1.150.000 Hafttage). Zum Stichtag 1. Jänner 2022 wurden insgesamt 355 Personen im elektronisch überwachten Hausarrest angehalten, davon vier in Untersuchungshaft.

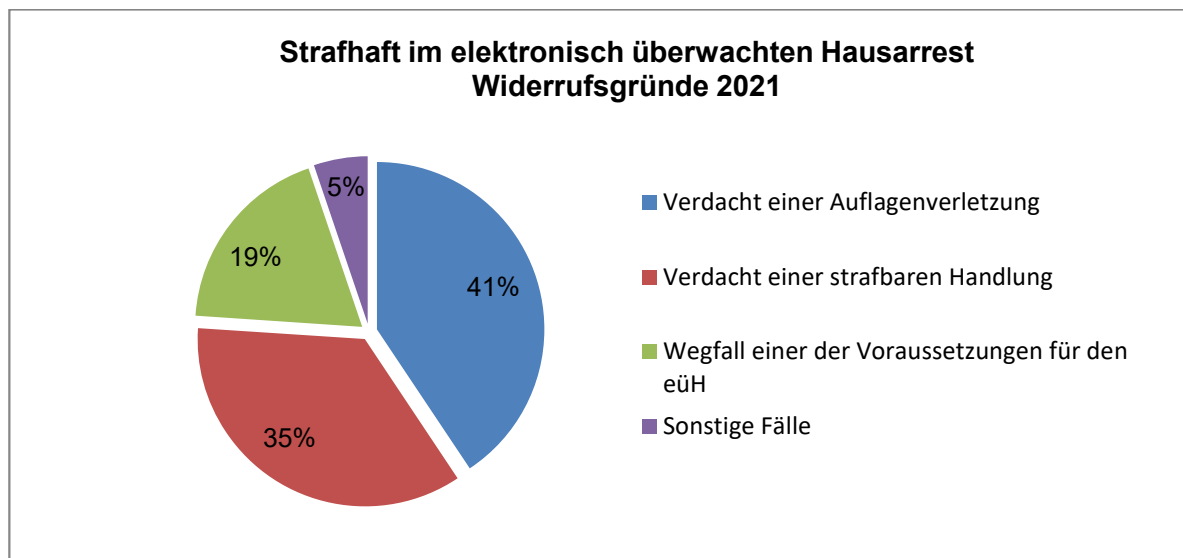
Zahl der Strafgefangenen im elektronisch überwachten Hausarrest zum Stichtag



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Daten der Überwachungszentrale (ÜWZ)

Von den seit 1. September 2010 im eÜH angehaltenen Personen haben rund 79% die österreichische Staatsbürgerschaft, der Frauenanteil liegt mit rund 13% ebenfalls über dem der Durchschnittspopulation. Rund 50% der im eÜH angehaltenen Personen weisen Vorhaften auf. Knapp 95% der im eÜH angehaltenen Personen waren über 21 Jahre alt. Der Anteil jugendlicher Personen oder junger Erwachsener an der eÜH-Population ist verschwindend gering. Den überwiegenden Anteil (6.468 gegenüber 2.014) der im Zeitraum 1. September 2010 bis 31. Dezember 2021 im eÜH angehaltenen Insassen stellten bislang „front door“ – Fälle dar, bei denen – im Gegensatz zu den „back door“-Fällen – der Vollzug des elektronisch überwachten Hausarrests durch Antritt von freiem Fuß erfolgt ist.

Seit Einführung wurde in 829 Fällen die Anhaltung im elektronisch überwachten Hausarrest vorzeitig (das heißt vor einer [bedingten] Entlassung) abgebrochen. Im Laufe des Jahres 2021 waren 96 Abbrüche zu verzeichnen. Die Abbrüche gliederten sich wie folgt:



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Daten der Überwachungszentrale (ÜWZ)

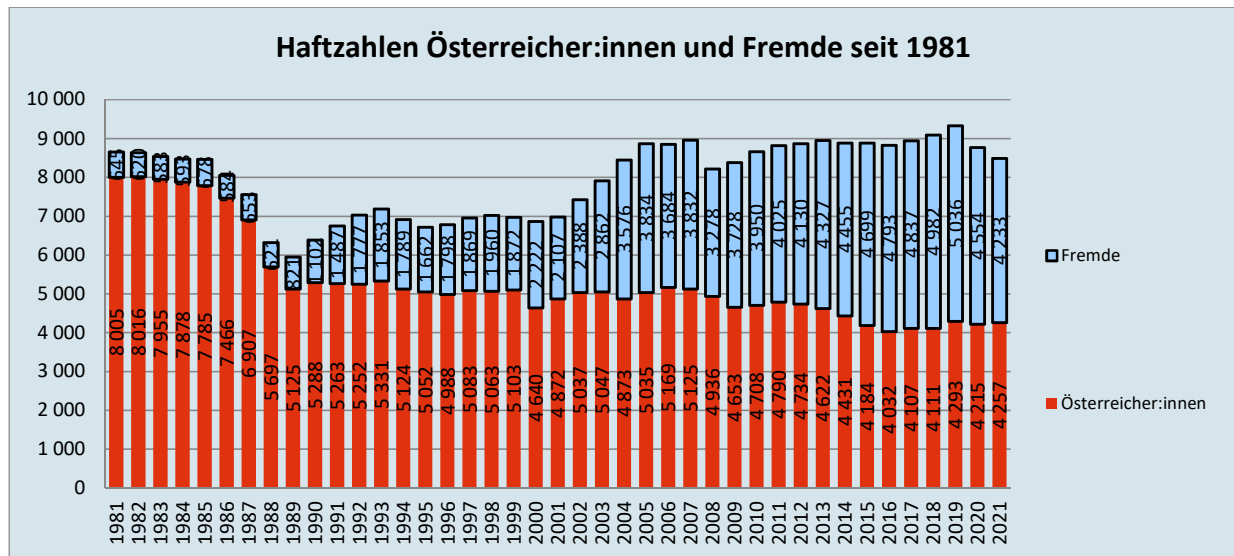
Die durchschnittliche Anhaltedauer in dieser Vollzugsform lag im Jahr 2021 unverändert zum Vorjahr bei rund 135 Tagen, das ist zwei Tage länger als noch im Jahr 2019.

Gefangenensituation nach Staatsangehörigkeit (Österreicher/innen – Fremde), Geschlecht und Alter:

- Staatsangehörigkeit

Anfang der 1980er Jahre lag der Anteil der Nichtösterreicher/innen an allen inhaftierten Personen bei nur 7%. Einen ersten markanten Anstieg gab es in den Jahren 1989 (14%) bis 1994 (26%) auf rund ein Viertel der Gefängnispopulation. Diese Zunahme ging mit einer Zunahme der Strafanzeigen einher, die auch in Zusammenhang mit der Ostgrenzöffnung nach dem Fall des „Eisernen Vorhangs“ zu sehen ist. Der Anteil der Personen mit einer anderen als der österreichischen Staatsangehörigkeit blieb im weiteren Verlauf der 1990er Jahre relativ konstant bei rund 1.800 Personen (rund 25%). Zwischen 2000 und 2014 stiegen die absolute wie relative Zahl von Personen mit einer anderen als der österreichischen Staatsangehörigkeit in Haft erneut stark an. Im Jahr 2021 befanden sich 4.389 Nichtösterreicher/innen in den österreichischen Justizanstalten, ihr Anteil an allen inhaftierten Personen in Österreich hatte sich gegenüber den 1990er Jahren mehr als verdoppelt und erreichte – gegenüber dem Vorjahr leicht rückläufig – annähernd 50%.⁵⁶ Die Zahl der inhaftierten Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft im Jahresdurchschnitt liegt seit einem massiven Rückgang in den 1980er Jahren mit leicht sinkender Tendenz stabil zwischen 4.000 und 5.000 Personen. Die Zunahme der Gefangenzahlen in den vergangenen Jahren ist (ausgenommen 2020 und 2021) somit ausschließlich auf eine Zunahme von Fremden in Haft zurückzuführen.

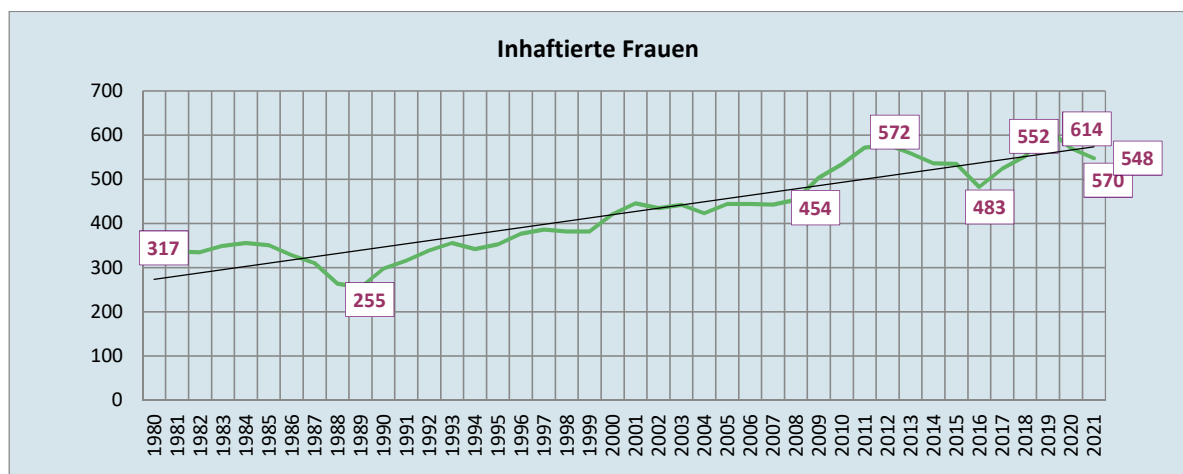
⁵⁶ Vgl. <http://wp.unil.ch/space/>



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 30. November; seit 2000: 1. September)

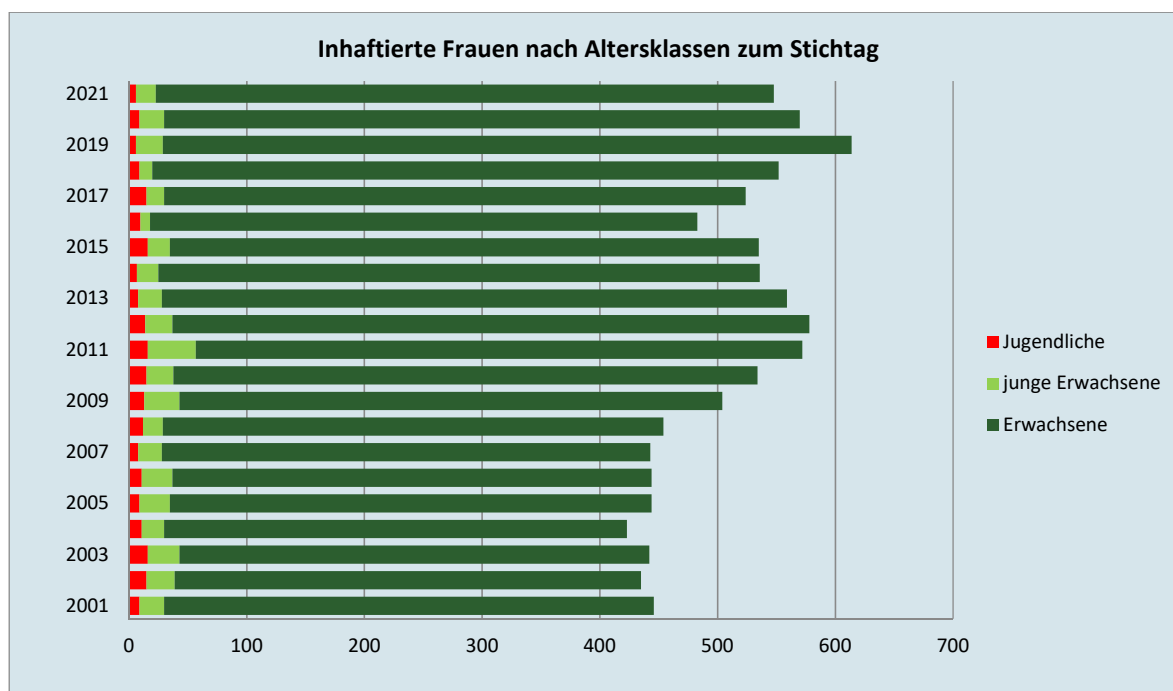
• Geschlecht

Seit 1989 steigt auch die absolute Zahl weiblicher Insassen an. Der Anteil der Frauen an allen Gefangenen variiert zwischen 3,9% in den Jahren 1980 bis 1982 und 6,6% (damit wurde der Höchststand des Jahres 2012 – wie auch 2019 - wiederum erreicht). Im Berichtsjahr hat der Frauenanteil 6,5% betragen.



Quellen: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 30. November; seit 2000: 1. September).

Den Frauenanteil zu einem Stichtag betrachtend, wird deutlich, dass die Zunahme an inhaftierten Frauen auf einen stetigen Anstieg erwachsener Frauen in Haft zurückzuführen ist. Die Zahl der weiblichen Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Haft bleibt seit 2001 – bis auf eine Ausnahme bei den jungen Erwachsenen im Jahr 2011 – relativ konstant.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

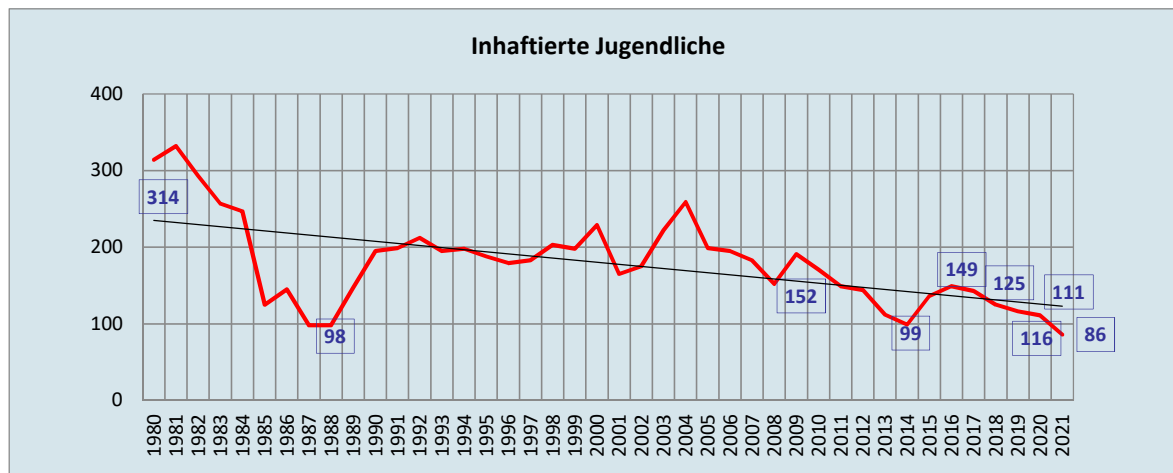
• Alter

Bei der Bewertung des Anteils jugendlicher Gefangener im Zeitverlauf müssen gesetzliche Änderungen bei den Altersgrenzen berücksichtigt werden.⁵⁷

Die Zahl der Jugendlichen in österreichischen Justizanstalten ging bis 1988 zunächst stark zurück, stieg jedoch Ende der 1980er Jahre steil an. Der Anstieg vor 1990 kann nicht mit der Ausweitung der Altersgrenze (auf unter 19 Jahre) erklärt werden. Der Rückgang, zu dem es durch die neuerliche Senkung der Altersgrenze (auf 18 Jahre) im Jahr 2001 kam, wurde in den darauffolgenden Jahren jedoch durch einen starken Anstieg der jugendlichen Gefangenen „kompensiert“. Nach einem Höchststand von 259 Jugendlichen in Haft im Jahr 2004 beträgt die Zahl der inhaftierten Personen unter 18 Jahren im Berichtsjahr 86, davon waren 6 weiblichen Geschlechts. Es ist daher eine Abnahme im Vergleich zum Vorjahr (111) zu verzeichnen. Der Anteil der Jugendlichen an allen inhaftierten Personen im Jahr 2021 beträgt zum Stichtag rund 1%.

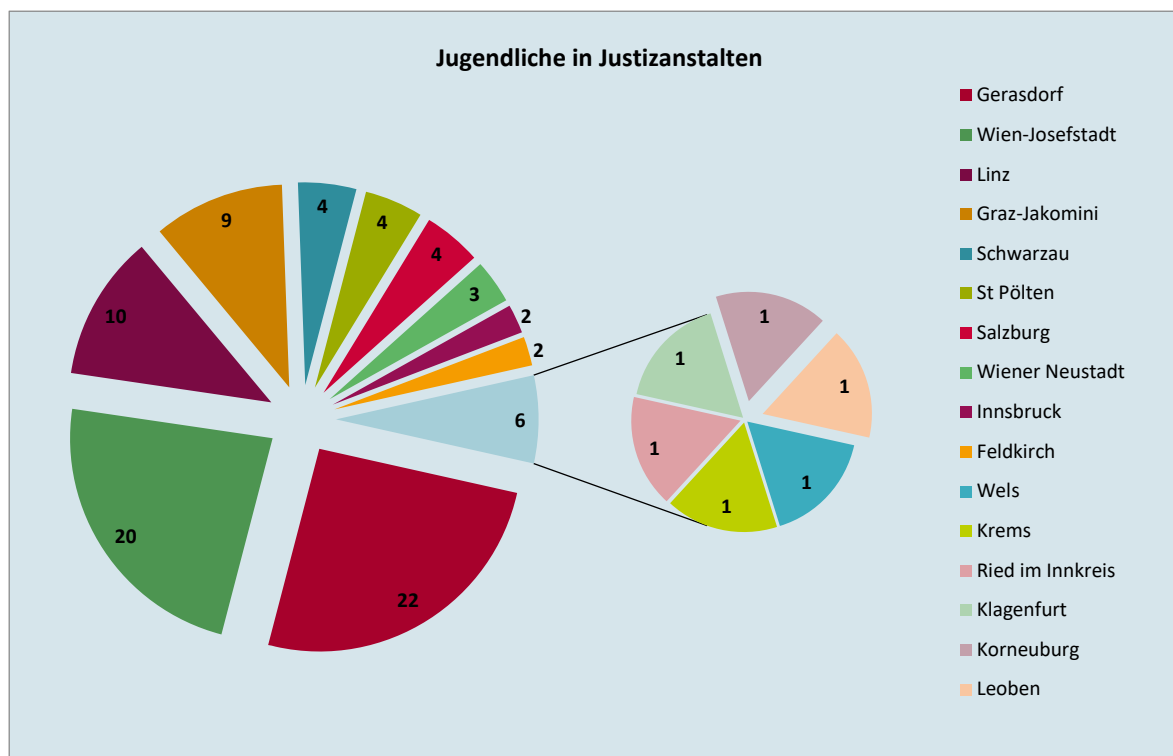
⁵⁷ Von 1989 galten 14 bis unter 18-jährige als Jugendliche, von 1990 bis zum 30. Juni 2001 auch die unter 19-jährigen. Mit 1. Juli 2001 wurde die Altersgrenze wieder auf 18 Jahre gesenkt

Der Anteil der Fremden an allen Jugendlichen in Haft stieg bis zu den Jahren 2003/2004 auf über zwei Drittel, nach vorübergehender Reduktion (2019 51,7%, 2020 47,8%) erhöht sich der Anteil zum Stichtag im Berichtsjahr auf 52,3%.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 30. November; seit 2000: 1. September)

Die zum Stichtag 1. September 2021 inhaftierten Jugendlichen wurden in folgenden Justizanstalten angehalten [die 6 weiblichen Jugendlichen befanden sich in den Justizanstalten Schwarza (3), Wien-Josefstadt, Klagenfurt und Korneuburg (jeweils 1)].



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September 2021)

Langstrafige Insassinnen/Insassen und Personen im Maßnahmenvollzug nach § 21 StGB

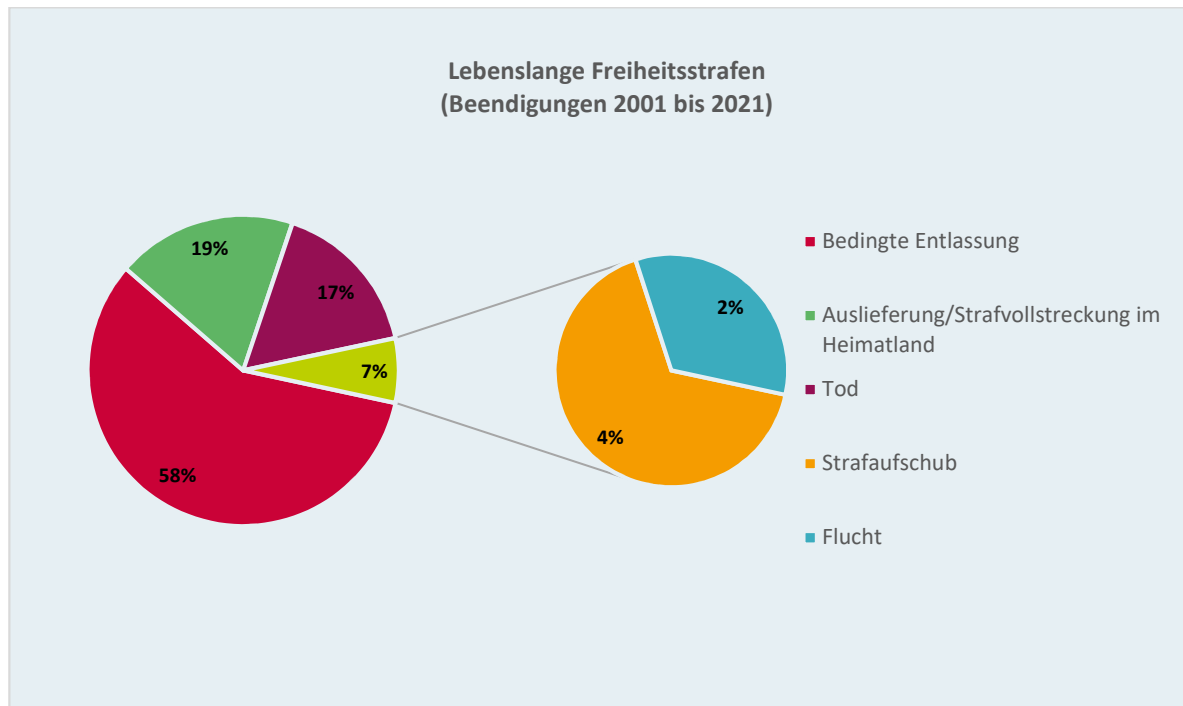
Unabhängig von den skizzierten Entwicklungen zeigte sich ein langfristiges absolutes und relatives Wachstum insbesondere bei den im Maßnahmenvollzug Untergebrachten, aber auch bei der Zahl jener inhaftierten Personen, die lange Strafen (Freiheitsstrafen von zehn und mehr Jahren oder lebenslange Strafen) verbüßen. Während die Anzahl der „langstrafigen“ Insassinnen/Insassen – nach einem bis zum Beginn des Jahrtausends relativ kontinuierlichen Anstieg – leicht zurückgeht, ist die Zahl der Personen im Maßnahmenvollzug nach § 21 StGB seit dem Jahr 1980 Jahr für Jahr mehr oder weniger linear angestiegen. Im Berichtsjahr ist – im Vergleich zum Vorjahr (1.128) – ein Anstieg auf insgesamt 1.329 Personen im Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 1 und 2 StGB zu verzeichnen. Hinzu kommen 81 gem. § 429 Abs. 4 StPO und 1 gem. § 438 StPO angehaltene Personen.

Geschlecht										
Österreich ja/nein	§ 21 Abs 1 StGB	Anteil	§ 21 Abs 2 StGB	Anteil	§ 429 StPO	Anteil	§ 438 StPO	Anteil	Gesamtergebnis	Anteil
männlich	671	53,21%	518	41,08%	71	5,63%	1	0,08%	1261	89,37%
Nicht Österreich	187	63,18%	89	30,07%	19	6,42%	1	0,34%	296	20,98%
Österreich	484	50,16%	429	44,46%	52	5,39%	0	0,00%	965	68,39%
weiblich	109	72,67%	31	20,67%	10	6,67%	0	0,00%	150	10,63%
Nicht Österreich	16	69,57%	6	26,09%	1	4,35%	0	0,00%	23	1,63%
Österreich	93	73,23%	25	19,69%	9	7,09%	0	0,00%	127	9,00%
Gesamtergebnis	780	55,28%	549	38,91%	81	5,74%	1	0,07%	1411	

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September 2021)

Die Zahl jener Personen, die eine mehr als 20-jährige [iSd Summe der zu vollziehenden urteilsmäßigen Strafen (Strafblock)] zeitliche oder lebenslange Freiheitsstrafe verbüßen, ist von 248 (1. Jänner 2010) auf 163 im Berichtsjahr zurückgegangen. Zum Stichtag 1. September 2021 verbüßten 148 Personen eine lebenslange Freiheitsstrafe.

Im Zeitraum 2001 bis 2021 endeten für insgesamt 224 Personen (davon neun Frauen) lebenslange Freiheitsstrafen, davon für 37 durch Tod, 42 wurden ausgeliefert, fünf sind geflüchtet (idR vorübergehend), bei zehn wurde der Vollzug aufgeschoben und 130 wurden bedingt vorzeitig entlassen.



Quelle: Daten des BRZ aus der Integrierten Vollzugsverwaltung (IVV), Abgangsstatistik 2001-2021

Für die neun Frauen endeten lebenslange Freiheitsstrafen in fünf Fällen durch bedingte Entlassung, in jeweils einem Fall durch Tod bzw. Auslieferung und in zwei weiteren Fällen wurde der weitere Vollzug aufgeschoben.

Im Berichtsjahr endeten dreizehn lebenslange Freiheitsstrafen, sechs durch bedingte Entlassungen, ein Todesfall, vier Fortsetzungen durch Strafvollstreckung im Heimatland sowie zwei aufgrund sonstiger Gründe (Aufschub des Strafvollzugs).

Die 82 in den Jahren 2012 bis 2021 aus lebenslangen Freiheitsstrafen vorzeitig bedingt entlassenen Personen haben im Durchschnitt von ihren lebenslangen Strafen rund 19,5 Jahre verbüßt. 20 Personen wurden nach Vollendung des 20. Strafjahres entlassen, 22 Personen nach Vollendung von 16 Strafjahren, die übrigen davor⁵⁸.

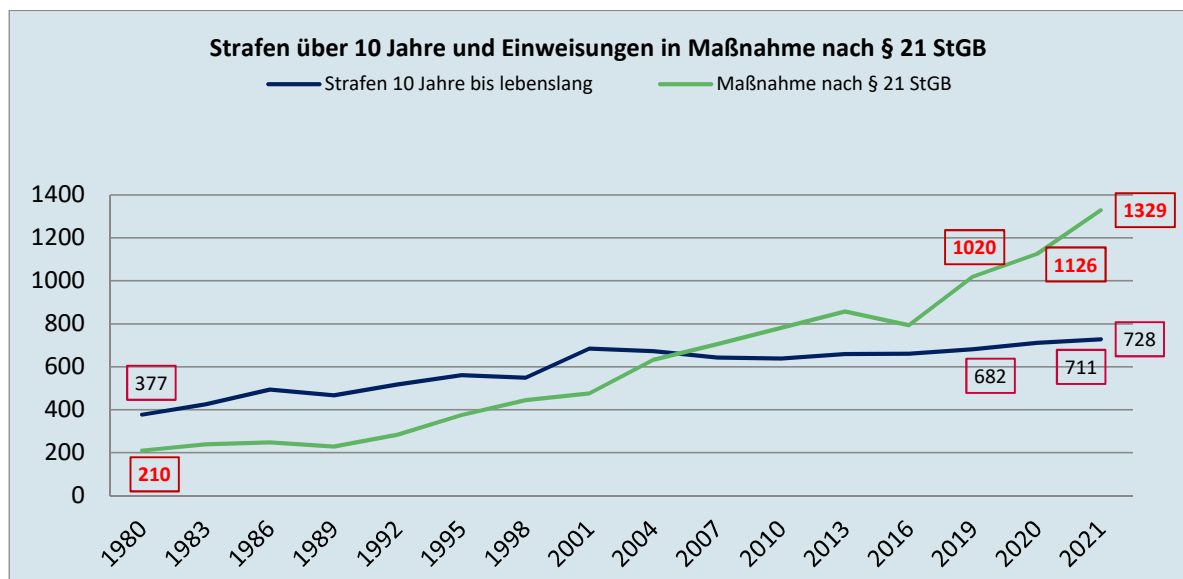
Die Zahl der im Maßnahmenvollzug Untergebrachten ⁵⁹ nahm im gesamten Beobachtungszeitraum mit Ausnahme der Jahre 2014 und 2015 stetig zu. Der Anteil der

⁵⁸ Diese Daten ergeben sich aus der Abgangsstatistik der jeweiligen Jahre.

⁵⁹ Die Zahl der nach § 23 StGB untergebrachten „gefährlichen Rückfallstäter“ steigt nicht und spielt seit den 1990er Jahren statistisch keine Rolle mehr (vier oder weniger Personen zum Stichtag). Nicht inkludiert sind auch die nach § 22 StGB untergebrachten „entwöhnungsbedürftigen Rechtsbrecher“, die sich zuletzt um die Zahl 30 bewegen.

Untergebrachten an allen inhaftierten Personen stieg seit 2001 in absoluten Zahlen und auch relativ von weniger als 8% auf rund 10% im Jahr 2013 an. Im Jahr 2017 unterlag jede zehnte Person dem Regime des Maßnahmenvollzugs. Im Jahr 2021 beträgt der Anteil rund 16,8% (berücksichtigt wurden § 21 Abs. 1 und 2 StGB sowie §§ 429 und 438 StPO).

Steigende Zugänge bei gleichzeitig restriktiver Entlassungspraxis erzeugen einen „Rückstau“ im Maßnahmenvollzug. Im Berichtsjahr ist wiederum ein deutlicher Anstieg im Vergleich zu den Vorjahren zu verzeichnen:



Quellen: Statistische Übersicht über den Strafvollzug in Österreich (Stichtag 30. November, nach 1986: 31. Dezember, nach 2001: 1. September).

Einweisungen, Abgänge und Anhaltedauer im Maßnahmenvollzug gemäß § 21 StGB

Beginnend mit dem Jahr 2000 stehen detaillierte Datenbestände aus der „Integrierten Vollzugsverwaltung“ (IVV) zur Verfügung, die eine seriöse und auch hinsichtlich des Beobachtungszeitraums von nunmehr über 20 Jahren aussagekräftige Berechnung, Auswertung und Interpretation von quantitativen Entwicklungen der Unterbringung geistig abnormer Rechtsbrecher in Österreich ermöglichen:

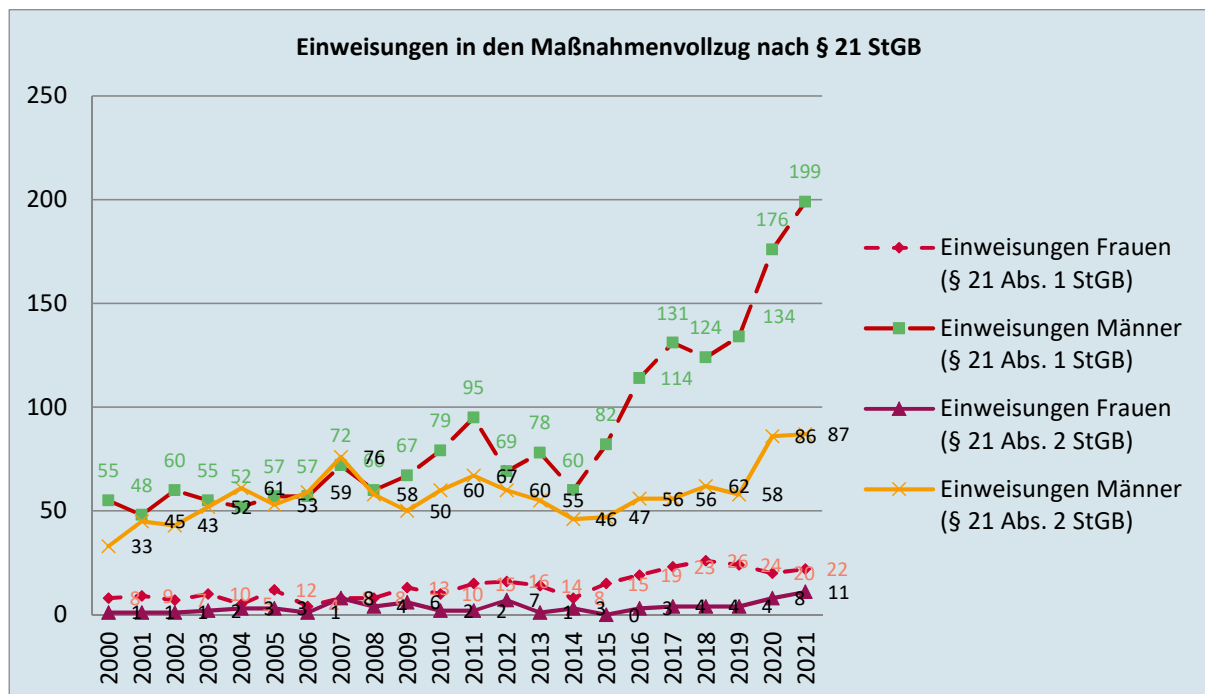
Jahr	§ 21 Abs. 1 StGB					§ 21 Abs. 2 StGB					Differenz gesamt
	Einweisungen (§ 21 Abs. 1 StGB)	Entlassungen	Sonstige Abgänge (Tod/Flucht)	Abgänge gesamt (§ 21 Abs. 1 StGB)	Differenz (§ 21 Abs. 1 StGB)	Einweisungen (§ 21 Abs. 2 StGB)	Entlassungen	Sonstige Abgänge (Flucht/Tod)	Abgänge gesamt (§ 21 Abs. 2 StGB)	Differenz (§ 21 Abs. 2 StGB)	
2000	63	36	0	36	27	34	27	5	32	2	29
2001	57	50	5	55	2	46	19	2	21	25	27
2002	67	33	3	36	31	44	25	1	26	18	49
2003	65	35	4	39	26	54	24	1	25	29	55
2004	57	46	2	48	9	64	32	1	33	31	40
2005	69	55	3	58	11	56	35	2	37	19	30
2006	61	64	5	69	-8	60	37	6	43	17	9
2007	80	52	2	54	26	84	46	3	49	35	61
2008	68	59	5	64	4	62	38	5	43	19	23
2009	80	52	4	56	24	56	44	2	46	10	34
2010	89	57	12	69	20	62	60	6	66	-4	16
2011	110	84	7	91	19	69	47	6	53	16	35
2012	85	78	8	86	-1	67	50	3	53	14	13
2013	92	85	15	100	-8	56	57	7	64	-8	-16
2014	67	93	7	100	-33	49	78	6	84	-35	-68
2015	97	72	5	77	20	47	63	9	72	-25	-5
2016	133	103	10	113	20	56	51	5	56	-1	19
2017	154	70	12	82	72	60	59	2	61	-1	71
2018	150	95	14	109	41	66	29	2	31	35	76
2019	158	88	9	97	61	62	24	4	28	34	95
2020	196	92	10	102	94	94	35	5	40	54	148
2021	221	120	17	137	84	98	31	6	37	61	149
Gesamt	2.219	1.519	159	1.678	541	1.349	911	89	1.000	345	890

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

Die hier als „**Einweisung**“ bezeichnete Kennzahl betrifft die Übernahme der betreffenden Person in den Maßnahmenvollzug nach Rechtskraft des Urteils. In vielen Fällen ging dem bereits eine Untersuchungshaft bzw. vorläufige Unterbringung bzw. Anhaltung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher voraus. Es zeigte sich ein langfristiger Trend zur Zunahme an Einweisungen, insbesondere bei den gemäß § 21 Abs. 1 StGB

Untergebrachten. Im Berichtsjahr sind 221 Einweisungen (gegenüber Jahr 2020 von 196) zu verzeichnen.

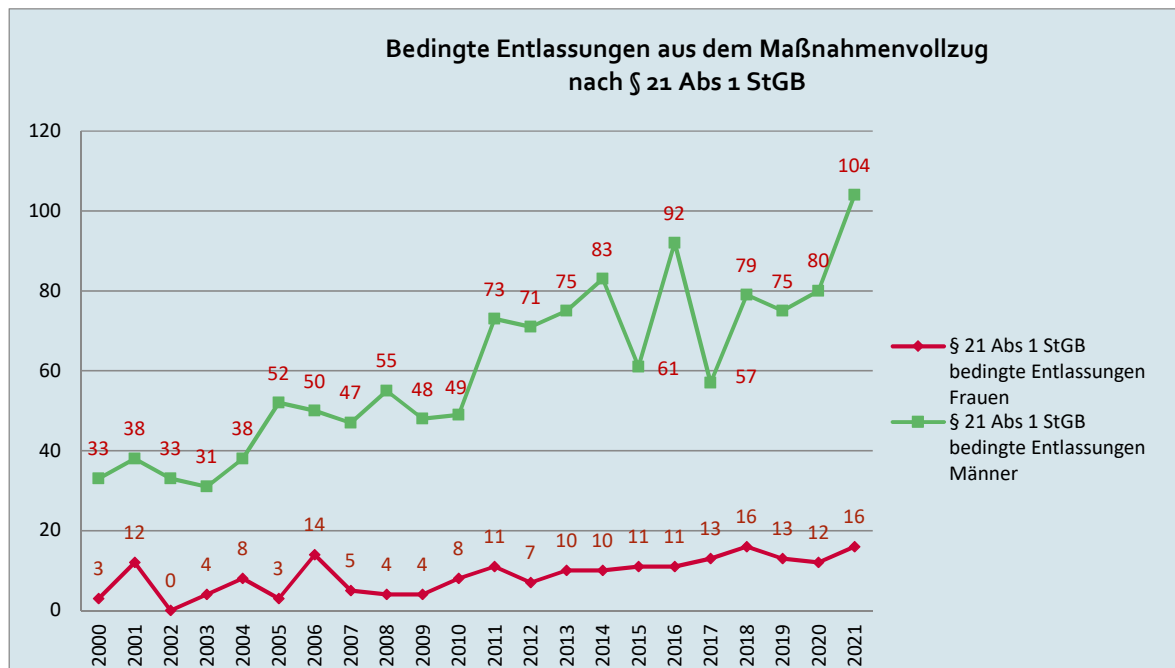
Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung der Einweisungen für Frauen und Männer. Es zeigt sich, dass im Jahr 2021 die Anzahl bei den Frauen nur unwesentlich gestiegen ist, hingegen bei den Männern im Vergleich zum Vorjahr ein neuerlich starker Anstieg bei den Neueinweisungen zu verzeichnen war. Die Schwankungen bei den Einweisungen von Frauen in den Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 2 StGB sind durch die geringen absoluten Fallzahlen bedingt. Der Frauenanteil an den Neueinweisungen in den Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 1 StGB beträgt im gesamten Beobachtungszeitraum rund 15%; im Bereich des § 21 Abs. 2 StGB hingegen nur rund 6,5%.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

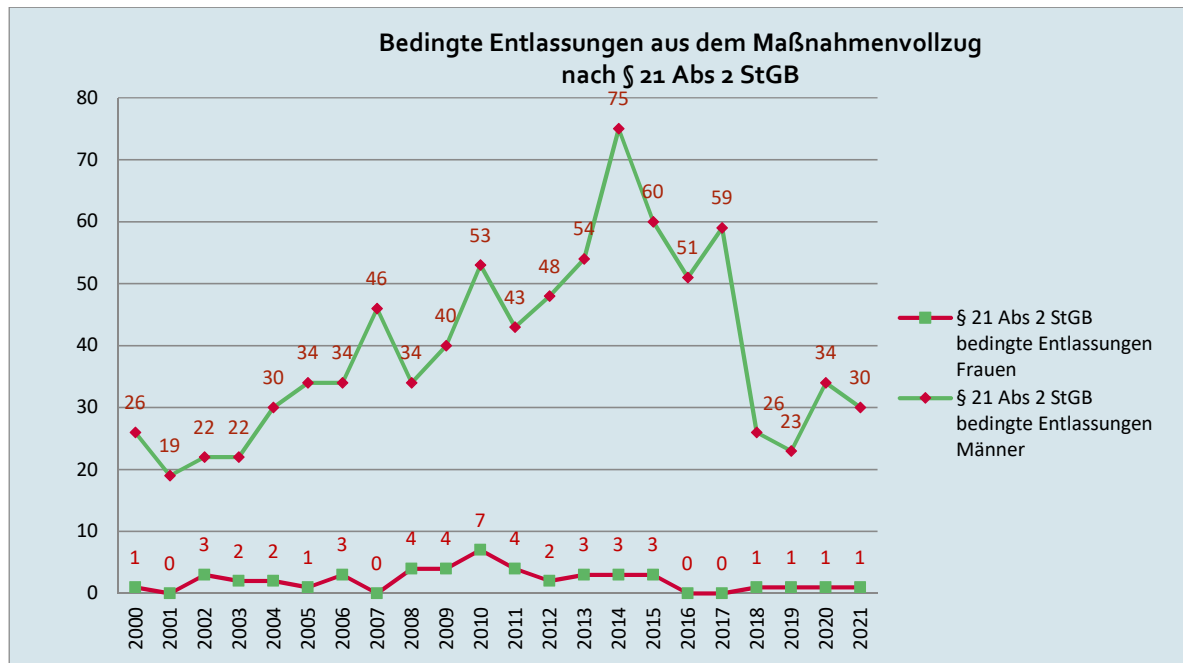
Die Stichtagsprävalenz zeigt bis 2013 und ab 2015 eine stetige Zunahme der Insassinnen und Insassen im Maßnahmenvollzug nach § 21 StGB: Am 1. Jänner 2022 befanden sich 793 Untergebrachte gemäß § 21 Abs. 1 StGB im Maßnahmenvollzug; am 1. Jänner 2000 waren es 218, was einen Zuwachs im Ausmaß auf rund 364% bedeutet. Im Vergleich zum 1. Jänner 2021 (706 Untergebrachte) kam es zu einer Zunahme um rund 12%. Ebenso einen Zuwachs seit 2000 um rund 258% erfuhr die Zahl der gemäß § 21 Abs. 2 StGB untergebrachten Personen. Am 1. Jänner 2000 befanden sich 219 Personen in der Maßnahme nach § 21 Abs. 2 StGB, am 1. Jänner 2022 waren es 563 Personen; dies bedeutet eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr um rund 12%.

Unter Entlassungen werden alle bedingten Entlassungen aus dem Maßnahmenvollzug verstanden. Im Fall der Untergebrachten nach § 21 Abs. 2 StGB bedeutet dies nicht zwingend auch die Entlassung aus der mit der Maßnahme verbundenen Freiheitsstrafe.⁶⁰



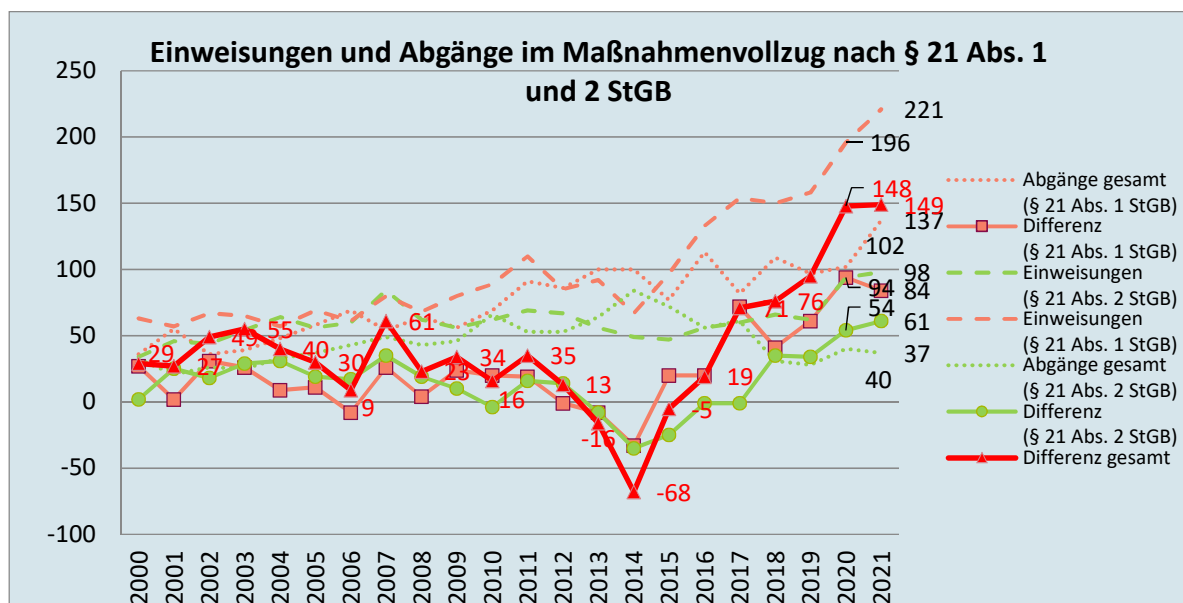
Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

⁶⁰ An ausländische Behörden ausgelieferte Untergebrachte sind unter „Sonstige Abgänge“ gelistet, dies erstmals im Sicherheitsbericht für das Jahr 2013. Seitdem wurde unter „Entlassungen“ auch die bedingte Entlassung aus der Maßnahme gezählt, auch wenn die betroffene Person für den weiteren Vollzug der Freiheitsstrafe weiterhin angehalten wurde. Dies führte im Ergebnis zu geringfügigen Veränderungen der Entlassungszahlen im Vergleich zu den Berichten für die Jahre vor 2013.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

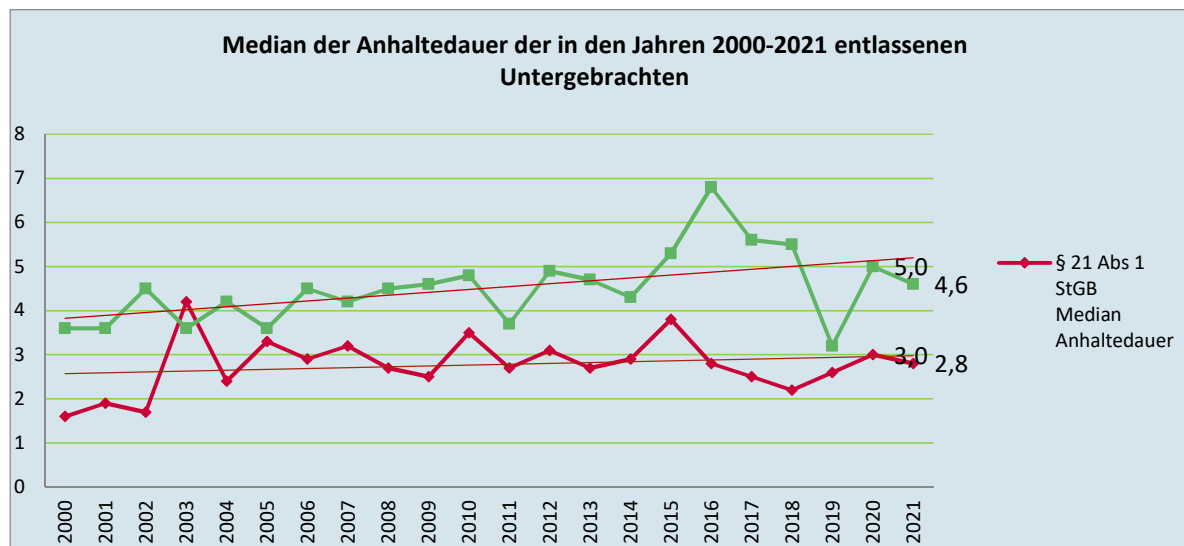
Die folgende Grafik bringt zum Ausdruck, dass die Differenz aus Einweisungen und Abgängen im Zeitraum 2000 bis 2012 immer positiv war, also die Einweisungen die Abgänge jedes Jahr übersteigen, wodurch die Zahl der Untergebrachten stetig zunahm. Im Jahr 2013 kam es erstmals zu einer Trendwende. Im Jahr 2017 überstiegen sowohl bei den Untergebrachten nach § 21 Abs. 1 StGB als auch bei den Untergebrachten nach § 21 Abs. 2 StGB die Anzahl der Einweisungen die Zahl der Abgänge aus dem Maßnahmenvollzug.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

Aber nicht nur die Einweisungen und Abgänge beeinflussen die Zahl der insgesamt im Maßnahmenvollzug untergebrachten Personen, sondern auch die Anhaltedauer. Zur Darstellung ihrer Entwicklung wird der Median⁶¹ der Anhaltedauer im Maßnahmenvollzug der in den Jahren 2000 bis 2021 entlassenen Untergebrachten errechnet.

Unter Anhaltedauer wird in der Folge die tatsächlich im Maßnahmenvollzug verbrachte Zeit bis zur effektiven (bedingten) Entlassung verstanden. Allfällige vorher in Untersuchungshaft bzw. vorläufiger Unterbringung verbrachte Zeiten sind nicht eingerechnet. Die vergleichsweise wenigen Fälle, welche bedingt aus der Maßnahme entlassen werden, jedoch im Strafvollzug verbleiben, sind mit der gesamten Anhaltedauer bis zur tatsächlichen Entlassung eingerechnet.



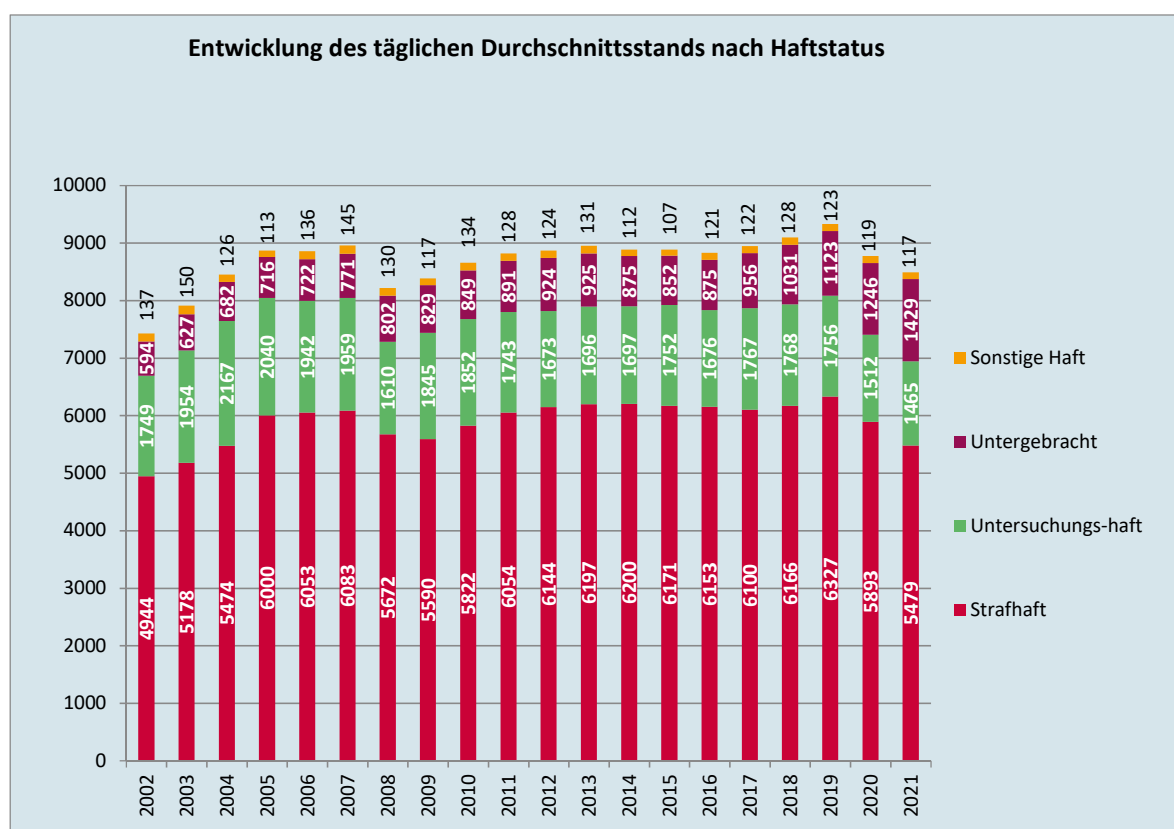
Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

Bei den Untergebrachten nach § 21 Abs. 1 StGB steigerte sich der Median von 2000 bis 2017 um rund 56% (von 1,6 Jahre auf 2,5 Jahre), nach Absinken im Jahre 2019 im Jahre 2020 auf 3 Jahre ansteigend, im Berichtsjahr wiederum auf 2,8 Jahre absinkend. Bei den Untergebrachten nach § 21 Abs. 2 StGB ist er um 55% von 3,6 Jahren im Jahr 2000 auf 5,6 im Jahre 2017 gestiegen, im Berichtsjahr hingegen leicht auf 4,6 Jahre gesunken.

⁶¹ Beim Median handelt es sich um jenen Wert, der die jeweilige Verteilung halbiert. Das bedeutet unterhalb und oberhalb dieses Wertes liegen gleich viele Werte der Verteilung. Gegenüber dem Mittelwert hat der Median den Vorteil, dass er statistischen Ausreißern gegenüber (z.B. einige wenige Untergebrachte mit sehr langer Anhaltezeit) resistenter ist als der Mittelwert.

4.1.2 Entwicklung der Gefangenenspopulation seit 2001

Früher wurden alle inhaftierten Personen in einer gemeinsamen „Haftzahl“ betrachtet. Grundsätzlich sind jedoch drei verschiedene strafrechtliche und mit Freiheitsentzug verbundene Eingriffe zu unterscheiden: Untersuchungshaft, Strafhaft und Unterbringung im Maßnahmenvollzug. Untenstehende Abbildung zeigt die absoluten Zahlen des jährlichen Durchschnittsstands in Untersuchungs-, Strafhaft, Maßnahmenvollzug und sonstiger Haft seit 2002. Die größte Gruppe in Haft sind erwartungsgemäß die Strafgefangenen. Der Anteil der Untersuchungshäftlinge an allen inhaftierten Personen im Jahresdurchschnitt beträgt im Beobachtungszeitraum zwischen einem Viertel und einem Fünftel. Weniger stark variiert die Zahl der Strafgefangenen⁶².

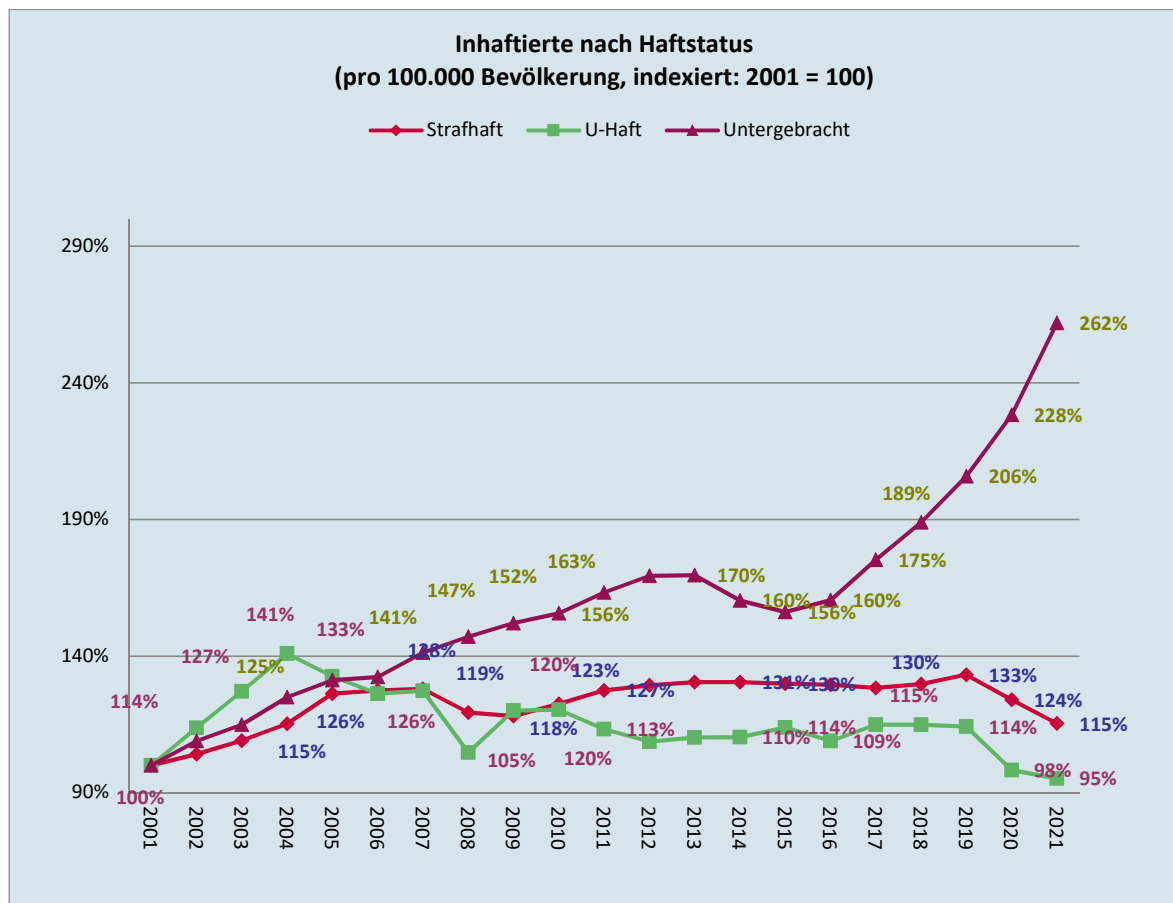


Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

In einer indexierten Betrachtungsweise zeigt sich der relativ gesehen massive Anstieg bei Untersuchungshäftlingen um die Mitte des vergangenen Jahrzehnts: 2004 befinden sich um 40% mehr Untersuchungshäftlinge in österreichischen Justizanstalten als noch zu Beginn

⁶² Unter dem Haftstatus Strafhaft sind auch Finanz- und Verwaltungsstrafhaften zusammengefasst.

des Jahrzehnts.⁶³ Danach und besonders im Jahr 2008 ging die Zahl der Untersuchungshäftlinge (pro 100.000 Einwohner) jedoch fast wieder auf das Niveau von 2002 zurück, stieg dann nochmals an, um bis zum Berichtsjahr auf nahezu den gleichen Wert wie zu Beginn des Jahrtausends zurückzufallen. Auch diese Grafik zeigt den linearen Anstieg von Personen im Maßnahmenvollzug seit dem Jahr 2001.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

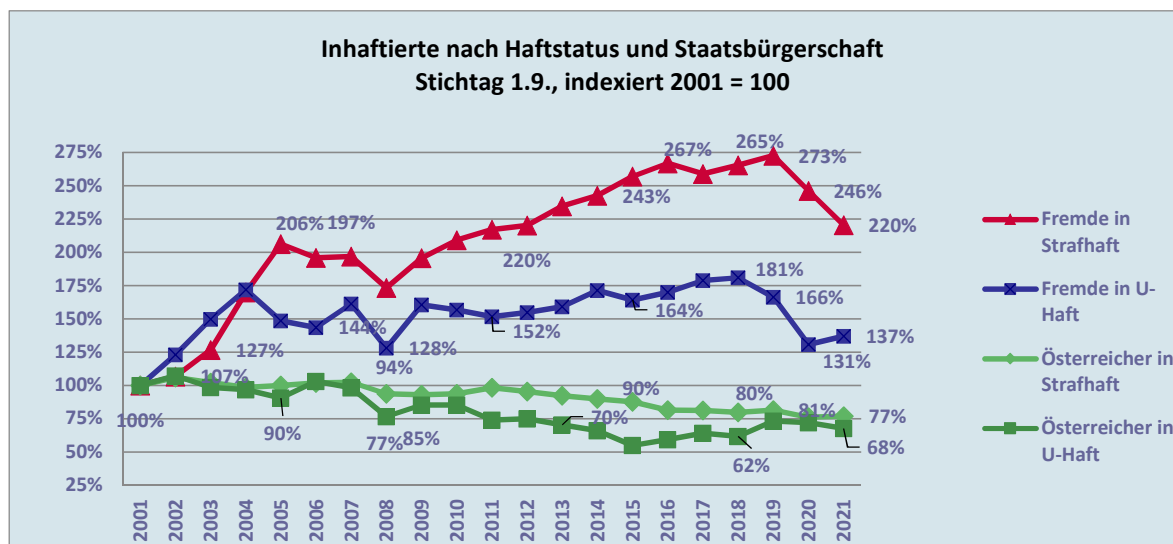
Haftstatus nach Staatsangehörigkeit (Österreicher/innen-Fremde), Geschlecht und Alter zum Stichtag

- Staatsangehörigkeit

Während der Anstieg der Personen im Maßnahmenvollzug in absoluten Zahlen vor allem durch (erwachsene) Österreicher/innen verursacht wird, betrifft der Anstieg bei den Untersuchungs- und Strafhäft fast ausschließlich Personen mit einer anderen als der österreichischen Staatsangehörigkeit. Bis zum Jahr 2004 erhöhte sich die Zahl der

⁶³ Die Kategorie Untersuchungshaft umfasst Untersuchungs- und Verwahrungshaft (Anhaltung).

Untersuchungshäftlinge mit nicht-österreichischer Staatsangehörigkeit gegenüber 2001 rasch um über 70%-Punkte, im Berichtsjahr lag sie bei 137%. Die Zahl der Fremden in Strafhafte hat sich innerhalb des ersten Jahrzehnts des dritten Jahrtausends mehr als verdoppelt und lag 2021 bei 220% des Ausgangswerts.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

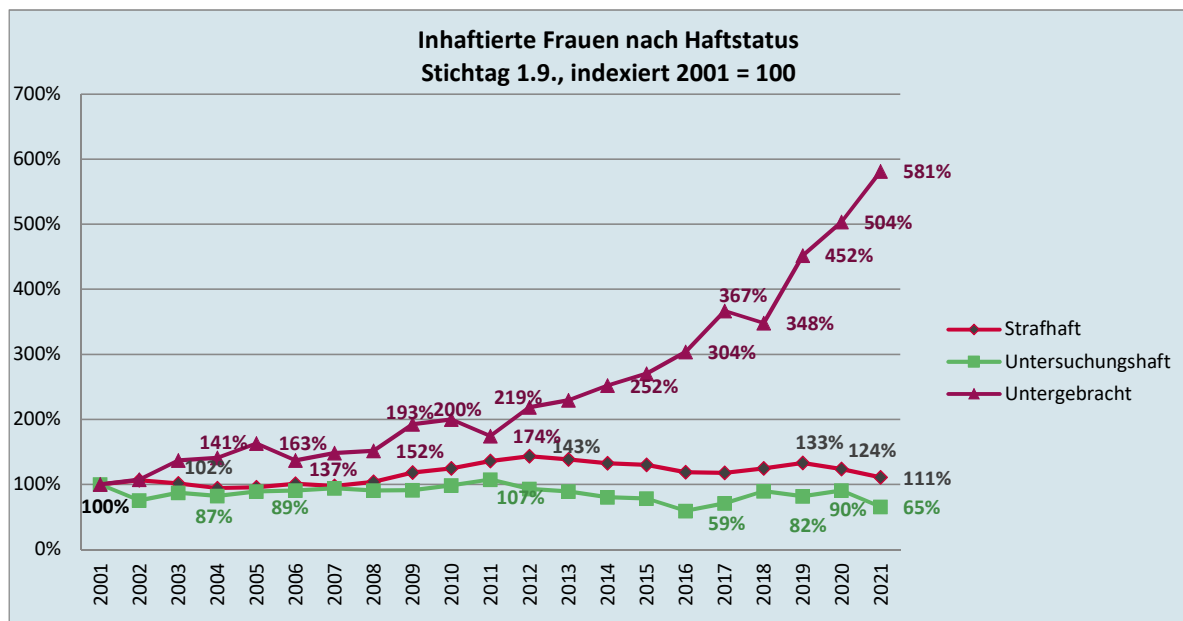
Die Zahl der Österreicher/innen in Untersuchungs- und Strafhafte geht seit 2001 kontinuierlich zurück und lag zuletzt bei 68% bzw. 77% des Ausgangswerts. Diese beiden gegenläufigen Entwicklungen haben dazu geführt, dass der Anteil von Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft in der Untersuchungshaft auf rund 51% zurückgegangen ist.

- **Geschlecht**

Der Anteil der Frauen an allen Gefangenen liegt im Zeitraum 2001 bis 2021 zwischen 4,9% und 6,7%. Dabei ist der Anteil der Frauen in Untersuchungshaft zeitweise etwas höher und erreicht bis zu 9%. Im Berichtsjahr liegt der Frauenanteil im Jahresdurchschnitt bei Untersuchungsgefangenen bei 6,3% und nahm damit im Vergleich zum Vorjahr etwas ab. Der Anteil der Frauen bei Strafgefangenen ist mit rund 5,3% am Stichtag im Vergleich zum Vorjahr leicht abfallend. Der Anteil der Frauen im Maßnahmenvollzug stieg von 6% im Jahr 2011 und 9,3% im Jahr 2018 an und betrug im Berichtsjahr rund 10,8%.

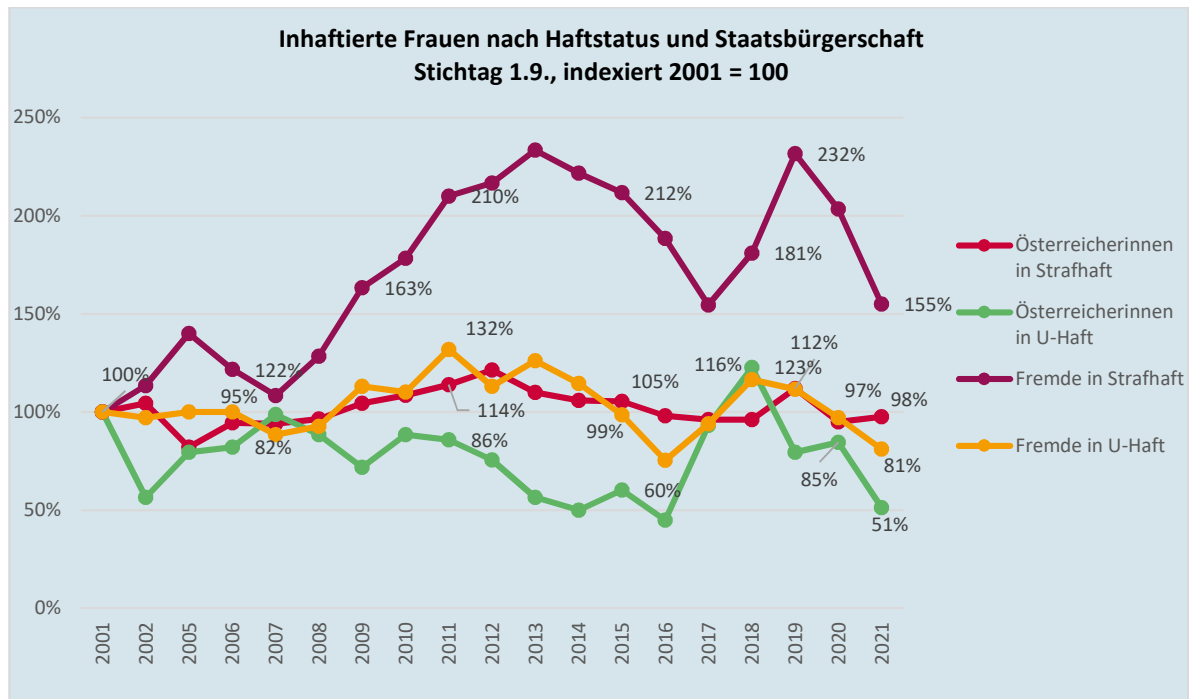
Eine Betrachtung der inhaftierten Frauen nach Haftstatus zeigt, dass die Anzahl sowohl der in Untersuchungshaft als auch Strafhafte angehaltenen Frauen im Vergleich zum Vorjahr abgenommen, jene der in Untersuchungshaft angehaltenen von 90% auf 65% des

Ausgangswertes. Massiv zugenommen hat hingegen die Anzahl der im Maßnahmenvollzug angehaltenen Frauen.



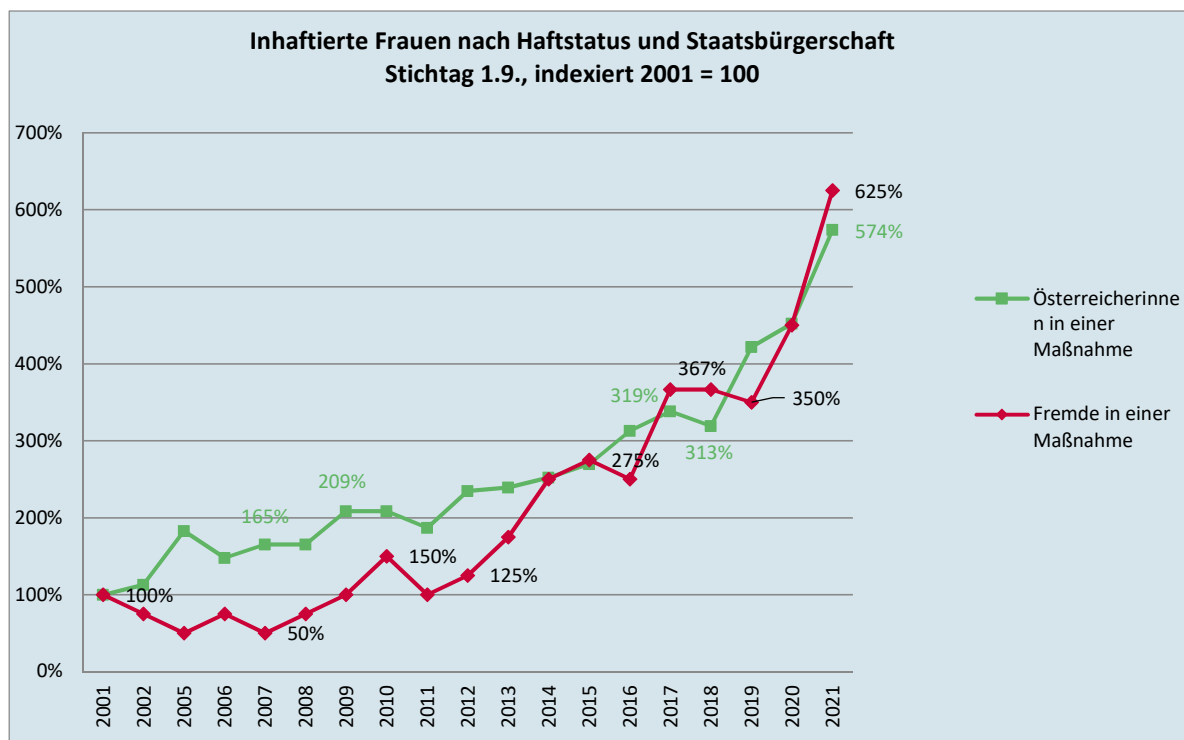
Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Eine Aufgliederung der Zahl der **inhaftierten Frauen nach Haftstatus und Staatsbürgerschaft** zeigt, dass die Zahl der österreichischen Staatsbürgerinnen in Strafhaft mit 98% des Ausgangswertes im Vergleich zum Vorjahr leicht angestiegen, die Zahl der Fremden in Strafhaft mit 155% jedoch zurückgegangen ist. Zudem war sowohl bei den österreichischen Staatsbürgerinnen (von 85% des Vergleichswerts aus dem Jahr 2020 auf 51% am Stichtag) als auch bei den Fremden eine Reduzierung der Anhaltungen in Untersuchungshaft auszumachen (97% bzw. 81% des Ausgangswertes).



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

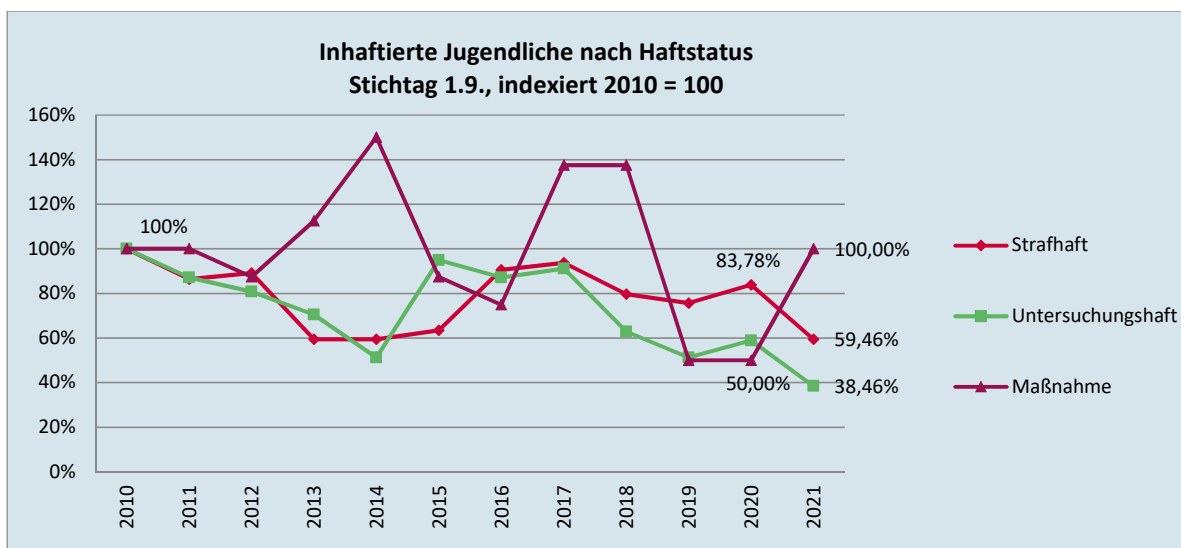
Die Zahl der **Frauen im Maßnahmenvollzug** zu einem Stichtag hat seit Beginn des Beobachtungszeitraumes sowohl bei Österreicherinnen als auch bei Nichtösterreicherinnen mehr als 500% des Ausgangswertes erreicht und steigt seit dem Jahr 2011 stetig an.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

- **Alter**

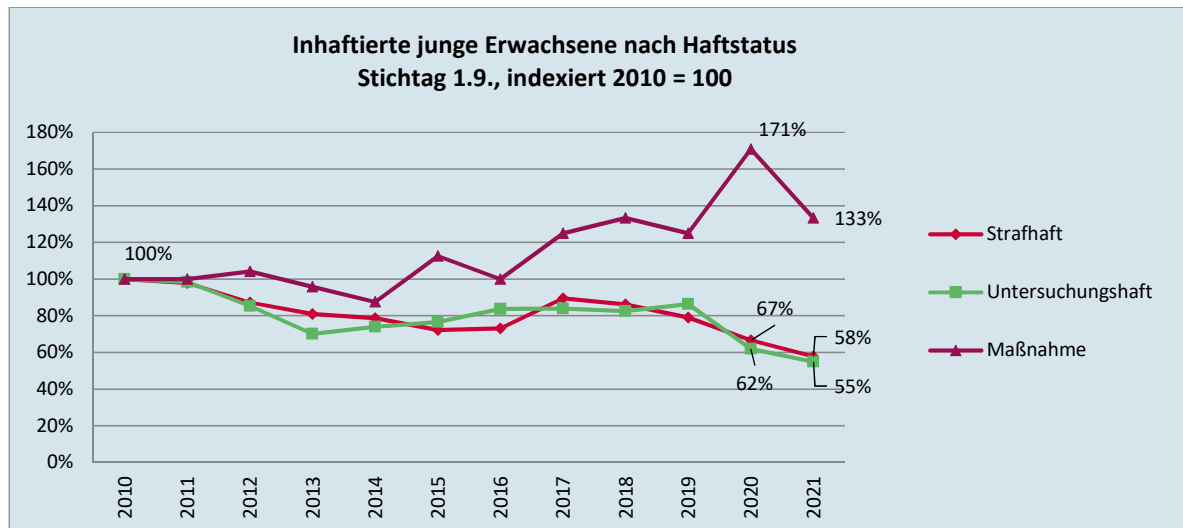
Eine nähere Auseinandersetzung mit der Zahl der Jugendlichen zu einem Stichtag aufgegliedert nach dem Haftstatus zeigt, dass die Zahl der Jugendlichen in Haft in den Jahren 2010 bis 2014 grundsätzlich sinkend war. Ab 2014 stiegen die Werte geringfügig an, um bis zum Jahr 2019 wiederum leicht abzufallen. Im Berichtsjahr 2021 ist ein mäßiger Rückgang gegenüber dem Vorjahr sowohl der im Bereich der Strafhaft als auch jener in Untersuchungshaft angehaltenen Personen feststellbar. Die Zahl der im Maßnahmenvollzug angehaltenen Jugendlichen ist massiv zurückgegangen.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

In absoluten Zahlen waren im Jahr 2010 (zum Stichtag) 8 Jugendliche im Maßnahmenvollzug untergebracht, im Jahr 2014 waren es bereits 12 Personen. Im Berichtsjahr betrug die absolute Zahl 8, im Vergleich zum Vorjahr (4) hat sie sich somit verdoppelt.

Ein ähnliches Bild zeigt sich bei der Altersgruppe der jungen Erwachsenen. Die Zahlen der jungen Erwachsenen sowohl in Strafhaft als auch Untersuchungshaft waren im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr sinkend. Die Zahl der jungen Erwachsenen im Maßnahmenvollzug lag im Berichtsjahr bei 32 Insassen, somit hat sie sich gegenüber dem Vorjahr (41) um 9 Insassen vermindert.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

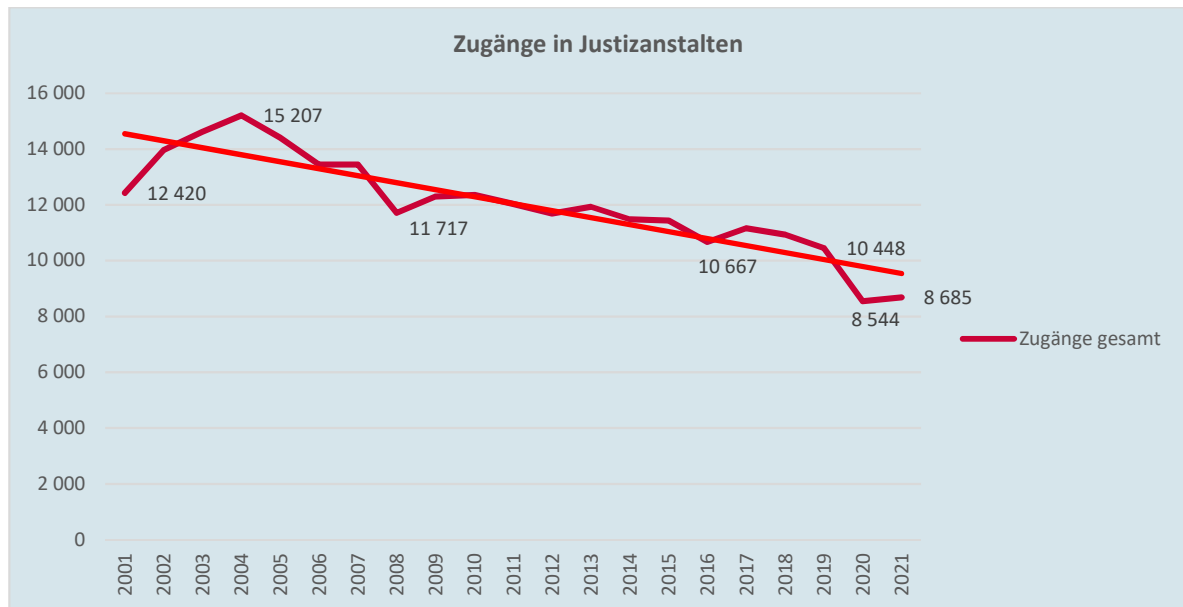
4.1.3 Entwicklung der Zugänge⁶⁴ seit 2001

4.1.4 Allgemeines

Zugänge in Justizanstalten, wie sie in der Integrierten Vollzugsverwaltung (in der Folge häufig abgekürzt mit IVV) gezählt werden, sind Inhaftierung von „freiem Fuß“ oder aus einer anderen Haft, wobei in der IVV ausschließlich neu begonnene Haftblöcke als Zugänge gezählt werden.⁶⁵ Die Mehrheit dieser so definierten Zugänge erfolgt in Untersuchungs- bzw. Verwahrungshaft (Anhaltung).

⁶⁴ Bis inklusive 2011 bildete die Zugangsstatistik die Datenbasis. Nunmehr liefert die Aufnahme-statistik die Daten der Zugänge zu den Justizanstalten. Die Daten der Aufnahme-statistik sind konstanter, beispielsweise wird eine (Wieder-)Aufnahmen nach einer Flucht nicht mehr (doppelt) gezählt. Allerdings werden seitdem Zugänge nach Strafunterbrechungen wie Aufschub, Vollzugshemmung, § 133a StVG gezählt. Dementsprechend wurden die Daten korrigiert.

⁶⁵ Nicht als Zugang gezählt wird beispielsweise eine Person, die ohne die Justizanstalt zu verlassen von Untersuchungshaft in Strafhaft wechselt, da in diesem Fall kein neuer Haftblock beginnt.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Zugangsstatistik (bis 2011), Aufnahme statistik

In den vergangenen Jahren lag der höchste Wert bei den Zugängen in Justizanstalten im Jahr 2004 bei 15.207⁶⁶. In den darauffolgenden Jahren ging die Zahl wieder deutlich zurück und liegt seit 2008 unter dem Wert von 2001. In absoluten Zahlen geht der steile Anstieg bei den Zugängen von 2001 bis 2004 auf das Konto erwachsener Straftäter; relativ gesehen wurden zunächst vor allem mehr Jugendliche und junge Erwachsene in Haft genommen, diese Tendenz ist jedoch seit 2005 wieder rückläufig.⁶⁷

⁶⁶ Gezählt werden *Zugänge* in Justizanstalten, nicht Personen. Wenn eine Person in einem Jahr mehrmals inhaftiert wird, wird sie mehrmals gezählt.

⁶⁷ Mit 7.720 Zugängen erwachsener Straftäter:innen im Jahr 2021 lag die Zahl um 2.745 Zugänge niedriger als im Jahr 2001 (10.465). Die absoluten Zahlen bei den Jugendlichen variieren im Beobachtungszeitraum zwischen 330 (2021) und 1.284 (2004), bei den jungen Erwachsenen zwischen 635 (2021) und 1.873 (2005) Zugängen pro Jahr.

Zugänge nach Staatsangehörigkeit (Österreicher/innen – Fremde), Geschlecht und Alter

- Staatsangehörigkeit

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
ÖSTERREICH	5 819	5 790	5 596	5 205	5 115	4 579	4 317	4 148	4 469	4 301	4 404	3 856	3 849
SERBIEN	501	522	519	575	639	642	766	590	695	736	726	568	681
RUMÄNIEN	874	920	901	929	1 074	992	950	761	658	645	624	534	545
SLOWAKEI	261	322	283	352	409	324	368	333	345	309	336	278	258
TÜRKEI	342	353	307	279	293	366	251	259	307	256	318	240	243
AFGHANISTAN	19	31	39	86	128	140	161	324	576	583	389	253	218
SYRIEN	2	4	5	14	26	43	90	84	127	127	146	137	200
UNGARN	394	396	422	436	512	458	470	381	255	314	295	237	182
RUSSLAND	229	208	192	182	191	219	272	200	252	238	245	197	179
DEUTSCHLAND	227	221	204	224	208	237	201	178	176	186	203	175	174
BOSNIEN-HERZEG.	223	191	254	239	231	233	215	198	218	232	217	166	166
POLEN	261	279	283	307	283	275	195	178	184	204	196	158	165
NIGERIA	529	532	384	339	377	369	491	522	607	445	292	161	162
BULGARIEN	150	183	199	183	210	225	194	128	145	156	149	107	111
KROATIEN	134	116	136	126	141	145	145	141	146	138	126	100	107
ALGERIEN	175	175	212	192	274	275	405	437	309	126	89	75	89
KOSOVO	94	84	85	78	119	126	139	97	80	84	78	62	85
SOMALIA	6	12	20	17	21	16	33	61	89	119	98	77	83
TSCHECHIEN	121	95	133	162	146	154	135	86	122	103	111	98	80
IRAK	13	19	25	26	19	25	44	63	78	99	75	85	79
MOLDAWIEN	155	89	59	42	51	43	73	63	39	50	38	21	53
GEORGIEN	323	198	108	136	85	92	70	83	116	183	126	56	51

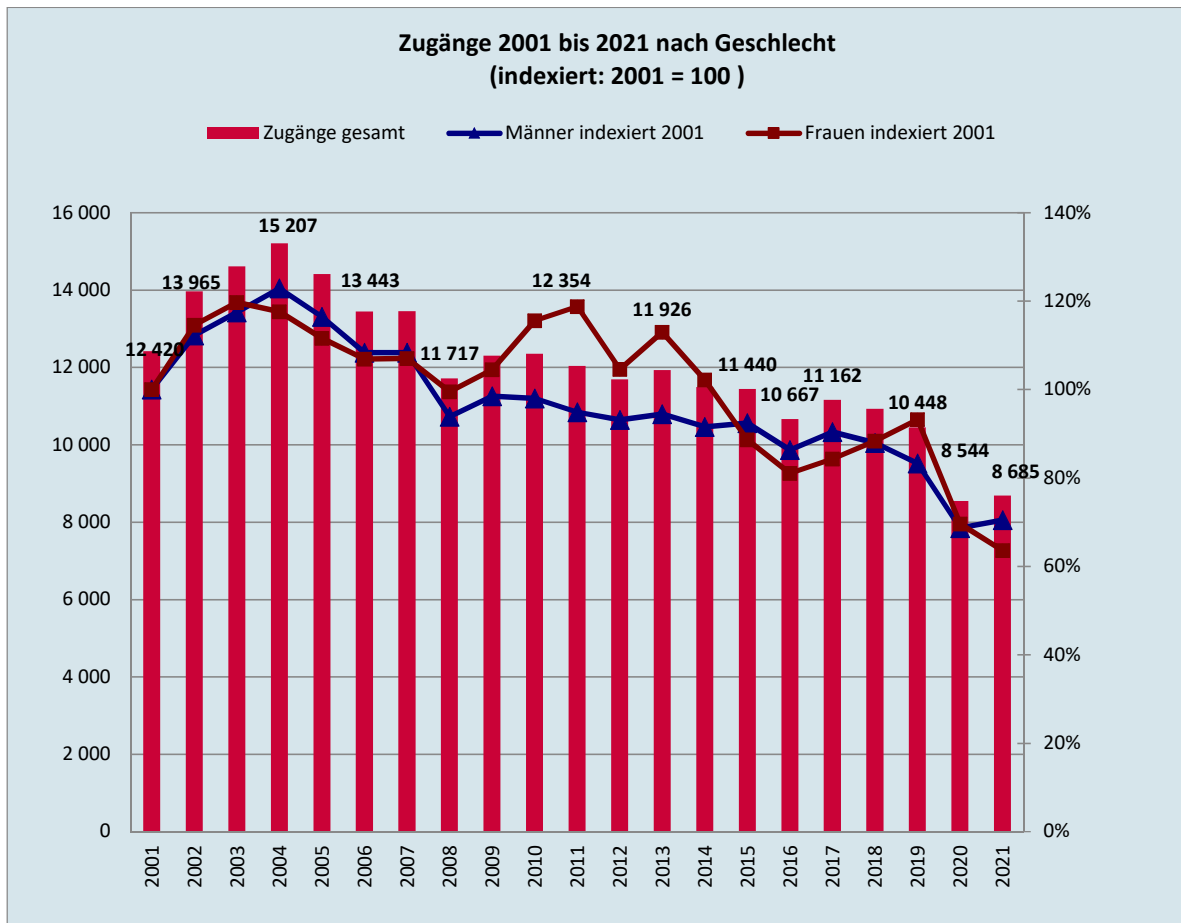
Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Zugangsstatistik (bis 2011), Aufnahme statistik

Die stärksten Zugänge Fremder waren im Durchschnitt der letzten Jahre aus Rumänien, Nigeria, Afghanistan, Türkei, den östlichen Nachbarstaaten sowie dem Raum des ehemaligen Jugoslawien zu verzeichnen.

Im Berichtsjahr waren die häufigsten Zugänge aus Serbien (681), Rumänien (545), Slowakei (258), Türkei (243) sowie aus Afghanistan (218) zu verzeichnen. Im Übrigen wurden 200 Zugänge aus Syrien registriert.

- Geschlecht

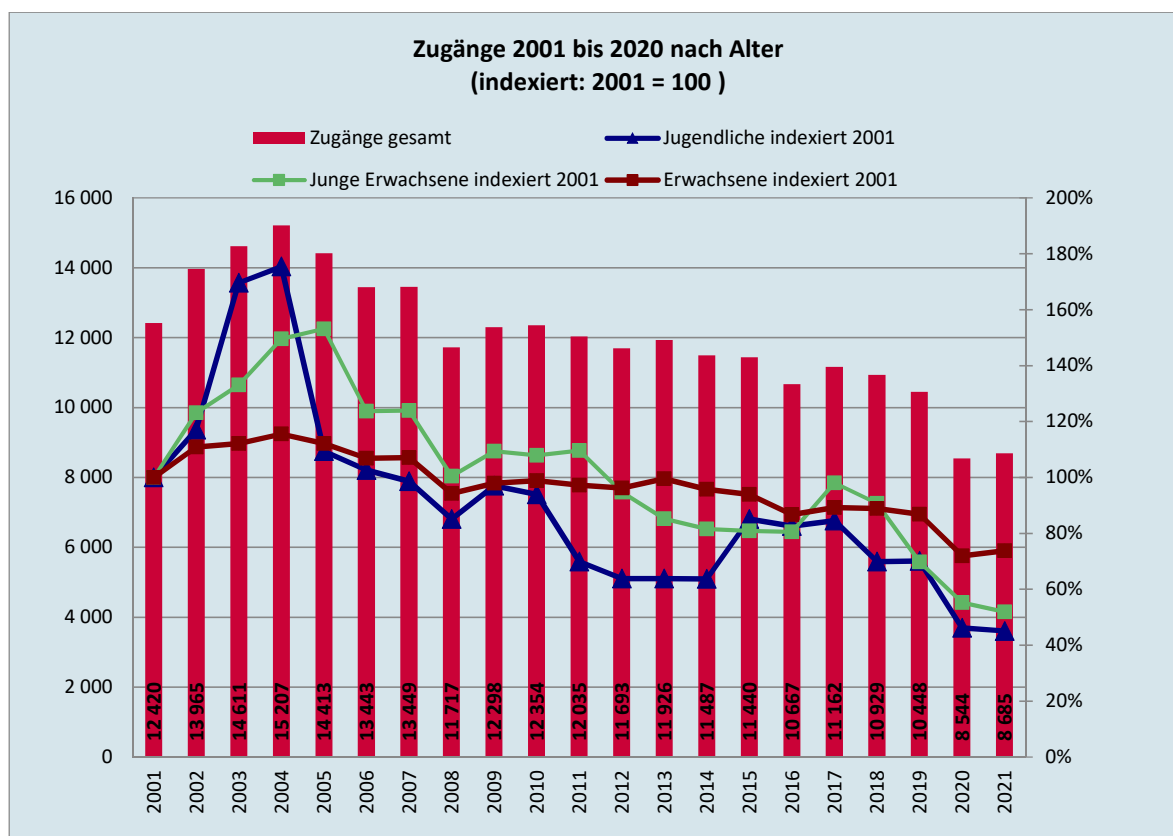
Im Jahr 2021 gab es insgesamt 8.785 Zugänge, davon waren 8.021 Männer und 664 Frauen. Die Zahl der Zugänge von Frauen in Justizanstalten ist zunächst gesunken und stieg ab dem Jahr 2008 bis zum Jahr 2011 stetig an. Im Berichtsjahr ist die Zahl der Zugänge weiblicher Insassen auf 70% des Ausgangswertes von 2001 zurückgegangen. Auch die Zahl der Zugänge männlicher Insassen ist seit dem Jahr 2010 gesunken und beträgt im Berichtsjahr 69% des Ausgangswertes.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Zugangsstatistik (bis 2011), Aufnahme statistik

- Alter

Nach einem Anstieg der Zahl der Zugänge Jugendlicher und junger Erwachsener bis 2004 ist seitdem eine stetige Abnahme zu verzeichnen. Im Berichtsjahr liegt sowohl die Zahl der Jugendlichen als auch jene der jungen Erwachsenen unter dem Ausgangswert des Jahres 2001. Der Anteil Jugendlicher an den Zugängen mit einer anderen als der österreichischen Staatsangehörigkeit betrug im Berichtsjahr rund 50%. Bei den Zugängen der jungen Erwachsenen entfielen rund 52% auf nicht-österreichische Staatsangehörige.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Zugangsstatistik (bis 2011), Aufnahmestatistik

Zugänge in und Dauer der Untersuchungshaft

Die Zahl der **Zugänge in Untersuchungshaft** stieg bis zum Jahr 2004 auf 11.582 an und fiel dann wieder auf 7.835 Zugänge im Jahr 2016. Im Berichtsjahr ist – nach einem leichten Anstieg im Jahr 2017 auf 8.273 – wieder eine geringere Zahl an Zugängen (6.557) zu verzeichnen. Die durchschnittliche Dauer der Untersuchungshaft nahm bis 2009 kontinuierlich zu: Nach einem Höchststand von 78 Tagen sank die im Schnitt in U- Haft verbrachte Zeit in den Jahren 2012 und 2013 auf 72 Tage, um im Berichtsjahr auf rund 82 Tage anzusteigen.⁶⁸ Berechnet man die de facto in Untersuchungshaft verbrachte Zeit zum Zeitpunkt der Entlassung, so betrug diese im Jahr 2003 63 Tage, bis 2008 war sie auf 81 angestiegen. Am Ende des Beobachtungszeitraums betrug sie rund 90 Tage; das ist ein Tag weniger als im Vorjahr.

⁶⁸ Berechnung des Indikators für die durchschnittlich in Untersuchungshaft verbrachte Zeit: Anzahl der Insassinnen/Insassen in Untersuchungshaft im Jahresdurchschnitt in Relation zu den U-Haftantritten eines Jahres.

Jahr	Zugang von freiem Fuß	Zugang von Haft	Gesamt	Indikator für Ø Dauer der U-Haft ⁶⁹	Ø der de facto Dauer der U-Haft zum Entlassungszeitpunkt (Tage)
2004	11.562	20	11.582	68,3	65,4
2005	10.862	19	10.881	68,4	68,1
2006	9.861	25	9.886	71,7	71,0
2007	9.797	27	9.824	72,8	72,2
2008	7.944	39	7.983	73,6	81,4
2009	8.551	39	8.590	78,4	77,4
2010	8.660	30	8.690	77,8	78,2
2011	8.391	29	8.420	76,0	78,6
2012	8.409	52	8.461	72,4	79,0
2013	8.599	32	8.631	71,9	76,0
2014	8.349	45	8.394	74,0	78,1
2015	8.446	30	8.476	75,7	80,2
2016	7.785	50	7.835	78,3	81,7
2017	8.216	57	8.273	78,2	81,3
2018	8.043	54	8.097	79,9	84,8
2019	7.770	31	7.801	82,4	86,4
2020	6.426	46	6.472	99,4	91,1
2021	6.507	50	6.557	81,8	89,6

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Zugangsstatistik (bis 2011), Aufnahme-statistik

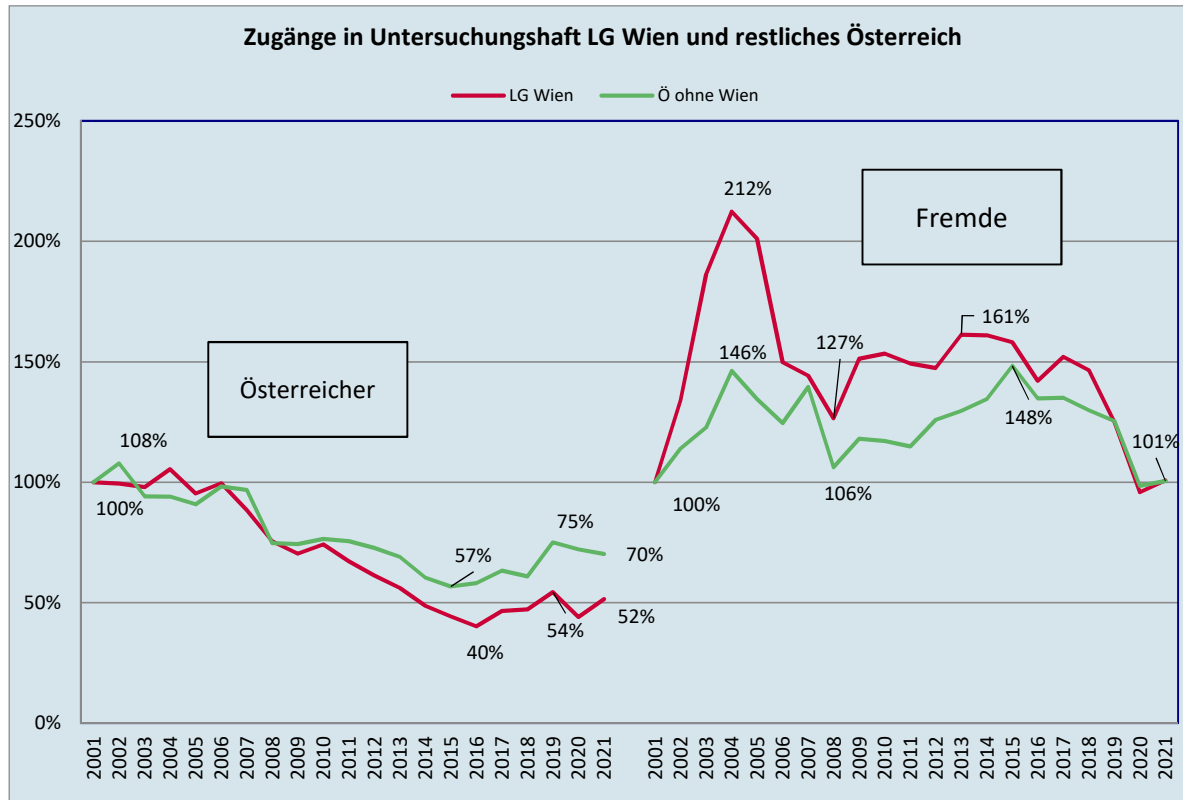
Im Jahr 2021 gab es insgesamt **6.507 Zugänge von freiem Fuß** in Verwahrungs- bzw. Untersuchungshaft.

Der Anteil der Fremden an allen Zugängen in Untersuchungshaft betrug im Berichtsjahr 64%.⁷⁰

⁶⁹ Die durchschnittliche Dauer der Haft (in Tagen) wurde errechnet, indem der tägliche Durchschnittsstand der Untersuchungs- und Verwahrungshäftlinge zu allen Zugängen in Untersuchungs- und Verwahrungshaft ins Verhältnis gesetzt wurde (Haftjahre/Zugänge mal 365).

⁷⁰ Hier sind jene Personen enthalten, deren Staatsangehörigkeit nicht bekannt war.

Die Abbildung zeigt den starken Zuwachs bei Zugängen ausländischer Untersuchungshäftlinge bis zum Jahr 2004, insbesondere in Wien, sowie den weiteren Verlauf.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Zugangsstatistik (bis 2011), Aufnahme-statistik

Im gesamten Bundesgebiet gab es seit 2001 eine Steigerung bei Zugängen ausländischer Untersuchungsgefangener. Während es in Österreich ohne Wien zu einem Anstieg um knapp die Hälfte kam, wurden im Wiener Landesgerichtssprengel im Jahr 2004 mehr als doppelt so viele Untersuchungshäftlinge mit fremder Staatsbürgerschaft in Haft genommen als noch im Jahr 2001. Im Vergleich zum übrigen Österreich wurden in Wien besonders viele Fremde aus Drittstaaten inhaftiert.

Die Mehrheit der Personen in Verwahrungshaft/Anhaltung wird in weiterer Folge in Untersuchungshaft genommen. 4.340 Personen (davon 279 weiblich) kamen im Jahr 2021 von der Untersuchungshaft oder Verwahrungshaft/Anhaltung in einen anderen Haftstatus, davon 3.715 (215 weiblich) in Strafhafte.⁷¹ 112 Personen (11 weiblich, 101 männlich) wurden

⁷¹ Der Begriff „Strafhafte“ schließt hier auch Finanz- und Verwaltungsstrafhaften mit ein.

nach der Untersuchungshaft im Maßnahmenvollzug untergebracht. Weitere 191 Personen (20 weiblich, 171 männlich) wurden von einer vorläufigen Anhaltung gemäß § 429 StPO bzw. einer vorläufigen Unterbringung gemäß § 438 StPO in den Maßnahmenvollzug übernommen. Im Jahr 2021 gab es 2.036 Zugänge von freiem Fuß in Strafhaft (198 Frauen und 1.838 Männer), mehrheitlich Erwachsene (1884 Personen, davon 187 Frauen).

4.1.5 Straf- und Haftdauer zum Stichtag und bei Entlassung

Allgemeines

Neben Zugangs- und Entlassungszahlen beeinflussen auch die Dauer der Untersuchungshaft und der verhängten Haftstrafen sowie die de facto in Haft verbrachte Zeit die Gesamtzahl der Personen, die täglich in Österreichs Gefängnissen inhaftiert sind. Die Strafdauer ist von der Haftdauer zu unterscheiden: Die **Strafdauer** ist die Summe aller urteilsmäßigen Strafen in einem Haftblock. Die **Haftdauer** ist die de facto in Haft verbrachte Zeit.⁷² Diese kann nach Untersuchungshaft- und Strafhaftzeiten unterschieden werden und ist nicht nur von der Länge der Strafe laut Urteil, sondern auch von der Entlassungspraxis abhängig. Sowohl Straf- als auch Haftdauer können zu einem Stichtag oder zum Zeitpunkt der Entlassung berechnet werden.

Rund 52% der inhaftierten Personen verbüßen urteilsmäßige Strafen, die kürzer oder gleich drei Jahren sind; davon verbüßen 65% Strafen in der Dauer von ein bis drei Jahren. Rund 12% der inhaftierten Personen (mit Strafurteil) sind wegen Strafen in der Dauer von über zehn Jahren in Haft.

Strafdauerklassen laut Urteil zum Stichtag 1. September

Die folgenden Tabellen stellen die Zu- bzw. Abnahme verschiedener Strafdauerklassen im Beobachtungszeitraum, zunächst getrennt nach Geschlechtern (seit 2009) und in weiterer Folge für alle inhaftierten Personen gemeinsam (seit 2001) dar.

⁷² Die Haftdauer wird im Folgenden für alle inhaftierten Personen berechnet, die Strafdauer jedoch nur für inhaftierte Personen mit Strafurteil, also nicht für Personen, die ausschließlich in Untersuchungshaft waren.

Strafdauerklassen laut Urteil zum Stichtag 1. September (Frauen)

Jahr	unter 3 Monate	3 Monate – 1 Jahr	1 – 3 Jahre	3 – 5 Jahre	5 – 10 Jahre	über 10 Jahre & Lebenslang
2009	42	69	105	56	39	26
2010	36	70	109	61	43	25
2011	37	74	141	60	41	28
2012	31	74	135	86	42	29
2013	48	76	129	63	42	28
2014	40	91	120	47	39	28
2015	40	72	132	49	39	25
2016	24	66	120	55	35	27
2017	25	67	119	44	33	29
2018	27	69	117	67	36	31
2019	35	84	137	66	35	28
2020	20	50	117	59	37	30
2021	30	65	106	66	43	36

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Die Freiheitsstrafen in der Dauer von über zehn Jahren und lebenslang sind seit 2009 (26) nach einigen Schwankungen mittlerweile im Berichtsjahr auf 36 gestiegen; ebenso haben bis auf die Strafdauerkategorie von ein bis drei Jahren alle anderen Strafdauerkategorien, zum Teil sogar deutlich, zugenommen; Freiheitsstrafen von ein bis drei Jahren sind im Vergleich zu 2020 im Berichtsjahr hingegen gesunken.

Strafdauerklassen laut Urteil zum Stichtag 1. September (Männer)

Jahr	unter 3 Monate	3 Monate – 1 Jahr	1 – 3 Jahre	3 – 5 Jahre	5 – 10 Jahre	über 10 Jahre & Lebenslang
2009	382	990	1.988	993	916	619
2010	334	930	2.071	1.157	941	614
2011	318	953	2.065	1.211	1.076	630
2012	330	922	2.008	1.175	1.124	643
2013	365	983	2.020	1.164	1.147	631
2014	302	956	2.143	1.108	1.137	635

Jahr	unter 3 Monate	3 Monate – 1 Jahr	1 – 3 Jahre	3 – 5 Jahre	5 – 10 Jahre	über 10 Jahre & Lebenslang
2015	376	958	2.062	1.172	1.129	643
2016	373	872	2.245	1.156	1.078	634
2017	352	885	2.188	1.162	1.052	629
2018	331	873	2.209	1.207	1.049	627
2019	285	872	2.284	1.266	1.074	654
2020	151	593	1.932	1.159	951	546
2021	265	764	1.942	1.126	1.019	692

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Die Freiheitsstrafen bei den Männern in der Dauer von über zehn Jahren bis lebenslang haben seit 2009 geringfügig zugenommen und sind von 654 (2019) bzw. einem Vorübergehenden Rückgang auf 546 (2020) im Berichtsjahr auf 692 angestiegen; ebenso haben alle Freiheitsstrafen, außer jene der Strafdauerklasse von drei bis fünf Jahren, im Berichtsjahr, teils sehr deutlich, zugenommen.

Für beide Geschlechter stellt sich die Entwicklung seit 2001 wie folgt dar:

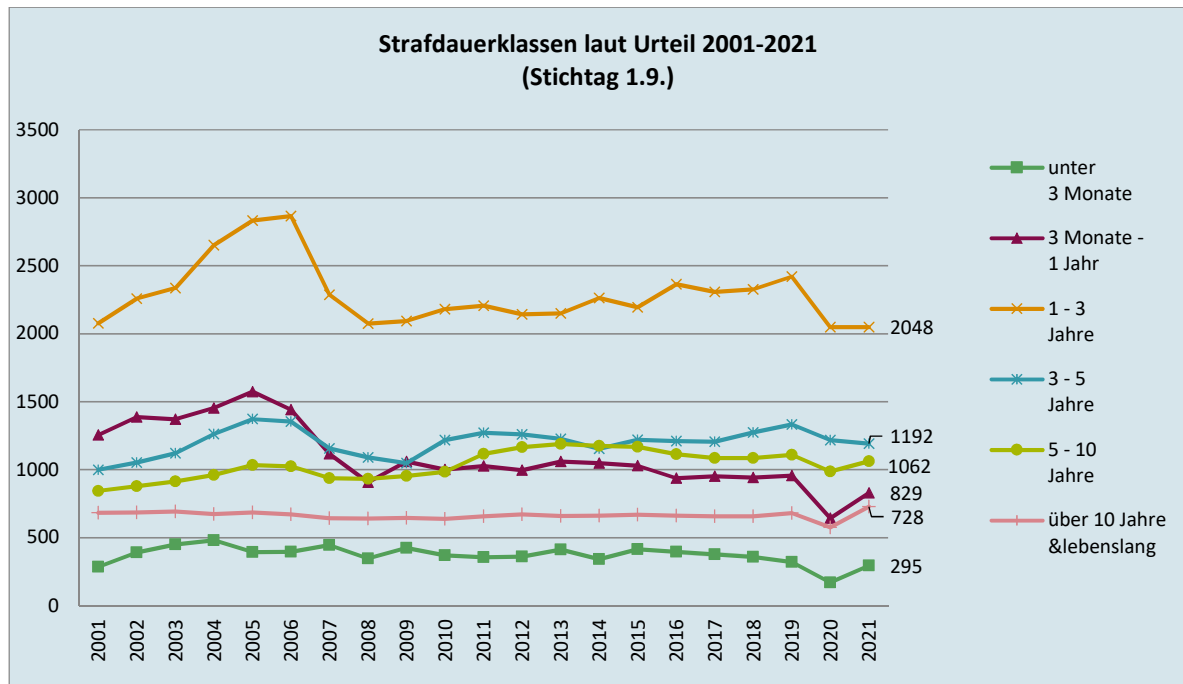
Strafdauerklassen laut Urteil zum Stichtag 1. September

Jahr	unter 3 Monate	3 Monate – 1 Jahr	1 – 3 Jahre	3 – 5 Jahre	5 – 10 Jahre	über 10 Jahre & Lebenslang
2001	286	1.256	2.077	999	844	684
2002	391	1.386	2.259	1.052	879	686
2003	450	1.371	2.337	1.120	913	692
2004	481	1.454	2.652	1.262	962	673
2005	394	1.574	2.832	1.372	1.033	686
2006	397	1.441	2.865	1.353	1.025	672
2007	446	1.116	2.286	1.157	937	643
2008	347	907	2.074	1.090	933	642
2009	424	1.059	2.093	1.049	955	645

Jahr	unter 3 Monate	3 Monate – 1 Jahr	1 – 3 Jahre	3 – 5 Jahre	5 – 10 Jahre	über 10 Jahre & Lebenslang
2010	370	1.000	2.180	1.218	984	639
2011	355	1.027	2.206	1.271	1.117	658
2012	361	996	2.143	1.261	1.166	672
2013	413	1.059	2.149	1.227	1.189	659
2014	342	1.047	2.263	1.155	1.176	663
2015	416	1.030	2.194	1.221	1.168	668
2016	397	938	2.365	1.211	1.113	661
2017	377	952	2.307	1.206	1.085	658
2018	358	942	2.326	1.274	1.085	658
2019	320	956	2.421	1.332	1.109	682
2020	171	643	2.049	1.218	988	576
2021	295	829	2.048	1.192	1.062	728

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

In allen Kategorien mit Ausnahme der untersten und der obersten zeigen sich Anstiege in den Jahren 2005 und 2006. Die **kurzen Freiheitsstrafen** (drei Monate bis ein Jahr) sind seit 2001 großen Schwankungen unterworfen und liegen im Berichtsjahr annähernd beim Wert des Jahres 2001. Die **mittellangen Freiheitsstrafen** (ein bis drei und drei bis fünf Jahre) sind bis 2005/2006 angestiegen und erreichten in den Jahren 2008/2009 einen vorläufigen Tiefstand, der nach zwischenzeitlichen Zuwächsen im Berichtsjahr zum Teil unterschritten (ein bis drei Jahre), bzw. lediglich geringfügig erhöht (drei bis fünf Jahre) wurde. Die Anzahl der inhaftierten Personen mit **langen Freiheitsstrafen** (fünf bis zehn Jahre) blieb von 2001 bis 2010 recht konstant auf demselben Niveau. Zwischen 2010 und 2014 stiegen die Werte leicht, mit grundsätzlichem Verbleib auf dem Niveau von 2011. Nach einer Reduzierung im Jahre 2020 auf 988 stieg der Wert im Berichtsjahr (1.062) wiederum annähernd an den seinerzeitigen Vergleichswert von 2001 an. Die **Freiheitsstrafen in der Dauer von über zehn Jahren bis lebenslang** gingen – nach einem bis zum Beginn des Jahrtausends relativ kontinuierlichen Anstieg – bis 2010 leicht zurück, um seither wieder anzusteigen und im Berichtsjahr einen historischen Höchststand (728) zu erreichen (152 mehr als 2020).



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

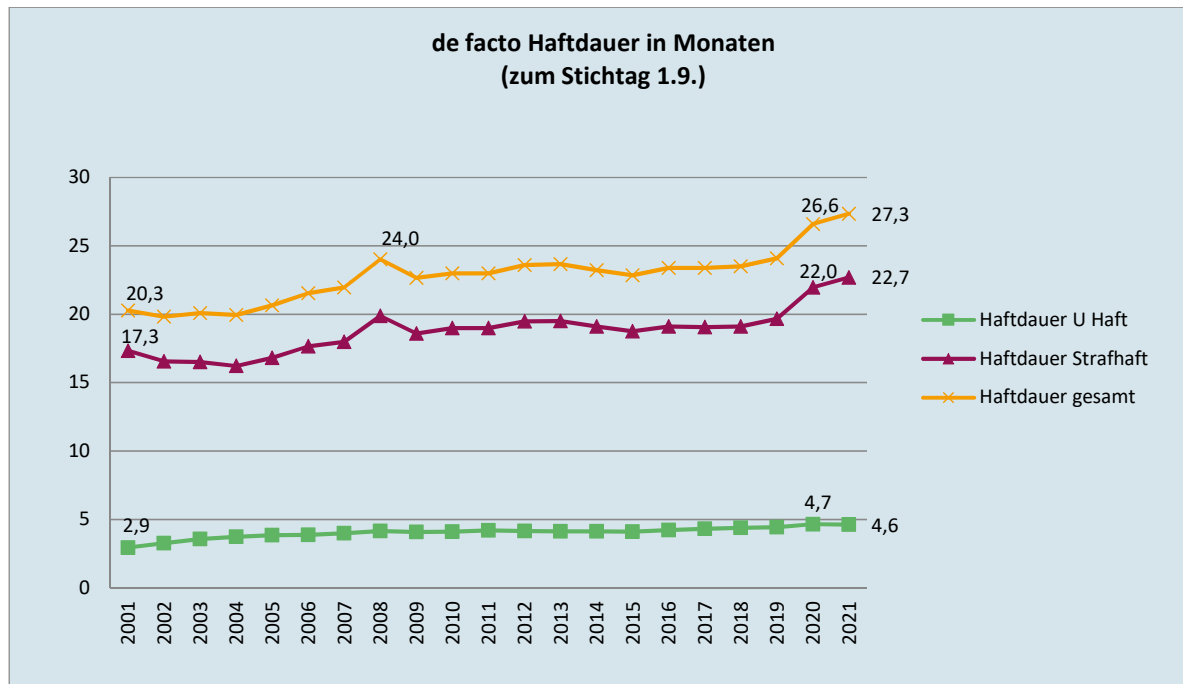
Die **durchschnittliche Strafdauer** der **zum Stichtag 1. September** in Strafhaft befindlichen Personen betrug 2021 rund 1.562 Tage und ist damit im Vergleich zum Vorjahr um 30 Tage angestiegen.⁷³ Dies begründet sich darin, dass durch die „verordnungskonformen Nichtantritte von Freiheitsstrafen unter 3 Jahren“⁷⁴ der anteilmäßige Rückgang bei Freiheitsstrafen über 3 Jahren wesentlich geringer war als jener bei kürzeren Freiheitsstrafen.

Durchschnittliche Haftdauer zum Stichtag nach Haftstatus und Geschlecht

Auch die durchschnittliche Dauer der Haft, die inhaftierte Personen zu einem bestimmten Stichtag bereits verbüßt haben, kann aus der IVV berechnet werden. Die Haftzeiten können nach Untersuchungs- und Strafhaftzeiten differenziert werden. Insgesamt waren die inhaftierten Personen zum Stichtag 1. September 2021 bereits durchschnittlich 27,3 Monate in Haft, davon rund 22,7 Monate in Strafhaft und 4,6 Monate in Untersuchungshaft.

⁷³ Berechnet wurde die durchschnittliche Strafdauer für jene, die ein Strafurteil mit Freiheitsstrafen auf bestimmte Zeit haben (lebenslange Strafen alleine sowie in Kombination mit Freiheitsstrafen auf bestimmte Zeit wurden nicht berücksichtigt).

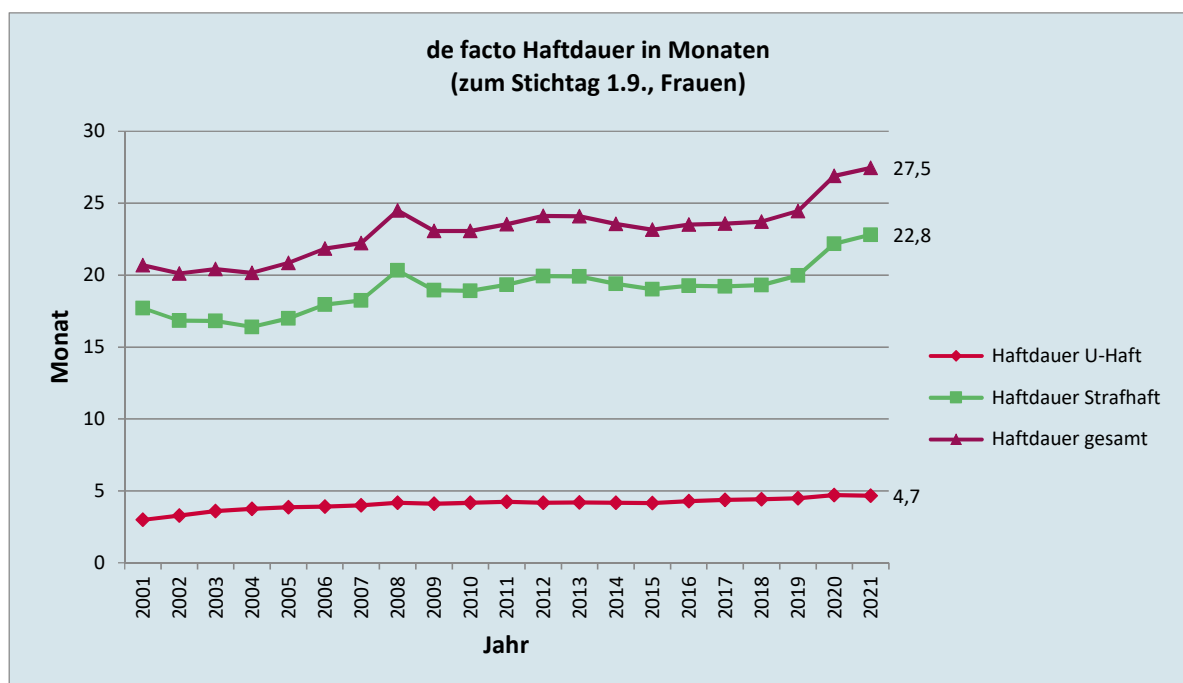
⁷⁴ Verordnung über besondere Vorkehrungen im Anwendungsbereich des Strafvollzugsgesetzes zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl. II Nr. 120/2020



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

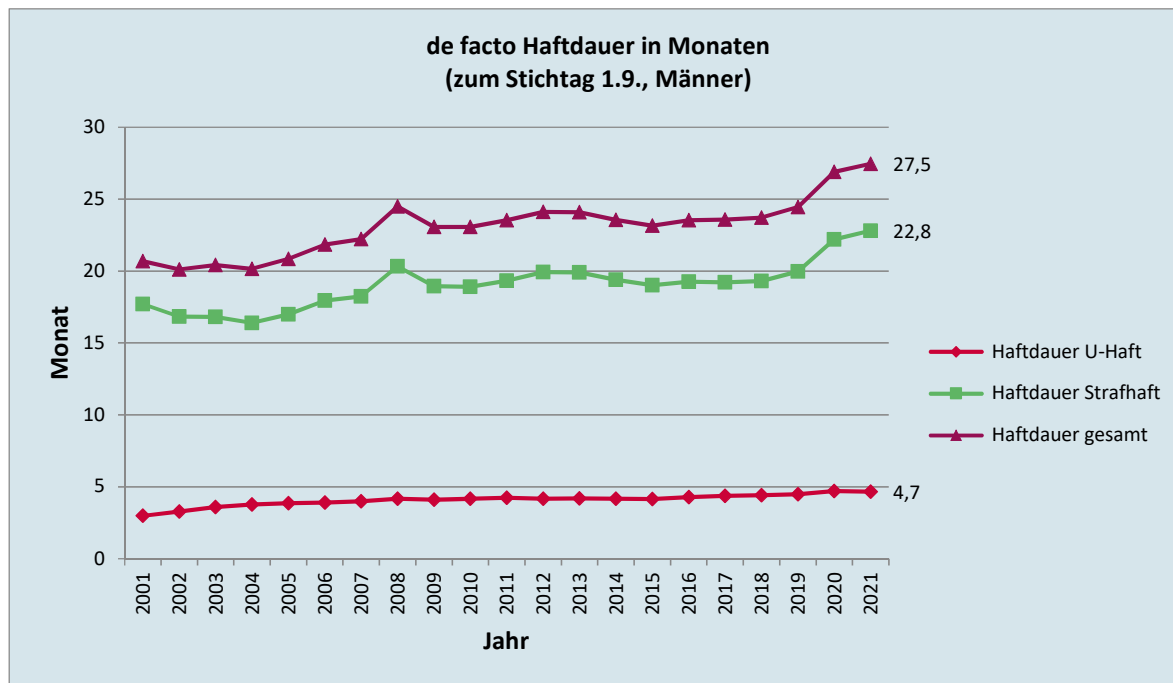
• Geschlecht

Die durchschnittliche Haftdauer, die inhaftierte Frauen zum Stichtag verbüßt hatten, lag bei rund 25,6 Monaten, davon 21,2 Monate in Strafhaft und 4,4 Monate in Untersuchungshaft.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

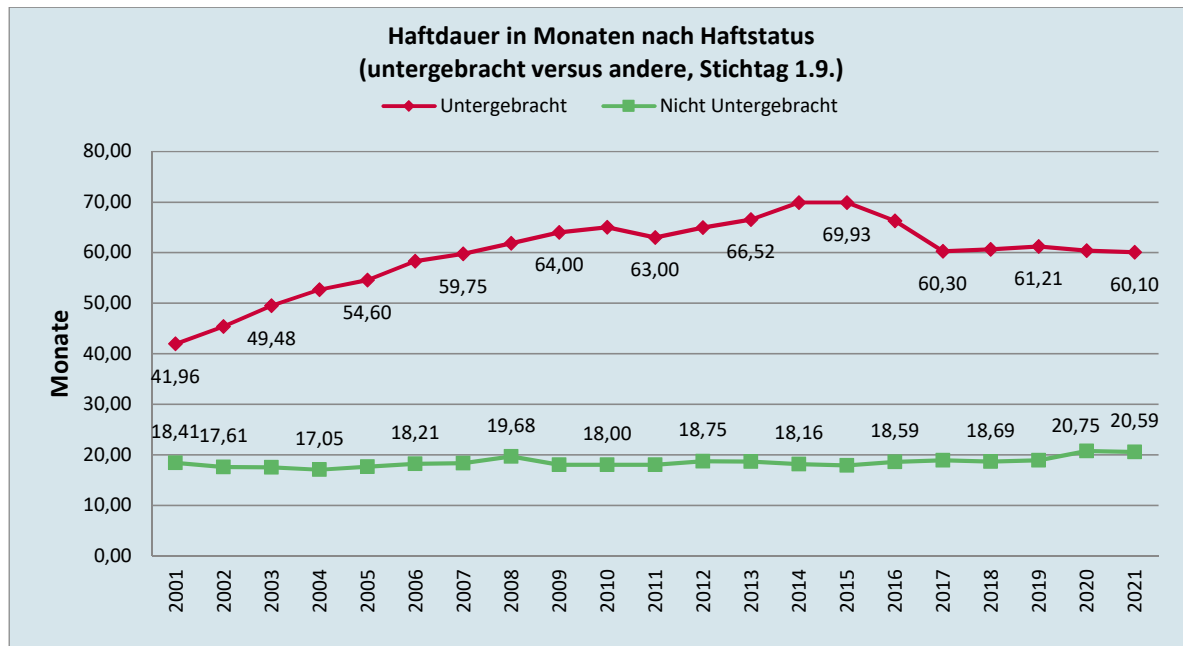
Die durchschnittliche Haftdauer, die inhaftierte Männer zum Stichtag verbüßt hatten, lag hingegen bei 27,5 Monaten, davon 22,8 Monate in Strafhaf und 4,7 Monate in Untersuchungshaft.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

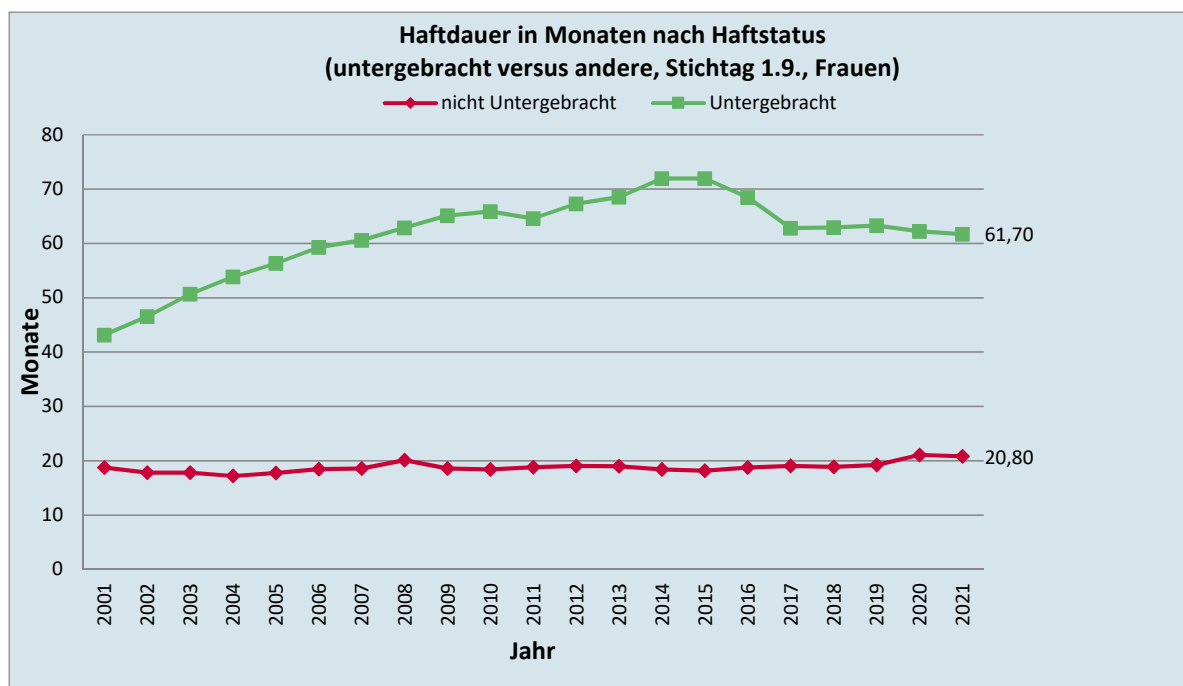
• Haftstatus

Die durchschnittlich bis zum jährlichen Erhebungsstichtag absolvierte Anhaltezeit von allen Gefangenen mit Ausnahme der in einer Maßnahme Untergebrachten bleibt über die Jahre relativ konstant. Jene der Untergebrachten steigt zwischen 2001 und 2021 um rund die Hälfte, von durchschnittlich 3,5 Jahre (42 Monate) auf 5 Jahre (60 Monate).



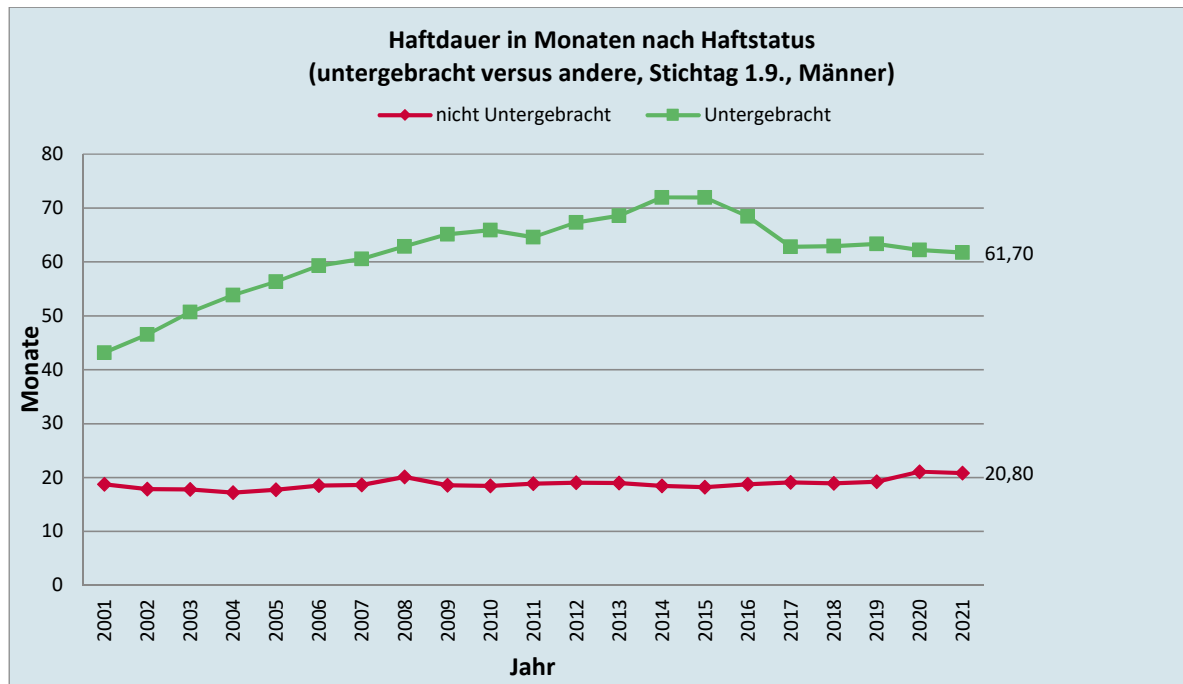
Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Getrennt nach Geschlecht stellt sich die zum Erhebungsstichtag absolvierte Anhaltezeit wie folgt dar:⁷⁵



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

⁷⁵ Die Schwankungen sind durch die vergleichsweise geringe Zahl der weiblichen Maßnahmen Insassinnen bedingt.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Bei der Anhaltezeit untergebrachter Frauen ist – im Gegensatz zu jener der Männer – im Berichtsjahr ein leichter Anstieg zu verzeichnen, während die Anhaltezeit aller anderen Insassen über die Jahre hinweg weitgehend gleichbleibt.

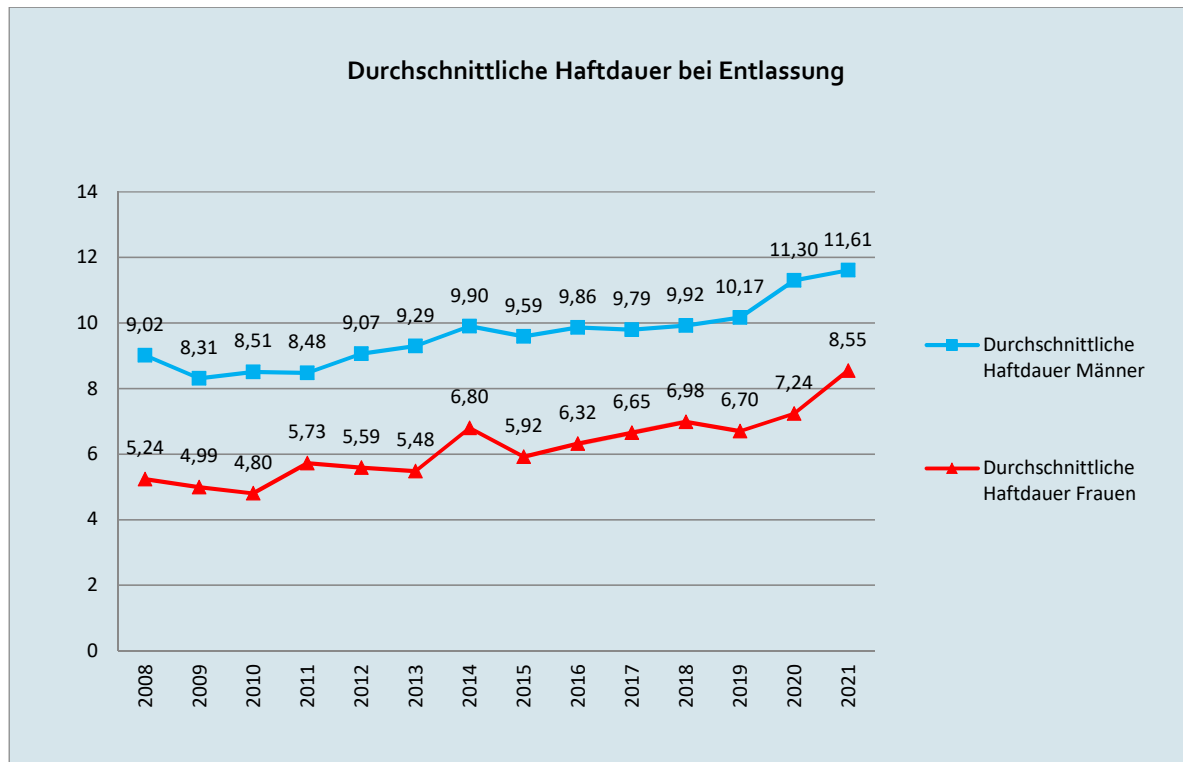
Durchschnittliche Haftdauer bei Entlassung⁷⁶ nach Geschlecht

Betrachtet man die **Haftdauer bei Entlassung** (für alle inhaftierten Personen, also auch jene, die ausschließlich in Untersuchungshaft waren), so ergibt sich im Berichtsjahr für die durchschnittlich in Haft verbrachte Zeit ein Wert von 11,4 Monaten (2010: 8,1; 2011: 8,2; 2012: 8,7; 2013: 8,9; 2014: 9,6; 2015: 9,3; 2016: 9,6; 2017: 9,5; 2018: 9,7; 2019: 9,9; 2020: 11,0).

- **Geschlecht**

Die Haftdauer bei Entlassung betrug für Insassinnen im Berichtsjahr durchschnittlich 8,6 Monate, bei Insassen hingegen 11,6 Monate. Seit dem Jahr 2008 hat sich die durchschnittlich in Haft verbrachte Zeit wie folgt entwickelt:

⁷⁶ Hier wurden alle Entlassungen eines Jahres gewertet und die durchschnittliche Haftdauer in Monaten (=30,5 Tage) zum Zeitpunkt der Entlassung berechnet.



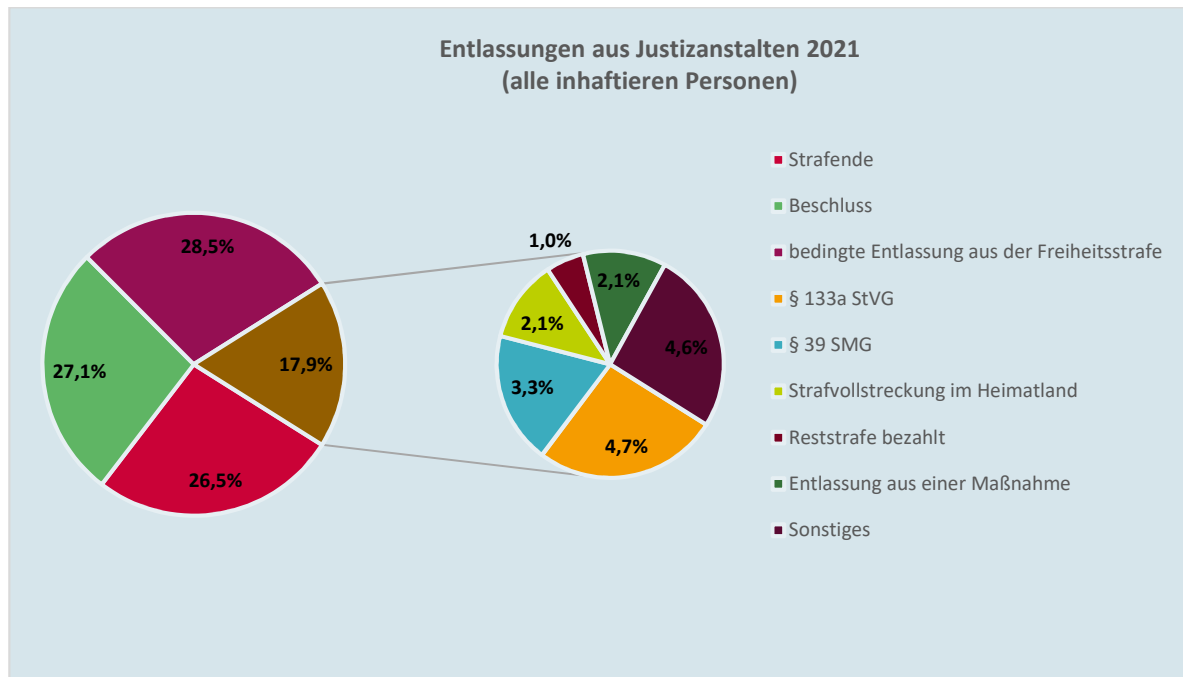
Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Waren Frauen im Berichtsjahr durchschnittlich 6,70 Monate in Strafhaft und 1,86 Monate in Untersuchungshaft, beliefen sich diese Werte bei männlichen Gefangenen auf 9,68 bzw. 2,32 Monate.

4.1.6 Entlassungen aus Justizanstalten

Insgesamt wurden im Jahr 2021 **8.689 Personen aus einer Haft entlassen** (2020 waren es 9.106 Personen), davon rund 8 % Frauen. Ein Blick auf die Entlassungspraxis im Jahr 2021 – zunächst für alle Entlassungen inklusive der Beendigung von Untersuchungshaft – zeigt Folgendes:

26,5% aller Gefangenen wurden mit Strafende entlassen; 28,5% wurden gemäß § 46 StGB bedingt aus einer Freiheitsstrafe entlassen, bei 27,3% der Fälle handelt es sich um nicht weiter differenzierte „Beschlüsse“, die aber in der Regel eine Untersuchungshaft beenden.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Bei den Frauen mussten 24,5% eine Strafe bis zum Ende verbüßen; bei den Männern 26,6%. Während 28,7% der Männer bedingt aus einer Freiheitsstrafe entlassen wurden, war das bei 27,2% der Frauen der Fall. „Therapie statt Strafe“ (§§ 39, 40 SMG) wurde sowohl bei weiblichen als auch bei männlichen Entlassenen bei etwa 3% angewendet.

Entlassungspraxis im Jahr 2021

Um Personen, die ausschließlich in Untersuchungshaft waren, als verzerrenden Faktor aus den Betrachtungen auszuschließen, zeigen die nachstehenden Grafiken die verschiedenen Entlassungsarten ausschließlich für inhaftierte Personen mit Strafurteil.⁷⁷ Rund 38,2% dieser Personen blieben bis zum Ende der Strafe in Haft. 41,1% wurden nach § 46 StGB bedingt aus einer Freiheitsstrafe entlassen.

Insassinnen und Insassen mit Strafurteil

Art der Beendigung	Anteil
Strafende	38,2%
bedingte Entlassung aus der Freiheitsstrafe	41,1%
§ 133a StVG	6,8%

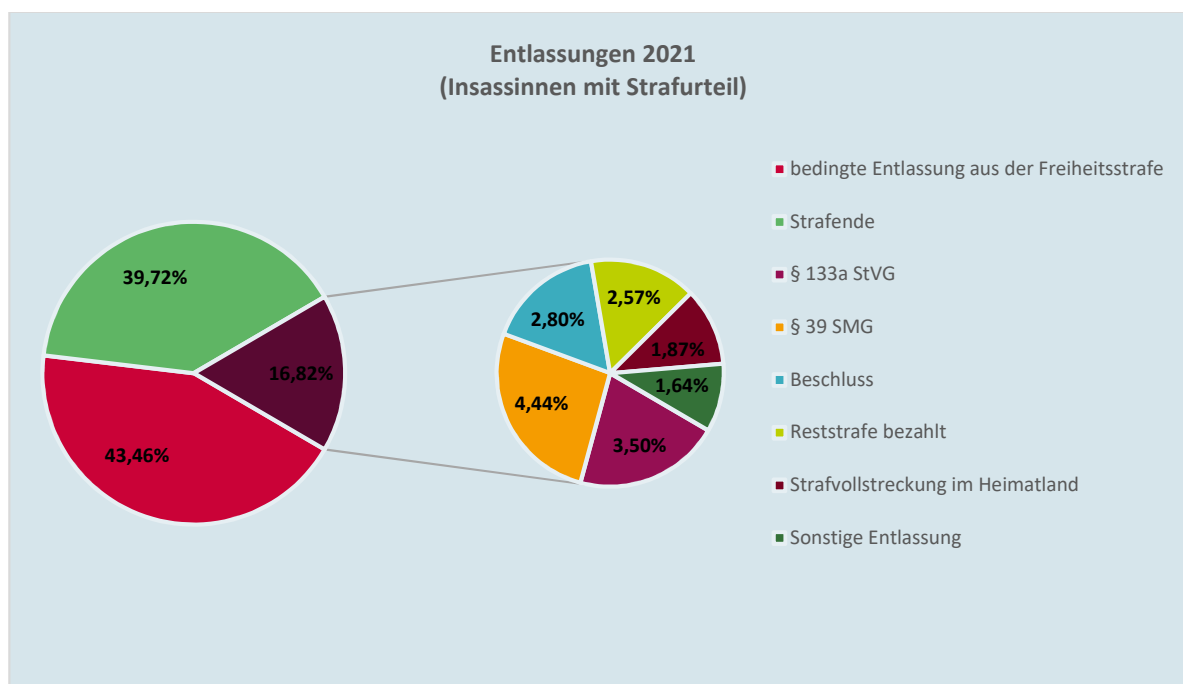
⁷⁷ Die Abbildung inkludiert geistig abnorme, zurechnungsunfähige Gefangene (untergebracht nach § 21 Abs. 1 StGB).

Art der Beendigung	Anteil
Therapie statt Strafe (§ 39 SMG)	4,6%
Reststrafe bezahlt	1,4%
Strafvollstreckung im Heimatland	2,9%
Beschluss	1,8%
Amnestie/Begnadigung	0,2%
Auslieferung	0,5%
Entlassung aus einer Maßnahme	1,1%
Sonstiges	1,4%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangstatistik

- Frauen

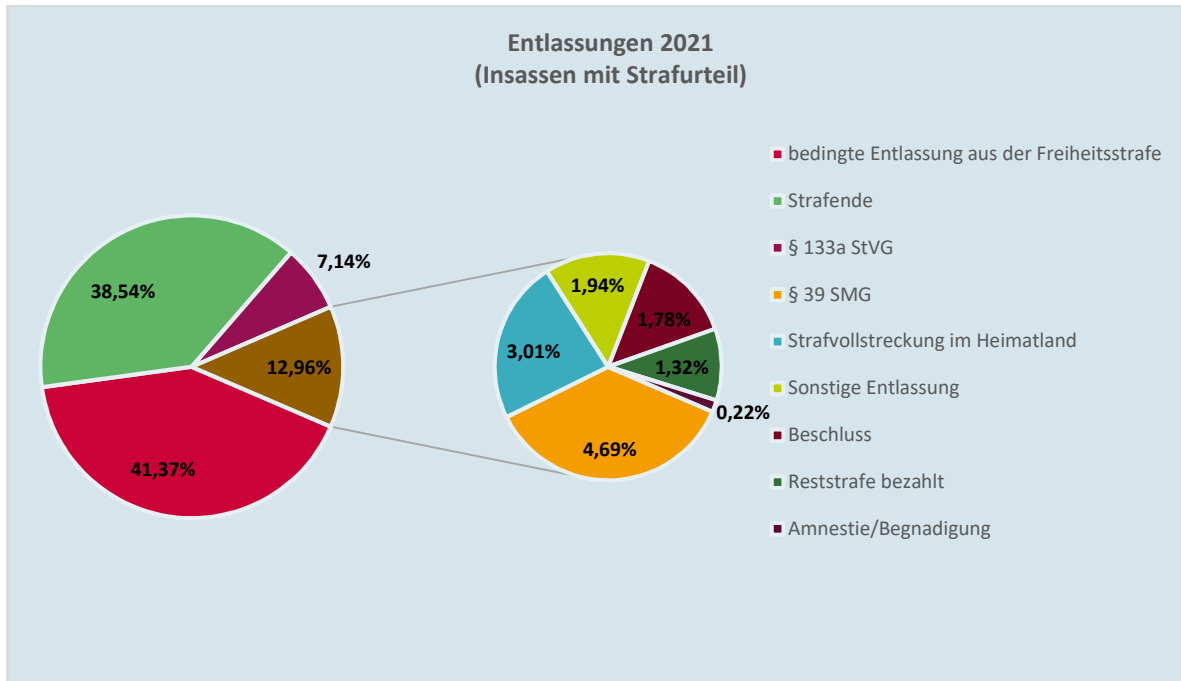
Die Insassinnen werden zu 39,7% mit Strafbefehl und zu 43,5% gemäß § 46 StGB bedingt aus der Freiheitsstrafe entlassen. Mit großem Abstand folgen die Entlassungen gemäß § 39 SMG (4,4%) als drittgrößte Gruppe der Entlassungsgründe bei Insassinnen sowie § 133a StVG (3,5%). Keine statistische Bedeutung hatten die weiteren Entlassungsgründe wie „Entlassung aus einer Maßnahme“ (4 Insassinnen). Infolge „Strafvollstreckung im Heimatland“ wurden 8 Insassinnen entlassen.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangstatistik

- Männer

Auch die Insassen werden überwiegend bedingt gem. § 46 StGB aus der Freiheitsstrafe (41,4%) entlassen. Der Anteil der Entlassungen zu Strafende ist mit 38,5% annähernd hoch wie bei den Insassinnen.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Ein anderes Bild erhält man, wenn man nur jene Personen in die Auswertungen einbezieht, die zu einer mehr als dreimonatigen Freiheitsstrafe verurteilt wurden. Diese Betrachtungsweise berücksichtigt, dass Erwachsene erst nach Verbüßung von drei Monaten überhaupt bedingt entlassen werden können.⁷⁸

Insassinnen und Insassen mit Strafurteil und Strafe über 3 Monate

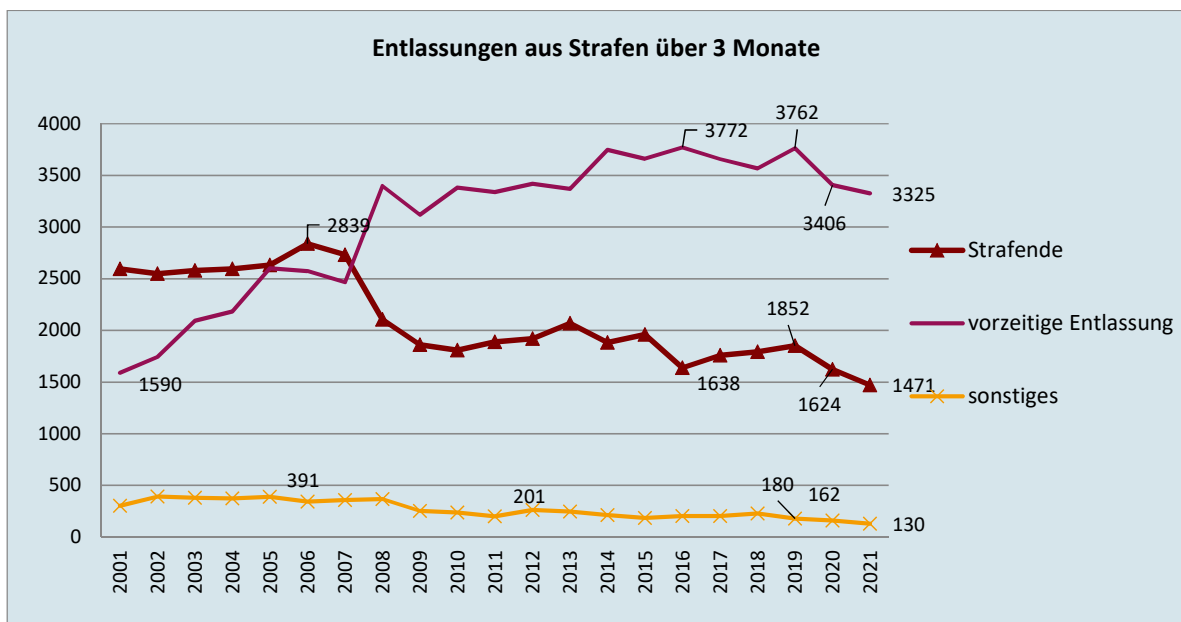
Art der Beendigung	Anteil
bedingte Entlassung aus der Freiheitsstrafe	48,9%
Strafende	29,9%
§ 133a StVG	8,3%
Therapie statt Strafe (§ 39 SMG)	5,6%
Strafvollstreckung im Heimatland	3,5%
Sonstiges	2,1%

⁷⁸ Jugendliche und junge Erwachsene können schon nach einem Monat bedingt entlassen werden § 17 iVm § 19 Abs. 2 JGG).

Art der Beendigung	Anteil
Entlassung aus einer Maßnahme	1,2%
Beschluss	0,2%
Amnestie/Begnadigung	0,1%
Reststrafe bezahlt	0,3%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Im Jahr 2021 wurden deutlich mehr Gefangene mit einem Strafurteil von über drei Monaten vorzeitig⁷⁹ entlassen (67,5%) als bis zum Strafende in Haft waren (29,9%).⁸⁰ Zu beachten ist freilich, dass die mit dem „Haftentlastungspaket“ des Jahres 2008 erzielte Steigerung der Zahl der bedingten Entlassungen fast zur Gänze auf die neu eingeführte bedingte Entlassung aus teilbedingten Freiheitsstrafen zurückgeht. Der Anteil der Begnadigungen und Amnestien sowie der Entlassungen nach § 133a StVG liegt bei 0,1% bzw. 8,3%.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

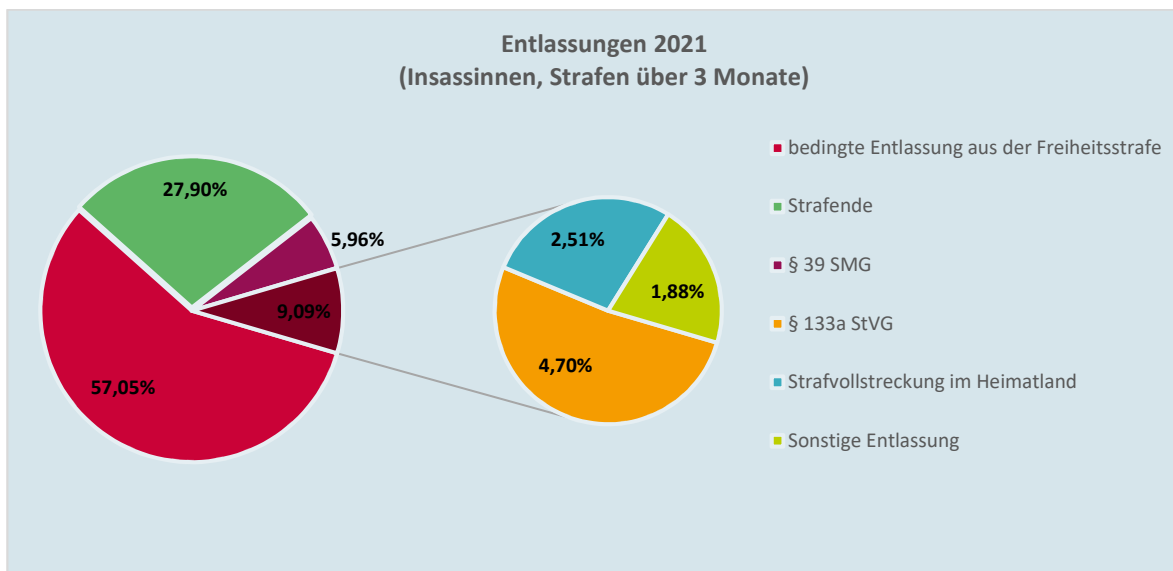
Im Gegensatz zum Vorjahr ist sowohl die Anzahl der vorzeitigen Entlassungen (3.325) als auch jene bei den Anhaltungen bis zum Strafende rückläufig. Im Vergleich zu 2001 und früher ist die Erhöhung des Anteils der vorzeitigen Entlassungen bei Gefangenen mit Strafzeiten von mehr als drei Monaten markant. Die Zahl der Begnadigungen bzw. Amnestien war zwischen 2008 und 2012 weitgehend konstant, jedoch ist seither ein steter

⁷⁹ Als vorzeitige Entlassungen gelten Entlassungen nach § 133a StVG, §§ 39, 40 SMG, §§ 46, 47 StGB, Begnadigungen und die Strafvollstreckung im Heimatland.

⁸⁰ In der Abbildung sind „geistig abnorme“, zurechnungsunfähige Straftäter (untergebracht nach § 21 Abs. 1 StGB) ausgeschlossen.

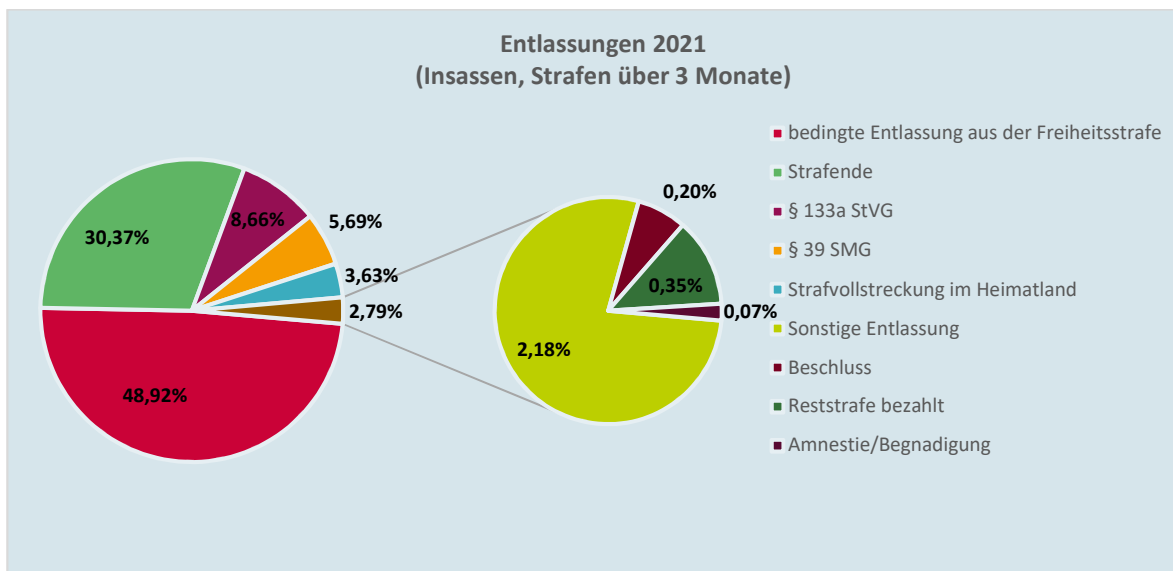
Rückgang zu verzeichnen. Die Entlassungen nach § 133a StVG beliefen sich im Berichtsjahr auf 409.

- Frauen



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

- Männer



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Entlassungen nach § 133a StVG, Amnestien und Begnadigungen

Nur rund 0,2% aller Entlassungen⁸¹ (12 Fälle, allesamt männlichen Geschlechts) waren Begnadigungen oder Amnestien. Die mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2008 neu eingeführte Möglichkeit für Ausländer, dass vom Vollzug der Strafe (nach Verbüßung der Hälfte) vorläufig abgesehen werden kann, wenn sich der Gefangene bereit erklärt, das Land zu verlassen (§ 133a StVG), wurde in rund 6,8% aller Entlassungen⁸² angewandt.

Im Jahr 2021 wurden in Summe 409 Personen nach § 133a StVG entlassen, davon waren rund 3,7% Frauen (15 Personen). Dieser Wert ist im Vergleich zum Vorjahr (442 Personen) rückläufig. Die größten Gruppen waren Staatsangehörige von Rumänien, Serbien, Slowakei und Ungarn.

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Rumänien	85	106	125	104	127	143	174	109	125	97	72
Ungarn	50	62	87	80	77	90	82	50	42	36	28
Slowakei	51	41	61	76	62	61	78	55	59	60	49
Polen	23	35	29	26	40	34	30	29	30	27	23
Tschechien	21	28	19	30	25	29	17	30	29	23	24
Serbien	35	35	38	53	45	38	47	61	79	57	75
Georgien	22	22	12	6	8	6	6	15	11	15	19
Moldawien	11	9	15	11	7	9	9	6	3	6	2
Nigeria	24	15	11	4	9	5	4	7	6	10	9
Deutschland	6	9	4	7	10	5	9	7	9	3	6
Türkei	9	3	6	10	7	4	3	3	4	2	3
Kroatien	5	9	3	6	10	8	10	13	9	10	8
Bulgarien	9	19	28	12	35	22	16	24	23	9	15
Nordmazedonien	13	14	14	5	8	2	10	6	5	5	3
Bosnien-Herzeg.	8	11	10	9	14	7	8	8	11	14	10
Andere	60	72	65	60	40	65	60	55	84	68	63
GESAMT	432	490	527	499	524	528	563	478	529	442	409

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Bei den Frauen betrafen die Entlassungen nach § 133a StVG zu rund 40% slowakische und zu jeweils rund 20% serbische und rumänische Staatsangehörige.

⁸¹ Inklusive der Beendigung von Untersuchungshaft.

⁸² Der Entlassungsgrund „Strafvollstreckung im Heimatland“ wurde hier nicht mitgezählt.

Staatsangehörigkeiten der nach § 133a StVG entlassenen Frauen 2021

Staatsangehörigkeiten der nach § 133a StVG entlassenen Frauen 2021	
SLOWAKEI	6
RUMÄNIEN	3
SERBIEN	3
UNGARN	1
RUSSLAND	1
ITALIEN	1

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Entlassungspraxis 2021 im regionalen Vergleich⁸³

Es gab im Jahr 2021 insgesamt 2.492 (2020: 2.642) bedingte Entlassungen aus Freiheitsstrafen⁸⁴ und in weiteren 442 Fällen (2020: 442) erfolgte eine vorzeitige Entlassung gemäß § 133a StVG. Eine Aufgliederung dieser Entlassungen nach Oberlandesgerichtssprengeln und Entlassungszeitpunkten findet sich in der untenstehenden Tabelle.⁸⁵

OLG Sprengel	Entlassung bei Verbüßung der Halbstrafe bzw. zum frühestmöglichen Zeitpunkt (Mindesthaftdauern gemäß § 46 Abs. 1 und 3 StGB)	Entlassung zwischen Verbüßung von 1/2 und 2/3 der Strafe	Entlassung bei Verbüßung von 2/3 der Strafe	Entlassung später als nach Verbüßung von 2/3 der Strafe
Graz	10%	3%	68%	19%
Innsbruck	22%	6%	53%	18%
Linz	6%	10%	47%	37%
Wien	7%	3%	65%	26%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Studien zur bedingten Entlassungspraxis in Österreich fokussierten in der Vergangenheit häufig auf einem regionalen Vergleich. Pilgram (2005) verglich beispielsweise die Praxis der vorzeitigen Entlassung 2001 bis 2004 für ein Sample von über 27.000 Gefangenen und

⁸³ Es werden sämtliche bedingten Entlassungen, Entlassungen aufgrund von Entscheidungen des Bundespräsidenten, nach § 39 SMG sowie nach § 133a StVG als „vorzeitig“ gewertet, alle anderen Formen der Entlassung mit Ausnahme jener zum Strafende hingegen als „Sonstiges“.

⁸⁴ Enthalten sind bedingte Entlassungen nach § 46 StGB und Begnadigungen von inhaftierten Personen mit Strafurteil.

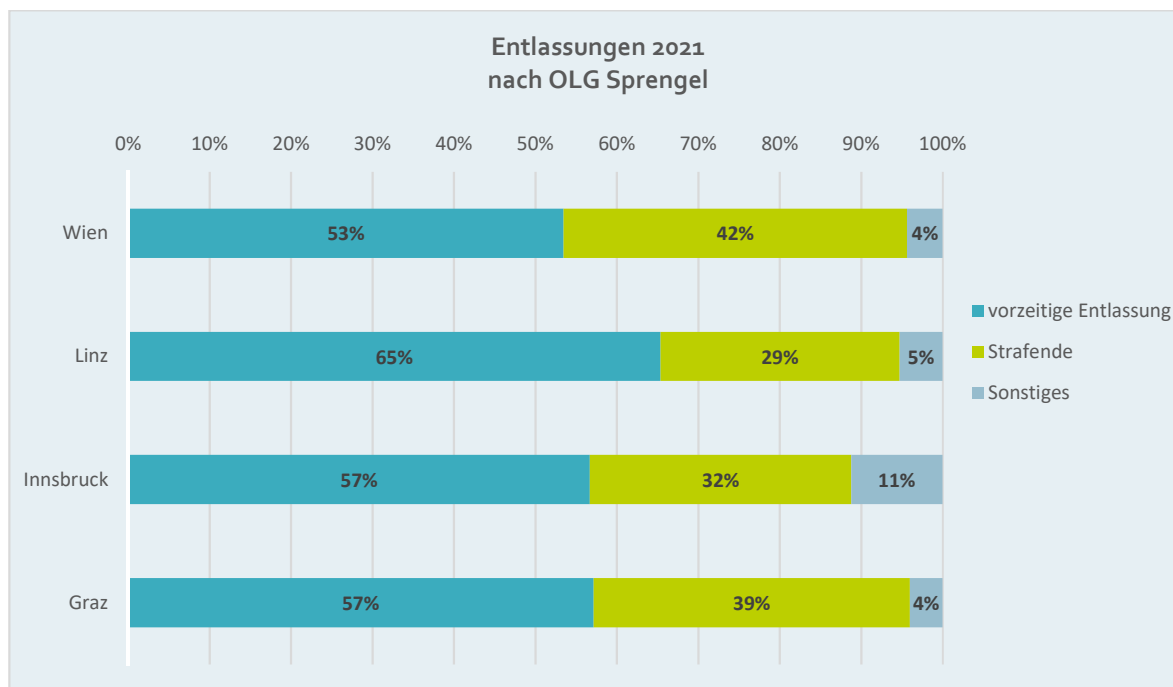
⁸⁵ Hier sind Entlassungen nach § 133a StVG nicht enthalten.

konstatierte beachtliche regionale Unterschiede, die auch bei Berücksichtigung der Unterschiede in den Straflängen und anderer intervenierender Faktoren (wie z.B. die Häufigkeit teilbedingter Strafen oder von Amnestien und Begnadigungen) nicht verschwanden. ⁸⁶ Nograth (2012) setzte sich mit den Auswirkungen des Haftentlastungspakets 2008 auseinander und konnte nachweisen, dass die Entlassungen zu Strafen erheblich zurückgedrängt werden konnten. Die regionalen Unterschiede vor allem in der Frage, ob überhaupt eine vorzeitige Entlassung gewährt wird, blieben.⁸⁷

Auch der Vergleich der Entlassungspraxis aus den Gefängnissen im Jahr 2021 zeigt regionale Unterschiede: so wurden in den OLG-Sprengeln Wien und Graz jeweils rund 42 bzw. 39% der Insassinnen und Insassen erst mit Strafen entlassen, hingegen mussten in den OLG-Sprengeln Innsbruck und Linz lediglich rund 32 bzw. 29% ihre Strafe bis zum Ende verbüßen. Zugleich wurden in den OLG-Sprengeln Linz, Innsbruck und Graz 65% bzw. 57% der inhaftierten Personen vorzeitig aus der Haft entlassen, der Anteil der vorzeitig Entlassenen im OLG-Sprengel Wien lag bei 53%.

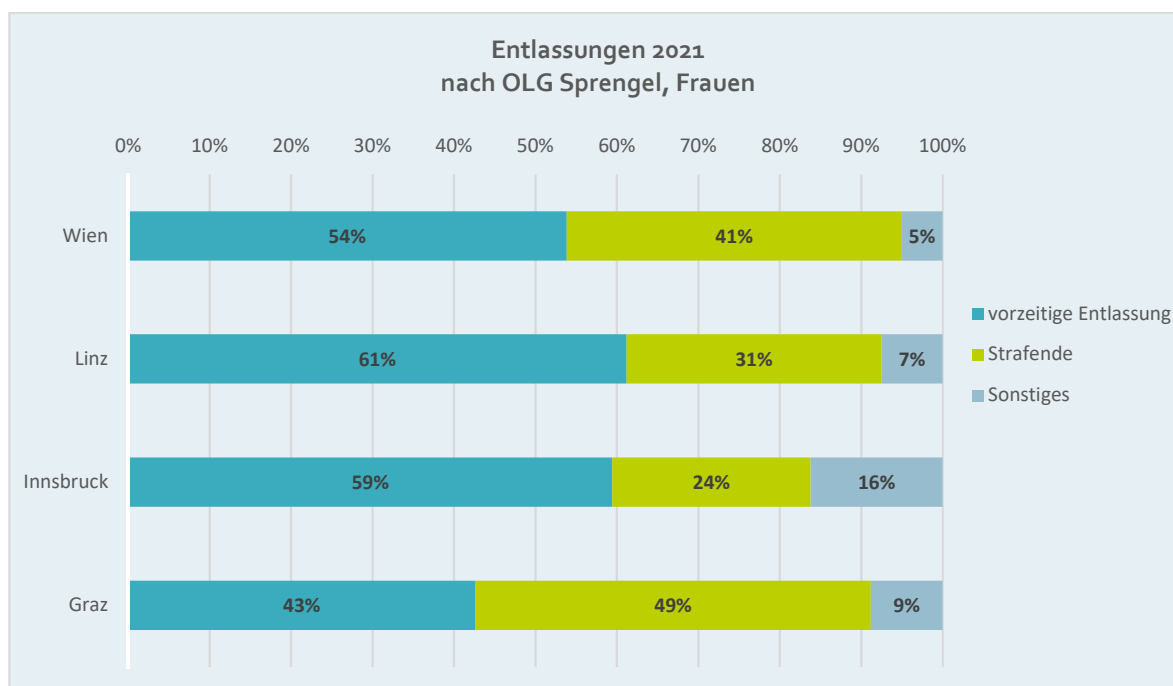
⁸⁶ Pilgram 2005): Die Praxis der (bedingten) Strafbefreiung im regionalen Vergleich. Befunde auf neuer statistischer Grundlage, 79-104 in: Moderner Strafvollzug – Sicherheit und Resozialisierung. Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz, Band 122. Neuer wissenschaftlicher Verlag.

⁸⁷ Nograth (2012): Traum und Wirklichkeit einer bedingten Entlassung. Eine Bilanz nach vier Jahren Haftentlastungspaket. Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz, Band 154. Neuer wissenschaftlicher Verlag.

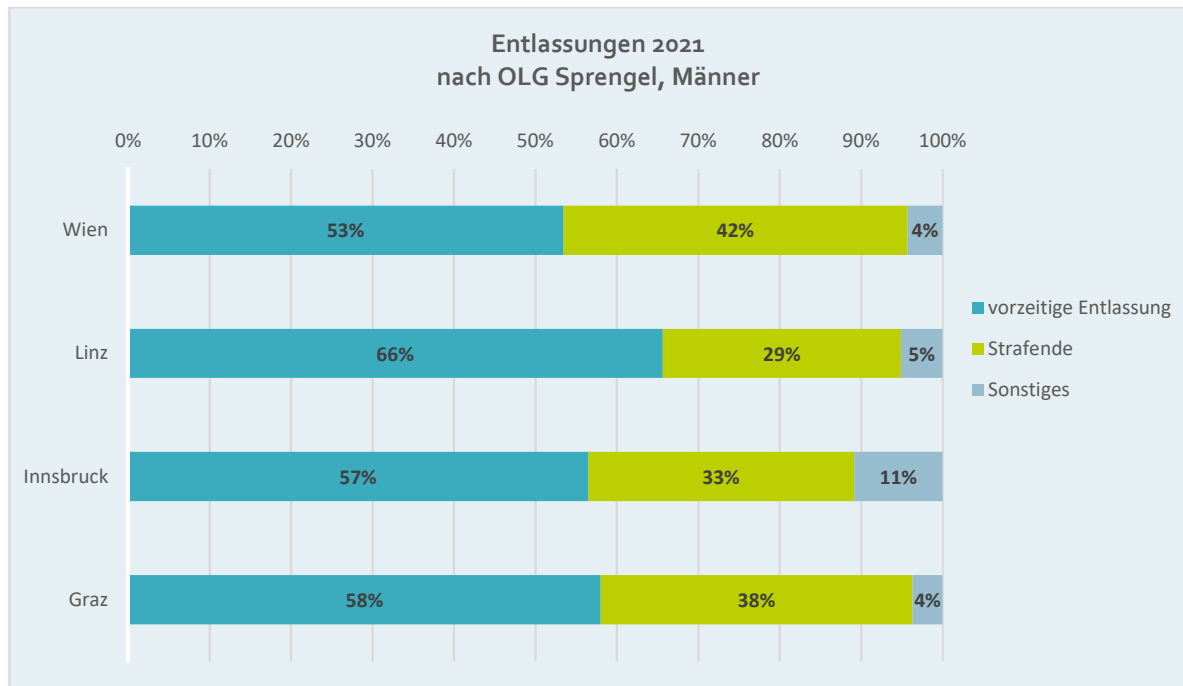


Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Eine Betrachtung der Entlassungen verurteilter Insassinnen und Insassen nach OLG-Sprengel zeigt, dass die Entlassungspraxis bei Männern und Frauen lediglich geringfügige Abweichungen zeigt.

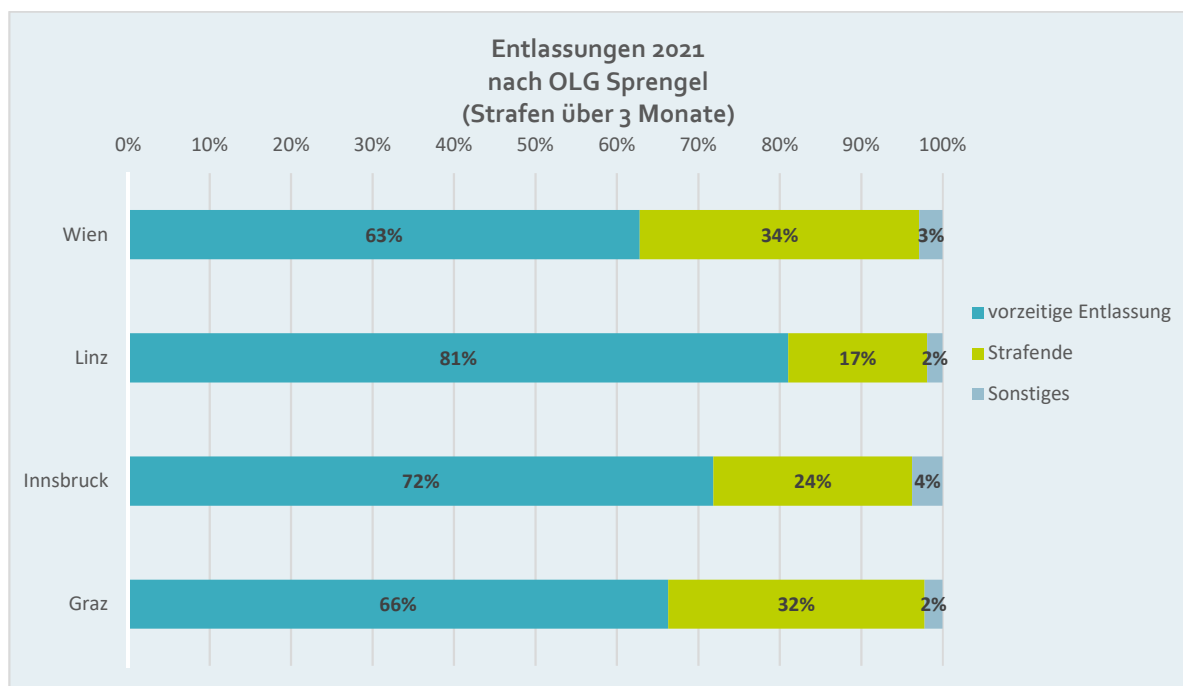


Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik



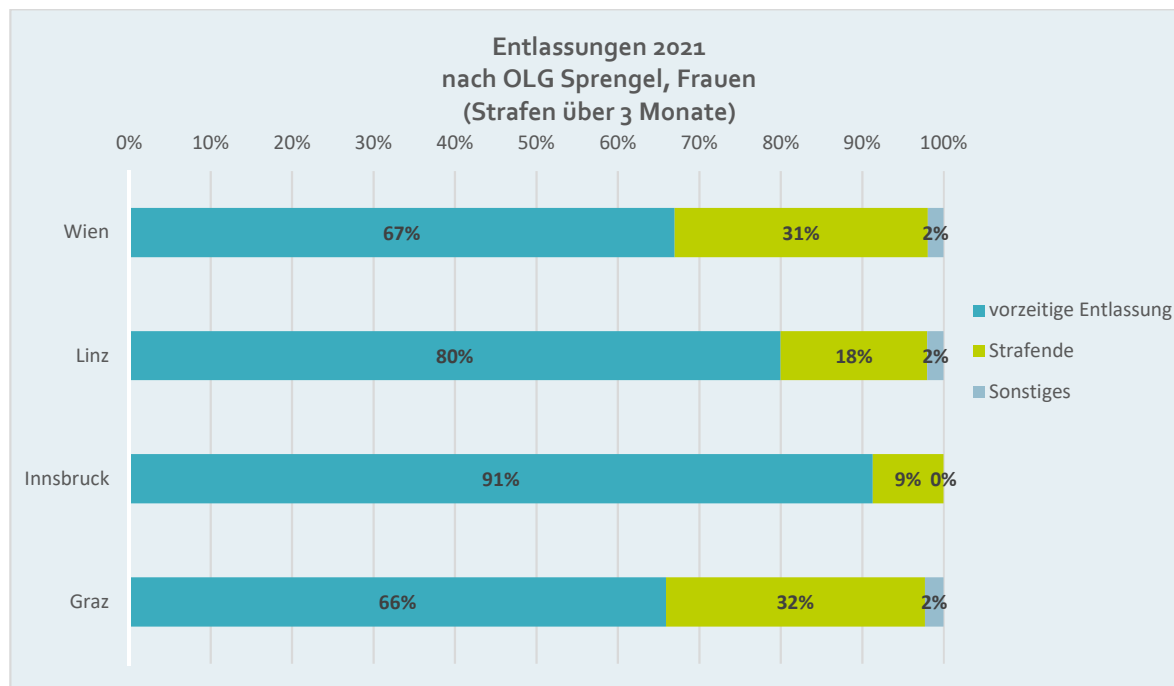
Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Wird aber die Entlassungspraxis aus den Gefangenenhäusern aus **Strafen von mehr als drei Monaten** einer genaueren Betrachtung unterzogen, zeigt sich das bereits in früheren Studien mehrfach konstatierte „Nord-Süd-Ost-West-Gefälle“. Grundsätzlich werden die regionalen Unterschiede jedoch zunehmend geringer.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Während in Westösterreich (OLG-Sprengel Linz und Innsbruck) 81% bzw. 72% vorzeitig entlassen werden, sind es im OLG-Sprengel Graz und im OLG-Sprengel Wien mit 66% bzw. 63% deutlich weniger. Im Berichtsjahr war im Verhältnis der vorzeitigen Entlassungen aus der Haft zum Vorjahr in allen OLG-Sprengel ein Anstieg um jeweils 2 bis 3 Prozentpunkte feststellbar.

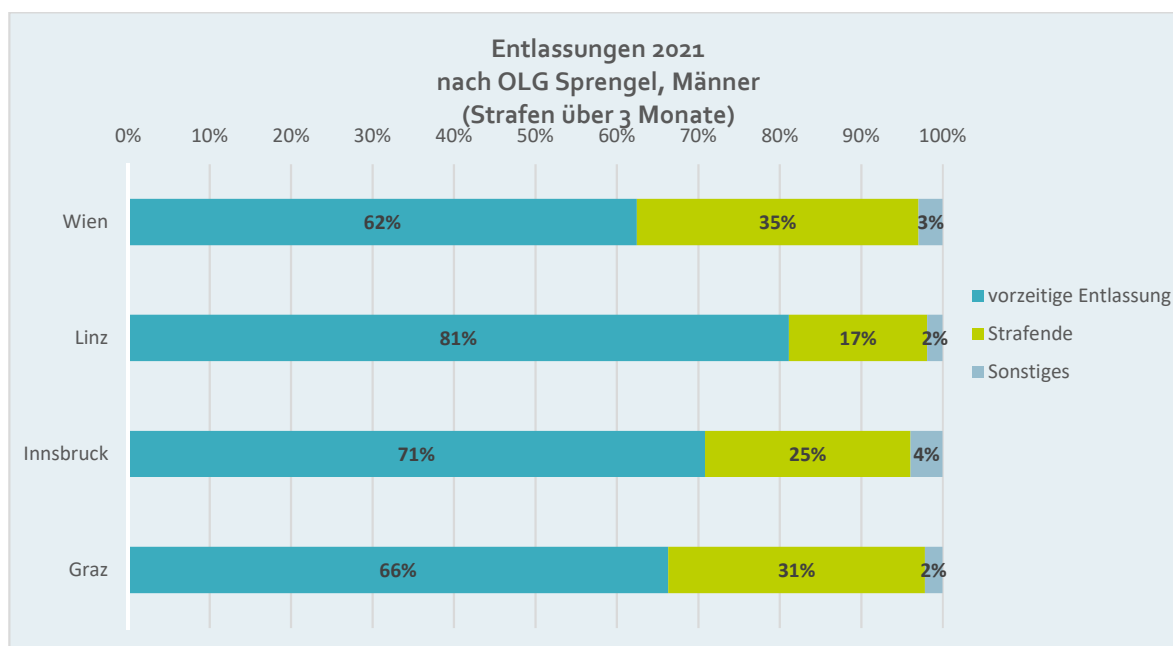


Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Während in den OLG-Sprengeln Graz und Wien 32% bzw. 31% der inhaftierten Frauen im Jahr 2021 die Strafe bis zum Ende verbüßen mussten, lag dieser Wert im OLG-Sprengel Innsbruck lediglich bei 9% und im OLG-Sprengel Linz bei 18%.

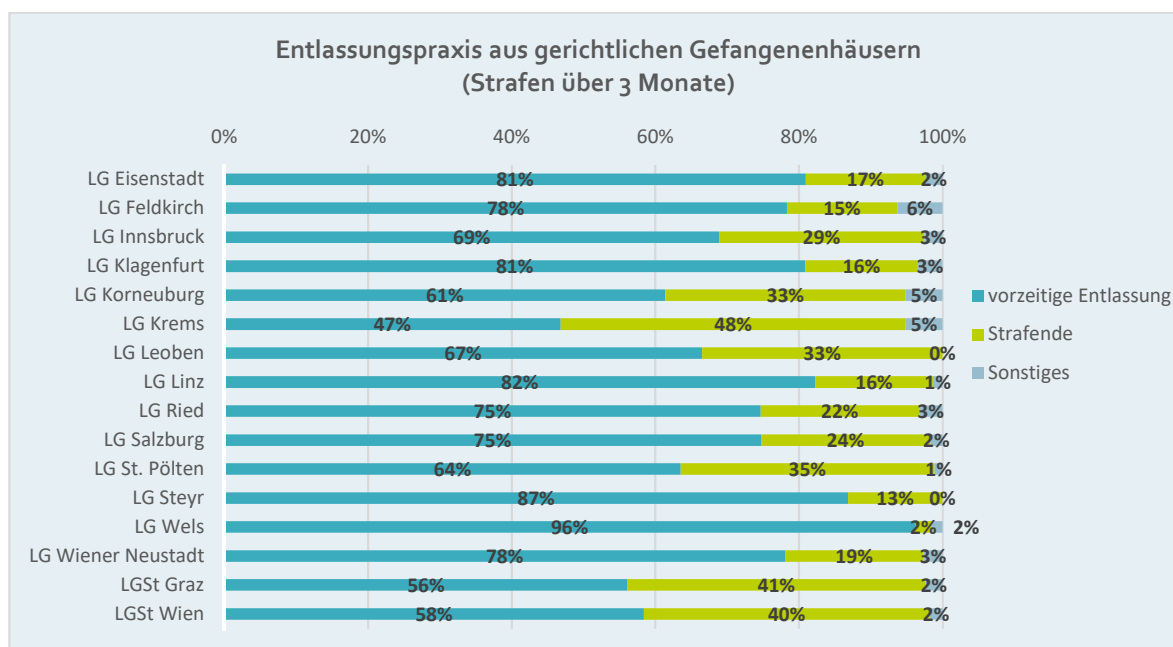
Eine Betrachtung der entlassenen Insassen zeigt, dass Männer häufiger die Strafe bis zum Ende verbüßen mussten. Der Anteil der vorzeitigen Entlassungen liegt in allen OLG-Sprengeln bei den Männern unter jenem der Frauen.

Es gilt jedoch zu beachten, dass die absoluten Zahlen der entlassenen Frauen (Wien: 206, Linz: 50, Innsbruck: 23, Graz: 44) im Vergleich zu jenen der Männer (Wien: 2.417, Linz: 795, Innsbruck: 432, Graz: 959) deutlich niedriger sind.



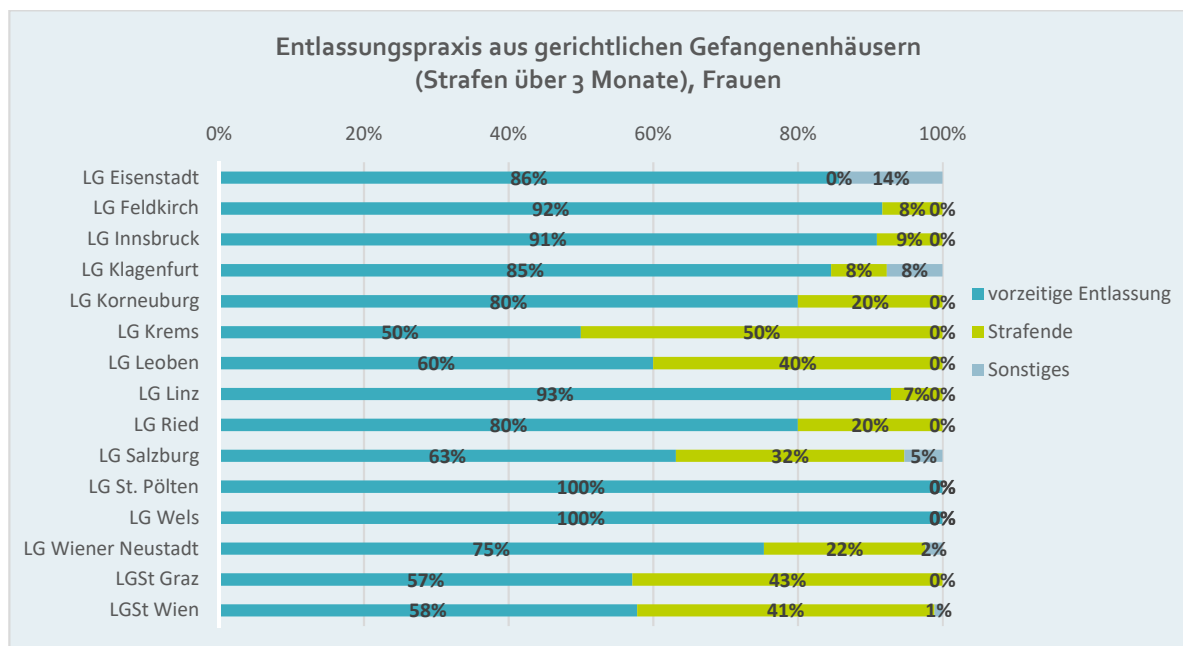
Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Eine nach Landesgerichtssprengeln differenzierte Betrachtungsweise zeigt, dass der Anteil vorzeitiger Entlassungen von 47% (LG-Sprengel Krems) bis zu 96% (LG-Sprengel Wels) reicht.⁸⁸



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ; Abgabenstatistik

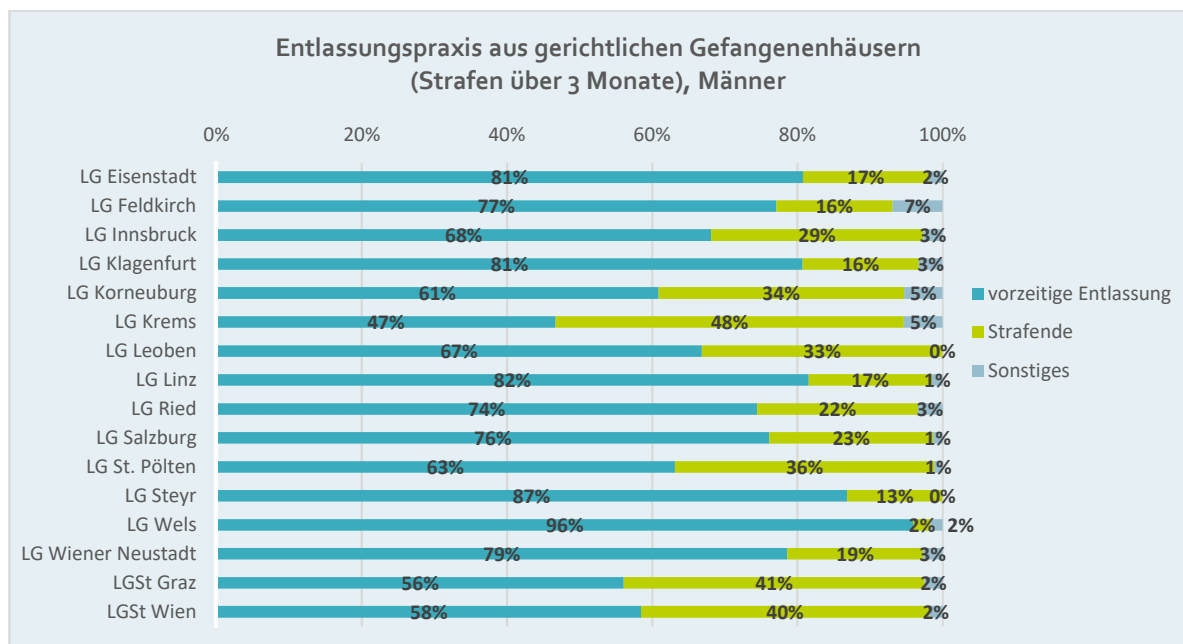
⁸⁸ Die angeführten Werte beziehen sich auf Entlassungen aus sämtlichen Justizanstalten.



Quelle: Daten des BRZ aus der Integrierten Vollzugsverwaltung (IVV), Abgangsstatistik

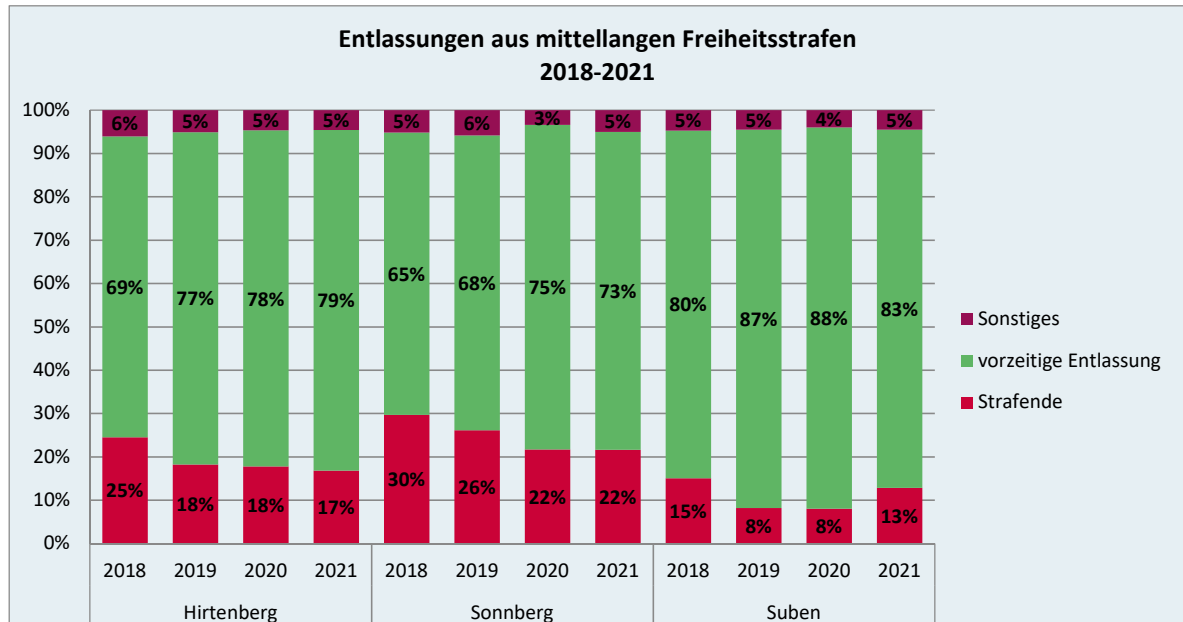
Bei Insassinnen gerichtlicher Gefangenenhäuser reicht der Anteil vorzeitiger Entlassungen von 100% (LG-Sprengel St. Pölten und Wels) bis 50% (LG-Sprengel Krems).

Meist weniger häufig als bei Frauen erfolgen vorzeitige Entlassungen von männlichen Insassen, wie die nachfolgende Grafik zeigt.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

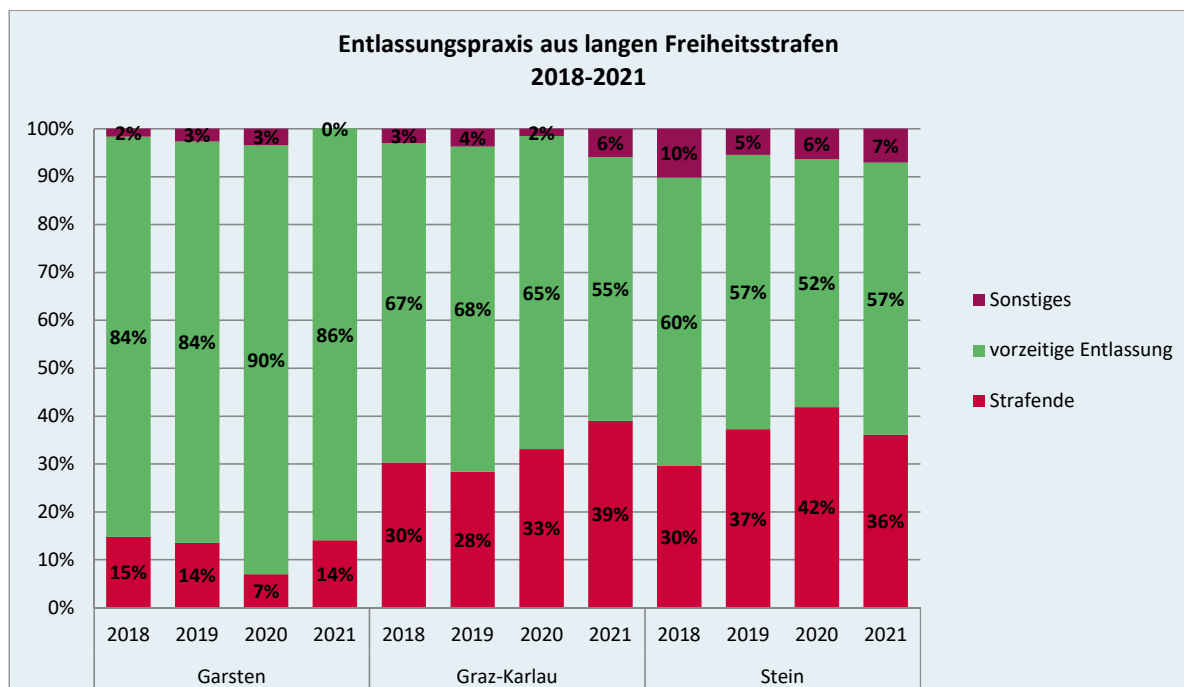
Die beiden folgenden Abbildungen stellen die Entlassungspraxis aus vergleichbaren Strafvollzugsanstalten einander gegenüber; zunächst für Anstalten, in denen mittellange Freiheitsstrafen verbüßt werden.⁸⁹ Der größte Anteil vorzeitig Entlassener findet sich in den Jahren 2018 bis 2021 in der Justizanstalt Suben (LG-Sprengel Ried).



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

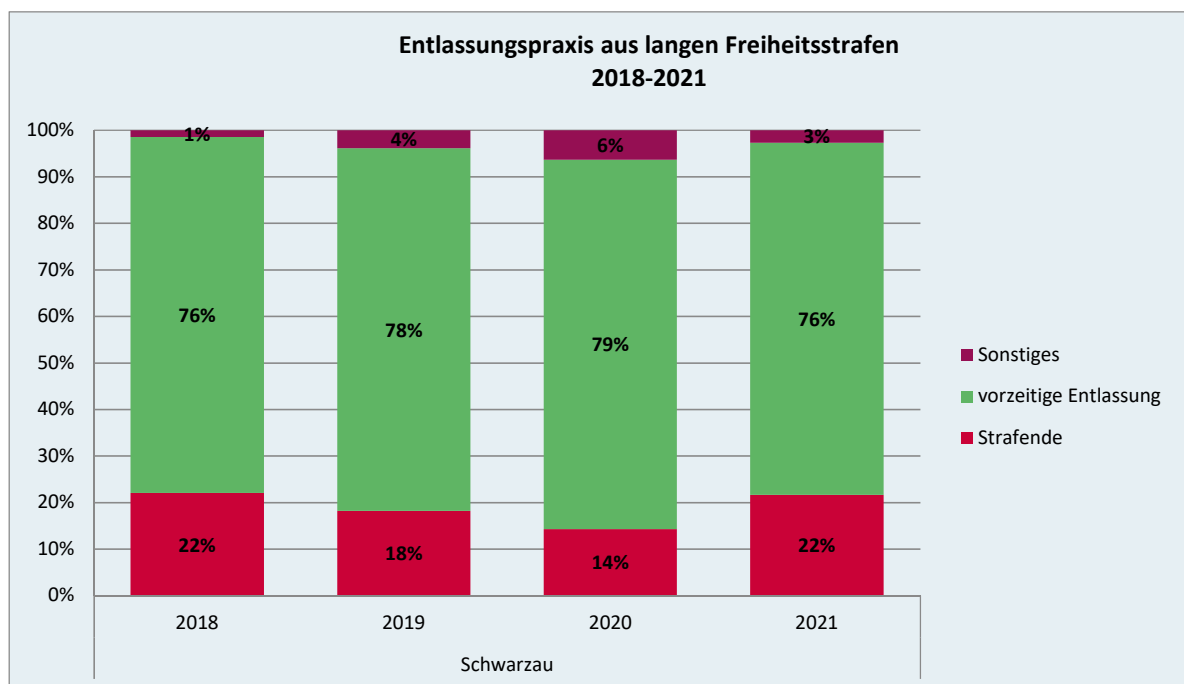
Bei den Strafvollzugsanstalten für lange Freiheitsstrafen gibt es deutliche Unterschiede in der Entlassungspraxis. Während in der Justizanstalt Garsten (LG-Sprengel Steyr) im Berichtsjahr 14% bis zum Strafende in Haft waren, waren es in den Justizanstalten Graz-Karlau und Stein 39% bzw. 36%. Die Zahl der „Vollverbüßer“ stieg im Vergleich zum Vorjahr sowohl in der Justizanstalt Garsten (+7%) als auch der Justizanstalt Graz-Karlau (+6%) an, war jedoch in der Justizanstalt Stein (-6%) rückläufig.

⁸⁹ Nur für Insassen, die aus einer Strafhaft entlassen wurden



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Ein Blick auf die Entlassungspraxis der Justizanstalt Schwarza in den Jahren 2018 bis 2021 zeigt, dass die Insassinnen weit überwiegend vorzeitig entlassen werden, obwohl im Berichtsjahr ist ein Anstieg der „Vollverbüßerinnen“ von 14% auf 22% zu verzeichnen ist. Auch bei den vorzeitig Entlassenen ergab sich eine Verminderung (-3%).



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

4.2 Beschreibung der Gefangenengruppe nach Sozialmerkmalen, soziale Intervention und Gesundheitsversorgung

4.2.1 Insassinnen und Insassen von Justizanstalten nach Sozialmerkmalen

Grundsätzlich stehen im so genannten „Betreuungsmodul“ des elektronischen Vollzugsmanagements (eVM) Informationen zur familiären Situation, zu Ausbildung und Beruf (höchster Schulabschluss, erlernter bzw. ausgeübter Beruf), zu Einkommen sowie zur Wohnsituation vor der Haft zur Verfügung. Der Anteil der fehlenden Einträge bei diesen Daten ist – trotz deutlicher Verbesserung in den letzten Jahren – noch immer relativ hoch und verhindert in vielen Bereichen aussagekräftige Auswertungen für alle inhaftierten Personen. Daher werden die Auswertungen, wo nötig, auf ausgewählte Subgruppen – Österreicher/innen, zu denen tendenziell mehr Information vorhanden sind, bzw. Anstalten, in denen die Sozialarbeiter/innen eVM besser nutzen – eingeschränkt.

Familienstand

Zum Stichtag 1. September 2021 sind rund 60% aller Gefangenen ledig, 16% verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft sowie circa 14% geschieden.

Bei rund 13% der Frauen (bei den Männern: 6%) war kein Eintrag in der IVV über den Familienstand vorhanden. Im Vergleich zu männlichen Insassen waren mehr Frauen geschieden oder verwitwet. Hingegen waren im Vergleich mehr Männer ledig und verheiratet.

Familienstand zum Stichtag

Familienstand zum Stichtag		
	Männer	Frauen
geschieden	13,5%	16,5%
ledig	60,0%	53,1%
verheiratet	15,2%	11,5%
verwitwet	1,2%	2,0%
eingetragene Partnerschaft	0,1%	0%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September 2021)

Selbst wenn man in Betracht zieht, dass die Insassenpopulation jünger ist als die österreichische Bevölkerung⁹⁰ sind überdurchschnittlich viele Insassinnen und Insassen ledig.

Wohnsituation

Der Großteil der am Stichtag angehaltenen Insassinnen und Insassen wohnte vor der Haft in Miete/Untermiete bzw. war „Mitbewohner“ (64,0%); rund 10,8% waren „unterstandslos“. In einer öffentlichen Einrichtung wohnten bzw. in Bundesbetreuung waren rund 6,1%, hatten also kein eigenes Zuhause. Selbst Eigentum am Wohnobjekt haben 6,9% angegeben. Bei rund 23% der inhaftierten Frauen (Männer: 11,4%) war kein Eintrag zur rechtlichen Wohnsituation vorhanden.

Im Vergleich zu weiblichen Insassen gaben mehr Männer an, in einem Mietverhältnis oder als „Mitbewohner“ zu leben.

Rechtliche Wohnsituation zum Stichtag

	Männer	Frauen
Mitbewohner	23,4%	15,7%
Eigentum	7,0%	5,3%
Miete	39,4%	33,8%
öffentliche Einrichtung	5,1%	6,8%
Untermiete	2,0%	1,5%
unterstandslos	10,7%	13,7%
Bundesbetreuung	1,0%	0,4%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September 2021)

⁹⁰ Das durchschnittliche Alter der Gefangenen betrug am 1. September 2021 36,9 Jahre (Frauen: 37,8 Jahre, Männer: 36,8 Jahre). Das durchschnittliche Alter der österreichischen Bevölkerung betrug zu Jahresbeginn 2021 43,1 Jahre.

(http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/bevoelkerungsstruktur/bevoelkerung_nach_alter_geschlecht/index.html; abgerufen am 25. Mai 2022).

Zum Vergleich wohnten im Jahr 2021 rund 42,9% der österreichischen Wohnbevölkerung (mit Hauptwohnsitzmeldung) zur Miete bzw. Untermiete. 47,9% gaben an, Eigentümer zu sein.⁹¹

Zur persönlichen Wohnsituation muss festgestellt werden, dass bei circa 86% aller Insassinnen und Insassen Einträge in der IVV bzw. eVM vorhanden sind. Von diesen inhaftierten Personen lebten rund 30% alleine, rund 14,7% lebten bei den Eltern oder bei der Familie (17,1%), rund 9,7% in einer Wohngemeinschaft.

Bei 25,4% der Frauen war kein Eintrag vorhanden, bei den Männern fehlte bei rund 13,5% eine entsprechende Information.

Wie die nachstehende Tabelle zeigt, wohnten knapp mehr Frauen als Männer vor der Inhaftierung bei der Familie. Hingegen lebten mehr männliche Insassen bei den Eltern oder als Mitbewohner:

Persönliche Wohnsituation zum Stichtag

	Männer	Frauen
bei den Eltern	15,0%	9,9%
alleine	29,9%	31,6%
Lebensgemeinschaft	12,3%	12,4%
mit Familie	17,3%	14,8%
Wohngemeinschaft	10,1%	4,0%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September 2021)

Die Zeitreihen über die Lebensformen der Bevölkerung lassen einen demographischen Wandel erkennen. So lebten beispielsweise im Jahr 1971 noch 5,4% der Männer und 11,8% der Frauen alleine in Privathaushalten. 2020 waren es bei den Männern bereits 15,7% und bei den Frauen gar 18,3%.⁹²

⁹¹ Vgl.: http://www.statistik.at/web_de/statistiken/wohnen/wohnsituation/index.html (abgerufen am 25. Mai 2022).

⁹² Vgl.: http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/haushalte_familien_lebensformen/lebensformen/index.html (abgerufen am 25. Mai 2022).

Bildung

Über die Bildung der Insassinnen und Insassen gemessen am höchsten Schulabschluss können nicht für alle Gefangenen Aussagen gemacht werden, da der Anteil der fehlenden Werte über alle inhaftierten Personen hinweg rund 45% beträgt. Schränkt man die Betrachtungen auf Gefangene mit österreichischer Staatsangehörigkeit ein, so fehlt bei rund 39% ein Eintrag zur Bildung (Fehlbestand bei Frauen 62% und bei Männern 37%).

Rund (40%) der erfassten inhaftierten Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft haben höchstens einen Pflichtschulabschluss (für 23,5% ist der Hauptschulabschluss/Abschluss der Neuen Mittelschule, für 10,9% das Polytechnikum, 2,3% eine Volksschule und für 3,1% eine Sonderschule als höchster Abschluss verzeichnet). 13,5% haben eine Berufsschule absolviert und nur rund 6% haben die Matura oder einen höheren Abschluss. Im Vergleich dazu lag 2019 der Anteil der Personen mit Hochschulabschluss österreichweit laut Bildungsstandregister der Statistik Austria bei rund 16,5%, der Anteil der Personen mit Pflichtschulabschluss als höchstem Bildungsniveau nur bei rund 17,6%.⁹³

Beschränkt man die Auswertung der Variable „Bildung“ auf Österreicher:innen auf jene Anstalten, in denen mehr als 70% der Insassinnen und Insassen einen Eintrag zur höchsten abgeschlossenen Bildung haben (Eisenstadt, Feldkirch, Garsten, Hirtenberg, Korneuburg, Sonnbjerg, Wels, Wien-Josefstadt und Wien-Simmering) liegt der Anteil der Pflichtschulabsolventen auch bei rund 75%.

Höchster Schulabschluss österreichischer Männer in den oben angeführten JAen

	Männer
Studium	1,5%
BFS	19,3%
Volksschule	2,8%
Hauptschule	28,1%
Polytechnikum	12,0%
keiner	1,5%
AHS	3,3%
BHS	2,7%
allg. Sonderschule	3,5%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September 2021)

⁹³

Vgl.:

http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bildung/bildungsstand_der_bevoelkerung/index.html (abgerufen am 25. Mai 2022).

Zum Vergleich wiesen rund 3,5% der Insassinnen der Justizanstalt Schwarzau⁹⁴ mit österreichischer Staatsbürgerschaft keinen Abschluss auf, 57% der Insassinnen hatten zumindest einen Pflichtschulabschluss.

Höchster Schulabschluss österreichischer Frauen (SWR)

	Frauen
Sonderschule	1,1%
BFS	11,0%
Volksschule	2,3%
Hauptschule	24,5%
Polytechnikum	14,0%
keiner	3,5%
AHS	2,3%
BHS	2,3%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September 2021)

Einkommen

11,0% der österreichischen Insassinnen und Insassen, deren Einkommenssituation vor der Inhaftierung in eVM dokumentiert ist⁹⁵, lebten von der Sozialhilfe/Mindestsicherung, weitere 18,4% bezogen Arbeitslosengeld und rund 13% waren überhaupt einkommenslos. Dies bedeutet, dass mehr als die Hälfte (42,4%) dieser Personen kein (Arbeits-)Einkommen hatte.

Auch eine Sonderauswertung für jene Anstalten, in denen rund 96% der inhaftierten Personen einen Eintrag zum Feld „Einkommen“ haben (in den **Justizanstalten Sonnberg, Wien-Josefstadt, Suben, Garsten und Hirtenberg**), zeigt ein ähnliches Ergebnis: Rund 50,3% der inhaftierten Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft hatten kein (Arbeits-)Einkommen vor der Haft.

⁹⁴ Bei rund 40% der Insassinnen gab es keinen entsprechenden Eintrag in der IVV.

⁹⁵ Bei rund 82% der österreichischen Insassinnen/Insassen ist die Variable „Einkommen“ in der IVV eingetragen.

Einkommenssituation österreichischer Männer

Einkommenssituation österreichischer Männer (SON, JOS, SUB, GAR, HIR)	
	Männer
selbständig	6,5%
einkommenslos	16,7%
Pension	7,1%
Angestellter	10,4%
Notstandshilfe	7,6%
Sonstiges	7,1%
ALG Bezug	20,1%
Hilfsarbeiter	6,9%
AMS Kurs	1,5%
Facharbeiter	6,8%
Mindestsicherung	5,5%
Beamter	0,4%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September 2021)

Im Vergleich zu den österreichischen männlichen Insassen der Justizanstalten Sonnberg, Wien-Josefstadt, Suben, Garsten und Hirtenberg stellte sich die Situation der in der Justizanstalt Schwarza inhaftierten Frauen mit österreichischer Staatsbürgerschaft wie folgt dar (Eintragungen waren bei rund 88% der Frauen vorhanden):

Einkommenssituation österreichischer Frauen

Einkommenssituation österreichischer Frauen (SWR)	
	Frauen
selbständig	2,3%
einkommenslos	20,9%
Pension	4,7%
Angestellte	5,8%
Notstandshilfe	9,3%
ALG Bezug	24,4%
Hilfsarbeiterin	1,2%
Facharbeiterin	1,2%
Mindestsicherung	10,5%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September 2021)

4.2.2 Soziale Intervention im Strafvollzug

Vollzugsstatus zum Stichtag

Das Strafvollzugsgesetz sieht differenzierte Formen der Unterbringung für verschiedene Insassengruppen bzw. zu verschiedenen Phasen einer Haft vor. Zum Stichtag 1. September 2021 befand sich der größte Teil der Gefangenen in keiner speziellen Vollzugsform, sondern im Normalvollzug (49%). Rund 21% der Insassen war im gelockerten Vollzug (§ 126 StVG) oder im Entlassungsvollzug (§ 144ff StVG), 14% im Erstvollzug (§ 127 StVG) untergebracht.

	Männer	Frauen
Normalvollzug	50%	36%
gelockerter Vollzug und Entlassungsvollzug	21%	27%
Erstvollzug	14%	17%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September 2021)

Bei den männlichen Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft befindet sich ein größerer Teil im gelockerten oder Entlassungsvollzug als bei Fremden, die häufiger im Normalvollzug angehalten werden. Frauen sind häufiger im gelockerten oder Entlassungsvollzug untergebracht als Männer.

Vollzugsstatus zum Stichtag (österr. Staatsbürgerschaft)

	Männer	Frauen
Normalvollzug	41%	29%
gelockerter Vollzug und Entlassungsvollzug	22%	27%
Erstvollzug	12%	15%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September 2021)

Vollzugsstatus zum Stichtag (andere als österr. Staatsangehörigkeit)⁹⁶

	Männer	Frauen
Normalvollzug	58%	51%
gelockerter Vollzug und Entlassungsvollzug	20%	28%
Erstvollzug	16%	21%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September 2021)

Bei Jugendlichen waren zum Stichtag 48% im Normalvollzug untergebracht.

Ausgang gemäß § 99a StVG

Ausgang gemäß § 99a StVG, also das Verlassen der Anstalt für einen gewissen (im Regelfall bis zu zwölfstündigen) Zeitraum, ist einem „nicht besonders gefährlichen Strafgefangenen“ auf sein Ansuchen hin höchstens zweimal im Vierteljahr zu gestatten, wenn er wichtige persönliche, wirtschaftliche oder rechtliche Angelegenheiten zu erledigen hat, sowie zur Aufrechterhaltung familiärer und sonstiger persönlicher Beziehungen. Im gelockerten Vollzug (§ 126 StVG) sowie im Entlassungsvollzug (§ 147 StVG) haben inhaftierte Personen erweiterte Möglichkeiten, Ausgänge zu erhalten. Die Entscheidung über den Ausgang steht der Anstaltsleitung zu.

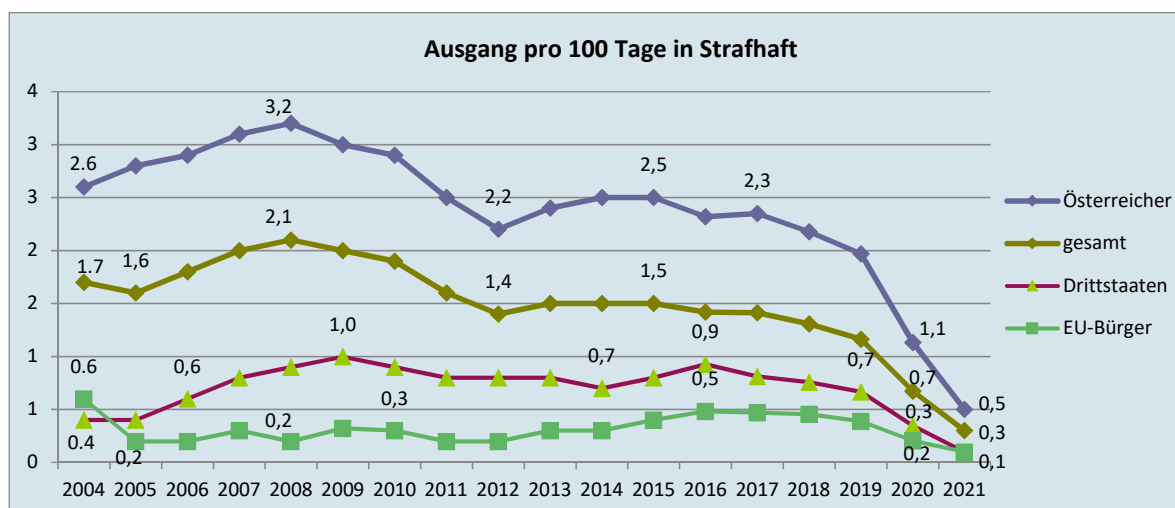
Betrachtet werden Personen, die 2021 aus der Haft entlassen wurden und die nicht ausschließlich in Untersuchungshaft, sondern auch in Strafhafte waren.

Rund 15% aller Frauen und 15% aller Männer, die im Jahr 2021 aus einer Haft entlassen wurden, wurde zumindest einmal ein Ausgang gewährt.

Die Wahrscheinlichkeit, dass die Anstaltsleitung einen solchen Ausgang gewährt, ist für inhaftierte Personen verschiedener Herkunft unterschiedlich hoch: 20% der österreichischen Frauen und 25% der österreichischen Männer bekommen im Rahmen ihrer Strafhafte zumindest einmal Ausgang. Im Gegensatz dazu durften nur 7% der Nicht-Österreicherinnen und 8% aller Nicht-Österreicher die Anstalt zumindest einmal auf Ausgang verlassen. Der hohe Anteil der Unionsbürger:innen, denen niemals Ausgang gewährt wurde, ist v.a. das Ergebnis der restriktiven Praxis gegenüber rumänischen und slowakischen Insassinnen und Insassen, den beiden größten Gruppen innerhalb der

⁹⁶ Inhaftierte Personen, deren Staatsangehörigkeit nicht bekannt war, sind in dieser Auswertung nicht enthalten.

Unionsbürger:innen in Haft: Nur 5% aller inhaftierten Slowakinnen und Rumäninnen und ebenfalls 4% aller inhaftierten Slowaken und Rumänen bekamen jemals Ausgang. Rund 16% der weiblichen und rund 91% der männlichen Drittstaatenangehörigen waren nie auf Ausgang. Der Umstand, dass mehr inhaftierte Personen, die aus Drittstaaten stammen, Ausgang erhalten als Unionsbürger:innen, liegt v.a. daran, dass Personen aus ehemaligen „Gastarbeiternationen“ wie der Türkei oder Ex-Jugoslawien relativ häufig Ausgang bekommen. Man geht bei ihnen eher davon aus, dass sie einerseits legitime Gründe für einen Ausgang haben (sie verfügen häufiger über familiäre Kontakte im Inland), andererseits weniger wahrscheinlich nicht mehr in den Strafvollzug zurückkehren (da sie aufgrund von Aufenthaltsverfestigung weniger oft von Abschiebungen nach der Entlassung betroffen sind, als etwa Unionsbürger:innen aus Osteuropa).



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

Die Abbildung zeigt die Anzahl der Ausgänge pro 100 Strafhafttage für Österreicher/innen und Fremde im Zeitverlauf. Um eine Verzerrung der Ausgangsstatistik durch die Einbeziehung von im elektronisch überwachten Hausarrest angehaltenen Personen zu vermeiden, wurden diese herausgerechnet (in obiger Darstellung rückwirkend auch für das Jahr 2011, weshalb diese Werte von den früher publizierten abweichen). Der Rückgang der Ausgänge bei österreichischen Insassinnen/Insassen und damit auch insgesamt seit 2010 ist auf die Einführung des elektronisch überwachten Hausarrests bzw. dessen Herausnahme aus dieser Statistik zurückzuführen.

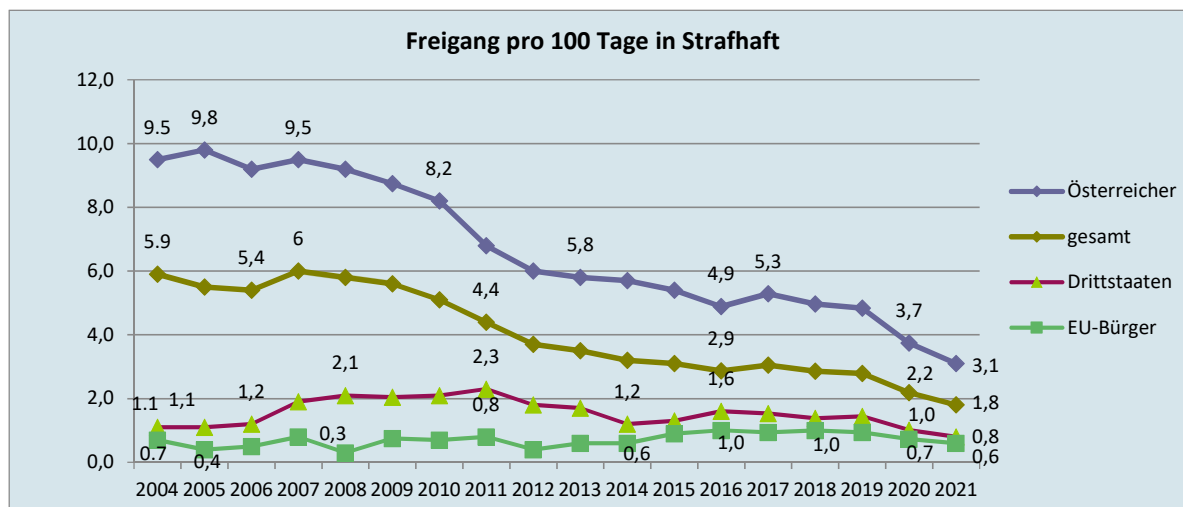
Im Jahr 2021 entlassene Österreicher/innen erhielten rund 0,5 Mal pro 100 Strafhafttage Ausgang, Unionsbürger:innen und Drittstaatsangehörige 0,15 Mal pro 1.000 Strafhafttage. Frauen mit österreichischer Staatsbürgerschaft, die im Jahr 2021 aus einer Haft entlassen wurden, wurde rund 0,25 Mal pro 100 Tage in Strafhaft Ausgang gewährt.

Unionsbürger:innen und Drittstaatsangehörige waren 0,15 Mal pro 100 Tage Strafhaft auf Ausgang.

Freigang gemäß § 126 Abs. 2 und 3 StVG

Freigang gemäß § 126 Abs. 2 und 3 StVG meint „Beschränkung oder Entfall der Bewachung bei der Arbeit, auch außerhalb der Anstalt“ sowie das „Verlassen der Anstalt zum Zwecke der Berufsausbildung und -fortbildung oder der Inanspruchnahme ambulanter Behandlungsmaßnahmen“.

Insgesamt hatten rund 97% der Frauen und 89% der Männer, die im Jahr 2021 aus einer Strafhaft entlassen wurden, im Laufe ihrer Haft keinen Freigang. 3% der Österreicherinnen und 17% der Österreicher waren (zumindest einmal) auf Freigang, bei den Drittstaatsangehörigen sind es 0% bei Frauen, 6% bei Männern, bei Unionsbürger:innen hingegen 3% (Frauen) bzw. 4% (Männer). Vergleicht man die durchschnittliche Anzahl der Freigänge während einer Strafhaft über die Jahre und zwischen verschiedenen Gruppen, so erweist sich wieder das Merkmal Nationalität (und Integration) als das wichtigste.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

Im Jahr 2021 erhielten Österreicher:innen rund drei Freigänge in 100 Strafhafttagen, Drittstaatsangehörige 0,8 und Unionsbürger:innen 0,6 Freigänge. Der neuerlich geringfügige Rückgang bei der Gewährung von Freigängen insbesondere bei Österreicher:innen ist vor allem auf die pandemiebedingte Situation der Jahre 2020 und 2021 zurückzuführen.

Arbeit und Beschäftigung im Strafvollzug

Der Strafvollzug hat dafür Sorge zu treffen, dass „jeder Strafgefangene nützliche Arbeit verrichten kann“ (§ 45 StVG). Gemäß § 44 StVG sind arbeitsfähige Strafgefangene dazu verpflichtet, Arbeit zu leisten. Untersuchungshäftlinge sind nicht zur Arbeit verpflichtet, können jedoch bei verfügbarer Arbeit ebenfalls arbeiten (§ 187 StPO). Die Höhe der Arbeitsvergütung orientiert sich am Kollektivvertragslohn für Metallarbeiter.⁹⁷ 75% der Arbeitsvergütung werden als Beitrag zu den Kosten des Vollzuges einbehalten. Das verbleibende Entgelt wird nach Abzug eines Beitrags zur Arbeitslosenversicherung je zur Hälfte als Hausgeld ausgezahlt und als Rücklage gutgeschrieben.

Eine Kennzahl zur Beschäftigungssituation in Haft ist die **durchschnittliche tägliche Beschäftigungsdauer** (früher: Beschäftigungsquote)⁹⁸. Die Beschäftigungsdauer wird seit dem Berichtsjahr 2013⁹⁹ wie folgt berechnet:

Eine Kennzahl zur Beschäftigungssituation in Haft ist die **durchschnittliche tägliche Beschäftigungsdauer** (früher: Beschäftigungsquote)¹⁰⁰. Die Beschäftigungsdauer wird seit dem Berichtsjahr 2013¹⁰¹ wie folgt berechnet:

Grundlage sind alle inhaftierten Personen außer Untergebrachte und Personen im elektronisch überwachten Hausarrest¹⁰² die im Berichtszeitraum (für diesen Bericht daher im Jahr 2021) entlassen wurden. Die Beschäftigungsdauer wird ermittelt, indem die Summe der von diesen Personen geleisteten Arbeitsstunden durch die Summe aller Belagstage – unabhängig ob Straf- oder Untersuchungshaft – dieser Personen dividiert wird. Bei dieser

⁹⁷ Für leichte Hilfsarbeiten wurden 2020 EUR 6,26 pro Stunde bezahlt; der Stundenlohn erhöht sich in fünf Stufen auf bis zu EUR 9,38 für die „Arbeiten eines Vorarbeiters“ (§ 52 StVG iVm mit der Verordnung BGBl. II Nr. 6/2018).

⁹⁸ Die Beschäftigungsdauer, eine von der Generaldirektion und der BRZ GmbH entwickelte Leistungskennzahl, beschreibt die pro Woche bzw. Monat geleisteten Stunden differenziert nach Anstalten.

⁹⁹ Davor wurden Zeiten in Untersuchungshaft und Zeiten im elektronisch überwachten Hausarrest gar nicht berücksichtigt. Es wurde ein Mittelwert aus den einzelnen Durchschnittsverdiensten jeder Insassin/jedes Insassen gebildet. Diese Art der Berechnung führte zu Verfälschungen des Gesamtwertes, weil inhaftierte Personen mit kurzen Haftzeiten genauso gewertet wurden wie solche mit langen Haftzeiten.

¹⁰⁰ Die Beschäftigungsdauer, eine von der Generaldirektion und der BRZ GmbH entwickelte Leistungskennzahl, beschreibt die pro Woche bzw. Monat geleisteten Stunden differenziert nach Anstalten.

¹⁰¹ Davor wurden Zeiten in Untersuchungshaft und Zeiten im elektronisch überwachten Hausarrest gar nicht berücksichtigt. Es wurde ein Mittelwert aus den einzelnen Durchschnittsverdiensten jeder Insassin/jedes Insassen gebildet. Diese Art der Berechnung führte zu Verfälschungen des Gesamtwertes, weil inhaftierte Personen mit kurzen Haftzeiten genauso gewertet wurden wie solche mit langen Haftzeiten.

¹⁰² Während Personen, die aus einer Maßnahme entlassen wurden, gar nicht berücksichtigt werden, wird bei Personen im elektronisch überwachten Hausarrest die Zeit im eÜH herausgerechnet.

Methode fließen die Belagstage jener Personen, die im Jahr 2020 entlassen wurden, jedoch nie gearbeitet haben, in die Berechnung ein. Die Beschäftigungsdauer wird als Mittelwert gebildet: Summe aller Arbeitsverdienste/Summe der der Belagstage.

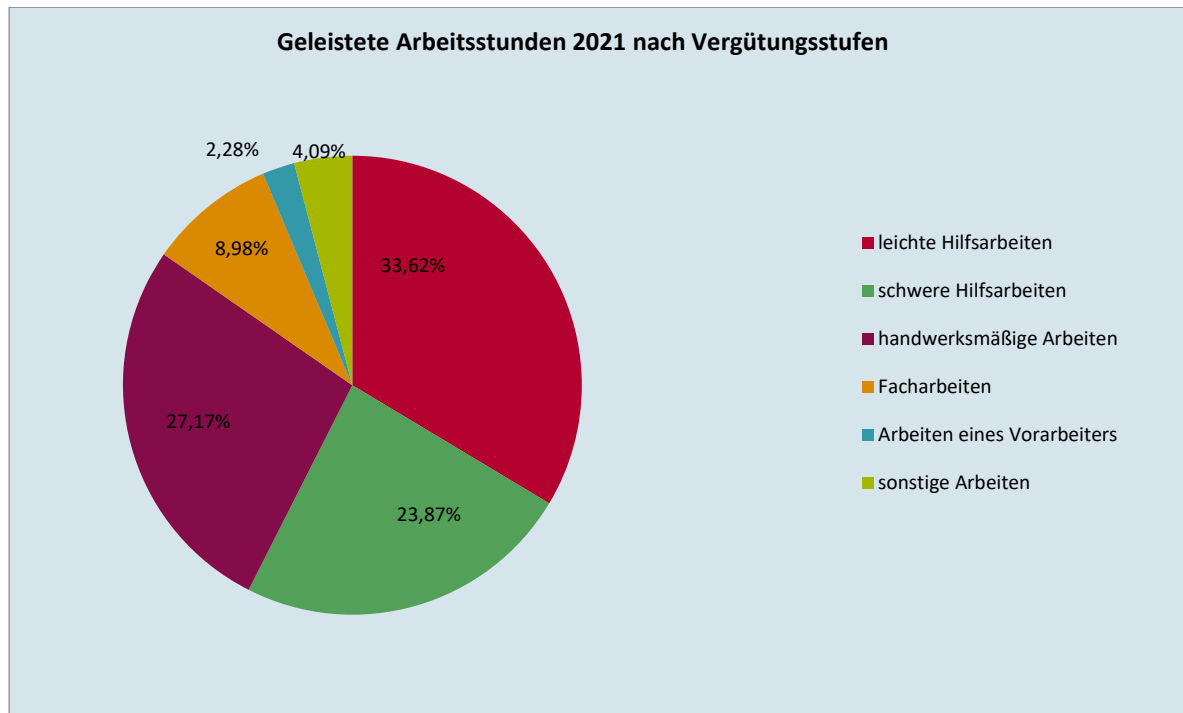
Die durchschnittlich von inhaftierten Männern pro Belagstag ¹⁰³ in gerichtlichen Gefangenenhäusern gearbeitete Stundenzahl beträgt rund 1,8 Stunden und variiert zwischen 1,0 Stunden (Linz) und 2,8 Stunden (Salzburg). Inhaftierte Frauen arbeiten in gerichtlichen Gefangenenhäusern durchschnittlich rund 1,9 Stunden pro Tag. Die Arbeitsstunden pro Tag variieren hier zwischen rund 0,4 Stunden (Linz) und 3,5 Stunden (Ried).

In Strafvollzugsanstalten kann in der Regel mehr gearbeitet werden als in gerichtlichen Gefangenenhäusern, von inhaftierten Männern durchschnittlich 2,7 und von inhaftierten Frauen (in der Justizanstalt Schwarzau) durchschnittlich 3,1 Stunden pro Tag.

In den Sonderanstalten für den Maßnahmenvollzug wurde von den Insassen im Jahr 2021 durchschnittlich 2,0 Stunden pro Tag gearbeitet: Rund 1,9 Stunden in Göllersdorf, 2,5 Stunden in Wien-Mittersteig, 2,5 Stunden in Gerasdorf, 1,6 Stunden in Wien-Favoriten und 1,3 Stunden in Asten.

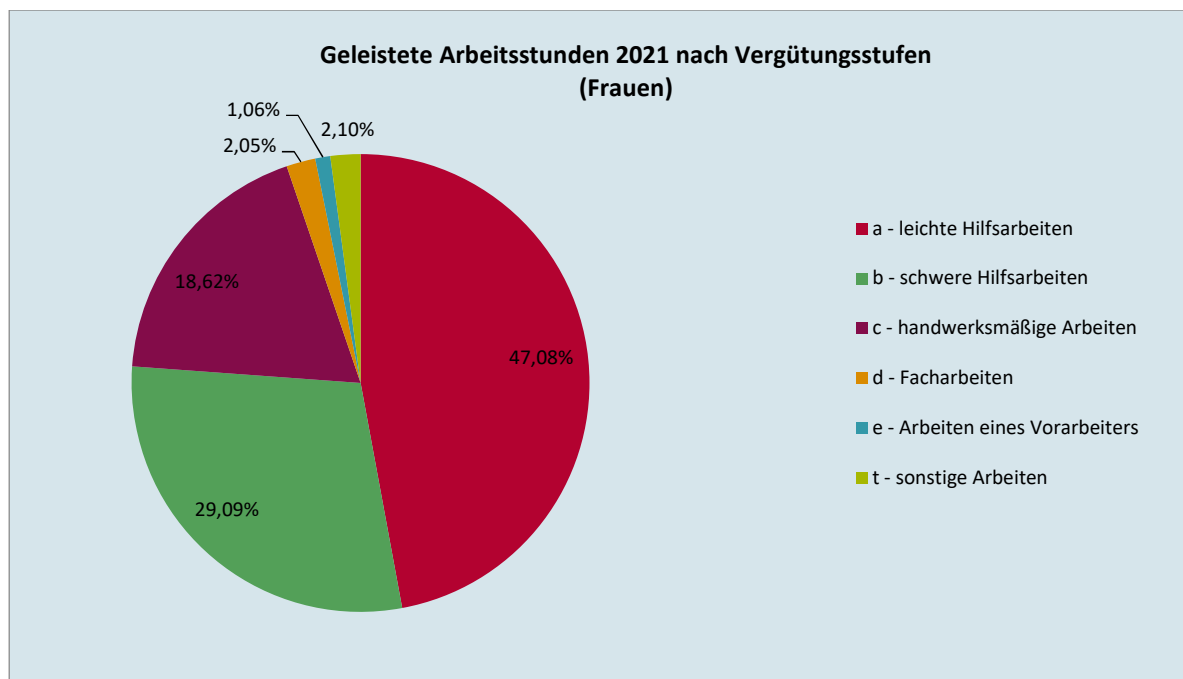
Inhaftierte Personen werden in fünf **Vergütungsstufen** entlohnt, die einen Hinweis auf die Qualifikationserfordernisse für die Arbeit geben. In Summe verteilen sich die geleisteten Stunden nach Vergütungsstufen im Jahr 2021 wie folgt:

¹⁰³ In den früheren Berichten wurden die durchschnittlich geleisteten Stunden pro Woche angegeben.

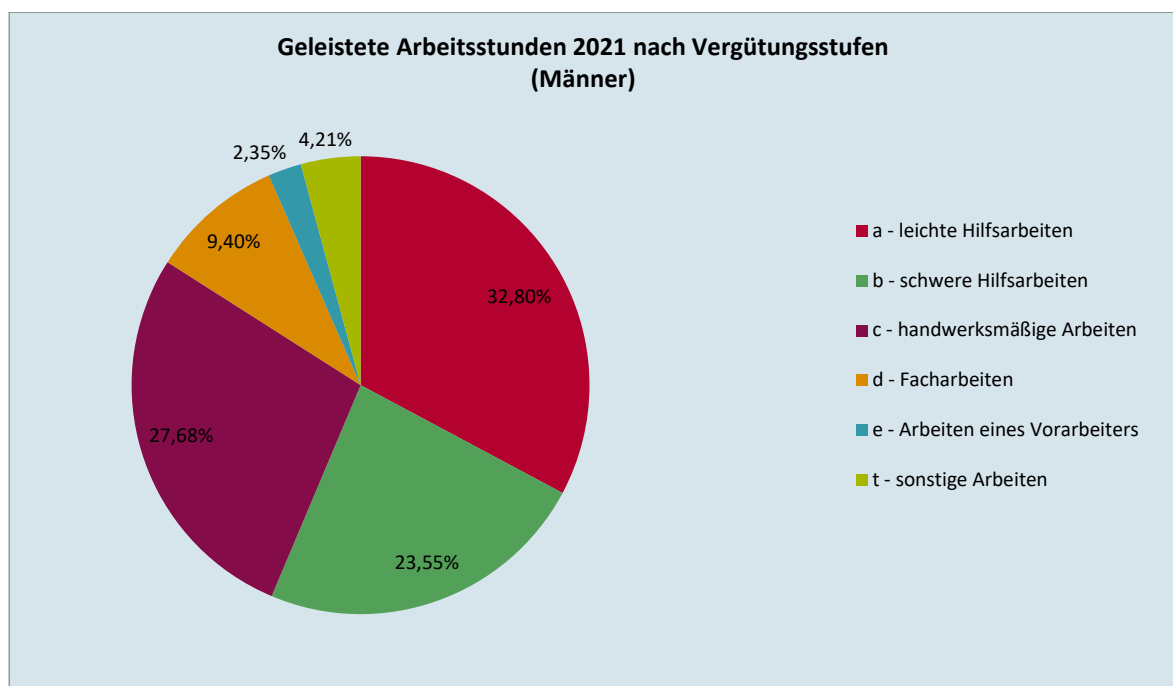


Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

Eine nach Geschlecht getrennte Betrachtung zeigt, dass Frauen häufiger Hilfsarbeiten und weniger häufig Facharbeiten oder Arbeiten einer Vorarbeiterin verrichten.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

Im Durchschnitt erhielt ein im Jahr 2021 entlassener Insasse einer österreichischen Justizanstalt EUR 5,72 pro Tag (Frauen EUR 5,39 pro Tag, Männer EUR 5,74 pro Tag), nach Abzug der Vollzugskosten- und Versicherungsbeiträge.¹⁰⁴ Bei Unionsbürger:innen, die im Jahr 2021 entlassen wurden, lag der durchschnittliche Tagesverdienst bei EUR 5,96 (Frauen EUR 5,42; Männer EUR 6). Drittstaatenangehörige und Personen mit unbekannter Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2021 entlassen wurden, erhielten täglich durchschnittlich EUR 5,30 (Frauen EUR 5,16; Männer EUR 5,30).

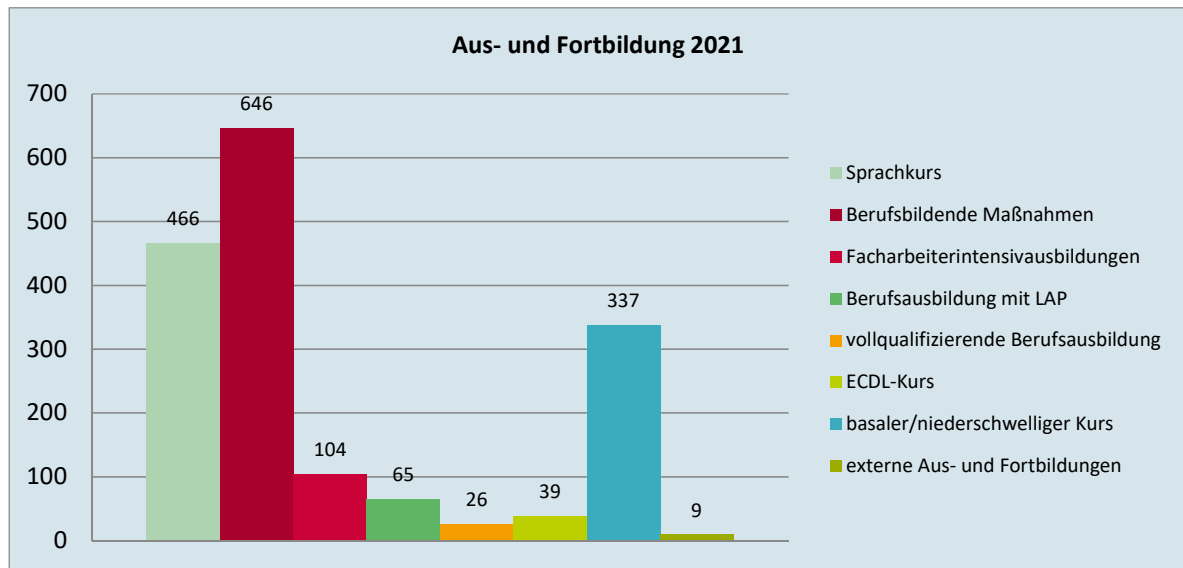
Aus- und Fortbildung im Strafvollzug¹⁰⁵

Im Jahr 2021 haben in den österreichischen Justizanstalten insgesamt 1.419 inhaftierte Personen, davon 106 Frauen an Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen teilgenommen, wofür ein Betrag von rund EUR 256.840,- aufgewendet wurde. Aufgrund der Covid-19 Pandemie sind diese Zahlen – wie auch bereits 2020 – deutlich niedriger als in den Vorjahren.

¹⁰⁴ Zur Berechnung des durchschnittlichen Tagesverdienstes wird die Summe der Arbeitsverdienste aller Insassinnen und Insassen mit errechneter Strafe (von Gericht oder Behörde) durch die Summe der Haftdauer (ohne elektronisch überwachten Hausarrest) geteilt. Der Wert gilt für 7 Tage die Woche.

¹⁰⁵ Aus- und Fortbildungsmaßnahmen werden in der IVV nicht in einer Weise erfasst, die personenbezogene Auswertungen zuließe.

Die Ausbildungsmaßnahmen orientieren sich am Bedarf der inhaftierten Personen sowie an den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes, um den Insassinnen und Insassen nach der Entlassung eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Daher gestaltet sich das Bildungsangebot in den österreichischen Justizanstalten vielfältig.



Quelle: Berichtsdatenbank (Cockpit)

Am häufigsten werden von den inhaftierten Personen Sprachkurse (466 Teilnehmer:innen, davon 41 Frauen) sowie berufsbildende Maßnahmen (646 Teilnehmer:innen, davon 63 Frauen) besucht.

Qualifizierte Berufsausbildungen sind kosten- und zeitintensiv. Die inhaftierten Personen müssen daher ein Auswahlverfahren durchlaufen, in dem neben der fachlichen Eignung auch die Motivationsbereitschaft hinterfragt wird. Im Jahr 2021 schlossen 104 Insassen erfolgreich die Facharbeiterintensivausbildung ab und 65 Insassen eine Berufsausbildung mit Lehrabschlussprüfung. 26 Personen, davon 1 Frau, absolvierten eine vollqualifizierende Berufsausbildung.

Im Bereich sonstiger Qualifizierungsmaßnahmen haben 39 inhaftierte Personen, davon 3 Frauen, an ECDL-Kursen teilgenommen, basal/niederschwellige Kurse besuchten 337 Personen, davon 13 Frauen. Aufgrund der Covid-19 Pandemie konnte nur 1 Frau an externen Aus- und Fortbildungen teilnehmen.

Insgesamt 61 Frauen haben im Berichtsjahr 2021 an den in der nachfolgenden Tabelle bezeichneten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen teilgenommen – und steigern somit ihre Möglichkeiten für einen Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt nach der Entlassung.

Externe Aus- und Fortbildung	1
Teilnehmerinnen sonstige Kurse	13
Teilnehmerinnen an Sprachkursen	41
ECDL Kursteilnehmerinnen	3
Pflichtschule	3

Quelle: Berichtsdatenbank (Cockpit)

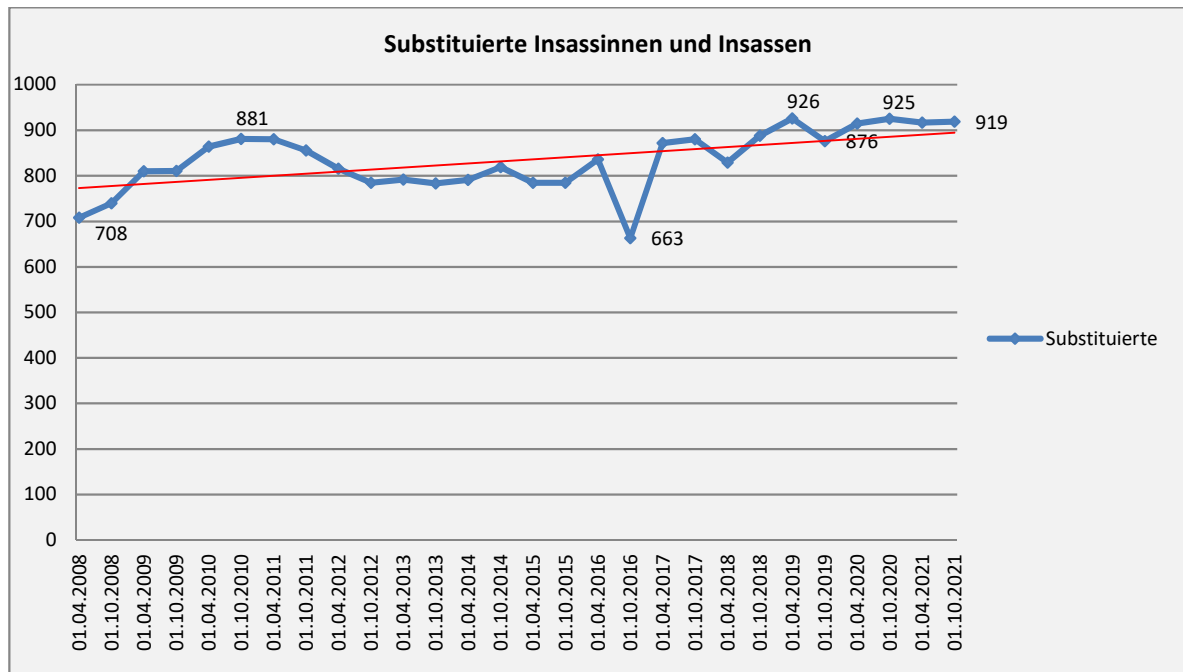
4.2.3 Drogenbezogene Strategien und Gesundheitsversorgung in den Justizanstalten

Die allgemeine Gesundheitsversorgung in Haftanstalten ist für Österreich im Strafvollzugsgesetz, im Suchtmittelgesetz, in verschiedenen Erlässen und in den europäischen Strafvollzugsgrundsätzen (Europäische Strafvollzugsgrundsätze EPR) geregelt. Der österr. Strafvollzug pflegt seit Jahren den regelmäßigen Informationsaustausch mit diversen Suchtmittelinrichtungen und ist bemüht internationale Entwicklungen und State-of-the-Art Programme im Suchthilfesektor in die Behandlung und Betreuung suchtkranker Insass:innen einfließen zu lassen.

Im Bereich der Entwöhnungsbehandlungen gem. § 22 StGB und § 68a StVG für männliche Insassen werden aktuell die Abteilungen für Entwöhnungsbehandlungen in den Justizanstalten Innsbruck, Klagenfurt, Stein und Wien-Simmering auf- und ausgebaut.

Suchtkranken Frauen steht in der Justizanstalt Schwarzau eine Maßnahmenabteilung gem. § 22 StGB und 68 a StVG zur Verfügung.

Die Finanzierung der allgemeinen Gesundheitsversorgung in den Justizanstalten erfolgt unmittelbar mit Mitteln der öffentlichen Hand, die Insass:innen sind nicht krankenversichert. Die Krankenbehandlung erfolgt nach dem Äquivalenz- und Gleichbehandlungsprinzip, das u.a. in den europäischen Strafvollzugsgrundsätzen formuliert ist. Aus dieser Angleichung an die Maßstäbe der öffentlichen Gesundheitsversorgung in Freiheit ergibt sich, dass auch in der Haft z.B. eine Substitutionsbehandlung erfolgt.



Quelle: Daten der Generaldirektion zum jeweiligen Stichtag

Zum Stichtag 1. Oktober 2021 standen in beinahe allen Justizanstalten insgesamt 919 Personen in Substitutionsbehandlung, was einem Anteil von knapp 11% der Insass:innen entspricht. Mit einem Anteil von 37% ist Methadon das insgesamt am häufigsten eingesetzte Medikament, gefolgt von Substitol mit 15,8% und weiteren retardierten Morphinen.

	Substituierte	Anteil an der Gesamtpopulation in %	Methadon	L-Polamidon	Substitol	Mundidol	Mundidol Substitol	Subutex	Suboxone	Compensan	Codidol	Andere
01.04.2008	708	8,4	333		255			101	3			16
Substitutionsverteilung in %			47,1		36,1			14,3	0,4			2,3
01.10.2008	740	9,4	354		242			131	0			13
Substitutionsverteilung in %			47,8		32,7			17,7	0,0			1,8
01.04.2009	810	9,6	374		270			86	70			10
Substitutionsverteilung in %			46,2		33,3			10,6	8,6			1,2
01.10.2009	811	9,6	405		250			55	85			16
Substitutionsverteilung in %			49,9		30,8			6,8	10,5			2,0
01.04.2010	864	9,9	455		226	6		48	98	3	0	28
Substitutionsverteilung in %			52,7		26,2	0,7		5,6	11,3	0,4	0,0	3,2
01.10.2010	881	10,3	407		270	9	16	39	115	10	14	1
Substitutionsverteilung in %			46,2		30,6	1,0	1,8	4,4	13,1	1,1	1,6	0,1
01.04.2011	880	10,0	402		279	10	15	39	96	12	12	15
Substitutionsverteilung in %			45,7		31,7	1,1	1,7	4,4	10,9	1,4	1,4	1,7
01.10.2011	856	9,7	442		231	3	13	39	90	7	5	26
Substitutionsverteilung in %			51,6		27,0	0,4	1,5	4,6	10,5	0,8	0,6	3,0
01.04.2012	816	9,1	429	44	207	3	9	37	81	3	0	3
Substitutionsverteilung in %			52,6	5,4	25,4	0,4	1,1	4,5	9,9	0,4	0,0	0,4
01.10.2012	785	9,0	388	88	179	5	4	35	78	7	0	1
Substitutionsverteilung in %			49,4	11,2	22,8	0,6	0,5	4,5	9,9	0,9	0,0	0,1
01.04.2013	792	8,7	398	79	183	5	4	35	67	12	3	6
Substitutionsverteilung in %			50,3	9,9	23,1	0,6	0,5	4,4	8,5	1,5	0,4	0,8
01.10.2013	783	8,8	360	93	164	3	3	39	103	10	1	7
Substitutionsverteilung in %			46,0	11,9	20,9	0,4	0,4	5,0	13,2	1,3	0,1	0,9
01.04.2014	791	8,7	325	93	155	5	3	35	114	14	2	6
Substitutionsverteilung in %			43,2	12,4	20,6	0,7	0,4	4,7	15,2	1,9	0,3	0,8
01.10.2014	819	9,3	344	129	165	1	0	37	117	15	4	7
Substitutionsverteilung in %			42,0	15,8	20,1	0,1	0,0	4,5	14,3	1,8	0,5	0,9
01.04.2015	785	8,8	323	113	162	2	0	51	98	21	9	6
Substitutionsverteilung in %			41,1	14,4	20,6	0,3	0,0	6,5	12,5	2,7	1,1	0,8
01.10.2015	785	8,7	305	133	152	4	0	69	100	10	3	9
Substitutionsverteilung in %			38,9	16,9	19,4	0,5	0,0	8,8	12,7	1,3	0,4	1,1
01.04.2016	836	9,4	321	124	155	7	0	88	88	14	6	33
Substitutionsverteilung in %			38,4	14,8	18,5	0,8	0,0	10,5	10,5	1,7	0,7	3,9
01.10.2016	663	7,6	255	97	117	4	0	70	90	16	10	4
Substitutionsverteilung in %			38,5	14,6	17,6	0,6	0,0	10,6	13,6	2,4	1,5	0,6
01.04.2017	872	9,7	335	98	162	3	1	88	134	15	19	17
Substitutionsverteilung in %			38,4	11,2	18,6	0,3	0,1	10,1	15,4	1,7	2,2	1,9
01.10.2017	880	9,9	321	105	159	5	0	84	132	22	16	23
Substitutionsverteilung in %			36,5	11,9	18,1	0,6	0,0	9,5	15,0	2,5	1,8	2,6
01.04.2018	829	9,2	256	133	154	1	0	100	110	37	22	16
Substitutionsverteilung in %			30,9	16,0	18,6	0,1	0,0	12,1	13,3	4,5	2,7	1,9
01.10.2018	888	10,2	321	136	178	2	1	86	111	31	7	15
Substitutionsverteilung in %			36,1	15,3	20,0	0,2	0,1	9,7	12,5	3,5	0,8	1,7
01.04.2019	926	9,8	327	162	173	2	0	83	92	41	22	24
Substitutionsverteilung in %			35,3	17,5	18,7	0,2	0,0	9,0	9,9	4,4	2,4	2,6
01.10.2019	876	9,5	333	166	149	1	0	74	76	48	15	14
Substitutionsverteilung in %			38,0	18,9	17,0	0,1	0,0	8,4	8,7	5,5	1,7	1,6
01.04.2020	915	10,1	369	147	167	4	1	57	112	29	13	16
Substitutionsverteilung in %			40,3	16,1	18,3	0,4	0,1	6,2	12,2	3,2	1,4	1,7
01.10.2020	925	10,8	349	145	192	3	0	59	115	25	16	21
Substitutionsverteilung in %			37,7	15,7	20,8	0,3	0,0	6,4	12,4	2,7	1,7	2,3
01.04.2021	917	10,8	351,0	112	201	1	0	53	84	38	4	73
Substitutionsverteilung in %			38,3	12,2	21,9	0,1	0,0	5,8	9,2	4,1	0,4	8,0
01.10.2021	919	10,8	340,0	145	40	45	0	58	67	126	5	93
Substitutionsverteilung in %			37,0	15,8	4,4	4,9	0,0	6,3	7,3	13,7	0,5	10,1

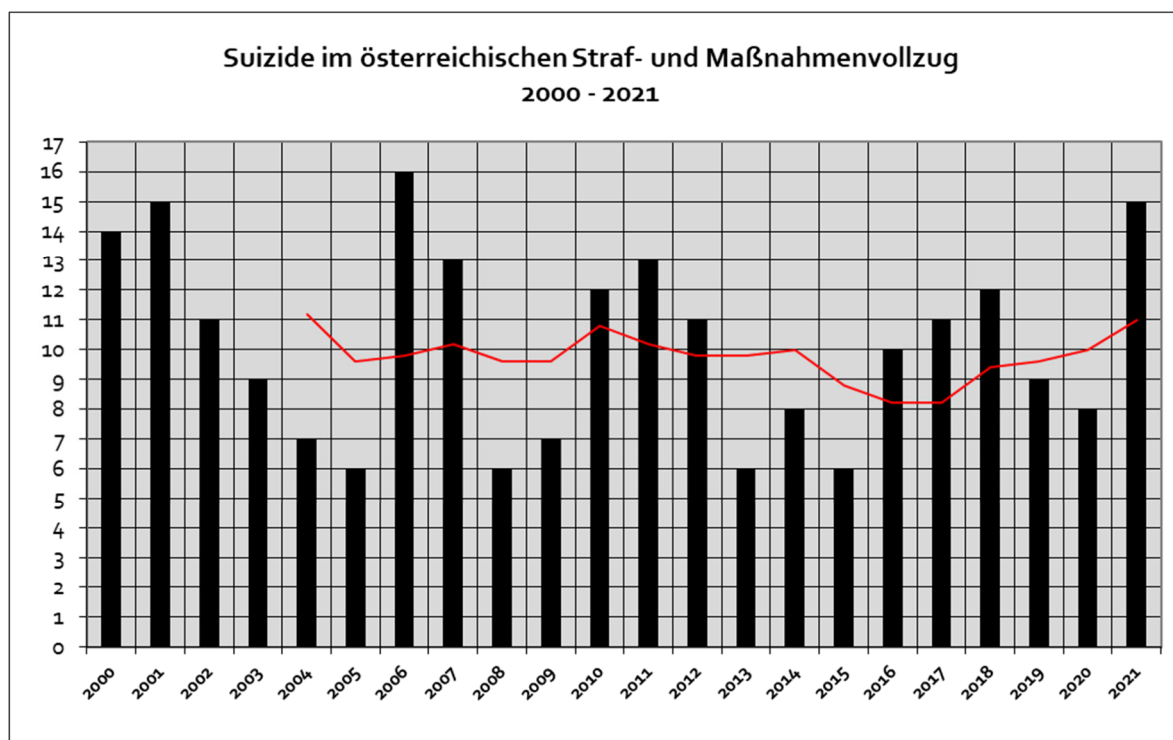
Die Verschreibungspraxis in den einzelnen Justizanstalten ist sehr unterschiedlich und stark durch die jeweils tätigen Ärztinnen und Ärzte beeinflusst. Bei den substituierten Insassen/Insassinnen kann oftmals eine Diagnose von psychischen Verhaltensstörungen durch Opiate nach ICD-10 F 11.2 oder multipler Substanzgebräuche und Konsum psychotroper Substanzen festgestellt werden.

Den Insass:innen steht während der Haft ein bedarfsorientiertes Beratungs-, Betreuungs- und Behandlungsangebot zur Verfügung. Der Strafvollzug ist darüber hinaus bemüht, ein gutes Übergangsmanagement im Bereich der Substitutionsbehandlung nach der Haftentlassung in Kooperation mit externen Institutionen auf- und auszubauen.

4.2.4 Suizide

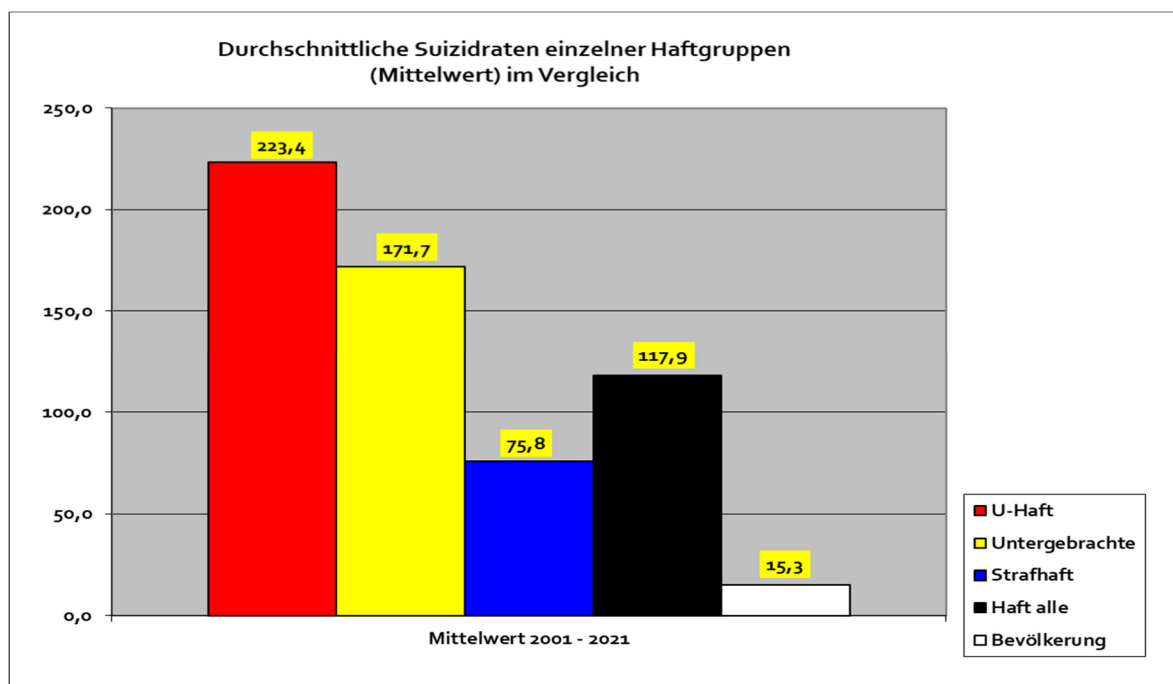
Es stellt ein weltweit auftretendes Faktum dar, dass Suizide in Gefängnissen, trotz der dem Strafvollzug immanenten Überwachung der Häftlinge, nicht immer zu verhindern sind.

Im Jahr 2021 nahmen sich 15 Insassen des österreichischen Straf- und Maßnahmenvollzugs das Leben. Sechs der Betroffenen waren Untersuchungshäftlinge, vier Strafgefangene und fünf befanden sich im Maßnahmenvollzug (drei gemäß § 21 Abs. 1 StGB und zwei gemäß § 21 Abs. 2 StGB). In den letzten 15 Jahren deutet der Trend in Richtung Stagnation. Die detaillierte Entwicklung der absoluten Suizidzahlen seit dem Jahr 2000 kann der nachfolgenden Abbildung entnommen werden:



Quelle: Daten der Generaldirektion (Jahresbericht 2021 der Fachgruppe Suizidprävention) zum jeweiligen Stichtag

Der nachstehenden Grafik kann ein Vergleich der durchschnittlichen Suizidraten einzelner Haftgruppen entnommen werden:



Quelle: Daten der Generaldirektion (Jahresbericht 2021 der Fachgruppe Suizidprävention) zum jeweiligen Stichtag

Umgerechnet auf den durchschnittlichen Stand der verschiedenen Haftgruppen ergeben sich folgende (relative) Suizidraten¹⁰⁶ für das Jahr 2021:

Gruppe	Suizidrate
Strafgefangene	72,8
Untersuchungshäftlinge	378,1
Untergebrachte	371,2
Häftlinge total	176,7
Haft ohne Maßnahmenvollzug	141,2
Männliche Bevölkerung Österreich	21,0 ¹⁰⁷
Bevölkerung Österreich	13,0 ¹⁰⁸

Wie aus obiger Tabelle herausgerechnet werden kann, ist die Suizidrate der Untersuchungshäftlinge im Vergleich mit jener der Strafgefangenen mehr als fünf Mal so hoch, ebenso jene der Untergebrachten. Im Jahr 2021 gab es fünf Suizide von Untergebrachten. Gegenüber dem Jahr 2020 (2 Suizide) hat sich diese Suizidzahl mehr als verdoppelt. In der Vergangenheit lag die Suizidrate der Untergebrachten in der Regel zwischen jener der Untersuchungshäftlinge und jener der Strafgefangenen. Im Jahr 2021 erreicht sie jene der Untersuchungshäftlinge fast genau. Mit 4 Suiziden von Strafgefangenen liegt deren Zahl im Jahr 2021 doppelt so hoch wie in den beiden Vorjahren, jedoch noch immer unter dem langjährigen statistischen Mittelwert von 4,6 Suiziden seit dem Jahr 1991. Die Untersuchungshäftlinge hingegen liegen mit 6 Suiziden im Jahr 2021 über dem langjährigen Mittelwert von 4,7.

Im Vergleich mit dem langjährigen Schnitt liegt die Rate der Strafgefangenen im Jahr 2021 etwas niedriger, jene der Untergebrachten mehr als doppelt so hoch und jene der Untersuchungshäftlinge etwa 1,7-mal höher. Die Suizidrate für sämtliche Häftlinge beträgt mit 176,7 das 13,6-fache der Suizidrate in der österreichischen Allgemeinbevölkerung (13) beziehungsweise das 8,4-fache der männlichen Bevölkerung in Österreich (21). Diese Raten liegen etwa im Bereich des internationalen Durchschnitts. Wissenschaftliche Publikationen aus verschiedenen Staaten berichten durchschnittlich 3- bis 12-mal so hohe Suizidraten in Haft, verglichen mit jenen der Allgemeinbevölkerung.¹⁰⁹ Bereinigt man die Suizidrate in der Haft um den Maßnahmenvollzug, dann beläuft sie sich im Jahr 2021 auf 141,2.

¹⁰⁶ Bei der Suizidrate handelt es sich um die auf jeweils 100.000 einer Stichprobe hochgerechnete Zahl.

¹⁰⁷ Quelle: Suizide und Suizidprävention in Österreich, Bericht 2020, Suizidprävention Austria

¹⁰⁸ Quelle: Suizide und Suizidprävention in Österreich, Bericht 2020, Suizidprävention Austria

¹⁰⁹ Preventing Suicide, A Resource for Prison Officers, WHO, Geneva, 2000

Anasseril, Daniel, Preventing Suicide in Prison, Journal of American Academic Psychiatry Law, 2006

Matschnig, Frühwald, Frottier, Suizide hinter Gittern im internationalen Vergleich, Psychiatr. Praxis 2006

4.2.5 Sozialarbeit von NEUSTART im Rahmen des elektronisch überwachten Hausarrestes

Die Vollzugsform des elektronisch überwachten Hausarrestes (eüH) wurde bereits in Kapitel 5.1.1 skizziert. Der elektronisch überwachte Hausarrest wird von den Justizanstalten bewilligt und von der Überwachungszentrale technisch überwacht. Durch **NEUSTART** erfolgt die Betreuung der Personen im elektronisch überwachten Hausarrest.

Der elektronisch überwachte Hausarrest bietet eine Alternative für Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr. Ziel ist, dass Klienten in ihrem sozialen Umfeld bleiben oder einen fließenden Übergang aus der Haft zurück in die Freiheit bekommen. Die vorhandene Integration soll aufrecht bleiben, Haftschäden und zusätzliche Kosten für die Gesellschaft vermieden werden.

NEUSTART führt eine Erhebung der Gesamtsituation durch und übermittelt einen umfassenden Erhebungsbericht an die Justizanstalt, inwieweit der Klient die Bedingungen für den eüH erfüllt.

Im Falle einer positiven Entscheidung erstellen die Sozialarbeiter gemeinsam mit den Klienten einen Wochenplan (Aufsichtsprofil). Dieser Wochenplan beinhaltet alle vorgesehenen Abwesenheiten (Beschäftigung, Einkaufen, Arztbesuche). Das sich daraus ergebende „Aufsichtsprofil“ wird vom Sozialarbeiter erstellt und von der Justizanstalt bewilligt. Bei Nichteinhaltung des Aufsichtsprofils folgt ein Alarm, der die Beendigung des elektronisch überwachten Hausarrests und somit Inhaftierung bedeuten kann.

Damit diese Situation (oft viele Monate lang) ohne Krisen bewältigt werden kann, hat die Sozialarbeiterin neben der kontrollierenden (z.B. Pünktlichkeit, Zeitbestätigungen) auch eine unterstützende Funktion. Der elektronisch überwachte Hausarrest wird von den Klienten häufig sehr belastend erlebt, vor allem bei längerer Dauer. Dadurch ist Teil der Betreuung auch Motivationsarbeit, außerdem werden Konflikte bearbeitet, sowohl am Arbeitsplatz wie auch mit etwaigen Mitbewohnern. Der elektronisch überwachte Hausarrest stellt für alle Bewohner eine große Veränderung dar, die auch krisenhafte Situation mit sich bringen kann. Ein Kernthema der Betreuung ist das jeweilige Delikt, um eine Verantwortungsübernahme zu erreichen und Strategien zur Vermeidung von neuerlichen Straftaten zu erarbeiten.

Es wurden im Jahr 2021 bei 1.279 Personen die für den elektronisch überwachten Hausarrest notwendigen Bedingungen erhoben.

Wirkungsmessgrößen sind der Anteil der Umsetzung des Vorschlags von **NEU**START**** durch die Justizanstalten (2021: 83,5%), die Quote der ohne Abbruch abgeschlossenen EÜH-Fälle (2021: 87,7%) sowie die Zahl der Betreuungstage und damit vermiedenen stationären Hafttage (2021: 119.704).

EÜH-Klienten, die an der von **NEU**START**** kontinuierlich angebotenen repräsentativen Befragung 2021 teilgenommen haben, stimmten der Aussage – „Ich wurde von dem Sozialarbeiter aktiv unterstützt, die Regeln für den elektronischen Hausarrest einzuhalten“ - zu 96% voll und zu 4% eher zu.

5 Haftentlassenenhilfe

5.1 Neustart Haftentlassenenhilfe

NEUSTART bietet für das Bundesministerium für Justiz unter anderem die Dienstleistung Haftentlassenenhilfe an. Diese ist für alle Haftentlassenen, bei denen keine Bewährungshilfe angeordnet wurde, zuständig. Sie verfolgt zwei Ziele: die Minimierung beziehungsweise Reduzierung der Negativfolgen von Inhaftierung sowie die Unterstützung und Hilfe bei der Realisierung eines deliktfreien und möglichst gesellschaftlich integrierten Lebens.

Diese Ziele werden von den Einrichtungen für Haftentlassenenhilfe – als freiwillige Beratungs- und Betreuungseinrichtungen – durch folgende Angebote unterstützt: Strukturierte Entlassungsvorbereitung in der Haft, Krisenbewältigung, Unterstützung bei der Suche nach Unterkunftsmöglichkeiten (Notquartiere, betreutes Wohnen, eigene Wohnung), Unterstützung bei der Arbeitssuche (Abklärung der Arbeitsfähigkeit, Stufenplan zur Erlangung eines Arbeitsplatzes, Arbeitstraining, Arbeitsvermittlung), Unterstützung bei der Schuldenregulierung, Abklärung von Ansprüchen (Mindestsicherung, Sozialhilfe, Arbeitslosenunterstützung) und Deliktverarbeitung. Klienten der Haftentlassenenhilfe haben 2021 insgesamt 6.399 Arbeitsstunden im Rahmen des Arbeitstrainings von **NEUSTART** geleistet.

Die Anzahl der Klienten 2021 betrug 3.586 Personen und ist somit gesunken (-4,3%). 2021 gab es 19.290 Klientenkontakte.

Als entscheidend wird eine möglichst frühe und umfassende Vorbereitung der Haftentlassung angesehen. Dabei soll ein persönlicher Beziehungsaufbau mit dem Insassen die Bereitschaft erhöhen, auch nach der Entlassung in Kontakt zu bleiben und die Auseinandersetzung mit den erforderlichen Veränderungen zwecks Rückfallprävention weiterzuführen. 58% der betreuten Klienten werden nach der Betreuung nicht mehr rückfällig¹¹⁰.

¹¹⁰ vgl. Hofinger/Peschak: Legalbiografien von **NEUSTART** Klienten, IRKS, 2018 – Beobachtungszeitraum 3 Jahre

Klienten der Haftentlassenenhilfe

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Anzahl	3.571	3.287	3.297	3.483	3762	3.722	3.794	3.604	3.892	3.747	3.586

HEH-Klienten, die an der von NEUSTART kontinuierlich angebotenen repräsentativen Befragung 2021 teilgenommen haben, antworteten auf die Frage – „Wie wichtig schätzen Sie die Kontaktaufnahme durch NEUSTART schon in der Haft ein?“ - zu 77% mit „sehr wichtig“ und zu 23% mit „eher wichtig“.

5.2 Neustart Wohnbetreuung

Die Bereitstellung geeigneter Wohnmöglichkeiten, die Hilfestellung zur Überbrückung materieller Probleme und die Unterstützung bei psychischen und sozialen Notlagen bilden das breite Angebot des Leistungsbereiches. Darüber hinaus werden auch sportliche und kulturelle Freizeitaktivitäten durchgeführt. Aufgabe der Wohnbetreuung ist die Überbrückung der Notlage und die Begleitung und Vorbereitung auf eine selbstständige Lebensgestaltung sowie die Unterstützung bei der Suche nach einer eigenen Wohnung. Zielgruppe für diese Einrichtungen sind die Klienten der Haftentlassenenhilfe und Bewährungshilfe. NEUSTART „Betreutes Wohnen“ gibt es in Wien und Linz mit insgesamt 102 Wohnplätzen (Stand Dezember 2021). Die Wohneinrichtungen von NEUSTART arbeiten eng mit dem Fonds Soziales Wien, den Sozialämtern auf Landesebene und anderen Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe zusammen.

NEUSTART „Betreutes Wohnen“

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Wohnplätze	103	103	102	102	103	103	105	103	103	102	102
Zugänge	146	157	130	142	158	161	204	209	204	184	182

6 Jugendgerichtshilfe

6.1 Organisation der Jugendgerichtshilfe

6.1.1 Wiener Jugendgerichtshilfe

Die Wiener Jugendgerichtshilfe ist eine dem BMJ, Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen, nachgeordnete Dienststelle. Gemäß § 48 JGG wird die Wiener Jugendgerichtshilfe mit der Verfassung von **Jugenderhebungen** für jugendliche und junge erwachsene Beschuldigte, mit dem Erstellen von **Haftentscheidungshilfen** (sowie der Teilnahme an Untersuchungshaftkonferenz bzw. mit Stellungnahmen zu deren Zweckmäßigkeit) und mit **der Vermittlung gemeinnütziger Leistungen** bei Jugendlichen beauftragt. Gemäß § 49 Abs. 1 JGG ist sie zusätzlich mit der **Betreuung** von jugendlichen und jungen erwachsenen **Untersuchungshäftlingen und Strafgefangenen** in der Justizanstalt Wien-Josefstadt beauftragt. Daraus ergibt sich, dass die Wiener Jugendgerichtshilfe einerseits für die Strafjustiz, andererseits für den Strafvollzug tätig ist.

6.1.2 Bundesweit tätige (Familien- und) Jugendgerichtshilfe

Seit dem Jahr 2015 besteht in Österreich auch bundesweit eine Jugendgerichtshilfe, wobei die bereits bestehende Struktur der Familiengerichtshilfe genutzt wurde. Diese bundesweite Familien- und Jugendgerichtshilfe (FJGH) nimmt die Aufgaben (siehe unten 7.2) der Durchführung von Jugenderhebungen, Krisenintervention und Haftentscheidungshilfe wahr. Diese drei Aufgaben wurden um jene der Teilnahme an Sozialnetzkonferenzen Untersuchungshaft und der Äußerung zur Zweckmäßigkeit einer Untersuchungshaftkonferenz erweitert.

Mit dem Aufbau begann die Erarbeitung einheitlicher Standards und der Aufbau eines eigenen Registers, das gemeinsam mit jenem der Familiengerichtshilfe entwickelt wurde. Aus diesem Register wird die Statistik der Jugendgerichtshilfe erstellt.

6.2 Aufgaben

Das Jugendgerichtsgesetz 1988 (JGG) kennt folgende Aufgaben der Jugendgerichtshilfe:

1. Jugenderhebungen (§ 48 Z 1 JGG): Die Jugendgerichtshilfe hat alle Umstände zu erheben, die für die Beurteilung der Person und der Lebensverhältnisse eines Unmündigen, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen maßgebend sind.
2. Krisenintervention (§ 48 Z 3 JGG): Zeigt sich anlässlich von Jugenderhebungen, dass ein Jugendlicher in einer Krise steckt, so hat die JGH Vorschläge an das Pflugschaftsgericht oder an den Jugendwohlfahrtsträger über die Beseitigung bestehender Schäden oder Gefahren für die Erziehung oder Gesundheit eines Unmündigen oder Jugendlichen (nicht aber bei jungen Erwachsenen; e contrario aus § 46a Abs. 2 JGG) zu erstatten.
3. Haftentscheidungshilfe (§ 48 Z 4 JGG): Dabei geht es um die Ermittlung jener Umstände, die für die Entscheidung über Verhängung und Aufrechterhaltung der Festnahme und Untersuchungshaft maßgeblich sind.
4. Teilnahme an Sozialnetzkonferenzen Untersuchungshaft (§ 35a Abs. 2 JGG)
5. Äußerung zur Zweckmäßigkeit einer Untersuchungshaftkonferenz (§ 35a Abs. 1 JGG)

Diese Aufgaben können als Kernaufgaben der Jugendgerichtshilfe angesehen werden. Daneben sieht das JGG noch weitere Aufgaben vor:

6. die Mitwirkung am Tausch oder die Vermittlung gemeinnütziger Leistungen (§ 48 Z 2 JGG) und
7. die Betreuung von Untersuchungshäftlingen und Strafgefangenen (§ 49 Abs. 1 JGG).

Mit den in Pkt. 1 und 5. bis 7. genannten Aufgaben werden die Organe der Jugendgerichtshilfe von den Gerichten und Staatsanwaltschaften betraut, sonst werden sie aus Eigenem (aufgrund des gesetzlichen Auftrags) tätig.¹¹¹

¹¹¹ Die Aufgabe der Übernahme der Verteidigung in bezirksgerichtlichen Fällen entfiel mit dem StrEU-AG 2020 (BGBl. I Nr. 20/2020).

6.3 Aufträge und Erledigungen

Im Berichtszeitraum sind 6.692 (2020: 6.315) Fälle bei der Jugendgerichtshilfe angefallen. Insgesamt konnten 4.958 Aufträge erledigt werden, in 48 Fällen war die von Staatsanwaltschaft/Gericht vorgeschriebene Auftragsdauer zu kurz; 711 Aufträge konnten wegen der mangelnden Kooperation der Parteien nicht erledigt werden.

Nach Auftragsarten zusammengefasst erledigte die Jugendgerichtshilfe 2021 folgende Aufträge: 5.265 Jugenderhebungen (2020: 4.691), 661 Haftentscheidungshilfen (2020: 736), 314 Haftbetreuungen (2020: 403), 280 Stellungnahmen zur Sinnhaftigkeit einer Sozialnetzkonferenz (2020: 339), 111 Vermittlungen gemeinnütziger Leistungen (2020: 125). Im Jahr 2021 erfolgte keine Vermittlung gemeinnütziger Leistungen statt Ersatzfreiheitsstrafe.

6.3.1 Jugenderhebungen

Im Auftrag der Gerichte und der Staatsanwaltschaft werden alle Umstände erhoben, die für die Beurteilung der Person und der Lebensverhältnisse maßgebend sind. Von Sozialarbeitern werden mit der Person, und, sofern diese jugendlich ist, auch mit den Eltern beziehungsweise mit den Erziehungsberechtigten, die Lebens- und Familienverhältnisse, die persönliche Entwicklung und alle anderen Umstände erhoben, die zur Beurteilung relevant sind. Insbesondere wird auf die Anlagen, Fähigkeiten, Bedürfnisse, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten eingegangen, sowie auf das gesamte Lebensumfeld. Im Bedarfsfall werden Psycholog/-innen den Erhebungen beigezogen. Bei bestimmten strafbaren Handlungen wie zum Beispiel strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität, Tierquälerei, Brandstiftung und Beharrliche Verfolgung ist der psychologische Dienst Hauptsachbearbeiter. Zur Vervollständigung des Gesamtbildes wird Kontakt zu Betreuungseinrichtungen, mit denen die Person in Verbindung steht, aufgenommen.

Der Staatsanwaltschaft beziehungsweise dem Gericht wird unter Einbeziehung aller Erhebungsergebnisse ein möglichst genaues und zuverlässiges Bild über die Persönlichkeit und alle relevanten Umstände der Beschuldigten übermittelt. Ebenso hat aus den Jugenderhebungen hervorzugehen, welche Maßnahmen erforderlich und notwendig sind, um Gefahren abzuwenden oder bestehende Problemlagen zu beseitigen. Die Vorschläge über notwendige Maßnahmen können auch Einfluss auf das weitere Verfahren haben.

Im Jahr 2021 erhielt die Jugendgerichtshilfe gesamt 5.265 Erhebungsaufträge. In 2.792 Fällen erfolgte der Auftrag durch die Staatsanwaltschaft, in 2.406 Fällen durch das Gericht, in den restlichen Fällen arbeiteten die Standorte der FJGH überregional zusammen.

Insgesamt wurden 5.106 Vorschläge über notwendige Maßnahmen unterbreitet. Folgende Weisungen wurden angeregt: Anordnung von Bewährungshilfe (1.808 Mal), Psychotherapie (603 Mal), Suchtberatung/Suchttherapie (356 Mal), Anti-Gewalt-Training (293 Mal), Zuweisung zur Männerberatung (273 Mal); in 138 Fällen wurde eine psychiatrische Begutachtung als unumgänglich erachtet.

Für den Fall, dass Staatsanwaltschaft oder Gericht eine diversionelle Erledigung erwägen sollten, unterbreitete die Jugendgerichtshilfe dazu ebenfalls die aus ihrer Sicht passenden Vorschläge: Erbringung gemeinnütziger Leistungen (377 Mal), Tatausgleich (172 Mal) und Probezeit (151 Mal).

6.3.2 Haftentscheidungshilfe

Für das Gericht und die Staatsanwaltschaft werden alle Umstände ermittelt, die für die Entscheidung über die Freilassung von Beschuldigten maßgeblich sein können. Somit trägt die Wiener Jugendgerichtshilfe auch zur Vermeidung oder Verkürzung der Untersuchungshaft bei.

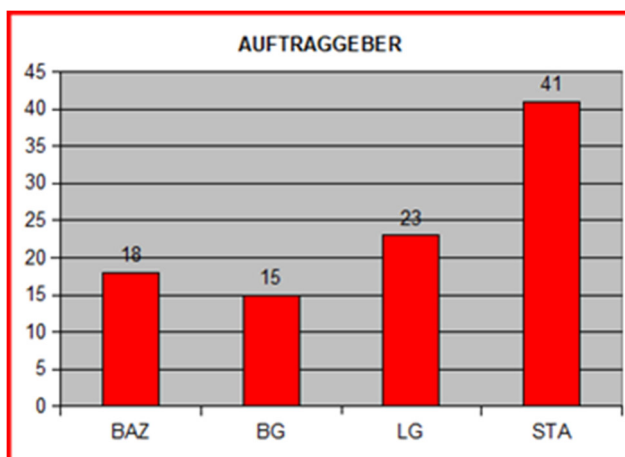
Bei sämtlichen Jugendlichen und jungen Erwachsenen wird kurz nach deren Einlieferung, spätestens jedoch vor der ersten Haftverhandlung eine Haftentscheidungshilfe erstellt und dem Gericht übermittelt. Die Haftentscheidungshilfe enthält eine sozialarbeiterische Stellungnahme, welche dem Gericht auch den sozialen Empfangsraum der Jugendlichen darlegt. Besonderes Augenmerk wird dabei auf alternative Unterbringungsmöglichkeiten zur Haft, die Tagesstruktur und Freizeitgestaltung gelegt. Gleichzeitig wird mitgeteilt, ob und welche Maßnahmen erforderlich sind, um bestehenden Problemlagen in dafür geeigneten Einrichtungen (Drogenberatung, Antigewalttraining, psychiatrische Behandlung, Neustart, etc.) entgegenzuwirken.

2021 leistete die Jugendgerichtshilfe in insgesamt 661 Fällen Haftentscheidungshilfe.

6.3.3 Vermittlung gemeinnütziger Leistungen (nur Wiener Jugendgerichtshilfe)

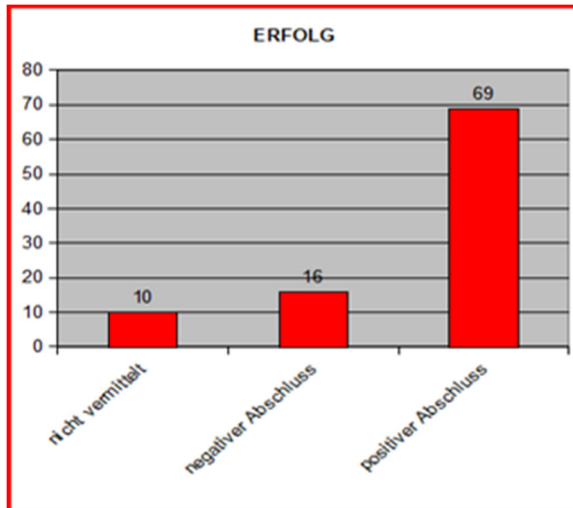
Im Jahr 2021 wurde die Wiener Jugendgerichtshilfe 97-mal beauftragt, Jugendliche vom allfälligen Verfolgungsverzicht nach gemeinnützigen Leistungen zu belehren und gemeinnützige Leistungen zu vermitteln.

Die meisten Aufträge im Jahre 2021 langten von der Staatsanwaltschaft Wien (41) und vom Landesgericht für Strafsachen Wien (23) ein. Das entspricht insgesamt einem Anteil von 66%. Die restlichen 34% verteilen sich auf die Bezirksanwaltschaften (18) und die Bezirksgerichte (15).



2021 betrug die minimale Stundenanzahl der gemeinnützigen Leistungen 10 Stunden und die maximale Stundenanzahl 100 Stunden. Im Durchschnitt haben die Jugendlichen im Jahre 2021 53,38 Stunden gemeinnützige Leistungen auferlegt bekommen.

2021 wurden in Summe 97 Aufträge mit insgesamt 5.178 gemeinnützigen Stunden beauftragt. Davon konnten 87 Aufträge mit insgesamt 4.848 Stunden vermittelt werden (110 Stunden sind 2022 noch in Bearbeitung). 79,31% (69 Aufträge) der vermittelten Stunden wurden pflichtgemäß beendet. 18,39% (16 Aufträge) der Jugendlichen konnten die vermittelten gemeinnützigen Leistungen nicht erfolgreich abschließen. 2,3% (2 Aufträge) der vermittelten Stunden befinden sich 2022 noch in Bearbeitung. 10 Aufträge im Ausmaß von 330 Stunden konnten nicht vermittelt werden.



6.3.4 Vermittlung gemeinnütziger Leistungen statt Ersatzfreiheitsstrafe (nur Wiener Jugendgerichtshilfe)

2021 erhielt die Wiener Jugendgerichtshilfe keine Aufträge zur Vermittlung gemeinnütziger Leistungen statt Ersatzfreiheitsstrafe.

6.3.5 Betreuung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen des Jugenddepartments der Justizanstalt Wien-Josefstadt (nur Wiener Jugendgerichtshilfe)

Die Wiener Jugendgerichtshilfe ist mit der sozialarbeiterischen und psychologischen Betreuung von Untersuchungshäftlingen und Strafgefangenen, die im Jugenddepartment der Justizanstalt Wien-Josefstadt untergebracht sind, betraut.

Bei jugendlichen Häftlingen werden am ersten Arbeitstag nach Einlieferung, bei jungen Erwachsenen innerhalb von 48 Stunden, Zugangsgespräche und ausführliche Sozialanamnesen durchgeführt. Dabei wird auf den aktuellen psychischen Zustand, mögliche Haftreaktionen, eventuelle Suizidgefährdung sowie auf eine adäquate Wohn- und Betreuungssituation nach einer Enthftung großes Augenmerk gelegt. Im Anschluss wird Kontakt mit den Angehörigen, mit betreuenden Einrichtungen, mit den Bediensteten der Justizanstalt und bei Bedarf mit dem Gericht aufgenommen. Bei den jungen Erwachsenen wird in der Regel nur mit deren Einverständnis Kontakt mit Angehörigen gesucht.

Im Jahr 2021 wurden insgesamt 312 inhaftierte Personen betreut (2020: 360). Insgesamt kam es zu 8.352 Interaktionen im Bereich des Strafvollzuges. 1.508 davon entfallen auf den Psychologischen Dienst und 6.844 auf den Sozialen Dienst. In dieser Summe enthalten sind

sowohl direkte Interaktionen mit den Jugendlichen und jungen Erwachsenen als auch alle administrativen Tätigkeiten (Vernetzungsarbeit, etc.). Die häufigsten Aufgaben des Sozialen Dienstes umfassten 2021: psychosoziale Interventionen, institutionelle Vernetzungsarbeit und familiäre Situation/soziale Kontakte. Im Psychologischen Dienst wurden psychologische Beratungen, Gespräche zu spezifischen Themenfeldern, weitere Tätigkeiten (Vernetzungsarbeit, etc.) sowie Krisenintervention als häufigste Aufgaben genannt. 2021 wurden 533 Zugangsgespräche durchgeführt.

Die Betreuung ist an den Bedürfnissen der Insassen und Insassinnen und der aktuellen Haftsituation orientiert. Angeboten werden regelmäßige Einzelbetreuungen, Intensivbetreuungen und Kriseninterventionen. Von Juli bis September 2021 wurden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Wiener Jugendgerichtshilfe auf der Jugendabteilung themenspezifische Gruppen durchgeführt. Ebenfalls erfolgte die Vermittlung zu internen Schulungs- und Ausbildungsmaßnahmen sowie zu notwendigen Therapien. Regelmäßiger Kontakt zur Familie wird durch Angehörigengespräche gewährleistet. Zur Aufarbeitung von familiären Problemlagen werden mit den Insassen und Insassinnen und den Angehörigen Sozialbesuche organisiert und moderiert. In einige Fällen werden Elterngespräch in der Dienststelle durchgeführt.

Auch 2021 waren die Auswirkungen der anhaltenden Pandemie beobachtbar. Dies zeigte sich vor allem in der weiterhin bestehenden Ausschöpfung der Kapazitäten der Kinder- und Jugendpsychiatrien in Österreich, die darauf schließen lassen, dass es einen anhaltenden Bedarf an Behandlungsplätzen gab. Die wechselnden Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie sowie deren (teilweise) Aufhebungen führten zu einem Fehlen von Tagesstrukturen und sozialen Kontakten zu Gleichaltrigen. Die Auswirkungen der Pandemie auf die Wirtschaft führten auch 2021 zu einer massiven Einschränkung im Lehrstellen- und Ausbildungsangebot, sodass es für die Jugendlichen und jungen Erwachsenen oft schwierig war, einen dauerhaften Lehrstellenplatz zu erlangen. In den Erhebungs- und Betreuungsgesprächen konnten in diesem Zusammenhang in vielen Gesprächen Verunsicherung, Orientierungslosigkeit und Perspektivenlosigkeit festgestellt werden. 2021 kam es weiterhin zu massiven Einschränkungen und Verzögerungen im Strafvollzug. Die Sozialarbeiter:innen und Psychologen bzw. Psychologinnen der Wiener Jugendgerichtshilfe haben in Kooperation mit der Justizanstalt Wien-Josefstadt dafür gesorgt, dass eine kontinuierliche Betreuung und Behandlung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen gewährleistet werden konnte. Trotz massiver personeller Engpässe in der Wiener Jugendgerichtshilfe ab dem zweiten Halbjahr 2021 (aufgrund eines Aufnahmestopps für vakante Stellen innerhalb der Wiener Jugendgerichtshilfe) konnte durch den

unermüdlichen Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wiener Jugendgerichtshilfe die Betreuungs- bzw. Behandlungsintensität auch 2021 sehr hoch gehalten werden (8.352 Betreuungs- bzw. Behandlungstätigkeiten). Während der Einschränkungen der Besuchsmöglichkeiten haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Dienststelle durch ihre tägliche Arbeit auf den Abteilungen für den notwendigen atmosphärischen Ausgleich gesorgt, da gerade der Wegfall der Kontakte zu den wichtigsten Bezugspersonen der Jugendlichen und jungen Erwachsenen eine massive Belastung für diese vulnerablen Gruppen darstellt. Somit fungierten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als wichtiges Bindeglied zwischen den Angehörigen und den jungen Inhaftierten.

Auch 2021 konnte beobachtet werden, dass niederschwellige und unbürokratische Angebote durch Einschränkungen in Folge der verhängten Maßnahmen und Quarantänebestimmungen von Jugendlichen, die sich in einem unsicheren Aufenthaltsstatus befinden, erschwert oder gar nicht in Anspruch genommen werden konnten. Vor allem bei jenen Jugendlichen, welche sich zum Zeitpunkt der Inhaftierung (noch) nicht in der Grundversorgung befunden haben, gestaltete sich die Betreuungsarbeit vor allem im Hinblick auf die Perspektivenerarbeitung und Etablierung erforderliche Maßnahmen im Zuge der Entlassungsvorbereitung äußerst schwierig. Es entstanden in vielen Bereichen massive Hürden und organisatorischer Mehraufwand (z.B.: AMS-Meldung, Vorbereitung Entlassung in eine Therapieeinrichtung oder betreute Wohnform). Neben den zusätzlichen und teilweise neuen Anforderungen und Aufgaben für die Wiener Jugendgerichtshilfe konnte auch 2021, genauso wie bereits in den letzten Jahren, beobachtet werden, dass viele Jugendliche und junge Erwachsene aus anderen Kulturkreisen (z.B. Algerien, Nigeria, Afghanistan, Syrien, Tschetschenien) stammen. Vor allem ein Anstieg arabisch sprechender Insassen konnte beobachtet werden. Gerade zu Beginn der Inhaftierung und den zu diesem Zeitpunkt geltenden Covid-19 Maßnahmen innerhalb der Strafvollzugs in der Justizanstalt Wien-Josefstadt (Unterbringung auf einer Zugangsabteilung unter Quarantäne) erschwerten die Betreuung bzw. Behandlung dieser Population aufgrund fehlender Videodolmetschgeräte auf diesen Zugangsabteilungen. Neben der Sprachbarriere stimmen oft die familiären Werte und Normen nicht mit den westeuropäischen Normen überein. Vor allem die jugendlichen Burschen sind mit diesem Widerspruch überfordert, insbesondere wenn es sich um die eigene Identität und Konzepte von Männlichkeit, Stärke und Gewalt handelt. In der Haftbetreuung werden diese Inhalte durch die Wiener Jugendgerichtshilfe aufgegriffen und bearbeitet. In der Angehörigenarbeit wird beobachtet, dass in den Ursprungsfamilien klassische Genderrollen tragend sind. Eine Aufweichung muss somit auch auf parentaler Ebene stattfinden, nicht nur bei den Jugendlichen. Unterschiedliche Norm- und Wertvorstellungen werden besonders bei der

Akzeptanz psychologischer bzw. psychiatrischer Behandlungen als auch beim Verständnis psychischer Erkrankungen deutlich. Seit 2021 ist der Anteil schwarzafrikanischer Häftlinge gesunken, im Gegenzug war eine vermehrte Inhaftierung von männlichen Personen aus den Maghreb- Staaten zu beobachten. Bei diesen männlichen Jugendlichen passt das phänotypische Erscheinungsbild in vielen Fällen nicht mit dem Geburtsdatum zusammen. Oft haben diese Personen mehrere Geburtsdaten, leben als „U-Boot“ in Österreich und sprechen nicht Deutsch oder Englisch. 2021 konnte zusätzlich eine Zunahme serbischer Insassen mit Drogendelikten, zumeist guter Ausbildung und guten Englischkenntnissen beobachtet werden.

Anhaltend beschäftigt die Wiener Jugendgerichtshilfe die Population der psychisch auffälligen jugendlichen Insassen und Insassinnen. Die Pandemie hat besonders zu Beginn viel Verunsicherung, Angst, sowie umgesetzte Maßnahmen und deren Auswirkungen Einschränkungen im Strafvollzug verursacht. Die gesamte Dienststelle war daher im besonderen Maße gefordert jene Jugendliche zu stabilisieren, welche bereits ohne die Auswirkungen der Pandemie massive Multiproblemlagen und psychiatrische Vorgeschichten aufweisen. Viele Jugendliche weisen Schwierigkeiten darin auf, sich mit sich selbst auseinanderzusetzen. Sie wirken abgestumpft, was sich beispielsweise in mangelnder Opferempathie und Schwierigkeiten in der Verantwortungsübernahme zeigt. Aufgrund von bereits weggebrochenen Unterstützungsmaßnahmen kam es zum Fehlen von Tagesstruktur durch wiederholte Schulschließungen oder etwa im öffentlichen Bereich waren Jugendzentren bzw. Jugendtreffs weitestgehend geschlossen. Als besonders problematisch erscheint, dass vermehrt Jugendliche in Haft kamen, die seit der 2. Klasse Neue Mittelschule nicht mehr die Schule besucht haben. Diese Jugendlichen verfügten zu Hause nicht über das technische Equipment um am Distance-Learning teilnehmen zu können oder waren aufgrund der erforderlichen hohen Eigenstrukturierung nicht in der Lage, der Vermittlung des Lernstoffs zu folgen. Es wurde von einem Anstieg der Schulabstinenzen mit mehreren Monaten überdauernden Zeitangaben, bereits in der 7. und 8. Schulstufe, sowohl von den Betroffenen selbst als auch vom Pflichtschullehrer berichtet. Die Mehrzahl der in Haft befindlichen Pflichtschüler:innen, die sich in der neunten Schulstufe befunden haben, mussten die 7. oder 8. Schulstufe absolvieren. Eine Kompensation bzw. das Aufholen dieser bis 2021 aufgebauten Wissenslücken erscheint äußerst schwierig und es ist zu erwarten, dass die Betroffenen dadurch zusätzliche Benachteiligungen bei der Ausbildungs- bzw. Berufssuche erfahren werden, weil sie nicht ausreichend über die erforderlichen schulischen Fertigkeiten verfügen.

Die jungen Menschen haben sich vorwiegend zu Hause aufgehalten oder bei anderen getroffen. Es kam zu gesteigertem Drogenkonsum um aufkommende Ängste, bspw. im Hinblick auf das Fortbestehen der Pandemie, Existenzängste aufgrund einer fehlenden Ausbildung, Geldsorgen, Einschränkungen bzw. Wegfall von wichtigen freundschaftlichen Bezugspersonen, zu verringern. Dadurch kam es auch zu einer Zunahme von Angststörungen, Essstörungen und Zwangsstörungen. Im Raum Wien kam es zur Bildung großer Jugendgruppen, welche in unterschiedlichen Zusammensetzungen Delikte gesetzt haben.

Weiterhin weisen besonders die jugendlichen Mädchen zumeist massive Gewalterfahrungen bzw. selbst ausgeübte massive Gewalt auf und bringen anamnestisch psychiatrische Vorgeschichten mit. Dies erfordert die Anpassung der psychologischen Arbeit an die speziellen Bedürfnisse und Schwierigkeiten. Häufig werden intrafamiliäre und transgenerationale Belastungen als auch verminderte Ressourcen im Familienverbund deutlich. Die Kinder- und Jugendhilfe war zumeist bei vielen Jugendlichen bereits befasst, zumeist mit Unterstützungsleistungen für die gesamte Familie (z.B.: Familienhelfer:innen, Mobile Arbeit mit Familien). 2021 fiel auf, dass es zu wenige adäquate Krisenplätze für die Jugendlichen gab, sodass Notschlafstellen (z.B.: a_way) als langfristige Unterkünfte dienen mussten. Bei der Population der psychisch auffälligen jugendlichen Inhaftierten liegt ein hoher Stellenwert, wie auch bei anderen Insassenpopulationen, auf dem Aufbau einer wertschätzenden und kontinuierlichen Betreuungsbeziehung und zwar so zeitnah wie möglich nach der Inhaftierung. Auch die Compliance und die zukünftige Behandlungsmotivation müssen gezielt etabliert und gefördert werden.

Die Anzahl der psychisch auffälligen und/oder psychiatrisch behandelten Insassen und Insassinnen erforderte auch 2021 in der Betreuung und Behandlung eine enge und intensive Zusammenarbeit mit dem Psychiatrischen Dienst der Justizanstalt Wien-Josefstadt. Außerhalb des Strafvollzugs kam es 2021 immer wieder zu einer unzureichenden Versorgung in den Psychiatrien, oder die Jugendlichen zeigten keine ausreichende Compliance, das externe Betreuungsnetzwerk stieß an seine Grenzen oder die Jugendlichen konnten nicht adäquat angebunden werden, weil es keine freien Plätze in den jeweiligen Einrichtungen gab. In weiterer Folge setzten diese Jugendlichen Delikte und wurden inhaftiert.

Auswirkungen der unzureichenden Versorgung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen wirkten sich auch im Frei-Fuß-Bereich aus. Ein Großteil der jungen Menschen weisen Multiproblemlagen auf. Sie verfügen über eine psychiatrische Vorgeschichte, sind der

elterlichen Erziehung entglitten, präsentierten sich oft orientierungslos, perspektivlos und überfordert. Eine intensive Auseinandersetzung mit den Angehörigen und psychosozialen Einrichtungen waren daher auch in diesem Bereich beobachtbar.

7 Die Wiederverurteilungsstatistik

2007 wurde in der Gerichtlichen Kriminalstatistik, der Statistik der rechtskräftigen Verurteilungen, erstmals eine Wiederverurteilungsstatistik veröffentlicht. Sie schließt nach der mehrjährigen Unterbrechung der 1991 eingeführten und 2002 eingestellten „Rückfallstatistik“ eine Lücke der Justizstatistik.

Der Wiederverurteilungsstatistik liegt – wie der Gerichtlichen Kriminalstatistik allgemein – das Strafregister zugrunde, in welches alle rechtskräftigen Verurteilungen eingetragen werden und bis zur Tilgung und automatischen Löschung aus dem Register eingetragen bleiben. Die Tilgung erfolgt im Allgemeinen nicht vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Vollzug der Strafe und nur unter der Voraussetzung, dass es in diesem Zeitraum zu keiner weiteren Verurteilung kommt¹¹². Das Strafregister enthält u.a. verfahrensrelevante Informationen zur Person des/r Verurteilten (Alter, Geschlecht, Staatsbürgerschaft), zu ungetilgten Vorstrafen, zu den Delikten, zu den ausgesprochenen Strafen, zum Gerichtssprengel, in welchem das Urteil ausgesprochen wurde, sowie bestimmte Daten zum Vollzug der Strafen.

Die Wiederverurteilungsstatistik nützt diese Informationen besser als die seinerzeitige „Rückfallstatistik“. Die Differenzierung nach Personenmerkmalen ist feiner (erstmalig werden nun Geschlecht und Nationalität ausgewertet). Die Erfassung von Vorstrafen und Sanktionen der Ausgangsverurteilung ist um vieles detaillierter (es werden auch teilbedingte Strafen, Maßnahmen und alle Formen des Straferlasses berücksichtigt). Die Darstellung der Delikte ist derzeit noch eingeschränkt auf das „führende Delikt“ (d.h. strafsatzbestimmende Norm im Falle mehrerer einer Verurteilung zugrundeliegender Delikte). Die Regionalisierung reicht bis auf die Ebene der Landesgerichtssprengel. Die Wiederverurteilung wird sowohl nach Geschwindigkeit, Häufigkeit, Einschlägigkeit (i.S. desgleichen führenden Delikts bzw. eines Delikts aus der gleichen Gruppe) als auch nach der schwersten Sanktion aufgegliedert. Neu ist ferner die einheitliche Beobachtungs- bzw. Risikoperiode für Verurteilte sowie Haftentlassene (während früher das Verurteilungsjahr

¹¹² In Einzelfällen kann es zur gnadenweisen Tilgung von Eintragungen im Strafregister kommen. Diese wenigen Fälle gehen in der Wiederverurteilungsstatistik „verloren“.

ausschlaggebend war und bei längeren Freiheitsstrafen die Beobachtungszeit mehr oder weniger in Haft verbracht wurde).

Wie in den Sicherheitsberichten der vergangenen Jahre werden nun auszugsweise Daten der aktuellen Wiederverurteilungsstatistik für den Beobachtungszeitraum 2017 – 2021 präsentiert. Die Grundgesamtheit der in der Wiederverurteilungsstatistik erfassten Personen sind alle (mit Ausnahme zu einer unbedingten Freiheitsstrafe/Anstaltsunterbringung) rechtskräftig Verurteilte eines Jahres (in diesem Fall des Jahrgangs 2017) sowie alle im selben Jahr aus unbedingten Freiheitsstrafen oder vorbeugenden Maßnahmen Entlassenen ¹¹³. Diese Personen werden über einen festgelegten Zeitraum hinsichtlich neuerlicher Verurteilungen beobachtet. Bis zum Berichtsjahr 2013 (Ausgangsjahr 2009) erstreckte sich der Beobachtungszeitraum über fünf Kalenderjahre. Ab dem Berichtsjahr 2014 (Ausgangsjahr 2010) wird jede Person individuell über vier Jahre beobachtet.

Die Wiederverurteilungsstatistik wird in der Öffentlichkeit oft fälschlich als „Rückfallstatistik“ bezeichnet. Sie erfasst jedoch nur evident gewordene, zur Anzeige gebrachte, gerichtlich verfolgte und sanktionierte Straftaten. Nicht bekannt gewordene Straftaten, unaufgeklärte Straftaten und Straftaten, bei denen von Staatsanwaltschaft oder Gericht das Verfahren eingestellt oder – etwa nach Diversion – Verfolgungsverzicht geleistet wird, bleiben in der Wiederverurteilungsstatistik unberücksichtigt. Dasselbe gilt für Verurteilungen vor ausländischen Gerichten.

Beim Vergleich von Wiederverurteilungsquoten nach Personenkategorien, Deliktsgruppen oder Gerichtssprengeln muss bedacht werden, dass es hinsichtlich der Anzeige- und Verfolgungspraktiken große Unterschiede gibt. Die Wiederverurteilungsstatistik informiert de facto über Verurteilungs- oder „Justizkarrieren“ von Personen. Sie zeigt, ob Verurteilte bereits vorbestraft sind und neuerlich verurteilt werden, ob es bei einer singulären Verurteilung bleibt oder zu einer Serie von Verurteilungen kommt. Die Wiederverurteilung verweist auf fehlende bzw. gerichtlich verneinte Legalbewährung. Sie indiziert damit

¹¹³ Bei Entlassenen aus teilbedingten Freiheitsstrafen nach § 43a Abs. 3 und 4 StGB wird aus technischen Gründen das Urteilsdatum und nicht das Entlassungsdatum berücksichtigt, was hier den Beobachtungszeitraum um maximal ein Jahr verkürzt und die Wiederverurteilungsquote etwas unterschätzen lässt.

sowohl das Risiko von Personengruppen, mit Strafgesetz und Justiz wiederholt in Konflikt zu geraten, als auch einen spezialpräventiven Misserfolg der bisherigen Interventionen.

Mit dem Berichtsjahr 2012 kam es zu technischen Änderungen der Wiederverurteilungsstatistik. Seit dem Sicherheitsbericht 2012 werden nachträgliche Verurteilungen wegen einer zu einem früheren Zeitpunkt begangenen Tat, die gemeinsam mit anderen Verfehlungen hätte verurteilt werden können, aus der Wiederverurteilungsstatistik herausgerechnet (nachträgliche Verurteilungen mit oder ohne Zusatzstrafe nach §§ 31, 40 StGB), da die Wiederverurteilungsstatistik das Fehlverhalten nach einer Verurteilung darzustellen versucht. Zu den Einzelheiten dieser technischen Änderungen in der Wiederverurteilungsstatistik wird auf den Sicherheitsbericht 2012, S. 130, verwiesen.

Mit dem Berichtsjahr 2014 wurde der Beobachtungszeitraum von Wiederverurteilungen geändert, sodass der Zeitraum, in dem eine Person hinsichtlich neuerlicher Verurteilungen beobachtet wird, für alle gleich lang ist. Bisher wurden alle Personen über fünf Kalenderjahre beobachtet. Abhängig vom Zeitpunkt der Verurteilung bzw. Entlassung im Ausgangsjahr erstreckte sich der Analysezeitraum somit über mindestens vier und maximal fünf Jahre. Erstmals mit dem Berichtsjahr 2014 (Beobachtungszeitraum 2010 – 2014 = Kohorte 2010) wird jede Person individuell über vier Jahre betrachtet.

Weitere technische Änderungen im Berichtsjahr 2014 betreffen die Definition der Kohorte. Es wurden Präzisierungen vorgenommen, um dem Konzept, dass nur Personen in Freiheit hinsichtlich einer Wiederverurteilung beobachtet werden, gerecht zu werden. Zum einen wurden Personen aus der Kohorte ausgeschlossen, die zwar eine urteilsmäßige Entlassung im Ausgangsjahr hatten, zu diesem Zeitpunkt aber noch weitere unbedingte Haftstrafen verbüßen mussten¹¹⁴. Zum anderen wurden nachträgliche Verurteilungen in der Ausgangsmasse nicht mehr berücksichtigt.

¹¹⁴ Im Strafregister gibt es bei den Strafvollzugsmeldungen keine Information darüber, ob die Person mit Vollzug der Strafe in Haft bleibt oder in die Freiheit entlassen wird.

7.1 Wiederverurteilungsquoten

Von den im Jahr 2017 verurteilten oder aus einer Freiheitsstrafe bzw. dem Maßnahmenvollzug entlassenen 26.606 Personen¹¹⁵ wurden über den individuellen Beobachtungszeitraum von fünf Jahren 8.307 Personen wiederverurteilt, das entspricht einer Wiederverurteilungsquote von 31,2% (Wiederverurteilungsquote 2016 – 2020: 32%). Die überwiegende Mehrheit der Verurteilten bzw. Entlassenen wurde in diesem fünfjährigen Zeitraum somit nicht wiederverurteilt. Die Wiederverurteilungsquoten unterscheiden sich für verschiedene Personengruppen und liegen bei Männern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen, Österreichern und Vorbestraften höher.

Im Jahr 2017 rechtskräftig Verurteilte sowie aus Haft bzw. Maßnahmenvollzug entlassene Personen nach Wiederverurteilung innerhalb von vier Jahren

Merkmale Verurteilter/ Entlassener 2017	Verurteilte/ Entlassene 2016	Ohne Wiederverurteilung		Mit Wiederverurteilung	
	Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	%
Insgesamt	26.606	18.299	68,8%	8.307	31,2%
Männer	22.661	15.323	67,6%	7.338	32,4%
Frauen	3.945	2.976	75,4%	969	24,6%
Jugendliche	1.637	698	42,6%	939	57,4%
Junge Erwachsene	3.076	1.775	57,7%	1.301	42,3%
Erwachsene	21.893	15.826	72,3%	6.067	27,7%
Inländer	15.570	10.359	66,5%	5.211	33,5%
Ausländer	11.036	7.940	71,9%	3.096	28,1%
dar. EU-Bürger ¹¹⁶	3.609	2.846	78,9%	763	21,1%
dar. aus Drittstaaten	7.280	4.998	68,7%	2.282	31,3%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2021

Die höheren Wiederverurteilungsquoten bei Jugendlichen sind im Zusammenhang mit dem Umstand zu sehen, dass bei ihnen Verurteilungen in höherem Maße vermieden und als ultima ratio eingesetzt werden: 2010 etwa entfielen auf zehn Strafanzeigen gegen Erwachsene in etwa 1,7, auf zehn Anzeigen gegen Jugendliche hingegen nur eine

¹¹⁵ Diese Zahl weicht von den Verurteilten nach der Gerichtlichen Kriminalstatistik ab, weil in der Wiederverurteilungsstatistik mehrmals in einem Jahr verurteilte Personen einfach gezählt werden. Folgeverurteilungen im selben Jahr werden als Wiederverurteilungen gezählt.

¹¹⁶ EU inkl. Kroatien

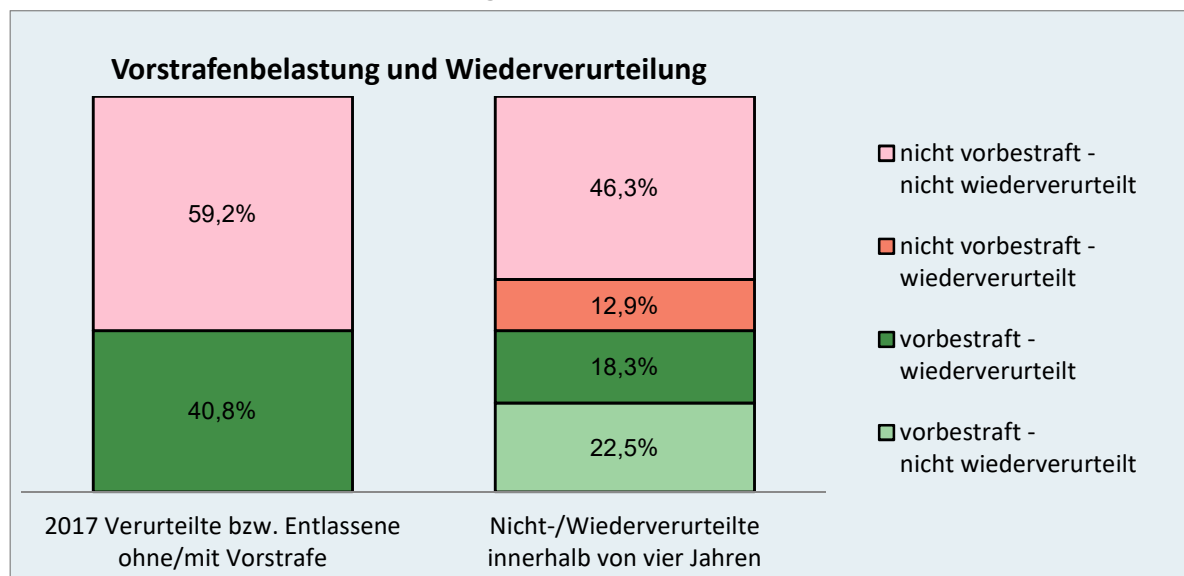
Verurteilung. Dies führt zu einer sehr selektiven Population im Ausgangsjahr, bei der höhere Wiederverurteilungsquoten zu erwarten sind. Die niedrigeren Werte bei Ausländern ergeben sich aus der häufigen Aufenthaltsbeendigung nach einer Verurteilung in Österreich.

7.2 Verurteilungskarrieren

Die Wiederverurteilungsstatistik ermöglicht die Berücksichtigung von Vorstrafen und Wiederverurteilungen und damit von Verläufen und „Justiz-Karrieren“ über einen längeren Zeitraum. Es zeigt sich, dass die Mehrheit der verurteilten Personen nur punktuell mit der Strafrechtspflege in Kontakt kommt, eine kleinere Gruppe hingegen wiederholt.

Die folgende Abbildung veranschaulicht, dass 40,8% der im Jahr 2017 Verurteilten bzw. Entlassenen eine Vorstrafe aufweisen¹¹⁷. Die Wiederverurteilungsquote der Personen ohne Vorverurteilung ist geringer als die Quote der Vorbestraften. Von insgesamt 8.307 Wiederverurteilten kommen fast zwei Drittel aus der Gruppe der Vorbestraften, nur etwa ein Drittel hat keine Vorverurteilung.

Vorstrafen und Wiederverurteilungen, „Karrieremuster“ Verurteilter



Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2021

¹¹⁷ Bei den Entlassenen zählt die Vorstrafenbelastung bei der Anlassverurteilung.

Die Mehrheit der Verurteilten bzw. Entlassenen im Ausgangsjahr 2017 war, wie schon in den Vorjahren, nicht vorbestraft (55,1%). 78,2% dieser Gruppe blieben ohne Folgeverurteilung. Bei ihnen kam es also über den langen Zeitraum, den man bei Berücksichtigung der Vorstrafenbelastung überblickt, nur zu einer einzigen Verurteilung. Von jenen Personen, die schon vor der Verurteilung bzw. Entlassung 2016 vorbestraft waren, wurde etwas weniger als die Hälfte wiederverurteilt: Vorbestrafte wurden zu 44,9%, solche mit Strafhafterfahrung zu 55,2%, und damit mehr als doppelt so oft wiederverurteilt wie Nicht-Vorbestrafte. 55,1% der vorbestraften Verurteilten schafften aber auch den „Ausstieg“ und blieben ohne weitere Verurteilung bis zum Ende des individuellen Beobachtungszeitraums von vier Jahren.

Im Jahr 2017 rechtskräftig Verurteilte sowie aus Haft bzw. Maßnahmenvollzug entlassene Personen nach Vorstrafen und Wiederverurteilungen innerhalb von vier Jahren

Vorstrafen Verurteilter/ Entlassener 2017	Verurteilte/ Entlassene 2017	Ohne Wiederverurteilung		Mit Wiederverurteilung	
	Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	%
Nicht vorbestraft	15 752	12 315	78,2%	3 437	21,8%
Vorbestraft	10 854	5 984	55,1%	4 870	44,9%
darunter mit Hafterfahrung	3 923	1 758	44,8%	2 165	55,2%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2021

7.3 Form der Wiederverurteilung

Über die Hälfte der Wiederverurteilten wurde im Beobachtungszeitraum einmal wiederverurteilt. Ein gutes Drittel wurde zwei bis drei Mal verurteilt und 3,1% wurden vier Mal und öfter wieder verurteilt.

Die Frequenz der Wiederverurteilungen ist bei Frauen gegenüber Männern, bei Erwachsenen im Vergleich zu Jüngeren sowie bei Nicht-Vorbestraften geringer. Über zwei Drittel (65,4%) der Wiederverurteilten wurden bereits innerhalb von zwei Jahren wiederverurteilt. Die Geschwindigkeit der Wiederverurteilungen ist bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie bei Vorbestraften höher.

Bei Frauen, Ausländern und Nicht-Vorbestraften bleiben die Wiederverurteilungen eher im einschlägigen Bereich, während Männer, Österreicher und Vorbestrafte öfter auch wegen

anderen Delikten wiederverurteilt werden. Nach Altersgruppen sind keine größeren Unterschiede festzustellen.

Wiederverurteilte Personen nach Frequenz, Geschwindigkeit und „Einschlägigkeit“ der Wiederverurteilung

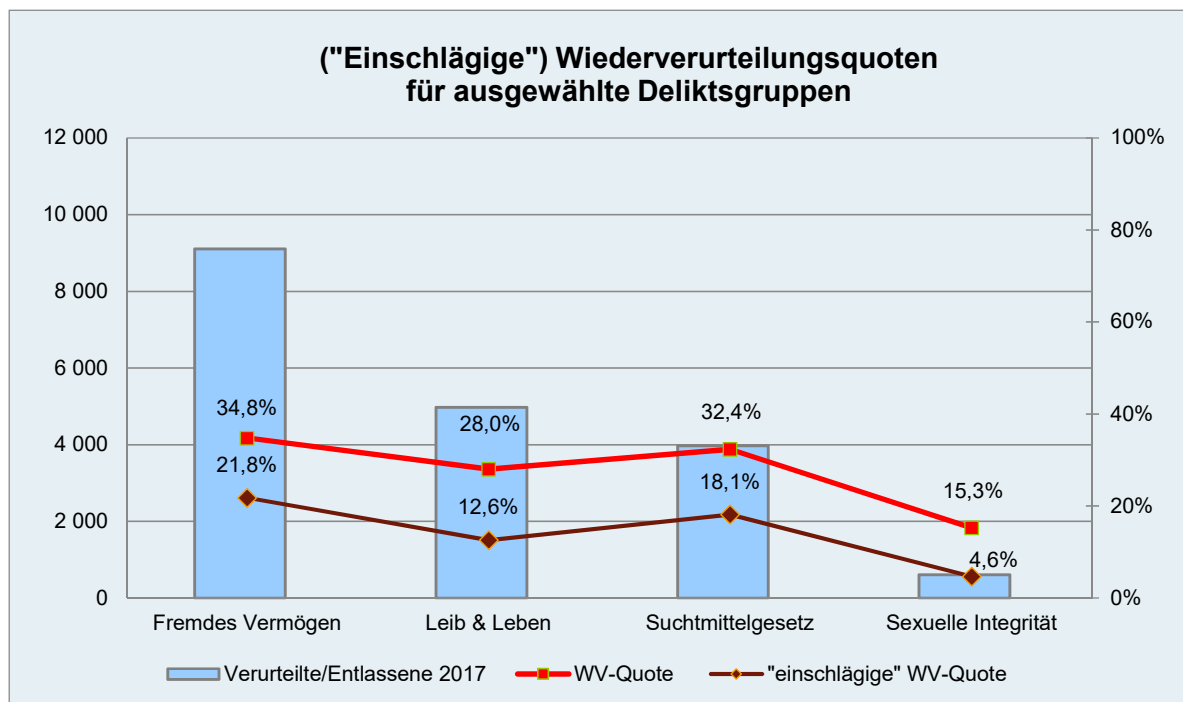
Merkmale		Wieder- verurteilte insgesamt	Wiederverurteilungen				
			1	2-3	4 und mehr	Innerhalb von 2 Jahren	Selbe Deliktgruppe
Insgesamt	Anzahl	8 307	5 436	2 616	255	5 576	3 938
	%	100	65,4	31,5	3,1	67,1	47,4
Männer	Anzahl	7 338	4 786	2 327	225	4 964	3 354
	%	100	65,2	31,7	3,1	67,6	45,7
Frauen	Anzahl	969	650	289	30	612	584
	%	100	67,1	29,8	3,1	63,2	60,3
Jugendliche	Anzahl	939	435	432	72	743	474
	%	100	46,3	46,0	7,7	79,1	50,5
Junge Erwachsene	Anzahl	1 301	778	471	52	922	603
	%	100	59,8	36,2	4,0	70,9	46,3
Erwachsene	Anzahl	6 067	4 223	1 713	131	3 911	2 861
	%	100	69,6	28,2	2,2	64,5	47,2
Inländer	Anzahl	5 211	3 368	1 664	179	3 379	2 400
	%	100	64,6	31,9	3,4	64,8	46,1
Ausländer	Anzahl	3 096	2 068	952	76	2 197	1 538
	%	100	66,8	30,7	2,5	71,0	49,7
Nicht vorbestraft	Anzahl	3 437	2 339	991	107	2 321	1 755
	%	100	68,1	28,8	3,1	67,5	51,1
Vorbestraft	Anzahl	4 870	3 097	1 625	148	3 255	2 183
	%	100	63,6	33,4	3,0	66,8	44,8
darunter mit Strafhaft	Anzahl	2 165	1 225	852	88	1 566	1 034
	%	100	56,6	39,4	4,1	72,3	47,8

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2021

Die folgende Abbildung illustriert die „Einschlägigkeit“ der Wiederverurteilungen, gegliedert nach Deliktgruppen. Sie zeigt, ob jemand im Jahr 2017 und bei zumindest einer der Wiederverurteilungen im Zeitraum von vier Jahren im Sinne der gleichen Deliktgruppe

verurteilt wurde¹¹⁸. In der Abbildung werden zum einen jene Deliktsbereiche dargestellt, in denen es besonders viele Verurteilungen gibt. Zum anderen wurden Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung in die Auswertung miteinbezogen, weil diese gerade in Hinblick auf den „einschlägigen Rückfall“ von besonderem Interesse sind.

Berechnet wurde zum einen die allgemeine Wiederverurteilungsquote, die zeigt, wie viele Personen in den jeweiligen Deliktgruppen überhaupt wiederverurteilt wurden, egal welches Delikt strafsatzbestimmend war. Vermögens- und Suchtmitteldelinquente werden mit 34,8% bzw. 32,4% am öftesten wiederverurteilt. Die zweite, tiefer liegende Kurve stellt zum anderen den so genannten „einschlägigen Rückfall“ in der jeweiligen Deliktgruppe dar. Dessen Quote ist bei Vermögens- und Drogendelinquenten am höchsten. Besonders deutlich ist der Unterschied zwischen allgemeiner und einschlägiger Wiederverurteilungsquote bei Sexualstraftätern. Insgesamt 15,3% der Sexualstraftäter wurden innerhalb von vier Jahren wiederverurteilt. Jedoch waren nur bei 4,6% erneut Sexualdelikte strafsatzbestimmend.



Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2021

¹¹⁸ Die Wiederverurteilungsstatistik arbeitet mit dem so genannten „führenden Delikt“, d.h. dass bei einer Verurteilung wegen unterschiedlicher Straftaten nur das Delikt mit dem schwersten Strafraum in der Statistik berücksichtigt wird.

7.4 Sanktion und Wiederverurteilung

Wiederverurteilungsquoten liegen umso höher und die bei der Wiederverurteilung verhängten Sanktionen sind umso schwerer, je strenger die Ausgangssanktion im Jahr 2017 war. Wie in Tabelle und Abbildung dargestellt, sinkt der Anteil der Personen ohne Folgeurteilung tendenziell mit der Schwere der Ausgangssanktion. Mehr als drei Viertel (92,3%) derer, die 2017 zu einer bedingten Geldstrafe verurteilt worden waren, wurden nicht erneut gerichtlich verurteilt. Anders bei denen, die 2017 aus einer unbedingten Haftstrafe entlassen wurden: nur 60,6% blieben ohne Wiederverurteilung.

Sanktionen Verurteilter/Entlassener im Jahr 2017 nach Wiederverurteilung innerhalb von vier Jahren und Sanktion der (schwersten) Wiederverurteilung

Ausgangsstrafe der Verurteilten/Entlassenen 2017		Verurteilte/ Entlassene 2017	Ohne Wiederverurteilung	Mit Wiederverurteilung	darunter Sanktion						
					bedingte Geldstrafe	teilbedingte Geldstrafe	unbedingte Geldstrafe	unbedingte GS/ bedingte FS	bedingte Freiheitsstrafe	teilbedingte Freiheitsstrafe	unbedingte Freiheitsstrafe
Insgesamt	Anzahl	26 606	18 299	8 307	1	67	1 504	509	2 043	653	3 404
	%	100	68,8	31,2	0,0	0,8	18,1	6,1	24,6	7,9	41,0
Geldstrafen, davon	Anzahl	8 154	5 754	2 400	1	36	856	219	670	159	439
	%	100	70,6	29,4	0,0	1,5	35,7	9,1	27,9	6,6	18,3
bedingt	Anzahl	13	12	1	0	0	1	0	0	0	0
	%	100	92,3	7,7	0,0	0,0	100,0	0,0	0,0	0,0	0,0
teilbedingt (§ 43a Abs. 1 StGB)	Anzahl	1 734	1 338	396	0	14	204	43	62	21	49
	%	100	77,2	22,8	0,0	3,5	51,5	10,9	15,7	5,3	12,4
unbedingt	Anzahl	6 407	4 404	2 003	1	22	651	176	608	138	390
	%	100	68,7	31,3	0,0	1,1	32,5	8,8	30,4	6,9	19,5
unbedingte GS, bedingte FS (§ 43a Abs. 2 StGB)	Anzahl	1 051	748	303	0	2	98	23	43	27	110
	%	100	71,2	28,8	0,0	0,7	32,3	7,6	14,2	8,9	36,3
Freiheitsstrafen, davon	Anzahl	16 884	11 471	5 413	0	26	521	262	1 260	448	2 803
	%	100	67,9	32,1	0,0	0,5	9,6	4,8	23,3	8,3	51,8
bedingt	Anzahl	10 277	7 158	3 119	0	19	359	212	1 019	381	1 083
	%	100	69,7	30,3	0,0	0,6	11,5	6,8	32,7	12,2	34,7
teilbedingt (§ 43a Abs. 3/4 StGB)	Anzahl	2 440	1 789	651	0	6	61	16	107	41	404
	%	100	73,3	26,7	0,0	0,9	9,4	2,5	16,4	6,3	62,1
unbedingt	Anzahl	4 167	2 524	1 643	0	1	101	34	134	26	1 316
	%	100	60,6	39,4	0,0	0,1	6,1	2,1	8,2	1,6	80,1

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2021

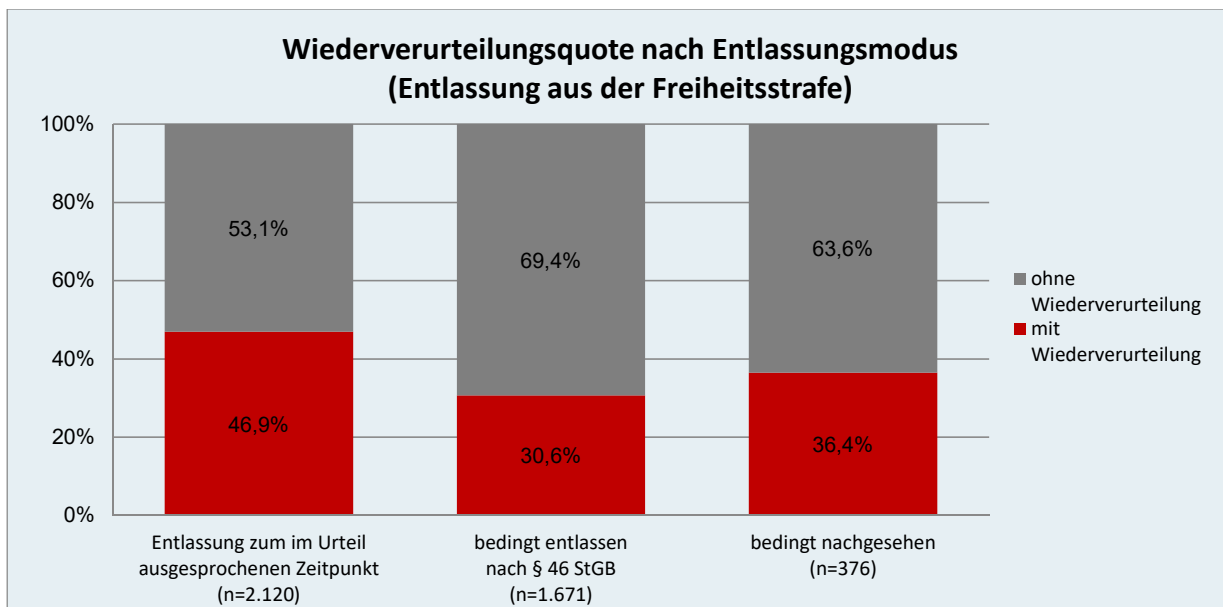
Wiederverurteilungsquoten unterscheiden sich auch nach dem Modus der Entlassung aus dem Gefängnis. Personen, die aus Freiheitsstrafen erst zum urteilsmäßigen Zeitpunkt entlassen wurden, werden häufiger wiederverurteilt als jene, die nach § 46 StGB bedingt entlassen wurden. Noch seltener werden Personen wiederverurteilt, denen eine schon ausgesprochene unbedingte Haftstrafe bzw. der Rest einer Strafe nachgesehen wurde (etwa nach § 40 SMG). In dieser Gruppe beträgt die Wiederverurteilungsquote 30,6%.

Wiederverurteilung nach Entlassungsmodus

Entlassungsmodus Entlassener 2017	Entlassene 2017	Ohne Wiederverurteilung		Mit Wiederverurteilung	
	Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	%
Entlassung zum im Urteil ausgesprochenen Zeitpunkt	2 120	1 126	53,1%	994	46,9%
bedingt entlassen nach § 46 StGB	1 671	1 159	69,4%	512	30,6%
bedingt nachgesehen	376	239	63,6%	137	36,4%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2021

Wiederverurteilungsquote nach Entlassungsmodus



Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2021

7.5 Regionaler Vergleich

Die Wiederverurteilungsquote in der Wiederverurteilungsstatistik 2017 schwankt unter den OLG-Sprengeln zwischen 28,7% (Wien) und 34,3% (Linz). Die Wiederverurteilungsquote im OLG-Sprengel Innsbruck (32,7%) liegt ebenso wie im Sprengel Graz (32,3%) zwischen den Quoten der anderen beiden Sprengel. Ein weiterer Einflussfaktor ist, dass sich die vier OLG-Sprengel nicht nur in der „Strenge“ der gerichtlichen Strafen, sondern auch in ihrer Anwendung der Diversion unterscheiden. Betrachtet man die Verfahrenserledigungen durch Staatsanwaltschaften und Gerichte als Gesamtheit, so ist man in den Sprengeln Innsbruck und Linz bei Anwendung der Diversion großzügiger¹¹⁹. In allen Sprengeln überwiegt die Zahl der diversionell erledigten Fälle die Zahl der Verurteilungen.

Wiederverurteilungen nach Gerichtssprengeln

Gerichtssprengel	Verurteilte/ Entlassene 2017	Ohne Wiederverurteilung		Mit Wiederverurteilung	
	Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	%
Insgesamt	26.606	18.299	68,8%	8.307	31,2%
OLG Wien, davon	11.703	8.343	71,3%	3.360	28,7%
LG Wien	7.499	5.247	70,0%	2.202	29,6%
LG Eisenstadt	595	455	76,5%	140	23,5%
LG Korneuburg	974	744	76,4%	230	23,6%
LG Krems a.d. Donau	393	275	70,0%	118	30,0%
LG St. Pölten	1.030	741	71,9%	289	28,1%
LG Wiener Neustadt	1.262	881	69,8%	381	30,2%
OLG Graz, davon	5.484	3.712	67,7%	1.772	32,3%
LG Graz	2.730	1.862	68,2%	868	31,8%
LG Leoben	1.021	712	69,7%	309	30,3%
LG Klagenfurt	1.733	1.138	65,7%	595	34,3%
OLG Linz, davon	5.980	3.929	65,7%	2.051	34,3%
LG Linz	1.969	1.286	65,3%	683	34,7%
LG Ried im Innkreis	617	437	70,8%	180	29,2%
LG Steyr	484	322	66,5%	162	33,5%
LG Wels	1.277	847	66,3%	430	33,7%
LG Salzburg	1.633	1.037	63,5%	596	36,5%
OLG Innsbruck, davon	3.439	2.315	67,3%	1.124	32,7%
LG Innsbruck	2.048	1.406	68,7%	642	31,3%
LG Feldkirch	1.391	909	65,4%	482	34,7%

¹¹⁹ Vgl. die Tabelle zu den Verfahrenserledigungen in den OStA/OLG-Sprengeln in Kapitel 1.2.4.

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2021

7.6 Wiederverurteilungen im Zeitvergleich

Während der Vergleich mit Werten aus der früheren „Rückfallstatistik“ sowohl infolge veränderter Messwerte als auch infolge der durch das „Diversionspaket“ (BGBl. I Nr. 55/1999) veränderten strafrechtlichen Grundlagen problematisch ist, ist ein Vergleich der Wiederverurteilungsstatistiken ab dem Ausgangsjahr (Kohorte) 2003 möglich. Allerdings sind bei der Analyse der Zeitreihe die Zeitreihenbrüche infolge technischer und konzeptioneller Änderungen zu den Ausgangsjahren 2008 und 2010 zu beachten. Nähere Informationen dazu sind in der Einleitung zu diesem Kapitel zu finden.

Die Wiederverurteilungsquote ist über die Jahre hinweg sehr konstant und schwankte in den Jahren 2003 bis 2009 zwischen 37,4 und 38,1%. Aufgrund der inhaltlichen Änderung der Wiederverurteilungsstatistik mit Kohorte 2010 – individueller Beobachtungszeitraum von vier Jahren hinsichtlich einer Wiederverurteilung – ist die Wiederverurteilungsquote (2010 34,1%) stark zurückgegangen, Kohorte 2011 brachte eine leichte Steigerung (34,3%), Kohorte 2012 und Kohorte 2013 hingegen einen leichten Rückgang (33,3% und 32,5%). Kohorte 2014 ergab eine leichte Steigerung (32,9%) und bei Kohorte 2015 ist ein leichter Rückgang (32,7%) zu verzeichnen. Bei Kohorte 2016 ist neuerlich ein leichter Rückgang zu verzeichnen (32,0%), ebenso bei Kohorte 2017 (31,2%).

Entwicklung der Wiederverurteilungsquote

Kohorte	Wiederverurteilungsquote
2003	37,7%
2004	37,5%
2005	37,6%
2006	38,0%
2007	38,1%
2008	37,9%
2009	37,4%
2010	34,1%
2011	34,3%
2012	33,3%
2013	32,5%
2014	32,9%
2015	32,7%

Kohorte	Wiederverurteilungsquote
2016	32,0%
2017	31,2%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik - Bis 2009: Beobachtungszeitraum von fünf Kalenderjahren; ab 2010: individueller Beobachtungszeitraum von vier Jahren

8 Gesetzgeberische Tätigkeit im materiellen Strafrecht

8.1 Änderungen im StGB

Das am 1. Jänner 2021 in Kraft getretene **Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz** (HiNBG), BGBl. I Nr. 148/2020, sieht zahlreiche zivil-, straf- und medienrechtliche Maßnahmen zur Erhöhung des Schutzes vor Gewalt und Hass im Netz vor und soll Betroffenen eine schnelle und kostengünstige Rechtsdurchsetzung ermöglichen. Die **Maßnahmen im materiellen Strafrecht** beinhalten verschiedene **Verschärfungen im Bereich der Cyber-Crimes** sowie des **Bildnisschutzes**.

So können durch die Ausweitung des Straftatbestandes des § 107c StGB nunmehr bereits ein einmaliges Tätigwerden durch Verfassen eines gegen die Ehre gerichteten Hasspostings sowie ein einmaliges Veröffentlichen von Tatsachen oder Bildaufnahmen des höchstpersönlichen Lebensbereiches strafrechtlich verfolgt werden. Dem Vorbild anderer europäischer Staaten folgend wurde außerdem der strafrechtliche Bildnisschutz durch Schaffung eines neuen Tatbestands (§ 120a StGB) gegen unbefugte Bildaufnahmen, insbesondere das sogenannte „Upskirting“, sowie deren Verbreitung, verbessert. Durch zusätzliche Aufnahme der gegen die Menschenwürde gerichteten Beschimpfungen von Einzelpersonen in die Bestimmung des § 283 Abs. 1 Z 2 StGB können derartige Fälle nunmehr als Verhetzung mit entsprechend höherer Strafdrohung geahndet werden.

8.2 Vorhaben auf Ebene der Europäischen Union

8.2.1 RL „Strafrechtliche Geldwäsche“

Die Umsetzung der **Richtlinie (EU) 2018/1673** über die **strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche**, ABl. L 2018/284, S. 22, erfolgte in Österreich mit dem Terror-Bekämpfungsgesetz – TeBG (BGBl. I Nr. 159/2021). Sie zielt darauf ab, Mindestregeln über die Definition und die Sanktionen von Geldwäsche im Strafrecht in den Mitgliedstaaten festlegen und die Zusammenarbeit sowie den Informationsaustausch zwischen den Behörden verbessern. Kriminellen soll es nicht mehr möglich sein, Unterschiede in den Straf- und

Sanktionssystemen der Mitgliedstaaten auszunutzen (Verhinderung eines „forum shopping“, weil bisher bestimmte Formen der Eigengeldwäsche nicht in allen Mitgliedstaaten strafbar sind). Zusammenfassend bringt die strafrechtliche Geldwäsche-Richtlinie u.a. einen erweiterten Vortatenkatalog, erweiterte Verpflichtung zur Kriminalisierung von Eigengeldwäsche sowie Strafschärfungen (Mindesthöchststrafe von 4 Jahren, zwingende Erschwerungsgründe u.a. in Bezug auf so genannte „obliged entities“/„Verpflichtete“).

8.2.2 RL „Betrug mit unbaren Zahlungsmitteln“

Am 13.9.2017 legte die Kommission einen Vorschlag für die gegenständliche Richtlinie vor. Im März 2018 konnte beim Rat Justiz und Inneres Allgemeine Ausrichtung erzielt werden. Das Europäische Parlament stimmte am 3. September im LIBE-Ausschuss und am 12. September 2018 im Plenum über den Entwurf ab. Am 11.12.2018 wurde beim vierten Trilog noch unter österreichischer Ratspräsidentschaft eine vorläufige Einigung erzielt, am 19.12.2018 wurde der Kompromisstext im AStV angenommen. Die formelle Annahme durch das Europäische Parlament erfolgte am 13.3.2019, die Annahme durch den Rat Allgemeine Angelegenheiten vom 9.4.2019. Mittlerweile wurde die RL als **Richtlinie (EU) 2019/713 zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/413/JI** im Amtsblatt kundgemacht (ABl L 2019/123, S. 18).

Die Richtlinie soll aktuellen Herausforderungen und technologischen Entwicklungen (z.B. mobiles Zahlen mittels Handy, virtuelle Währungen) insbesondere bei der Bekämpfung von Betrug, organisierter Kriminalität und Terrorismus gerecht werden, nicht zuletzt durch einheitliche Definition der Zahlungsinstrumente und einheitliche Strafhöhen in allen EU-Mitgliedstaaten, um effiziente Strafverfolgung zu ermöglichen.

Wesentliche Inhalte sind umfassende und präzise Definition der Zahlungsinstrumente, inklusive nichtkörperlicher Zahlungsinstrumente und digitaler Zahlungsmittel, eine Ausweitung der Straftatbestände im Zusammenhang mit Informationssystemen auf alle Zahlungsvorgänge, die Einführung von Mindesthöchststrafen sowie die Schaffung strafverschärfender Tatbestände, aber auch die Prävention sowie eine mögliche Verbesserung der Datenlage.

Die **Umsetzung** in Österreich erfolgte mit dem BGBl. I Nr. 201/2021. Ein vergleichsweise geringer **Umsetzungsbedarf** ergab sich in **Österreich** u.a. daraus, dass die Richtlinie nicht

nur auf körperliche, sondern **auch** auf **nichtkörperliche unbare Zahlungsmittel**, einschließlich **virtueller Währungen**, abstellt. Da Österreich den „alten“ Rahmenbeschluss aus 2001, der durch die Richtlinie ersetzt wird, vollständig umgesetzt hat (vgl. insbesondere die §§ 241a ff StGB), ergab sich im Bereich des materiellen Strafrechts im Übrigen nur ein vergleichbar **geringfügiger Anpassungsbedarf**, teils bei den Tatbeständen, allenfalls auch bei den Strafdrohungen.

8.2.3 RL Marktmissbrauch / Börsegesetz 2018

Zur Umsetzung der **Richtlinie 2014/57/EU über strafrechtliche Sanktionen bei Marktmanipulation (Marktmissbrauchsrichtlinie – MAD)**, ABl. L 2014/173, S. 179, hatte der Gesetzgeber bereits 2016 (BGBl. I Nr. 76/2016) entsprechende Straftatbestände (Insidergeschäfte, Marktmanipulation) in das damals geltende Börsegesetz 1989 eingefügt, die in der Folge als §§ 162 – 164 in das BörseG 2018 (BGBl. I Nr. 107/2017) übernommen wurden. Die Manipulation der Berechnung von Referenzwerten war ausschließlich als Verwaltungsstraftatbestand normiert (§ 154 BörseG 2018).

Da mittlerweile auf Ebene der Europäischen Union eine Einteilung der Referenzwerte in drei Kategorien geschaffen worden war (VO (EU) 1011/2016) und damit ein taugliches Abgrenzungskriterium für die Qualifikation einer schwerwiegenden Manipulation vorlag, und um einem wesentlichen Kritikpunkt der Europäischen Kommission in dem Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2019/2121 zu entsprechen, hat der Gesetzgeber die **Manipulation kritischer Referenzwerte** (z.B. EURIBOR®) gerichtlich strafbar gemacht: **§ 164 Abs. 5 BörseG 2018**, eingefügt durch Artikel 8 des Strafrechtlichen EU-Anpassungsgesetzes 2020 (StrEU-AG 2020), BGBl. I Nr. 20/2020, in Kraft getreten mit 22.3.2020.

9 Strafprozess und Ermittlungsmaßnahmen

9.1 Gesetzgeberische Tätigkeit im Strafverfahrensrecht

9.1.1 Überblick

Gesetzliche Neuerungen im Bereich des Strafverfahrensrechts ergaben sich im Jahr 2021 in fünf Bereichen: Mehrfach wurden besondere **Vorkehrungen in Strafsachen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19** getroffen. Mit dem Bundesgesetz, mit dem die Strafprozeßordnung 1975 geändert wird (BGBl. I Nr. 243/2021) wurde die Geltungsdauer der in §§ 209a und 209b StPO normierten Kronzeugenregelungen bis zum 31.12.2028 verlängert und gleichzeitig inhaltliche Anpassungen vorgenommen. Mit dem Bundesgesetz, mit dem das Polizeiliche Staatsschutzgesetz, das Sicherheitspolizeigesetz, das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung 1975 und das Tilgungsgesetz 1972 geändert werden (BGBl. I Nr. 148/2021) wurde in § 112a StPO eine neue Bestimmung zum **Schutz besonders sensibler Informationen** aufgenommen. Das Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz und das Gerichtsorganisationsgesetz zur Bekämpfung von Terror geändert werden (Terror-Bekämpfungs-Gesetz – TeBG; BGBl. I Nr. 159/2021) umfasste im Einklang mit den Anpassungen im materiellen Strafrecht ebenso kleinere Änderungen im Strafverfahrensrecht. Mit dem Bundesgesetz, mit dem ein Telekommunikationsgesetz (Telekommunikationsgesetz 2021 – TKG 2021) erlassen und u.a. die Strafprozeßordnung 1975 geändert wurde (BGBl. I Nr. 190/2021) wurden begriffliche Anpassungen in der StPO vorgenommen.

Für die wesentlichen legistischen Entwicklungen seit dem **Strafprozessreformgesetz, BGBl. I Nr. 19/2004**, mit dem das Ermittlungsverfahren der StPO, also der Verfahrensabschnitt, der sich der Klärung des Verdachts einer Straftat bis hin zur Erhebung der Anklage widmet, grundlegend erneuert wurde, bis einschließlich 2019 sei auf den Sicherheitsbericht 2019, 208 BlgNR 27. GP, verwiesen.

9.1.2 Vorkehrungen in Strafsachen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19

Die Covid-19-Pandemie machte wiederholt legislative Maßnahmen erforderlich, um schnellstmöglich Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Pandemie wirksam werden zu lassen. Mit dem Bundesgesetz, mit dem die StPO geändert wird, BGBl. I Nr. 14/2020, und dem 1. Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 in der Justiz, BGBl. I Nr. 16/2020 (1. COVID-19-Justiz-Begleitgesetz), wurden entsprechende gesetzliche Vorkehrungen im Strafverfahren getroffen. Aufbauend auf den in diesen Gesetzen enthaltenen Verordnungsermächtigungen wurde 2020 die Verordnung der Bundesministerin für Justiz, mit der zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 besondere Vorkehrungen in Strafsachen getroffen werden, BGBl. II Nr. 113/2020, erlassen und 2021 angesichts laufender Bemühungen um adäquate Maßnahmen zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung des COVID-19-Virus mehrfach novelliert.

Die getroffenen Maßnahmen umfassen u.a. die Normierung der Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 als wichtigen Grund für die Bestimmung der Zuständigkeit nach § 28 StPO oder für eine Delegierung nach § 39 StPO (§ 1 der Verordnung), die Ausweitung des Anwendungsbereichs der Durchführung von Videokonferenzen in Haftsachen (§ 4 der Verordnung) und die Möglichkeit der Anordnung der Beratung und Abstimmung im Umlaufweg durch den Vorsitzenden (IV. Hauptstück des 1. COVID-19-Justiz-Begleitgesetzes) in allen Angelegenheiten, die in nicht öffentlicher Sitzung zu entscheiden sind. Daneben sind für die praktische Abwicklung des Strafverfahrens und deren Auswirkungen auf den einzelnen in Zeiten der Pandemie vor allem jeweils für bestimmte, von der Pandemie besonders betroffene Zeiträume geltende Beschränkungen des Besuchsverkehrs mit in einer Justizanstalt angehaltenen Beschuldigten (§ 5 der Verordnung) und das Absehen von der Einrechnung bestimmter Zeiten in die für die Leistungserbringung im Rahmen diversioneller Erledigung eines Strafverfahrens bzw. für die Zahlung einer Geldstrafe vorgesehenen Fristen (§ 6 und § 7 der Verordnung) von besonderer Bedeutung.

9.1.3 Bundesgesetz, mit dem das Polizeiliche Staatsschutzgesetz, das Sicherheitspolizeigesetz, das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung 1975 und das Tilgungsgesetz 1972 geändert werden (BGBl. I Nr. 148/2021)

In seiner Sitzung vom 25. September 2019 (131/E XXVI. GP) hat der Nationalrat die Bundesregierung aufgefordert, eine Gesetzesinitiative vorzulegen, die durch die Implementierung eines an § 112 StPO angelehnten Systems sicherstellt, dass **sensible nachrichtendienstliche Aufzeichnungen oder Datenträger** im Falle des Widerspruchs eines

Betroffenen auf geeignete Art und Weise gegen unbefugte Einsichtnahme oder Veränderung zu sichern und zu hinterlegen sind und die Entscheidung, ob die beschlagnahmten Aufzeichnungen oder Datenträger verwertet werden dürfen, von einem Gericht getroffen wird, wobei einer Beschwerde gegen diese Entscheidung analog § 112 Abs. 3 StPO aufschiebende Wirkung zukommen soll. Der Ministerratsvortrag vom 11. November 2020 (MRV 37/27) sah in Folge des Terroranschlags von Wien vom 2. November 2020 unter dem Punkt „Mehr Effektivität der Ermittlungsmethoden und Zusammenarbeit der zuständigen Behörden“ u.a. den Schutz klassifizierter Informationen in Strafverfahren vor.

Mit § 112a StPO wurde ein an § 112 StPO angelehntes Widerspruchs- und gerichtliches Sichtungsverfahren eingeführt, um im Einklang mit der obgenannten Entschließung des Nationalrats den Schutz jener Informationen sicherzustellen, die einerseits **aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder der Geheimschutzordnung des Bundes klassifizierte nachrichtendienstliche Informationen** darstellen und deren Geheimhaltung das Interesse an der Strafverfolgung im Einzelfall überwiegt, oder andererseits **von ausländischen Sicherheitsbehörden oder Sicherheitsorganisationen klassifiziert übermittelte Informationen** enthalten und nur mit deren vorheriger Zustimmung zu anderen als den der Übermittlung zugrundeliegenden Zwecken verarbeitet werden dürfen.

9.1.4 Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz und das Gerichtsorganisationsgesetz zur Bekämpfung von Terror geädert werden (Terror-Bekämpfungsgesetz – TeBG; BGBl. I Nr. 159/2021)

Im Einklang mit der im StGB erfolgten Einführung eines neuen Straftatbestandes gegen religiös motivierte extremistische Bewegungen (§ 247b StGB) wurde im Strafverfahren eine **Zuständigkeit des Landesgerichtes als Einzelrichter für das Vergehen der religiös motivierten extremistischen Verbindung** (§ 247b Abs. 2 StGB) normiert. Ferner wurde durch eine Anpassung in § 100 StPO vorgesehen, dass die Staatsanwaltschaften bereits vom **Anfangsverdacht einer terroristischen Straftat** informiert werden. Überdies wurde die Befugnis geschaffen, einen Rechtsbrecher, der ihm erteilte Weisungen nicht befolgt oder sich der Bewährungshilfe entzieht, **zur Erteilung einer förmlichen Mahnung vorzuführen** (§ 496 Abs. 2 StPO).

9.1.5 Bundesgesetz, mit dem ein Telekommunikationsgesetz erlassen (Telekommunikationsgesetz 2021 – TKG 2021), das KommAustria-Gesetz (KommAustria-Gesetz – KOG), die Strafprozeßordnung 1975 (StPO), das Polizeikooperationsgesetz (PolKG), das Polizeiliche Staatsschutzgesetz (PStSG), das Sicherheitspolizeigesetz (SPG), das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018), das Börsegesetz 2018 (BörseG 2018), das Postmarktgesetz (PMG), das Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967), das Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMAG 2016), das FunkerZeugnisgesetz 1998 (FZG), das Rundfunkgebührengesetz (RGG), das Fernsprechentgeltzuschussgesetz (FeZG) und das Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G) geändert werden (BGBl. I Nr. 190/2021)

Durch die Neuerlassung des TKG 2021 haben sich Folgeänderungen in der StPO ergeben, die (bloß) redaktioneller Natur (Anpassung an die neuen Bestimmungen) waren; inhaltliche Änderungen im Bereich der StPO sowie die bisherige Handhabung in der Praxis waren damit jedoch nicht verbunden.

Aufgrund der notwendigen Anpassungen in den Bestimmungen §§ 76a Abs. 1 und 2, 134 Z 2, 2a, 2b und 3 sowie § 138 Abs. 2 und 134 Z 5 StPO wurden mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 28. Oktober 2021 (eJABl Nr. 28/2021) die relevanten Formblätter – insbesondere aufgrund der geänderten Normverweise – überarbeitet und der Praxis zur Verfügung gestellt. Die bundesweit einheitliche Verwendung dieser Formulare erleichtert weiterhin die Durchführung der Anordnungen durch die Kriminalpolizei und Betreiber; Verzögerungen können dadurch vermieden werden.

9.1.6 Bundesgesetz, mit dem die Strafprozeßordnung 1975 geändert wird (BGBl. I Nr. 243/2021)

Die in den **§ 209a und § 209b StPO** enthaltenen **Kronzeugenregelungen** wurden mit 1.1.2011 befristet auf sechs Jahre eingeführt. Nach einer ersten Verlängerung ihrer Geltungsdauer im Jahr 2017 wären diese mit 31.12.2021 außer Kraft getreten. Das Bundesgesetz, mit dem die Strafprozeßordnung 1975 geändert wird, (BGBl. I Nr. 243/2021) verfolgte vorrangig das Ziel, den Fortbestand der Regelungen über den 31.12.2021 hinaus zu sichern. Daneben wurden auch kleinere inhaltliche Anpassungen vorgenommen, die die Handhabung der Regelungen in der Praxis erleichtern sollten. Mit diesem Ziel wurde etwa in § 209a StPO die Kriminalpolizei in den Kreis der Behörden, an die der Kronzeuge bzw. die Kronzeugin gemäß § 209a Abs. 1 StPO herantreten kann, aufgenommen.

Daneben wurde in § 209b StPO mit Blick auf die leichtere Handhabbarkeit der dort normierten Kronzeugenregelung in der Praxis und eine richtlinienkonforme Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1 zur Stärkung der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine wirksamere Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften und zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts, ABl. Nr. L 11 vom 14.01.2019 S. 3 (sog: Richtlinie ECN+; in weiterer Folge „Richtlinie (EU) 2019/1“) eine **Fokussierung der Regelung auf den Beitrag des Unternehmens zur Aufklärung einer Zuwiderhandlung** im Sinne von § 11b Abs. 1 Z 3 Wettbewerbsgesetz und **auf die aktive Mitwirkung der einzelnen Mitarbeiter:innen daran** sowie durch das Setzen weiterer Anreize zur möglichst frühen Wissensoffenbarung durch diese im Strafverfahren vorgenommen.

Die neuen Regelungen wurden **mit weiteren sieben Jahren befristet**, um eine neuerliche Evaluierung der nunmehr veränderten Gestaltung der Bestimmungen zu ermöglichen.

9.2 Vorhaben auf Ebene der Europäischen Union

9.2.1 RL „Prozesskostenhilfe“

Eine jener Richtlinien, zu denen die Europäische Kommission am 27. November 2013 Vorschläge vorgelegt hatte, ist die **Richtlinie (EU) 2016/1919 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls**, ABl. L 2016/297, S. 1. Die Richtlinie war bis **5. Mai 2019** umzusetzen.

Ziel der Richtlinie ist die Stärkung der Verfahrensrechte von Personen, die einer Straftat verdächtigt oder beschuldigt werden, durch **Gewährleistung eines effektiven Zugangs zu einem Rechtsbeistand**, insbesondere auch bereits in einem frühen Stadium des Verfahrens. Die Richtlinie soll sicherstellen, dass Verdächtige oder beschuldigte Personen, denen die Freiheit entzogen wurde, und Personen, gegen die ein Verfahren aufgrund eines Europäischen Haftbefehls eingeleitet wurde, ihr Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand effektiv wahrnehmen können. Die Richtlinie regelt in diesem Sinn, dass Verdächtige und Beschuldigte, die nicht über ausreichende Mittel zur Bezahlung eines Rechtsbeistands verfügen, Anspruch auf Prozesskostenhilfe haben, wenn es im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist. Das Recht auf Prozesskostenhilfe kommt auch Personen zu, die auf Grund eines Europäischen Haftbefehls gesucht und festgenommen werden, und zwar sowohl im Vollstreckungsmitgliedstaat als auch im Ausstellungsstaat.

Die Vollumsetzung der Richtlinie erfolgte mit dem am 1. Juni 2020 in Kraft getretenen **Strafrechtlichen EU-Anpassungsgesetz 2020 (StrEU-AG 2020), BGBl. I Nr. 20/2020**. Ebenfalls mit 1. Juni 2020 trat die neue Vereinbarung mit dem ÖRAK über die Verlängerung der Einrichtung und Finanzierung eines rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdiensts (ab 1. Juni 2020) in Kraft, die die praktische Durchführung der in Umsetzung der Richtlinie eingeführten neuen Gesetzesbestimmungen ermöglicht.

9.2.2 RL „Jugendstrafverfahren“

Eine weitere jener drei Richtlinien, zu denen die Europäische Kommission am 27. November 2013 Vorschläge vorgelegt hatte, ist die **Richtlinie (EU) 2016/800 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind** (ABl L 2016/132, S 1). Die Richtlinie war bis **11. Juni 2019** umzusetzen. Die Vollumsetzung der Richtlinie erfolgte mit dem am 1. Juni 2020 in Kraft getretenen **Strafrechtlichen EU-Anpassungsgesetz 2020 (StrEU-AG 2020), BGBl. I Nr. 20/2020**.

9.3 Ermittlungsmaßnahmen

9.3.1 Auskunft aus dem Kontenregister und Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte

Zur effektiven Verfolgung der Wirtschaftskriminalität und der organisierten Kriminalität ist ein Einblick über und/oder in die Konten verdächtiger Personen oft unerlässlich. Gemäß § 109 Z 3 StPO sind Auskünfte darüber, wer für eine Geschäftsverbindung iWS verfügungsberechtigt ist („Konto-Suche“) oder, welche Bankverbindungen eine natürliche oder juristische Person zu einem in Österreich tätigen Kredit- oder Finanzinstitut hat („Personen- oder Unternehmen-Suche“) (§ 109 Z 3 StPO) gemäß § 116 Abs. 3 StPO durch die Staatsanwaltschaft anzuordnen. Eine nähere Auskunft über Art, Inhalt und Umfang der Geschäftsverbindung (§ 109 Z 4 StPO) ist gemäß § 116 Abs. 4 StPO durch die Staatsanwaltschaft auf Grund gerichtlicher Bewilligung anzuordnen.

Vorgesehen ist nunmehr auch, dass die Auskunft aus dem Kontenregister oder die Auskunft über Bankkonten oder Bankgeschäfte zum Aufspüren von Vermögenswerten nach einem rechtskräftigen Urteil angewendet werden kann (§ 409 Abs. 2 StPO).

Im Jahr 2021 wurden 3.478 Anordnungen der Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte gerichtlich bewilligt. Dies setzt den Trend der letzten Jahre eines leichten Anstiegs der Statistik fort.

Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte

	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Gerichtlich bewilligte Anordnungen der StA	3.699	3.059	3.165	3.194	3.318	3.478

Im Jahr 2021 wurden von den Staatsanwaltschaften und Gerichten 2.067 Anordnungen einer Auskunft aus dem Kontenregister erlassen. Die Tendenz ist daher im Vergleich zu den drei voll zu wertenden Vorjahren weiterhin steigend.

Auskunft aus dem Kontenregister

	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Anordnungen der StA	141 ¹²⁰	1.000	1.291	1.731	1.870	2.067

9.3.2 Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung, Lokalisierung einer technischen Einrichtung, Anlassdatenspeicherung sowie Überwachung von Nachrichten

Die StPO regelt im 5. Abschnitt des 8. Hauptstücks die Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung und die Überwachung von Nachrichten gemeinsam mit der Beschlagnahme von Briefen und der optischen und akustischen Überwachung von Personen (§ 134 Z 2 und Z 3, § 135 StPO).

§ 135 StPO unterscheidet zwischen der Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung (Verkehrs-, Zugangs- und Standortdaten) und der Überwachung von Nachrichten (Inhaltsdaten). In jedem Fall bedarf es einer Anordnung der Staatsanwaltschaft auf Grund einer gerichtlichen Bewilligung.

Von den Staatsanwaltschaften sind in der VJ die Antrags-, Bewilligungs-, bzw. Ablehnungs- und Anordnungsschritte zu setzen. Das der zahlenmäßigen Auswertung zugrundeliegende Datenmaterial wurde dem staatsanwaltschaftlichen Register entnommen, wobei die

¹²⁰ Betrifft den Zeitraum 1. Oktober bis 31. Dezember 2016

Auswertung getrennt nach Auskünften über Daten einer Nachrichtenübermittlung und Überwachung von Nachrichten erfolgte.

Mit dem Strafprozessrechtsänderungsgesetzes 2018 wurde für die Lokalisierung einer technischen Einrichtung mit § 135 Abs. 2a StPO eine eigene Bestimmung geschaffen und die Anlassdatenspeicherung nach § 135 Abs. 2b StPO eingeführt; diese Bestimmungen sind mit 1. Juni 2018 in Kraft getreten. Die Zahlen der Anlassdatenspeicherung werden auf Grund der Ausgestaltung als Anordnung durch die Staatsanwaltschaft, die keiner gerichtlichen Bewilligung bedarf, eigens angeführt.

Für das Bundesgebiet ergibt sich im Berichtsjahr zusammenfassend folgendes Bild:

- Insgesamt wurden von den Staatsanwaltschaften 7.365 Anträge auf gerichtliche Bewilligung von Anordnungen einer Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung, Überwachung von Nachrichten und Lokalisierung einer technischen Einrichtung gestellt, wovon 7.301 gerichtlich bewilligt wurden.
- Aufgeteilt auf die einzelnen Maßnahmen erhält man folgende Zahlen gerichtlich bewilligter Anordnungen der Staatsanwaltschaft:
 - 2.659 Fälle einer **Überwachung von Nachrichten** bei 2.670 Anträgen, d.h. den Anträgen wurde zu 99,6% stattgegeben;
 - 4.474 Fälle einer **Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung** bei 4.517 Anträgen, d.h. den Anträgen wurde zu 99,1% stattgegeben;
 - 178 Fälle einer **Lokalisierung einer technischen Einrichtung** bei 179 Anträgen, d.h. den Anträgen wurde zu 99,4% stattgegeben.
- 5.877 dieser gerichtlich bewilligten Anordnungen ergingen **in Verfahren gegen bekannte Täter** (die 5.929 Anträge wurde zu 99,3% bewilligt). In Verfahren gegen **unbekannte Täter** (UT) wurden 1.424 Anordnungen gerichtlich bewilligt (die 1.436 Anträge wurden zu 99,2% bewilligt).

Die Maßnahmen der Überwachung von Nachrichten, der Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung und der Lokalisierung einer technischen Einrichtung richten sich vorwiegend gegen bekannte Täter.

Eine **Anlassdatenspeicherung** nach § 135 Abs. 2b StPO wurde in 25 Fällen durch die Staatsanwaltschaften angeordnet. Davon richteten sich 17 Anordnungen gegen bekannte Täter und acht Anordnungen gegen unbekannte Täter.

Nachrichtenüberwachung, Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung, Lokalisierung einer technischen Einrichtung:

	Antrag auf gerichtliche Bewilligung der Anordnung		Gerichtliche Bewilligung der Anordnung	
	2020	2021	2020	2021
Nachrichtenüberwachung (135 Abs. 3 StPO)	3.222	2.670	3.205	2.659
davon bekannte Täter	2.529	2.282	2.514	2.272
davon unbekannte Täter	693	388	691	387
OStA Wien	2.363	1.891	2.349	1.884
OStA Linz	206	156	203	150
OStA Graz	524	482	524	478
OStA Innsbruck	129	141	129	139
Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung (§ 135 Abs. 2 StPO)	5.171	4.517	5.112	4.474
davon bekannte Täter	3.781	3.500	3.744	3.468
davon unbekannte Täter	1.390	1.017	1.368	1.006
OStA Wien	3.349	2.765	3.301	2.747
OStA Linz	661	557	650	541
OStA Graz	867	895	866	894
OStA Innsbruck	295	300	294	290
Lokalisierung einer technischen Einrichtung (§ 135 Abs. 2a StPO)	218	179	216	178
davon bekannte Täter	164	148	162	147
davon unbekannte Täter	54	31	54	31
OStA Wien	178	145	176	144
OStA Linz	1	0	1	0
OStA Graz	39	34	39	34
OStA Innsbruck	0	0	0	0
Gesamt (§ 135 Abs. 2 und 3 StPO)	8.611	7.365	8.533	7.301
davon bekannte Täter	6.472	5.929	6.420	5.877
davon unbekannte Täter	2.139	1.436	2.113	1.424
OStA Wien	5.890	4.801	5.828	4.775
OStA Linz	868	713	854	691
OStA Graz	1.429	1.411	1.428	1.406
OStA Innsbruck	424	440	423	429

Anlassdatenspeicherung

Anordnungen	2018	2019	2020	2021
Anlassdatenspeicherung (§ 135 Abs. 2b StPO)	3	11	15	25
davon bekannte Täter	1	7	12	17
davon unbekannte Täter	2	4	3	8
OStA Wien	2	2	0	2
OStA Linz	0	7	3	9
OStA Graz	0	0	12	11
OStA Innsbruck	1	2	0	3

Anmerkung: § 135 Abs. 2b StPO (Anlassdatenspeicherung) ist erst mit 1.6.2018 in Kraft getreten; die Zahlen umfassen daher nicht das gesamte Kalenderjahr.

Zur historischen Entwicklung der Regelungen über den Ersatz des Aufwandes für die Mitwirkung und der Investitionen, die Betreiber eines Telekommunikationsdienstes tätigen müssen, um ihrer gesetzlichen Verpflichtung entsprechen zu können, sei auf die Ausführungen im Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 157, verwiesen.

Die **Ausgaben** für die Durchführung von Auskünften über Daten einer Nachrichtenübermittlung sowie Überwachungen von Nachrichten betrugen im Berichtsjahr **Euro (Mio.) 12,45** (ab 2018: Finanzposition 1-6330.906 Ersätze für die Überwachung des Fernmeldeverkehrs; zuvor Finanzposition 1-6300.906).

Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung/Überwachung von Nachrichten

	2017	2018	2019	2020	2021
Ausgaben (in Mio. €)	14,56	14,43	14,28	11,86	12,45

9.3.3 Besondere Ermittlungsmaßnahmen

Das Bundesgesetz, mit dem zur Bekämpfung organisierter Kriminalität besondere Ermittlungsmaßnahmen in die Strafprozessordnung eingeführt werden (BGBl. I Nr. 105/1997), hat eine (zunächst bis 31. Dezember 2001 befristete) umfassende Regelung der optischen und akustischen Überwachung sowie des automationsunterstützten Datenabgleichs verwirklicht. Mit dem am 1. Jänner 2002 in Kraft getretenen **Strafrechtsänderungsgesetz 2001**, BGBl. I Nr. 130/2001, wurden diese Bestimmungen **ohne weitere Befristung** in den Rechtsbestand übernommen.

Seit In-Kraft-Treten des Strafprozessreformgesetzes, BGBl. I Nr. 19/2004, sind die Bestimmungen über die **optische und akustische Überwachung von Personen** in § 136

StPO geregelt. Eine solche Überwachung ist grundsätzlich von der Staatsanwaltschaft auf Grund einer gerichtlichen Bewilligung anzuordnen. Lediglich im Fall einer Entführung oder Geiselnahme (Abs. 1 Z 1) kann die Kriminalpolizei die Überwachung von sich aus ohne gerichtliche Anordnung durchführen. Ein **automationsunterstützter Datenabgleich** (§§ 141 bis 143 StPO) ist von der Staatsanwaltschaft auf Grund einer gerichtlichen Bewilligung anzuordnen und die Anordnung samt ihrer Bewilligung der Datenschutzbehörde und allen Personen zuzustellen, welche durch den Datenabgleich ausgeforscht werden. Die Überprüfung und Kontrolle der Anordnung, Genehmigung, Bewilligung und Durchführung der Ermittlungsmaßnahmen nach § 136 Abs. 1 Z 3 und § 141 StPO obliegt gemäß § 147 StPO der bzw. dem Rechtsschutzbeauftragten (weitere Einzelheiten siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 160).

Die mit dem **Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2018**, BGBl. I Nr. 27/2018 vorerst für fünf Jahre befristet vorgesehene neue **Ermittlungsmaßnahme zur Überwachung verschlüsselter Nachrichten** (§ 134 Z 3a StPO und § 135a StPO) wurde noch vor ihrem Inkrafttreten am 1. April 2020 vom **Verfassungsgerichtshof** mit Erkenntnis vom 11. Dezember 2019 als **verfassungswidrig** aufgehoben (G 72-74/2019-48, G 181-182/2019-18).

Auf Grundlage der **Berichte der Staatsanwaltschaften nach § 10a StAG** ergibt sich für das Berichtsjahr folgende Übersicht zur optischen und akustischen Überwachung von Personen¹²¹:

Bundesweit wurde in 22 Fällen (= Anzahl der Überwachungen) eine optische und/oder akustische Überwachung gemäß § 136 Abs. 1 Z 3 StPO („**großer Späh- und Lauschangriff**“) angeordnet, wovon zwei Anordnungen nicht gerichtlich bewilligt und weitere neun Anordnungen letztlich nicht durchgeführt wurden. Lediglich in vier Fällen erfolgte eine optische und/oder akustische Überwachung auf Initiative einer österreichischen Staatsanwaltschaft. In den übrigen Fällen lag der Anordnung ein Rechtshilfeersuchen einer ausländischen Behörde (zwei Anordnungen) oder eine Europäische Ermittlungsanordnung (EEA, 16 Anordnungen) zu Grunde.

In vier Fällen wurde von der Staatsanwaltschaft auf Grund gerichtlicher Bewilligung eine optische und/oder akustische Überwachung gemäß § 136 Abs. 1 Z 2 StPO („**kleiner Späh-**

¹²¹ Genauere Angaben enthält der Gesamtbericht des Bundesministers für Justiz über den Einsatz besonderer Ermittlungsmaßnahmen.

und Lauschangriff“) angeordnet, davon wurde eine Anordnung nicht vollzogen. Zwei Anordnungen lag ein Rechtshilfeersuchen einer ausländischen Behörde zu Grunde, in zwei Fällen erfolgte die Anordnung der optischen und/oder akustischen Überwachung auf Initiative einer österreichischen Staatsanwaltschaft.

Eine bloß optische Überwachung gemäß § 136 Abs. 3 Z 1 und 2 StPO („**Videofalle**“) wurde in 147 Fällen von der Staatsanwaltschaft auf Grund gerichtlicher Bewilligung angeordnet, wobei in 131 Fällen die Überwachung **außerhalb von Räumen** (§ 136 Abs. 3 Z 1 StPO) erfolgte. In 16 Fällen erfolgte die Überwachung **innerhalb von Räumen** mit Zustimmung der Inhaber (§ 136 Abs. 3 Z 2 StPO).

In 85 Fällen war die Überwachung **erfolgreich**; Kriterium des Erfolges ist, ob eine durchgeführte Überwachung zur Aufklärung bzw. Verhinderung der dem Antrag zu Grunde liegenden strafbaren Handlung beigetragen hat, indem sie etwa einen bestehenden Verdacht erhärtete oder zur Ausforschung eines Verdächtigen führte. In 47 Fällen erbrachte die Überwachung keine verwertbaren Ergebnisse und war daher **erfolglos**. In den übrigen 26 Fällen lag ein Ergebnis noch nicht vor.

Die angeordneten optischen und/oder akustischen Überwachungen richteten sich gegen insgesamt 294 **Verdächtige** und erstreckten sich auf 50 unbeteiligte Dritte, soweit Aufzeichnungen in Bild- oder Schriftform des sie betreffenden Überwachungsergebnisses zum Akt genommen wurden. Gegen 154 Personen wurde auf Grund durchgeführter Überwachungen ein gerichtliches Verfahren eingeleitet (**Zufallsfunde** § 140 Abs. 2 StPO).

Den Überwachungen lagen in 48 Fällen **Delikte** gegen fremdes Vermögen und in 2 Fällen ein Delikt gegen Leib und Leben zu Grunde. In 87 Fällen diente die Überwachung der Aufklärung eines Verstoßes nach dem Suchtmittelgesetz. Vier Verfahren betrafen Verstöße gegen § 278a StGB und zwei weitere Verstöße gegen das Verbotsgesetz. Sechs Verfahren betrafen sonstige Delikte des Strafgesetzbuches und neun Verfahren sonstige Delikte.

Die von der Staatsanwaltschaft beantragten Anordnungen einer besonderen Ermittlungsmaßnahme wurden **in insgesamt drei Fällen** vom Gericht **nicht bewilligt** (betraf eine Anordnung nach § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a StPO und eine nach § 136 Abs. 1 Z 3 lit. b StPO (jeweils „großer Späh- und Lauschangriff“) sowie eine Anordnung nach § 136 Abs. 3 Z 1 StPO (optische Überwachung, „Videofalle“, außerhalb von Räumen)).

Gegen durchgeführte Überwachungen wurde in keinem Fall **Beschwerde** durch den Beschuldigten bzw. Inhaber der Räumlichkeiten erhoben. In **einem Fall** hat die

Rechtsschutzbeauftragte gegen den gerichtlichen Beschluss gemäß § 136 Abs. 1 Z 3 lit a StPO iVm §§ 55 ff ARHG wegen eines zu geringfügigen Anlassdelikts Beschwerde erhoben, welcher Folge gegeben wurde.

Optische und akustische Überwachung von Personen

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Großer Späh- und Lauschangriff § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a und b StPO	2	3	6	5	2	4	7	10	21	22
Kleiner Späh- und Lauschangriff § 136 Abs. 1 Z 2 StPO	3	1	6	4	5	4	8	6	6	4
Videofälle § 136 Abs. 3 Z 1 und 2 StPO	158	138	161	142	160	137	154	161	178	147
davon außerhalb von Räumen	95	66	98	81	107	107	112	125	161	131
davon innerhalb von Räumen	63	72	63	61	53	30	42	36	17	16
Keine Überwachung trotz gerichtlich bewilligter Anordnung	3	4	3	8	0	3	7	9	10	12
Überwachung erfolgreich	59	54	65	73	72	57	75	68	110	85
Überwachung erfolglos	83	64	74	61	61	70	62	55	53	47
Verdächtige	155	148	227	185	149	197	189	260	489	294
Weitere betroffene Personen	21	26	9	7	11	11	9	1	105	50
Zufallsfunde § 140 Abs. 2 StPO	19	19	8	6	0	11	4	4	7	154
Überwachungen nach Delikten :										
Fremdes Vermögen	115	104	113	91	92	75	69	65	37	48
Leib und Leben	5	4	3	4	11	8	7	5	14	2
Suchtmittelgesetz	16	19	35	33	47	47	59	73	109	87
§ 278a StGB	2	1	0	0	6	0	0	6	7	4
Sonstige Delikte	17	7	13	6	9	12	26	16	25	17
Beschwerden von Beschuldigten/ Inhabern von Räumlichkeiten	3	0	1	0	0	0	0 ¹²²	0 ¹²³	0 ¹²⁴	0 ¹²⁵

Es wurde kein automationsunterstützter Datenabgleich („Rasterfahndung“ - § 141 StPO) im Berichtsjahr durchgeführt.

¹²² Der Rechtsschutzbeauftragte hat eine Beschwerde erhoben. Die Beschwerde war nicht erfolgreich.

¹²³ Der Rechtsschutzbeauftragte hat in einem Verfahren eine Beschwerde gegen das angeordnete mehrmalige Eindringen in eine Wohnung erhoben. Die Beschwerde war erfolgreich.

¹²⁴ In zwei Fällen hat der Rechtsschutzbeauftragte gegen den Anordnungszeitraum von gerichtlich bewilligten großen Lausch- und Spähangriffen Beschwerde erhoben, den Beschwerden wurde teilweise Folge gegeben.

¹²⁵ In einem Fall hat die Rechtsschutzbeauftragte erfolgreich Beschwerde erhoben.

9.4 Verfahren gegen Organe der Sicherheitsbehörden

Im Jahr 2017 beauftragte das (damalige) BMVRDJ das *Austrian Center for Law Enforcement Sciences (ALES)* mit einer **Studie über die Vorgehensweise der Staatsanwaltschaften und der Kriminalpolizei im Fall von Misshandlungsvorwürfen gegen Exekutivorgane**. Die Studie entwickelte auf Basis von Aktenanalysen und Interviews Handlungsempfehlungen sowie eine detaillierte Phänomenologie typischer Misshandlungsvorwürfe.

Den an das BM.I und das (damalige) BMVRDJ gerichteten Empfehlungen wurde seitens des BMJ durch die Überarbeitung des Erlasses des BMVRDJ vom 25. Juni 2018 über das Vorgehen bei Misshandlungsvorwürfen gegen Organe der Sicherheitsbehörden und Strafvollzugsbedienstete, eJABI Nr: 16/2018, entsprochen.

Dieser Erlass betont insb. die durchgängige Setzung der für Abfragen in der Verfahrensautomation Justiz (VJ) relevanten Deliktsskennungen. Dies macht eine statistische Diskrepanz mit den vor 2018 ausgewerteten Daten aufgrund nachträglich veranlasster Richtigstellung/Ergänzung von Eintragungen zu den Zahlen früherer Erhebungen wahrscheinlich.¹²⁶

Aufgrund der mit dem Erlass über die Neuregelung der staatsanwaltschaftlichen Berichtspflichten (Berichtspflichtenerlass 2016) verfügten Aufhebung der jährlichen Berichtspflicht über Misshandlungsvorwürfe werden die Zahlen über Verfahren wegen Misshandlungsvorwürfen gegen Organe der Sicherheitsbehörden und damit im Zusammenhang stehende Verfahren nach § 297 StGB (Verleumdung) nunmehr nach dafür bestehenden Deliktsskennungen aus der VJ ausgewertet, was zu deutlich aussagekräftigeren Darstellungen führt. Die im Anschluss dargestellten Zahlen sind daher mit jenen der Sicherheitsberichte vor 2015 nicht vergleichbar.

¹²⁶ Die in diesem Kapitel dargestellten Zahlen aus den Jahren vor 2018 betreffend Anfall, Anklagen, Diversionen, Verurteilungen weichen daher von jenen in der parlamentarischen Anfrage vom 7. November 2018, Nr. 2207/J-NR/2018, ab.

Misshandlungsvorwürfe gegen Organe der Sicherheitsbehörden und ähnliche Verdachtsfälle

	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Bei Staatsanwaltschaften angefallene Fälle ¹²⁷	495	509	542	420	349	240
Einstellung des Ermittlungsverfahrens ¹²⁸	893	932	1003	607	463	266
Abbrechung des Ermittlungsverfahrens (§ 197 StPO)	5	7	4	2	2	1
Diversion	1	2	2	2	5	0
Strafantrag/Anklage	18	9	33	7	14	9
Freispruch	1	3	7	6	6	2
Schuldspruch	1	8	8	12	8	1

Bei dieser Auswertung muss weiters berücksichtigt werden, dass nach den Berichten der Staatsanwaltschaften im Verlauf des Einschreitens der Organe der Sicherheitsbehörden in einer überwiegenden Anzahl der angezeigten Fälle geringfügige Verletzungen etwa durch das Anlegen von Handfesseln oder den Einsatz von Pfeffersprays eintraten, wobei in diesen Fällen häufig kein Misshandlungsvorwurf gegen das einschreitende Organ erhoben wurde. Dies erklärt, dass zahlenmäßig viele Verfahren geführt, aber nur wenige Strafanträge bzw. Anklagen erhoben wurden.

Verfahren nach § 297 StGB (Verleumdung) wegen der Behauptung von Misshandlungsvorwürfen durch Organe der Sicherheitsbehörden

	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Bei Staatsanwaltschaften angefallene Fälle ¹²⁹	2	9	4	9	11	7
Einstellung des Ermittlungsverfahrens ¹³⁰	1	7	3	8	15	7
Diversion	0	0	1	1	0	0
Strafantrag/Anklage	2	3	8	6	7	1

¹²⁷ Der Anfall wird fallbezogen dargestellt, d.h. es wird die Zahl der Ermittlungsverfahren wiedergegeben.

¹²⁸ Die dargestellten Enderledigungen (Einstellungen, Diversionen, etc.) werden personenbezogen dargestellt. Da in einem Ermittlungsverfahren gerade bei Misshandlungsvorwürfen typischerweise gegen mehr als eine Person ermittelt wird, ist die Zahl der Erledigungen höher als jene der angefallenen Fälle.

¹²⁹ Der Anfall wird fallbezogen dargestellt, d.h. es wird die Zahl der Ermittlungsverfahren wiedergegeben.

¹³⁰ Die dargestellten Enderledigungen (Einstellungen, Diversionen, etc.) werden personenbezogen dargestellt. Da in einem Ermittlungsverfahren gegen mehr als eine Person ermittelt werden kann, kann die Zahl der Erledigungen höher sein als jene der angefallenen Fälle.

	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Freispruch	0	0	1	0	0	2
Schuldspruch	2	2	3	6	4	2

9.5 Verfahrenshilfe

Ist der Beschuldigte außerstande, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie, für deren Unterhalt er zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung notwendigen Unterhaltes die gesamten Kosten der Verteidigung zu tragen, so hat das Gericht auf Antrag des Beschuldigten, in den Fällen des § 61 Abs. 2 Z 2 StPO auch nach Ermessen des Gerichts von Amts wegen, zu beschließen, dass diesem ein **Verfahrenshilfeverteidiger** beigegeben wird, dessen Kosten er nicht oder nur zum Teil zu tragen hat, wenn und soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist (§ 61 Abs. 2 StPO). In bestimmten Fällen ist die Beigegebung eines Verteidigers jedenfalls erforderlich (z.B. in Haftfällen, in einer Hauptverhandlung vor dem Geschworenen- oder Schöffengericht oder auch bei schwieriger Sach- und Rechtslage (§ 61 Abs. 1 und 2 StPO). Auch Privatbeteiligten ist – soweit ihnen nicht juristische Prozessbegleitung zu gewähren ist (§ 66b StPO) – Verfahrenshilfe zu bewilligen (§ 67 Abs. 7 StPO).

Mit dem Strafrechtlichen EU-Anpassungsgesetz 2020 (StrEU-AG 2020); BGBl. I Nr. 20/2020 wurde der Kreis schutzbedürftiger Beschuldigter in Umsetzung der Richtlinie Prozesskostenhilfe (dazu Pkt. 10.2.1.) in § 61 Abs. 2 Z 2 StPO neu definiert: Unter den Voraussetzungen des § 61 Abs. 2 StPO steht einem Beschuldigten Verfahrenshilfe zu, wenn er schutzbedürftig ist, weil er blind, gehörlos, stumm oder in vergleichbarer Weise behindert ist oder an einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung seiner Entscheidungsfähigkeit leidet, und er deshalb nicht in der Lage ist, sich selbst zu verteidigen. In diesen Fällen besteht keine strikte Antragsgebundenheit der Gewährung von Verfahrenshilfe, sondern kann das Gericht nach Ermessen auch von Amts wegen einen Verfahrenshilfeverteidiger beigegeben.

Hat das Gericht die Beigegebung eines Rechtsanwalts beschlossen, so hat die Rechtsanwaltskammer einen Rechtsanwalt zu bestellen (§ 45 RAO). Der österreichische Rechtsanwaltskammertag hat gemäß § 55 Z 3 RAO jährlich spätestens zum 31. März des jeweils folgenden Kalenderjahres dem Bundesminister für Verfassung, Reformen,

Deregulierung und Justiz über die Anzahl der im abgelaufenen Kalenderjahr geleisteten Vertretungen und Verteidigungen zu berichten.

In seinem gemäß § 55 RAO für das Jahr 2021 erstatteten Bericht hat der ÖRAK die Zahl der Verfahrenshilfebestellungen in Verfahren vor den ordentlichen Gerichten im Jahr 2021 mit insgesamt 17.721 (2020: 17.711; 2019: 19.968; 2018: 19.904; 2017: 20.394; 2016: 20.017; 2015: 22.187; 2014: 22.204; 2013: 22.975; 2012: 22.695) bekanntgegeben; auf den Strafrechtsbereich entfielen dabei 13.141 Bestellungen (2020: 13.097; 2019: 14.420; 2018: 14.315; 2017: 14.479; 2016: 13.812; 2015: 15.352; 2014: 15.253; 2013: 15.642; 2012: 15.541).

Der Wert der im Rahmen der Verfahrenshilfe in Verfahren vor den ordentlichen Gerichten sowie dem VfGH und dem VwGH erbrachten rechtsanwaltlichen Leistungen belief sich nach den (nicht weiter überprüften) Angaben des ÖRAK im Jahr 2021 auf gesamt 32,254.437,99 Euro, auf den Bereich der Straf- und Zivilverfahren entfielen dabei 31,862.915,82 Euro.

Verfahrenshilfebestellungen

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Gesamt	22.204	22.187	20.017	20.394	19.904	19.986	17.711	17.721
davon Strafsachen	15.253	15.352	13.812	14.479	14.315	14.420	13.097	13.141

Quelle: BMJ I6

9.6 Rechtsanwaltlicher Bereitschaftsdienst

Zur effizienten Umsetzung des Rechts festgenommener Beschuldigter, Kontakt mit einem Verteidiger aufzunehmen und der Vernehmung beizuziehen, hat das BMJ unter Einbindung des Bundesministeriums für Inneres eine Vereinbarung mit dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) getroffen und mit 1. Juli 2008 den rechtsanwaltlichen Journaldienst als Probetrieb eingerichtet. Mit der vollständigen Umsetzung der **Richtlinie** 2013/48/EU über das Recht auf Zugang zu einem **Rechtsbeistand** in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs, ABl. Nr. L 294 vom 6.11.2013 S 1, durch das Strafprozessrechtsänderungsgesetz II 2016, BGBl. I Nr. 121/2016, wurde mit 1. Jänner 2017 der **rechtsanwaltliche Bereitschaftsdienst** für festgenommene

Beschuldigte gesetzlich verankert (§ 59 Abs. 4 StPO). Festgenommene oder zur sofortigen Vernehmung vorgeführte Beschuldigte, die keinen gewählten Verteidiger beiziehen, kam bis zur Entscheidung über die Verhängung der Untersuchungshaft die Berechtigung zu, mit einem „Verteidiger in Bereitschaft“ Kontakt aufzunehmen. Darüber hinaus wurde ein ausdrückliches Teilnahmerecht des Verteidigers an der Vernehmung des Beschuldigten über die Voraussetzungen der Untersuchungshaft durch das Gericht (§ 174 Abs. 1 StPO) eingeführt.

Aufgrund der mit 1. Juni 2020 in Kraft getretenen Umsetzung der **Richtlinie** 2016/1919/EU über **Prozesskostenhilfe** für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls, ABl. Nr. L 297 vom 04.11.2016 S. 1, durch das Strafrechtliche EU-Anpassungsgesetz 2020 (StrEU-AG 2020), BGBl. I Nr. 20/2020, wurde die Vereinbarung mit dem ÖRAK neu gefasst und so die Grundlage für eine durch die gesetzlichen Änderungen bedingte zahlenmäßig weit höher gelegene Inanspruchnahme der Leistungen des rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdiensts geschaffen.

Der ÖRAK betreibt bundesweit eine kostenfreie Bereitschaftsdienstnummer (Hotline: 0800 376 386), die täglich von 0.00 bis 24.00 Uhr besetzt ist und über die nach Maßgabe der Inanspruchnahme unverzüglich ein Strafverteidiger erreicht werden kann. Die Verteidigung im Rahmen des rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienstes umfasst ein telefonisches, auf Verlangen des Beschuldigten und nach entsprechender Vollmachtserteilung ein persönliches Beratungsgespräch, erforderlichenfalls den anwaltlichen Beistand bei einer Vernehmung nach § 164 oder § 174 Abs. 1 StPO sowie sonstige zu einer zweckentsprechenden Verteidigung erforderliche Handlungen (etwa Antrag auf Beigabe eines Verfahrenshilfeverteidigers bei Gericht). Auf Verlangen des Beschuldigten soll der Verteidiger dem Beschuldigten ehest möglich persönlich und vor Ort Rechtsbeistand leisten, wobei erforderlichenfalls gemäß § 56 StPO für eine Übersetzungshilfe zu sorgen ist. Die einem Verteidiger aus dem Bereitschaftsdienst erteilte Vollmacht gilt mit Freilassung aus der Haft oder der Verhängung der Untersuchungshaft, Auslieferungs- oder Übergabehaft als widerrufen, sofern kein weiteres Mandat erteilt wird.

Soweit ein festgenommener Beschuldigter von seinem Recht Gebrauch machen möchte, einen Verteidiger zu kontaktieren und ihm selbst kein Rechtsanwalt bekannt ist, dieser nicht erreichbar ist oder der Beschuldigte nicht über die finanziellen Mittel verfügt, einen Wahlverteidiger mit seiner Vertretung zu beauftragen, hat ihn die Kriminalpolizei über den rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienst zu informieren und ihm neben dem

„Informationsblatt für Festgenommene“ auch das „Informationsblatt über den rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienst“ (in der jeweiligen Sprachfassung) auszuhändigen. Erforderlichenfalls ist ein Dolmetscher beizuziehen. Die erste telefonische Beratung mit einem Verteidiger aus dem Bereitschaftsdienst verursacht keine Kosten. Im Übrigen ist die Inanspruchnahme von Verteidigungsleistungen im Rahmen des Bereitschaftsdienstes grundsätzlich kostenpflichtig, wobei ein festgenommener oder zur sofortigen Vernehmung vorgeführter Beschuldigter die Kosten für die Beiziehung eines Verteidigers in Bereitschaft zu einer kriminalpolizeilichen Vernehmung dann nicht zu tragen hat, wenn er erklärt, aus den in § 61 Abs. 2 erster Satz StPO genannten Gründen dazu nicht in der Lage zu sein und er schutzbedürftig iSd § 61 Abs. 2 Z 2 StPO ist. Selbiges gilt im Fall der Festnahme aufgrund eines Europäischen Haftbefehls oder aufgrund eines Auslieferungsersuchens. Die Vertretung des Beschuldigten bei einer Vernehmung nach § 174 Abs. 1 StPO ist immer kostenfrei, wenn er dies verlangt und erklärt, aus den in § 61 Abs. 2 erster Satz StPO genannten Gründen dazu nicht in der Lage zu sein (§ 59 Abs. 5 StPO).

Um ein möglichst flächendeckendes Netz zur Verfügung zu stellen, können täglich bundesweit bis zu 49 Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte für den Bereitschaftsdienst eingesetzt werden bzw. sind diese über die Hotline erreichbar.

Rechtsanwaltlicher Bereitschaftsdienst

	2018	2019	2020	2021
Kontaktaufnahmen	1.368	1.354	2.002	3.325
Pers. Einschreiten- Honorarnote gelegt	387	483	1.414	2.613
Persönliches Beratungsgespräch	17	17	44	57
Teilnahme an der Vernehmung ¹³¹	370	466	1.370	2.556
davon gem. § 164 StPO	95	126	814	1.483
davon gem. § 174 Abs. 1 StPO	275	340	556	1.073
Verfahrenshilfeantrag	53	55	127	341
Fall nach ARHG/EU-JZG	28	24	25	68
Jugendlichen Beschuldigten			634	1.312
Schutzbedürftigen Beschuldigten gem. § 61 Abs. 2 Z 2 StPO			88	200

Quelle: ÖRAK

¹³¹ Die Teilnahme an der Vernehmung gemäß § 164 bzw. § 174 Abs. 1 StPO wird erst seit Juni 2017 ausgewertet, daher stimmen die Zahlen 2017 mit der Gesamtzahl der Vernehmungen nicht überein.

Insgesamt konnten von 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2021 **3.325 Kontaktaufnahmen** verzeichnet werden, wobei davon in **2.613 Fällen** ein **persönliches Einschreiten** der Rechtsanwältin/des Rechtsanwaltes bei der Justiz bzw. bei einer Polizeidienststelle erforderlich war und an den festgenommenen Beschuldigten eine **Honorarnote** gelegt wurde, in **57 Fällen** erfolgte ein **persönliches Beratungsgespräch**. In insgesamt **2.556 Fällen** wurde von einer Teilnahme an der Vernehmung berichtet. In **341 Fällen** wurde die Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers beantragt, **68 Fälle** betrafen das **ARHG/EU-JZG**.

9.7 BKMS®- Hinweisgebersystem

Seit 20. März 2013 steht bei der WKStA ein speziell für Ermittlungen im Bereich der Wirtschafts- und Korruptionsdelikte geeignetes **Hinweisgebersystem** als **internetbasiertes anonymes Anzeigesystem** zur Verfügung. Dieses von der Business Keeper AG entwickelte und vertriebene BKMS®-System ermöglicht einerseits dem Hinweisgeber eine **anonyme Meldung** hinsichtlich des Verdachts von Straftaten im grundsätzlichen Zuständigkeitsbereich der WKStA nach § 20a StPO, andererseits erlaubt es aber auch der Ermittlungsbehörde, beim Hinweisgeber unter Wahrung seiner Anonymität nachzufragen, um den Wert der Hinweise zu objektivieren. Solche objektivierten Meldungen stellen Ermittlungsansätze dar bzw. sind als Voraussetzung eines konkreten Verdachts für die Einleitung eines Strafverfahrens zu begreifen.

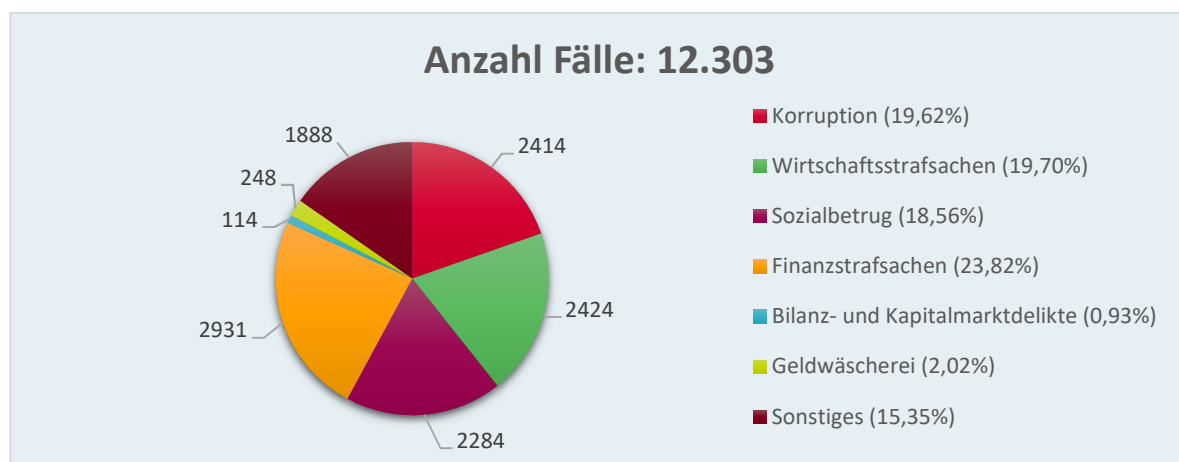
Jene Meldungen, die zwar innerhalb der gesetzten Schwerpunkte nach § 20a StPO, jedoch außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der WKStA liegen (insbesondere aufgrund der Schadenshöhe), werden der jeweils zuständigen Staatsanwaltschaft oder Finanzbehörde weitergeleitet.

Zum Stichtag **31. Dezember 2021** wurden 12.303 Meldungen im System erfasst, wobei in 7.700 Fällen ein Postkasten eingerichtet wurde. Die Fälle gliedern sich auf wie folgt:

Auswertung	Anzahl	%
Erfasste Fälle	12.303	
Substratlose Meldungen	527	4,28%
Kein Ermittlungsansatz/Anfangsverdacht	6.933	56,35%
Meldungen zu bekannten Sachverhalten ohne Neuerungen	173	1,41%
Einstellungen eingeleiteter Ermittlungsverfahren	765	6,22%
Diversionen durch StA oder Gericht	27	0,22%
Schuldsprüche	54	0,44%
Freisprüche	24	0,20%
Abbrechungen/sonstige Ergebnisse	20	0,16%
Zuständigkeit Finanzamt	3.305	26,86%
Zuständigkeit sonstiger Behörden	12	0,10%
Offenes Verfahrensergebnis	463	3,76%

Insgesamt wurden zum Stichtag 730 Ermittlungsverfahren eingeleitet (davon wurde in 66 Fällen Anklage erhoben), in 79 Fällen ergaben sich Hinweise für bereits laufende Ermittlungen (26 Anklagen).

Die nachstehende Grafik zeigt die Schwerpunkte der Meldungen, in denen Finanzstrafsachen (23,82%) den wesentlichsten Fokus darstellen.



10 Opfer krimineller Handlungen

10.1 Statistische Daten

Basierend auf einem gesellschaftlichen Bewusstseinswandel gilt Verbrechenopfern zunehmend die Aufmerksamkeit der Kriminalpolitik und der Strafjustiz. Damit einher ging der immer lauter werdende Ruf nach einer besseren Datenqualität. Seit 28. September 2011 sind Alter, Geschlecht und Staatsangehörigkeit eines Opfers in der Verfahrensautomation Justiz (VJ) erfassbar. Seit 1. Dezember 2011 werden diese Daten mit den Berichten der Polizei übermittelt und direkt in die VJ übernommen. Diese können in jedem Verfahrensstadium ergänzt oder berichtigt werden.

Für den Sicherheitsbericht 2021 wurden die Daten zu den Opfern aus der VJ ausgewertet. Die Daten geben Auskunft über die Frage, wie viele Personen in den im Berichtszeitraum angefallenen Verfahren (BAZ, St und UT) als Opfer eingetragen wurden. Diesen Informationen kann nicht entnommen werden, wie viele Fälle dahintergestanden sind, da eine Person in einem Verfahren auch mehrfach Opfer von Verbrechen geworden sein kann. Andererseits kann es auch zu Mehrfachzählungen kommen, wenn Verfahren gegen verschiedene Beschuldigte getrennt geführt werden in denen dasselbe Opfer eines Verbrechens jeweils eingetragen wurde.

10.1.1 Überblick

Insgesamt wurden in den im Berichtsjahr angefallenen Verfahren 193.660 Personen als Opfer einer Straftat registriert. Davon waren 96.973 männlich und 62.284 weiblich (bei 34.403 Opfern blieb diese Information unbekannt bzw. wurde nicht eingetragen). Von den Opfern, bei denen eine Information über ihr Geschlecht eingetragen wurde, sind somit 60,9% männlich und 39,1% weiblich.

Vergleicht man die Anzahl der im Berichtsjahr registrierten Opfer mit den Vorjahreszahlen, so ist die Anzahl um 40,98% gesunken.

Opfer sämtliche Delikte

	2020	%	2021	%
Gesamt	328.118		193.660	
Geschlecht eingetragen	260.618	100%	159.257	100%
davon weiblich	105.189	40,4%	62.284	39,1%
davon männlich	155.429	59,6%	96.973	60,9%

Stellt man den Opfern einer Straftat die Beschuldigten gegenüber, so wurden auch im Berichtsjahr öfter Männer als Beschuldigte in einem Strafverfahren geführt, als sie Opfer einer Straftat wurden.

Gegenüberstellung Opfer und Beschuldigte¹³² sämtliche Delikte

	Opfer	%	Beschuldigte	%
Gesamt	193.660		211.348	
Geschlecht eingetragen	159.257	100%	198.720	100%
davon weiblich	62.284	39,1%	44.510	22,4%
davon männlich	96.973	60,9%	154.210	77,6%

Bei insgesamt 145.537 Opfern ist die Staatsangehörigkeit bekannt. Der Großteil dieser Opfer waren österreichische Staatsangehörige (85,67%). In der folgenden Tabelle werden die Nationen mit den häufigsten ausländischen Opfern aufgelistet. Unter den ausländischen Opfern werden am öftesten deutsche Staatsangehörige Opfer einer Straftat (3,17%).

Staatsangehörigkeit der Opfer

Opfer mit bekannter Staatsangehörigkeit	2020	%	2021	%
Gesamt	248.822		145.537	
Österreicher	204.664	82,25%	124.681	85,67%
Ausländer	44.158	17,75%	20.856	14,33%
davon Deutschland	8.337	3,35%	4.612	3,17%
davon Türkei	3.842	1,54%	2.284	1,57%
davon Serbien	3.432	1,38%	2.174	1,49%
davon Rumänien	2.893	1,16%	2.683	1,84%

¹³² Unter Beschuldigte wird hier die Anzahl der Beschuldigten anhand der in der VJ im Jahr 2021 angefallen Verfahren (BAZ, UT, ST) dargestellt.

Opfer mit bekannter Staatsangehörigkeit	2020	%	2021	%
davon Afghanistan	2.701	1,09%	1.415	0,97%
davon Bosnien und Herzegowina	2.360	0,95%	1.608	1,10%
davon Ungarn	1.995	0,80%	1.619	1,11%
davon Polen	1.637	0,66%	1.038	0,71%
davon Kroatien	1.535	0,62%	1.292	0,89%
davon Slowakei	1.304	0,52%	904	0,62%
davon Russische Föderation	945	0,38%	582	0,40%
davon Italien	854	0,34%	645	0,44%

Stellt man den Opfern einer Straftat die Beschuldigten gegenüber, so wurden im Jahr 2021 öfter Ausländer als Beschuldigte in einem Strafverfahren geführt, als sie Opfer einer Straftat wurden.

Gegenüberstellung Opfer und Beschuldigte¹³³ nach Staatsangehörigkeit

	Opfer	%	Beschuldigte	%
Gesamt	193.660		211.348	
Staatsangehörigkeit bekannt	145.537	100%	181.123	100%
davon Österreicher	124.681	85,67%	119.311	65,87%
davon Ausländer	20.856	14,33%	61.812	34,13%

10.1.2 Opfer von Delikten gegen Leib und Leben

Bei den im Berichtsjahr angefallenen Verfahren wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben (§§ 75 bis 95 StGB) wurden 75.993 Personen als Opfer in die Verfahrensautomation Justiz (VJ) eingetragen. Dies entspricht 52,2% aller eingetragenen Opfer. Damit waren in diesem Bereich auch mehr Opfer von einem Strafverfahren betroffen als Beschuldigte (56.207 Personen). Von den Opfern eines Gewaltdelikt es waren 46.783 männlich und 26.633 weiblich (bei 2.577 Opfern blieb diese Information unbekannt bzw. wurde nicht eingetragen). Somit werden mehrheitlich Männer Opfer von strafbaren

¹³³ Unter Beschuldigte wird hier die Anzahl der Beschuldigten anhand der in der VJ im Jahr 2021 angefallenen Verfahren (BAZ, UT, ST) dargestellt.

Handlungen gegen Leib und Leben (63,7%). Sie haben aber einen noch höheren Anteil an den Beschuldigten (79,1%). Der Anteil weiblicher Opfer ist gegenüber dem Vorjahr gesunken. Der Anteil weiblicher Beschuldigter ist leicht gesunken (2020 waren 22,3% der Opfer und 20,9% der Beschuldigten weiblich.)

Gegenüberstellung Opfer und Beschuldigte¹³⁴ bei Delikten gegen Leib und Leben

	Opfer	%	Beschuldigte	%
Gesamt	75.993		56.207	
Geschlecht eingetragen	73.416	100%	54.419	100%
davon weiblich	26.633	36,3%	11.365	20,9%
davon männlich	46.783	63,7%	43.054	79,1%

Bei insgesamt 66.355 Opfern von Delikten gegen Leib und Leben ist die Staatsangehörigkeit bekannt. Der Großteil dieser Opfer waren österreichische Staatsangehörige (83,85%). In der folgenden Tabelle werden die Nationen mit den häufigsten ausländischen Opfern von Delikten gegen Leib und Leben aufgelistet. Am öftesten wurden auch im Berichtsjahr deutsche Staatsangehörige Opfer von Gewaltdelikten (3,27%).

Staatsangehörigkeit der Opfer von Delikten gegen Leib und Leben

	Alle Delikte	%	Leib und Leben	%
Opfer gesamt	193.660		75.993	
Opfer mit bekannter Staatsangehörigkeit	145.537	100%	66.355	100%
Österreicher	124.681	85,67%	55.636	83,85%
Ausländer	20.856	14,33%	10.719	16,15%
davon Deutschland	4.612	3,17%	2.172	3,27%
davon Türkei	2.284	1,57%	1.234	1,86%
davon Serbien	2.174	1,49%	1.166	1,76%
davon Rumänien	2.683	1,84%	1.345	2,03%
davon Afghanistan	1.415	0,97%	873	1,32%
davon Bosnien und Herzegowina	1.608	1,10%	804	1,21%
davon Ungarn	1.619	1,11%	765	1,15%
davon Polen	1.038	0,71%	586	0,88%

¹³⁴ Unter Beschuldigte wird hier die Anzahl der Beschuldigten anhand der in der VJ im Jahr 2021 angefallen Verfahren (BAZ, UT, ST) dargestellt.

	Alle Delikte	%	Leib und Leben	%
davon Kroatien	1.292	0,89%	660	0,99%
davon Slowakei	904	0,62%	501	0,76%
davon Russische Föderation	582	0,40%	303	0,46%
davon Italien	645	0,44%	310	0,47%

Stellt man den Opfern von Gewaltdelikten die Beschuldigten in diesem Bereich gegenüber, so wurden im Jahr 2021 öfter Ausländer als Beschuldigte in einem Strafverfahren geführt, als sie Opfer eines Deliktes gegen Leib und Leben wurden.

Gegenüberstellung Opfer und Beschuldigten¹³⁵ bei Delikten gegen Leib und Leben

	Opfer	%	Beschuldigte	%
Gesamt	75.993		56.207	
Staatsangehörigkeit bekannt	66.355	100%	51.925	100%
davon Österreicher	55.636	83,85%	36.404	70,11%
davon Ausländer	10.719	16,15%	15.521	29,89%

10.1.3 Opfer von Sexualdelikten

Bei den im Berichtsjahr angefallenen Verfahren wegen strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (§§ 201 bis 220b StGB) wurden 6.061 Personen als Opfer in die Verfahrensautomation Justiz (VJ) eingetragen. Davon waren 4.440 weiblich und 1.381 männlich (bei 240 Opfern blieb diese Information unbekannt bzw. wurde nicht eingetragen). Somit wurden neuerlich hauptsächlich Frauen Opfer von Sexualdelikten (76,3%), wobei deren Anteil gegenüber dem Vorjahr leicht gestiegen ist (2020: 74,9%). Demgegenüber waren Beschuldigte wegen Delikten dieser Gruppe nahezu ausschließlich männlich (88,8%; 2020: 92,3%).

¹³⁵ Unter Beschuldigten wird hier die Anzahl der Beschuldigten anhand der in der VJ im Jahr 2021 angefallenen Verfahren (BAZ, UT, ST) dargestellt.

Gegenüberstellung Opfer und Beschuldigte¹³⁶ bei Delikten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung

	Opfer	%	Beschuldigte	%
Gesamt	6.061		6.791	
Geschlecht eingetragen	5.821	100%	6.505	100%
davon weiblich	4.440	76,3%	726	11,2%
davon männlich	1.381	23,7%	5.779	88,8%

Bei insgesamt 5.243 Opfern von Delikten gegen die sexuelle Integrität ist die Staatsangehörigkeit bekannt. Der Großteil dieser Opfer waren österreichische Staatsangehörige (84,21%). In der folgenden Tabelle werden die Nationen mit den häufigsten ausländischen Opfern aufgelistet. Am öftesten wurden deutsche Staatsangehörige Opfer eines Sexualdeliktes (4,01%). Im Vergleich wurde diese Gruppe jedoch öfter Opfer anderer Delikte (3,17%). Am zweithäufigsten wurden rumänische Staatsangehörige Opfer eines Sexualdeliktes.

Staatsangehörigkeit der Opfer von Sexualdelikten

	Alle Delikte	%	Sexualdelikte	%
Opfer gesamt	193.660		6.061	
Opfer mit bekannter Staatsangehörigkeit	145.537	100%	5.243	100%
Österreicher	124.681	85,67%	4.415	84,21%
Ausländer	20.856	14,33%	828	15,79%
davon Deutschland	4.612	3,17%	210	4,01%
davon Türkei	2.284	1,57%	53	1,01%
davon Serbien	2.174	1,49%	69	1,32%
davon Rumänien	2.683	1,84%	190	3,62%
davon Afghanistan	1.415	0,97%	54	1,03%
davon Bosnien und Herzegowina	1.608	1,10%	43	0,82%
davon Ungarn	1.619	1,11%	68	1,30%
davon Polen	1.038	0,71%	24	0,46%
davon Kroatien	1.292	0,89%	40	0,76%
davon Slowakei	904	0,62%	41	0,78%
davon Russische Föderation	582	0,40%	26	0,50%
davon Italien	645	0,44%	10	0,19%

¹³⁶ Unter Beschuldigte wird hier die Anzahl der Beschuldigten anhand der in der VJ im Jahr 2021 angefallen Verfahren (BAZ, UT, ST) dargestellt.

Stellt man den Opfern von Sexualdelikten die Beschuldigten in diesem Bereich gegenüber, so wurden im Jahr 2021 öfter Ausländer als Beschuldigte in einem Strafverfahren geführt, als sie Opfer eines Sexualdeliktes wurden.

Gegenüberstellung Opfer und Beschuldigte ¹³⁷ bei Delikten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung

	Opfer	%	Beschuldigte	%
Gesamt	6.061		6.791	
Staatsangehörigkeit bekannt	5.243	100%	6.077	100%
davon Österreicher	4.415	84,21%	4.378	72,04%
davon Ausländer	828	15,79%	1.699	27,96%

10.2 Hilfeleistungen nach dem Verbrechenopfergesetz

Aufgabe der modernen Strafrechtspflege ist nicht nur die Verfolgung und Bestrafung von Rechtsbrechern, sondern auch die wirksame Hilfe für Opfer von Straftaten, insbesondere auch die Unterstützung von Verbrechenopfern im Bestreben nach Wiedergutmachung.

Mit dem Bundesgesetz vom 9. Juni 1972, BGBl. I Nr. 288/1972, über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen (**Verbrechenopfergesetz** – VOG) wurde eine Rechtsgrundlage zur Entschädigung von Verbrechenopfern geschaffen. Dieses Gesetz sieht im Falle einer strafgesetzwidrigen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung laufende Hilfeleistungen, wie etwa den Ersatz des Verdienst- oder Unterhaltsentgangs, aber auch die Übernahme der Kosten für Heilung sowie berufliche und soziale Rehabilitierung vor. Die Leistungen nach dem VOG wurden durch mehrere Novellen (BGBl. I Nr. 620/1977; BGBl. I Nr. 112/1993; BGBl. I Nr. 11/1999; **Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 2005** – VRÄG 2005, BGBl. I Nr. 48/2005) sukzessive ausgebaut. Zur Entwicklung des VOG sei im Detail auf den Sicherheitsbericht 2010, Teil des BMJ, 143 verwiesen.

Mit dem 2. Gewaltschutzgesetz (BGBl. I Nr. 40/2009), mit dem auch das VOG geändert wurde und das seit 1. Juni 2009 in Kraft ist, sowie den folgenden Novellen wurde das Leistungsangebot für Verbrechenopfer noch weiter ausgebaut. Opfer haben nunmehr

¹³⁷ Unter Beschuldigte wird hier die Anzahl der Beschuldigten anhand der in der VJ im Jahr 2020 angefallenen Verfahren (BAZ, UT, ST) dargestellt.

einen Hilfeleistungsanspruch auf eine Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld (§ 2 Z 10 VOG) in einem vierstufigen Rahmen, angefangen mit 2.000 Euro bei schwerer Körperverletzung bis hin zu 12.000 Euro bei einer Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen und verursachtem Pflegebedarf im Ausmaß von zumindest der Stufe 5 nach dem Bundespflegegeldgesetz.

Mit den Änderungen des VOG durch BGBl. I Nr. 58/2013, welche mit 1. April 2013 in Kraft getreten sind, wurden folgende Verbesserungen im VOG umgesetzt:

- Differenzierung und Erhöhung der Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld
- (4 Stufen)
- Erhöhung des Ersatzes der Bestattungskosten
- Kostenübernahme für Krisenintervention
- Verlängerung der Antragsfristen
- Verbesserung für Opfer von Menschenhandel.

Mit den Änderungen des VOG durch BGBl. I Nr. 105/2019 (Gewaltschutzgesetz 2019) wurde auch das VOG novelliert. Die die Hilfeleistungen im Sinne des § 4 Abs. 5 VOG (Psychotherapie) und § 4a VOG (Krisenintervention) stehen nunmehr auch Opfern von Einbruchsdiebstählen in die regelmäßig bewohnte eigene Wohnung offen.

Im Berichtszeitraum wurden Hilfeleistungen nach dem VOG im Gesamtausmaß von Euro 5,013 Mio. gewährt, der Budgetansatz für 2021 betrug Euro 5,525 Mio. Für das Jahr 2022 ist ein Budget von Euro 5,076 Mio. veranschlagt.

Budgetärer Aufwand nach dem VOG (in Mio. €)

	2019	2020	2021
Budgetvoranschlag	6,597	4,784	5,525
Aufwand	4,961	4,733	5,013

10.3 Opferhilfe, Prozessbegleitung

Die **Verbesserung des Opferschutzes** stand und steht im **Zentrum** beinahe aller strafprozessualen Änderungen der letzten Jahrzehnte. Neben der grundlegenden Aufwertung der Rechtsstellung von Opfern im Zuge der **umfassenden Neugestaltung des strafprozessualen Vorverfahrens** mit dem seit 1. Jänner 2008 geltenden Strafprozessreformgesetz, BGBl. I Nr. 19/2004, bildete die Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI durch das Strafprozessrechtsänderungsgesetz I 2016 (StPRÄG I 2016), BGBl. I Nr. 26/2016, das mit 1. Juni 2016 in Kraft trat, den vorläufigen Höhepunkt dieser Entwicklung. Wesentliche Zielsetzung waren dabei nicht nur die Ausgestaltung und Absicherung von Verfahrensrechten für Opfer und die Unterstützung der Opfer beim Bestreben nach Wiedergutmachung, sondern auch der Schutz vor sekundärer Viktimisierung durch die Strafverfolgung selbst. Dabei benötigen besonders schutzbedürftige Personen wie Kinder und Jugendliche, die Opfer von Gewalttaten bzw. sexuellem Missbrauch geworden sind, sowie Personen, die in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sind, zur Durchsetzung ihrer Ansprüche und zur Erfüllung der im Verfahren an sie herangetragenen Aufgaben (u.a. als Zeugen) kompetente psychologische, soziale und rechtliche Beratung und Begleitung.

Das StPRÄG I 2016 weitete den **Opferbegriff** auf Personen, deren **persönliche Abhängigkeit** durch eine vorsätzlich begangene Straftat ausgenützt worden sein könnte, und auf sonstige **Unterhaltsberechtigten** einer Person, deren Tod durch eine Straftat herbeigeführt worden sein könnte, aus. Weiters wurde das Recht auf eine schriftliche **Bestätigung der Anzeige** und eine Verpflichtung der Staatsanwaltschaft zur amtswegigen Weiterleitung von Anzeigen eines im Inland wohnhaften Opfers einer Straftat in einem anderen Mitgliedstaat der EU an die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates geschaffen.

Durch das StPRÄG 2018 wurde in Umsetzung der Richtlinie Terrorismus der Kreis jener Personen, die Anspruch auf Prozessbegleitung haben, auf **Opfer terroristischer Straftaten** (§ 278c StGB) **erweitert**. Das Recht von Opfern, spätestens vor ihrer ersten Vernehmung über die Voraussetzungen der Prozessbegleitung informiert zu werden, wurde konsequenterweise ebenfalls auf diese Opfer ausgeweitet.

Die Änderungen durch das überwiegend mit 1. Jänner 2020 in Kraft getretene **Gewaltschutzgesetz 2019** führten im Bereich des Strafprozessrechts zu einer weiteren

Verbesserung der Opferrechte durch **Klarstellungen in der StPO** (z.B. Recht auf Information, Recht auf Erhalt gebührenfreier Anzeigebestätigung/Vernehmungsprotokoll, Antragsrecht für bestimmte Opfer/Zeugen auf abgesonderte schonende Einvernahme im Ermittlungs- und Hauptverfahren) und **Neuerungen im Strafregistergesetz und Tilgungsgesetz** (u.a. Einführung einer neuen „Strafregisterbescheinigung Pflege und Betreuung“).

Mit dem am 1. Jänner 2021 in Kraft getretenen **Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz (HiNBG)** wurden zur Erhöhung des Schutzes vor Gewalt und Hass im Netz neben zahlreichen weiteren Maßnahmen die gesetzlichen Regelungen für die **Prozessbegleitung** in übersichtlicher Art und Weise zusammengefasst und der Kreis der Anspruchsberechtigten neuerlich stark ausgeweitet. Neben den bereits bislang anspruchsberechtigten Personengruppen ist nunmehr zusätzlich

- Opfern (§ 65 Z 1 StPO) von beharrlicher Verfolgung (§ 107a StGB), fortdauernder Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems (§ 107c StGB) und Verhetzung (§ 283 StGB) (§ 66b Abs. 1 lit. c StPO),
- Opfern (§ 65 Z 1) von übler Nachrede (§ 111 StGB), Vorwurf einer schon abgetanen gerichtlich strafbaren Handlung (§ 113 StGB), Beleidigung (§ 115 StGB) und Verleumdung (§ 297 StGB), wenn auf Grund bestimmter Anhaltspunkte angenommen werden kann, dass eine solche Tat im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems begangen wurde (§ 66b Abs. 1 lit. d StPO) und
- Minderjährigen, die Zeugen von Gewalt im sozialen Nahraum (Gewalt in der Familie, Gewalt an Kindern) waren (§ 66b Abs. 1 lit. e StPO),

auf ihr Verlangen psychosoziale und juristische Prozessbegleitung nach Maßgabe der in § 66b Abs. 1 StPO beschriebenen Voraussetzungen zu gewähren.

Darüber hinaus wurde in § 71 StPO die Zulässigkeit zur **Beantragung bestimmter taxativ aufgezählter Ermittlungsmaßnahmen zur Ausforschung des Beschuldigten für Opfer typischer „Hass im Netz-Delikte“** wie übler Nachrede (§ 111 StGB), Vorwurf einer schon abgetanen gerichtlich strafbaren Handlung (§ 113 StGB) und Beleidigung (§ 115 StGB), die im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems begangen wurden, gesetzlich verankert.

Um den von Hass im Netz betroffenen Opfern Bedenken vor möglichen Kostenfolgen bei Einbringung einer Privatanklage gegen den Täter zu nehmen, wurde außerdem festgelegt, dass diese als Privatankläger in solchen Strafverfahren grundsätzlich – sofern der Vorwurf nicht wissentlich falsch erhoben wurde - nicht zum Ersatz der Kosten des Strafverfahrens

verpflichtet werden können, wenn das Verfahren nicht durch Schuldspruch endet. Endet das Verfahren nicht durch Schuldspruch, so besteht jedoch die Verpflichtung des Privatanklägers zum Ersatz der Verteidigungskosten des Angeklagten im Haupt- und Rechtsmittelverfahren. Die **Kostenregelungen** sind bis 31.12.2023 **befristet** (§ 514 Abs. 46 StPO) und werden im Jahr 2023 evaluiert werden.

Grundsätzlich haben nach § 10 StPO sämtliche **Strafverfolgungsbehörden auf die Rechte und Interessen und besonderen Schutzbedürfnisse der Opfer** angemessen **Bedacht zu nehmen**. Alle im Strafverfahren tätigen Behörden, Einrichtungen und Personen haben Opfer mit Achtung ihrer persönlichen Würde zu behandeln und ihre Interessen an der Wahrung ihres höchstpersönlichen Lebensbereiches zu beachten; dies gilt vor allem auch im Hinblick auf die Weitergabe von Lichtbildern und von personenbezogenen Angaben. Im Rahmen der Anzeigepflicht haben Leiter von Behörden und öffentlichen Dienststellen verstärkt Augenmerk auf Belange des Opferschutzes zu richten (§ 78 Abs. 3 StPO). Bei Entscheidungen über die Beendigung eines Strafverfahrens sind die Wiedergutmachungsinteressen der Opfer zu prüfen und größtmöglich zu fördern.

Neben opferorientierten Instituten des Strafrechts wie der Weisung oder der Auflage zur Schadensgutmachung im Rahmen einer bedingten Strafnachsicht oder einer Diversion sind folgende **strafprozessuale Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung von Opfern** besonders hervorzuheben:

Unabhängig von einem etwaigen Privatbeteiligtenanschluss zur Geltendmachung materieller Schadenersatzansprüche im Rahmen eines Strafverfahrens (§ 67 StPO) haben Opfer nach § 66 Abs. 1 StPO weitreichende **Informations- und Parteirechte**, z.B. einen Anspruch auf Information über Verfahrensrechte, ein Akteneinsichtsrecht, Verständigungsrechte sowie das Recht auf Teilnahme an einer kontradiktorischen Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten, an einer Befundaufnahme und an einer Tatrekonstruktion. Emotional besonders betroffene Opfer und Minderjährige, die Zeugen von Gewalt im sozialen Nahraum (Gewalt in der Familie, Gewalt an Kindern) waren, haben darüber hinaus nach Maßgabe des § 66b Abs. 1 StPO Anspruch auf **psychosoziale und juristische Prozessbegleitung**.

Opfern, die einen Anspruch auf Entschädigung geltend machen, kommt die Stellung eines **Privatbeteiligten** (§ 67 StPO) zu, die weitere besondere Gestaltungs- und Mitwirkungsrechte eröffnet, insbesondere das Recht, die Aufnahme von Beweisen zu verlangen und im Falle eines Schuldspruches das Rechtsmittel der Berufung wegen ihrer

privatrechtlichen Ansprüche zu erheben. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 67 Abs. 7 StPO kann Privatbeteiligten überdies ein kostenloser Rechtsbeistand im Rahmen der Verfahrenshilfe beigegeben werden.

Gemäß § 70 Abs. 1 StPO haben Opfer **Anspruch auf** umfassende und für sie verständliche Information über ihre wesentlichen Rechte (§§ 66 bis 67 StPO). Opfer im Sinn des § 66b Abs. 1 lit. a bis d StPO sind spätestens vor ihrer ersten Vernehmung über die Voraussetzungen der Prozessbegleitung und besonders schutzbedürftige Opfer über ihre Rechte nach § 66a StPO zu informieren (§ 70 Abs. 2 StPO). Opfer im Sinn des § 65 Z 1 StPO sind spätestens im Zeitpunkt ihrer Vernehmung von der Freilassung/Flucht des Beschuldigten aus der Verwahrungs- und Untersuchungshaft (§ 172 Abs. 4, § 177 Abs. 5 und § 181a StPO) zu informieren, wobei Opfer im Sinn des § 65 Z 1 lit. a StPO und besonders schutzbedürftige Opfer (§ 66a StPO) von Amts wegen darüber zu verständigen sind, die übrigen Opfer nach § 65 Z 1 StPO auf Antrag. Opfer im Sinn des § 65 Z 1 StPO sind überdies darüber zu informieren, dass sie berechtigt sind, auf Antrag unverzüglich von der Flucht aus der Strafhaft und Wiedererergreifung des Geflohenen (§ 106 Abs. 4 StVG) sowie vom ersten unbewachten Verlassen der Anstalt oder von der bevorstehenden oder erfolgten Entlassung des Strafgefangenen einschließlich allfälliger ihm zum Schutz des Opfers erteilter Weisungen (§ 149 Abs. 5 StVG) verständigt zu werden.

Nach erfolgter Belehrung können Opfer aber auch in jeder Lage des Verfahrens erklären, auf weitere Verständigungen und Ladungen zu verzichten; in diesen Fällen ist von einer weiteren Beteiligung der Opfer am Verfahren Abstand zu nehmen (§ 70 Abs. 3 StPO).

Im Rahmen der **psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung**, die bereits seit dem Jahr 2000 vom Bundesministerium für Justiz gefördert wird, werden die in § 66b Abs. 1 StPO aufgezählten anspruchsberechtigten Personengruppen durch die Vorbereitung auf das Verfahren und die damit verbundenen emotionalen Belastungen, die Begleitung zu Vernehmungen sowie durch rechtliche Beratung und Vertretung durch Rechtsanwält*innen unterstützt.

Bewährte und geeignete Einrichtungen werden von der Bundesministerin für Justiz vertraglich mit der Gewährung von Prozessbegleitung betraut, um bundesweit eine flächendeckende Versorgung mit Einrichtungen der Prozessbegleitung zu gewährleisten.

2021 wurden von 48 beauftragten Einrichtungen 9.105 Personen im Rahmen der Prozessbegleitung unterstützt, wofür rund 8,47 Mio. € aufgewendet wurden. Darüber

hinaus finanziert das Bundesministerium für Justiz den Opfer-Notruf 0800 112 112 (der auch über den Europäischen Opfer-Notruf 116 006 erreichbar ist) und seit 2011 das Managementzentrum Opferhilfe.

Entwicklung der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung:

	2017	2018	2019	2020	2021	Veränderung 2020-2021	
Betreute Personen	8.444	8.331	8.908	8.678	9.105	+ 427	+ 4,9%
Aufwand (in Mio €)	7,02	7,21	8,19	8,18	8,47	+ 0,29	+ 3,5%

Die Prüfung der **Anspruchsvoraussetzungen** für die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung obliegt, wie mit dem Budgetbegleitgesetzes 2009, BGBl. I Nr. 52/2009, ausdrücklich klargestellt wurde, den Opferschutzeinrichtungen. Opfern, die in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sein könnten und das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist nach dem am 1. Jänner 2014 in Kraft getretenen Sexualstrafrechtsänderungsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 116/2013, jedenfalls psychosoziale Prozessbegleitung zu gewähren. Zudem haben seit Inkrafttreten des Zweiten Gewaltschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 40/2009, am 1. Juni 2009 jene Opfer, denen bereits im Strafverfahren psychosoziale und juristische Prozessbegleitung gewährt wurde, Anspruch auf **psychosoziale Prozessbegleitung** in einem mit dem Strafverfahren in Zusammenhang stehenden **Zivilverfahren** (§ 73a ZPO).

Opfer haben das Recht auf ehestmögliche Beurteilung und Feststellung ihrer **besonderen Schutzbedürftigkeit**. Opfer von Sexualdelikten und Opfer, zu deren Schutz ein Betretungs- und Annäherungsverbot zum Schutz vor Gewalt nach § 38a Abs. 1 SPG erteilt werden könnte sowie minderjährige Opfer sind in jedem Fall besonders schutzbedürftig, alle übrigen Opfer nach Maßgabe der gesetzlichen Kriterien (Alter, seelischer und gesundheitlicher Zustand, Art und Umstände der Straftat).

Zum Schutz vor sekundärer Viktimisierung durch Strafverfahren haben besonders schutzbedürftige Opfer, sofern nicht ohnehin ihre **abgesonderte schonende Einvernahme** obligatorisch vorgesehen ist, die Option, eine derartige Einvernahme zu beantragen (§ 165 Abs. 3 und § 250 Abs. 3 StPO). Durch das **Gewaltschutzgesetz 2019** wurde nunmehr ausdrücklich klargestellt, dass auch Zeugen, auf die die in § 66a Abs. 1 StPO erwähnten Kriterien zutreffen, ein solches Antragsrecht haben. Ebenso wurden die besonders schutzbedürftigen Opfer explizit in die Bestimmung des § 250 Abs. 3 StPO aufgenommen. Bei unmündigen Opfern von Sexualdelikten ist verpflichtend eine videounterstützte

kontradiktorische Einvernahme im Ermittlungsverfahren durchzuführen, die in der Regel unter Beiziehung von kinderpsychiatrischen bzw. kinderpsychologischen Sachverständigen erfolgt. Um speziell unmündigen minderjährigen Gewaltopfern sowie Opfern von Sexualdelikten, die besonders belastet sind, mehrfache Einvernahmen weitestgehend zu ersparen, werden sie nach einer vorangegangenen kontradiktorischen Vernehmung von einer weiteren Aussage in der Hauptverhandlung befreit (§ 156 Abs. 1 Z 2 StPO). Im Falle von schweren Sexualdelikten (§§ 201 bis 207 StGB) haben einem Schöffengericht mindestens ein Richter oder Schöffe, einem Geschworenengericht mindestens zwei Geschworene des Geschlechtes des Opfers anzugehören (§ 32 Abs. 2 StPO). Darüber hinaus können besonders schutzbedürftige Opfer beantragen, nach Möglichkeit von einer **Person des gleichen Geschlechts** vernommen zu werden und die Öffentlichkeit von der Hauptverhandlung auszuschließen. Bei Vernehmungen im Ermittlungsverfahren und in der Hauptverhandlung können Opfer zudem verlangen, dass **Dolmetscherleistungen** (§ 66 Abs. 3 StPO) nach Möglichkeit von einer Person des gleichen Geschlechts erbracht werden. Sie können auch eine **Vertrauensperson** einer Vernehmung beiziehen und die Beantwortung von unzumutbaren Fragen nach Einzelheiten der Straftat und nach Umständen aus ihrem höchstpersönlichen Lebensbereich verweigern. Zu den besonderen Verständigungsrechten besonders schutzwürdiger Opfer siehe oben. Durch das Gewaltschutzgesetz 2019 wurde außerdem ausdrücklich klargestellt, dass Opfer ein Recht auf **gebührenfreien Erhalt** einer Kopie bzw. Abschrift der **Anzeigebestätigung und des Vernehmungsprotokolls** haben.

Durch das StPRÄG I 2016 wurde auch ein Anspruch der Opfer auf **Übersetzungshilfe** geschaffen. Opfer, die die Verfahrenssprache nicht sprechen oder verstehen, erhalten neben mündlichen Dolmetscherleistungen auch schriftliche Übersetzungen jener Aktenstücke, die zur Wahrnehmung ihrer Rechte und Interessen erforderlich sind. Im Rahmen der **Diversion** bilden die Rechte und Interessen der Opfer ebenfalls ein zentrales Anliegen: Die berechtigten Interessen des Opfers sind bei diversionellen Maßnahmen und Entscheidungen in größtmöglichem Ausmaß zu fördern (§ 206 StPO). Das Opfer soll sich aktiv an der diversionellen Erledigung eines Verfahrens beteiligen können, insbesondere soll eine rasche und volle Schadensgutmachung der geschädigten Person die Geltendmachung schadenersatzrechtlicher Ansprüche auf dem Zivilrechtsweg ersparen. Seit dem **Strafrechtsänderungsgesetz 2015** (Inkrafttreten am 1. Jänner 2016) finden die Opferinteressen im Rahmen der Diversion durch Sicherstellung einer Information über den Anspruch auf Prozessbegleitung und die zur Auswahl stehenden Opferschutzeinrichtungen, Mitwirkung der Prozessbegleitung am Tatausgleich und Überlegungsfrist für besonders traumatisierte Opfer noch stärker Berücksichtigung.

Zudem haben Opfer das Recht, von der Einstellung des Strafverfahrens verständigt zu werden und einen **Antrag auf Fortführung** eines durch die Staatsanwaltschaft eingestellten Verfahrens zu stellen (§§ 194, 195 StPO). Opfer sind seit Inkrafttreten des strafrechtlichen Kompetenzpakets, BGBl. I Nr. 108/2010, zudem darüber zu informieren, dass sie binnen 14 Tagen eine Begründung der Einstellung verlangen können. Darin sollen wesentliche Tatsachen und Erwägungen, die zur Einstellung geführt haben, in knapper Form aufgeführt und damit dem Opfer eine bessere Nachvollziehbarkeit der Einstellungsgründe ermöglicht werden. Durch das StPRÄG I 2016 wurde überdies festgelegt, dass Minderjährige keiner pflegschaftsbehördlichen Genehmigung für einen Fortführungsantrag bedürfen und dass sie keinesfalls einen Pauschalkostenbeitrag im Falle einer Zurück- oder Abweisung zu bezahlen haben.

Wenn kein Opfer im Sinne des § 65 Z 1 StPO ermittelt werden konnte und für das Hauptverfahren das Landesgericht als Geschworenen- oder Schöffengericht zuständig wäre, ist von der Einstellung der Rechtsschutzbeauftragte zu verständigen. Ihm kommt diesfalls das Recht zu, eine Begründung zu verlangen, eine Übersendung des Ermittlungsaktes zu verlangen und einen Fortführungsantrag einzubringen (§ 194 Abs. 3 StPO). Zudem kann der **Rechtsschutzbeauftragte** die Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes in Fällen einer Entscheidung einer Staatsanwaltschaft über die Beendigung des Ermittlungsverfahrens bei der Generalprokuratur anregen, sofern ein solcher Rechtsbehelf seitens der Berechtigten nicht eingebracht wurde, oder Berechtigte nicht ermittelt werden konnten (§ 23 Abs. 1a StPO).

10.4 Opfer-Notruf

Der vom Bundesministerium für Justiz finanzierte und vom Weissen Ring betriebene Opfer-Notruf 0800 112 112 ist seit Herbst 2011 auch über die europäische Hotline für Verbrechensopfer 116 006 erreichbar.

Im Jahr 2021 gingen 11.612 Anrufe beim Opfernotruf 0800 112 112 ein. Zusätzlich gab es 163 Anrufe über die mit dem Opfernotruf zusammengeschaltete europäische Hotline für Verbrechensopfer 116 006. Im Schnitt wurden täglich 28 Gespräche gezählt, pro Monat gab es mehrere Spitzentage mit 50 - 80 Gesprächen. Rund 58% der Ratsuchenden Personen waren Frauen und 42% Männer. 68% der Ratsuchenden waren selbst Opfer einer Straftat, ca. 11% waren Angehörige von Opfern. Die restlichen Beratungen verteilten sich auf andere Ratsuchende, Beschuldigte, Bekannte und Anrufer:innen von anderen Institutionen. Die

meisten Anrufe betrafen strafbare Handlungen gegen Leib und Leben (25%). Die zweitstärkste Gruppe (18%) bilden Anrufe wegen strafbarer Handlungen gegen die Freiheit.

Der für Anrufer kostenlose Oper-Notruf steht Opfern rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr zur Verfügung.

Der Opfer-Notruf bietet folgende Leistungen:

- kostenfreie Beratung für Opfer von Straftaten unter kostenfreier Telefonnummer,
- umfassende anonyme und vertrauliche Beratung,
- Entlastung und Orientierungshilfe,
- Rasche Hilfe in Notsituationen,
- Kompetente Information über passende Beratungs- und Betreuungseinrichtungen der Opferhilfe in ganz Österreich,
- auf Wunsch die Herstellung einer direkten Verbindung zur entsprechenden Beratungs- und Betreuungseinrichtung,
- Praktische Unterstützung und Hilfe bei der Auswahl umsetzbarer Maßnahmen,
- Information und Beratung über Opferrechte sowie
- Information über Institutionen, die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung anbieten.

11 Strafrechtliches Entschädigungsgesetz

Nach dem am 1. Jänner 2005 in Kraft getretenen **Strafrechtlichen Entschädigungsgesetz 2005 (StEG 2005)**, BGBl. I Nr. 125/2004, haftet der Bund für den Schaden, den eine Person durch den Entzug der persönlichen Freiheit zum Zweck der Strafrechtspflege oder durch eine strafgerichtliche Verurteilung erlitten hat. Ein Ersatzanspruch nach dem Gesetz ist vorgesehen (§ 2 Abs. 1), wenn die Person

- durch eine inländische Behörde oder eines ihrer Organe zum Zwecke der Strafrechtspflege oder auf Grund der Entscheidung eines inländischen Strafgerichtes gesetzwidrig festgenommen oder angehalten wurde (gesetzwidrige Haft);
- wegen des Verdachts einer strafbaren Handlung festgenommen oder in Haft gehalten wurde und in der Folge freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt wurde (ungerechtfertigte Haft); oder
- nach Aufhebung des Urteils freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt wurde oder bei einer neuerlichen Verurteilung eine mildere Strafe verhängt wurde (Wiederaufnahme).

Eine vollständige Verdachtsentkräftung ist für den Ersatzanspruch nicht erforderlich. Der Anspruch auf Entschädigung umfasst auch den immateriellen Schadenersatz für die durch die Festnahme oder Anhaltung erlittene Beeinträchtigung, also ein Schmerzensgeld für das erlittene „Haftübel“. Um unangemessene Haftungsfolgen zu vermeiden, werden im Gesetz bestimmte Ausschlussgründe vorgesehen, die im Einklang mit den Anforderungen der Europäischen Menschenrechtskonvention stehen. Nach Durchführung eines außergerichtlichen Aufforderungsverfahrens bei der Finanzprokuratur steht es dem Geschädigten frei, sich sogleich an das Zivilgericht zu wenden und seine Ansprüche einzuklagen.

Mit dem **Budgetbegleitgesetz 2011**, BGBl. I Nr. 111/2010, wurde eine Ober- bzw. Untergrenze für den Ersatz des immateriellen Schadens eingeführt. Die Höhe dieser Entschädigung beläuft sich auf mindestens Euro 20,-, höchstens aber Euro 50,- pro Tag des Freiheitsentzugs. Diese Grenze betrifft nur den immateriellen Schaden, somit das „Schmerzensgeld“ für den Entzug der persönlichen Freiheit. Andere Ersatzansprüche, etwa

der Ersatz eines allfälligen Verdienstentgangs, sind von der Beschränkung nicht betroffen und werden in voller Höhe ersetzt. Die Neuregelung ist anzuwenden, wenn der Entzug der persönlichen Freiheit nach dem 31. Dezember 2010 begonnen hat.

Im Jahr 2021 haben 121 Personen Ansprüche nach dem StEG 2005 beim Bundesministerium für Justiz geltend gemacht (2020: 120 Personen). Von diesen Forderungen mussten 35 (2020: 32) zur Gänze abgelehnt werden.

Die Ansprüche von 86 Personen (2020: 88 Personen) wurden hingegen ganz oder teilweise anerkannt, wobei mit den Entschädigungswerbern zumeist Vergleiche geschlossen wurden. Insgesamt wurden 2021 Forderungen in Höhe von € 343.730,04 (2020: € 746.290,00) anerkannt und zum überwiegenden Teil bereits liquidiert.

Strafrechtliche Entschädigungen

Jahr	Anträge			anerkannte Beträge (in €)
	gesamt	abgelehnt	anerkannt	
2006	294	62	232	1.710.678,65
2007	280	57	223	1.635.102,11
2008	260	29	231	2.399.072,59
2009	224	40	184	1.591.315,40
2010	197	47	150	1.142.835,77
2011	180	35	145	1.035.289,78
2012	175	37	138	650.230,69
2013	186	32	154	673.619,28
2014	200	34	166	812.954,98
2015	146	26	120	348.981,90
2016	135	26	109	352.645,55
2017	101	35	66	266.096,35
2018	151	27	124	534.649,00
2019	159	39	120	546.002,00
2020	120	32	88	746.290,00
2021	121	35	86	343.730,04
davon nach LG-Sprengeln				
LGSt Wien	61	18	43	140.885,04
LG Eisenstadt	4	1	3	9.320,00
LG Korneuburg	6	2	4	7.750,00
LG Krems	2	0	2	3.550,00
LG Wr. Neustadt	3	2	1	33.000,00
LG St Pölten	1	0	1	5.035,00

Jahr	Anträge			anerkannte Beträge (in €)
	gesamt	abgelehnt	anerkannt	
LG Linz	3	1	2	5.230,00
LG Wels	7	1	6	17.850,00
LG Steyr	1	1	0	0,00
LG Salzburg	5	2	3	32.160,00
LGSt Graz	15	3	12	57.965,00
LG Leoben	2	1	1	7.480,00
LG Klagenfurt	3	2	1	320,00
LG Innsbruck	8	1	7	23.185,00
LG Feldkirch	0	0	0	0,00
Summe	121	35	86	343.730,04

12 Internationale Zusammenarbeit

12.1 Rechtsgrundlagen

12.1.1 Zusammenarbeit mit Drittstaaten

Das **Bundesgesetz vom 4. Dezember 1979 über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen (ARHG)**, BGBl. Nr. 529/1979, ermöglicht eine weltweite strafrechtliche Kooperation im Bereich der Auslieferung, Rechtshilfe, Übernahme der Strafverfolgung und Übernahme der Strafvollstreckung auch außerhalb des vertraglichen Bereichs auf Grundlage der Gegenseitigkeit.

Vertragliche Regelungen genießen aber **Anwendungsvorrang** und bilden in der Praxis die maßgebliche rechtliche Grundlage der internationalen Zusammenarbeit im strafrechtlichen Bereich. Abgesehen von Arbeiten im Rahmen der Vereinten Nationen wurden die für die internationale österreichische strafrechtliche Zusammenarbeit grundlegenden Vertragswerke auf multilateraler Ebene seit den 50er Jahren des vorigen Jahrhunderts im Rahmen des **Europarates** geschaffen:

- Für den Bereich der **Auslieferung** insbesondere das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (CETS 24) samt seinem Zweiten Zusatzprotokoll vom 17. März 1978 (CETS 98), ergänzt durch das Dritte (CETS 209) und das Vierte Zusatzprotokoll (CETS 212);
- Für den Bereich der **Rechtshilfe** das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (CETS 30) samt seinem Ersten (CETS 99) und Zweiten Zusatzprotokoll (CETS 182);
- Für den Bereich **der Übernahme der Strafverfolgung** neben dem Europäischen Rechtshilfeübereinkommen das Europäische Übereinkommen vom 15. Mai 1972 über die Übertragung der Strafverfolgung (CETS 73);
- Für den Bereich der **Übernahme der Strafvollstreckung** das Übereinkommen vom 28. Mai 1970 über die internationale Geltung von Strafurteilen (CETS 70) sowie das Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen (CETS 112) samt seinem Zusatzprotokoll vom 18. Dezember 1997 (CETS 167) und dem Änderungsprotokoll zu diesem vom 22. November 2017 (CETS 222).

Weiters wurde im Berichtsjahr das **ARHG** durch das Strafrechtliche EU-Anpassungsgesetz 2021 (StrEU-AG 2020), BGBl. I Nr. 94/2021, verschiedentlich **geändert**.

12.1.2 Zusammenarbeit innerhalb der Europäischen Union

Seit dem Europäischen Rat von Tampere am 15./16. Oktober 1999 bestimmt der **Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung** die justizielle Zusammenarbeit in der EU. Grundgedanke ist, dass eine Entscheidung einer Justizbehörde eines Mitgliedstaates von einer Justizbehörde eines anderen Mitgliedstaates ohne weitere Formalitäten vollstreckt wird – also nicht anders als im Verhältnis von zwei Justizbehörden desselben Mitgliedstaates.

Diesem Grundgedanken entspricht es, auf Ablehnungsgründe ebenso weitgehend zu verzichten wie auf die Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit. Voraussetzung für diese enge Form der Zusammenarbeit ist ein hohes Maß an Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten, das sich insbesondere auf die Einhaltung von Grundrechten und die Wahrung der wesentlichen Rechtsgrundsätze bezieht.

Erster Rechtsakt, der basierend auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung angenommen wurde und sehr große Bedeutung genießt, ist der Rahmenbeschluss 2002/584/JI über den **Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren** zwischen den Mitgliedstaaten (ABl L 2002/190, S 1; siehe Kapitel 13.3.1.). Er ersetzt das traditionelle Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der EU durch ein beschleunigtes und vereinfachtes, den direkten Geschäftsverkehr zwischen den Justizbehörden vorsehendes Übergabeverfahren.

Umfassend geregelt ist die **Vollstreckung von Endentscheidungen**, wobei gesonderte Rechtsakte zu verschiedenen Entscheidungsinhalten ergangen sind:

- **Freiheitsstrafen:** durch den Rahmenbeschluss 2008/909/JI (ABl L 2008/327, S 27) wird der Überstellungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der EU auf eine neue Grundlage gestellt (siehe Kapitel 13.3.2.);
- **Geldstrafen** und Geldbußen: Rahmenbeschluss 2005/214/JI (ABl L 2005/76, S 16);
- **Einziehungsentscheidungen:** Rahmenbeschluss 2006/783/JI (ABl L 2006/328, S 59); sowie
- Auflagen, Weisungen und andere **Bewährungsmaßnahmen:** Rahmenbeschluss 2008/947 (ABl L 2008/337, S 102).

Im Rahmen des **Ermittlungsverfahrens** bestehen folgenden Rechtsakte:

- Vollstreckung von **Sicherstellungsentscheidungen**: Rahmenbeschluss 2003/577/JI (ABl L 2003/196, 45) und Verordnung (EU) 2018/1805 (ABl L 2018/303, S. 1);
- „**Überwachungsmaßnahmen**“ als Alternative zur Untersuchungshaft (in österreichischer Terminologie gelindere Mittel): Rahmenbeschluss 2009/829/JI (ABl L 2009/294, S 20); und
- Informations- und Konsultationspflichten der nationalen Justizbehörden zur Vermeidung und Beilegung von **Kompetenzkonflikten**: Rahmenbeschluss 2009/948/JI (ABl L 2009/328, S. 42).

Ermittlungsmaßnahmen: die Richtlinie 2014/41/EU über die **Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen** (ABl. L 2014/130, S. 1) gilt für alle Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Dänemark und Irland.

In einem Strafverfahren (Ermittlungsverfahren oder Urteil) angeordnete Schutzmaßnahmen, wie ein Kontakt- oder Näherungsverbot, können nach der Richtlinie 2011/99/EU über die **Europäische Schutzanordnung** (ABl L 2011/338, 2) in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt werden.

Mit der **Verordnung** (EU) 2018/1805 über die gegenseitige Anerkennung von **Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen** (ABl. L 2018/303, S. 1), die am 19.12.2020 in Kraft getreten ist, gilt erstmals im Bereich der gegenseitigen Anerkennung in Strafsachen ein unmittelbar anwendbarer Unionsrechtsakt. Die Verordnung ersetzt den Rahmenbeschluss 2003/577/JI (Sicherstellung) und den Rahmenbeschluss 2006/783/JI (Einziehung).

Schließlich sollen Regeln über den **Austausch von Informationen aus dem Strafregister** sicherstellen, dass in einem anderen Mitgliedstaat ergangene Verurteilungen möglichst rasch und vollständig dem Strafregister des Heimatstaates mitgeteilt werden (Rahmenbeschluss 2009/315/JI, ABl L 2009/93, S. 23). Die Information des Strafregisters des Heimatstaates erfolgt elektronisch in einem einheitlichen Format; dies stellt das Europäische Strafregisterinformationssystem (ECRIS) sicher (Beschluss 2009/316/JI, ABl L 2009/93, S. 33). Im Jahr 2018 ist dieser Rechtsbestand wesentlich überarbeitet worden, insbesondere soll das bisherige Informationsaustauschsystem um ein zentralisiertes System ergänzt werden, das die Auffindung sämtlicher Verurteilungen eines Drittstaatsangehörigen oder eines Staatenlosen ermöglicht. Dies soll durch die **Verordnung (EU) 2019/816 zur Einrichtung eines zentralisierten Systems für die Ermittlung der Mitgliedstaaten, in denen Informationen zu Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen** (ECRIS-

TCN) vorliegen, zur Ergänzung des Europäischen Strafregisterinformationssystems und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726 (ABl. L 2019/135, S. 1) erfolgen; flankierend werden durch die **Richtlinie (EU) 2019/884** (ABl. L 2019/151, S. 143) – mit 28. Juni 2022 – der Rahmenbeschluss 2009/315/JI geändert und der Beschluss 2009/316/JI ersetzt.

Die innerhalb der Europäischen Union geltenden Regeln der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit in Strafsachen sind in Österreich im **Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG)**, BGBl. I Nr. 36/2004, enthalten.

Im Berichtsjahr wurde das **EU-JZG** durch das Strafrechtliche EU-Anpassungsgesetz 2021 (StrEU-AG 2021), BGBl. I Nr. 94/2021, verschiedentlich **geändert**.

12.2 Einrichtungen für die Förderung und Stärkung der strafrechtlichen Zusammenarbeit in der Union

Mit EUROJUST und dem Europäischen Justiziellen Netzwerk in Strafsachen (EJN) bestehen im Rahmen der EU anerkannte Einrichtungen zur Erleichterung und Beschleunigung der Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten.

12.2.1 EUROJUST

EUROJUST wurde mit **Beschluss 2002/187/JI über die Einrichtung von EUROJUST** zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität (ABl. L 2002/63, S. 1) eingerichtet. EUROJUST besitzt eigene Rechtspersönlichkeit, wird als Kollegium tätig und besteht aus den von den Mitgliedstaaten entsandten nationalen Mitgliedern. EUROJUST kommt bei Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen, die in zwei oder mehreren Mitgliedstaaten wegen bestimmter schwerer (insbesondere organisierter) Kriminalitätsformen geführt werden, die Aufgabe zu, die Zusammenarbeit durch Koordinierung und Unterstützung bei Rechtshilfe und Auslieferung zu erleichtern.

Die **Verordnung (EU) 2018/1727** betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und zur Ersetzung und Aufhebung des Beschlusses 2002/187/JI des Rates, ABl. L 2018/295, S. 138, hat mit 12. Dezember 2018 den Beschluss 2002/187/JI ersetzt. Im Vergleich zu diesem bringt die Verordnung vor allem folgende Verbesserungen:

- Weiterentwicklung und Stärkung der Funktionsweise von EUROJUST durch Verbesserung der internen Arbeitsstrukturen (z.B. bei Verwaltungsagenden klarere Rollenverteilung zwischen dem Kollegium und dem Verwaltungsdirektor, Einführung eines neuen Gremiums (Exekutivausschuss) zur Unterstützung des Kollegiums);
- entsprechend dem Auftrag in Art. 85 Abs. 1 letzter Unterabsatz AEUV: Einbindung des Europäischen Parlaments sowie der nationalen Parlamente in die Bewertung (Evaluierung) der Arbeit von EUROJUST;
- Erweiterung der Befugnisse des Nationalen Mitglieds;
- moderne Datenschutzbestimmungen.

Tätigkeit von EUROJUST

Die Bedeutung von EUROJUST für die strafrechtliche internationale Kooperation in Europa und darüber hinaus kann nicht zuletzt anhand der Fallzahlen, die seit der Einrichtung im Jahr 2002 einen stetigen Zuwachs verzeichnen konnten, ermessen werden. Im Jahr 2021 wurden insgesamt 4.808 neue Fälle an EUROJUST mit dem Ersuchen um Unterstützung herangetragen. Daran war Österreich in 157 neuen Fällen als ersuchender Staat und in 198 neuen Fällen als ersuchter Staat beteiligt.

Von EUROJUST bearbeitete Fälle

	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Fälle gesamt	2.306	2.550	3.317	3.643	3.809	4.808
davon Österreich als						
ersuchender Staat	152	213	234	183	139	157
ersuchter Staat	145	153	177	190	178	198

Die einen wesentlichen Mehrwert für die praktische Durchführung von Ermittlungsverfahren mit grenzüberschreitendem Charakter bietenden **Koordinierungstreffen** von EUROJUST, an denen Staatsanwälte und Ermittler aus den beteiligten Mitgliedstaaten, aber gegebenenfalls auch aus Drittstaaten und Vertreter anderer EU-Institutionen wie EUROPOL und OLAF teilnehmen, dienen der Abgleichung der Informationen sowie der Abstimmung der weiteren Vorgehensweise. Die Koordinierungstreffen tragen auch wesentlich zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten und Parallelverfahren bei. Derartige Koordinierungstreffen werden von den Staatsanwaltschaften in komplexen Verfahren mit Auslandsbezug mittlerweile als

Instrument der Zusammenarbeit gerne und mit Erfolg eingesetzt. EUROJUST spielt auch eine sehr wichtige Rolle bei der Bildung und Unterstützung von **Gemeinsamen Ermittlungsgruppen** (siehe dazu unten Kap. 12.2.5), nicht zuletzt auch durch die mögliche Finanzierungshilfe für Ausgaben, die im Rahmen der Bildung und Tätigkeit dieser Gruppen entstehen.

Weiterhin steht auch die **Zusammenarbeit mit Drittstaaten** auf Basis der bislang zwölf ausverhandelten bilateralen Kooperationsabkommen sowie der Austausch von Verbindungsstaatsanwältinnen und -staatsanwälten im Focus von EUROJUST. Für die Ausverhandlung von Kooperationsabkommen ist nunmehr die Europäische Kommission zuständig. Der Rat erteilte der Kommission 2021 das Mandat zur Aufnahme von Verhandlungen mit 13 weiteren Drittstaaten. EUROJUST bedient sich bei der Zusammenarbeit auch der mehr als 60 **Kontaktstellen** in den Drittstaaten zur Intensivierung der Arbeitskontakte. Von den Fallzahlen her gesehen rangierten 2021 das Vereinigte Königreich, die Schweiz, Serbien, die Ukraine und die Vereinigten Staaten von Amerika an der Spitze der Zusammenarbeit mit Drittstaaten.

Entsprechend dem Beschluss 2005/671/JI des Rates über den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit betreffend **terroristische Straftaten** (ABl L 2005/253, S 22), der die Mitgliedstaaten zu verstärktem Informationsaustausch und verstärkter Zusammenarbeit betreffend terroristische Straftaten verpflichtet, hat Österreich die nationale EUROJUST-Anlaufstelle für Terrorismusfragen beim Bundesministerium für Justiz eingerichtet.

Neben dem bei EUROJUST institutionalisierten Informationsaustausch zu Terrorismusfragen nehmen Vertreter des Bundesministeriums für Justiz regelmäßig an den Treffen des mit Beschluss des Rates 2002/494/JI eingerichteten **Europäischen Netzes** von Anlaufstellen betreffend Personen, die für **Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen** verantwortlich sind, ABl L 2002/167, S 1, teil. Zur Unterstützung der Arbeiten des Netzwerks ist – wie auch für gemeinsame Ermittlungsgruppen – ein eigenes Sekretariat bei EUROJUST eingerichtet.

12.2.2 Das Europäische Justizielle Netz (EJN)

Das **Europäische Justizielle Netz (EJN)** wurde mit der Gemeinsamen Maßnahme vom 29. Juni 1998 (ABl L 1998/191, S. 4) eingerichtet und mit Beschluss des Rates 2008/976/JI (ABl L 2008/348, S 130) auf eine neue Rechtsgrundlage gestellt. Ziel des EJN ist es, durch Kontaktstellen in allen Mitgliedstaaten und Förderung der direkten Kommunikation

zwischen den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten die Zusammenarbeit im Bereich der Rechtshilfe generell in strafrechtlichen Angelegenheiten zu verbessern und zu beschleunigen.

In Österreich sind **Kontaktstellen** bei den **Staatsanwaltschaften Wien, Graz, Linz und Innsbruck** sowie im **Bundesministerium für Justiz** eingerichtet. Zur Koordination und zum Meinungsaustausch zwischen den Kontaktstellen hat auch im Jahr 2021 ein reguläres Treffen der Kontaktstellen aller Mitgliedstaaten stattgefunden. Pandemiebedingt musste jedoch dieses reguläre Treffen wie auch das Plenartreffen unter der portugiesischen Ratspräsidentschaft im Juni 2021 online stattfinden. Das Plenartreffen beschäftigte sich mit den Auswirkungen der Rechtsprechung des EuGH auf die praktische Zusammenarbeit der Justizbehörden, mit dem grenzüberschreitenden Zugang zu elektronischen Beweismitteln sowie mit ersten Erfahrungen zur Verordnung (EU) 2018/1805 über Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen. Im zweiten Halbjahr 2021 konnte das Plenartreffen des EJM unter slowenischer Präsidentschaft in Ljubljana wieder als Präsenzveranstaltung abgehalten werden, wobei ein besonderer Fokus auf die justizielle Zusammenarbeit mit den Staaten des Westbalkans gelegt wurde. Ein Workshop widmete sich auch dem grenzüberschreitenden Einsatz von Videokonferenzen im Strafverfahren, einer Form der Zusammenarbeit, die gerade in Pandemiezeiten besondere Bedeutung erlangen konnte. Die österreichischen Kontaktstellen des EJM nahmen 2021 auch an dem von Deutschland ausgerichteten Regionaltreffen teil, bei dem es – unter anderem - um praktische Probleme bei der Anwendung des Formblatts zum Europäischen Haftbefehl ging.

Einen unersetzlichen Beitrag zur grenzüberschreitenden Arbeit der Strafverfolgungsbehörden leistet das Netzwerk durch seinen **Internetauftritt** (www.ejm-crimjust.europa.eu). Die Website steht in ihrer Menüführung in allen EU-Amtssprachen zur Verfügung. Sie bietet eine Plattform, auf der die **aktuellen Umsetzungsstände der EU-Instrumente** in den Mitgliedstaaten leicht auffindbar sind. Der bereits bewährte **Europäische Justizielle Atlas** ermöglicht es den Strafverfolgungsbehörden im direkten Behördenverkehr mit den Mitgliedstaaten der EU die jeweils **sachlich und örtlich zuständige Behörde** im anderen Staat einfach herauszufinden und direkt zu kontaktieren. Darüber hinaus stellt das Netzwerk ein **elektronisches Werkzeug für die Erstellung von Rechtshilfeersuchen und Europäischen Haftbefehlen** zur Verfügung.

12.2.3 Die künftige Europäische Staatsanwaltschaft

Die Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTa) nimmt ihre Aufgaben aufgrund **Verordnung (EU) 2017/1939 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft** (ABI Nr. L 2017/283, S. 1) wahr.

Die EUSTa wird nicht in allen Mitgliedstaaten tätig werden; folgende Mitgliedstaaten nehmen nicht teil: Dänemark, Irland, Polen, Schweden und Ungarn.

Die EUSTa hat eine gemischt zentral/dezentrale Struktur. Die Zentrale hat in ihren Sitz in Luxemburg. Die Behördenleitung wird von Laura Codruta Kövesi, der ersten Europäischen Generalstaatsanwältin, wahrgenommen. Weiters wurden von der EUSTa am 11.11.2020 die Europäischen Staatsanwälte Andres Ritter und Danilo Ceccarelli zu den Stellvertretern der Europäischen Generalstaatsanwältin gewählt.

Aus jedem teilnehmenden Mitgliedstaat wurde mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1117, ABl. L 2020/244, S. 18, ein:e Europäische:r Staatsanwalt:anwältin ernannt; für Österreich wurde Oberstaatsanwältin Mag. Ingrid Maschl-Clausen für eine Amtszeit von drei Jahren ernannt. Die Europäischen Staatsanwälte:innen sind in erster Linie für die Aufsicht der Verfahren in ihrem Mitgliedstaat zuständig. Weiters werden auf Ebene der Zentrale auch Ständige Kammern eingerichtet, denen letztlich die Aufsicht in Einzelstrafsachen zukommt, die Weisungen erteilen können und bestimmte Schlüsselentscheidungen im Strafverfahren zu treffen haben werden.

Die Delegierten Europäischen Staatsanwälte:innen stellen die dezentrale Einheit der Behörde dar. Sie müssen Richter:innen oder Staatsanwälte:innen nach nationalem Recht sein. Ihre Aufgabe ist primär die Führung und Leitung des Ermittlungsverfahrens. Sie werden dazu mit den nationalen Polizeibehörden und Gerichten kooperieren. Verfahrensrechtlich wird es weitgehend bei der Anwendung des nationalen Verfahrensrechts, d.h. den Bestimmungen der Strafprozessordnung bleiben. Die ersten Delegierten Europäischen Staatsanwälte:innen wurden Ende 2020 von der EUSTa ernannt, jene für Österreich tätigen im Mai 2021.

Mit dem Strafrechtlichen EU-Anpassungsgesetz 2021, BGBl. I Nr. 94/2021, wurde das Bundesgesetz zur Durchführung der Europäischen Staatsanwaltschaft (Europäische Staatsanwaltschafts-Durchführungsgesetz – EUSTa-DG) erlassen. Damit wurden die rechtlichen Voraussetzungen für die Tätigkeit der EUSTa im Bundesgebiet geschaffen.

12.3 Auslieferungs- und Rechtshilfeverkehr

12.3.1 Auslieferung und Europäischer Haftbefehl

Der Auslieferungsverkehr mit den Mitgliedstaaten der EU ist seit 1. Mai 2004 auf Grundlage des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl L 2002/190, S 1) geregelt, der im EU-JZG umgesetzt wurde. Die Vollstreckung eines in einem anderen EU-Mitgliedstaat ausgestellten **Europäischen Haftbefehls** tritt an die Stelle eines Auslieferungsverfahrens, sodass die Verfahren zur Übergabe betroffener Personen zwischen den Mitgliedstaaten deutlich vereinfacht und beschleunigt werden konnten. Die Dauer des Überstellungsverfahrens und damit die Dauer der Haft haben sich durch die Einführung des Europäischen Haftbefehls wesentlich verringert.

Im Verhältnis zu den EU-Mitgliedstaaten findet damit grundsätzlich auch im Bereich der Übergabe gesuchter Personen der direkte Behördenverkehr Anwendung. Der auf der allgemein zugänglichen Website des Europäischen Justiziellen Netzes (EJN) veröffentlichte Europäische **Justizielle Atlas** ermöglicht ein rasches Auffinden der für Übergabeverfahren, aber auch für sonstige Rechtshilfehandlungen örtlich und sachlich zuständigen Justizbehörden in den Mitgliedstaaten der EU. Die praktische Anwendung des Europäischen Haftbefehls wird zudem durch leicht zugängliche Informationen über die nationale Umsetzung in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten auf der Website des Ratssekretariats und des EJN unterstützt.

Auslieferungersuchen

	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Auslieferungs- ersuchen	448	266	464	557	429	410
von Österreich	102	44	89	52	29	33
vom Ausland	278	222	375	505	400	377

Im Jahre 2021 haben die Staatsanwaltschaften und Gerichte insgesamt 422 Europäische Haftbefehle neu ausgestellt. Damit ist die Zahl im Vergleich zum Vorjahr deutlich gesunken.

Im Jahre 2021 wurden 303 Übergabeverfahren aufgrund Europäischer Haftbefehle anderer EU-Mitgliedstaaten eingeleitet, wovon 215 Europäische Haftbefehle bewilligt und 18 Europäische Haftbefehle abgelehnt wurden. Die restlichen Verfahren wurden abgebrochen oder das Übergabeverfahren aus sonstigen Gründen (insbesondere aufgrund Zurückziehung des Ersuchens durch die ausländische Behörde) eingestellt.

Im Jahre 2021 sind 80 Auslieferungsverfahren (ohne Europäische Haftbefehle) eingeleitet worden und 74 Auslieferungersuchen eingegangen, 51 Auslieferungen wurden bewilligt, wobei 8 Bewilligungen Auslieferungsverfahren betreffen, die bereits vor 2021 eröffnet wurden.

Die Zahl der aufgrund eines Europäischen Haftbefehls übergebenen Personen beträgt 195 Personen, in den restlichen Fällen wurde die tatsächliche Übergabe wegen Inlandshaft aufgeschoben oder war zum Jahresende noch in Vorbereitung.

12.3.2 Übertragung/Übernahme der Strafverfolgung

Die Übertragung der Strafverfolgung ermöglicht es, geeignete Ermittlungsverfahren zur Verfolgung an ausländische Staatsanwaltschaften zu übertragen. Solche Ersuchen werden dann gestellt, wenn die Aburteilung im anderen Staat im Interesse der Wahrheitsfindung oder aus Gründen der Strafzumessung oder Vollstreckung zweckmäßig ist. Darunter fallen auch Fälle, in denen der Beschuldigte aus Gründen seiner Staatsangehörigkeit oder wegen Unverhältnismäßigkeit der Haft nicht ausgeliefert wird.

§ 74 ARHG und Art. 21 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959, BGBl. Nr. 320/1969, bilden die rechtliche Grundlage für die Übertragung der Strafverfolgung.

Die Zusatzverträge zum Europäischen Übereinkommen und die Art. 54 und 55 Abs. 4 SDÜ regeln den Umfang der Bindungswirkung der ausländischen Entscheidungen. Soweit Zusatzverträge gelten und das Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 29. Mai 2000, BGBl. III Nr. 65/2005, ratifiziert wurde, findet der Geschäftsverkehr unmittelbar zwischen den beteiligten Staatsanwaltschaften statt.

Von den 2922 wechselseitig gestellten Ersuchen wurden lediglich 405 Ersuchen abgelehnt.

12.3.3 Übernahme der Strafvollstreckung

Im Interesse der **Förderung der Resozialisierung** von in Österreich verurteilten ausländischen Straftätern und der **Entlastung des österreichischen Strafvollzugs**, der etwas mehr als zur Hälfte Insassen nichtösterreichischer Staatsangehörigkeit aufweist, stellt das Bundesministerium für Justiz jährlich **zahlreiche Ersuchen um Übernahme der Strafvollstreckung an die jeweiligen Herkunftsstaaten**. Lange Zeit fand der Überstellungsverkehr im Wesentlichen - auch mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union - auf der Grundlage des **Übereinkommens vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen** (CETS 112) und seines Zusatzprotokolls vom 18. Dezember 1997 (CETS 167) statt. Das Europäische Überstellungsübereinkommen, das eine Überstellung von Strafgefangenen nur mit deren **Zustimmung** erlaubt, wurde weltweit von **68 Staaten** ratifiziert; neben 46 Mitgliedstaaten des Europarates (einzig Monaco, das über keine Gefängnisse verfügt, ist dem Übereinkommen nicht beigetreten) gehören dem Übereinkommen unter anderem auch Australien, Bolivien, Chile, Costa Rica, Ecuador, Ghana, Honduras, Indien, Japan, Kanada, Mexiko, Mongolei, Panama, die Philippinen und die Vereinigten Staaten von Amerika an. Demgegenüber weist das Zusatzprotokoll vom 18. Dezember 1997, das eine Überstellung an den Herkunftsstaat auch **ohne Zustimmung** des Strafgefangenen im Fall seiner Flucht oder bei Vorliegen eines rechtskräftigen Aufenthaltsverbots erlaubt, lediglich einen Ratifikationsstand von **40 Staaten** auf, darunter auch nicht alle Mitgliedstaaten der EU (so sind Portugal und die Slowakei dem Zusatzprotokoll nie beigetreten).

Der am 1. Jänner 2012 in Kraft getretene **Rahmenbeschluss 2008/909/JI** über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf **Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union**, ABl L 2008/327, S 27, der in Österreich durch §§ 39 bis 42g EU-JZG umgesetzt ist, erweitert die Möglichkeiten einer Überstellung von in Österreich verurteilten Personen in andere Mitgliedstaaten der EU. Nunmehr können Überstellungen in die Mitgliedstaaten der EU auch ohne Zustimmung des Verurteilten durchgeführt werden, sofern er auf Grund eines rechtskräftigen Aufenthaltsverbots in einen solchen nach Beendigung des Strafvollzugs abgeschoben werden oder er einen Wohnsitz in dem Staat hat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt. Zudem kann mit Zustimmung des Verurteilten eine Überstellung nicht nur in den Staat, dessen Staatsangehörigkeit der Verurteilte besitzt, sondern auch in den Staat des letzten rechtmäßigen Daueraufenthalts oder den Staat, zu dem sonstige intensive Bindungen bestehen, erwirkt werden.

Der Rahmenbeschluss 2008/909/JI sieht ein **vereinfachtes und beschleunigtes Procédere** für den Überstellungsverkehr durch Einführung eines Formblatts, Reduktion erforderlicher Übersetzungen, durch vorgegebene Fristen für die Beschlussfassung über die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit der Vollstreckung (90 Tage ab Einlangen des Ersuchens) und die Durchführung der Überstellung nach erfolgter Beschlussfassung (30 Tage nach der endgültigen Entscheidung des Vollstreckungsstaats) vor.

Ersuchen um Übernahme der Strafvollstreckung können nur im **Verhältnis zu Staaten**, deren **Haftbedingungen** den Vorgaben des Artikels 3 EMRK entsprechen und hinsichtlich solcher **Freiheitsstrafen** oder mit Freiheitsentziehung verbundener vorbeugender Maßnahmen gestellt werden, deren **Länge** unter Berücksichtigung der Dauer der Anerkennungsverfahren einen **erfolgreichen Abschluss des Anerkennungs- und Vollstreckungsstaates** erwarten lässt.

2021 wurden gesamt **243 Ersuchen um Übernahme der Strafvollstreckung** (gegenüber 264 Ersuchen im Jahr 2020) gestellt, 193 davon an Mitgliedstaaten der EU. Gesamt konnten 195 **verurteilte Personen** (gegenüber 137 verurteilten Personen im Jahr 2020) zum weiteren Strafvollzug **an andere Staaten** übergeben werden, 174 davon an Mitgliedstaaten der EU. Die verringerte Zahl der Ersuchen im Jahr 2021 verglichen mit 2020 ist wie auch im Jahr zuvor der Covid-19 SARS Pandemie und den damit zusammenhängenden Reisebeschränkungen geschuldet. Lediglich 27 aller Ersuchen mussten infolge zwischenzeitig den Vollzug im Inland beendender Maßnahmen **zurückgezogen** werden. Nicht nur im Verhältnis zu Drittstaaten, sondern auch im Verhältnis zu Mitgliedstaaten der EU sind **lange Verfahren zur Anerkennung und Vollstreckung der im Inland verhängten Freiheitstrafen** oder mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen zu verzeichnen. Auch im Verhältnis zur weitaus überwiegenden Zahl der Mitgliedstaaten der EU wird die vom Rahmenbeschluss vorgegebene Frist von 90 Tagen für die Dauer der Anerkennungsverfahren regelmäßig deutlich überschritten. Zudem wird der Überstellungsverkehr auch im Verhältnis zu einigen Mitgliedstaaten der EU durch teilweise nicht den Vorgaben des Artikels 3 EMRK entsprechende **Haftbedingungen** erschwert.

12.3.4 Rechtshilfe

Österreich wurde im Jahr 2021 in 5.554 Fällen um die Gewährung von Rechtshilfe in Strafsachen ersucht. Die Anzahl ist im Vergleich zum Vorjahr um etwa 20% gestiegen. Die Ursache dieser Steigerung dürfte mit der Umsetzung der Richtlinie über die Europäische Ermittlungsanordnung im Zusammenhang stehen. Die größte Zahl an Rechtshilfeersuchen

stammt aus Deutschland (1.847 erfasste Fälle), gefolgt von Slowenien (525 Fälle), Polen (404 erfasste Fälle) und Ungarn (319 erfasste Fälle).

Die österreichischen Gerichte und Staatsanwaltschaften haben in 5.105 Fällen ausländische Behörden um Rechtshilfe in Strafsachen ersucht. Dieser Wert ist im Vergleich zum Vorjahr in etwa gleich geblieben. Dabei wurden nur 96 österreichische Ersuchen abgelehnt.

Die Staatsanwaltschaften ersuchten in 4.922 Fällen das Ausland um Rechtshilfe. Die Gerichte im Hauptverfahren vor den Landesgerichten haben 100 Rechtshilfeersuchen und die Bezirksgerichte 83 Rechtshilfeersuchen an das Ausland gerichtet.

12.3.5 Gemeinsame Ermittlungsgruppen

Als ein besonders wirksames Rechtshilfeinstrument bei Ermittlungen in komplexen grenzüberschreitenden Strafrechtsfällen hat sich in den letzten Jahren die **Einrichtung von Gemeinsamen Ermittlungsgruppen bewährt**. Die bereits mit Art. 13 des Übereinkommens vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der EU, ABl C 2000/197, S 1, vorgesehene Möglichkeit der Einrichtung von Gemeinsamen Ermittlungsgruppen wurde durch den **Rahmenbeschluss 2002/465/JI über gemeinsame Ermittlungsgruppen**, ABl L 2002/162, S 1, weiter ausgeführt, der vorsieht, dass die zuständigen Behörden von zwei oder mehr Mitgliedstaaten für einen bestimmten Zweck und einen begrenzten Zeitraum, der im gegenseitigen Einvernehmen verlängert werden kann, eine gemeinsame Ermittlungsgruppe zur Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen in einem oder mehreren an der Gruppe beteiligten Mitgliedstaaten bilden können. Die innerstaatliche Umsetzung des Rahmenbeschlusses ist in §§ 60 bis 62 und 76 EU-JZG BGBl. I Nr. 36/2004, erfolgt.

Seit Inkrafttreten des Zweiten Zusatzprotokolls vom 8. November 2001 zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe (CETS 182) am 1. März 2018 auch für Österreich können Gemeinsame Ermittlungsgruppen im Verhältnis zu europäischen Drittstaaten auf diese Rechtsgrundlage gestützt werden. Die bislang mit Drittstaaten (der Früheren Jugoslawischen Republik Mazedonien und der Ukraine) geschlossenen Gemeinsamen Ermittlungsgruppen wurden auf Grundlage von Artikel 19 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 15. November 2000 gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (UNTOC) gebildet.

Bislang haben **österreichische Staatsanwaltschaften an 31 derartigen Gemeinsamen Ermittlungsgruppen** teilgenommen, die zum Teil über Initiative der österreichischen Seite in komplexen grenzüberschreitenden Fällen von **Korruption, Geldwäscherei, Schlepperei, Drogenhandel, Handel mit gefälschten Arzneimitteln, Betrug, Veruntreuung, Cybercrime sowie in Finanzstrafverfahren** eingerichtet wurden. Erstmals ist Österreich im Jahr 2020 auch einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe in einem grenzüberschreitenden Fall von Terrorismus beigetreten. Diese unter Beteiligung verschiedener Mitgliedstaaten der Europäischen Union, darunter Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Kroatien, Niederlande, Slowenien, Spanien und Tschechien, aber auch **Drittstaaten** wie der Früheren Jugoslawischen Republik Mazedonien, der Ukraine und Norwegen eingerichteten Gemeinsamen Ermittlungsgruppen haben sich sehr bewährt. Durch die Einrichtung von Gemeinsamen Ermittlungsgruppen, in denen Justiz- und Polizeibehörden regelmäßig eng zusammenarbeiten, konnten insbesondere der **Informationsaustausch** deutlich vereinfacht und ein **rascher Abgleich von Ermittlungsergebnissen** ermöglicht werden. Durch die regelmäßige und erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen den für die Strafverfolgung zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei schwierigen grenzüberschreitenden Ermittlungen wird zudem das gegenseitige Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten, welches eine wesentliche Basis für die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf EU-Ebene bildet, maßgeblich gefördert und trägt so zur Schaffung des Gemeinsamen Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts entscheidend bei. Die Bildung und Tätigkeit der Gemeinsamen Ermittlungsgruppen wird in aller Regel von EUROJUST (siehe dazu oben Kap. 12.1.1) begleitet und bei Bedarf auch finanziell unterstützt. Von den 23 gegründeten Gemeinsamen Ermittlungsgruppen führten die meisten Verfahren zur Anklageerhebung, nur selten endete das Ermittlungsverfahren mit einer Einstellung.

Im Jahr 2019 war Österreich an der Errichtung von 5 Gemeinsamen Ermittlungsgruppen beteiligt und zwar gemeinsam mit Tschechien wegen Suchtgifthandels, mit Deutschland wegen Geldwäscherei, neuerlich mit Deutschland wegen Abgabenbetrugs, mit Italien wegen Geldfälschung sowie mit Italien, Dänemark und Schweden wegen Geldwäscherei und Suchtgifthandels.

12.3.6 Internationale strafrechtliche Zusammenarbeit unter Pandemiebedingungen

Die COVID-19-Pandemie zeigte naturgemäß auch 2021 Auswirkungen auf die internationale strafrechtliche Zusammenarbeit, wobei sich dank der guten zwischenstaatlichen

Vernetzung eine weitgehende Normalisierung im **Auslieferungs- und Übergabeverkehr** einstellte. Lediglich die Ausdünnung von Flugverbindungen verzögerte in Einzelfällen noch die Übergabe von Personen, der vermehrte Rückgriff auf Landwegüberstellungen mit Durchlieferungen trug jedoch dazu bei, die Übergabe von Personen zur Strafverfolgung und –vollstreckung innerhalb angemessener Fristen durchzuführen.

Im Bereich der **Rechtshilfe** wurde – was die Vernehmung von Personen betrifft – wie auch im innerstaatlichen Verfahren vermehrt auf das **Instrument der Videokonferenz** zurückgegriffen, wobei sich die flächendeckende technische Ausstattung in Österreich positiv auf die zeitnahe Erledigung derartiger Ersuchen auswirkte.

13 Personelle und organisatorische Maßnahmen bei den Justizbehörden

13.1 Personelle Maßnahmen

Der Personalplan für das Jahr 2021 sieht für den Bereich Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur 60 Planstellen für Richter:innen, 18 Planstellen für Staatsanwält:innen sowie 37 Planstellen für Beamt:innen und Vertragsbedienstete (B/VB) vor.

Bei den Justizbehörden in den Ländern sind im Personalplan für das Jahr 2021 1.726 Planstellen für Richter:innen (einschließlich der für andere Planstellenbereiche des Justizressorts gebundenen Planstellen), 190 Planstellen für Richteramtsanwärter:innen, 446 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (einschließlich gebundener Planstellen) und 4.605 Planstellen für B/VB systemisiert.

Für die Planstellenbereiche Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur sowie Justizbehörden in den Ländern sind sohin insgesamt 7.082 Planstellen vorgesehen.

Zuletzt waren in Strafsachen (nach Arbeitskapazitäten und nicht nach Köpfen gerechnet) im erstinstanzlichen Bereich etwa 306 Richter:innen und im Rechtsmittelbereich rund 85 Richter:innen eingesetzt.

Von den insgesamt rund 2,8 Mio. Geschäftsfällen (mit Ausnahme der Grundbuchauszüge und der Justizverwaltungssachen) betreffen ca. 81.100 den Strafbereich. Der Anteil der Strafsachen am Gesamtgeschäftsanfall beträgt somit rund 3 %. Die Tabelle "Personaleinsatz", in der nach Arbeitskapazitäten und nicht nach Köpfen gerechnet wird, zeigt, dass in Strafsachen rund 23 % aller Richter:innen und rund 7 % aller B/VB tätig sind.

Personaleinsatz im Berichtsjahr (ausgedrückt in Vollzeitkräften)

	Bezirksgerichte		Landesgerichte		Oberlandesgerichte		Oberster Gerichtshof	
	Richter: innen	B/VB	Richter: innen	B/VB	Richter: innen	B/VB	Richter: innen	B/VB
Strafsachen	73,49	90,92	242,19	212,02	57,57	7,23	17,45	3,13
Gerichte gesamt	719,84	2.917,34	730,41	915,02	190,25	499,40	72,15	31,15

13.2 Gerichtsorganisation

Gerichte müssen, wie andere Betriebe auch, zur Sicherung ihrer Qualität und Wirtschaftlichkeit eine Mindestgröße aufweisen. Um die Struktur der Bezirksgerichte an die heutigen Anforderungen anzupassen, wurden mit 1. Juli 2002 Bezirksgerichte in den Bundesländern Niederösterreich, Steiermark und Tirol zusammengelegt. Weitere Zusammenlegungen starteten mit 1. Jänner 2003 in Oberösterreich und Salzburg und wurden bis 1. Jänner 2005 durchgeführt. Insgesamt erfolgten während dieser Zeit 50 BG-Zusammenlegungen.

Eine Neuorganisation der Bezirksgerichte in Graz erfolgte in zwei Stufen: Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2005 wurden das Bezirksgericht für Strafsachen Graz und das Jugendgericht Graz mit dem Bezirksgericht für Zivilrechtssachen Graz zusammengelegt, welches die Bezeichnung Bezirksgericht Graz erhielt. Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007 wurde – nach Abschluss der erforderlichen Bauarbeiten – das Bezirksgericht Graz in ein Bezirksgericht Graz-Ost und in ein Bezirksgericht Graz-West geteilt (BGBl. I Nr. 60/2004 und BGBl. I Nr. 66/2005).

Als Ergebnis intensiver Verhandlungen im 1. Halbjahr 2012 konnte erreicht werden, dass in den Jahren 2013 und 2014 gestaffelt weitere 25 Bezirksgerichte zusammengelegt wurden (davon acht in Niederösterreich, zehn in Oberösterreich und sieben in der Steiermark). Im Jahr 2017 wurde die Strukturoptimierung mit der Aufnahme des Bezirksgerichts Saalfelden durch das Bezirksgericht Zell am See in Salzburg sowie des Bezirksgerichts Montafon durch das Bezirksgericht Bludenz in Vorarlberg, jeweils per 1. Juli, weitergeführt. Mit 1. Jänner 2018 erfolgte zuletzt die Zusammenlegung der Bezirksgerichte Jennersdorf und Güssing im Burgenland. Mit 1. März 2023 sollen zudem die Bezirksgerichte Neumarkt bei Salzburg, Oberndorf und Thalgau in dem neu zu errichtenden Bezirksgericht Seekirchen am Wallersee

zusammengeführt werden. Im Übrigen sind derzeit keine grundlegenden Änderungen im Bereich der Gerichtsorganisation geplant.

13.3 Sicherheitsmaßnahmen

Entsprechend den Bestimmungen des Ersten Abschnitts des Gerichtsorganisationsgesetzes „Sicherheit in Gerichtsgebäuden und bei auswärtigen Gerichtshandlungen“, insbesondere § 15 Abs. 3 GOG, hat das Bundesministerium für Justiz eine „Allgemeine Richtlinie für Sicherheitsstandards in Gerichtsgebäuden“ („**Sicherheitsrichtlinie 2021**“) erlassen. Darin sind neben allgemeinen Bestimmungen und **Meldepflichten** die **organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen** (Hausordnung, Sicherheitsbeauftragte, Zentrale Anlaufstellen in Bedrohungsfällen, sicherheitsrelevante Unterlagen, Schulungen) und **technischen Sicherheitsvorkehrungen** (Sicherheitszentrale, äußere und innere Sicherheit) geregelt. Außerdem ist ein **Sicherheitsbeirat** zur Beratung und Unterstützung des Bundesministers bzw. der Bundesministerin für Justiz eingerichtet, der die Aufgabe hat, unter Berücksichtigung von Wahrnehmungen und allenfalls geänderter Verhältnisse Vorschläge für die Verbesserung der Sicherheit in Gerichtsgebäuden und für Änderungen der Sicherheitsrichtlinie zu erstatten (Sicherheitsempfehlungen).

13.4 Dolmetscherkosten

Die Ausgaben der Staatsanwaltschaften und Gerichte für mündliche und schriftliche Übersetzungen in Strafsachen sind im Berichtsjahr im Vorjahresvergleich um rund 3,5% auf 8.493.068,71 Euro gestiegen.

Dolmetscherkosten in Strafsachen

Aufwendungen (Mio. €)	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Mündliche Übersetzungen	6,89	7,84	8,30	9,03	9,47	10,69	9,63	8,20	8,49
Finanzposition 1/6410.902									

13.5 Bautätigkeit im Strafvollzug

Im Berichtsjahr wurden folgende größere Baumaßnahmen in Strafvollzugsanstalten durchgeführt bzw. geplant:

Für die **Justizanstalt Wien - Josefstadt** wurde für die anstehende Funktions- und Bestandsanierung die Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen eingeholt und mit den weiteren Planungsschritten begonnen.

Hinsichtlich der Erneuerung der Hafttraumsprechanlage in den Trakten A/B und C konnte nach erfolgten Planungen mit der Umsetzung im Sommer 2021 begonnen werden.

In der **Justizanstalt Wien - Mittersteig** wurde nach einem Brandfall eine Sanierung des Hafttraktes samt den sicherheitstechnischen Anlagen zur Umsetzung gebracht. Für die Adaptierung der Anstaltsküche erfolgten die nötigen Planungen.

In der **Justizanstalt Wien - Simmering** konnte ein Umbau der ehemaligen Bäckerei für einen Unternehmerbetrieb (zur Beschäftigung von Insassen) fertiggestellt werden.

Für die **Justizanstalt Korneuburg** wurden mit den notwendigen Erneuerungen (Upgrades) der Sicherheitstechnik begonnen.

Für die **Justizanstalt Göllersdorf** wurden mit den Erneuerungen der Hafttraumsprechanlage und der Aufzugsanlagen begonnen. Für eine Erweiterung der Justizanstalt, um etwa 100 Plätze, sowie einer Funktionsadaptierung im Bestandsbereich wurde eine Machbarkeitsstudie erstellt.

Für die **Justizanstalt Stein** wurden die Planungen zur Adaptierung der Zahnarztordination und des Röntgenraums im Ostteil der Krankenabteilung, für Adaptierungen im Verbindungstrakt (Schaffung einer zeitgemäßen Vernehmungszone, von nötigen Garderoben und Bereitschaftsräume), für eine Funktionsadaptierung der Beamtenküche sowie zur Schaffung eines Unternehmerbetriebes im Wirtschaftstrakt, für die Beschäftigung von Strafgefangenen, fertiggestellt.

In der **Justizanstalt für Jugendliche Gerasdorf** konnten die Maßnahmen für die Optimierungen der bestehenden Außensicherung samt sicherheitstechnischen

Einrichtungen fertiggestellt und diverse Adaptierungen (Kanal, Dächer, Sicherheitstechnik und dgl.) weitergeführt werden.

In der **Justizanstalt Wr. Neustadt** konnte die Erneuerung der Hafttraumsprechanlage weitergeführt werden. Für eine Ausweitung der Beschäftigungsmöglichkeiten für Häftlinge wurde die Machbarkeitsstudie zur Schaffung von adäquaten Räumlichkeiten für Unternehmerbetriebe sowie zur Einrichtung eines Wäschereibetriebes weiterbehandelt.

Mit der Erneuerung der Außensicherung (Detektionen und dgl.) wurde begonnen.

Für die **Justizanstalt Schwarzau** wurden mit den Erneuerungen der Hafttraumsprechanlage begonnen.

In der **Justizanstalt Sonnberg** wurden für die Erneuerung und Erweiterung der Personen- und Notrufanlage weitere Schritte für eine Umsetzung im Jahr 2022 gesetzt. Für den Neubau eines Besucherzentrums samt eines neuen Arbeitsbetriebes (Wäscherei) konnten die Planungen weitergeführt werden.

In der **Justizanstalt Garsten** wurden die Funktionsadaptierungen im sogenannten Beamtenstöckel abgeschlossen. Die Adaptierungen des Wachzimmers samt Sicherheitstechnik (Leitstand) sowie die Erweiterung der Vorfeldsicherung im Inneren des Anstaltsareals im Ökonomiebereich wurden fortgesetzt. Die Errichtung einer entsprechenden Außensicherung im Bereich des Konventtraktes nach mittlerweile erfolgter Verlegung des Garstenerbaches wurde weitergeführt, zudem Sicherheitsmaßnahmen im Dachbereich des Konventtraktes durchgeführt. Planungen für die Adaptierung der Anstaltsküche wurden eingeleitet.

Für die **Justizanstalt Suben** konnten die Planungen für einen Dachgeschoßausbau zur Unterbringung von Schulungsräumlichkeiten und weiteren 30 Haftplätzen abgeschlossen und nach erfolgter Baubewilligung im August 2021 mit dem Ausbau begonnen werden.

In der **Justizanstalt Linz** konnten die Sanierungen der Naßräume in den Haftbereichen weitergeführt werden. Zudem wurden die Planungen für eine Adaptierung der gesamten sicherheitstechnischen Anlagen abgeschlossen und ein Beginn der Maßnahmen eingeleitet. In einer ehemaligen Wohnung wurde mit einem Umbau zu Büroräumlichkeiten begonnen.

In der **Justizanstalt Asten** konnte die Erweiterung um etwa 100 Unterbringungsplätzen (gem. § 21 StGB) sowie die nötigen baulichen Maßnahmen, aufgrund der erlangten Eigenständigkeit der Justizanstalt, weitergeführt werden.

In der **Justizanstalt Graz - Karlau** konnte mit der Generalsanierung und Funktionsadaptierung des Zellentraktes nach erlangter behördliche Bewilligung begonnen werden. Zudem wurden die beiden Zellentrakte mit einer neuen Außenfassadenüberwachung ausgestattet. Die Erneuerungen der Aufzugsanlagen wurden abgeschlossen und eine Instandsetzung des Vorfeldzaunes der Außensicherungsanlage ist erfolgt.

Für die **Justizanstalt Leoben** konnte eine Adaptierung der Sicherheitssysteme und ein Anlagenupgrade in Auftrag gegeben werden.

In der **Justizanstalt Graz-Jakomini** wurde mit der Erneuerung der Videoüberwachungsanlage begonnen.

Für einen Neubau der **Justizanstalt Klagenfurt** konnte nach abgeschlossener Vorentwurfsplanung mit der Entwurfsplanung begonnen werden.

In der **Justizanstalt Feldkirch** wurde ein Umbau der ehemaligen Beamtenküche zu Büroräumlichkeiten sowie eine Adaptierung im Ordinationsbereich eingeleitet.

Neben diesen größeren Bauvorhaben bzw. deren Planungen gab es wieder eine Menge an kleineren bis mittleren Vorhaben, welche Instandsetzungen und Instandhaltungen von Justizanstalten sowie deren sicherheitstechnischen Einrichtungen betrafen.

Budgetaufwendungen von rund € 23,710 Mio. können im Jahr 2021 Bauzwecken (Neu-/Zubauten, Sicherheitstechnik, Instandhaltung und Instandsetzung) zugeordnet werden.

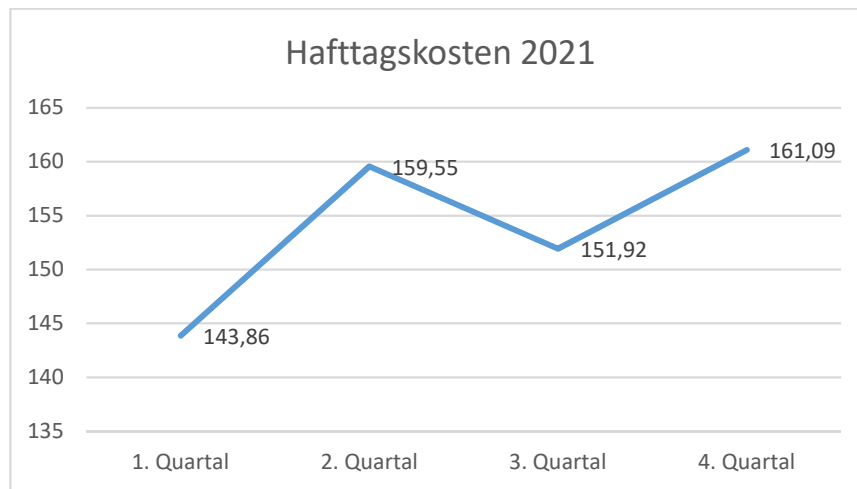
13.6 Kosten des Strafvollzuges

Um die Kosten des Strafvollzuges anschaulich darzustellen, wird der Nettoaufwand einer inhaftierten Person pro Tag berechnet, dies auf Basis des Bundesrechnungsabschlusses. Dabei handelt es sich um eine Vollkostenrechnung (Personal-, Gebäude- und Sachaufwand gegenüber Einnahmen). Konkret wird der Saldo aus Ausgaben und Einnahmen im Strafvollzug durch die Anzahl sämtlicher Hafttage dividiert. Damit errechnet sich für das

Berichtsjahr ein durchschnittlicher Nettoaufwand pro Tag und inhaftierter Person der Justizanstalten von € 154,16.

Die Berechnung der Hafttagskosten fand bisher nur einmal pro Jahr statt. Die mittlerweile eingeführte Berichtsplattform des Strafvollzuges (Cockpit) ermöglicht eine erweiterte Abfrage der Hafttagskosten (= die Summe aller Aufwendungen aus dem Ergebnishaushalt geteilt durch die Hafttage).

Die Hafttagskosten haben sich 2021 wie folgt entwickelt:



Hierzu ist anzumerken, dass regelmäßig in der zweiten Jahreshälfte bzw. im 4. Quartal mehr Aufwendungen anfallen und sich die Hafttagskosten minimieren/maximieren, wenn die Hafttage steigen/sinken.

Vorbehaltlich des Bundesrechenabschlusses können für 2021 vorläufig von **Hafttagskosten** (Aufwendungen des Ergebnishaushaltes geteilt durch die Hafttage) in Höhe von **€ 154,16** und die **Nettohafttagskosten** (Aufwendungen abzüglich Erträgen aus dem Ergebnishaushalt geteilt durch die Hafttage) in Höhe von **€ 150,35** angegeben werden.

Zur Ermöglichung eines Vergleichs ist nachfolgend die Entwicklung der Nettohafttagskosten von 2011 bis 2021 abgebildet:

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Nettoausgaben pro Hafttag Ø	98,8	107,19	106,52	112,97	123,12	119,26	127,39	129,73	129,58	151,51	150,35*

***ACHTUNG:** ab 2021 erfolgt die Berechnung der Nettohafttagskosten mit der Berichtsplattform Cockpit (= die Summe aller Aufwendungen abzüglich aller Erträge aus dem Ergebnishaushalt geteilt durch die Hafttage), davor wurden für die Berechnung der Nettohafttagskosten der Saldo aus Ein- und Auszahlungen des Finanzierungshaushaltes geteilt durch die Hafttage, herangezogen.

Zur Berechnung von zusätzlichen Hafttagskosten bzw. von Einsparungen von Hafttagen wurde im Jahr 2007 ein Grenzkostensatz von € 10,53 errechnet (s. Bezugszahl BMJ-VD42101/0009-VD 5/2007). Seit dem Vorliegen der Berechnung im Jahr 2007 ist der Saldo im Strafvollzug um 69,83% gestiegen.

Entsprechend dieser Steigerungen ist daher für Kalkulationen und Berechnungen von zusätzlichen oder eingesparten Haftplätzen ein **Grenzkostensatz von € 17,88** heranzuziehen.

Ein Überblick über den Finanzierungs- und Ergebnishaushalt der Jahre 2020 und 2021 ist nachfolgend zur Veranschaulichung der Entwicklung der Gesamtauszahlungen und Gesamteinzahlungen im Strafvollzug dargestellt:

Jahresvergleich	2020	2021
Finanzierungshaushalt:		
Gesamtauszahlungen des Strafvollzugs	552.328.039	557.775.775
Gesamteinzahlungen des Strafvollzugs	66.236.819	63.266.862
Ergebnishaushalt:		
Gesamtaufwendungen des Strafvollzuges	531.989.975	550.992.500
Gesamterträge des Strafvollzuges	65.897.725	64.201.217

Die Steigerungen der Auszahlungen 2021 gegenüber 2020 erfolgte insbesondere in folgenden Bereichen:

- Untergebrachte in psychiatrischen Krankenanstalten: € 10,86 Mio.
- Personalauszahlungen: € 7,9 Mio.
- Entgelte an die JBA: € 5,24 Mio.
- Forensische Nachbetreuung: € 3,10 Mio.
- Instandhaltung von Gebäuden € 1,54 Mio.

Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7, 1070 Wien

+43 1 521 52-0

teams@bmj.gv.at

[bmj.gv.at](https://www.bmj.gv.at)

